

sui generis

# CHE RECHTLICHE ETHISCHE ANFORDERUNGEN

Journalistische Sorgfalt:  
Rechtliche und medienethische  
Anforderungen

Nora Camenisch



Nora Camenisch

**Journalistische Sorgfalt:**

**Rechtliche und medienethische Anforderungen**

Hinweise zur digitalen Fassung dieses Buches:

- Die digitale Fassung (Open Access) ist sowohl auf der Webseite des Verlags ([www.suigeneris-verlag.ch](http://www.suigeneris-verlag.ch)), auf Google Books als auch direkt über den Digital Object Identifier (DOI) zugänglich. Der DOI zum vorliegenden Buch ist im Impressum angegeben.
- Sämtliche Gesetzesartikel sowie alle frei zugänglichen Gerichtsurteile und Behördenentscheidungen sind in der digitalen Fassung verlinkt.
- Häufig verwenden die AutorInnen in ihrem Manuskript Links auf weitere Quellen. Diese werden in den Büchern nicht abgedruckt, aber in der digitalen Fassung den entsprechenden Textstellen hinterlegt.
- Für die Verlinkung werden Permalinks eingesetzt. Es handelt sich dabei um Links auf eine archivierte Version der Webseiten im Zeitpunkt der Linksetzung. Die Links sind beständig, d.h. sie funktionieren auch dann noch, wenn die Originalseite nicht mehr zugänglich ist und ihr Inhalt ändert nicht, wenn sich die Originalseite ändert.

Nora Camenisch

# **Journalistische Sorgfalt: Rechtliche und medienethische Anforderungen**

sui generis, Zürich 2022

*Für Yuna*

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im März 2022 fertiggestellt und für die Publikation leicht überarbeitet. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Ende 2021 berücksichtigt.

Verschiedene Personen haben wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Ihnen bin ich zu grossem Dank verpflichtet:

Dank gebührt zuallererst meinem Doktorvater Prof. Dr. Franz Zeller, der mich motivierte, im Bereich des Medienrechts zu doktorieren und mich dabei stets in allen Belangen unterstützte. Ebenfalls grossen Dank schulde ich Prof. Dr. Markus Kern für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die lehrreiche Zeit, die ich während des Verfassens meiner Dissertation als Assistentin an seinem Lehrstuhl verbringen durfte.

Dank gebührt auch meinem Mann Markus Ehinger, der mich nicht nur stets unterstützt, sondern auch die Dissertation Korrektur gelesen hat. Ebenso ein grosser Dank geht an Peter Bieri, Irène Jordi, Nina Ochsenbein und Fabiane Thomann. Sie alle haben Teile dieser Dissertation gegengelesen und mit ihren wertvollen Rückmeldungen wesentlich zur Verbesserung beigetragen. Gedankt sei auch Beatrice Mettler, die mir half, technische Probleme zu lösen. Ein Dank geht auch an meine Kolleginnen und Kollegen am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern für die anregenden Gespräche und die tolle Zeit.

Gedankt sei auch meinen Eltern Anja und Reto Camenisch sowie meinen Schwiegereltern Elsbeth und Paul Ehinger für ihre Unterstützung. Zuletzt sei auch meinem Stiefvater Dieter Liechti gedankt. Ich durfte ihn im Alter von 14 Jahren auf eine Redaktion begleiten. Damit war mein Interesse am Journalismus geweckt und im weitesten Sinn der Grundstein für die vorliegende Dissertation gelegt.

Bern, im September 2022

*Nora Camenisch*



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Literaturverzeichnis .....	XXVII
Materialien und weitere Quellen .....	XLI
Abkürzungsverzeichnis .....	XLV

---

<b>1. Abschnitt: Einführung</b> .....	<b>1</b>
§1 Problemstellung .....	1
§2 Methodik und Aufbau der Untersuchung .....	2

---

<b>2. Abschnitt: Die Medienfreiheit und ihre Schranken</b> .....	<b>5</b>
§1 Einleitung .....	5
§2 Menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen .....	8
§3 Schutzbereich .....	10
§4 Eingriff .....	15
§5 Spannungsfelder .....	18
§6 Einschränkungen .....	23

---

<b>3. Abschnitt: Anforderungen an die Sorgfalt im Schweizer Gesetzesrecht</b> .....	<b>45</b>
§1 Einleitung .....	45
§2 Die Entwicklung der journalistischen Sorgfalt in der Schweiz ...	46
§3 Üble Nachrede gemäss Art. 173 StGB .....	48
§4 Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB .....	55
§5 Schutz des wirtschaftlichen Ansehens gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG .....	62
§6 Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG .....	70

---

<b>4. Abschnitt: Sorgfalt in der Medienethik</b> .....	<b>77</b>
§1 Verantwortung als zentraler Aspekt der Medienethik .....	77
§2 Die Entwicklung der Medienethik und des Schweizer Presserats	79
§3 Bindung an den Journalistenkodex .....	82

§4	Sorgfaltspflichten im Rahmen der Vorgaben des Presserats .....	84
§5	Das Verhältnis der Medienethik zu den juristisch verbindlichen Vorgaben .....	85
§6	Zusammenfassende Erkenntnisse .....	90
<hr/>		
<b>5. Abschnitt: Der Sorgfaltsmassstab .....</b>		<b>93</b>
§1	Einleitung .....	93
§2	Die Schwere des Vorwurfs .....	93
§3	Betroffene Personen .....	109
§4	Zeitdruck .....	142
§5	Fazit .....	145
<hr/>		
<b>6. Abschnitt: Verifizierung von Tatsachenbehauptungen .....</b>		<b>149</b>
§1	Die Pflicht zur Verifizierung von Tatsachenbehauptungen .....	149
§2	Grad und Umfang der Verifizierung .....	158
§3	Methoden der Verifizierung .....	225
<hr/>		
<b>7. Abschnitt: Anhörung bei schweren Vorwürfen (audiatur et altera pars) .....</b>		<b>239</b>
§1	Einleitung .....	239
§2	Grundsatz und Ausnahmen .....	240
§3	Erreichbarkeit der betroffenen Person .....	255
§4	Information der Betroffenen über die Berichterstattung .....	265
§5	Wiedergabe der eingeholten Stellungnahme .....	272
§6	Ausgewählte Spezialfälle .....	276
§7	Erkenntnisse zur Anhörung bei schweren Vorwürfen (audiatur et altera pars) .....	283
<hr/>		
<b>8. Abschnitt: Sorgfalt in der Darstellung .....</b>		<b>285</b>
§1	Einleitung .....	285
§2	Generelle Voraussetzungen der Zulässigkeit von Übertreibungen, Provokationen und Ungenauigkeiten .....	286
§3	Titelsetzung .....	311
§4	Unschuldsumutung .....	323
§5	Erkennbarkeit anonymisierter Personen .....	338
§6	Erkenntnisse zur Sorgfalt in der Darstellung .....	346

---

<b>9. Abschnitt: Zusammenfassende Schlussbetrachtung</b> .....	349
<b>§1 Grundlagen der journalistischen Sorgfalt</b> .....	349
<b>§2 Der Sorgfaltsmassstab</b> .....	350
<b>§3 Kategorien von Sorgfaltspflichten</b> .....	351
<b>§4 Sorgfaltspflichtübergreifende Erkenntnisse</b> .....	355
<b>§5 Checkliste für sorgfältiges Arbeiten</b> .....	358



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Literaturverzeichnis .....	XXVII
Materialien und weitere Quellen .....	XLI
Abkürzungsverzeichnis .....	XLV

---

## 1. Abschnitt: Einführung .....

### §1 Problemstellung .....

### §2 Methodik und Aufbau der Untersuchung .....

#### A. Methodik .....

#### B. Aufbau .....

---

## 2. Abschnitt: Die Medienfreiheit und ihre Schranken .....

### §1 Einleitung .....

### §2 Menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen .....

### §3 Schutzbereich .....

#### A. Persönlicher Schutzbereich .....

#### B. Sachlicher Schutzbereich .....

##### I. Der Medienbegriff .....

###### 1. Bundesverfassung .....

###### 2. EMRK .....

##### II. Geschützte Tätigkeiten .....

###### 1. Allgemeines .....

###### 2. Recherche .....

###### 3. Inhalt und Wahl der Darstellungsform .....

###### 4. Kerngehalt .....

---

### §4 Eingriff .....

#### A. Vorliegen eines Eingriffs .....

#### B. Dem Staat zurechenbar .....

#### C. Wirkung der Grundrechte unter Privaten .....

<b>§5 Spannungsfelder</b> .....	18
<b>A. Einleitung</b> .....	18
<b>B. Der Medienfreiheit entgegenstehende Interessen</b> .....	18
I. Der Schutz des Ansehens .....	18
II. Die Unschuldsvermutung .....	19
III. Die freie Meinungsbildung des Publikums .....	21
<b>§6 Einschränkungen</b> .....	23
<b>A. Grundsatz</b> .....	23
<b>B. Gesetzliche Grundlage</b> .....	23
1. Grundsatz .....	23
2. Anforderungen an die Normstufe .....	24
3. Anforderungen an die Normdichte .....	25
<b>C. Legitimer Eingriffszweck</b> .....	28
<b>D. Verhältnismässigkeit</b> .....	29
I. Im Allgemeinen .....	29
II. Das Prüfprogramm nach Schweizer Recht .....	30
III. Das Prüfprogramm des EGMR .....	31
IV. Massgebende Kriterien bei der Güterabwägung .....	32
1. Im Allgemeinen .....	32
2. Tatsachenbehauptungen und Werturteile .....	35
3. Der gute Glaube als Anknüpfungspunkt für die journalistische Sorgfalt bei umstrittenen Tatsachenbehauptungen .....	37
a) <i>«Pflichten und Verantwortung» gemäss Art. 10 Abs. 2         EMKR als Aspekt der Verhältnismässigkeit</i> .....	37
b) <i>Der Sorgfaltsmassstab</i> .....	40
c) <i>Einzelne Sorgfaltspflichten</i> .....	40
aa) <i>Verifizierung</i> .....	40
bb) <i>Anhörung bei schweren Vorwürfen</i> .....	41
cc) <i>Sorgfalt in der Darstellung</i> .....	42
d) <i>Fazit</i> .....	43

---

### **3. Abschnitt: Anforderungen an die Sorgfalt im Schweizer Gesetzesrecht** .....

45

---

<b>§1 Einleitung</b> .....	45
----------------------------	----

<b>§2 Die Entwicklung der journalistischen Sorgfalt in der Schweiz</b> ..	46
---	----

<b>§3 Üble Nachrede gemäss Art. 173 StGB</b> .....	48
<b>A. Einleitung</b> .....	48
<b>B. Tatbestandsmerkmale</b> .....	49
<b>C. Wahrheits- und Gutgläubensbeweis</b> .....	51
I. Einleitung .....	51
II. Wahrheitsbeweis .....	51
III. Gutgläubensbeweis .....	53
1. Voraussetzungen .....	53
2. Journalistische Sorgfaltspflichten im Rahmen des Gutgläubensbeweises .....	55
<hr/>	
<b>§4 Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB</b> .....	55
<b>A. Einleitung</b> .....	55
<b>B. Tatbestandsmerkmale</b> .....	56
I. Persönlichkeitsverletzung .....	56
II. Widerrechtlichkeit .....	57
1. Grundsatz .....	57
2. Unwahre Tatsachenbehauptungen .....	57
3. Wahre Tatsachenbehauptungen .....	58
<b>C. Rechtsfolgen</b> .....	59
I. Einleitung .....	59
II. Negatorische Ansprüche .....	59
III. Reparatorische Ansprüche .....	60
<b>D. Fazit</b> .....	61
<hr/>	
<b>§5 Schutz des wirtschaftlichen Ansehens gemäss Art. 3 Abs. 1</b>	
lit. a UWG .....	62
<b>A. Einleitung</b> .....	62
<b>B. Tatbestandsmerkmale</b> .....	63
I. Äusserung .....	63
II. Qualifizierte Herabsetzung .....	64
1. Herabsetzung .....	64
2. Qualifikation (Unlauterkeit der Äusserung) .....	65
a) <i>Unrichtigkeit der Äusserung</i> .....	65
b) <i>Irreführung einer Äusserung</i> .....	66
c) <i>Unnötig verletzende Äusserung</i> .....	67
<b>C. Zivilrechtliche Rechtsfolgen und deren Bedeutung für     die journalistische Sorgfalt</b> .....	68
<b>D. Strafbestimmung in Art. 23 UWG</b> .....	69

§6	Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG .....	70
A.	Allgemeines .....	70
B.	Einhaltung zentraler journalistischer Sorgfaltspflichten ....	72
C.	Das Sachgerechtigkeitsgebot im übrigen publizistischen Angebot .....	73
D.	Die Elemente der journalistischen Sorgfalt .....	73
E.	Verwendung des Begriffs «elektronische Medien» .....	75
<hr/>		
<b>4.</b>	<b>Abschnitt: Sorgfalt in der Medienethik .....</b>	<b>77</b>
§1	Verantwortung als zentraler Aspekt der Medienethik .....	77
§2	Die Entwicklung der Medienethik und des Schweizer Presserats .....	79
§3	Bindung an den Journalistenkodex .....	82
§4	Sorgfaltspflichten im Rahmen der Vorgaben des Presserats .....	84
§5	Das Verhältnis der Medienethik zu den juristisch verbindlichen Vorgaben .....	85
A.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede von medienrechtlichen und medienethischen Vorgaben .....	85
B.	Das Zusammenspiel zwischen Medienrecht und Medienethik .....	87
§6	Zusammenfassende Erkenntnisse .....	90
<hr/>		
<b>5.</b>	<b>Abschnitt: Der Sorgfaltsmassstab .....</b>	<b>93</b>
§1	Einleitung .....	93
§2	Die Schwere des Vorwurfs .....	93
A.	Grundsatz .....	93
B.	Der Inhalt des Vorwurfs .....	95
I.	Die Spruchpraxis des Presserats .....	95
II.	Die Rechtsprechung des EGMR .....	96
III.	Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht ....	97
IV.	Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien .....	98
V.	Fazit .....	99
C.	Die Wirkung des Mediums auf das Publikum .....	99
I.	Einleitung .....	99
II.	Die Rechtsprechung des EGMR .....	100

- 1. Generelle Anforderungen ..... 100
- 2. Das Vorwissen des Publikums ..... 100
- III. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht ... 101
  - 1. Die Platzierung und Präsentation eines Beitrags ..... 101
  - 2. Die Erwartungen des Publikums an ein Medium ..... 101
- IV. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien 102
  - 1. Die Art der Sendung und die Erwartung des Publikums ... 102
  - 2. Die Platzierung eines Beitrags ..... 103
  - 3. Das Vorwissen des Publikums ..... 103
  - 4. Besonderheiten des übrigen publizistischen Angebots der SRG ..... 104
    - a) Grundsatz ..... 104
    - b) Die Publikumswirkung des übrigen publizistischen Angebots ..... 105
- V. Fazit zur Wirkung des Mediums ..... 106
- D. Mit der Publikation erreichter Personenkreis ..... 107**
  - I. Einleitung ..... 107
  - II. Die Rechtsprechung des EGMR ..... 107
  - III. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht ... 107
  - IV. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien 108
  - V. Fazit zum mit der Publikation erreichten Personenkreis .... 108
- E. Erkenntnisse zur Schwere des Vorwurfs ..... 108**

---

- §3 Betroffene Personen ..... 109**
  - A. Einleitung ..... 109**
  - B. Unterschiedliche Anforderungen an die journalistische Sorgfalt am Beispiel von versteckten Aufnahmen ..... 110**
  - C. Öffentliche Personen ..... 112**
    - I. Einleitung ..... 112
    - II. Grundsätze aus Medienethik und Medienrecht ..... 113
      - 1. Die Spruchpraxis des Presserats ..... 113
        - a) Die Figur der öffentlichen Person und die Frage, ob berichtet werden darf ..... 113
        - b) Art und Weise der Berichterstattung über öffentliche Personen ..... 114
      - 2. Die Rechtsprechung des EGMR ..... 114
      - 3. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht ..... 117
      - 4. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien ..... 118

III. Ausgewählte Beispiele aus der Medienethik und der Rechtsprechung .....	119
1. Die Spruchpraxis des Presserats .....	119
2. Das Urteil «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» .....	120
3. Weitere Beispiele aus der Praxis des EGMR .....	122
a) <i>Journalistische Wiedergabe von Kritik an politischen         Gegnern</i> .....	122
b) <i>Die Formulierung des Vorwurfs</i> .....	123
4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht	125
5. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien .....	127
IV. Erkenntnisse .....	128
<b>D. Exponierte Personen im Umfeld der Justiz</b> .....	129
I. Einleitung .....	129
II. Die Spruchpraxis des Presserats .....	130
III. Die Rechtsprechung des EGMR .....	131
IV. Erkenntnisse .....	133
<b>E. Besonders zu schützende Personen: Kinder und Opfer von Straftaten</b> .....	135
I. Einleitung .....	135
II. Die Spruchpraxis des Presserats .....	136
1. Einleitung .....	136
2. Sexualdelikte .....	136
3. Kinder .....	137
III. Die Rechtsprechung des EGMR .....	138
1. Einleitung .....	138
2. Genereller Schutz von Kindern .....	138
3. Kinder als Opfer von Sexualdelikten .....	138
4. Kinder als mutmassliche Täterinnen oder Täter .....	140
5. Fazit .....	140
<b>F. Erkenntnisse zu den betroffenen Personen</b> .....	141
<hr/>	
<b>§4 Zeitdruck</b> .....	142
A. Einleitung .....	142
B. Die Spruchpraxis des Presserats .....	142
C. Die Rechtsprechung des EGMR .....	142
D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht ...	143
E. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien	144
F. Erkenntnisse zum Zeitdruck .....	144

---

<b>§5 Fazit</b> .....	145
<b>A. Fazit zu den einzelnen Faktoren</b> .....	145
<b>B. Unterschiede in den verschiedenen Rechtsgebieten</b> .....	146
I. Unterschiedliche Beurteilung des EGMR und des Bundesgerichts .....	146
II. Unterschiedliche Massstäbe im Schweizer Zivil- und Strafrecht .....	147
III. Strengere Anforderungen im Recht der elektronischen Medien .....	148

---

<b>6. Abschnitt: Verifizierung von Tatsachenbehauptungen</b> .....	149
<b>§1 Die Pflicht zur Verifizierung von Tatsachenbehauptungen</b> .....	149
<b>A. Einleitung</b> .....	149
<b>B. Grundsatz der Verifizierungspflicht</b> .....	152
I. Die Spruchpraxis des Presserats .....	152
II. Die Rechtsprechung des EGMR .....	153
III. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht .....	154
IV. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht .....	155
V. Recht der elektronischen Medien .....	156
<b>C. Erkenntnisse</b> .....	157

---

<b>§2 Grad und Umfang der Verifizierung</b> .....	158
<b>A. Einleitung</b> .....	158
<b>B. Verifizierung von behördlichen Berichten</b> .....	158
I. Einleitung .....	158
II. Die Spruchpraxis des Presserats .....	159
III. Die Rechtsprechung des EGMR .....	160
1. Grundsatz .....	160
2. Kriterium der Amtlichkeit .....	161
3. Kriterium der Öffentlichkeit .....	162
a) <i>Offene Fragen</i> .....	162
b) <i>Beispiele behördlicher Berichte ohne</i> <i>Verifizierungspflicht</i> .....	162
c) <i>Beispiele behördlicher Berichte mit Verifizierungspflicht</i> .....	165
d) <i>Erkenntnisse</i> .....	166
IV. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht .....	167
1. Grundsatz .....	167
2. Behördenbegriff .....	168
3. Öffentliche Verhandlungen .....	168

4. Amtliche Mitteilungen .....	169
5. Wahrheitsgetreue Berichterstattung .....	170
V. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht .....	171
VI. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien .....	172
VII. Erkenntnisse .....	173
<b>C. Verifizierung von Vorwürfen aus anderen journalistischen Quellen .....</b>	<b>174</b>
I. Einleitung .....	174
II. Agenturmeldungen .....	175
1. Einleitung .....	175
2. Die Spruchpraxis des Presserats .....	175
3. Die Rechtsprechung des EGMR .....	176
4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht .....	176
5. Die Rechtsprechung zum Zivilrecht .....	177
6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien .....	178
7. Erkenntnisse .....	179
III. Klassische journalistische Medien .....	180
1. Einleitung .....	180
2. Die Spruchpraxis des Presserats .....	180
3. Die Rechtsprechung des EGMR .....	182
a) <i>Einleitung</i> .....	182
b) <i>«Thoma c. Luxemburg»</i> .....	182
c) <i>«Radio France u.a. c. Frankreich»</i> .....	182
d) <i>«Polanco Torres &amp; Movilla Polanco c. Spanien»</i> .....	183
e) <i>Erkenntnisse und Lösungsvorschlag</i> .....	184
4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht .....	185
5. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht .....	186
6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien .....	187
7. Erkenntnisse .....	188
<b>D. Verifizierung von Vorwürfen von Drittpersonen .....</b>	<b>188</b>
I. Vorwürfe Dritter im Internet und auf Social Media .....	188
1. Einleitung .....	188
2. Die Spruchpraxis des Presserats .....	189
a) <i>Verwendung von Informationen aus dem Internet</i> .....	189
b) <i>Weiterverbreitung von Social-Media-Inhalten</i> .....	191
3. Die Rechtsprechung des EGMR .....	193

- a) *Verwendung von Informationen aus dem Internet* ..... 193
    - b) *Sorgfaltspflichten im Rahmen der Haftung für das Setzen von Links* ..... 194
  - 4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht ..... 196
  - 5. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht ..... 196
    - a) *Verwendung von Informationen aus dem Internet* ..... 196
    - b) *Sorgfaltspflichten im Rahmen der Haftung für das Setzen von Links* ..... 197
  - 6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien ..... 197
  - 7. Erkenntnisse ..... 197
- II. Vorwürfe von Drittpersonen ..... 199
  - 1. Einleitung ..... 199
  - 2. Die Spruchpraxis des Presserats ..... 199
    - a) *Grundsatz* ..... 199
    - b) *Die Zwei-Quellen-Regel* ..... 199
    - c) *Abstellen auf Sachverständige/Expertinnen und Experten* ..... 200
    - d) *Einseitige Erfahrungsberichte* ..... 202
  - 3. Rechtsprechung des EGMR ..... 203
    - a) *Grundsatz* ..... 203
    - b) *Die Glaubwürdigkeit der Quelle* ..... 204
      - aa) *Grundsatz* ..... 204
      - bb) *Glaubwürdigkeit trotz Entlassung* ..... 204
      - cc) *Psychische Erkrankungen als Indiz für erweiterte Verifizierungspflicht* ..... 204
      - dd) *Eigeninteresse als Indiz für erweiterte Verifizierungspflicht* ..... 205
  - 4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht ..... 207
    - a) *Grundsatz* ..... 207
    - b) *Beispiele zur Berichterstattung über Verdächtigungen* ..... 207
  - 5. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivil- und Wettbewerbsrecht ..... 209
    - a) *Grundsatz* ..... 209
    - b) *Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des EGMR* ..... 209
  - 6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien ..... 211
    - a) *Grundsatz* ..... 211
    - b) *Beispiele zu Berichten aus zweiter Hand* ..... 211

aa) «Telefonverkauf» .....	211
bb) «Rentenmissbrauch» .....	212
c) Verifizierung durch die betroffene Person .....	213
7. Erkenntnisse .....	213
III. Distanzierung von erhobenen Vorwürfen Dritter .....	214
1. Einleitung .....	214
2. Die Spruchpraxis des Presserats .....	214
3. Die Rechtsprechung des EGMR .....	215
4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht .....	216
5. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht .....	217
6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien .....	217
7. Fazit .....	218
<b>E. Erkenntnisse zum Grad und Umfang der Verifizierung</b> .....	<b>219</b>
I. Grundsatz .....	219
II. (Öffentliche) Berichte von Behörden als zuverlässige Quellen .....	220
III. Unterschiedlicher Verifizierungsgrad bei der Übernahme von Vorwürfen aus anderen Medien .....	221
1. Agenturen .....	221
2. Andere journalistische Medien .....	221
a) <i>Rechtliche und medienethische Grundsätze</i> .....	221
b) <i>Einschätzung und Empfehlungen</i> .....	222
IV. Übernahme von Vorwürfen Dritter: Glaubwürdigkeit als Ausgangspunkt .....	223
V. Umgang mit Informationen, deren Wahrheit sich nicht beweisen lässt .....	225
<hr/>	
<b>§3 Methoden der Verifizierung</b> .....	<b>225</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>225</b>
<b>B. Methoden aus der Medienethik und der Rechtsprechung</b> ..	<b>226</b>
I. Die Spruchpraxis des Presserats .....	226
1. Einleitung .....	226
2. Gerichtsurteile: «Corriere del Ticino» .....	226
3. Expertengespräche: «X. c. 20 Minuten» .....	227
II. Die Rechtsprechung des EGMR .....	228
III. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht ...	229
1. Einleitung .....	229
2. Historische Dokumente .....	229
3. Steuerauszüge .....	230

- a) *Einleitung* ..... 230
    - b) *Die Ansicht der Strafkammer* ..... 230
    - c) *Die Ansicht der Zivilkammer* ..... 231
    - d) *Erkenntnisse* ..... 231
  - 4. *Strafanzeigen* ..... 232
    - a) *Der Fall «Dreher I»* ..... 232
    - b) *Erkenntnisse* ..... 233
- IV. *Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien* ..... 233
  - 1. *Einleitung* ..... 233
  - 2. *Expertengespräche* ..... 234
  - 3. *Zusammenspiel verschiedener Methoden* ..... 235
- C. *Erkenntnisse zu den Methoden der Verifizierung* ..... 235
  - I. *Zusammenspiel ist entscheidend* ..... 235
  - II. *Neue Methoden der Verifizierung* ..... 236

---

**7. Abschnitt: Anhörung bei schweren Vorwürfen (audiatur et altera pars) ..... 239**

---

- §1 *Einleitung* ..... 239

---

- §2 *Grundsatz und Ausnahmen* ..... 240
  - A. *Die Spruchpraxis des Presserats* ..... 240
    - I. *Grundsatz* ..... 240
    - II. *Ausnahmen* ..... 241
      - 1. *Öffentlich zugängliche Quellen* ..... 242
      - 2. *Bereits öffentlicher Vorwurf* ..... 243
      - 3. *Weitere Ausnahmen* ..... 243
        - a) *Verzicht bei Anonymität* ..... 243
        - b) *Verzicht bei Medienkonferenzen* ..... 244
        - c) *Verzicht bei öffentlichen Personen* ..... 245
    - III. *Das Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren der Anhörung anhand der Stellungnahme 14/2017* ..... 245
  - B. *Die Rechtsprechung des EGMR* ..... 247
  - C. *Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht* ..... 248
  - D. *Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht* ..... 249
  - E. *Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien* 250
    - I. *Grundsatz* ..... 250
    - II. *Erneute Vorwürfe* ..... 252
  - F. *Erkenntnisse* ..... 253

<b>§3 Erreichbarkeit der betroffenen Person</b> .....	255
<b>A. Einleitung</b> .....	255
<b>B. Die Spruchpraxis des Presserats</b> .....	255
I. Grundsatz .....	255
II. Zeitfaktor .....	256
<b>C. Die Rechtsprechung des EGMR</b> .....	258
I. Grundsatz .....	258
II. Die betroffene Person .....	258
III. Zeitfaktor .....	259
IV. Anstrengungen und deren Dokumentation .....	259
<b>D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht</b> ..	260
<b>E. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien</b>	261
I. Grundsatz .....	261
II. Beispiel zur Berichterstattung bei Verweigerung .....	262
III. Beispiele zum Zeitfaktor .....	263
<b>F. Erkenntnisse</b> .....	264
<hr/>	
<b>§4 Information der Betroffenen über die Berichterstattung</b> .....	265
<b>A. Die Spruchpraxis des Presserats</b> .....	265
I. Grundsatz .....	265
II. Information des Betroffenen bei Verweigerung der Mitwirkung .....	266
III. Erkenntnisse .....	268
<b>B. Die Rechtsprechung des EGMR</b> .....	268
I. Information über den Inhalt der Vorwürfe .....	268
II. Exkurs: Keine Pflicht zur Vorabinformation .....	269
<b>C. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht</b> ...	270
<b>D. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien</b>	270
<b>E. Erkenntnisse</b> .....	271
<hr/>	
<b>§5 Wiedergabe der eingeholten Stellungnahme</b> .....	272
<b>A. Einleitung</b> .....	272
<b>B. Die Spruchpraxis des Presserats</b> .....	272
<b>C. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien</b>	274
<b>D. Erkenntnisse</b> .....	275
<hr/>	
<b>§6 Ausgewählte Spezialfälle</b> .....	276
<b>A. Einleitung</b> .....	276
<b>B. Anhörungspflicht bei offensichtlicher Antwort</b> .....	276
I. Die Spruchpraxis des Presserats .....	276
II. Die Rechtsprechung des EGMR .....	277

<b>C. Stellungnahmen von Personen mit Bindung an das Berufsgeheimnis</b>	278
I. Einleitung	278
II. Die Spruchpraxis des Presserats	279
1. Grundsatz	279
2. Beispiele aus der Spruchpraxis	279
III. Die Rechtsprechung des EGMR	280
1. Grundsatz	280
2. Beispiele aus der Rechtsprechung	280
IV. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien	282
V. Erkenntnisse	282
<hr/>	
<b>§7 Erkenntnisse zur Anhörung bei schweren Vorwürfen (audiatur et altera pars)</b>	283
<hr/>	
<b>8. Abschnitt: Sorgfalt in der Darstellung</b>	285
<hr/>	
<b>§1 Einleitung</b>	285
<hr/>	
<b>§2 Generelle Voraussetzungen der Zulässigkeit von Übertreibungen, Provokationen und Ungenauigkeiten</b>	286
A. Die Spruchpraxis des Presserats	286
B. Die Rechtsprechung des EGMR	287
I. Grundsatz	287
II. Beispiele zum Mass an Übertreibung	289
III. Beispiele zu beleidigenden Formulierungen	290
IV. Rechtstechnische Ungenauigkeiten	292
C. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht	293
I. Einleitung	293
II. Sorgfalt im Rahmen der Tatbestandsmässigkeit	293
III. Sorgfalt im Rahmen des Wahrheits- und Gutglaubensbeweises	296
IV. Erkenntnisse	298
D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht	298
I. Grundsatz	298
II. Beispiele aus der Rechtsprechung	299
E. Die Rechtsprechung zum Schweizer Wettbewerbsrecht	300
I. Einleitung	300
II. Übertreibungen und Provokationen	301

III. Kürzungen und Vereinfachungen .....	302
1. Grundsatz .....	302
2. Exemplifizierung .....	304
<b>F. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien</b> .....	<b>305</b>
I. Grundsatz .....	305
II. Übertreibungen und Provokationen .....	305
III. Vereinfachungen und Kürzungen .....	307
IV. Relativierung durch Transparenz .....	309
<b>G. Fazit</b> .....	<b>310</b>
<hr/>	
<b>§3 Titelsetzung</b> .....	<b>311</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>311</b>
<b>B. Die Spruchpraxis des Presserats</b> .....	<b>311</b>
<b>C. Die Rechtsprechung des EGMR</b> .....	<b>313</b>
I. Grundsatz .....	313
II. Beispiele aus der Rechtsprechung .....	313
<b>D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht</b> .....	<b>315</b>
<b>E. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht</b> .....	<b>316</b>
<b>F. Die Rechtsprechung zum Schweizer Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>319</b>
<b>G. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien</b> .....	<b>320</b>
<b>H. Erkenntnisse</b> .....	<b>321</b>
<hr/>	
<b>§4 Unschuldsvermutung</b> .....	<b>323</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>323</b>
<b>B. Die Spruchpraxis des Presserats</b> .....	<b>323</b>
I. Grundsatz .....	323
II. Unschuldsvermutung bei Titel in Frageform .....	325
<b>C. Die Rechtsprechung des EGMR</b> .....	<b>326</b>
I. Grundsatz .....	326
II. Beispiele aus der Rechtsprechung .....	327
III. Unschuldsvermutung bei der Formulierung eines Vorwurfs als Frage .....	329
1. Grundsatz .....	329
2. Rhetorische Fragen .....	329
3. Fragen im Titel eines Zeitungsberichts .....	330
<b>D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht</b> .....	<b>330</b>
I. Grundsatz .....	330
II. Berichterstattung nach abgeschlossenem Verfahren .....	332
<b>E. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht</b> .....	<b>333</b>
<b>F. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien</b> .....	<b>334</b>

- I. Grundsatz der zurückhaltenden Ausdrucksweise ..... 334
- II. Leiturteil: Der Fall «Holenweger» ..... 335
  - 1. Sachverhalt ..... 335
  - 2. Mittagsausgabe der «Tagesschau» ..... 335
  - 3. Hauptausgabe der «Tagesschau» ..... 336
- III. Unschuldsvermutung im Rahmen des übrigen  
publizistischen Angebots ..... 336
- IV. Erkenntnisse ..... 337
- G. Fazit ..... 337

---

- §5 Erkennbarkeit anonymisierter Personen ..... 338**
  - A. Einleitung ..... 338
  - B. Die Spruchpraxis des Presserats ..... 339
    - I. Grundsatz ..... 339
    - II. Nennung unnötiger Details ..... 340
    - III. Nennung von Teilen des Namens ..... 341
    - IV. Identifizierung durch zusätzliche Internetrecherche ..... 342
  - C. Die Rechtsprechung ..... 344
  - D. Fazit ..... 345

---

- §6 Erkenntnisse zur Sorgfalt in der Darstellung ..... 346**

---

- 9. Abschnitt: Zusammenfassende Schlussbetrachtung ..... 349**

---

- §1 Grundlagen der journalistischen Sorgfalt ..... 349**

---

- §2 Der Sorgfaltsmassstab ..... 350**

---

- §3 Kategorien von Sorgfaltspflichten ..... 351**
  - A. Verifizierung ..... 351
  - B. Anhörungsgrundsatz ..... 353
  - C. Sorgfalt in der Darstellung ..... 354

---

- §4 Sorgfaltspflichtübergreifende Erkenntnisse ..... 355**

---

- §5 Checkliste für sorgfältiges Arbeiten ..... 358**



# Literaturverzeichnis

ACKERMANN JÜRIG-BEAT / VOGLER PATRICK / BAUMANN LAURA / EGLI SAMUEL, Strafrecht Individualinteressen, Gesetz, System und Lehre im Lichte der Rechtsprechung, Bern 2019 (zit.: ACKERMANN/VOGLER/BAUMANN/EGLI, Strafrecht Individualinteressen, Art. Rn.)

AEBI-MÜLLER REGINA E.

- Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2005, ZBJV 142/2006, S. 303-324 (zit.: AEBI-MÜLLER, ZBJV 142/2006, S.)
- Zur objektiven Erkennbarkeit einer Persönlichkeitsverletzung – Bundesgerichtsentscheid vom 25. September 2008 (5A\_188/2008; BGE-Publikation vorgesehen), S. 30-33 (zit.: AEBI-MÜLLER, Medialex 1/2009, S.)

APPEL REINHARD, Die Fernsehsprache in den Nachrichten, in: Hermann Boventer (Hrsg.), Medien und Moral, Ungeschriebene Regeln des Journalismus, Konstanz 1988 (zit.: APPEL, Fernsehsprache, S.)

BACHER BETTINA, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, Zivilrechtliche Auswirkungen der Lösung eines Grundrechtskonflikts, Diss. FR, in: Niggli Marcel Alexander / Amstutz Marc / Bors Marc (Hrsg.), Grundlegendes Recht 25, Basel 2015 (zit.: BACHER, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. Rn.)

BARRELET DENIS

- La publication du nom des auteurs d'infractions par les médias, Medialex 4/1998, S. 204-212 (zit.: BARRELET, Medialex 4/1998, S.)
- Citation d'un article diffamatoire dans une émission de radio, Medialex 2/2001, S. 99-101 (zit.: BARRELET, Medialex 2/2001, S.)

BARRELET DENIS / WERLY STÉPHANE, Droit de la communication, 2. Aufl., Bern 2011 (zit. BARRELET/WERLY, communication, Rn.)

BERIGER JULIAN-IVAN, Besonderheiten des Online-Angebots im üpA der SRG in der aktuellen Aufsichtspraxis der UBI, Medialex 2018, S. 8-13 (zit.: BERIGER, Medialex 2018, S.)

BIAGGINI GIOVANNI, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit.: BIAGGINI, BV, Art. Rn.)

BISMUTH RÉGIS, Le développement de standards professionnels pour les journalistes dans la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, Revue trimestrielle des droits de l'homme, 2010, S. 39-66 (zit.: BISMUTH, standards professionnels, S.)

BLATTMANN ANDREAS, Art. 3 Abs. 1 lit. a, in: Heizmann Reto / Loacker Leander D., UWG, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Zürich / St. Gallen 2018 (zit.: BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. Rn.)

BLUM ROGER, Der Presserat des Schweizer Verbandes der Journalistinnen und Journalisten, in: Schanne Michael / Schulz Peter (Hrsg.), Journalismus in der Schweiz, Aarau 1993, S. 105-130 (zit.: BLUM, Der Presserat, S.)

#### BORN CHRISTOPH

- Wann haften Medienschaffende für die Wiedergabe widerrechtlicher Äusserungen Dritter?, *Medialex* 1/2001, S. 13-20 (zit.: BORN, *Medialex* 1/2001, S.)
- Berufsethische Normen im Wirtschaftsjournalismus, *Medialex* 2/2005, S. 73-81 (zit.: BORN, *Medialex* 2/2005, S.)
- Swisscom gegen NZZ: Gesuch um vorsorgliches Publikationsverbot abgewiesen, Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 12. Februar 2014 (HG 13 150 KAI), *Medialex* 2/2014, S. 108-110 (zit.: BORN, *Medialex* 2/2014, S.)
- Der Vorwurf «verbaler Rassismus» war ein Werturteil, das der sachlichen Grundlage nicht entbehrte, *Medialex* 2018, S. 118-125 (zit.: BORN, *Medialex* 2018, S.)
- «Medienkampagne»: Problematische Ausdehnung des Persönlichkeitsschutzes, *Medialex* 2021 (zit.: BORN, *Medialex* 2021)

BOVENTER HERRMANN, Pressefreiheit ist nicht grenzenlos, Einführung in die Medienethik, Bonn 1989 (zit.: BOVENTER, Pressefreiheit, S.)

BREITSCHMID PETER / JUNGO ALEXANDRA, CHK-Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 (zit.: AUTOR/IN, CHK, Art. Rn.)

BUCHER ANDREAS, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009 (zit.: BUCHER, Natürliche Personen, S. Rn.)

#### CANONICA SIMON

- Augenmass statt starrer Stundentafeln, *Medialex* 2/2014, S. 49-51 (zit.: CANONICA, *Medialex* 2/2014, S.)
- 25 Jahre Medienrecht: Konstanten und Variablen, *Medialex* 2016, S. 3-8 (zit.: CANONICA, *Medialex* 2016, S.)
- Redaktionen dürfen sich auf Inhalte anerkannter Agenturen in der Regel verlassen, *Medialex* 2018, S. 43-46 (zit.: CANONICA, *Medialex* 2018, S.)

CORNU DANIEL, *Éthique de l'information*, Paris 1997 (zit.: CORNU, *Éthique de l'information*, S.)

- CUENI RAPHAELA, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, Diss. BS, Zürich / St. Gallen 2019 (zit.: CUENI, Satire, S.)
- DICKMANN BARBARA, Die Recherche – Grundlage journalistischer Arbeit, in: Altendorfer Otto / Hilmer Ludwig (Hrsg.), Medienmanagement, Band 2: Medienpraxis – Mediengeschichte – Medienordnung, Wiesbaden 2016 (zit.: DICKMANN, Recherche, S.)
- DONATSCH ANDREAS / HEIMGARTNER STEFAN / ISENRING BERNHARD / WEDER ULRICH, StGB Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018 (zit.: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, Art. Rn.)
- DUMERMUTH MARTIN
- Rundfunkrecht, in: Koller Heinrich / Müller Georg / Rhinow René / Zimmerli Ulrich (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 1996 (zit.: DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. Rn.)
  - Subjektive und objektive Elemente der Radio- und Fernsehfreiheit, in: Sethe Rolf / Heinemann Andreas / Hilty Reto M. / Nobel Peter / Zäch Roger (Hrsg.), Kommunikation, Festschrift für Rolf H. Weber zum 60. Geburtstag, Bern 2011 (zit.: DUMERMUTH, Festschrift Weber, S.)
  - Die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der elektronischen Medien nach Art. 93 BV, ZBl 117/2016, S. 335-368 (zit.: DUMERMUTH, ZBl 117/2016, S.)
- DUTLER ALEX / KEEL GUIDO, Die Unschuldsvermutung in der Berichterstattung über die Verhaftung im Fall «Rupperswil», *Medialex* 2018, S. 32-42 (zit.: DUTLER/KEEL, *Medialex* 2018, S.)
- EGLI PATRICIA / RECHSTEINER DAVID, Social Bots und Meinungsbildung in der Demokratie, *AJP* 2/2017, S. 249-258 (zit.: EGLI/RECHSTEINER, *AJP* 2/2017, S.)
- EHRENZELLER BERNHARD / SCHINDLER BENJAMIN / SCHWEIZER RAINER J. / VALLENDER KLAUS A., Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich / St. Gallen 2014 (zit.: AUTOR/IN, SGK-BV, Art. Rn.)
- FANKHAUSER ROLAND, Wider die Boulevardisierung der Verbrechen – ein Denkanstoss zugunsten von Betroffenen, *recht* 2018, S. 76-82 (zit.: FANKHAUSER, *recht* 2/2018, S.)
- FARBSTEIN DAVID, Pressefreiheit und üble Nachrede, Affoltern am Albis 1944 (zit.: FARBSTEIN, Pressefreiheit, S.)
- FOUNTOULAKIS CHRISTIANA / FRANCEY JULIEN, Quand le duc n'est pas un vrai duc et que la «folie des truites» fait le buzz, *Medialex* 2019 (zit.: Fountoulakis/Francey, *Medialex* 2019, Rn.)

- FRWEIN JOCHEN, *Incitement against Democracy as a Limitation of Freedom of Speech*, in: Kretzmer David / Kershman Francine (Hrsg.), *Freedom of Speech and Incitement against Democracy*, Den Haag / Cambridge 2000, S. 33 ff. (zit.: FROWEIN, *Incitement against Democracy*, S.)
- FRWEIN JOCHEN / PEUKERT WOLFGANG, *Europäische Menschenrechtskonvention*, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009 (zit.: AUTOR/IN, *Europäische Menschenrechtskonvention*, Art. Rn.)
- GEISER THOMAS, *Persönlichkeitsschutz: Pressezensur oder Schutz vor Medienmacht?*, SJZ 1996, S. 73-84 (zit.: GEISER, SJZ 1996, S.)
- GLASL DANIEL / MÜLLER LUCIEN, *Die Unschuldsvermutung in der Medienberichterstattung, Präzisierungen zu Stellenwert, Inhalt und Anwendungsbereich*, ZSR 2013 IS. 85 ff. (zit.: GLASL/MÜLLER, *Unschuldsvermutung*, S.)
- GRABENWARTER CHRISTOPH, *European Convention on Human Rights, Commentary*, München 2014 (zit.: GRABENWARTER, *ECHR-Commentary*, Art. Rn.)
- GRABENWARTER CHRISTOPH / PABEL KATHARINA, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 7. Aufl., München/Basel/Wien 2021 (zit.: GRABENWARTER/PABEL, *EMRK*, S. Rn.)
- GRAVES LUCAS, *Deciding What's True: The Rise of Political Fact-Checking in American Journalism*, New York 2016 (zit.: GRAVES, *Deciding What's True*, S.)
- GROTE RAINER / WENZEL NICOLA, *Die Meinungsfreiheit*, in: Dörr Oliver / Grote Rainer / Marauhn Thilo (Hrsg.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, 2. Aufl., Tübingen 2013 (zit.: GROTE/WENZEL, *EMRK*, Kapitel Rn.)
- HÄFELIN ULRICH / MÜLLER GEORG / UHLMANN FELIX, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 8. Aufl., Zürich / St. Gallen 2020 (zit.: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *Verwaltungsrecht*, S. Rn.)
- HAFTER ERNST, *Üble Nachrede*, SJZ 1947, S. 265-269 (zit.: HAFTER, SJZ 1947, S.)
- HALLER MICHAEL, *Methodisches Recherchieren*, 8. Aufl., Konstanz/München 2017 (zit.: HALLER, *Methodisches Recherchieren*, S.)
- HILTY RETO M. / ARPAGAUS RETO (Hrsg.), *Basler Kommentar Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)*, Basel 2013 (zit.: AUTOR/IN, *BSK-UWG*, Art. Rn.)

- HOHMANN OLAF, Verdachtsberichterstattung und Strafverteidigung – Anwaltsstrategien im Umgang mit den Medien, NJW 2009, S. 881 ff. (zit.: HOHMANN, Verdachtsberichterstattung, S.)
- HONSELL HEINRICH / VOGT NEDIM PETER / WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 7. Aufl., Basel 2019 (zit.: AUTOR/IN, BSK-OR I, Art. Rn.)
- HONSELL HEINRICH / VOGT NEDIM PETER / GEISER THOMAS (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018 (zit.: AUTOR/IN, BSK-ZGB, Art. Rn.)
- HUNGER PATRICK, Kauf von Informationen, Das journalistische Geschäft der Informationsbeschaffung im Informationszeitalter, sic! 2003, S. 849-851 (zit.: HUNGER, sic! 2003, S.)
- HÜRLIMANN-KAUP BETTINA / SCHMID JÖRG, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 (zit.: HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Personenrecht, S. Rn.)
- JUNG PETER / SPITZ PHILIPPE (Hrsg.), Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), 2. Aufl., Bern 2016 (zit.: AUTOR/IN, SHK-UWG, Art. Rn.)
- KAISER MARKUS, Recherchieren klassisch – online – crossmedial, Wiesbaden 2015 (zit.: KAISER, Recherchieren, S.)
- KÄLIN WALTER / KÜNZLI JÖRG / LIENHARD ANDREAS / TSCHANNEN PIERRE / TSCHENTSCHER AXEL / WYTENBACH JUDITH, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2012 und 2013, ZBJV 149/2013, S. 773-856 (zit.: TSCHENTSCHER, ZBJV 149/2013, S.)
- KARPENSTEIN ULRICH / MAYER FRANZ, EMRK – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2. Aufl., München 2015 (zit.: AUTOR/IN, Konvention zum Schutz der Menschenrechte, Art. Rn.)
- KEIL NADINE KRISTIN, Verdachtsberichterstattung, Medienberichterstattung über Strafverdächtige, Frankfurt am Main 2013 (zit.: KEIL, Verdachtsberichterstattung, S.)
- KERNEN ALEXANDER, Volle Verantwortlichkeit des Host Providers für persönlichkeitsverletzende Handlungen seines Kunden, in: Jusletter vom 4.3.2013 (zit.: KERNEN, Jusletter vom 4.3.2013)

- KIENER REGINA, Grundrechtsschranken in: DIGGELMANN OLIVER / HERTIG RANDALL MAYA / SCHINDLER BENJAMIN, Verfassungsrecht der Schweiz 2020, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit.: KIENER, Grundrechtsschranken, S. Rn.)
- KIENER REGINA / KÄLIN WALTER / WYTENBACH JUDITH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018 (zit.: KIENER/KÄLIN/WYTENBACH, Grundrechte, § Rn.)
- KLEY ANDREAS, Die Medien im neuen Verfassungsrecht, in: Zimmerli Ulrich, Die neue Bundesverfassung, Konsequenzen für Praxis und Wissenschaft, BTJP 1999, S. 183 ff. (zit.: KLEY, Medien, S.)
- KÖBLER GERHARD, Juristisches Wörterbuch, 17. Aufl., München 2018 (zit.: KÖBLER, Juristisches Wörterbuch, S.)
- KRAINER LARISSA, Medien und Ethik, Zur Organisation medienethischer Entscheidungsprozesse, München 2001 (zit.: KRAINER, Medien und Ethik, S.)
- KRÜSI MELANIE, Das Zensurverbot nach Art. 17 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung, Diss. ZH, Zürich/Basel/Genf 2011 (zit.: KRÜSI, Zensurverbot, S.)
- KUJATH JOHANNA, Der Laienjournalismus im Internet als Teil der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren, Berlin 2011 (zit.: KUJATH, Laienjournalismus, S.)
- LUDWIG CARL, Die Ehrverletzung im Entwurf zur Teilrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches, ZStrR 1950, S. 19-39 (zit.: LUDWIG, ZStrR 1950, S.)
- MASMEJAN DENIS, Principes applicables au contenu des programmes, in: Masméjan Denis / Cottier Bertil / Capt Nicolas (Hrsg.), Loi sur la radio-télévision (LRTV), Bern 2014 (zit.: MASMEJAN, LRTV, Art. Rn.)
- MAYR VON BALDEGG RUDOLF / STREBEL DOMINIQUE, Medienrecht für die Praxis, Vom Recherchieren zum Prozessieren. Rechtliche und ethische Normen für Print-, Radio-, TV- und Internet-Journalisten, 5. Aufl., Zürich 2018 (zit.: MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S.)
- MERSCH CHRISTOPHER, Die journalistische Sorgfalt: on- und offline, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien, Band 10, Wien 2013 (zit.: MERSCH, Journalistische Sorgfalt, S.)
- MEYER-LADEWIG JENS / NETTESHEIM MARTIN / VON RAUMER STEFAN, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2017 (zit.: AUTOR/IN, EMRK-Kommentar, Art. Rn.)

- MORAND ANNE-SOPHIE, Die Person der Zeitgeschichte, *Medialex* 2015, S. 49-50 (zit.: MORAND, *Medialex* 2015, S.)
- MÜLLER JÖRG PAUL, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, Bern 2018 (zit.: MÜLLER, Art. 35 BV, S.)
- MÜLLER JÖRG PAUL / SCHEFER MARKUS / ZELLER FRANZ, Medienfreiheit (Art. 17 BV), in: MÜLLER JÖRG PAUL / SCHEFER MARKUS, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008 (zit.: MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S.)
- MYJER EGBERT, About court jesters: Freedom of expression and duties and responsibilities of journalists, in: Casadevall Josep / Myjer Egbert / O'Boyle Michael / Austin Anna (Hrsg.), *Freedom of Expression, Essays in Honour of Nicolas Bratza*, Oisterwijk 2012 (zit: MYJER, *Freedom*, S.)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Im Übrigen gilt die Unschuldsvermutung, *ContraLegem* 2018/1, S. 72 (zit.: NIGGLI, *Unschuldsvermutung*, S.)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER / WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), *Basler Kommentar Strafrecht II*, Art. 137-392, 4. Aufl., Basel 2019 (zit.: AUTOR/IN, *BSK-StGB*, Art. Rn.)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER / WIPRÄCHTIGER HANS / HEER MARIANNE (Hrsg.), *Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung (StPO / JStPO)*, 2. Aufl., Basel 2014 (zit.: AUTOR/IN, *BSK-StPO*, Art. Rn.)
- NOBEL PETER / WEBER ROLF H., *Medienrecht*, 4. Aufl., Bern 2021 (zit.: NOBEL / WEBER, *Medienrecht*, S. Rn.)
- RIEDER PIERRE, Beschwerdemöglichkeit gegen Online-Inhalte der SRG, *Medialex* 2016, S. 32-37 (zit.: RIEDER, *Medialex* 2016, S.)
- RIKLIN FRANZ
- Vorverurteilung durch die Medien, *recht* 1991, S. 65-76 (zit.: RIKLIN, *recht* 1991, S.)
  - Schweizerisches Presserecht, Bern 1996 (zit.: RIKLIN, *Presserecht*, S.)
  - Schutz der Unschuldsvermutung – Medien im Graubereich, *Medialex* 1/2006, S. 28-34 (zit.: RIKLIN, *Medialex* 1/2006, S.)
- RINSCHKE KAREN, Verdachtsberichterstattung, *AfP* 1/2013, S. 1-7 (zit.: RINSCHKE, *Verdachtsberichterstattung*, S.)

- SALADIN PETER, Grundrechte im Wandel, 2. Aufl., Bern 1975 (zit.: SALADIN, Grundrechte im Wandel, S.)
- SÄNGERLAUB ANDREAS, Im Zeitalter von Fake News, Warum sich der (Nachrichten-)Journalismus neu erfinden muss, in: Köhler Tanja (Hrsg.), Fake News, Framing, Fact-Checking: Nachrichten im digitalen Zeitalter, Bielefeld 2020 (zit.: SÄNGERLAUB, Fake News, S.)
- SANTSCHI KALLAY MASCHA, Externe Kommunikation der Gerichte – Rechtliche und praktische Aspekte der aktiven und reaktiven Medienarbeit der Judikative, Diss. ZH, Bern 2018 (zit.: SANTSCHI KALLAY, Kommunikation der Gerichte, S.)
- SAXER URS
- Die Online-Zuständigkeit des Bundes, AJP 2017, S. 334-350 (zit.: SAXER, AJP 2017, S.)
  - Medien- und Kommunikationsverfassung, in: Diggelmann Oliver / Hertig Randall Maya / Schindler Benjamin (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz 2020, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit.: SAXER, Kommunikationsverfassung, S.)
- SAXER URS / BRUNNER FLORIAN, Rundfunkrecht – das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini Giovanni / Häner Isabelle / Saxer Urs / Schott Markus (Hrsg.), Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2015 (zit.: SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. Rn.)
- SCHICHA CHRISTIAN, Medienethik, Grundlagen – Anwendungen – Ressourcen, München 2019 (zit.: SCHICHA, Medienethik, S.)
- SCHICHA CHRISTIAN / BROSDA CARSTEN (Hrsg.), Handbuch Medienethik, Wiesbaden 2010 (zit.: AUTOR/IN, Handbuch Medienethik, S.)
- SCHEFER MARKUS
- Die Beeinträchtigung von Grundrechten, Bern 2006 (zit.: SCHEFER, Beeinträchtigung von Grundrechten, S.)
  - Kommunikationsgrundrechte, in: Diggelmann Oliver / Hertig Randall Maya / Schindler Benjamin (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz 2020, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit.: SCHEFER, Kommunikationsgrundrechte, S. Rn.)
- SCHLÜTER OLIVER, Verdachtsberichterstattung, Zwischen Unschuldsvermutung und Informationsinteresse, München 2011 (zit.: SCHLÜTER, Verdachtsberichterstattung, S.)

- SCHÜTZ CHRISTOPH, Anliegen gutgeheissen – Beschwerde abgewiesen, *Medialex* 2020 (zit.: SCHÜTZ, *Medialex* 2020)
- SCHWAIBOLD MATTHIAS, Namensnennung erlaubt – mit Einschränkungen, *Medialex* 1999, S. 59 (zit.: SCHWAIBOLD, *Medialex* 1999, S.)
- SCHWEIZER MICHAEL, Chilling effect im Schweizer Medienkontext, *Medialex* 2020 (zit.: SCHWEIZER, chilling effect, Rn.)
- SILVERMAN CRAIG, *Verification Handbook*, Maastricht 2014 (zit.: SILVERMAN, *Verification Handbook*, S.)
- STERN JENNY, Fact-Checking und Verifikation, Neue Formen des Faktenprüfens im Nachrichtenjournalismus, in: KÖHLER TANJA, *Fake News, Framing, Fact-Checking: Nachrichten im digitalen Zeitalter*, Bielefeld 2020 (zit.: STERN, Fact-Checking und Verifikation, S.)
- STÖCKLI ANDREAS, Wege zur Umsetzung der Menschenrechtskonvention in der Schweiz, *Plädoyer* 3/2019, S. 20-23 (zit.: STÖCKLI, *Plädoyer* 3/2019, S.)
- STRATENWERTH GÜNTER / JENNY GUIDO / BOMMER FELIX, *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen*, 7. Aufl., Bern 2010 (zit.: STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, *Strafrecht BTI*, § Rn.)
- STREBEL DOMINIQUE
- Der Presserat fordert mehr Sorgfalt bei der Titelsezung, *Medialex* 2019 (zit.: STREBEL, *Medialex* 2019, Rn.)
  - Medienethik Skript, MAZ – Die Schweizer Journalistenschule, Luzern 2020 (zit.: STREBEL, *Medienethik*, S.)
  - Trennung von redaktionellem Teil und Werbung im Fokus, *Medialex* 2020 (zit.: STREBEL, *Medialex* 2020, Rn.)
- STUDER PETER
- Wie weit geht die Anhörungspflicht der Medien?, *Medialex* 4/2003, S. 218-224 (zit.: STUDER, *Medialex* 4/2003, S.)
  - Ehemaliger Expo-Finanzchef in seiner Persönlichkeit verletzt, Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. September 2004 (LB 030001/U) (ZH), *Medialex* 1/2005, S. 53-54 (zit.: STUDER, *Medialex* 1/2005, S.)
  - Bundesgericht bestätigt: Bezeichnung als «Hochstaplerin» ist ehrverletzend, Urteil des Bundesgerichts vom 22. April 2014 (6B\_8/2014), *Medialex* 3/2014, S. 158-159 (zit.: STUDER, *Medialex* 3/2014, S.)

- STUDER PETER / KÜNZI MARTIN, So arbeiten Journalisten fair, Was Medienschaffende wissen müssen, Ein Ratgeber des Schweizer Presserats, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit.: STUDER/KÜNZI, Fairness, S.)
- SUPINO PIETRO / STREHLE RES, Qualität in den Medien, Handbuch, Leitlinien für einen hochwertigen Journalismus, Zürich/Lausanne 2017 (zit.: SUPINO/STREHLE, Handbuch Tamedia, N.)
- TEITLER MIRJAM, Der rechtskräftig verurteilte Straftäter und seine Persönlichkeitsrechte im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Informationsinteresse, Persönlichkeitsschutz und Kommerz, ZStP 2008, Zürich/Basel/Genf 2008 (zit.: TEITLER, Straftäter, § Rn.)
- TOPHINKE ESTHER, Das Grundrecht der Unschuldsvermutung, Diss. BE, Bern 2000 (zit.: TOPHINKE, Unschuldsvermutung, S.)
- TRECHSEL STEFAN / PIETH MARK (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit.: AUTOR/IN, Praxiskommentar StGB, Art. Rn.)
- TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Aufl., Bern 2021 (zit.: TSCHANNEN, Staatsrecht, § Rn.)
- TSCHANNEN PIERRE / ZIMMERLI ULRICH / MÜLLER MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014 (zit.: TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, § Rn.)
- VAN DIJK PIETER / VAN HOOFF FRIED / VAN RIJN ARJEN / ZWAAK LEO (Hrsg.), Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, Antwerpen/Oxford, 2006 (zit.: VAN DIJK / VAN HOOFF / VAN RIJN / ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR 2006, S.)
- VILLIGER MARK E., Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl., Zürich 2020 (zit.: VILLIGER, Handbuch EMRK, S. Rn.)
- WALDMANN BERNHARD / BELSER EVA MARIA / EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015 (zit.: AUTOR/IN, BSK-BV, Art. Rn.)
- WEBER ROLF H., Rundfunkrecht, Bern 2008, (zit.: WEBER, Rundfunkrecht, S. Rn.)
- WELCHERING PETER, Journalistische Praxis: Digitale Recherche, Verifikation und Fact Checking, Wiesbaden 2020 (zit.: WELCHERING, Journalistische Praxis)

WIDMER MICHAEL, Das Verhältnis zwischen Medienrecht und Medienethik, Bern 2003 (zit.: WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S.)

WIEGERLING KLAUS, Medienethik, Stuttgart 1998 (zit.: WIEGERLING, Medienethik, S.)

ZELLER FRANZ

- Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik, Verfassungsrechtliche Aspekte von Medienberichten über hängige Gerichtsverfahren, Diss. BE, Bern/Wien/Stuttgart 1998 (zit.: ZELLER, Vorverurteilung, S.)
- Unsorgfältige Vorwürfe gegen einen Schönheitschirurgen, *Medialex* 1/2002, S. 43 (zit.: ZELLER, *Medialex* 1/2002, S.)
- Ehrenschutzprivilegien für ausländische Staatschefs, *Medialex* 3/2002, S. 156-157 (zit.: ZELLER, *Medialex* 3/2002, S.)
- Auch öffentlicher Radioveranstalter zur Beschwerde in Strassburg befugt, Zulässigkeitsentscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) vom 23.9.2003 «Radio France u.a. c. Frankreich» (Beschwerde N° 53984/00), *Medialex* 1/2004, S. 52-53 (zit.: ZELLER, *Medialex* 1/2004, S.)
- Diligence particulière pour formuler les messages diffusés à la radio – Arrêt de la Cour européenne des droits de l’homme (deuxième section) du 30 mars 2004 «Radio France et autres contre la France» (requête n° 53984/00), *Medialex* 2/2004, S. 103-105 (zit.: ZELLER, *Medialex* 2/2004, S.)
- Rechtmässige Werturteile gegen Politiker, *Medialex* 3/2005, S. 162-163 (zit.: ZELLER, *Medialex* 3/2005, S.)
- Medien-Vorverurteilung ohne strafrechtliche Folgen – Urteil der 2. Kammer No 42435/02 «White c. Schweden» vom 19.9.2006, *Medialex* 4/2006, S. 219 (zit.: ZELLER, *Medialex* 4/2006, S.)
- Ungenügende Recherche einer österreichischen Zeitung – Urteil der 1. Kammer «Standard Verlagsgesellschaft mbH (No 2) c. Österreich» vom 22. Februar 2007 (N° 37464/02), *Medialex* 2/2007, S. 96-97 (zit.: ZELLER, *Medialex* 2/2007, S.)
- Checkbuchjournalismus als Stolperstein, Zulässigkeitsentscheid der 2. Kammer «Jose Masschelin c. Belgien» vom 20.11.2007 (No 20528/05), *Medialex* 1/2008, S. 45-47 (zit.: ZELLER, *Medialex* 1/2008, S.)
- Mangelnde Sorgfalt beim Korruptionsvorwurf – Urteil der 4. Kammer «Flux c. Moldawien (No 6)» vom 29.7.2008 (N° 22824/04), *Medialex* 3/2008, S. 141-143 (zit.: ZELLER, *Medialex* 3/2008, S.)

- Verantwortlichkeit für Äusserungen des Interviewpartners – Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 5.2.2009 (N° 42117/04 «Brunet-Lecomte u.a. c. Frankreich»), *Medialex 1/2009*, S. 34-35 (zit.: ZELLER, *Medialex 1/2009*, S.)
- Unzulässige Kolportage von Gerüchten über präsidiales Eheleben – Urteil des EGMR (1. Kammer) vom 4. Juni 2009 (N° 21277/05 «Standard Verlags GmbH. c. Österreich (N° 2)»), *Medialex 3/2009*, S. 151-152 (zit.: ZELLER, *Medialex 3/2009*, S.)
- Tendenziöse Schlagzeile ist im Kontext des gesamten Artikels zu beurteilen – Urteil des EGMR (3. Kammer) vom 1.6.2010 (N° 16023/07 «Gutiérrez Suárez c. Spanien»), *Medialex 3/2010*, S. 155-156 (zit.: ZELLER, *Medialex 3/2010*, S.)
- Ausreichende Recherche über anonym zugespielte Korruptionsvorwürfe gegen Richtergattin – Urteil des EGMR (3. Kammer) vom 21. September 2010 (N° 34147/06 «Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien»), *Medialex 4/2010*, S. 209-210 (zit. ZELLER, *Medialex 4/2010*, S.)
- Identifizierende Inzestberichterstattung im finnischen Fernsehen war unzulässig – Zulässigkeitsentscheid des EGMR (4. Kammer) vom 8. Februar 2011 (N° 30881/09 «Yleisradio Oy u.a. c. Finnland»), *Medialex 2/2011*, S. 100-101 (zit.: ZELLER, *Medialex 2/2011*, S.)
- Journalistische Übernahme von Vorwürfen aus dem Internet: Rechtssicherheit unabdingbar, Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs (5. Kammer) vom 5. Mai 2011 (N° 33014/05 «Editorial Board of Pravoye Delo und Shtekel c. Ukraine»), *Medialex 3/2011*, S. 160-162 (zit.: ZELLER, *Medialex 3/2011*, S.)
- Keine Pflicht zur Vorabinformation über kompromittierende Publikationen, Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs (4. Kammer) vom 10. Mai 2011 (N° 48009/08 «Mosley c. Vereinigtes Königreich»), *Medialex 3/2011*, S. 164-166 (zit.: ZELLER, *Medialex 3/2011*, S.)
- Unwahrheit allein rechtfertigt keine zivilrechtliche Sanktion, Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs (3. Kammer) vom 26. Juli 2011 (N° 41262/05 «Ringier Axel Springer Slovakia A.S. c. Slowakei»), *Medialex 4/2011*, S. 212 (zit.: ZELLER, *Medialex 4/2011*, S.)
- Anti-Korruptions-Website hat höhere Sorgfaltspflicht als herkömmliche Presse, Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs (5. Kammer) vom 2. Februar 2012 (No 20240/08 «Ruzovy Panter O.S. c. Tschechien»), *Medialex 2/2012*, S. 77 (zit.: ZELLER, *Medialex 2/2012*, S.)
- Auf RichterIn gemünzte journalistische Kritik war jenseits des Zulässigen, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1. Kammer) vom 18. September 2012 (N° 3084/07 «Falter Zeitschriften GmbH c. Österreich (No 2)»), *Medialex 4/2012*, S. 225 f. (zit.: ZELLER, *Medialex 4/2012*, S.)

- Professorale Kritik an Verfassungsrichtern respektierte Grenzen des Erlaubten, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) «Mustafa Erdogan u.a. c. Türkei» vom 27. Mai 2014 (No 346/04 und 39779/04), *Medialex* 3/2014, S. 146-147 (zit.: ZELLER, *Medialex* 3/2014, S.)
- Übertriebene Schlagzeile macht korrekten Bericht über Auftragsmord rechtswidrig, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (4. Kammer) «Salumäki c. Finnland» vom 29. April 2014 (No 23605/09), *Medialex* 3/2014, S. 147-148 (zit.: ZELLER, *Medialex* 3/2014, S.)
- Zulässige Verdachtsberichterstattung über Exkanzler Schröder, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (5. Kammer) «Axel Springer AG c. Deutschland (No 2)» vom 10. Juli 2014 (No 48311/10), *Medialex* 4/2014, S. 197 (zit.: ZELLER, *Medialex* 4/2014, S.)
- Wegweiser im digitalen Dickicht?, in: Gschwend Lukas / Hettich Peter / Müller-Chen Markus / Schindler Benjamin / Wildhaber Isabelle (Hrsg.), *Recht im digitalen Zeitalter*, Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015 in St. Gallen, Zürich / St. Gallen 2015 (zit.: ZELLER, *Wegweiser*, S.)
- Das Konzept des «verantwortungsvollen Journalismus» rückt ins Zentrum, *Medialex* 2017, S. 78-94 (zit.: ZELLER, *Medialex* 2017, S.)
- Journalistische Sorgfaltspflicht beschäftigt die Justiz immer öfter, *Medialex* 2018, S. 64-78 (zit. ZELLER, *Medialex* 2018, S.)
- Rechtsprechung orientiert sich immer stärker an Strassburg, *Medialex* 2019 (zit.: ZELLER, *Medialex* 2019)
- Auf bekannten Pfaden, auf Neuland und auf Irrwegen, *Medialex* 2020 (zit.: ZELLER, *Medialex* 2020, Rn.)
- Öffentlichrechtliches und internationales Medienrecht, Skriptum zur Lehrveranstaltung im FS 2020, 17. Aufl., Bern 2020 (zit.: ZELLER, *Medienrecht*, S.)
- Hassrede bekämpfen, häusliche Gewalt anprangern, journalistische Quellen wirksam schützen, *Entscheidübersicht Verfassungsrecht und EMRK: Medienrelevante Rechtsprechung 2020*, *Medialex* 2021 (zit.: ZELLER, *Medialex* 2021, Rn.)

ZELLER FRANZ / LIENHARD ANDREAS / TSCHANNEN PIERRE / TSCHENTSCHER AXEL, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2020 und 2021 (V.-VIII.), *ZBJV* 157/2021, S. 589-622 (zit.: ZELLER, *ZBJV* 157/2021, S.)

ZULAUF RENA / SIEBER MAJA, Entstauben oder Entsorgen: Die Figur der Person der Zeitgeschichte hat ausgedient – eine Neupositionierung tut Not, in: Grosz Mirina / Grünwald Seraina (Hrsg.), *Recht im Wandel*, Festschrift für Rolf H. Weber, Zürich/Basel/Genf 2016 (zit.: ZULAUF/SIEBER, FS Weber, S.)

Zulauf Rena / Sieber Maja, Die Person der Zeitgeschichte: Entstauben oder entsorgen?, *Medialex* 2017, S.20-22 (zit.: ZULAUF/SIEBER, *Medialex* 2017, S.)

ZÜND ANDREAS / ERRAS CHRISTOPH, Die polizeiliche Generalklausel, *ZBJV* 147/2011, S. 261-293 (zit.: ZÜND/ERRAS, *ZBJV* 147/2011, S.)

# Materialien und weitere Quellen

«20 Minuten geht Social Media first und schafft 17 neue Stellen» (zit.: 20 Minuten, Social Media first)

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

- Schweizerisches Strafgesetzbuch, Teilrevision, Verhandlung des Ständerats, 1949 VI S. 598 ff. (zit. AB 1949 VI S.)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, Teilrevision, Verhandlung des Nationalrats, 1950 IS. 190 ff. (zit.: AB 1950 IS.)
- Bundesverfassung (Radio- und Fernsehartikel), Verhandlung des Ständerats, 1983 IS. 50 ff. (zit.: AB 1983 IS.)
- Bundesverfassung (Radio- und Fernsehartikel), Verhandlung des Nationalrats, 1983 IV S. 1358 ff. (zit.: AB 1983 IV S.)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1949, in: BBl 1949 I 1249 (zit.: Botschaft StGB-Teilrevision, BBl 1949 I S.)

Botschaft über den Radio- und Fernsehartikel vom 1. Juni 1981, in: BBl 1981 II 885 (zit.: Botschaft Radio und TV, BBl 1981 II S.)

Botschaft über die Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Medienstraf- und Verfahrensrecht) vom 17. Juni 1996, in: BBl 1996 IV 525 (zit.: Botschaft Medienstrafrecht, BBl 1996 IV S.)

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, in: BBl 1997 I 1 (zit.: Botschaft BV, BBl 1997 I S.)

Botschaft zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien vom 29. April 2020, in: BBl 2020 4485 (zit.: Botschaft Massnahmenpaket zugunsten der Medien, S.)

Bundesamt für Kommunikation, Künstliche Intelligenz, Medien & Öffentlichkeit, Bericht der Projektgruppe «Künstliche Intelligenz, Medien & Öffentlichkeit» vom 16. August 2019 (zit.: BAKOM, Bericht Projektgruppe, S.)

«Der Bundesrat und die Medien» – Grusswort der Chefin VBS am SwissMedia-Forum (zit.: AMHERD, Grusswort)

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Providern, Bericht des Bundesrates vom 11. Dezember 2015 (zit.: Bundesrat, Bericht Provider, S.)

«Freispruch für Blick-Journalisten», NZZ vom 11.2.2002

Geschäftsreglement des Schweizer Presserats vom 1.1.2021 (zit.: Geschäftsreglement Schweizer Presserat)

HUHLE RAINER, Wie weit geht die Meinungsfreiheit? Ein Rückblick aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Vortrag auf der internationalen Konferenz «Das Recht, das uns zu Menschen macht» am 21.11.2008 in Nürnberg (zit.: HUHLE, AEMR, S.)

Jahresbericht 2019 des Schweizer Presserats

Jahresbericht 2020 des Schweizer Presserats

Jahrheft 2021 des Schweizer Presserats (zit.: Presserat, Jahrheft 2021, S.)

KIND SONJA / BOVENSCHULTE MARC / EHRENBURG SILLIES SIMONE / JETZKE TOBIAS / WEIDE SEBASTIAN, Social Bots – Thesenpapier zum öffentlichen Fachgespräch «Social Bots – Diskussion und Validierung von Zwischenergebnissen» am 26. Januar 2017 im Deutschen Bundestag (zit.: KIND et al., Thesenpapier, S.)

Leistungsvereinbarung 2021 zwischen dem UVEK und Keystone-SDA gestützt auf Art. 44a RTVV (zit.: Keystone-SDA, Leistungsvereinbarung 2021)

«Meilensteine» des Schweizer Presserats (zit.: Presserat, Meilensteine, S.)

Protokollerklärungen zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (zit.: Presserat, Protokollerklärungen)

Rechtliche Basis für Social Media: Erneute Standortbestimmung, Nachfolgebericht des Bundesrates zum Postulatsbericht Amherd 11.3912 «Rechtliche Basis für Social Media» vom 10.5.2017 (zit.: Bundesrat, Social Media-Bericht 2017, S.)

Reglement über den Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR (zit.: Reglement über den Schweizer Presseausweis)

Ringier, Code of Conduct, Zürich, 25.9.2020 (zit.: Ringier Code of Conduct)

Schweizer Radio und Fernsehen, Publizistische Leitlinien SRF vom 15. Dezember 2021 (zit.: Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in: BBl 1937 III 625 (zit.: StGB 1937, BBl 1937 III S.)

STREBEL DOMINIQUE, Presserat neu auch für Blogger zuständig, Blogbeitrag vom 5.1.2019 (zit.: STREBEL, Blogger)

**TOMLINSON HUGH**

- Privacy and Defamation, Strasbourg blurs the boundaries, **Blogbeitrag vom 23.1.2014 (zit.: TOMLINSON, Privacy and Defamation)**
- Case Law, Strasbourg: Milosavljević v. Serbia, Public official’s defamation judgment over serious false allegations did not violate Article 10, **Blogbeitrag vom 2.6.2021 (zit.: TOMLINSON, Milosavljević v. Serbia)**

Verlängerung der Leistungsvereinbarung zwischen dem UVEK und Keystone-SDA (zit.: Keystone-SDA, Verlängerung Leistungsvereinbarung 2022)

**WEBER KONRAD**

- Verifikation von Inhalten in Social Media (Teil II: Faktencheck), **Blogbeitrag vom 16.4.2012 (zit.: WEBER, Verifikation)**
- 8 Schritte zur Verifikation von Deep Fake-Videos, **Blogbeitrag vom 8.11.2018 (zit.: WEBER, Deep Fake)**

ZEHNDER RAPHAEL, Vom Aufstieg der Faktenprüfer, SRF Online vom 12.3.2017 (zit.: ZEHNDER, Aufstieg)



# Abkürzungsverzeichnis

AB	Amtliches Bulletin der Schweizerischen Bundesversammlung
Abs.	Absatz
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (BBl 1874 I 699 ff.; nicht mehr in Kraft)
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
a.M.	anderer Meinung
AP	Associated Press
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BE	Bern
BFOM	Bundesgesetz über die Förderung von Onlinemedien vom 18. Juni 2021 (BBl 2021 1495), in der Referendumsabstimmung vom 13. Februar 2022 vom Volk abgelehnt
BGE	In der amtlichen Sammlung veröffentlichter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3)
BSK	Basler Kommentar
BT	Besonderer Teil
BTJP	Berner Tage für die juristische Praxis
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
c.	contra/gegen
CC	Code civil suisse du 10 décembre 1907 (SR 210)
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht

Covid-19-Gesetz – Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid- 19-Epidemie (SR 818.102)	
CR	Commentaire romand
DAB	Digital Audio Broadcasting
Deza	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauf- tragter
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grund- freiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EÜGF	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschrei- tende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (SR 0.784.405)
et al.	und andere
f.	folgende
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
FMH	Foederatio Medicorum Helveticorum (Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte)
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FR	Freiburg
gem.	gemäss
GesBG	Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. Septem- ber 2016 (Gesundheitsberufegesetz, SR 811.21)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
gl.M.	gleicher Meinung
HG	Handelsgericht
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	in Sachen
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Journalistenkodex – Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten vom 21. Dezember 1999	
JSPV	Junge Schweizerische Volkspartei
Kesb	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
lit.	litera
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, SR 811.11)

Medialex	Schweizerische Fachzeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
N./Nr./N°	Nummer
NGO	Non-governmental organization / Nichtregierungsorganisation
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof der Republik Österreich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OW	Kanton Obwalden
Plädoyer	Magazin für Recht und Politik
Presserat Richtlinie	– Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (siehe Journalistenkodex)
recht	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis
Richtlinien BGer	– Richtlinien betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht vom 6. November 2006 (SR 173.110.133)
Rn.	Randnummer
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (SR 784.40)
RTVV	Radio- und Fernsehverordnung vom 09. März 2007 (SR 784.401)
SDA	Schweizerische Depeschenagentur
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SGK	St. Galler Kommentar
SHK	Stämpflis Handkommentar
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SR	Systematische Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
SRG-Konzession	– Konzession für die SRG SSR vom 29. August 2018
SSR	Société suisse de radiodiffusion et télévision
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)

SVP	Schweizerische Volkspartei
u.a.	und andere/unter anderem
UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UBIE	Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UKW	Ultrakurzwelle
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
üpA	übriges publizistisches Angebot (im Rahmen von Art. 18 SRG-Konzession)
usw.	und so weiter
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VE-BGeM	Vorentwurf zum Bundesgesetz über die elektronischen Medien
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, SR 221.229.1)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZE	Zulässigkeitsentscheid (der Europäischen Kommission für Menschenrechte)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStP	Zürcher Studien zum Privatrecht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

# 1. Abschnitt: Einführung

## §1 Problemstellung

In nahezu jedem gefahreneigneten Beruf sind Menschen mit Sorgfaltspflichten konfrontiert. Ärztinnen und Ärzte haben bei der Behandlung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten verschiedene gesetzliche und berufsethische Pflichten zu befolgen.<sup>1</sup> Ebenso gelten Sorgfaltspflichten für Bergführerinnen und Bergführer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.<sup>2</sup> Auch Medienschaffende treffen bei der Ausübung ihrer Profession gewisse Sorgfaltspflichten, sei dies bei der Recherche oder der anschliessenden Publikation der Rechercheergebnisse.

Sorgfaltspflicht meint in rechtlicher Hinsicht allgemein die Verpflichtung, die aus einem konkreten Verhalten oder Geschehen erwachsende Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut zu erkennen und sich darauf richtig einzustellen, also die gefährliche Handlung entweder zu unterlassen oder sie zumindest nur unter ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen.<sup>3</sup> Üben Medienschaffende ihren Beruf aus, ergeben sich dadurch gewisse Gefahren für die Rechtsgüter von Dritten. So kann durch die Recherche und die Publikation des Rechercheergebnisses neben weiteren Interessen namentlich das Ansehen einer Drittperson, die Unschuldsvermutung oder auch die freie Meinungsbildung des Publikums verletzt werden. Gleichzeitig sind Journalistinnen und Journalisten durch die verfassungs- und menschenrechtlich garantierte Medienfreiheit in ihrer Tätigkeit geschützt. Dies führt zu einem Spannungsfeld zwischen den genannten, ebenfalls verfassungs- und menschenrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter und der Medienfreiheit.

Diese Spannungsfelder zwischen Medienfreiheit und Ansehensschutz, der Medienfreiheit und der Unschuldsvermutung sowie der Medienfreiheit und der freien Meinungsbildung des Publikums gehören zum Berufsalltag eines jeden Journalisten und einer jeden Journalistin. Von Medienschaffenden

---

1 Vgl. etwa Art. 40 lit. a MedBG sowie Art. 16 lit. a GesBG für die Gesundheitsberufe; siehe etwa auch die FMH-Website.

2 Vgl. Art. 2 Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (SR 935.91).

3 KÖBLER, Juristisches Wörterbuch, S. 403.

wird verlangt, dass sie kritisch über Geschehnisse von öffentlichem Interesse berichten, und gleichzeitig müssen sie die Schutzgüter Dritter beachten. Sorgfältiges Handeln bedeutet für Journalistinnen und Journalisten, dass sie die Gefahr für die Rechtsgüter Dritter erkennen und sich entsprechend verhalten. Medienschaffende tragen also in diesem Bereich eine grosse Verantwortung. Dieses Verantwortungsbewusstsein, das von Medienschaffenden erwartet wird, bildet sowohl in der Rechtsprechung des EGMR als auch in der Medienethik den entscheidenden Anknüpfungspunkt für die journalistischen Sorgfaltspflichten. Verantwortungsvolles Handeln und damit verbunden die Einhaltung von gewissen Sorgfaltspflichten tragen nämlich den beidseitigen Ansprüchen Rechnung und bilden einen wesentlichen Faktor, wenn es darum geht, die entgegenstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Journalistische Sorgfaltspflichten schränken zwar die Medienfreiheit in einem gewissen Mass ein. Ihre Einhaltung vermag aber gewisse Eingriffe in Rechtsgüter Dritter eher zu rechtfertigen.

- 4 Im Berufsalltag ist es zentral, dass die Sorgfaltspflichten möglichst klar und einfach verständlich sind, damit sich Medienschaffende in diesen Spannungsfeldern zurechtfinden und ihre Verantwortung wahrnehmen können. Nur so ist es ihnen auch möglich, sich vor rechtlichen Konsequenzen zu schützen, bspw. vor einer Verurteilung wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) oder den Folgen, die sich aus der Verletzung der zivil- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen (Art. 28 ZGB, Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG) oder des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG) ergeben. Im Einzelfall sind die verschiedenen Sorgfaltspflichten und die rechtlichen und medienethischen Anforderungen teilweise jedoch nur schwer zu überblicken.
- 5 Die vorliegende Dissertation hat zum Ziel, die rechtlichen und medienethischen Anforderungen an die journalistische Sorgfalt, wie sie derzeit gelten, näher zu beleuchten und zu analysieren. Dabei sollen Kategorien von Sorgfaltspflichten gebildet werden, innerhalb deren die Anforderungen in den verschiedenen Rechtsgebieten und der Medienethik dargelegt, gegenübergestellt und verglichen werden.

## §2 Methodik und Aufbau der Untersuchung

### A. Methodik

- 6 Die vorliegende Dissertation basiert insbesondere auf einer vertieften Analyse der Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur.<sup>4</sup> Zur Erreichung

---

4 Literatur und Rechtsprechung wurden bis Ende 2021 berücksichtigt.

des Forschungsziels werden die relevanten Urteile und Stellungnahmen ausgewertet. Darüber hinaus werden die Fachliteratur, die einschlägigen Rechtsnormen sowie relevante Materialien herangezogen.

Die Leitplanken für sorgfältiges Arbeiten von Schweizer Medienschaffenden setzen in rechtlicher Hinsicht namentlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), das Bundesgericht und die vorgelagerten kantonalen Instanzen sowie die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). In medienethischer Hinsicht bildet die Spruchpraxis des Schweizer Presserats, der diesbezüglich die wichtigste Instanz in der Schweiz darstellt, das zentrale Instrumentarium. Journalistische Äusserungen in Massenmedien können somit nicht nur rechtliche Sanktionen nach sich ziehen, sondern auch im Rahmen von medienethischen Vorgaben beanstandet werden.<sup>5</sup>

Der EGMR verfügt – ausgehend von «Konzept des verantwortungsvollen Journalismus»<sup>6</sup> – über eine reichhaltige Praxis zur Sorgfaltspflicht. Diese Urteile betreffen vorab Art. 10 EMRK. Dabei treten sowohl Medienhäuser als auch Medienschaffende als Beschwerdeführende auf, weil sie sich in ihrer Medienfreiheit verletzt fühlen. Es ergehen jedoch auch Urteile ausgehend von Beschwerden von Privatpersonen, die sich gestützt auf Art. 8 EMRK für ihre Persönlichkeitsrechte wehren. Das Bundesgericht befasst sich mit der Medienfreiheit in Art. 17 BV. Die für die Sorgfalt wesentlichen Urteile ergehen oftmals im Zusammenhang mit den gesetzlichen Grundlagen in Art. 173 StGB, Art. 28 ZGB, Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG sowie Art. 4 Abs. 2 RTVG. Letztere Norm betrifft das Sachgerechtigkeitsgebot, das auch wiederholt Gegenstand der Beurteilung durch die UBI war. Ebenfalls reichhaltig ist die Spruchpraxis des Schweizer Presserats zu den Sorgfaltspflichten, wie sie sich aus dem Journalistenkodex<sup>7</sup> und den dazugehörigen Richtlinien ergeben. Sie spielen in der Arbeit des Presserats eine wichtige Rolle.<sup>8</sup>

## B. Aufbau

Zu Beginn der Arbeit wird in dem dieser Einleitung folgenden 2. Abschnitt auf die Medienfreiheit und ihre Schranken eingegangen. Dabei werden die menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen erläutert

---

5 Vgl. CUENI, *Satire*, S. 107.

6 Siehe dazu eingehend hinten Rn. 12 ff.

7 In neueren Urteilen wird der «Journalistenkodex» teilweise auch als «Medienkodex» bezeichnet, vgl. etwa die *Stellungnahmen 25/2021* und *77/2021*.

8 Vgl. etwa *Jahresbericht 2019* des Schweizer Presserats, S. 4 sowie *Jahresbericht 2020* des Schweizer Presserats, S. 3 f.

und mögliche Spannungsfelder, die sich in Bezug auf die Medienfreiheit ergeben, eingehender beleuchtet. Schliesslich werden die Voraussetzungen für die Einschränkung der Medienfreiheit behandelt. Der 3. Abschnitt widmet sich den rechtlichen Grundlagen der journalistischen Sorgfalt im Schweizer Gesetzesrecht. Konkret werden die relevanten Normen in StGB, ZGB, UWG und RTVG erläutert und aufgezeigt, inwiefern sie für die journalistischen Sorgfaltspflichten von Relevanz sind. Der 4. Abschnitt befasst sich schliesslich mit der Sorgfalt in der Medienethik. Hier gilt das besondere Augenmerk dem Presserat.

- 10 Der Hauptteil der Arbeit widmet sich den eigentlichen Anforderungen an die journalistische Sorgfalt. Der 5. Abschnitt behandelt den anzuwendenden Sorgfaltsmassstab und damit verbunden die Faktoren, welche diesen beeinflussen. Danach wird vertieft auf die Verifizierung (6. Abschnitt) eingegangen. Abgestuft nach den verschiedenen Quellen und deren Vertrauenswürdigkeit werden dort die Anforderungen an die Überprüfung einer Information eingehend beleuchtet. Im 7. Abschnitt geht es um den Grundsatz der Anhörung der betroffenen Person, wobei hier auch einige ausgewählte Spezialfälle eingehend behandelt werden. Der 8. Abschnitt ist schliesslich der Sorgfalt in der Darstellung des Rechercheergebnisses gewidmet, wobei nebst den generellen Voraussetzungen explizit auf die Titelsetzung sowie die Unschuldsvermutung einzugehen sein wird.
- 11 In den jeweiligen Abschnitten werden – wo vorhanden – jeweils die Vorgaben des Presserats und des Rechts respektive der dazugehörigen Rechtsprechung einander gegenübergestellt. Wo dienlich, werden die Erkenntnisse hervorgehoben und allenfalls Vorschläge angebracht. Diese Erkenntnisse aus den Untersuchungen in den Abschnitten 5 bis 8 fliessen auch in die zusammenfassenden Erkenntnisse im 9. Abschnitt ein, welcher auch eine Checkliste für sorgfältiges Arbeiten beinhaltet.

## 2. Abschnitt: Die Medienfreiheit und ihre Schranken

### §1 Einleitung

«Der Journalismus darf nicht alles, was er kann.»<sup>9</sup>

Journalismus kann vieles. Er kann aufklären und aufdecken. Er kann hinterfragen. Er kann Meinungen bilden. Er kann Debatten fördern. Mit dieser Macht<sup>10</sup> geht aber auch eine grosse Verantwortung einher, denn Journalismus kann Grenzen überschreiten. Nicht alles, was Medienschaffende können, dürfen und sollen sie auch. Die journalistische Freiheit findet ihre Grenzen namentlich in den Erwartungen und Interessen Dritter. Ihnen gegenüber tragen Medienschaffende eine Verantwortung.

Auf diese Verantwortung verweist Art. 10 Abs. 2 EMRK explizit. Die Norm behandelt die Voraussetzungen, unter welchen die in Abs. 1 garantierte Meinungsäusserungsfreiheit eingeschränkt werden kann. Die Formulierung, wonach «die Ausübung dieser Freiheiten» mit «Pflichten und Verantwortung verbunden» ist, ist singulär in der EMRK und findet sich in keiner anderen Norm, welche ein Freiheitsrecht statuiert.<sup>11</sup> Dabei ist es kein Zufall, dass gerade im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit an ein besonderes Verantwortungsbewusstsein appelliert wird.<sup>12</sup> Gerade bei der Beurteilung von journalistischen Äusserungen kommt ihr besondere Bedeutung zu.<sup>13</sup> Die

---

9 BOVENTER, Pressefreiheit, S. 39.

10 So werden die Medien nebst der Exekutive, der Legislative und der Judikative auch als vierte Gewalt im Staat bezeichnet. So etwa Bundesrätin AMHERD, Grusswort: «Für das Funktionieren unserer direkten Demokratie sind die Medienvielfalt und die Unabhängigkeit der Medien als vierte Gewalt unabdingbar.»

11 Vgl. etwa MYJER, Freedom, S. 122 mit weiteren Hinweisen; FROWEIN, Incitement against Democracy, S. 33. Dieselbe Formulierung findet sich auch in Art. 19 Abs. 3 UNO-Pakt II und ist auch dort singulär.

12 Vgl. GROTE/WENZEL, EMRK, Kapitel 18 Rn. 71.

13 Dies gilt ebenso bei Einschränkungen der Meinungsfreiheit in besonderen Verhältnissen oder Sonderstatusverhältnissen sowie bei Einschränkungen von geschmacklosen Äusserungen zum Schutz der öffentlichen Moral oder der Religion, siehe dazu CUENI, Satire, S. 171 mit Hinweisen; GROTE/WENZEL, EMRK, Kapitel 18 Rn. 72. Siehe eingehend zur Formulierung «Pflichten und Verantwortlichkeiten» hinten Rn. 95 ff.

Formulierung rührt daher, dass die Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit besonders geeignet ist, mit den geschützten Rechtsgütern Dritter oder der Allgemeinheit in Konflikt zu geraten.

14 Verantwortung tragen Medienschaffende beispielsweise gegenüber der Öffentlichkeit und damit den Empfängerinnen und Empfängern der verbreiteten Informationen. Dies ergibt sich aus den Aufgaben der Medien<sup>14</sup> (Stichwort «public watchdog»<sup>15</sup>). Dazu gehören etwa ihre Kritik- und Kontrollfunktion oder auch die Sicherung des gesellschaftlich notwendigen Diskurses.<sup>16</sup> Ein solcher ist nur möglich, wenn die Öffentlichkeit verlässliche Informationen erhält. Medienschaffende tragen auch eine Verantwortung ihrem Arbeitgeber gegenüber. Dieser hat ein Interesse daran, dass die in seiner Publikation verbreiteten Informationen zutreffend sind und seine Publikation als seriös wahrgenommen wird. Und schliesslich – dies ist für die Frage nach der Sorgfalt besonders relevant – haben Medienschaffende auch eine Verantwortung gegenüber den von ehrenrührigen Vorwürfen betroffenen Personen, deren Ansehen von einer Berichterstattung beeinflusst werden kann.

15 Die Erkenntnis, dass das freie Medienschaffen nicht grenzenlos ist und mit einer bedeutenden Verantwortung verbunden sein kann, war nicht erst bei der Entstehung der EMRK ein Thema. Auf nationaler Ebene flossen die Gedanken zur journalistischen Sorgfalt bereits vor rund 100 Jahren in Urteile ein.<sup>17</sup> Auch auf internationaler Ebene wurde bereits vor Inkrafttreten der EMRK über die Grenzen journalistischen Schaffens diskutiert, so etwa im Rahmen der Entstehung der AEMR, welche 1948 verabschiedet wurde und auf internationaler Ebene erstmals die Meinungsäusserungsfreiheit schützte.<sup>18</sup> Die Entstehung der AEMR war geprägt von den Verbrechen des Nationalsozialismus.<sup>19</sup> RENÉ CASSIN, später Präsident des EGMR, brachte das Argument zur Diskussion, dass der Freiheit der Meinungsäusserung entsprechende Pflichten korrespondieren müssen. CASSIN wollte dabei eine Art Loyalitätspflicht für die Presse einführen. Er verlangte in seinem Entwurf ein Recht auf Gegendarstellung, wenn eine Veröffentlichung gegen die «Verpflichtung,

---

14 Dazu gehört etwa die Kritik- und Kontrollfunktion. Eingehend zu den Funktionen der Medien in der schweizerischen Demokratie WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 8 ff.; siehe auch ALTMIPPEN/ARNOLD, Handbuch Medienethik, S. 336 ff.

15 Siehe dazu eingehend hinten Rn. 21.

16 Vgl. etwa Präambel des Journalistenkodex. Die Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit spiegelt sich beispielsweise auch in Art. 4 Abs. 2 RTVG wider, der die freie Meinungsbildung des Publikums zum Ziel hat.

17 Siehe dazu eingehend hinten 3. Abschnitt / § 2.

18 Vgl. etwa GROTE/WENZEL, EMRK, Kapitel 18 Rn. 8.

19 HUHLE, AEMR, S. 1; vgl. auch die Präambel der AEMR: «[...] da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben [...]».

Information und Nachrichten redlich und unparteiisch darzustellen», verstosse.<sup>20</sup> Kurze Zeit später fand schliesslich die Formulierung, dass die Ausübung der Medienfreiheit «mit Pflichten und Verantwortung» verbunden ist, explizit Eingang in Art. 10 Abs. 2 EMRK.<sup>21</sup> Eine wesentliche Rolle im Entstehungsprozess der EMRK zwischen 1948 und 1950 spielte auch hier nach dem Zweiten Weltkrieg das Bewusstsein über die Gefahren, die von einer gewissen Sorte von Meinungsäusserungen in der Presse ausgehen können.<sup>22</sup>

Mit diesen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Art. 10 Abs. 2 EMRK sind rechtliche Anforderungen an die Sorgfalt verknüpft. Nach der Rechtsprechung des EGMR folgt daraus, dass Journalistinnen und Journalisten in gutem Glauben handeln müssen, um richtige und verlässliche Informationen in Übereinstimmung mit der journalistischen Ethik zu verbreiten.<sup>23</sup> Journalistische Sorgfaltspflichten kommen namentlich dort zum Tragen, wo die Meinungsäusserungsfreiheit auf entgegenstehende rechtliche Interessen prallt. Dies gilt gleichermaßen für die Medienfreiheit nach Art. 17 BV. Diese entgegenstehenden rechtlichen Interessen sind vielfältig. Sie reichen vom Ansehensschutz über die freie Meinungsbildung des Publikums und die Unschuldsvermutung bis hin etwa zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung.<sup>24</sup> Diese Interessen sind bestmöglich zum Ausgleich zu bringen, wobei die journalistischen Sorgfaltspflichten einen entscheidenden Faktor darstellen können.

Im Rahmen des Konzeptes des «verantwortungsvollen Journalismus» haben in den letzten Jahren besonders der Ansehensschutz, die freie Meinungsbildung des Publikums und die Unschuldsvermutung als der Medienfreiheit entgegenstehende Interessen an Bedeutung gewonnen, sie stellen einen bedeutsamen Teil der EGMR-Rechtsprechung dar.<sup>25</sup> Die zunehmende Bedeutung des Konzepts manifestiert sich dabei nicht nur, wenn es um die

---

20 HUHLE, AEMR, S. 11.

21 Zur Bedeutung dieser Formulierung im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung siehe hinten Rn. 95 ff. Eine ähnliche Formulierung findet sich überdies auch in Art. 19 Abs. 3 UNO-Pakt II.

---

22 FROWEIN, *Incitement against Democracy*, S. 33.

23 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 29183/95 «Fressoz & Roire c. Frankreich» vom 21.1.1999, Ziff. 54; EGMR-Urteil N° 56767/00 «Selistö c. Finnland» vom 16.11.2004, Ziff. 54; FROWEIN, *Europäische Menschenrechtskonvention*, Art. 10 Rn. 25.

---

24 Vgl. etwa Art. 10 Abs. 2 EMRK und Art. 19 Abs. 3 lit. b UNO-Pakt II. Vgl. etwa auch EGMR-Urteil N° 29183/95 «Fressoz & Roire c. Frankreich» vom 21.1.1999, Ziff. 52 f., in dem der Gerichtshof bereits 1999 im Zusammenhang mit dem Geheimnisschutz die Pflichten und Verantwortlichkeiten betont hat. Vgl. etwa auch die Übersicht und die Ausführungen von MYJER, *Freedom*, S. 122 f. in Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR zu Hass und Aufruf zu Gewalt.

---

25 Vgl. auch MYJER, *Freedom*, S. 124.

Beurteilung von ehrenrührigen und indiskreten Publikationen geht, sondern auch bereits im Stadium der journalistischen Recherche.<sup>26</sup> Es beschränkt sich nicht auf den Inhalt der mit journalistischen Mitteln gesammelten und/oder verbreiteten Informationen. Dieses Konzept umfasst darüber hinaus auch die Rechtmässigkeit des Verhaltens eines Journalisten oder einer Journalistin. Die Tatsache, dass ein Journalist oder eine Journalistin gegen das Gesetz verstossen hat, ist für den EGMR ein relevanter, wenn auch nicht entscheidender Gesichtspunkt bei der Feststellung, ob er oder sie verantwortungsvoll gehandelt hat.<sup>27</sup>

- 18 Bevor im Detail auf die Sorgfaltspflichten als Aspekt der Verhältnismässigkeitsprüfung eingegangen wird, sollen zunächst die menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Medienfreiheit in Art. 10 EMRK und Art. 17 BV (§ 2) und damit verbunden der Schutzbereich (§ 3) und der Eingriff (§ 4) in die Garantien erläutert werden. § 5 ist den entgegenstehenden Interessen gewidmet. In § 6 ist sodann auf die Voraussetzungen für die Einschränkung der Medienfreiheit näher einzugehen, wobei auf die Verhältnismässigkeit (D.) und damit verbunden auf die massgebenden Kriterien bei der Güterabwägung (D./IV.) ein besonderes Augenmerk zu legen ist. An diesem Punkt sind nämlich die Pflichten und Verantwortlichkeiten und damit verbunden die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt von besonderer Bedeutung.

## § 2 Menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen

- 19 Die EMRK ist seit der Ratifikation des multilateralen Staatsvertrages 1974 auch für die Schweiz verbindlich. Sie statuiert die Freiheit der Medien nicht ausdrücklich, sondern als Bestandteil der allgemeinen Meinungsäusserungsfreiheit in Art. 10 EMRK.<sup>28</sup> Gem. Art. 10 Abs. 1 EMRK sind darin die Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben,

---

26 ZELLER, *Medialex* 2017, S. 78; vgl. auch GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 442 Rn. 51.

27 EGMR-Urteil N° 29856/13 «SIC – Sociedade Independente de Comunicação c. Portugal» vom 27.7.2021, Ziff. 56. Siehe etwa auch EGMR-Urteil N° 11882/10 «Pentikäinen c. Finnland» vom 20.10.2015, Ziff. 90; EGMR-Urteil N° 56925/08 «Bédat c. Schweiz» vom 29.3.2016, Ziff. 50.

---

28 FROWEIN, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 10 Rn. 15; GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 11; vgl. BISMUTH, *standards professionnels*, S. 40; eine ähnliche Norm findet sich auf globaler Ebene auch in Art. 19 UNO-Pakt II.

eingeschlossen. Obwohl nicht direkt erwähnt, fällt unter den menschenrechtlichen Schutz der Meinungsäußerung auch die Pressefreiheit.<sup>29</sup>

Unter dem Kapitel Grundrechte statuiert die Bundesverfassung in Art. 17 seit 1999 ausdrücklich die Medienfreiheit. Art. 17 BV bildet einen eigenständig normierten Teilgehalt der Meinungsfreiheit in Art. 16 BV.<sup>30</sup> Als normativer Kern der Medienfreiheit wird «die Sicherung des ungehinderten Nachrichtenflusses und des freien Meinungsaustausches in einer offenen Gesellschaft» bezeichnet.<sup>31</sup> Die damit vermittelte Freiheit des Medienschaffens ist nicht Selbstzweck, sondern hat eine wichtige gesellschaftliche und politische Funktion in einem Rechtsstaat. Zugleich leisten die Medien einen wesentlichen Beitrag zur Kontrolle behördlicher Tätigkeiten.<sup>32</sup>

Der EGMR betont in seiner ständigen Rechtsprechung die zentrale Funktion der Medien als «public watchdogs», also einer Art Wächter in einer demokratischen Gesellschaft. Es sei Aufgabe der Presse, innerhalb der gesetzlichen Grenzen Informationen von öffentlichem Interesse zu vermitteln. Zugleich anerkennt der EGMR ein Anrecht der Öffentlichkeit, durch Medien vermittelte Informationen zu erfahren.<sup>33</sup>

Die Medienfreiheit soll auch die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, sich in der Gesellschaft kommunikativ orientieren zu können.<sup>34</sup> Von Medien verbreitete Inhalte dienen dabei nicht nur der individuellen Information und Meinungsbildung. Sie ermöglichen auch den politischen Diskurs in einer Gesellschaft und stellen als «marketplace of ideas» eine der wichtigsten Grundlagen für die pluralistisch-demokratische Gesellschaft dar.<sup>35</sup> Die Fakten und Meinungen, die durch die Medien transportiert werden, sind typischerweise gewichtiger als jene, die durch Privatpersonen im Einzelfall weiterverbreitet werden (wobei diese Grenzen in Zeiten von Social Media zunehmend verschwimmen).<sup>36</sup>

---

29 Siehe etwa GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 11; VILLIGER, Handbuch EMRK, S. 445 Rn. 785.

30 ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 5.

31 MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S. 438; BGE 137 I 8 E. 2.5 S. 12 (Interview Pöschwies); BGE 143 I 194 E. 3.1 S. 200.

32 BGE 137 I 8 E. 2.5 S. 12 (Interview Pöschwies); BGE 143 I 194 E. 3.1 S. 200; BGE 147 IV 65 E. 5.2 S. 68.

33 Vgl. anstelle vieler EGMR-Urteil N°10947/11 «Kacki c. Polen» vom 4.7.2017, Ziff. 47; EGMR-Urteil N° 21830/09 «Haldimann u. a. c. Schweiz» vom 24.2.2015, Ziff. 45; EGMR-Urteil N° 15890/89 «Jersild c. Dänemark» vom 23.9.1994, Ziff. 31 jeweils mit weiteren Hinweisen. Vgl. zur Funktion und Tragweite der Pressefreiheit auch VILLIGER, Handbuch EMRK, S. 445f. Rn. 785.

34 DUMERMUTH, Festschrift Weber, S. 680.

35 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, § 21 Rn. 10 mit Hinweisen.

36 Vgl. auch ZELLER, Medienrecht, S. 3 sowie S. 129.

## §3 Schutzbereich

### A. Persönlicher Schutzbereich

- 23 Die Medienfreiheit schützt sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts. Angesprochen werden mit Art. 17 BV beispielsweise Journalisten und Journalistinnen, Fotografen und Fotografinnen sowie auch Websitebetreiber, Verlage oder Radio- und TV-Stationen.<sup>37</sup> Im Bereich der elektronischen Medien besteht ein grundrechtlicher Schutz auch für öffentlich-rechtlich organisierte Veranstalter, soweit sie mit garantierter Autonomie auftreten.<sup>38</sup>

### B. Sachlicher Schutzbereich

#### I. Der Medienbegriff

##### 1. Bundesverfassung

- 24 Art. 17 Abs. 1 BV gewährleistet die «Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen». Art. 17 BV schützt den Einzelnen damit, insoweit er sich der Medien der Massenkommunikation (insbesondere Presse, Radio und Fernsehen<sup>39</sup>, Internet) bedient.<sup>40</sup> Dabei gibt es keinen Numerus clausus der erfassten Medien. Während Presse, Radio und Fernsehen relativ klar konturiert sind, öffnet sich die Verfassung durch die Formulierung «und andere Formen der fernmeldetechnischen Verbreitung» neuen Technologien.<sup>41</sup>
- 25 Massenmedien wenden sich an eine nicht abschliessend bestimmte Öffentlichkeit und verbreiten Äusserungen mit technischen Mitteln an eine grosse Vielzahl von Empfängerinnen und Empfängern.<sup>42</sup> Selbst wenn sie

---

37 KIENER/KÄLIN/WYTTEBACH, Grundrechte, § 21 Rn. 11; siehe auch KLEY, Medien, S. 194; BRUNNER/BURKERT plädieren für das Erfordernis einer minimalen Organisationsstruktur, siehe dazu eingehend BRUNNER/BURKERT, SGK-BV, Art. 17 Rn. 30 ff.

---

38 KIENER/KÄLIN/WYTTEBACH, Grundrechte, § 21 Rn. 11 mit Verweis auf den EGMR-ZE N° 53984/00 «Radio France u. a. c. Frankreich» vom 23.9.2003; ZELLER, Medialex 1/2004, S. 52 f.; ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 21; KLEY, Medien, S. 194; GROTE/WENZEL, EMRK, Kapitel 18 Rn. 51 mit weiteren Hinweisen.

---

39 Die Radio- und Fernsehfreiheit werden in Art. 93 BV zusätzlich verfassungsrechtlich normiert; dazu eingehend hinten Rn. 51 ff.

---

40 KIENER/KÄLIN/WYTTEBACH, Grundrechte, § 21 Rn. 12.

---

41 MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S. 444.

---

42 MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S. 438; siehe auch ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 9 f.; BRUNNER/BURKERT, SGK-BV, Art. 17 Rn. 14.

technisch vermittelt ist, fällt die Individualkommunikation damit nicht unter die Medienfreiheit.<sup>43</sup> Geht es den Massenmedien wesensgemäss um die Publikation, so sucht die individuelle Kommunikation oft die Diskretion.<sup>44</sup> Neben dem Kriterium der Öffentlichkeit wird vorausgesetzt, dass die fragliche Kommunikation durch ein technisches Mittel erfolgt, das darauf abzielt, «mit verhältnismässig geringem Aufwand eine weitere Öffentlichkeit zu erreichen, und das dabei die räumlichen bzw. zeitlichen Grenzen direkter Kommunikation sprengt».<sup>45</sup>

Der Begriff der Massenmedien wird breit gefasst. Der Schutz beschränkt sich nicht auf periodisch erscheinende Printmedien oder elektronische Medien. Auch einmalige Publikationen wie Bücher, Flyer oder Plakate wurden in der Vergangenheit vom Schutzbereich erfasst.<sup>46</sup> Die Abgrenzung der Begriffe «Medien» und «Presse» fällt heute zunehmend schwerer. Neue Kommunikationsformen wie Blogs und Social Media etc. führen dazu, dass die Grenze zwischen individueller Kommunikation und Massenkommunikation zunehmend verwischt.<sup>47</sup> In der Lehre wird kritisiert, dass Art. 17 BV droht seine Konturen zu verlieren. Es wird daher angeregt, nichtjournalistische Äusserungen unter Art. 16 BV zu schützen.<sup>48</sup> Es sollen funktionale Überlegungen für die Zuordnung herangezogen werden. Es sei danach zu fragen, ob einer Äusserung aufgrund ihrer Bedeutung jener Schutz zustehen soll, der den etablierten Formen der Massenkommunikation zukommt.<sup>49</sup>

Die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Art. 16 und Art. 17 BV sollen laut BIAGGINI jedoch nicht allzu sehr beunruhigen, «denn die zentrale Frage nach der Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffs entscheidet sich im Wesentlichen aufgrund derselben Kriterien (Art. 36 BV, Art. 17 Abs. 2 BV) und wird im Einzelfall oft durch situative Interessenabwägungen geprägt».<sup>50</sup> Dem ist im Grundsatz zuzustimmen, so besteht in beiden Fällen ein grundrechtlicher Schutz. Dennoch kann die Abgrenzung in gewissen Bereichen von Bedeutung

---

43 ZELLER, Medienrecht, S. 128.

44 ZELLER, Medienrecht, S. 129.

45 ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 12 mit weiteren Hinweisen; siehe auch MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S. 443.

46 Vgl. dazu KIENER/KÄLIN/WYTENBACH, Grundrechte, § 21 Rn. 14 f. mit Hinweisen; ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 14.

47 SAXER, Kommunikationsverfassung, S. 2380; ZELLER, Medienrecht, S. 129; CUENI, Satire, S. 100; vgl. etwa auch die Ausführungen in BGE 147 IV 65 E. 5.4.1ff. S. 69f. in Bezug auf den Medienbegriff in Art. 28 StGB.

48 ZELLER, Medienrecht, S. 133; ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 17.

49 Siehe dazu eingehend ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 10 und 16 ff. mit Hinweisen; CUENI, Satire, S. 100; SCHEFER, Kommunikationsgrundrechte, S. 1438 Rn. 67.

50 BIAGGINI, BV, Art. 17 Rn. 2; siehe auch ZELLER, Medienrecht, S. 129.

sein. Denn mit Art. 17 BV sind einige Privilegien verbunden, so beispielsweise das Redaktionsgeheimnis oder das Recht auf Informationszugang aus nicht allgemein zugänglichen Quellen.<sup>51</sup> Mit diesen Privilegien geht wiederum auch eine höhere Verantwortung in Form von Pflichten einher, die Medienschaffenden auferlegt werden. Für die Abgrenzung der Medientätigkeit von anderen Publikationen könnten gem. ZELLER/KIENER im Sinne einer Orientierungshilfe folgende Kriterien herangezogen werden: Für die Anwendung von Art. 17 BV spricht demnach die Anwendbarkeit journalistischer Handwerksregeln, die periodische Erscheinungsweise, typisch journalistisch-redaktionelle Darstellungsformen, die Strukturierung der Informationsweitergabe oder das Bestehen einer gewissen Infrastruktur.<sup>52</sup> Insbesondere die Anknüpfung an gewisse journalistische Handwerksregeln könnte der Justiz als mögliche Orientierungshilfe bei der Abgrenzung von Art. 16 und Art. 17 BV dienen. Denkbar ist beispielsweise eine Orientierung an den Ausführungen des Presserats über seine eigene Zuständigkeit.<sup>53</sup>

## 2. EMRK

- 28 Von der Pressefreiheit als Teilgehalt der Meinungsäußerungsfreiheit erfasst sind nur periodisch erscheinende Medien. Einmalige Publikationen fallen dagegen unter die allgemeine Meinungsäußerungsfreiheit oder allenfalls beispielsweise unter die Kunstfreiheit.<sup>54</sup> Ebenfalls vom Schutzbereich erfasst ist die Freiheit von Rundfunk und Fernsehen, wie sie in Satz 3 von Art. 10 Abs. 1 EMRK erwähnt ist.<sup>55</sup> Die Freiheit der elektronischen Medien schützt sowohl privaten als auch staatlichen Rundfunk, soweit die Veranstalter des Letzteren mit garantierter Autonomie auftreten.<sup>56</sup>

## II. Geschützte Tätigkeiten

### 1. Allgemeines

- 29 In den Schutzbereich der Medienfreiheit fallen nebst der Verbreitung der Informationen auch die Recherchetätigkeit als Recht der Beschaffung von

---

51 Vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, § 21 Rn. 17.

52 ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 17 mit weiteren Hinweisen.

53 Vgl. ZELLER, Medienrecht, S. 31; BGer 1C\_335/2013 vom 10.10.2013 E. 3.4; eingehend zu den Kriterien des Presserats siehe hinten 4. Abschnitt/§ 4.

54 GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 406 Rn. 10; GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 11.

55 Vgl. dazu etwa auch GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 13; FROWEIN, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 10 Rn. 19; GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 407 Rn. 11.

56 GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 13 mit Hinweisen; vgl. zur Autonomie auch die Hinweise vorn Fn. 37.

Informationen und die Freiheit der journalistischen Darstellungsform.<sup>57</sup> Geschützt wird somit der gesamte Prozess der Produktion medialer Inhalte.<sup>58</sup>

## 2. Recherche

Das Grundrecht der Medienfreiheit in Art. 17 BV und auch die Medienfreiheit in Art. 10 EMRK schützen die Recherchetätigkeit der Medienschaffenden als Recht, Informationen zu beschaffen, zusammenzutragen, zu kommentieren und zu veröffentlichen. Unerheblich für den Schutzbereich ist, ob die Informationen aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen.<sup>59</sup>

## 3. Inhalt und Wahl der Darstellungsform

Die Medienfreiheit schützt nur Publikationen mit ideellem Inhalt. Äusserungen mit vorwiegend kommerziellem Inhalt fallen unter die Wirtschaftsfreiheit.<sup>60</sup> Massgebend für die Abgrenzung zur Meinungs- und Medienfreiheit ist, ob der ideelle Teil den kommerziellen, gewerblichen Teil der Publikation überwiegt.<sup>61</sup> Im Unterschied zur Bestimmung in der BV stehen kommerzielle Äusserungen unter dem Schutz von Art. 10 EMRK. Dies, weil die EMRK keine Garantie der Wirtschaftsfreiheit kennt. Die Unterscheidung zwischen kommerziellen und ideellen Äusserungen spielt eine Rolle bei der Güterabwägung. Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit eines Eingriffs haben kommerzielle Äusserungen grundsätzlich weniger Gewicht als ideelle.<sup>62</sup>

In Bezug auf den Inhalt der von Art. 17 BV und Art. 10 EMRK geschützten Publikationen wird nicht verlangt, dass dieser qualitativ hochwertig ist. Der Freiraum, der von Art. 17 BV sowie Art. 10 EMRK gewährt wird, entzieht sich inhaltlicher Bewertung.<sup>63</sup> Das Bundesgericht hat festgehalten, dass selbst Beiträge, welche lediglich der Unterhaltung, Sensationsgier oder Effekthascherei dienen, in den grundrechtlichen Schutzbereich fallen. Die Wertigkeit einer Publikation werde verfassungsrechtlich erst dann bedeutsam, wenn

---

57 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, §21 Rn. 18; siehe auch GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 12.

58 BRUNNER/BURKERT, SGK-BV, Art. 17 Rn. 14; vgl. auch GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 12f.

59 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, §21 Rn. 18 mit Hinweis auf das EGMR-Urteil N°21830/09 «Haldimann u.a. c. Schweiz» vom 24.2.2015; BGE 137 I 8 E. 2.4f. S. 12 (Interview Pöschwies); siehe auch MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S. 444; GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 12.

60 Vgl. anstelle vieler BGE 128 I 295 E. 5a S. 308 (Tabak- und Alkoholwerbung); ZELLER, Medienrecht, S. 129; BRUNNER/BURKERT, SGK-BV, Art. 17 Rn. 17.

61 BGE 128 I 295 E. 5a S. 308 (Tabak- und Alkoholwerbung); eingehend zur Abgrenzung ZELLER, Medienrecht, S. 129; BRUNNER/BURKERT, SGK-BV, Art. 17 Rn. 17ff.

62 ZELLER, Medienrecht, S. 130 mit Hinweisen.

63 ZELLER, Medienrecht, S. 131.

entgegenstehende Eingriffsinteressen wie zum Beispiel der Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen die Medienfreiheit abzuwägen sind.<sup>64</sup> Mit anderen Worten ist die rechtliche Einordnung von solchen Äusserungen keine Frage des Schutzbereichs, sondern der Verhältnismässigkeitsprüfung.<sup>65</sup> Gleiches gilt etwa für unwahre Behauptungen.<sup>66</sup>

- 33 Auch in der Wahl der Darstellungsform sowie in der Herstellung sind die vom Schutzbereich erfassten Personen frei. Darunter fällt nebst der geistigen und sprachlichen Gestaltung eines Beitrags auch die technische Ausfertigung.<sup>67</sup>

#### 4. Kerngehalt

- 34 Gem. Art. 17 Abs. 2 BV ist die Zensur verboten. Darunter fällt die systematische Vorzensur, also die planmässige und systematische Kontrolle von Medienerzeugnissen vor deren Publikation.<sup>68</sup>

- 35 Das Verbot der Zensur stellt nach der herrschenden Lehrmeinung in der Schweiz die unantastbare Sphäre der Medienfreiheit und damit den Kerngehalt des Grundrechts dar.<sup>69</sup> Nicht in den Kernbereich fällt die nicht systematische und damit bloss punktuelle Inhaltskontrolle im Sinne eines präventiven Verbots einzelner Publikationen. Solche Einschränkungen haben sich jedoch an den Eingriffsvoraussetzungen von Art. 36 BV zu messen.<sup>70</sup> Dies gilt auch für die Nachzensur. Sie stellt grundsätzlich einen besonders schweren Eingriff in die Medienfreiheit dar. Zeigt die Nachzensur jedoch eine derart abschreckende Wirkung («chilling effect»), dass sie im Ergebnis einem generellen Äusserungsverbot gleichkommt, das eine Lähmung des Geisteslebens nach sich zieht, so kann sie ebenfalls eine Verletzung des Kerngehalts (nach Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 4 BV, nicht nach Art. 17 Abs. 2 BV) darstellen.<sup>71</sup>

---

64 BGE 137 I 8 E. 2.5 S. 13 (Interview Pöschwies).

65 Siehe dazu hinten § 6/D.

---

66 Vgl. dazu etwa das EGMR-Urteil N° 41262/05 «Ringier Axel Springer Slovakia, A.S. c. Slowakei» vom 26.7.2011 sowie die dazugehörigen Anmerkungen von ZELLER, *Medialex* 4/2011, S. 212.

---

67 MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, *Medienfreiheit*, S. 444; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, *Grundrechte*, § 21 Rn. 22.

---

68 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, *Grundrechte*, § 21 Rn. 35.

69 ZELLER, *Medienrecht*, S. 159; gl.M. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, *Grundrechte*, § 21 Rn. 35; KLEY/TOPHINKE, *SGK-BV*, Art. 16 Rn. 19; KRÜSI, *Zensurverbot*, S. 255 ff.; MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, *Medienfreiheit*, S. 352; ZELLER/KIENER, *BSK-BV*, Art. 17 Rn. 38 f. Kritisch in Bezug auf die Zuordnung des Zensurverbots als Ganzes zum Kerngehalt BRUNNER/BURKERT, *SGK-BV*, Art. 17 Rn. 59; BIAGGINI, *BV*, Art. 17 Rn. 16.

---

70 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, *Grundrechte*, § 21 Rn. 35 mit Verweis auf KRÜSI, *Zensurverbot*, S. 164 ff. sowie 256 ff.; siehe auch MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, *Medienfreiheit*, S. 354.

---

71 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, *Grundrechte*, § 21 Rn. 37; MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, *Medienfreiheit*, S. 353; ZELLER/KIENER, *BSK-BV*, Art. 17 Rn. 41.

## § 4 Eingriff

### A. Vorliegen eines Eingriffs

Fällt die betreffende Äusserung unter den grundrechtlichen Schutzbereich, ist danach zu fragen, ob der durch Art. 17 BV bzw. Art. 10 EMRK geschützte Frei- 36  
raum beschränkt wurde und ob dieser Eingriff dem Staat zurechenbar ist. Eine Beschränkung der Medienfreiheit liegt damit vor, wenn «grundrechtlich geschützte Ansprüche durch eine staatliche oder dem Staat zurechenbare Massnahme (Handlung oder Unterlassung) verkürzt werden».72 In welcher Form der Eingriff erfolgt, ist unerheblich.73

In Bezug auf die Medienfreiheit ist das Erkennen einer staatlichen Beschränkung in der Praxis meist unproblematisch. Diese erfolgt oftmals durch einen strafrechtlichen Schuldspruch eines Gerichts, ein zivilrechtliches Urteil oder eine verbindliche verwaltungsrechtliche Anordnung einer Behörde.74 37  
Konstellationen, in denen es trotz des Vorhandenseins einer förmlichen Anordnung an einem rechtlich relevanten staatlichen Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich fehlt, sind eher selten.75

Die freie Kommunikation kann jedoch nicht nur durch einen förmlichen 38  
staatlichen Akt gehemmt werden. Praktisch relevant sind auch Konstellationen, in denen zwar kein Rechtsakt vorliegt, jedoch eine staatliche Vorkehrung die freie Kommunikation oder insbesondere die journalistische Berufsausübung faktisch beeinträchtigt.76 Dies dadurch, dass die oder der Betroffene oder andere Personen aus der Branche sich aufgrund einer behördlichen Reaktion nicht mehr getrauen, gewisse Meinungen kundzutun oder vom Grundrecht Gebrauch zu machen. Hier ist die Rede vom sogenannten «chilling effect».77 Demnach darf die Ausübung der Grundrechte «durch negative Begleiterscheinungen nicht derart beschränkt werden, dass von einer Abschreckungswirkung oder einem Einschüchterungseffekt zu sprechen ist».78 Auch der EGMR vertritt einen weiten Eingriffsbegriff, bei dem er auf die abschreckende bzw. beeinträchtigende Wirkung der staatlichen Massnahmen

---

72 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, § 9 Rn. 23.

73 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, § 9 Rn. 23; EPINEY, BSK-BV, Art. 36 Rn. 15.

74 ZELLER, Medienrecht, S. 133.

75 Vgl. dazu etwa EGMR-ZE N° 68995/13 «Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft u. a. c. Schweiz» vom 12.11.2019 und die Anmerkungen von ZELLER, Medienrecht, S. 134 sowie ZELLER, Medialex 2020, Rn. 9.

76 ZELLER, Medienrecht, S. 134.

77 BGE 143 I 147 E. 3.3 S. 153 (Polizeikosten Luzern); vgl. dazu eingehend auch CUENI, Satire, S. 178 f. mit Hinweisen.

78 BGE 143 I 147 E. 3.3 S. 153 (Polizeikosten Luzern).

abstellt.<sup>79</sup> Von einer solchen abschreckenden Wirkung ist beispielsweise auszugehen bei einer heimlichen Abhörung von Telefongesprächen eines Medienschaffenden<sup>80</sup> oder dadurch, dass ein Journalist oder eine Journalistin gezwungen wird, seine oder ihre Quellen offenzulegen.<sup>81</sup> Die Gefahr eines «chilling effect» besteht überdies nicht nur bei der Frage nach dem Vorliegen einer staatlichen Einschränkung, sondern ist insbesondere auch ein Element der Güterabwägung.<sup>82</sup>

- 39 Verlangt wird eine gewisse Intensität des Eingriffs. Nicht jede staatliche Massnahme, die Auswirkungen auf die Freiheitsbetätigung hat, stellt gleichzeitig eine Grundrechtseinschränkung dar.<sup>83</sup> Dies lässt sich jedoch nicht anhand von schematischen Kriterien bestimmen.<sup>84</sup>

## B. Dem Staat zurechenbar

- 40 Gem. Art. 35 Abs. 2 BV ist, wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Die Grundrechte verpflichten somit sämtliche Trägerinnen und Träger staatlicher Aufgaben. Staatliche Aufgaben können nicht nur vom Gemeinwesen, sondern auch von Privaten wahrgenommen werden, wenn ihnen die Wahrnehmung übertragen wurde.<sup>85</sup> Private ohne staatliche Aufgaben sind hingegen nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Eine mittelbare Bindung kann sich jedoch auf Gesetzesstufe ergeben.<sup>86</sup>

## C. Wirkung der Grundrechte unter Privaten

- 41 Art. 35 Abs. 3 BV bestimmt, dass die Behörden dafür zu sorgen haben, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam

---

79 DAIBER, EMRK-Kommentar, Art. 10 Rn. 23 mit Hinweisen; siehe auch MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S. 375 mit Hinweisen.

80 EGMR-ZE N° 54934/00 «Weber & Saravia c. Deutschland» vom 29.6.2006, Ziff. 145 f.

81 EGMR-Urteil N° 17488/90 «Goodwin c. Vereinigtes Königreich» vom 27.3.1996, Ziff. 39; Vgl. auch EGMR-Urteil N° 35449/14 «Jecker c. Schweiz» vom 6.10.2020, Ziff. 30 ff.; MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S. 450; für weitere Hinweise siehe auch ZELLER, Medienrecht, S. 135; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 Rn. 40.

82 ZELLER, Medienrecht, S. 135; SCHWEIZER, chilling effect, Rn. 1 ff.; siehe zur Güterabwägung hinten Rn. 81 ff.

83 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, § 9 Rn. 27.

84 ZELLER, Medienrecht, S. 135 f. mit Hinweisen.

85 ZELLER, Medienrecht, S. 136; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, § 4 Rn. 67 ff.; eingehend zur Privatisierung TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, § 10 Rn. 1 ff.

86 ZELLER, Medienrecht, S. 136.

werden. Grundrechte haben prinzipiell nicht nur eine abwehrende Funktion. Aus ihnen fließt auch eine staatliche Schutzpflicht, die Grundrechte Privater vor Übergriffen von anderen Privaten zu schützen.<sup>87</sup> Ein solcher Schutzauftrag ist im Verfassungsrecht und im Recht der EMRK in Lehre und Praxis heute unbestritten.<sup>88</sup>

Die Grundrechte freier Kommunikation gehören zu den Freiheitsrechten. Sie eignen sich prinzipiell dazu, auch unter Privaten wirksam zu werden. Punktuell kann der Staat also Private dazu verpflichten, die freie Kommunikation zu respektieren. Damit dies möglich ist, bedarf es einer speziellen Regelung beispielsweise auf Gesetzesstufe oder einer verfassungskonformen Auslegung bereits bestehender Gesetznormen.<sup>89</sup> Wo sich im Einzelfall also zeigt, dass das Gesetz den grundrechtlich gebotenen Schutz unvollständig ausgestaltet, müssen die Justiz oder andere rechtsanwendende Behörden beispielsweise mittels grundrechtskonformer Auslegung die Einhaltung des Grundrechts sicherstellen.<sup>90</sup> Grundrechte wirken damit unter Privaten nicht unmittelbar, sondern nur über einen behördlichen Übertragungsakt.<sup>91</sup>

Auch der EGMR hat verschiedentlich festgehalten, dass den Staat eine Schutzpflicht gegen Übergriffe Privater trifft. So anerkennt er beispielsweise in Bezug auf Art. 10 EMRK, dass der Staat dazu verpflichtet ist, das Recht auf freie Meinungsäußerung auch vor Verletzungen zu schützen, die von Privatpersonen ausgehen.<sup>92</sup> Diese positiven Verpflichtungen implizieren, dass die Staaten verpflichtet sind, bei der Schaffung eines wirksamen Systems zum Schutz der Autorschaft oder von Medienschaffenden ein Umfeld zu schaffen, das die Teilnahme aller Betroffenen an öffentlichen Debatten begünstigt und es ihnen ermöglicht, ihre Meinungen und Ideen ohne Furcht zum Ausdruck zu bringen, auch wenn diese der öffentlichen Meinung zuwiderlaufen, sie irritieren oder schockieren.<sup>93</sup> Auch verlangt der EGMR, dass der Staat zum Schutz der unerschrockenen Kommunikation im Internet eine geeignete Regulierung erlassen muss.<sup>94</sup>

---

87 BGE 126 II 300 E. 5a S. 314; ZELLER, Medienrecht, S. 137; eingehend zu den Rechtsansprüchen auf Grundrechtsverwirklichung siehe MÜLLER, Art. 35 BV, S. 67 ff.

88 MÜLLER, Art. 35 BV, S. 68 mit zahlreichen Hinweisen.

89 ZELLER, Medienrecht, S. 137.

90 MÜLLER, Art. 35 BV, S. 71.

91 WALDMANN, BSK-BV, Art. 35 Rn. 66.

92 Anstelle vieler EGMR-Urteile N° 2668/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 & 7124/09 «Dink c. Türkei» vom 14.9.2010, Ziff. 106; EGMR-Urteil N° 23144/93 «Özgür Gündem c. Türkei» vom 16.3.2000, Ziff. 42 ff.

93 EGMR-Urteile N° 2668/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 & 7124/09 «Dink c. Türkei» vom 14.9.2010, Ziff. 137; siehe auch GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 60; ZELLER, Medienrecht, S. 138 jeweils mit weiteren Beispielen.

94 ZELLER, Medienrecht, S. 138 mit Verweis auf das EGMR-Urteil N° 33014/05 «Editorial Board of Pravoye Delo & Shtekel c. Ukraine» vom 5.5.2011, Ziff. 64.

Für die ungehinderte Kommunikation relevante Schutzpflichten fließen darüber hinaus etwa auch aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK).<sup>95</sup>

- 44 Der EGMR hat darüber hinaus etwa in Bezug auf Art. 8 EMRK festgehalten, dass den Staat eine positive Pflicht trifft, das Privatleben durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sicherzustellen. In der Rechtsordnung müssen somit die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich jemand gegen die Beeinträchtigung seiner Privatsphäre durch Dritte wehren kann.<sup>96</sup>

## §5 Spannungsfelder

### A. Einleitung

- 45 Die Medienfreiheit in Art. 10 EMRK und Art. 17 BV steht oftmals in einem Spannungsverhältnis zu weiteren Schutzanliegen. Diese sind vielfältiger Natur. So hat der EGMR bereits vor der Jahrtausendwende begonnen, sich mit den journalistischen Sorgfaltspflichten zu befassen, so etwa in Bezug auf den Geheimnisschutz bei der Veröffentlichung von Dokumenten<sup>97</sup> oder bei Fragen um den Aufruf zu Gewalt bei einem Interview mit einem Gewalttäter.<sup>98</sup> Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die in den vergangenen Jahren praktisch besonders bedeutsamen Interessen des Ansehensschutzes, der Unschuldsvermutung und der freien Meinungsbildung des Publikums im Bereich des Rechts der elektronischen Medien. Diese Spannungsfelder sollen im Nachfolgenden dargelegt werden.

### B. Der Medienfreiheit entgegenstehende Interessen

#### I. Der Schutz des Ansehens

- 46 Unter den Schutz des Privatlebens fällt als Teilgehalt die Entscheidung des oder der Einzelnen, wie er oder sie im öffentlichen Raum auftreten will. Davon

---

95 ZELLER, Medienrecht, S. 138 mit Verweis auf die EGMR-Urteile N°2668/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 & 7124/09 «Dink c. Türkei» vom 14.9.2010, wobei nach Ansicht des EGMR die türkischen Sicherheitskräfte vorhersehen konnten, dass die ernsthafte und unmittelbare Gefahr eines Mordversuchs bestand. Ihre Untätigkeit verletzte das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK).

---

96 EGMR-Urteil N°59320/00 «Von Hannover c. Deutschland» vom 24.6.2004, Ziff. 57 mit zahlreichen Hinweisen; FROWEIN, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 8 Rn. 11.

---

97 EGMR-Urteil N°29183/95 «Fressoz & Roire c. Frankreich» vom 21.1.1999, Ziff. 52 ff.

---

98 EGMR-Urteile N°25067/94 und 25068/94 «Erdogdu & Ince c. Türkei» vom 8.7.1999, Ziff. 54.

erfasst ist auch der Schutz des guten Rufes und der Ehre (Ansehensschutz). Wird der Ruf oder die Ehre einer Person beispielsweise durch eine Publikation beschädigt, muss das aus Art. 8 EMRK ergehende Recht gegen die Medienfreiheit aus Art. 10 EMRK abgewogen werden.<sup>99</sup> Art. 10 Abs. 2 EMRK sieht Einschränkungen «zum Schutz des guten Rufes» explizit vor.<sup>100</sup> Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Beschwerde von der veröffentlichenden Partei gestützt auf Art. 10 EMRK oder von der mutmasslich verletzten Person gestützt Art. 8 EMRK erhoben wird.<sup>101</sup> Wurde die Güterabwägung von den nationalen Behörden in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien vorgenommen, so benötigt der EGMR triftige Gründe, um seine Auffassung durch die der nationalen Gerichte zu ersetzen.<sup>102</sup>

Entsprechend Art. 8 EMRK schützt auch die Bundesverfassung seit 1999 unter dem Titel «Schutz der Privatsphäre» in Art. 13 explizit die Ehre des Einzelnen. Die Gesetzgebung dehnt diesen Schutz beispielsweise durch den Persönlichkeitsschutz im Zivilgesetzbuch, den Schutz des wirtschaftlichen Rufes im UWG oder den strafrechtlichen Schutz der Ehre auch auf das Verhältnis zwischen Privatpersonen und damit auch auf das Verhältnis zwischen Privatpersonen und Medien aus.<sup>103</sup>

## II. Die Unschuldsvermutung

Gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.<sup>104</sup> So wurde dies auch in Art. 32 Abs. 1 BV festgehalten.<sup>105</sup> Die Unschuldsvermutung ist ein in

---

99 MEYER-LADEWIG/NETTESHEIM, EMRK-Kommentar, Art. 8 Rn. 42f. Dabei gewichtet der EGMR den Schutz der Persönlichkeit von Menschen tendenziell höher als den Schutz der Geschäftsinteressen, siehe EGMR-Urteil N° 23954/10 «Uj c. Ungarn» vom 19.7.2011, Ziff. 22; ZELLER, Medienrecht, S. 236.

---

100 FROWEIN, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 10 Rn. 25; vgl. auch MEYER-LADEWIG/NETTESHEIM, EMRK-Kommentar, Art. 8 Rn. 43.

---

101 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 39954/08 «Axel Springer AG c. Deutschland» vom 7.2.2012, Ziff. 87; EGMR-Urteil N° 18310/06 «Pauliukienė & Pauliukas c. Litauen» vom 5.11.2013, Ziff. 51.

---

102 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 18310/06 «Pauliukienė & Pauliukas c. Litauen» vom 5.11.2013, Ziff. 51; EGMR-Urteile N° 11436/06 und 22912/06 «Mityanin & Leonov c. Russland» vom 7.5.2019, Ziff. 108 mit weiteren Hinweisen.

---

103 Vgl. Botschaft BV, BBl 1997 I S. 152.

---

104 Die Garantie findet sich ebenfalls in Art. 14 Abs. 2 UNO-Pakt II. Unter dem Titel «Gerichtsberichterstattung; Unschuldsvermutung und Resozialisierung» hält auch Richtlinie 7.4 des Presserats fest, dass der Unschuldsvermutung im Rahmen der (Gerichts-)Berichterstattung Rechnung zu tragen ist. Damit findet das Prinzip auch Anwendung in der Medienethik.

---

105 Die gesetzliche Umsetzung findet sich in Art. 10 Abs. 1 StPO.

allen Rechtsstaaten anerkanntes Prinzip. Es verlangt, dass die Berichterstattung über hängige Strafverfahren weder eine Verurteilung vortäuscht, Schuld impliziert noch, dass darin eine Verurteilung als unausweichlich dargestellt<sup>106</sup> wird.<sup>107</sup> Die Bestimmungen darüber, was zum Beweis der Schuld gehört, ist den einzelnen Staaten überlassen, wobei die Konventionsorgane eine Missbrauchskontrolle ausüben. Die Unschuldsvermutung ist in allen strafrechtlichen Verfahren inklusive Verfahren über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.<sup>108</sup> Es ist dabei von einem weiten Begriff des Strafverfahrens auszugehen, womit auch Bereiche ausserhalb des klassischen Strafrechts erfasst sind.<sup>109</sup> Im Bereich der elektronischen Medien gebietet der Grundsatz der Unschuldsvermutung nebst einer präzisen Darstellung der Fakten und der verschiedenen Standpunkte eine zurückhaltende Ausdrucksweise in Inhalt und Ton.<sup>110</sup>

49 Die Unschuldsvermutung ist ein Element des fairen Verfahrens und soll sicherstellen, dass die Richterinnen und Richter nicht mit der Vorstellung in die Verhandlung gehen, der oder die Angeklagte habe die Straftat begangen. Der gesetzliche Beweis der Schuld wird durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil erbracht.<sup>111</sup> Es besteht die Gefahr, dass die Missachtung der Unschuldsvermutung zu grossen Nachteilen für die betroffene Person führen kann. So besteht durch eine Vorverurteilung einerseits die Möglichkeit eines negativen Einflusses in Bezug auf die Offenheit und die Fairness des anstehenden Verfahrens, weil durch eine falsche Erwartungshaltung der Öffentlichkeit Druck auf die Verfahrensbeteiligten ausgeübt werden könnte. Andererseits kann das Ansehen tatverdächtiger Personen und jenes ihres Umfelds dadurch negativ beeinträchtigt werden.<sup>112</sup> Aus dem Prinzip der Unschuldsvermutung wird daher eine Verpflichtung des Staates abgeleitet, durch positive Massnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sich die Presse bei der Berichterstattung über

---

106 Etwa durch einen Zwischentitel wie «Strafe wird folgen», Urteil HG150112-O des Handelsgerichts Zürich vom 8.2.2016 E. 5.5.3.9 (Hirschmann).

---

107 GLASL/MÜLLER, Unschuldsvermutung, S. 108.

---

108 PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 6 Rn. 263; vgl. etwa auch MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, EMRK-Kommentar, Art. 6 Rn. 211; GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 572 Rn. 139; GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 6 Rn. 153 f.

---

109 GÖKSU, BSK-BV, Art. 32 Rn. 2.

---

110 Anstelle vieler UBIE b.616 vom 3.12.2010 E. 4.4 (Hirschmann); UBIE b.617 vom 27.8.2010 E. 4.4 (Holenweger); UBIE b.803 vom 7.6.2019 E. 4.3 (Maudet).

---

111 MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, EMRK-Kommentar, Art. 6 Rn. 212 mit Hinweisen; GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 572 Rn. 139 f.; GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 6 Rn. 154.

---

112 ZELLER, Vorverurteilung, S. 103; BGE 116 IV 31 E. 5a S. 39 f. (Lucona); Kritik an der heurigen Kriminalitätsberichterstattung üben etwa DÜTLER/KEEL, *Medialex* 2018, S. 32 ff. mit Hinweisen.

Strafverfahren an die gebotene Sachlichkeit hält.<sup>113</sup> Dieser Grundsatz kann zu einem Spannungsverhältnis mit der Medienfreiheit in Art. 10 EMRK sowie Art. 17 BV führen. Bei der Interpretation von Art. 173 StGB sowie Art. 28 ff. ZGB und Art. 4 Abs. 2 RTVG sind grundrechtliche Gesichtspunkte wie namentlich die Unschuldsvermutung im Rahmen der grundrechtskonformen Auslegung miteinzubeziehen.<sup>114</sup>

### III. Die freie Meinungsbildung des Publikums

Neben dem Ansehensschutz und der Unschuldsvermutung kann auch die freie Meinungsbildung des Publikums der Medienfreiheit entgegenstehen. Dies geschieht teilweise unabhängig von Persönlichkeitsverletzungen. Konkret festgehalten ist die freie Meinungsbildung im Rahmen des Leistungsauftrages in Art. 93 Abs. 2 BV. Auf diesen soll nachfolgend eingegangen werden.

Unter dem Kapitel «Zuständigkeiten» im Abschnitt «Energie und Kommunikation» regelt Art. 93 BV die Kompetenzen im Bereich «Radio und Fernsehen». An dieser Stelle ist insbesondere der Leistungsauftrag an Radio und Fernsehen in Abs. 2 relevant. Art. 93 Abs. 2 BV bezieht sich – im Gegensatz zu Abs. 1 – nur auf Radio und Fernsehen. Er erstreckt sich – jedenfalls nicht direkt – nicht auch auf andere Formen der öffentlichen und fernmeldetechnischen Verbreitung.<sup>115</sup> Er besagt, dass Radio und Fernsehen zur Bildung und zur kulturellen Entfaltung sowie zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beitragen. Dabei sind die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen. Weiter stellen die Programmanbieter gem. Art. 93 Abs. 2 BV Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

Konkretisiert wird das sogenannte Sachgerechtigkeitsgebot in Art. 4 Abs. 2 RTVG. Demnach müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, sodass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Zudem müssen Ansichten und Kommentare als solche erkennbar sein. Die freie Meinungsbildung des Publikums ist damit Zweck des Sachgerechtigkeitsgebots. Damit soll verhindert werden, dass ein Veranstalter in Missachtung seiner journalistischen Sorgfaltspflichten

---

113 PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 6 Rn. 270; BGE 116 IV 31 E. 5a S. 39 f. (Lucona); eingehend zur Bedeutung der Unschuldsvermutung für die Medien sowie zur Drittwirkung siehe ZELLER, Vorverurteilung, S. 102 ff.; GLASL/MÜLLER, Unschuldsvermutung, S. 88 ff.; TOPHINKE, Unschuldsvermutung, S. 397 f.

114 ZELLER, Vorverurteilung, S. 106; eine unmittelbare Drittwirkung wird in der Lehre verneint, siehe ebenfalls ZELLER, Vorverurteilung, S. 108 f. mit Hinweisen; TOPHINKE, Unschuldsvermutung, S. 397.

115 Botschaft Radio und TV, BBl 1981 II S. 941; siehe dazu eingehend DUMERMUTH, ZBl 117/2016, S. 385 ff. mit Hinweisen.

durch redaktionelle Beiträge die Ansichten und Ereignisse nicht hinreichend wiedergibt und so die Meinungs- und Willensbildung des Publikums entscheidend beeinflusst.<sup>116</sup> Um den Anforderungen an die journalistische Sorgfalt gerecht zu werden, müssen sich Veranstalter und Medienschaffende an das Sachgerechtigkeitsgebot halten. Dieses ist verfassungskonform zu interpretieren, soll also die freie Meinungsbildung des Publikums sichern.<sup>117</sup>

53 Bei der Beurteilung einer einzelnen Sendung ist der Programmautonomie Rechnung zu tragen, welche in Art. 93 Abs. 3 BV festgehalten ist.<sup>118</sup> Art. 93 Abs. 3 BV wurde im Zusammenhang mit Art. 93 Abs. 2 BV konzipiert. Abs. 3 gewährleistet die unabhängige Gestaltung von Programmen in Radio und TV. Damit ist es dem Staat nicht nur untersagt, eigene Radio- und Fernsehprogramme zu betreiben, sondern es ist ihm auch verboten, mittelbar Einfluss zu nehmen. Konkretisiert wird diese Bestimmung durch Art. 6 RTVG. Demnach sind die Anbieter auch in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen und der Werbung frei und tragen dafür die Verantwortung. Gem. Abs. 3 kann niemand die Verbreitung einer Information von einem Programmveranstalter verlangen.

54 In seiner Botschaft zur neuen Bundesverfassung hat der Bundesrat festgehalten, dass der Radio- und Fernsehartikel Einschränkungen der Freiheiten enthalte.<sup>119</sup> Eine solche Einschränkung stellt das in Art. 93 Abs. 2 BV statuierte Sachgerechtigkeitsgebot als Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums dar und kann damit Art. 17 BV entgegenstehen, indem es von redaktionellen Sendungen mit Informationsgehalt<sup>120</sup> die Einhaltung bestimmter Regeln fordert und damit potenziell die Medienfreiheit einschränkt. Dabei hat ein Eingriff in die Medienfreiheit wiederum den Voraussetzungen von Art. 36 BV zu genügen. Dies setzt eine Interessenabwägung voraus. Oder anders gesagt: «Ein aufsichtsrechtliches Eingreifen des Staates in den pluralistischen Meinungsbildungsprozess setzt eine Interessenabwägung zwischen der Medien- bzw. Programmfreiheit des Veranstalters einerseits und der Informationsfreiheit des Publikums oder verfassungsmässiger Rechte Dritter andererseits voraus.»<sup>121</sup> Im Rahmen dieser Interessenabwägung dient

---

116 BGE 123 II 402 E. 3b S. 409f. (VgT – TV-Werbespot); vgl. etwa auch BGE 132 II 290 E. 2.1 S. 292 (SpiderCatcher); BGE 131 II 253 E. 3.4 S. 264 (Rentenmissbrauch).

---

117 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 37 Rn. 89.

---

118 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 37 Rn. 89.

---

119 Botschaft BV, BBl 1997 I S. 159; vgl. etwa auch SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 305 Rn. 7.82.

---

120 Vgl. Art. 4 Abs. 2 RTVG.

---

121 BGE 136 I 167 E. 2.2 S. 170 (VgT – Boykottvorwurf) mit weiteren Hinweisen; vgl. etwa auch BGE 134 I 23.2.2 S. 6 (Corminboeuf).

sorgfältiges Schaffen als Indiz dafür, dass alles unternommen wurde, um die freie Meinungsbildung des Publikums zu ermöglichen. Dabei dürfen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Eingriffe in die Rechte der Programmveranstalter nicht über das hinausgehen, was zur «Realisierung des Programmauftrags und des pluralistischen Wettbewerbs der Meinungen in Staat und Gesellschaft notwendig erscheint».<sup>122</sup> Die Erfordernisse der Sachgerechtigkeit und der Ausgewogenheit als Kriterien der Objektivität dürfen im Einzelfall nicht derart streng gehandhabt werden, dass die journalistische Freiheit und Spontaneität verloren gehen.<sup>123</sup>

## §6 Einschränkungen

### A. Grundsatz

Die freie Kommunikation gilt wie erwähnt nicht absolut. Sie darf unter den Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 2 EMRK sowie Art. 36 BV eingeschränkt werden. Art. 10 Abs. 2 EMRK erlaubt Eingriffe in die Meinungsfreiheit, wenn eine gesetzliche Grundlage sowie ein legitimer Eingriffszweck vorliegen sowie der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft zur Zweckerreichung notwendig ist. Gem. Art. 36 BV dürfen Grundrechte dann eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Einschränkung im öffentlichen Interesse liegt sowie verhältnismässig ist und der Kerngehalt nicht verletzt wurde. Nachfolgend soll auf diese Voraussetzungen im Hinblick auf die Medienfreiheit eingegangen werden.

### B. Gesetzliche Grundlage

#### 1. Grundsatz

Art. 36 Abs. 1 BV sieht vor, dass Einschränkungen von Grundrechten – und damit auch der Medienfreiheit aufgrund von unsorgfältigem Verhalten von Medienschaffenden – einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Eine solche gesetzliche Grundlage verlangt auch die EMRK in Art. 10 Abs. 2 mit den Worten «prescribed by law». Die gesetzliche Grundlage erfüllt dabei verschiedene Funktionen, die insbesondere auch für Medienschaffende von Bedeutung sind.<sup>124</sup>

---

122 BGE 136 I 167 E. 2.2 S. 170 (VgT – Boykottvorwurf) mit weiteren Hinweisen; vgl. etwa auch BGE 134 I 23.2.2 S. 6 (Corminboeuf).

123 Anstelle vieler BGE 132 II 290 E. 2.2 S. 293 (SpiderCatcher); BGE 137 I 340 E. 4.6 S. 350 (FDP und die Pharmlobby).

124 Dies auch wenn Eingriffe in die freie Kommunikation selten sind, die allein am Fehlen einer gesetzlichen Grundlage scheitern, vgl. ZELLER, Wegweiser, S. 490.

- 57 Verlangt wird zunächst der generell-abstrakte Charakter einer grundrechtsbeschränkenden Norm. Dieser soll sicherstellen, dass Eingriffe rechtsgleich erfolgen.<sup>125</sup> Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage soll zudem für Rechtssicherheit sorgen, indem staatliches Handeln voraussehbar und berechenbar ist. Medienschaffende sollen ihr Verhalten nach einer Norm richten können (Normdichte).<sup>126</sup> Eine Norm muss zugänglich und hinreichend genau formuliert sein, damit die Folgen vorhersehbar sind.<sup>127</sup> Zugänglichkeit bedeutet, dass es den Rechtsunterworfenen möglich sein muss, die einschlägige Norm zu ermitteln und ihren Inhalt zu erfahren.<sup>128</sup> Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Norm öffentlich gemacht wurde oder die Betroffenen sie einsehen konnten.<sup>129</sup> Weiter stellt die Fixierung in einem Gesetzestext die demokratische Legitimation eines Eingriffs sicher (Normstufe).<sup>130</sup> Näher einzugehen ist nachfolgend insbesondere auf die Normstufe und die Normdichte.<sup>131</sup>

## 2. Anforderungen an die Normstufe

- 58 Die Strassburger Voraussetzungen erfordern als Grundlage eine generell-abstrakte Norm, welche die Behörde ermächtigt, Einschränkungen der Rechte vorzunehmen.<sup>132</sup> Es genügt ein Gesetz im materiellen Sinne. Die gesetzliche Grundlage ist dabei nicht auf geschriebenes Recht beschränkt, auch Richterrecht stellt eine taugliche Rechtsgrundlage dar.<sup>133</sup>
- 59 In der Schweizer Rechtsprechung ist mit der gesetzlichen Grundlage ein Gesetz im formellen oder materiellen Sinn gemeint, das eine entsprechende

---

125 Vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, §9 Rn. 48.

126 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, §9 Rn. 46 ff.; ZELLER, Medienrecht, S. 139; GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 412 ff. Rn. 23.

127 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 6538/74 «The Sunday Times c. Vereinigtes Königreich» vom 26.4.1979, Ziff. 49; EGMR-Urteil N°18139/91 «Tolstoy Miloslavsky c. Vereinigtes Königreich» vom 13.7.1995, Ziff. 37 mit Hinweisen; EGMR-Urteile N° 81024/12 und 28198/15 «Bagirov c. Aserbaidshan» vom 25.6.2020, Ziff. 54; vgl. auch GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 412 ff. Rn. 23.

128 SCHWEIZER, SGK-BV, Art. 36 Rn. 21 und 23 mit Hinweisen; BGE 120 Ia 1 E. 4b S. 8.

129 DAIBER, EMRK-Kommentar, Art. 10 Rn. 26 mit Hinweisen; siehe auch GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 412 Rn. 23.

130 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, §9 Rn. 46 ff.; ZELLER, Medienrecht, S. 139.

131 Gefordert werden in Strassburg darüber hinaus die Vereinbarkeit mit dem übrigen nationalen Recht sowie die Gesetzesqualität zum Schutz gegenüber willkürlichen Eingriffen der öffentlichen Gewalt, vgl. eingehend zu den Kriterien SCHWEIZER, SGK-BV, Art. 36 Rn. 21 ff.; GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 23 f.; DAIBER, EMRK-Kommentar, Art. 11 Rn. 23 ff.

132 GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 23; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, §9 Rn. 45.

133 DAIBER, EMRK-Kommentar, Art. 11 Rn. 23 mit Hinweisen; SCHWEIZER, SGK-BV, Art. 36 Rn. 21.

generell-abstrakte Regelung enthält. Schwere Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen bedürfen in den wesentlichen Punkten einer klaren, unzweideutigen Grundlage in einem formellen Gesetz.<sup>134</sup> Je einschneidender die Auswirkungen einer Einschränkung, desto breiter muss sie demokratisch abgestützt und desto differenzierter muss sie inhaltlich umschrieben sein (Normdichte).<sup>135</sup> Verordnungen können unter Umständen zulässig sein, wenn die Anforderungen an die Gesetzesdelegation erfüllt sind.<sup>136</sup> Vom Erfordernis der gesetzlichen Grundlage ausgenommen sind gem. Art. 36 Abs. 1 BV Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. Dieses Surrogat der generell-abstrakten Regelung wird als polizeiliche Generalklausel bezeichnet. Damit ein solcher Verzicht überhaupt erst möglich wird, müssen fundamentale, hochrangige Rechtsgüter des Gemeinwesens oder Einzelner betroffen sein, die Gefährdung oder eingetretene Störung muss unmittelbar und schwerwiegend sein, und es muss zeitliche Dringlichkeit bestehen. Darüber hinaus ist das Kriterium der Vorhersehbarkeit der Gefährdungslage zu berücksichtigen.<sup>137</sup>

### 3. Anforderungen an die Normdichte

Sowohl der EGMR als auch die Schweizer Rechtsprechung setzen bestimmte Anforderungen an den Inhalt einer gesetzlichen Grundlage. Wie eingangs bereits dargelegt, sollen Bürgerinnen und Bürger ihr Verhalten nach einer Norm richten können.<sup>138</sup> Aus einer vagen gesetzlichen Grundlage kann ein «chilling effect» resultieren. Medien könnten also davon abgehalten werden, über bestimmte Themen zu berichten, wenn durch eine zu offen formulierte Norm der rechtsanwendenden Behörde ein derart grosser Spielraum gelassen wird, dass die rechtlichen Konsequenzen einer Meinungsäusserung für die Einzelnen kaum mehr abschätzbar sind.<sup>139</sup> Insbesondere für Medienschaffende ist die hinreichende Bestimmtheit einer Norm von besonderer

---

134 BGE 118 Ia 305 E. 2a S. 309 f. mit Hinweisen; KIENER/KÄLIN/WYTENBACH, Grundrechte, § 9 Rn. 41; EPINEY, BSK-BV, Art. 36 Rn. 29 mit Hinweisen.

135 KIENER/KÄLIN/WYTENBACH, Grundrechte, § 9 Rn. 56; KIENER, Grundrechtsschranken, S. 1310 Rn. 30; zur Normdichte siehe Rn. 60 ff.

136 Eingehend zur Delegation und den Voraussetzungen siehe KIENER/KÄLIN/WYTENBACH, Grundrechte, § 9 Rn. 60 ff.; TSCHANNEN, Staatsrecht, § 27 Rn. 1020 ff.

137 Vgl. etwa BGE 147 I 161 E. 5.1 S. 165 mit weiteren Hinweisen; SCHWEIZER, SGK-BV, Art. 36 Rn. 27 ff.; KIENER, Grundrechtsschranken, S. 1310 Rn. 31 jeweils mit Hinweisen. Siehe auch EGMR-Urteil N° 12675/05 «Gsell c. Schweiz» vom 8.10.2009, Ziff. 54 ff.; Eingehend zur polizeilichen Generalklausel etwa ZÜND/ERRAS, ZBJV 147/2011, S. 261 ff.

138 Vgl. vorn Rn. 57.

139 Vgl. BGE 143 I 147 E. 11 S. 159 f. (Polizeikosten Luzern) mit weiteren Hinweisen zum «chilling effect»; eingehend zum «chilling effect» im Zusammenhang mit den Kommunikationsgrundrechten SCHEFER, Kommunikationsgrundrechte, S. 1439 Rn. 71 ff.

Bedeutung, muss ihnen doch – allenfalls mithilfe rechtlicher Beratung – eine klare Grenzziehung zwischen erlaubten und unerlaubten Äusserungen möglich sein.<sup>140</sup> Fraglich ist, wann eine Norm hinreichend bestimmt ist, sodass der Adressatin oder dem Adressaten ermöglicht wird, die Konsequenzen ihres oder seines Handelns vorherzusehen.

61 Das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit einer Norm bezieht sich sowohl auf den Tatbestand als auch auf die Rechtsfolgen für den Fall eines Rechtsverstosses.<sup>141</sup> Die Anforderungen an die Bestimmtheit sind desto höher, je schwerer der Eingriff in das betroffene Grundrecht ist.<sup>142</sup> Der EGMR hält fest, dass die Folgen nicht mit absoluter Sicherheit vorhersehbar sein müssen. Gewissheit sei zwar wünschenswert, könne aber zu einer übermässigen Starrheit führen. Das Recht müsse in der Lage sein, mit den sich ändernden Umständen Schritt zu halten. Dementsprechend seien viele Gesetze zwangsläufig mehr oder weniger vage formuliert, und ihre Auslegung und Anwendung seien Fragen der Praxis.<sup>143</sup>

62 Auch das Bundesgericht will das Bestimmtheitsgebot nicht in absoluter Weise verstanden haben. Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lasse sich nicht abstrakt festlegen, sondern hänge von der fraglichen Materie ab. Dazu gehören unter anderem die Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, die Komplexität und die Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidungen, die Normadressatinnen und Normadressaten sowie die Schwere des Eingriffs in Verfassungsrechte.<sup>144</sup>

63 Der EGMR macht das Mass der verlangten Präzision unter anderem vom Adressatenkreis der fraglichen Gesetzesbestimmung abhängig. Auch ein erhöhter Sorgfaltsstandard in einer Berufsgruppe kann das verlangte Mass beeinflussen.<sup>145</sup>

---

140 EGMR-Urteil N°18139/91 «Tolstoy Miloslavsky c. Vereinigtes Königreich» vom 13.7.1995, Ziff. 37 mit Hinweisen; ZELLER, Medienrecht, S. 139 f.

141 ZELLER, Medienrecht, S. 140.

142 BIAGGINI, BV, Art. 36 Rn. 12; CUENI, Satire, S. 158; SCHWEIZER, SGK-BV, Art. 36 Rn. 23.

143 Anstelle vieler EGMR-Urteil N°18139/91 «Tolstoy Miloslavsky c. Vereinigtes Königreich» vom 13.7.1995, Ziff. 37 mit Hinweisen; EGMR-Urteil N°41205/98 «Tammer c. Estland» vom 6.2.2001, Ziff. 38; EGMR-Urteil N°64569/09 «Delfi AS c. Estland» vom 16.6.2015, Ziff. 120 ff.; EGMR-Urteil N°3594/19 «Kövesi c. Rumänien» vom 5.5.2020, Ziff. 192; vgl. auch BISMUTH, standards professionnels, S. 43 mit Hinweisen.

144 Anstelle vieler BGE 136 I 87 E. 3.1 S. 90; BGE 125 I 361 E. 4a S. 364; siehe auch BIAGGINI, BV, Art. 36 Rn. 12 mit weiteren Hinweisen; ZELLER, Medienrecht, S. 140.

145 EGMR-Urteil N°69317/14 «Sekmadienis Ltd c. Litauen» vom 30.1.2018, Ziff. 65; vgl. etwa auch EGMR-Urteil N°30865/08 «Reinboth u.a. c. Finnland» vom 25.1.2011, Ziff. 72 wonach die Antragsteller, die Berufsjournalistin und Berufsjournalist waren, nicht behaupten konnten, den Inhalt der besagten Bestimmung nicht zu kennen, da die Richtlinien für

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nicht erforderlich, dass bereits 64  
 der Wortlaut des Gesetzes absolute Klarheit bringt. Es ist ausreichend, «wenn  
 die genaue Bedeutung einer Strafnorm erst der einschlägigen Gerichtspraxis  
 entnommen werden kann, solange das Ergebnis der Auslegung noch mit  
 dem Sinn der Norm vereinbar und für den Laien vernünftigerweise voraus-  
 sehbar ist». <sup>146</sup> Das kann unter Umständen im Berufsalltag Schwierigkeiten  
 bereiten, weil eine Gerichtspraxis vor dem ersten einschlägigen Urteil nicht  
 mit eindeutiger Sicherheit vorhersehbar ist. Der EGMR legt das Kriterium der  
 Unvorhersehbarkeit eher eng aus. <sup>147</sup> Medienschaffenden empfiehlt der EGMR  
 einen Blick in die Berufskodizes respektive in die etablierte Berufspraxis <sup>148</sup>,  
 um entsprechende Hinweise zu erhalten. Dies kann möglicherweise Orien-  
 tierung schaffen.

Die Problematik der vage formulierten Normen wird in der Lehre als akut 65  
 bezeichnet, beispielsweise hinsichtlich der Auslegung zum Tatbestand der  
 Rassendiskriminierung in Art. 261<sup>bis</sup> StGB. Es lasse sich oftmals kaum verläss-  
 lich prognostizieren, ob ein Gericht eine bestimmte Publikation als zulässig  
 oder rechtswidrig einstufen wird. <sup>149</sup>

Eingriffe in die Medienfreiheit im Zusammenhang mit der Frage nach 66  
 den Sorgfaltspflichten ergehen in der Praxis primär gestützt auf die Straf-  
 bestimmung zum Ehrenschutz nach Art. 173 StGB, die zivilrechtliche Bestim-  
 mung zum Persönlichkeitsschutz in Art. 28 ZGB sowie das Sachgerechtigkeits-  
 gebot in Art. 4 Abs. 2 RTVG, seltener gestützt auf den wirtschaftlichen Anse-  
 hensschutz in Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG. <sup>150</sup> Diese gesetzlichen Grundlagen sind  
 im Lichte der Medienfreiheit auszulegen. Vorausgesetzt werden das Vorliegen

---

Journalisten und die Praxis des Rates für Massenmedien zwar nicht bindend waren,  
 aber noch strengere Regeln als die fragliche Bestimmung des Strafgesetzbuches vorsahen;  
 vgl. auch EGMR-Urteil N°64569/09 «Delfi AS c. Estland» vom 16.6.2015, Ziff. 120 ff.;  
 ZELLER, Medienrecht, S. 141 oder die Andeutungen im EGMR-Urteil N°41723/14 «Schwei-  
 zerische Radio- und Fernsehgesellschaft & Publisuisse SA c. Schweiz» vom 22.12.2020,  
 Ziff. 67.

---

146 BGer 6B\_180/2015 vom 18.2.2016 E. 3.3.4; eingehend zur Bedeutung der Rechtsprechung  
 in diesem Zusammenhang ZELLER, Medienrecht, S. 141 f.

147 Vgl. etwa EGMR-Urteil N°931/13 «Satakunnan Markkinapörssi Oy & Satamedia Oy c.  
 Finnland» vom 27.6.2017, Ziff. 150; EGMR-Urteil N°37553/05 «Kudrevičius u.a. c. Litauen»  
 vom 15.10.2015, Ziff. 115 («however, there must come a day when a given legal norm is  
 applied for the first time»); EGMR-Urteil N°54468/09 «Huhtamaki c. Finnland» vom  
 6.3.2012, Ziff. 51.

148 Vgl. etwa EGMR-Urteil N°931/13 «Satakunnan Markkinapörssi Oy & Satamedia Oy c.  
 Finnland» vom 27.6.2017, Ziff. 153.

149 RIKLIN, Presserecht, S. 22 ff. mit Beispielen in Anmerkung 57; CUENI, Satire, S. 159 mit  
 Beispielen; so auch ZELLER, Medienrecht, S. 142.

150 Eingehend zu diesen gesetzlichen Grundlagen siehe hinten 3. Abschnitt.

eines überwiegenden öffentlichen Interesses respektive eines legitimen Eingriffszwecks<sup>151</sup> sowie die Verhältnismässigkeit<sup>152</sup> des Eingriffs.

### C. Legitimer Eingriffszweck

- 67 Sowohl die EMRK als auch die BV verlangen für Eingriffe in Grundrechte einen legitimen Eingriffszweck. Ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit muss ein berechtigtes Ziel verfolgen.<sup>153</sup> Staatliches Handeln muss nicht nur legal, sondern auch legitim sein. Denn würde das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage für einen Eingriff genügen, so wären die Freiheitsrechte dem Gutdünken der Mehrheit schutzlos ausgeliefert.<sup>154</sup>
- 68 Die BV nennt die legitimen Eingriffszwecke nicht explizit. Art. 36 Abs. 2 BV besagt, dass Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein müssen. Neben Gemeinwohlbelangen kommen als Eingriffszweck auch individuelle Anliegen in Betracht. Durch den Grundrechtsschutz Dritter bringt die Verfassung den klassischen Gedanken zum Ausdruck, dass die Freiheit eines oder einer jeden dort ihre Schranke findet, wo die Freiheit des oder der anderen beginnt.<sup>155</sup> Dies führt zu einer Grundrechtskollision, wobei die sich gegenüberstehenden Grundrechte gegeneinander abgewogen werden müssen.<sup>156</sup>
- 69 In der Praxis westeuropäischer Staaten sind Kommunikationsbeschränkungen zum Schutz individueller Anliegen sogar zahlreicher als Eingriffe zum Schutz des Gemeinwohls.<sup>157</sup> Auch in der Schweiz hat der Schutz der Grundrechte Dritter in Bezug auf die Kommunikationsgrundrechte besondere Bedeutung erlangt. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz der Privatsphäre und der Schutz des Ansehens einer Person, aber auch der Schutz des fairen Verfahrens und der freien Meinungsbildung.<sup>158</sup>

---

151 Sogleich C.

---

152 Siehe hinten D.

---

153 Vgl. etwa GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 414 Rn. 24; GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 25; DAIBER, EMRK-Kommentar, Art. 10 Rn. 30.

---

154 ZELLER, Medienrecht, S. 144.

---

155 Botschaft BV, BBl 1997 I S. 196; KIENER/KÄLIN/WYTTEBACH, Grundrechte, § 9 Rn. 114; SCHEFER, Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 80.

---

156 Eingehend zur Grundrechtskollision KIENER/KÄLIN/WYTTEBACH, Grundrechte, § 7 Rn. 11 ff.

---

157 ZELLER, Medienrecht, S. 145.

---

158 KIENER/KÄLIN/WYTTEBACH, Grundrechte, § 18 Rn. 54; eingehend zu diesen Spannungsfeldern siehe vorn § 5.

Art. 10 Abs. 2 EMRK nennt die als legitim anzusehenden Zwecke im Gegensatz zur BV explizit. Darunter fallen zusammenhängend mit der journalistischen Sorgfalt insbesondere Einschränkungen zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer. Die Eingriffszwecke entsprechen dem öffentlichen Interesse (eingeschlossen der Schutz von Grundrechten Dritter) in der Schweizer Grundrechtslehre.<sup>159</sup> 70

Im Rechtsalltag wird das Vorliegen eines öffentlichen Interesses respektive eines legitimen Eingriffszwecks an der Einschränkung der Medienfreiheit kaum je infrage gestellt<sup>160</sup> und auch in Gerichtsverfahren kaum je vertieft erörtert.<sup>161</sup> Die Bedeutung des zulässigen Eingriffszwecks liegt in der Praxis vor allem darin, dass er den Bezugspunkt für die Verhältnismässigkeitsprüfung bildet.<sup>162</sup> 71

## D. Verhältnismässigkeit

### I. Im Allgemeinen

Auch bei der Verfolgung legitimer Eingriffszwecke muss sich der Staat jener Mittel enthalten, die den Einzelnen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Dieser Gedanke ist letztlich auf die Menschenwürde und das Willkürverbot zurückzuführen. Er liegt nicht nur den menschenrechtlichen Schrankennormen zugrunde, sondern ist auch in Art. 36 Abs. 3 BV verankert, der besagt, dass Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein müssen.<sup>163</sup> In der Praxis des Bundesgerichts und des EGMR ist die Verhältnismässigkeitsprüfung bei Eingriffen in die Medienfreiheit von überragender Bedeutung. Ob eine staatliche Massnahme zulässig ist, entscheidet sich in den allermeisten Fällen auf dieser Stufe.<sup>164</sup> 72

Sowohl der EGMR als auch das Bundesgericht prüfen die Notwendigkeit von Eingriffen nach ähnlichen Überlegungen. Dennoch sind die Methoden der Güterabwägungen unterschiedlich.<sup>165</sup> Diese sollen nachfolgend (II. und III.) aufgezeigt werden. Danach wird auf die massgebenden Faktoren, welche die Verhältnismässigkeitsprüfung beeinflussen, einzugehen sein (IV.). 73

---

159 ZELLER, Medienrecht, S. 145; CUENI, Satire, S. 161.

160 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, §21 Rn. 49; ZELLER, Medienrecht, S. 145.

161 KIENER, Grundrechtsschranken, S. 408 Rn. 35; ZELLER, Medienrecht, S. 145.

162 ZELLER, Medienrecht, S. 146; ZELLER, Wegweiser, S. 490.

163 KIENER, Grundrechtsschranken, S. 409 Rn. 36.

164 ZELLER, Medienrecht, S. 146.

165 ZELLER, Medienrecht, S. 158.

## II. Das Prüfprogramm nach Schweizer Recht

- 74 Das Bundesgericht nimmt im Rahmen von Art. 36 Abs. 3 BV eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor. Nach einhelliger Lehre<sup>166</sup> und Rechtsprechung<sup>167</sup> bedeutet dies, dass Eingriffe geeignet, erforderlich und zumutbar sein müssen.
- 75 Die Eignung einer Massnahme beurteilt sich primär aufgrund der Präzision, mit welcher der staatliche Akt sein Ziel zu erreichen versucht.<sup>168</sup> Ein Eingriff muss geeignet sein, um überhaupt das im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen.<sup>169</sup> Diese Tauglichkeit beurteilt sich ex ante. Es ist also nicht zu beurteilen, ob die Massnahme im Ergebnis tatsächlich wirksam war.<sup>170</sup>
- 76 Die Erforderlichkeit verlangt, dass der Eingriff notwendig zur Erreichung des Regelungsziels ist. Dies ist nicht gegeben, wenn es mildere Mittel gegeben hätte, die ebenfalls denselben Erfolg hätten herbeiführen können.<sup>171</sup> Der Eingriff darf somit nicht über das hinausgehen, was im konkreten Fall in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Beziehung unerlässlich ist.<sup>172</sup>
- 77 Die Zumutbarkeit (auch Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) fragt, ob die Grundrechtsinteressen der Betroffenen die entgegenstehenden Interessen an der Verfolgung des Regelungsziels überwiegen oder nicht.<sup>173</sup> Es muss also eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Diese erfolgt in Bezug auf den konkreten Fall und die in diesem Fall spezifisch involvierten Interessen. Relevant sind dabei insbesondere die Schwere des Eingriffs und das Gewicht der jeweiligen betroffenen Interessen.<sup>174</sup> Auf die massgebenden Kriterien bei der für die Medienfreiheit zentralen Güterabwägung ist unter IV. näher einzugehen.

---

166 Anstelle vieler SCHEFER, Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 82 mit Hinweisen; KIENER/KÄLIN/WYTENBACH, Grundrechte, § 9 Rn. 119 ff.; EPINEY, BSK-BV, Art. 36 Rn. 54 ff.; SCHWEIZER, SGK-BV, Art. 36 Rn. 37; Botschaft BV, BBl 1997 I S. 196; BIAGGINI, BV, Art. 36 Rn. 23.

---

167 Anstelle vieler BGE 136 I 1 E. 5.4 S. 14; BGE 129 I 173 E. 5 S. 181 mit weiteren Hinweisen.

---

168 SCHEFER, Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 83; CUENI, Satire, S. 166.

---

169 ZELLER, Medienrecht, S. 147; SCHWEIZER, SGK-BV, Art. 36 Rn. 38. Vgl. etwa BGE 147 IV 145 E. 2.4.4.2 S. 165 f. im Fall einer Anordnung gegenüber einem Gerichtsberichterstatter, eine bestimmte Tatsache nicht zu erwähnen.

---

170 CUENI, Satire, S. 166 mit Hinweisen.

---

171 Anstelle vieler BGE 140 I 2 E. 9.2.2 S. 24; BGE 137 I 31 E. 7.5.2 S. 53; SCHEFER, Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 83 f.; CUENI, Satire, S. 166 f.

---

172 SCHWEIZER, SGK-BV, Art. 36 Rn. 39 mit weiteren Hinweisen.

---

173 SCHEFER, Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 84; CUENI, Satire, S. 167; SCHWEIZER, SGK-BV, Art. 36 Rn. 40.

---

174 CUENI, Satire, S. 167 mit weiteren Hinweisen.

### III. Das Prüfprogramm des EGMR

Art. 10 Abs. 2 EMRK verlangt, dass Eingriffe neben dem Verfolgen eines legitimen Ziels in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein müssen. Hinter dieser Formulierung verbirgt sich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.<sup>175</sup> Der EGMR umschreibt dies oftmals mit den Worten «pressing social need», also einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis, das gegeben sein muss, damit ein Eingriff verhältnismässig erscheint.<sup>176</sup> Dieses Bedürfnis muss sich auf die Erreichung der legitimen Zwecke beziehen. Die konkret getroffene Massnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.<sup>177</sup> Darauf basierend ist eine Güterabwägung vorzunehmen, welche in der Strassburger Rechtsprechung von zentraler Bedeutung ist. Es muss ein gerechter Ausgleich zwischen den Rechten und den Interessen der Beteiligten gefunden worden sein.<sup>178</sup> Dabei steht den Konventionsstaaten ein gewisses Ermessen zu.<sup>179</sup> Der EGMR bezeichnet diesen Ermessensspielraum als «margin of appreciation». Dieser ist nicht unbegrenzt. Es gilt: Je ausführlicher die innerstaatlichen Behörden die Verhältnismässigkeit anhand der Kriterien des EGMR abwägen, desto eingeschränkter ist der Gerichtshof bei seiner Überprüfung respektive in seinem Ermessensspielraum.<sup>180</sup> Der EGMR sieht es nicht als seine Aufgabe an, sich bei der Ausübung seiner Überwachungsfunktion an die Stelle der nationalen Gerichte zu setzen, sondern er prüft die von ihnen im Rahmen ihres Ermessensspielraums getroffenen Entscheidungen nach Art. 10 EMRK im Lichte des gesamten Falls. Dabei vergewissert sich der EGMR, dass die nationalen Behörden Massstäbe angewandt haben, die im

---

175 GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 151 Rn. 14.

176 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 6538/74 «The Sunday Times c. Vereinigtes Königreich» vom 26.4.1979, Ziff. 62; EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 68; EGMR-Urteil N° 931/13 «Satakunnan Markkinapörssi Oy & Sata-media Oy c. Finnland» vom 27.6.2017, Ziff. 164; GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 151 Rn. 14.

177 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 6538/74 «The Sunday Times c. Vereinigtes Königreich» vom 26.4.1979, Ziff. 62; EGMR-Urteil N° 931/13 «Satakunnan Markkinapörssi Oy & Sata-media Oy c. Finnland» vom 27.6.2017, Ziff. 164.

178 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 6538/74 «The Sunday Times c. Vereinigtes Königreich» vom 26.4.1979, Ziff. 62; EGMR-Urteil N° 931/13 «Satakunnan Markkinapörssi Oy & Sata-media Oy c. Finnland» vom 27.6.2017, Ziff. 164.

179 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 6538/74 «The Sunday Times c. Vereinigtes Königreich» vom 26.4.1979, Ziff. 62; EGMR-Urteil N° 931/13 «Satakunnan Markkinapörssi Oy & Sata-media Oy c. Finnland» vom 27.6.2017, Ziff. 164; DAIBER, EMRK-Kommentar, Art. 10 Rn. 33 sowie Art. 11 Rn. 34; FROWEIN, Europäische Menschenrechtskonvention, Vorbemerkungen zu Art. 8-11 Rn. 13; CUENI, Satire, S. 168.

180 VILLIGER, Handbuch EMRK, S. 464 Rn. 816.

Einklang mit den in Art. 10 EMRK verankerten Grundsätzen stehen, und dass sich ihre Entscheidungen darüber hinaus auf eine vertretbare Würdigung der relevanten Umstände stützen.<sup>181</sup>

79 In den letzten Jahren hat der EGMR damit begonnen, eigentliche Kriterienkataloge für bestimmte Eingriffskonstellationen zu entwickeln.<sup>182</sup> Der wohl wichtigste Katalog im Rahmen der Sorgfaltspflicht für Medienschaffende betrifft dabei die Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre, die der EGMR im Urteil *«Axel Springer c. Deutschland»*<sup>183</sup> entwickelt hat. Dabei sind folgende Kriterien zu prüfen: Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse (1), die Bekanntheit der betroffenen Person und der Gegenstand der Berichterstattung (2), das frühere Verhalten der betroffenen Person (3), die Art der Erlangung von Informationen und ihr Wahrheitsgehalt (4), der Inhalt, die Form und die Auswirkungen der Veröffentlichung (5) sowie die Schwere der verhängten Sanktion (6).<sup>184</sup>

80 Auch wenn der EGMR die Frage der Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Einschränkung der Medienfreiheit in seiner ständigen Rechtsprechung anders formuliert als das Bundesgericht, ist der Vorgang der Abwägung grundsätzlich derselbe.<sup>185</sup> Im oben genannten Urteil wendet der EGMR seine Kriterien auf einen Fall an, der die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Person betrifft. Der EGMR zieht sie aber üblicherweise auch bei Fällen von Ehrverletzungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Sorgfaltspflichten von Medienschaffenden heran, so etwa im Fall *«Print Zeitungsverlag GmbH c. Österreich»*.<sup>186</sup>

#### IV. Massgebende Kriterien bei der Güterabwägung

##### 1. Im Allgemeinen

81 Die Güterabwägung spielt in Bezug auf die Medienfreiheit sowie insbesondere für die journalistische Sorgfalt eine zentrale Rolle. Dabei sind es verschiedene

---

181 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 24061/04 *«Aleksey Ovchinnikov c. Russland»* vom 16.12.2010, Ziff. 46 mit weiteren Hinweisen; EGMR-Urteil No 23472/03 *«Grinberg c. Russland»* vom 21.7.2005, Ziff. 27.

---

182 Für einen Überblick siehe ZELLER, Medienrecht, S. 158.

---

183 EGMR-Urteil N° 39954/08 *«Axel Springer AG c. Deutschland»* vom 7.2.2012.

---

184 EGMR-Urteil N° 39954/08 *«Axel Springer AG c. Deutschland»* vom 7.2.2012, Ziff. 89 ff.; vgl. anstelle vieler auch EGMR-Urteil N° 29856/13 *«SIC – Sociedade Independente de Comunicação c. Portugal»* vom 27.7.2021, Ziff. 63 ff.; EGMR-Urteil N° 57574/14 *«Milosavljević c. Serbien»* vom 25.5.2021, Ziff. 54 ff.

---

185 CUENI, Satire, S. 167 f. mit Hinweisen; ZELLER, Medienrecht, S. 158.

---

186 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 26547/07 *«Print Zeitungsverlag GmbH c. Österreich»* vom 10.10.2013, Ziff. 33 ff. Kritisch TOMLINSON, Privacy and Defamation; siehe etwa auch TOMLINSON, Milosavljević v. Serbia.

Kriterien, welche in die Güterabwägung miteinfließen. Denn im Rahmen des Abwägungsprozesses sind sämtliche relevanten Aspekte zu berücksichtigen, dies dient der Einzelfallgerechtigkeit.<sup>187</sup>

Zu diesen Aspekten gehört die Frage, ob es sich bei der Publikation um einen journalistischen Beitrag handelt, der zu einer Debatte von legitimem Allgemeininteresse beiträgt. Auf den Inhalt der Publikation bezogen genießt die Behandlung von gesellschaftlich wesentlichen Fragen wie beispielsweise die Aufdeckung von Missständen<sup>188</sup> einen höheren Stellenwert als die blosser Befriedigung der Neugier des Medienpublikums.<sup>189</sup> Publikationen in Massenmedien verdienen allgemein einen relativ hohen Schutz. Grund dafür ist die Funktion der Medien als «public watchdogs». Dennoch gibt es innerhalb der Medien Unterschiede. Insbesondere die Art des Mediums (z.B. elektronische Medien oder Printmedien, Verbreitung, Erwartungshaltung des Publikums, Zeitfaktor für die Recherche) und das Gefäss der Publikation (z.B. Grösse der Berichterstattung, Platzierung innerhalb der Sendung/Ausgabe) können wichtige Faktoren darstellen.<sup>190</sup>

Auch die Schwere der Behauptung fliesst in die Güterabwägung mit ein. Unnötige persönliche Angriffe<sup>191</sup> verdienen generell einen niedrigeren Schutz als fundierte Vorwürfe. Je schwerer die Behauptung, desto höher sind tendenziell die Anforderungen an die Verifizierung der erhobenen Vorwürfe<sup>192</sup>, wobei Grad und Umfang der Verifizierungspflicht unter anderem von der Art der Behauptung<sup>193</sup> und der Qualität respektive den Eigenschaften der Informationsquelle abhängen.<sup>194</sup> Ebenfalls einen Faktor stellt die Position der von der Berichterstattung betroffenen Person dar. So müssen sich öffentliche

---

187 ZELLER, Medienrecht, S.148.

188 Beispielsweise das heimliche Filmen und die anschliessende anonymisierte Veröffentlichung eines Verkaufsgesprächs mit einem Makler für Lebensversicherungen zur Offenlegung von Qualitätsmängeln im EGMR-Urteil N° 21830/09 «Haldimann u.a. c. Schweiz» vom 24.2.2015, Ziff. 56 oder die Weiterverbreitung von rassistischen Äusserungen von Jugendlichen in einem Interview als Versuch, im Rahmen einer aktuellen öffentlichen Diskussion die Hintergründe für deren Einstellung aufzudecken, in EGMR-Urteil N° 15890/89 «Jersild c. Dänemark» vom 23.9.1994, Ziff. 33.

189 Wie beispielsweise bezüglich der Veröffentlichung von Einzelheiten zur Drogentherapie des Topmodels Naomi Campbell, EGMR-Urteil N° 39401/04 «MGN Limited c. Vereinigtes Königreich» vom 18.1.2011, Ziff. 143 mit weiteren Hinweisen; ZELLER, Medienrecht, S. 149; ZELLER, Wegweiser, S. 491.

190 Zum Sorgfaltsmassstab siehe eingehend hinten 5. Abschnitt; vgl. ZELLER, Medienrecht, S.148f.

191 Vgl. ZELLER, Medienrecht, S. 149 mit Hinweisen.

192 Zur Schwere des Vorwurfs siehe hinten 5. Abschnitt/§2.

193 Zur Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen siehe Rn. 88ff.

194 Zur Verifizierung siehe hinten §6; Anhörungspflicht siehe hinten §7.

Personen grundsätzlich mehr Kritik gefallen lassen als Personen, die nicht in der Öffentlichkeit stehen.<sup>195</sup> Besonderen Schutz verdienen dagegen beispielsweise Kinder und Opfer von Sexualstraftaten.<sup>196</sup>

84 Weiter kommt es auf die Wirkung der Publikation auf das betroffene Rechtsgut an.<sup>197</sup> Diese hängt unter anderem davon ab, von wem die Behauptung erhoben wird<sup>198</sup>, in welchem Zeitpunkt eine Behauptung geäußert wird<sup>199</sup>, welches das Publikum ist, das sie empfängt<sup>200</sup>, und in welcher Form<sup>201</sup> sie präsentiert wird.

85 Bei der Güterabwägung spielt es auch eine Rolle, wie die Vorwürfe im fraglichen Bericht dargestellt werden. Die journalistische Freiheit umfasst generell auch ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation.<sup>202</sup> Dieses ist jedoch spätestens dort überschritten, wo es sich um schrankenlose Sensationsberichterstattung handelt.<sup>203</sup>

86 Die Schwere der Sanktion findet ebenfalls Eingang in die Güterabwägung. Entscheidend ist hier deren potenzielle Abschreckungswirkung («chilling effect»)<sup>204</sup>. Eine solche kann im Rahmen von medialer Berichterstattung unter Umständen bereits bei milden Strafen angenommen werden. Die Tatsache der Verurteilung einer Person kann in einigen Fällen gar gewichtiger sein als die geringfügige Schwere der verhängten Strafe.<sup>205</sup> Zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen wirken demgegenüber tendenziell weniger

---

195 Siehe eingehend 5. Abschnitt/§ 3/C.

196 Siehe eingehend 5. Abschnitt/§ 3/E.

197 ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 28.

198 So dürfte etwa die Wirkung auf das Rechtsgut weniger stark sein bei Vorwürfen, die von einem politischen Gegner stammen, EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014.

199 So wird beispielsweise in gewissen Konstellationen davon ausgegangen, dass die Schädigungswirkung umso geringer wird, je grösser der zeitliche Abstand zum beschriebenen Ereignis ist, vgl. ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 28 mit Hinweisen.

200 Damit verbunden etwa die Frage, ob das Publikum über ein gewisses Vorwissen verfügte, vgl. etwa EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014, Ziff. 66.

201 Besondere Freiräume bestehen etwa für die Wiedergabe von Drittäusserungen in Interviewform, vgl. etwa EGMR-Urteil N° 43380/10 «Erla Hlynisdóttir c. Island» vom 10.7.2012, Ziff. 37; ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 Rn. 28 mit Hinweisen.

202 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 27570/03 «Novaya Gazeta v. Voronezh c. Russland» vom 21.12.2010, Ziff. 51; EGMR-Urteil N° 53028/14 «Monica Macovei c. Rumänien» vom 28.7.2020, Ziff. 72. Zur Darstellung siehe hinten § 8.

203 ZELLER, Medienrecht, S. 150 mit Hinweisen.

204 Vgl. vorn Rn. 38; ZELLER, Medienrecht, S. 155 f. mit Hinweisen; eingehend auch SCHWEIZER, chilling effect, Rn. 13 ff.

205 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 21830/09 «Haldimann u.a. c. Schweiz» vom 24.2.2015, Ziff. 67; EGMR-Urteil N° 69698/01 «Stoll c. Schweiz» vom 10.12.2007, Ziff. 153 f.

schwer als strafrechtliche, können aber ebenfalls eine abschreckende Wirkung haben. Massgebend sind hier unter anderem die Höhe der Entschädigungssumme sowie die Einkommensverhältnisse der verurteilten Person.<sup>206</sup> In Bezug auf Freiheitsstrafen hat der EGMR immer wieder betont, dass deren Verhängung bei Ehrverletzungsdelikten nur unter aussergewöhnlichen Umständen mit Art. 10 EMRK vereinbar ist.<sup>207</sup>

Schliesslich kann auch die Beurteilung des beanstandeten Verhaltens in medienethischer Hinsicht in die Güterabwägung miteinfließen.<sup>208</sup> Respektierte Berufsregeln können beispielsweise einen Hinweis darauf liefern, dass eine juristische Sanktion zu weit geht. Werden medienethische Vorgaben missachtet, liegt ein Indiz vor, dass eine juristische Sanktion womöglich angebracht wäre.<sup>209</sup>

## 2. Tatsachenbehauptungen und Werturteile

Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung bei Einschränkungen der Medienfreiheit kann die Art einer Aussage eine wesentliche Rolle für den Ausgang der Güterabwägung spielen. Dabei wird zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unterschieden. Je nachdem, ob es sich bei einer Aussage um eine Tatsachenbehauptung oder um ein Werturteil handelt, sind unterschiedliche Anforderungen an deren Verifizierung (und damit an die journalistische Sorgfalt) zu stellen.

Werturteile liegen vor, wenn «bei voller Kenntnis des Sachverhalts darüber gestritten werden kann, ob sie richtig oder falsch sind».<sup>210</sup> Werturteile sind im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen keinem Beweis zugänglich.<sup>211</sup> Die

---

206 Siehe beispielsweise EGMR-Urteil N° 59347/11 «Magosso & Brindani c. Italien» vom 16.1.2020, wonach die Summe von 120'000 Euro an kritisierte Polizisten als zu hoch erachtet wurde. Siehe ebenfalls EGMR-Urteil N° 41158/09 «Koprivica c. Montenegro» betreffend eine Summe für die Genugtuung und weitere Kosten von mehr als 25 Monatsrenten. Noch im Rahmen befand sich eine Zahlung von 7000 Euro durch ein Unternehmen an eine RichterIn unter Berücksichtigung der Länge und des Inhalts des Artikels, EGMR-Urteil N° 3084/07 «Falter Zeitschriften GmbH c. Österreich (N° 2)» vom 18.9.2012, Ziff. 46; ZELLER, Medienrecht, S. 156.

207 Siehe etwa EGMR-Urteil N° 73087/17 «Balaskas c. Griechenland» vom 5.11.2020, Ziff. 61 mit Hinweisen; als zu schwer erachtete der EGMR beispielsweise eine 14-monatige Freiheitsstrafe, siehe EGMR-Urteil N° 22350/13 «Sallusti c. Italien» vom 7.3.2019, Ziff. 61 ff.

208 Siehe eingehend zum Verhältnis zwischen Medienrecht und Medienethik hinten 4. Abschnitt/§ 5.

209 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 21830/09 «Haldimann u.a. c. Schweiz» vom 24.2.2015, Ziff. 61; EGMR-Urteil No 931/13 «Satakunnan Markkinapörssi Oy & Satamedia Oy c. Finnland» vom 27.6.2017, Ziff. 153; siehe auch ZELLER, Medienrecht, S. 24.

210 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 140.

211 BGer 6B\_1114/2018 vom 29.1.2020 E. 2.1.3, teilweise veröffentlicht in BGE 146 IV 23 (Facebook); BGer 6B\_1270/2017 vom 24.4.2018 E. 2.1.

Anforderung, deren Wahrheit zu beweisen, verstösst gegen die Meinungsäusserungsfreiheit. Eine Bestrafung wegen Nichterbringens des Wahrheitsbeweises im Rahmen von Art. 10 EMRK ist demnach nicht zulässig.<sup>212</sup> Doch auch Werturteile dürfen nicht exzessiv sein, sie müssen auf ausreichenden Fakten beruhen.<sup>213</sup> Massstab für die Zulässigkeit von Werturteilen ist also nicht deren Wahrheit, sondern deren Vertretbarkeit.<sup>214</sup> Dort, wo eine Aussage auf ein Werturteil hinausläuft, kann die Verhältnismässigkeit also davon abhängen, ob eine ausreichende faktische Grundlage für die Aussage vorliegt. Ist dem nicht so, ist das Werturteil als exzessiv einzustufen.<sup>215</sup> Exzessiv sind Äusserungen etwa dann, wenn sie unnötige, auf die Person zielende und übermässig verletzende formulierte Verunglimpfungen enthalten.<sup>216</sup> In die Verhältnismässigkeitsprüfung fliesst dann an dieser Stelle auch die Position der betroffenen Person mit ein. Dabei muss sich beispielsweise eine Person, die als «public figure» eingestuft wird, mehr Kritik gefallen lassen als eine Privatperson.<sup>217</sup>

90 Das Bundesgericht beschreibt Tatsachenbehauptungen als «Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit (...), die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden».<sup>218</sup> Kann der Beweis erbracht werden, gilt die Tatsachenbehauptung als wahr.<sup>219</sup> Ist eine Tatsachenbehauptung umstritten, wird deren Zulässigkeit im Wesentlichen von der Qualität der journalistischen Recherche<sup>220</sup>

---

212 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 9815/82 «Lingens c. Österreich» vom 8.7.1986, Ziff. 46; EGMR-Urteile N° 32131/08 und 41617/08 «Tusalp c. Türkei» vom 21.2.2012, Ziff. 43; EGMR-Urteil N° 18597/13 «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» vom 9.1.2018, Ziff. 68.

---

213 EGMR-Urteile N° 32131/08 und 41617/08 «Tusalp c. Türkei» vom 21.2.2012, Ziff. 43; ZELLER, Medienrecht, S. 206.

---

214 ZELLER, *Medialex* 3/2005, S. 163 mit Hinweisen.

---

215 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 19983/92 «De Haes & Gijssels c. Belgien» vom 24.2.1997, Ziff. 47; EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 76; EGMR-Urteil N° 18597/13 «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» vom 9.1.2018, Ziff. 68.

---

216 ZELLER, *Medialex* 3/2005, S. 163 mit Hinweisen.

---

217 ZELLER, *Medienrecht*, S. 207; vgl. eingehend zum Sorgfaltsmassstab 5. Abschnitt.

---

218 BGE 118 IV 41 E. 3. S. 44; vgl. etwa auch BGer 6B\_1114/2018 vom 29.1.2020 E. 2.1.3 f., teilweise veröffentlicht in BGE 146 IV 23 (Facebook).

---

219 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, *Medienrecht*, S. 140.

---

220 ZELLER, *Medienrecht*, S. 207 mit Verweis auf die Urteile EGMR-Urteil N° 15974/90 «Prager & Oberschlick c. Österreich» vom 26.4.1995, Ziff. 37 sowie EGMR-Urteil N° 19983/92 «De Haes & Gijssels c. Belgien» vom 24.2.1997, Ziff. 39. Vgl. dazu etwa das EGMR-Urteil N° 27801/12 «Marinoni c. Italien» vom 18.11.2021 sowie die Concurring Opinion von Richter Wojtyczek, der anmerkt, dass der EGMR von seiner ständigen Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK abweiche, indem er auf die Wahrheit der Behauptung abstelle und nicht auf die Sorgfaltspflicht der Autorenschaft, obwohl es sich um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse handle.

abhängen, wobei der gute Glaube entscheidenden Einfluss haben kann.<sup>221</sup> Auch die Darstellung der Tatsachen kann eine Rolle spielen.

Neben Tatsachenbehauptungen und Werturteilen kennt die Schweizer Rechtsprechung den Begriff der gemischten Werturteile. Gemischte Werturteile enthalten neben dem Werturteil auch einen Tatsachenkern.<sup>222</sup> Für den Sachbehauptungskern der Aussage gelten dabei die gleichen Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen.<sup>223</sup> Der Übergang von reinen zu gemischten Werturteilen ist in der Praxis fließend und ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Äusserung.<sup>224</sup>

Die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen kann mitunter schwierig sein. Der EGMR äussert sich hierzu wie folgt: «Um zwischen einer faktischen Behauptung und einem Werturteil zu unterscheiden, ist es notwendig, die Umstände des Falles und den allgemeinen Ton der Äusserungen zu beachten und zu berücksichtigen, dass Aussagen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse auf dieser Grundlage eher Werturteile als Tatsachenaussagen darstellen können.»<sup>225</sup> So dürften sich die meisten Wertungen zumindest implizit auf bestimmte Tatsachen beziehen und nur die wenigsten Aussagen über Tatsachen keine Elemente der Wertung enthalten.<sup>226</sup>

### 3. Der gute Glaube als Anknüpfungspunkt für die journalistische Sorgfalt bei umstrittenen Tatsachenbehauptungen

#### a) «Pflichten und Verantwortung» gemäss Art. 10 Abs. 2 EMKR als Aspekt der Verhältnismässigkeit

Die in Art. 10 Abs. 1 EMRK garantierten Rechte gelten nicht uneingeschränkt. Art. 10 Abs. 2 EMRK besagt, dass die Ausübung dieses Freiheitsrechts mit «Pflichten und Verantwortung» verbunden ist. Die Formulierung ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass unsorgfältiges Handeln vom Schutzbereich ausgenommen ist. Auch handelt es sich bei den Pflichten und der

---

221 Siehe eingehend hinten Rn. 95 ff.

222 BGer 6B\_1270/2017 vom 24.4.2018 E. 2.1.; siehe etwa auch BGer 6B\_1114/2018 E. 2.1.1, teilweise veröffentlicht in BGE 146 IV 23 (Facebook).

223 BGE 138 III 641 E. 4.1.3 S. 644 (GRA).

224 BGer 6B\_1114/2018 E. 2.1.1, teilweise veröffentlicht in BGE 146 IV 23 (Facebook); vgl. etwa auch BGE 121 IV 76 E. 2a/bb S. 82 f. (braune Mariette); BGer 6B\_1270/2017 vom 24.4.2018 E. 2.1; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 177 Rn. 5; CUENI, Satire, S. 199 mit Hinweisen.

225 EGMR-Urteil N°18597/13 «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» vom 9.1.2018, Ziff. 68 mit Hinweis auf EGMR-Urteil N°54968/00 «Paturel c. Frankreich» vom 22.12.2005, Ziff. 37; EGMR-Urteil N°9142/16 «Sağdıç c. Türkei» vom 9.2.2021, Ziff. 29; EGMR-Urteil N°47274/19 «Milosavljević c. Serbien (N°2)» vom 21.9.2021, Ziff. 63.

226 CUENI, Satire, S. 199; vgl. zum Ganzen auch BISMUTH, standards professionnels, S. 48 f.

Verantwortung nicht um einen selbständigen, legitimen Eingriffszweck. Denn der Katalog der legitimen Eingriffszwecke ist abschliessend. Die «Pflichten und Verantwortung» sind kein selbständiger Grund, um in die Freiheit der Meinungsäusserung eingreifen zu können.<sup>227</sup> Vielmehr fliessen vorhandene Pflichten und vorhandene Verantwortung in die Verhältnismässigkeitsprüfung ein.<sup>228</sup> Aus dem Hinweis folgt also keine Ermächtigung zu weiter gehenden Grundrechtsbeschränkungen, als sie nach dem allgemeinen Verhältnismässigkeitsgrundsatz zulässig wären.<sup>229</sup>

94 Die Erwähnung von Pflichten und Verantwortung in Art. 10 Abs. 2 EMRK rührt daher, dass die Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit besonders geeignet ist, um mit den geschützten Rechtsgütern Dritter oder der Allgemeinheit in Konflikt zu geraten. Sie setzt deshalb ein gewisses Verantwortungsbewusstsein voraus, an das die Norm appelliert.<sup>230</sup> Der verstärkte Schutz, der den «public watchdogs» und insbesondere der Presse gewährt wird, ist an die Bedingung geknüpft, dass sie die mit der Funktion des Journalisten oder der Journalistin verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum «verantwortungsvollen Journalismus» einhalten.<sup>231</sup>

95 Die Pflichten und Verantwortlichkeiten und damit verbunden das «Konzept des verantwortungsvollen Journalismus» sind in der Rechtsprechung bei der Beurteilung von journalistisch rechtmässigem Verhalten in mehreren Bereichen von Bedeutung; dazu gehören etwa die Beschaffung von Informationen und der Zugang zu bestimmten Örtlichkeiten zwecks Informationsbeschaffung.<sup>232</sup> Für die vorliegende Untersuchung ist das Konzept insbesondere im Bereich der redaktionellen Entscheidungen relevant. In der Rechtsprechung des EGMR wird der Begriff insbesondere im Zusammenhang mit der Verifizierung von Vorwürfen durch Journalistinnen und Journalisten<sup>233</sup> verwendet. Hierbei ist auch die Rede von «ethics of journalism»<sup>234</sup>, «journalistic

---

227 GROTE/WENZEL, EMRK, Kapitel 18 Rn. 70; CUENI, *Satire*, S. 170 mit Hinweisen; vgl. VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR 2006*, S. 802; GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 412 Rn. 22.

---

228 Vgl. CUENI, *Satire*, S. 173; VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR 2006*, S. 802.

---

229 GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 412 Rn. 22.

---

230 GROTE/WENZEL, EMRK, Kapitel 18 Rn. 71.

---

231 *Guide on Article 10*, Ziff. 284.

---

232 Ein Überblick zur Rechtsprechung in diesen Bereichen findet sich etwa in *Guide on Article 10*, Ziff. 286 ff.

---

233 Vgl. CUENI, *Satire*, S. 171 mit Hinweisen; GROTE/WENZEL, EMRK, Kapitel 18 Rn. 72.

---

234 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 44322/13 «Halldorsson c. Island» vom 4.7.2017, Ziff. 50; EGMR-Urteil N° 56925/08 «Bédat c. Schweiz» vom 29.3.2016, Ziff. 58; EGMR-Urteil N° 39954/08 «Axel Springer AG c. Deutschland» vom 7.2.2012, Ziff. 93.

diligence»<sup>235</sup> oder in jüngerer Rechtsprechung auch von «journalistic obligations»<sup>236</sup>, teilweise wird ein direkter Konnex zu Berufskodizes gemacht.<sup>237</sup>

Für Medienschaffende bedeutet der Hinweis auf die Pflichten und Verantwortlichkeiten, dass sie in gutem Glauben handeln sollen, um im Einklang mit den Grundsätzen eines verantwortungsvollen Journalismus genaue und zuverlässige Informationen zu liefern.<sup>238</sup> Lässt ein Journalist oder eine Journalistin bei der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit die nötige Sorgfalt walten und handelt damit unter Wahrung der von ihm oder ihr verlangten Pflichten und Verantwortlichkeiten, kann dies einen wesentlichen Faktor beim Ausgleich zwischen den verschiedenen Garantien darstellen. Sorgfältiges Handeln kann dazu führen, dass ein journalistischer Eingriff in die Rechte Dritter eher als zulässig erachtet wird. Demgegenüber kann unsorgfältiges Handeln dazu beitragen, dass eine Beschränkung der Medienfreiheit eher zumutbar erscheint.<sup>239</sup>

Wie wichtig die Einhaltung der Sorgfaltsregeln in der heutigen Gesellschaft ist, betont der EGMR etwa im Urteil «*Stoll c. Schweiz*»: «(...) Not only do they inform, they can also suggest by the way in which they present the information how it is to be assessed. In a world in which the individual is confronted with vast quantities of information circulated via traditional and electronic media and involving an ever-growing number of players, monitoring compliance with journalistic ethics takes on added importance.»<sup>240</sup>

---

235 Anstelle vieler EGMR-Urteil N°37464/02 «Standard Verlagsgesellschaft mbH (N°2) c. Österreich» vom 22.2.2007, Ziff. 33, 34 und 42; EGMR-Urteil N°43380/10 «Erla Hlynsdóttir c. Island» vom 10.7.2012, Ziff. 72; EGMR-Urteil N°46443/09 «Björk Eidsdóttir c. Island» vom 10.7.2012, Ziff. 81.

236 EGMR-Urteil N°58493/13 «Ólafsson c. Island» vom 16.3.2017, Ziff. 53 und 57; EGMR-Urteil N°44436/13 «Dorota Kania c. Polen (N°2)» vom 4.10.2016, Ziff. 81.

237 Siehe etwa EGMR-Urteil N°17488/90 «Goodwin c. Vereinigtes Königreich» vom 27.3.1996, Ziff. 39; vgl. auch Guide on Article 10, Ziff. 304. Eingehend zum Verhältnis von Medienrecht und Medienethik siehe hinten 4. Abschnitt/§5.

238 Siehe anstelle vieler EGMR-Urteil N°29856/13 «SIC – Sociedade Independente de Comunicação c. Portugal» vom 27.7.2021, Ziff. 56; EGMR-Urteil N°21980/93 «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999, Ziff. 65; siehe etwa auch EGMR-Urteil N°17488/90 «Goodwin c. Vereinigtes Königreich» vom 27.3.1996, Ziff. 39; EGMR-Urteil N°29183/95 «Fressoz & Roire c. Frankreich» vom 21.1.1999, Ziff. 54; EGMR-Urteil N°26132/95 «Bergens Tidende u.a. c. Norwegen» vom 2.5.2000, Ziff. 53; EGMR-Urteil N°11882/10 «Pentikäinen c. Finnland» vom 20.10.2015, Ziff. 90; EGMR-Urteil N°45791/13 «Falzon c. Malta» vom 20.3.2018, Ziff. 54; vgl. auch GROTE/WENZEL, EMRK, Kapitel 18 Rn. 72.

239 So etwa, wenn bestimmte Informationen nicht eingeholt werden, vgl. etwa EGMR-Urteil N°44436/13 «Dorota Kania c. Polen (N°2)» vom 4.10.2016, Ziff. 79f., oder etwa EGMR-ZE N°20156/08 «Costa Moreira c. Portugal» vom 22.9.2009.

240 EGMR-Urteil N°69698/01 «Stoll c. Schweiz» vom 10.12.2007, Ziff. 104; vgl. etwa auch EGMR-Urteil N°14087/08 «Novaya Gazeta & Borodyanskiy c. Russland» vom 28.3.2013, Ziff. 42; EGMR-Urteil N°29856/13 «SIC – Sociedade Independente de Comunicação c. Portugal» vom 27.7.2021, Ziff. 57.

- 98 Es gibt eine Reihe von Faktoren, die in die Bewertung des Vorhandenseins des guten Glaubens einfließen. Aus diesen Faktoren wiederum ergeben sich Sorgfaltspflichten für Medienschaffende. Der gute Glaube stellt damit den massgebenden Anknüpfungspunkt für die journalistischen Sorgfaltspflichten bei umstrittenen Tatsachenbehauptungen dar. Aus der Rechtsprechung des EGMR lassen sich verschiedene Kategorien von Sorgfaltspflichten ableiten, deren Einhaltung schliesslich dazu führen kann, dass der Journalistin oder dem Journalisten der gute Glaube zugestanden wird.

*b) Der Sorgfaltsmassstab*

- 99 Aus der Rechtsprechung des EGMR sind verschiedene Faktoren zu erkennen, welche den anzuwendenden Sorgfaltsmassstab<sup>241</sup> im Einzelfall beeinflussen. Einen solchen Faktor stellt die Schwere der erhobenen Vorwürfe dar. Je schwerer eine Anschuldigung wiegt, desto solider muss die Faktenbasis sein, auf welche sich Medienschaffende stützen.<sup>242</sup> Auch die Art des Mediums<sup>243</sup> und der Zeitdruck bei einer Publikation<sup>244</sup> fließen mit ein, genauso wie etwa die Position der von den Vorwürfen betroffenen Personen. So haben öffentliche Personen mehr Kritik zu erdulden<sup>245</sup>, während bei Kindern und Opfern von Sexualstraftaten besondere Sorgfalt geboten ist.<sup>246</sup>

*c) Einzelne Sorgfaltspflichten*

- 100 Aus der Strassburger Rechtsprechung lassen sich im Wesentlichen drei Kategorien von Sorgfaltspflichten ableiten: die Verifizierung von Vorwürfen, der Grundsatz der Anhörung sowie die Sorgfalt in der Darstellung.

*aa) Verifizierung*

- 101 Der gute Glaube bedingt grundsätzlich, dass ehrenrührige Informationen zu verifizieren sind.<sup>247</sup> Der EGMR beschreibt dies beispielsweise mit den Worten

---

241 Eingehend zum Sorgfaltsmassstab hinten 5. Abschnitt.

242 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 78; EGMR-Urteil N° 36207/03 «Rumyana Ivanova c. Bulgarien» vom 14.2.2008, Ziff. 64; MENSCHING, Konvention zum Schutz der Menschenrechte, Art. 10 Rn. 89, bezeichnet dies als «gleitenden Sorgfaltsmassstab».

243 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u.a. c. Frankreich» vom 30.3.2004, Ziff. 39.

244 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 35030/13 «Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co. KG c. Deutschland» vom 19.10.2017, Ziff. 45.

245 Vgl. etwa die Urteile EGMR-Urteil N° 9815/82 «Lingens c. Österreich» vom 8.7.1986, Ziff. 43 ff. sowie EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014, Ziff. 59 ff.

246 Vgl. etwa EGMR-ZE N° 30881/09 «Yleisradio Oy u.a. c. Finnland» vom 8.2.2011.

247 Eingehend zur Verifizierung siehe 6. Abschnitt.

«Other factors (...) may include the source of the information, the steps taken to verify it (...)»<sup>248</sup> oder «(...) special grounds are required before the media can be dispensed from their ordinary obligation to verify factual statements that are defamatory of private individuals».<sup>249</sup> Die Verifizierung von Vorwürfen, welche den guten Ruf tangieren, wird also vom EGMR als grundsätzliche Verpflichtung bezeichnet, von welcher nur aus speziellen Gründen abgewichen werden darf.<sup>250</sup> Dabei sind relevante verfügbare Quellen zu konsultieren. Wird dies nicht getan – beispielsweise, weil eine Journalistin relevante Dokumente, die eine Beschuldigung der Spitzzei beweisen sollten, nicht konsultiert hatte<sup>251</sup> –, kann dies dazu führen, dass der gute Glaube nicht zugestanden wird. Der Umfang der gebotenen Verifizierung hängt auch von der Schwere der Vorwürfe<sup>252</sup> und der Quelle selbst ab. So gibt es gewisse Quellen, die per se vertrauenswürdiger sind und die nicht oder nur in kleinerem Umfang verifiziert werden müssen.<sup>253</sup>

#### *bb) Anhörung bei schweren Vorwürfen*

Eine weitere journalistische Pflicht bildet die Anhörung bei schweren Vorwürfen.<sup>254</sup> Zu jenen Quellen, die grundsätzlich zu konsultieren sind, gehört insbesondere auch die von den Angriffen betroffene Person. Die Anhörungspflicht bei schweren Anschuldigungen stellt eine zentrale Sorgfaltspflicht dar. Im Fall «*Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien*» veröffentlichte die Zeitung «El Mundo» den Vorwurf, die Ehefrau eines spanischen Gerichtspräsidenten sei in rechtswidrige Geschäfte verwickelt gewesen. Am Ende derselben Zeitungsseite wurde ein Dementi der Ehefrau des Gerichtspräsidenten veröffentlicht, wodurch die Öffentlichkeit nach Ansicht des EGMR die Möglichkeit erhielt, die Versionen der beteiligten Parteien zu vergleichen.<sup>255</sup> Werden Angeschuldigte jedoch nicht konsultiert, stellt dies ein Indiz dar, dass ungenügend verifiziert wurde, und damit, dass Medienschaffende nicht in gutem Glauben handelten. So etwa beim Vorwurf der Vergewaltigung in «*Ruokanen u. a. c. Finnland*». Ein Journalist und der Chefredaktor hatten es versäumt, die

---

248 EGMR-Urteil N° 5126/05 «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» vom 2.10.2012, Ziff. 49.

249 EGMR-Urteil N° 44436/13 «Dorota Kania c. Polen (N° 2)» vom 4.10.2016, Ziff. 65.

250 Vgl. anstelle vieler auch EGMR-Urteil N° 36207/03 «Rumyana Ivanova c. Bulgarien» vom 14.2.2008, Ziff. 64 f.; EGMR-Urteil N° 45791/13 «Falzon c. Malta» vom 20.3.2018, Ziff. 60.

251 EGMR-Urteil N° 44436/13 «Dorota Kania c. Polen (N° 2)» vom 4.10.2016, Ziff. 79 ff.

252 Eingehend zur Schwere der Vorwürfe siehe hinten 5. Abschnitt/§ 2.

253 Eingehend zur Verifizierung hinten 6. Abschnitt.

254 Eingehend zur Anhörung bei schweren Vorwürfen siehe hinten 7. Abschnitt.

255 EGMR-Urteil N° 34147/06 «Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien» vom 21.9.2010, Ziff. 47.

Anschuldigungen der Vergewaltigung einer Studentin durch Mitglieder eines Baseballteams zu verifizieren, indem sie die Spieler kontaktierten.<sup>256</sup>

*cc) Sorgfalt in der Darstellung*

103 Als dritte Sorgfaltspflicht zu nennen ist schliesslich die Sorgfalt in der Darstellung der Vorwürfe.<sup>257</sup> Einen Hinweis darauf liefert etwa das Urteil *«Yordanova & Toshev c. Bulgarien»*. Darin hält der EGMR fest, dass im Rahmen der Prüfung des guten Glaubens auch die Art und Weise, wie der Bericht veröffentlicht wurde, und die Art und Weise, wie die betroffene Person in der Publikation dargestellt wurde, zu berücksichtigen sind.<sup>258</sup>

104 Der EGMR stellt in seiner ständigen Rechtsprechung klar, dass auch ein gewisses Mass an Provokation und Übertreibung von der journalistischen Freiheit geschützt ist.<sup>259</sup> Es findet jedoch seine Grenze beispielsweise dort, wo unnötig beleidigende Formulierungen die Grenzen der zulässigen Provokation und Übertreibung sprengen und eine Kritik auch ohne diese zum Ausdruck hätte gebracht werden können.<sup>260</sup>

105 Schliesslich kommt es auf die Art und Weise an, wie eine Person in einer Publikation dargestellt wird. Hier ist insbesondere auf das Prinzip der Unschuldsvermutung hinzuweisen, das gem. EGMR im Rahmen der Berichterstattung zu beachten ist.<sup>261</sup> So wurde beispielsweise das Prinzip der Unschuldsvermutung missachtet, weil die vorgenannte Anschuldigung der Vergewaltigung im Urteil *«Ruokanen u.a. c. Finnland»* als Fakt präsentiert wurde, obwohl zum Zeitpunkt der Publikation noch gar kein Verfahren eingeleitet worden war.<sup>262</sup> Wird hingegen klargestellt, dass jemand nur eines Verbrechens beschuldigt wird und es sich somit um einen Verdacht handelt, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass der Verfasser oder die Verfasserin eines Textes die Grenzen nicht überschritten hat.<sup>263</sup>

---

256 EGMR-Urteil N° 45130/06 *«Ruokanen u.a. c. Finnland»* vom 6.4.2010, Ziff. 47; siehe dazu eingehend hinten Rn. 797.

257 Eingehend zur Sorgfalt in der Darstellung siehe hinten 8. Abschnitt.

258 EGMR-Urteil N° 5126/05 *«Yordanova & Toshev c. Bulgarien»* vom 2.10.2012, Ziff. 49.

259 Anstelle vieler EGMR-Urteile N° 15974/90 *«Prager & Oberschlick c. Österreich»* vom 26.4.1995, Ziff. 38; EGMR-Urteil N° 49017/99 *«Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark»* vom 17.12.2004, Ziff. 71; EGMR-Urteil N° 42117/04 *«Brunet-Lecomte u.a. c. Frankreich»* vom 5.2.2009, Ziff. 47.

260 EGMR-Urteil N° 41205/98 *«Tammer c. Estland»* vom 6.2.2001, Ziff. 67; siehe dazu eingehend hinten Rn. 729.

261 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 45130/06 *«Ruokanen u.a. c. Finnland»* vom 6.4.2010, Ziff. 48; eingehend zur Unschuldsvermutung siehe hinten 8. Abschnitt/§ 4.

262 EGMR-Urteil N° 45130/06 *«Ruokanen u.a. c. Finnland»* vom 6.4.2010, Ziff. 48.

263 EGMR-Urteile N° 11436/06 und 22912/06 *«Mityanin & Leonov c. Russland»* vom 7.5.2019, Ziff. 118.

*d) Fazit*

Die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK gilt nicht uneingeschränkt, sondern deren Ausübung ist mit Pflichten und Verantwortlichkeiten verbunden. Dies bedingt, dass Medienschaffende bei Vorwürfen, die ein gesetzlich geschütztes Rechtsgut tangieren, in gutem Glauben handeln. Dieser gute Glaube bildet den Anknüpfungspunkt für die journalistischen Sorgfaltspflichten. 106

Aus der Rechtsprechung des EGMR lassen sich drei Hauptkategorien von journalistischen Sorgfaltspflichten ableiten: die Verifizierung von Vorwürfen, die Pflicht zur Anhörung der betroffenen Person sowie bestimmte Voraussetzungen an die Sorgfalt in der Darstellung. Dazu gehören die Art und Weise der Berichterstattung und die Art und Weise, wie die betroffene Person in der Publikation dargestellt wird. Zudem kann festgehalten werden, dass aus der Rechtsprechung des EGMR auch verschiedene Faktoren abgeleitet werden können, welche den anzuwendenden Sorgfaltsmassstab beeinflussen.<sup>264</sup> Auf die einzelnen Voraussetzungen dieser Sorgfaltspflichten ist in Abschnitten 5 bis 8 vertieft einzugehen. 107

---

264 Eingehend zum Sorgfaltsmassstab siehe 5. Abschnitt.



# 3. Abschnitt: Anforderungen an die Sorgfalt im Schweizer Gesetzesrecht

## §1 Einleitung

Wie im vorangehenden Abschnitt dargelegt, schützen Art. 10 EMRK und Art. 17 108  
BV die Freiheit der Medien. Es gibt verschiedene rechtliche Grundlagen, die  
das freie Medienschaffen beschränken respektive diesem entgegenstehen.  
Besonders deutlich zeigen sich diese Spannungsfelder im Bereich der Privat-  
und Intimsphäre, des Ansehensschutzes, des Schutzes des fairen Verfahrens  
und der freien Meinungsbildung des Publikums.<sup>265</sup>

Im Schweizer Gesetzesrecht gibt es verschiedene Normen, die eine Art 109  
Gegengewicht zur Medienfreiheit bilden. Das Vorhandensein einer solchen  
demokratisch legitimierten Norm ist Voraussetzung für die Einschränkung  
der Medienfreiheit.<sup>266</sup> Diese Normen sind teilweise, aber nicht ausschliess-  
lich aus grundrechtlichen Schutzpflichten entstanden.<sup>267</sup> Zu ihnen gehören  
insbesondere die Strafbestimmung zum Ehrenschatz nach Art. 173 StGB, die  
zivilrechtliche Bestimmung zum Persönlichkeitsschutz in Art. 28 ZGB, der  
Schutz des wirtschaftlichen Ansehens in Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG sowie das Sach-  
gerechtigkeitsgebot in Art. 4 Abs. 2 RTVG. Die Analyse der Rechtsprechung  
zu Einschränkungen der Medienfreiheit im Zusammenhang mit diesen Nor-  
men zeigt, dass sich aus ihnen – teilweise mehr und teilweise weniger ausge-  
prägt – journalistische Sorgfaltspflichten ableiten lassen.

Journalistische Sorgfaltspflichten spielen beim Ausgleich der entgegen- 110  
stehenden Interessen eine wichtige Rolle. Ihre Einhaltung respektive Missach-  
tung kann einen Einfluss auf die Interessenabwägung haben, die im Rahmen  
der rechtlichen Beurteilung einer Grundrechtseinschränkung vorgenom-  
men werden muss. Der vorliegende Abschnitt widmet sich den gesetzlichen

---

265 Eingehend zu den Spannungsfeldern siehe vorn 2. Abschnitt/§ 5.

266 Zu den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage bei Einschränkungen der Medien-  
freiheit siehe vorn 2. Abschnitt/§ 6/B.

267 So handelt es sich etwa bei Art. 4 Abs. 2 RTVG oder Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG nicht um  
grundrechtliche Schutzpflichten; siehe dazu etwa BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a  
Rn. 3 f.

Grundlagen und zeigt auf, inwiefern journalistische Sorgfaltspflichten in den entsprechenden Verfahren eine Rolle spielen.

## §2 Die Entwicklung der journalistischen Sorgfalt in der Schweiz

- 111 Journalistische Sorgfaltspflichten geniessen in der Schweiz eine lange Tradition. Die ersten Urteile des Bundesgerichts, in denen Gut- oder Bösgläubigkeit im Zusammenhang mit journalistischen Publikationen thematisiert wird, reichen über 100 Jahre zurück. Journalistische Sorgfaltspflichten fanden damit in der Rechtsprechung bereits lange vor Inkrafttreten des StGB, der EMRK, des RTVG oder der Richtlinien des Presserats Beachtung.
- 112 Die frühen Urteile ergingen im Zusammenhang mit der Pressefreiheit, wie sie damals in Art. 55 aBV gewährleistet wurde, und ihr entgegenstehender Interessen Dritter. Die Entscheide des Bundesgerichts betrafen in den Jahren vor Inkrafttreten des StGB vor allem Beschwerden gegen Urteile, die sich auf kantonales Strafrecht stützten.<sup>268</sup> In diesen Urteilen sind bereits die Grundzüge der Anforderungen an die journalistische Sorgfalt erkennbar. So bezog das Bundesgericht 1911 in einer Entscheidung zur Verletzung der Pressefreiheit die Frage der Formulierung eines Zeitungsartikels und damit zusammenhängend die Böswilligkeit in seine Erwägungen mit ein.<sup>269</sup> 1913 anerkannte das Bundesgericht die Wichtigkeit der Informationen von Dritten für die Presse und auch, dass diese bei ihrer Publikation einem gewissen Zeitdruck ausgesetzt ist. Deshalb müssten der Presse Übertreibungen und Verallgemeinerungen wahrer oder in guten Treuen und nach sorgfältiger Prüfung für wahr gehaltener Tatsachen je nach den Verhältnissen bis zu einem gewissen Grade zugutegehalten werden.<sup>270</sup> Den Schutz der Pressefreiheit für wissentlich und leichtfertig aufgestellte unwahre Behauptungen lehnte das Bundesgericht schon damals ab.<sup>271</sup> Anknüpfungspunkt für die journalistische Sorgfalt war bereits vor über einem Jahrhundert die Frage nach der Gutgläubigkeit von Medienschaffenden bei der Publikation einer Äusserung.
- 113 Mit Inkrafttreten des nationalen Strafgesetzbuches kam es 1942 zu einer Abkehr von den zuvor geltenden Grundsätzen, womit die journalistischen

---

268 Vgl. etwa BGE 37 I 368; BGE 39 I 361.

269 BGE 37 I 368 E. 4 S. 379.

270 BGE 39 I 361 E. 1 S. 366.

271 Siehe etwa BGE 39 I 361 E. 1 S. 364; BGE 40 I 382 S. 387; siehe auch SALADIN, Grundrechte im Wandel, S. 64.

Sorgfaltspflichten in Bezug auf strafrechtlich relevante Äusserungen kurzzeitig an Bedeutung verloren. Die damals geltende Norm im StGB sah vor, dass eine Entlastung vom Vorwurf der üblen Nachrede nur durch den Wahrheitsbeweis möglich ist: «Beweist der Beschuldigte, dass seine Äusserungen der Wahrheit entsprechen, so ist er nicht strafbar.»<sup>272</sup> Das Gesetz nahm also keine Rücksicht darauf, ob eine ehrverletzende Äusserung leichtfertig oder in guten Treuen erhoben wurde.<sup>273</sup> 1944 stellte das Bundesgericht in einem Urteil fest, dass fortan die üble Nachrede alleine nach dem StGB zu beurteilen ist.<sup>274</sup> Damit stellte das Bundesgericht nicht mehr auf die Pressefreiheit in Art. 55 aBV ab.

Die Presse fühlte sich durch die neue Praxis in ihrer öffentlichen Kontrollfunktion gehemmt. Sie kritisierte, man werde fortan gezwungen sein, den Wahrheitsbeweis vorsorglich sicherzustellen. Dies sei aber in der Praxis nicht immer möglich.<sup>275</sup> Mit anderen Worten bedeutete dies für die Presse, dass sie nur noch über Angelegenheiten berichten durfte, deren Wahrheit sie beweisen konnte. Eine Berichterstattung über ehrenrührige Gerüchte und Verdachte beinhaltete damit selbst bei Gutgläubigkeit das Risiko einer strafrechtlichen Verurteilung. Dies wurde auch in der Lehre kritisiert.<sup>276</sup> 114

Namentlich die Medienbranche drängte auf eine Revision des StGB.<sup>277</sup> 115 Mit der Einführung des Gutgläubensbeweises 1951 wollte der Gesetzgeber den besonderen Bedürfnissen der Presse fortan Rechnung tragen, wobei sich die entsprechende Norm nicht auf die Presse beschränkt. So lautet seither Art. 173 Abs. 2 StGB: «Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.»<sup>278</sup> Eine Verurteilung ist also seit 1951 ausgeschlossen, wenn die beschuldigte Person nachweisen kann, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.<sup>279</sup> Der Gutgläubensbeweis ist damit im Journalismus nichts anderes als der strafrechtliche Beweis der hinreichenden journalistischen Sorgfalt. Er greift nicht nur bei nachweislich falschen Behauptungen, sondern

---

272 StGB 1937, BBl 1937 III S. 676.

273 Botschaft StGB-Teilrevision, BBl 1949 I S. 1266 f.

274 Vgl. BGE 70 IV 20 E. 2 S. 24 ff.; siehe auch HAFTER, SJZ 1947, S. 266.

275 Botschaft StGB-Teilrevision, BBl 1949 I S. 1267.

276 Vgl. etwa FARBSTEIN, Pressefreiheit, S. 34; HAFTER, SJZ 1947, S. 267 ff.; LUDWIG, ZStrR 1950, S. 23.

277 Vgl. Botschaft StGB-Teilrevision, BBl 1949 I S. 1267 f. mit Hinweisen auf weitere Literatur; vgl. auch die Debatte im Ständerat, AB 1949 VI S. 601 ff. sowie die Debatte im Nationalrat, AB 1950 I S. 199 ff.

278 AS 1951 I vom 5.1.1951.

279 Botschaft StGB-Teilrevision, BBl 1949 I S. 1269.

auch in Situationen, in denen sich letztlich nicht beweisen lässt, ob eine Behauptung zutreffend ist oder nicht.<sup>280</sup> Dies ist insbesondere für die Medien von grosser Bedeutung, sind sie doch in besonderem Masse von Art. 173 StGB betroffen.

116 In zivilrechtlicher Hinsicht war und ist die Sorgfaltsfrage weniger von Bedeutung. 1921 befand das Bundesgericht zwar, eine gutgläubig aufgestellte unwahre Behauptung sei verfassungsmässig geschützt und auch zivilrechtlich unangreifbar.<sup>281</sup> Später präzisierte es jedoch, dass dies nur insoweit gilt, als es sich um eine verschuldensabhängige Klage handelt.<sup>282</sup> Die besondere Sorgfaltspflicht der Presse im Zusammenhang mit einer verschuldensabhängigen Klage auf Genugtuung nach Art. 49 OR hoben die Richter in Lausanne beispielsweise 1938 in BGE 64 II 14 explizit hervor: «Etant donné le rôle important de la presse dans la détermination de l'opinion publique, une diligence particulière lui incombe. Avant de lancer une accusation aussi grave que celle qui a atteint la demanderesse, elle doit s'assurer de l'exactitude de ce qu'elle avance.»<sup>283</sup>

117 Der Sorgfaltsfrage kam im Laufe der Jahre in weiteren Rechtsbereichen Bedeutung zu. So insbesondere bei Verletzungen des UWG nach Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie der Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots nach Art. 4 Abs. 2 RTVG. Die nachfolgenden Kapitel widmen sich den Anforderungen an die journalistische Sorgfalt im Schweizer Gesetzesrecht. Einerseits sollen die rechtlichen Grundlagen und deren Voraussetzungen aufgezeigt werden. Andererseits lassen sich aus ihnen verschiedene Sorgfaltspflichten ableiten. Diese sollen ebenfalls näher betrachtet werden.

## §3 Üble Nachrede gemäss Art. 173 StGB

### A. Einleitung

118 Unter dem dritten Titel «Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- und Privatbereich» schützt das Strafgesetzbuch in Art. 173 den Einzelnen respektive die Einzelne vor übler Nachrede. Die Norm ist gerade für Medienschaffende von grosser Bedeutung. Sie können den Tatbestand erfüllen, indem sie selber jemanden eines unehrenhaften Verhaltens bezichtigen oder entsprechende Vorwürfe einer Drittperson weiterverbreiten.

---

280 Vgl. etwa BGer 6B\_43/2017 vom 23.6.2017 E. 2.4.5f. (Rassismussvorwurf).

281 SALADIN, Grundrechte im Wandel, S. 64 mit Verweis auf BGE 47 I 407 E. 2 S. 413 ff. (betreffend eine Ungenauigkeit), BGE 49 I 250 E. 1 S. 262 (betreffend eine Übertreibung); siehe auch die Ausführungen von FARBSTEIN, Pressefreiheit, S. 18 f.

282 BGE 68 II 129 S. 132; BGE 71 II 191 E. 1 S. 193 f.

283 BGE 64 II 14 E. 3 S. 20; vgl. auch SALADIN, Grundrechte im Wandel, S. 64.

In Bezug auf die hier zu behandelnde Sorgfaltsfrage gilt es, Ziff. 2 genauer zu betrachten. Darin finden sich zwei Entlastungsbeweise: der Wahrheitsbeweis und der Gutgläubensbeweis, wobei Letzterer auch als Beweis der hinreichenden Sorgfalt bezeichnet werden kann. Gelingt es der Urheberin oder dem Urheber – in der vorliegend interessierten Konstellation der oder dem Medienschaffenden –, den Wahrheits- oder den Sorgfaltsbeweis zu erbringen, so ist sie oder er nicht strafbar.

Die Voraussetzungen zur Erbringung dieser beiden Entlastungsbeweise sollen nachfolgend aufgezeigt werden. Zunächst soll aber zum allgemeinen Verständnis auf die Tatbestandsmerkmale von Art. 173 StGB eingegangen werden.

## B. Tatbestandsmerkmale

Gem. Art. 173 Ziff. 1 StGB ist strafbar, wer «jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt» sowie «wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet».

Geschütztes Rechtsgut in Art. 173 StGB ist die Ehre.<sup>284</sup> Das Strafrecht schützt in diesem Zusammenhang die menschlich-sittliche Ebene. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist somit das Vorliegen eines Vorwurfs, jemand würde sich unehrenhaft verhalten<sup>285</sup> oder, mit anderen Worten, dass sich jemand nicht so benimmt, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen beispielsweise betreffend die Herabsetzung als Geschäfts- oder Berufsmann respektive -frau, Politiker und Politikerin oder Künstler oder Künstlerin sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als Ehrverletzung i.S.v. Art. 173 StGB zu betrachten.<sup>286</sup> Bei der Frage, welcher Sinn einer Äusserung zukommt, ist im Falle von solchen in Presseerzeugnissen «auf den Eindruck des unbefangenen Durchschnittslesers mit durchschnittlichem Wissen und gesunder Urteilskraft abzustellen. Dabei ist die Äusserung in dem für den Leser erkennbaren Gesamtzusammenhang zu würdigen.»<sup>287</sup>

---

284 Eingehend zum Ehrbegriff siehe etwa RIKLIN, BSK-StGB, Vor Art. 173 Rn. 5; DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, Art. 173 Rn. 1 ff., STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Strafrecht BT I, § 11 Rn. 2 ff.; CUENI, Satire, S. 376 ff. mit Hinweisen.

285 RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 2.

286 Anstelle vieler BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 1.1 (Rote Anneliese); BGer 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 E. 2.1 (Hochstaplerin).

287 BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 1.2 (Rote Anneliese) mit Hinweisen; siehe etwa auch BGer 6B\_531/2018 vom 2.11.2018 E. 3.1.

- 123 Als Formen der Äusserung werden in Satz 1 von Art. 173 Ziff. 1 StGB das «Beschuldigen» oder «Verdächtigen» sowie in Satz 2 das «Weiterverbreiten» genannt. Der Unterschied liegt darin, dass in Satz 1 die Behauptung als eigene Überzeugung dargestellt und in Satz 2 die ehrenrührige Behauptung als eine fremde weitergegeben wird.<sup>288</sup> Von Bedeutung ist in Bezug auf die Medien nicht nur die Ehrverletzung durch von Medienschaffenden gemachte Aussagen, sondern auch die Verdächtigung und Weiterverbreitung von Rufschädigungen, so zum Beispiel durch die Übernahme von ehrverletzenden Äusserungen einer Drittperson in einer Publikation.<sup>289</sup> Dabei handelt auch tatbestandsmässig, wer die Quelle einer Ehrverletzung nennt<sup>290</sup> oder einen bereits allgemein bekannten Vorwurf wiederholt.<sup>291</sup>
- 124 Bei der verbreiteten Ehrverletzung muss es sich um Tatsachenbehauptungen handeln.<sup>292</sup> Reine Werturteile können demgegenüber gar nicht wahr oder unwahr sein und fallen damit auch nicht unter den Tatbestand der üblen Nachrede, sondern sind nach den Kriterien der Beschimpfung gem. Art. 177 StGB zu beurteilen.<sup>293</sup> Gemischte Werturteile enthalten neben dem Werturteil auch einen Tatsachenkern. Für den Sachbehauptungskern der Aussage gelten dabei die gleichen Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen.<sup>294</sup> Art. 173 StGB bezieht sich demnach ausschliesslich auf Tatsachenbehauptungen und gemischte Werturteile über die verletzte Person gegenüber Dritten.<sup>295</sup> Wissentlich unwahre Tatsachenbehauptungen fallen nicht unter den Tatbestand von Art. 173 StGB, sondern sind unter dem Tatbestand der Verleumdung von Art. 174 StGB zu beurteilen.
- 125 Die Erfüllung der subjektiven Tatbestandsmerkmale gem. Art. 173 StGB hängt – im Gegensatz zum zivilrechtlichen Schutz der Persönlichkeit – vom Vorhandensein eines Vorsatzes ab und muss damit mit Wissen und Willen geschehen sein.<sup>296</sup> Dabei hat sich der Vorsatz darauf zu beziehen, dass die

---

288 STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Strafrecht BT I, § 11 Rn. 22.

289 Vgl. dazu 6. Abschnitt/§ 2/D.

---

290 BGE 82 IV 71 E. 3 S. 79; siehe etwa auch STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Strafrecht BT I, § 11 Rn. 22; DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, Art. 173 Rn. 17.

---

291 BGE 118 IV 153 E. 4a S. 160 (Frick).

292 Zur Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen vgl. vorn Rn. 88 ff.

---

293 BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 1.3 (Rote Anneliese).

294 BGE 138 III 641 E. 4.1.3 S. 644 (GRA).

---

295 RIKLIN, BSK-StGB, Vor Art. 173 Rn. 46 f.; vgl. TRECHSEL/LEMKUHLE, Praxiskommentar StGB, Art. 173 Rn. 2.

---

296 Vgl. BGE 71 IV 225 E. 4 S. 232.

behauptete Tatsache geeignet ist, den Ruf der betroffenen Person zu schädigen.<sup>297</sup> Die Täterschaft muss also um die Ehrenrührigkeit ihrer Behauptung wissen oder diese zumindest eventualvorsätzlich in Kauf genommen haben.<sup>298</sup> Das Bewusstsein darüber, dass eine Aussage unwahr ist, ist jedoch nicht Teil des Vorsatzes, sondern viel mehr eine Frage von Ziff. 2.<sup>299</sup>

## C. Wahrheits- und Gutgläubensbeweis

### I. Einleitung

Art. 173 Ziff. 2 StGB besagt Folgendes: «Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.» Dieser sogenannte Wahrheits- sowie der Gutgläubensbeweis bieten eine Entlastungsmöglichkeit. Ziff. 2 enthält unter anderem einen Sorgfaltsbeweis, der es auch Medienschaffenden möglich macht, unter gewissen Umständen einer Strafbarkeit zu entgehen. Art. 173 Abs. 2 StGB hält fest, dass die beschuldigte Person beweispflichtig ist. Der Wahrheits- oder der Gutgläubensbeweis muss also vom Verletzer oder der Verletzerin erbracht werden. Es liegt damit eine Umkehr der üblichen Beweislast vor.<sup>300</sup>

Art. 173 Abs. 3 StGB regelt die Zulassung zum Entlastungsbeweis.<sup>301</sup> Demnach wird die beschuldigte Person zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, «die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen». Die Zulassung zum Entlastungsbeweis stellt dabei die Regel dar.<sup>302</sup>

### II. Wahrheitsbeweis

Art. 173 Ziff. 2 StGB besagt, dass wahre ehrverletzende Tatsachenbehauptungen straflos sind. Dazu ist vom Verletzer oder der Verletzerin der Wahrheitsbeweis

---

297 BGer 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 E. 2.4.1 (Hochstaplerin).

298 STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Strafrecht BT I, § 11 Rn. 27; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 10.

299 STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Strafrecht BT I, § 11 Rn. 27; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 11; TRECHSEL/LEMKUHL, Praxiskommentar StGB, Art. 173 Rn. 11.

300 RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 13 und 21.

301 Eingehend zu den Voraussetzungen siehe etwa TRECHSEL/LEMKUHL, Praxiskommentar StGB, Art. 173 Rn. 21 ff.; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 26 ff.

302 TRECHSEL/LEMKUHL, Praxiskommentar StGB, Art. 173 Rn. 21; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 26; BGE 132 IV 112 E. 3.1 S. 116; BGer 6B\_1114/2018 vom 29.1.2020 E. 2.1.2, teilweise veröffentlicht in BGE 146 IV 23 (Facebook).

zu erbringen.<sup>303</sup> Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dieser als erbracht, «wenn die Tatsachenbehauptung, soweit sie ehrverletzend ist, in ihren wesentlichen Zügen der Wahrheit entspricht. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind dabei unerheblich.»<sup>304</sup> Es genügt dabei nicht, dass die Äusserung einen Kern Wahrheit enthält.

129 Ebenfalls ungenügend ist gem. Bundesgericht der Nachweis, dass die Verdachtsgründe wahr sind. Dies stellte das Bundesgericht im «Hubatka»-Urteil bereits 1976 klar.<sup>305</sup> Der Beschuldigte hatte den damaligen Chef der stadt-zürcherischen Kriminalpolizei, Dr. Walter Hubatka, auf einem Flugblatt des Diebstahls verdächtigt. Der Beschuldigte machte geltend, er habe den Wahrheitsbeweis hinsichtlich des «Verdächtigungstatbestandes» erbracht. Diese Auffassung lehnte das Bundesgericht ab.<sup>306</sup> Die Täterschaft muss damit die behaupteten, ehrenrührigen Tatsachen selbst beweisen und nicht die Anhaltspunkte, welche die Vermutungen beweisen sollen.<sup>307</sup>

130 Kann bei der Berichterstattung über hängige Strafverfahren kein eigentlicher Wahrheitsbeweis durch ein Urteil erbracht werden, müssen Medienschaffende mittels Formulierung hinreichend klarmachen, dass lediglich über den Verdacht einer Straftat berichtet und die Unschuldsvermutung gewahrt wird. In diesen Fällen kann der Wahrheitsbeweis für den Tatverdacht durch die Eröffnung eines Vorverfahrens erbracht werden.<sup>308</sup>

131 Wirft jemand einer Drittperson ein deliktisches Verhalten vor oder äussert einen entsprechenden Verdacht, so kann der Wahrheitsbeweis gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich nur durch ein entsprechendes Urteil erbracht werden. Eine Ausnahme kann unter Umständen in der Konstellation vorliegen, in der ein Strafverfahren nicht oder nicht mehr durchgeführt werden kann, weil die Tat beispielsweise verjährt ist.<sup>309</sup> Führt eine amtliche Untersuchung hingegen nicht zu einer Verurteilung eines von Medienschaffenden Angegriffenen, besteht seitens der Medienschaffenden kein Anspruch auf Überprüfung der Entscheidung im Rahmen von Art. 173 Ziff. 2.<sup>310</sup>

---

303 RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 13; ACKERMANN/VOGLER/BAUMANN/EGLI, Strafrecht Individualinteressen, Art. 173 Rn. 282.

304 BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 1.3 (Rote Anneliese); vgl. anstelle vieler auch BGer 6B\_1114/2018 vom 29.1.2020 E. 2.1.1 ff., teilweise veröffentlicht in BGE 146 IV 23 (Facebook).

305 BGE 102 IV 176 E. 1b S. 180 (Hubatka).

306 BGE 102 IV 176 E. 1 S. 179 (Hubatka).

307 Vgl. ZELLER, Medienrecht, S. 223.

308 BGer 6B\_202/2013 vom 13.5.2013 E. 2.6f. (Dignitas I); vgl. auch ZELLER, Medienrecht, S. 223.

309 Vgl. etwa BGE 116 IV 31 E. 4 S. 39 (Lucona); BGE 109 IV 36 E. 3b S. 37f.

310 BGE 106 IV 115 E. 2b S. 118 (Schawinski).

Im Rahmen des Wahrheitsbeweises spielen Sorgfaltsaspekte eine weitaus kleinere Rolle als beim Gutgläubensbeweis. Dennoch sind auch hier Elemente der Sorgfalt erkennbar, nämlich dort, wo es um die Formulierung eines Vorwurfs geht. So muss bei der Berichterstattung über einen Verdacht die Unschuldsvermutung respektiert und hinreichend deutlich gemacht werden, dass es sich nur um einen Verdacht handelt.<sup>311</sup> Es ist auch denkbar, dass Sorgfaltpflichten im Rahmen des Wahrheitsbeweises etwa bei Zuspitzungen, Übertreibungen oder Provokationen eine Rolle spielen könnten. Dies beispielsweise bei der Titelsetzung.<sup>312</sup>

### III. Gutgläubensbeweis

#### 1. Voraussetzungen

Kann der Wahrheitsbeweis in einem Fall nicht erbracht werden, so kommt für die Erlangung von Straffreiheit der Gutgläubensbeweis in Betracht. Gem. Art. 173 Ziff. 2 StGB muss die beschuldigte Person beweisen können, dass sie «ernsthafte Gründe hatte», die von ihr vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung «in guten Treuen für wahr zu halten».

Der Gutgläubensbeweis bietet eine Entlastungsmöglichkeit bei hinreichend sorgfältigem Handeln. Dies entspricht letztlich auch der EGMR-Praxis zu Art. 10 EMRK. So verlangt der EGMR die Wahrhaftigkeit («veracity»<sup>313</sup>) und nicht zwingend die Wahrheit einer Aussage. In deren Rahmen prüft der EGMR, ob in gutem Glauben gehandelt und sichergestellt wurde, dass ein Artikel unter Einhaltung der üblichen Sorgfaltpflichten zur Überprüfung von Tatsachenbehauptungen geschrieben wurde.<sup>314</sup> Die Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK kann verletzt sein, wenn es ein nationales Gericht unterlässt, das Vorhandensein von gutem Glauben in die Güterabwägung miteinzubeziehen.<sup>315</sup>

Erforderlich für den Sorgfaltsnachweis ist vorab gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass die Täterschaft an die Wahrheit ihrer Äusserung geglaubt hat. Mit anderen Worten bedarf es des guten Glaubens.<sup>316</sup> Wer bloss einen Verdacht äussert, braucht nur zu beweisen, dass ihn oder sie ernsthafte

---

311 Vgl. etwa BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona); siehe eingehend hinten 8. Abschnitt/§ 4.

312 So konnte der Wahrheitsbeweis etwa für die Bezeichnung «braune Mariette» im Titel eines Zeitungsartikels erbracht werden, siehe BGE 121 IV 76 E. 2b/cc S. 84 ff. (braune Mariette).

313 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 39954/08 «Axel Springer AG c. Deutschland» vom 7.2.2012, Ziff. 93.

314 Vgl. anstelle vieler EGMR-Urteil N° 58493/13 «Ólafsson c. Island» vom 16.3.2017, Ziff. 53; EGMR-Urteil N° 39954/08 «Axel Springer AG c. Deutschland» vom 7.2.2012, Ziff. 93.

315 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 15449/09 «Margulev c. Russland» vom 8.10.2019, Ziff. 50 f. mit Hinweisen.

316 BGE 124 IV 149 E. 3b S. 151.

Gründe zu diesem Verdacht berechtigt haben. Wer hingegen Tatsachen als gegeben hinstellt, hat ernsthafte Gründe für deren Annahme nachzuweisen.<sup>317</sup>

136 Die beschuldigte Person muss «ernsthafte Gründe» gehabt haben, an die Wahrheit ihrer Äusserung zu glauben. Andernfalls gingen Medienschaffende straffrei aus, die leichtfertig aus irgendwelchen Umständen einen andern eines unehrenhaften Verhaltens bezichtigen oder verdächtigen. Das widerspricht gem. Bundesgericht aber dem Sinn des Gesetzes, das verlangt, dass die Täterschaft ihren guten Glauben auf ernsthafte Gründe stützt, und vorsieht, dass voreilige Schlüsse und Verdächtigungen nicht zur Entlastung führen.<sup>318</sup> Ernsthaft sind Gründe, wenn der oder die Beschuldigte jene Handlungen vorgenommen hat, die von ihm oder ihr unter den gegebenen Umständen und in seiner oder ihrer persönlichen Situation verlangt werden könnten, um die Wahrfähigkeit der Vorwürfe zu überprüfen und sie als erwiesen anzusehen. Strengere Anforderungen an die Prüfpflicht gelten etwa, wenn eine Aussage über die Medien verbreitet wird und so ein grosses Publikum erreicht oder wenn der Vorwurf besonders schwer wiegt.<sup>319</sup>

137 Wie in anderen Rechtsgebieten ist somit auch im Strafrecht die Frage nach der hinreichenden Sorgfalt eng mit der Frage nach dem erforderlichen Mass an Recherche verbunden. Nur wer alles Zumutbare unternommen hat, um einen Vorwurf für wahr halten zu dürfen, kann sich auf den Gutgläubensbeweis stützen. Der Gutgläubensbeweis ist vor allem für jene Medienschaffenden von Bedeutung, die sich auf Beweise gestützt haben, die sich im Nachhinein als falsch erwiesen, oder die einen Verdacht auf der Grundlage ernsthafter Indizien formuliert haben.<sup>320</sup>

138 Im Gegensatz zum Wahrheitsbeweis genügen beim Gutgläubensbeweis erst nachträglich bekannt gewordene Tatsachen nicht zur Entlastung. Tatsachen, die der Täterschaft erst nach Veröffentlichung der ehrenrührigen Behauptung bekannt geworden sind, können in ihr auch keinen guten Glauben wecken.<sup>321</sup> Es sind also Fallkonstellationen möglich, in denen die beschuldigte Person den Gutgläubensbeweis für den Zeitpunkt ihrer Äusserung nicht erbringen kann, sich im Nachhinein der Verdacht aber als zutreffend erweist und sie sich durch den Wahrheitsbeweis doch entlasten kann.<sup>322</sup>

---

317 BGE 116 IV 205 E. 3b S. 205; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Strafrecht BTI, § 11 Rn. 42 mit Hinweisen.

318 BGE 102 IV 176 E. 2b S. 183 (Hubatka).

319 BGE 116 IV 205 E. 3b S. 208; BGE 124 IV 149 E. 3b S. 151f.; vgl. ZELLER, Medienrecht, S. 223.

320 BGE 124 IV 149 E. 3c S. 152.

321 BGE 102 IV 176 E. 1c S. 182 (Hubatka); vgl. etwa auch BGer 6B\_1114/2018 vom 29.1.2020 E. 2.1.2, teilweise veröffentlicht in BGE 146 IV 23 (Facebook).

322 BGE 106 IV 115 E. 2a S. 116f. (Schawinski).

## 2. Journalistische Sorgfaltspflichten im Rahmen des Gutgläubensbeweises

Der Gutgläubensbeweis bildet den wichtigsten Anknüpfungspunkt für die 139  
journalistischen Sorgfaltspflichten im Strafrecht. Das Gesetz verlangt in  
Art. 173 Abs. 2 StGB «ernsthafte Gründe», damit eine vorgebrachte oder wei-  
terverbreitete Äusserung in guten Treuen für wahr gehalten werden darf.  
Ernsthaft sind Gründe, wenn die beschuldigte Person jene Handlungen vor-  
genommen hat, die von ihr unter den gegebenen Umständen und in ihrer  
persönlichen Situation verlangt werden könnten, um die Wahrhaftigkeit der  
Vorwürfe zu überprüfen und sie als erwiesen anzusehen.<sup>323</sup>

Die vom Bundesgericht verlangte Überprüfung der Wahrhaftigkeit der 140  
Vorwürfe bildet eine zentrale journalistische Sorgfaltspflicht. Zu den gegebe-  
nen Umständen, die in die Beurteilung miteinbezogen werden müssen, gehört  
unter anderem die Qualität der Quelle einer Information, denn nicht alle Quel-  
len weisen dieselbe Glaubwürdigkeit auf.<sup>324</sup> Einfließen kann in diesem Zusammen-  
hang auch, ob die von den Vorwürfen betroffene Person angehört wurde.<sup>325</sup>

Sorgfaltspflichten ergeben sich darüber hinaus auch in der Darstellung 141  
der erhobenen Vorwürfe, etwa hinsichtlich der Formulierung<sup>326</sup> und damit  
zusammenhängend der Wahrung der Unschuldsvermutung.<sup>327</sup>

Schliesslich wird der anzuwendende Sorgfaltsmassstab im Rahmen des 142  
Gutgläubensbeweises von verschiedenen weiteren Faktoren wie beispiels-  
weise der Schwere des Vorwurfs<sup>328</sup> oder vom mit der Publikation erreichten  
Personenkreis<sup>329</sup> abhängen.

## § 4 Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB

### A. Einleitung

Im Zivilrecht ist in Bezug auf Persönlichkeitsverletzungen insbesondere 143  
Art. 28 ZGB von Bedeutung. Weniger offensichtlich als im strafrechtlichen

---

323 Vgl. etwa BGE 116 IV 205 E. 3b S. 208; BGE 124 IV 149 E. 3b S. 151f.

324 Eingehend zum Grad und Umfang sowie den Methoden der Verifizierung siehe hinten  
6. Abschnitt.

325 Eingehend zur Anhörungspflicht siehe hinten 7. Abschnitt.

326 Vgl. dazu etwa BGer 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 E. 2.3 (Hochstaplerin) oder BGE 124 IV  
149 E. 3a S. 150 f. hinsichtlich des Begriffs des «Henkers»; siehe eingehend zur Darstel-  
lung hinten 8. Abschnitt.

327 Vgl. etwa BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 E. 2c/aa (Dreher I); BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42  
(Lucona).

328 Vgl. etwa BGer 6B\_247/2009 vom 14.8.2009 E. 2.4.2; siehe eingehend hinten 5. Ab-  
schnitt/§ 2.

329 Vgl. etwa BGE 105 IV 114 E. 2a S. 118f. (Schach); siehe eingehend hinten 5. Abschnitt/§ 2/D.

Bereich im Rahmen von Art. 173 StGB stellen sich auch hier Sorgfaltsfragen. Zunächst ist aber im Sinne eines Überblicks auf die Tatbestandsmerkmale und die Rechtsfolgen von Art. 28 ZGB näher einzugehen.

## B. Tatbestandsmerkmale

### I. Persönlichkeitsverletzung

144 Gem. Art. 28 Abs. 1 ZGB kann derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Das Gesetz selbst umschreibt den Persönlichkeitsbegriff nicht genauer. Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung namentlich vor, «wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird».<sup>330</sup> Im Gegensatz zum strafrechtlichen Schutz der Ehre geht der zivilrechtliche Ehrenschatz damit weiter. Während das Strafrecht lediglich den Ruf schützt, ein ehrbarer Mensch zu sein (menschlich-sittliche Ehre), schützt das Zivilrecht in Art. 28 auch Bereiche des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ansehens.<sup>331</sup>

145 Nicht jede Beeinträchtigung kann einer Verletzung gleichgesetzt werden, sondern es ist eine gewisse Intensität nötig.<sup>332</sup> Harmlose Beeinträchtigungen sowie auch Verletzungen, die sich «notwendigerweise aus den Grundbedingungen des menschlichen Zusammenlebens ergeben», oder eine blossе Betroffenheit, wie sie beim Gendarstellungsrecht in Art. 28g verlangt ist, genügen nicht.<sup>333</sup> Eine Minderung des Ansehens kann unter Umständen bereits dann eintreten, wenn jemandem lediglich ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich bedenklichem Handeln vorgeworfen wird.<sup>334</sup> Die Verletzung der Persönlichkeit kann sich aus einzelnen Behauptungen, dem Zusammenhang einer Darstellung oder aus dem Zusammenspiel von mehreren Artikeln ergeben.<sup>335</sup> Der infrage stehende Angriff auf die Persönlichkeit muss sich gegen eine bestimmte und zumindest bestimmbarе Person richten. Dabei muss sich die betroffene Person zumindest selbst erkennen und ist es erforderlich, dass auch andere Personen erkennen können, um wen es sich

---

330 BGE 127 III 481 E. 2b/aa S. 487 (Minelli).

331 ZELLER, Medienrecht, S. 214 mit Verweis auf MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 Rn. 28.

332 MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 Rn. 38.

333 AEBI-MÜLLER, CHK, Art. 28 Rn. 3.

334 BGer 5A\_78/2007 vom 24.8.2007 E. 4 (Unaxis II).

335 Vgl. MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 Rn. 42.

handelt.<sup>336</sup> Abgestellt wird dabei auf die Sicht des sogenannten Durchschnittslesers respektive der Durchschnittsleserin.

## II. Widerrechtlichkeit

### 1. Grundsatz

Liegt eine Verletzung der Persönlichkeit vor, so ist diese grundsätzlich widerrechtlich, es sei denn, es liege einer der Rechtfertigungsgründe nach Art. 28 Abs. 2 ZGB vor. Als solche nennt das Gesetz die Rechtfertigung durch Gesetz, die Einwilligung der verletzten Person sowie, für Medienschaffende insbesondere relevant, das überwiegende private oder öffentliche Interesse. Rechtmässig handelt gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung derjenige, der ein Interesse nachweisen kann, das dem grundsätzlich schutzwürdigen Interesse der verletzten Person mindestens gleichwertig ist.<sup>337</sup> Demnach muss eine Abwägung der Interessen einer betroffenen Person auf Unversehrtheit ihrer Persönlichkeit sorgfältig gegen das Interesse der Presse an der Erfüllung des Informationsauftrags abgewogen werden.<sup>338</sup> Genau diese Interessen sind grundrechtlich geschützt.<sup>339</sup>

### 2. Unwahre Tatsachenbehauptungen

Die zivilrechtliche Gerichtspraxis zu Ehrverletzungen durch die Medien ist umfangreich. Daraus ergibt sich u.a., dass Medien auf zwei Arten in die Persönlichkeit eines Einzelnen eingreifen können: durch Mitteilung von Tatsachen und durch deren Würdigung.<sup>340</sup> Von Bedeutung ist in Bezug auf die Rechtfertigung solcher Eingriffe die Unterscheidung zwischen wahren und unwahren Tatsachenbehauptungen. Die Veröffentlichung von unwahren Tatsachenbehauptungen gilt dabei in aller Regel als persönlichkeitsverletzend und damit als widerrechtlich. Denn gem. Bundesgericht besteht an der Verbreitung von unwahren Tatsachenbehauptungen nur in seltenen Fällen ein hinreichendes Interesse. Nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung lässt aber eine Berichterstattung als insgesamt unwahr erscheinen. Dies ist nur der Fall, wenn die Berichterstattung in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und «die Person dergestalt in

---

336 BGE 135 III 145 E. 3 S. 147 f. (Roman «Wie viel wert ist Rosmarie V.?»); siehe auch MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 Rn. 39; BUCHER, Natürliche Personen, S. 109 Rn. 474.

---

337 BGE 126 III 305 E. 4a S. 306 (Büsi-Skandal).

---

338 ZELLER, Medienrecht, S. 226.

---

339 Eingehend zur genannten Güterabwägung BACHER, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz.

---

340 BGE 126 III 305 E. 4b S. 306 (Büsi-Skandal).

einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt – empfindlich herabsetzt».<sup>341</sup>

148 In diesem Kontext der Rechtfertigung von unwahren Tatsachenbehauptungen sind Sorgfaltelemente erkennbar. Die Frage danach, wann eine journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung als unwahr erscheinen lässt, spielt im Rahmen der Formulierung eines Beitrags eine entscheidende Rolle.<sup>342</sup> Ebenfalls eine Rolle spielen Sorgfaltelemente bei der Frage, inwieweit auf amtliche Mitteilungen ohne Zusatzrecherche vertraut werden darf.<sup>343</sup>

149 Für die Beurteilung der Berichterstattung betreffend ihren Wahrheitsgehalt ist der Zeitpunkt der Berichterstattung massgebend. Die Beurteilung hat also nicht aus der Retrospektive zu erfolgen. Im Bericht muss somit der Wissensstand im Zeitpunkt der Publikation für die Durchschnittsleserschaft erkennbar sein. Dies gilt etwa für die Unschuldsvermutung, das Stadium eines Verfahrens oder Relativierungen bezüglich Aussagen Dritter.<sup>344</sup>

150 Im Rahmen der Beurteilung von Tatsachen, deren Wahrheit nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann, hat das Bundesgericht festgehalten, dass es den Medien obliegt, persönlichkeitsverletzende Tatsachen zu beweisen, um dem Vorwurf der Rechtswidrigkeit zu entgehen. Für die Klage auf Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung bedeutet dies beispielsweise, dass eine solche gutgeheissen werden muss, weil eine Persönlichkeitsverletzung an sich widerrechtlich ist und es bei negatorischen Klagen keine Rolle spielt, ob den Journalisten oder die Journalistin ein Verschulden trifft.<sup>345</sup>

### 3. Wahre Tatsachenbehauptungen

151 Die Verbreitung von wahren Tatsachenbehauptungen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt.<sup>346</sup> Aber auch diese sind nicht per se zulässig, sondern können unter gewissen Voraussetzungen ebenso persönlichkeitsverletzend sein. Dies kann in drei Fällen vorkommen: Wenn es

---

341 BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 307f. (Büsi-Skandal); bestätigt u.a. in BGE 129 III 529 E. 3.1 S. 531 (Kraska c. Tages-Anzeiger); BGer 5A\_758/2020 vom 3.8.2021 E. 6.3.2.

342 Vgl. dazu hinten 8. Abschnitt/§ 2.

343 Vgl. dazu hinten 6. Abschnitt/§ 2/B.

344 Urteil HG150112-O des Handelsgerichts Zürich vom 8.2.2016 E. 5.2 (Hirschmann).

345 BGer 5C.167/2003 vom 23.9.2004 E. 9.3, teilweise veröffentlicht in BGE 131 III 26 (Mizrahi); zum Unterschied bei reparatorischen Klagen vgl. Rn. 160 ff.

346 Anstelle vieler BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 306f. (Büsi-Skandal); BGE 129 III 529 E. 3.1 S. 531 (Kraska c. Tages-Anzeiger); BGE 138 III 641 E. 4.1.1 S. 644 (GRA); BGer 5A\_758/2020 vom 3.8.2021 E. 6.3.1.

sich um Tatsachen aus dem Geheim- und Privatbereich einer Person handelt, die Person in unzulässiger Weise herabgesetzt wird, weil die Form und Darstellung eines Beitrags unnötig verletzend ist<sup>347</sup>, oder nach neuerer Rechtsprechung auch bei der Beteiligung an einer Medienkampagne gegen eine Person.<sup>348</sup> Angemerkt sei an dieser Stelle, dass auch Werturteile und persönliche Meinungsäusserungen ehrverletzend sein können, sofern sie von der Form her eine unnötige Herabsetzung zur Folge haben.<sup>349</sup>

Auch im Bereich der wahren Tatsachenbehauptungen sind Sorgfaltselemente erkennbar, etwa wenn es um Zuspitzungen oder Kürzungen in einem Artikel geht oder beim Eingriff in die Privatsphäre durch Verletzung der Unschuldsvermutung. Darauf ist hinten näher einzugehen.<sup>350</sup>

Die Beweislast für das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes trägt der Urheber oder die Urheberin der Persönlichkeitsverletzung.<sup>351</sup>

## C. Rechtsfolgen

### I. Einleitung

Wesentlich für die Beantwortung der Frage, wo Sorgfaltspflichten im Zivilrecht einfließen, ist, welche Art von Ansprüchen die klagende Partei in Erwägung zieht. Hier ist zu unterscheiden zwischen negatorischen und reparatorischen Ansprüchen.

### II. Negatorische Ansprüche

Negatorische Ansprüche zielen auf Abwehr einer Verletzung. Sie leiten sich unmittelbar aus dem Persönlichkeitsrecht ab und haben zum Ziel, eine widerrechtliche Verletzung zu verbieten oder zu beseitigen.<sup>352</sup> Zu den negatorischen Klagen zählen der Unterlassungsanspruch (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), der Beseitigungsanspruch (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) sowie der Feststellungsanspruch (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).<sup>353</sup> Diese Ansprüche sind verschuldensunabhängig.

---

347 Anstelle vieler BGE 126 III 305 E. 4b S. 306 f. (Büsi-Skandal); BGE 129 III 529 E. 3.1 S. 531 (Kraska c. Tages-Anzeiger); BGE 138 III 641 E. 4.1.1 S. 644 (GRA).

348 BGE 143 III 297 E. 6.5 S. 311 f. (Hirschmann II). Kritisch zu den Auswirkungen des Urteils BORN, *Medialex* 2021.

349 Anstelle vieler BGE 126 III 305 E. 4b/bb S. 308 (Büsi-Skandal); BGE 138 III 641 E. 4.1.3 S. 644 (GRA).

350 Vgl. dazu hinten 8. Abschnitt.

351 MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 Rn. 56.

352 HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, *Personenrecht*, S. 262 Rn. 913.

353 Der Publikationsanspruch nach Art. 28a Abs. 2 ZGB wird in der Lehre unterschiedlich betrachtet. MEILI zählt ihn zu den reparatorischen Ansprüchen und versteht ihn als

Gem. Art. 28 Abs. 1 ZGB kann die in ihrer Persönlichkeit verletzte Person gegen jeden vorgehen, der an der Verletzung mitwirkt. Was unter dieser Mitwirkung zu verstehen ist, umschreibt das Gesetz nicht näher. Gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung gerät neben dem eigentlichen Urheber oder der Urheberin der Verletzung jede Person ins Visier, «deren Verhalten die Verletzung verursacht, ermöglicht oder begünstigt, wobei nicht vorausgesetzt ist, dass ihr ein Verschulden zur Last fällt. Das bloss Mitwirken führt (objektiv) bereits zu einer Verletzung, selbst wenn der Handelnde sich dessen nicht bewusst ist oder nicht bewusst sein kann.»<sup>354</sup>

- 156 Wo kein Verschulden vorausgesetzt ist, ist grundsätzlich auch keine Entlastung durch den Nachweis hinreichender Sorgfalt möglich. Eine Ausnahme besteht bei negatorischen Ansprüchen dort, wo aufgrund einer Formulierung eine Aussage nicht per se unwahr und damit widerrechtlich ist. Denn, wie vorn dargelegt, lässt nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung als insgesamt unwahr erscheinen.<sup>355</sup> Damit spielt in dieser Konstellation vor allem die Sorgfalt in der Formulierung eine Rolle.<sup>356</sup>

### III. Reparaturische Ansprüche

- 157 Bei den reparatorischen Klagen stehen vor allem finanzielle Ansprüche im Zentrum, deren Ziel ein Ausgleich<sup>357</sup> oder, wie der Begriff reparatorisch vermuten lässt, Wiedergutmachung ist.<sup>358</sup> Dazu gehören der Schadenersatz (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 OR) und die Genugtuung (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 OR). Ebenfalls zu den finanziellen Ansprüchen zählt die Gewinnabschöpfung (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 423 OR).<sup>359</sup> Der Gewinnherausgabanspruch ist nach Ansicht der herrschenden Lehre verschuldensunabhängig

---

Mittel zur Beseitigung der Störung und nicht als eine besondere Form der Genugtuung, siehe MEILI, BSK-ZGB, Art. 28a Rn. 9 ff. mit weiteren Hinweisen. AEBI-MÜLLER sieht ihn als Mittel zur Beseitigung einer Störung, die gleichzeitig Genugtuungscharakter aufweisen und damit ebenfalls reparatorische Zwecke verfolgen kann, siehe AEBI-MÜLLER, ZBJV 142/2006, S. 307 ff. HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID zählen ihn zu den Abwehrmitteln, siehe HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Personenrecht, S. 266 Rn. 32 ff.

---

354 BGE 141 III 513 E. 5.3.1 S. 515; eingehend zum Mitwirkungsbegriff BGER 5A\_792/2011 vom 14.1.2013 E. 6.3 (Tribune de Genève); KERNEN, Jusletter vom 4.3.2013; Bundesrat, Bericht Provider, S. 1 ff. Die Haltung des EGMR findet sich im EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018.

---

355 Vgl. vorn Rn. 148 f.

---

356 Vgl. etwa BGE 126 III 305 E. 4b/bb S. 308 (Büsi-Skandal); siehe dazu auch hinten Rn. 743 f.

---

357 MEILI, BSK-ZGB, Art. 28a Rn. 15.

---

358 Vgl. HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Personenrecht, S. 262 Rn. 914.

---

359 Zu den Voraussetzungen siehe MEILI, BSK-ZGB, Art. 28a Rn. 1 ff.

und setzt nicht voraus, dass der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin bösgläubig aus Eigennutz gehandelt hat.<sup>360</sup>

Von Bedeutung sind in Bezug auf die Sorgfaltspflicht vor allem der Schadensersatz und die Genugtuung. Im Unterschied zu den anderen Klagen setzen sie ein Verschulden voraus. Dieses liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wird.<sup>361</sup> Fahrlässigkeit kann immer dann ausgeschlossen werden, wenn Sorgfaltspflichten eingehalten werden.<sup>362</sup> Allerdings setzt Art. 49 OR kein schweres Verschulden voraus.<sup>363</sup>

Bei einer reparatorischen Klage sind Sorgfaltspflichten in einem weiteren Rahmen von Bedeutung, beispielsweise wenn es um Tatsachenbehauptungen geht, deren Wahrheit nicht bewiesen werden kann. Diese gelten aufgrund der Beweislast grundsätzlich als unwahr und damit als widerrechtlich.<sup>364</sup> Im Rahmen des Verschuldens muss geprüft werden, wie schwer dieses wiegt, und damit auch, ob der Journalist oder die Journalistin die Sorgfaltspflichten wie etwa die Verifizierung der Vorwürfe, die Anhörung der betroffenen Person<sup>365</sup> oder die Anforderungen an die Sorgfalt in der Darstellung<sup>366</sup> eingehalten hat.<sup>367</sup>

## D. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass beim zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz sowohl im Bereich der unwahren als auch im Bereich der wahren Tatsachenbehauptungen Sorgfaltselemente erkennbar sind. Dabei ist zwischen den verschuldensabhängigen und den verschuldensunabhängigen Klagen zu unterscheiden.

---

360 Siehe etwa eingehend MEILI, BSK-ZGB, Art. 28a Rn. 18 mit Hinweisen; AEBI-MÜLLER, CHK, Art. 28a Rn. 19; BUCHER, Natürliche Personen, S. 135 Rn. 592. Dies wird vom Bundesgericht in neueren Entscheiden gegenüber bösgläubigen Eigengeschäftsführern infrage gestellt, wenn auch nicht im Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsverletzung, siehe etwa BGE 129 III 422 E. 4 S. 425.

---

361 Vgl. MEILI, BSK-ZGB, Art. 28a Rn. 16f.

---

362 Vgl. KESSLER, BSK-OR I, Art. 41 Rn. 48a.

---

363 BGE 131 III 26 E. 12.1. S. 29 (Mizrahi); KESSLER, BSK-OR I, Art. 49 Rn. 14.

---

364 Vgl. zur Widerrechtlichkeit vorangehend Rn. 146 ff.

---

365 Vgl. zur Verifizierung und zur Anhörungspflicht etwa die Ausführungen im Urteil LBO30001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 im Fall «Melkmeister»; eingehend zu den Anforderungen an die Verifizierung siehe hinten 6. Abschnitt sowie an die Anhörungspflicht hinten 7. Abschnitt.

---

366 Dazu gehören etwa die Anforderungen an die Unschuldsvermutung und die Titelsetzung, vgl. etwa die Ausführungen in BGer 5C.249/1992 vom 17.5.1994 E. 3e (Kopp); siehe eingehend dazu die Ausführungen im 8. Abschnitt.

---

367 Vgl. etwa die Andeutungen in BGer 5C.167/2003 vom 23.9.2004 E. 9ff. und 12.3, teilweise veröffentlicht in BGE 131 III 26 (Mizrahi).

161 Bei den verschuldensunabhängigen Klagen haben Sorgfaltselemente eine weitaus geringere Bedeutung. Sie können namentlich bei der Frage, ob es sich um eine wahre oder um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt, und damit bei der Formulierung des Vorwurfs miteinfließen.

162 Grössere Bedeutung haben die Sorgfaltselemente im Zusammenhang mit den verschuldensabhängigen Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung. Hier spielen zusätzlich zur Frage, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, auch das Verschulden und damit der Grad der Sorgfaltspflichtverletzung eine Rolle für die Berechnung der Höhe von Schadenersatz und Genugtuung. Die verschuldensabhängigen Klagen sind aber in der Praxis seltener als die verschuldensunabhängigen.

## **§5 Schutz des wirtschaftlichen Ansehens gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG**

### **A. Einleitung**

163 Das schweizerische Recht kennt ein weiteres Instrument zum Schutz des guten Rufs. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG schützt das wirtschaftliche Ansehen. Unter dem Titel «Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten» besagt Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG, dass unlauter handelt, wer «andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt».

164 Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG bezweckt den Schutz des Wettbewerbs und damit der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer vor unlauterer Herabsetzung beziehungsweise Anschwärzung.<sup>368</sup> Unter Wettbewerb wird gemeinhin das Kämpfen von Unternehmen um die Gunst der Nachfrager verstanden.<sup>369</sup> Nachfrager sind auf Informationen angewiesen, die es ihnen erlauben, Vergleiche anzustellen und effiziente Transaktionen zu tätigen. Liegt ein Informationsdefizit vor, besteht die Gefahr, dass dies nicht möglich ist.<sup>370</sup> Unlauterkeit liegt vor, soweit die herabsetzenden Äusserungen entweder unrichtig, irreführend oder unnötig verletzend sind. Eine unlautere Herabsetzung ist auch

---

368 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 1; BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 6 bezeichnet den Schutz der Marktteilnehmer vor unlauterer Herabsetzung als Reflexwirkung des Wettbewerbsschutzes.

369 BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 5.

370 Vgl. BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 6.

ohne das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses möglich.<sup>371</sup> Dies ist vor allem in Bezug auf Berichterstattungen in den Medien von praktischer Bedeutung. So kann ein Beitrag gegen das UWG verstossen, auch wenn das Medium nicht in einem Wettbewerbsverhältnis mit dem betroffenen Unternehmen steht.

Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG übernimmt – soweit das Erfordernis der Wettbewerbshandlung vorliegt – den zivilrechtlichen Ehrbegriff von Art. 28 ZGB<sup>372</sup> in den Bereich des UWG-Privatrechts. Verletzungen des wirtschaftlichen Ansehens können jedoch strafrechtliche Bedeutung erlangen.<sup>373</sup> Liegen wie in Art. 23 UWG verlangt ein Strafantrag sowie zumindest Eventualvorsatz vor<sup>374</sup>, sieht Art. 23 Abs. 1 UWG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für Verstösse vor.

In Bezug auf die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt kommt der Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG im Vergleich zum StGB, ZGB und RTVG nur untergeordnete Bedeutung zu. Die Rechtsprechung findet deshalb in der vorliegenden Arbeit insbesondere dort Beachtung, wo sie über die Erkenntnisse aus den anderen Rechtsgebieten hinausgeht. Von Relevanz ist sie insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Darstellung eines journalistischen Beitrags. Die Ausgestaltung eines Beitrags kann dazu führen, dass dieser gegen das Verbot der Irreführung verstösst.

## B. Tatbestandsmerkmale

### I. Äusserung

Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG setzt eine Äusserung voraus. Die Form dieser Äusserung ist unerheblich. Auch konkludente Äusserungen sind denkbar, blosses Schweigen genügt demgegenüber nicht.<sup>375</sup> Handelt es sich um eine unvollständige Äusserung, ist zu berücksichtigen, wie sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung vom Durchschnittsadressaten oder der Durchschnittsadressatin

---

371 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 1; BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 8; ZELLER, Medienrecht, S. 235; BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 8.

372 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 5; eingehend zum zivilrechtlichen Ehrbegriff siehe vorn Rn. 144 ff.; eingehend zum Verhältnis zwischen Art. 28 ZGB sowie Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG siehe SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 11 ff. sowie BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 61 ff. jeweils mit weiteren Hinweisen.

373 Eingehend zum Verhältnis zwischen Art. 173 StGB sowie Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG siehe SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 18 ff. sowie BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 66 ff. jeweils mit weiteren Hinweisen.

374 Gem. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt vorsätzlich, wer eine Tat mit Wissen und Willen begeht. Eventualvorsatz wird angenommen, wer die Verwirklichung einer Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

375 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 26; BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 11 f.

verstanden werden kann. Dabei kann eine Unlauterkeit auch bei an sich wahren Äusserungen gegeben sein, wenn durch eine Unvollständigkeit oder die Gewichtung der Äusserung eine Irreführung denkbar ist.<sup>376</sup>

168 Damit überhaupt eine Wettbewerbsbeeinflussung erfolgen kann, muss eine Wettbewerbshandlung vorliegen. Darunter werden Handlungen verstanden, die objektiv auf eine Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse abzielen. Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht in einem völlig anderen Zusammenhang erfolgen. Eine Äusserung hat in diesem Sinne also marktrelevant, marktgeneigt oder wettbewerbsgerichtet zu sein.<sup>377</sup> Wettbewerbsrelevant sind gem. Bundesgericht «allein Handlungen, die den Erfolg gewinnstrebiger Unternehmen im Kampf um Abnehmer verbessern oder mindern, deren Marktanteile vergrössern oder verringern sollen oder dazu objektiv geeignet sind. Massgebend ist die wirtschaftliche Relevanz im Sinne einer abstrakten Eignung zur Wettbewerbsbeeinflussung, wobei die objektive Eignung genügt und unbeachtlich ist, ob subjektiv ein Wille zu wirtschaftlicher Tätigkeit gegeben ist». <sup>378</sup> Die Äusserung muss von Marktteilnehmenden wahrnehmbar sein und nicht ausschliesslich gegenüber der betroffenen Person geäussert worden sein<sup>379</sup>, was bei Äusserungen in Medien stets gegeben sein dürfte.

169 Für die Medien von Bedeutung ist in Bezug auf die Äusserung wie bereits vorangehend dargelegt, dass zwischen der Person, welche die Äusserung tätigt, und der von der Äusserung betroffenen Person kein Wettbewerbsverhältnis bestehen muss. Der Tatbestand ist also auch dann erfüllt, wenn beispielsweise ein Medium eine herabsetzende Äusserung einer Drittperson übernimmt bzw. wiedergibt.<sup>380</sup>

## II. Qualifizierte Herabsetzung

### 1. Herabsetzung

170 Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG verlangt eine herabsetzende Äusserung. Herabsetzung liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn die Äusserung nach dem Verständnis des Durchschnittsadressaten oder der Durchschnittsadressatin ein

---

376 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 26.

377 BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 26 mit Verweis auf BGE 120 II 76 E. 3a S. 78 (Mikrowellen); BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 6.1.3 (Song Contest).

378 BGer 6B\_188/2013 vom 4.7.2013 E. 6.3; vgl. auch BGE 120 II 76 E. 3a S. 78 (Mikrowellen); BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 30 sowie BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 23f.

379 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 28; BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 26f.

380 BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 19f.; vgl. BGE 117 IV 193 E. 1S. 196f. (Bernina).

negatives Bild einer am Wettbewerb teilnehmenden Person oder ihres Marktauftritts zeichnet. Sie liegt erst vor, wenn der Durchschnittsabnehmer oder die Durchschnittsabnehmerin in der fraglichen Äusserung und unter Würdigung aller Umstände ein eigentliches Verächtlichmachen, Heruntermachen, Schlechtmachen oder ein Anschwärzen erblickt. Die Äusserung muss zudem eine gewisse Schwere aufweisen und damit über eine im Wettbewerb als noch üblich angesehene kritische Auseinandersetzung hinausgehen.<sup>381</sup> In Bezug auf journalistische Äusserungen bedeutet dies, dass Ungenauigkeiten und Vereinfachungen grundsätzlich zulässig sind. Sie begründen nur dann eine Wettbewerbswidrigkeit, wenn sie die Leserschaft in Bezug auf Tatsachen, die einen «wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Ehre eines Wettbewerbsteilnehmers» haben, zu unzutreffenden Vorstellungen verleiten.<sup>382</sup>

## 2. Qualifikation (Unlauterkeit der Äusserung)

Eine Äusserung ist aufgrund ihres herabsetzenden Charakters nicht per se unlauter. Es ist eine qualifizierte Herabsetzung nötig. Die fragliche Äusserung zeichnet sich dadurch aus, dass sie unrichtig, irreführend oder unnötig verletzend ist.<sup>383</sup> Der Übergang zwischen den verschiedenen Merkmalen ist fließend und die Aufzählung nicht abschliessend. Massgebend ist der Gesamteindruck der Äusserung beim Durchschnittsabnehmer oder der Durchschnittsabnehmerin. Ist dieser so schwerwiegend negativ, dass eine Wettbewerbsverfälschung eintreten kann, liegt eine unlautere Herabsetzung vor.<sup>384</sup>

### a) Unrichtigkeit der Äusserung

Die Richtigkeit respektive die Wahrheit bildet einen Anknüpfungspunkt für die Unlauterkeit einer Äusserung. Unrichtig ist eine Äusserung dann, wenn sie nicht der Wirklichkeit entspricht. Dies setzt voraus, dass die Wahrheitswidrigkeit objektiv festgestellt werden kann, was nur bei Tatsachenbehauptungen und beim Tatsachenkern von gemischten Werturteilen, jedoch nicht bei

---

381 BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 27 mit zahlreichen Hinweisen; BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 32 ff.; vgl. auch BGE 122 IV 33 E. 2c S. 36 (Anlageberater). Die nötige Schwere erreichte etwa eine Fotomontage auf der Frontseite einer Zeitung, welche den Körper der Gewinnerin L. eines Gesangswettbewerbs mit dem Kopf des letztplatzierten K. zeigte und den danebenstehenden Worten «Wir wollen auch eine L.! ... aber keine mehr K.». Dies verletze K.s soziale Geltung als Mann und sein berufliches Ansehen als bekannter Chansonnier mit einer Männerstimme, so BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 4.3f. (Song Contest).

---

382 BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 32 mit Hinweisen; BGer 4C.295/2005 vom 15.12.2005 E. 4.2 (Pferdepension).

---

383 BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 30; SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 34.

---

384 BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 30.

reinen Werturteilen der Fall ist.<sup>385</sup> Der objektive Wahrheitsgehalt einer Äusserung ist abhängig vom Gesamtzusammenhang, in welchem sie erfolgt. Ungenauigkeiten führen daher nicht per se zur Unlauterkeit einer Äusserung.<sup>386</sup> Die Unrichtigkeit einer Äusserung muss – im Gegensatz zur umgekehrten Beweislast in Art. 173 StGB – bei zivilrechtlicher Geltendmachung der Unlauterkeit grundsätzlich nachgewiesen werden.<sup>387</sup>

- 173 Eine unrichtige Äusserung wird in aller Regel unlauter sein. Eine Ausnahme kann dann vorliegen, wenn sie in Anbetracht der gesamten Umstände als untergeordnet, nebensächlich und irrelevant erscheint oder von den Adressatinnen und Adressaten ohne Weiteres als unrichtig erkannt wird – etwa bei humoristischen Übertreibungen.<sup>388</sup>

#### b) Irreführung einer Äusserung

- 174 Der irreführende Charakter einer Äusserung bildet den zweiten Anknüpfungspunkt bei der Prüfung der Lauterkeit. Eine wahre Äusserung kann dann irreführend sein, «wenn sie geeignet ist, im Zusammenhang, in der Art oder im Rahmen der Umstände, in denen sie präsentiert wird, beim Adressaten eine fehlerhafte Vorstellung (Irrtum) hervorzurufen».<sup>389</sup> Massstab ist der Eindruck des unbefangenen Adressaten oder der unbefangenen Adressatin der Äusserung. Dabei genügt die blossе Gefahr der Irreführung.<sup>390</sup>

- 175 Irreführung liegt etwa dann vor, wenn negative Eigenschaften so dargestellt werden, dass sie als spezifische Merkmale dieser besonderen Waren erscheinen<sup>391</sup>, oder positive Eigenschaften unterschlagen werden, weshalb das vermittelte Bild unvollständig erscheint.<sup>392</sup> Dies gilt etwa auch bei irre-

---

385 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 35; BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 33. Zur Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen siehe vorn Rn. 88 ff. Als unwahr bezeichnete das Bundesgericht etwa die Aussage in einem Interview, dass die Nähmaschinen von Bernina bei ihrem Erscheinen auf dem Markt schon wieder überholt seien, siehe BGE 117 IV 193 (Bernina).

---

386 BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 34; BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 49. Dies entspricht den zivilrechtlichen Vorgaben, welche besagen, dass nicht jede Ungenauigkeit eine Äusserung per se unwahr erscheinen lässt, siehe vorn Rn. 147 f.

---

387 Siehe dazu eingehend BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 106 ff.; SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 75.

---

388 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 36.

---

389 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 37 mit weiteren Hinweisen; BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 56.

---

390 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 38 mit weiteren Hinweisen; BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 56; BGE 136 III 23 E. 9.1 S. 44 f.

---

391 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 37; BGE 124 III 72 E. 2b/aa S. 75 f. (Contra-Schmerz).

---

392 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 37; BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 42.

führender Exemplifizierung, bei welcher der unrichtige Eindruck vermittelt wird, dass die Möglichkeit von negativen Eigenschaften bei Waren, Werken, Leistungen usw. eines bestimmten Anbieters wahrscheinlicher ist als bei anderen Anbietern.<sup>393</sup>

Werden Klarstellungen unterlassen, kann eine Irreführung auch bei der richtigen Wiedergabe von Drittäusserungen vorliegen. Dies etwa dann, wenn der Hinweis fehlt, dass es sich um eine Drittäusserung handelt.<sup>394</sup> Aber auch ein solcher Hinweis führt nicht per se zur Zulässigkeit einer Äusserung. Sie kann dann ebenso unlauter sein, wenn sie unnötig verletzend ist.<sup>395</sup>

### c) *Unnötig verletzende Äusserung*

Unnötig verletzend ist eine Äusserung nur, «wenn sie angesichts des Sachverhalts, der damit beschrieben bzw. bewertet werden soll, weit über das Ziel hinausschiesst, völlig sachfremd bzw. unsachlich, mithin unhaltbar ist».<sup>396</sup> Mit anderen Worten muss die Äusserung geeignet sein, die Persönlichkeit oder den guten Ruf von Wettbewerbsteilnehmenden oder ihrer Angebote zu beeinträchtigen, und diese Verletzung muss angesichts der Umstände des Einzelfalls unverhältnismässig erscheinen.<sup>397</sup>

Unnötig verletzend können Äusserungen aufgrund ihrer Form, ihres Inhalts oder aufgrund ihres Zwecks sein.<sup>398</sup> Von der Form her unnötig verletzend ist eine Äusserung, wenn sie im Ton weit über das hinausgeht, was aufgrund des gegebenen Anlasses noch als angemessen erscheint.<sup>399</sup> Inhaltlich unnötig verletzend ist eine Äusserung, wenn sie nicht wettbewerbsbezogene Merkmale betrifft oder angesichts des beschriebenen oder bewerteten

---

393 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 37; BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 42; BGE 124 III 72 E. 2b/aa S. 75 f. (Contra-Schmerz); BGE 123 IV 211 E. 4a S. 216 f. (Rinderwahnsinn); eingehend zu diesen beiden Urteilen siehe hinten Rn. 751.

---

394 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 40.

---

395 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 54.

---

396 BGer 4C.342/2005 vom 11.1.2006 E. 2.2.2 (Saldo); siehe etwa auch BGer 6S.340/2003 vom 4.6.2004 E. 3.1 (Jahrmarktveranstaltung), wonach etwa die Bezeichnung «schlechte Jahrmarktveranstaltung» in der NZZ für ein Boxmeeting, das als «Champions Night» angepriesen wurde, obwohl es sich um eine unbedeutende Veranstaltung handelte, nach Ansicht des Bundesgerichts nicht unnötig verletzend sei. Als unnötig verletzend bezeichnete das St. Galler Handelsgericht hingegen die Bezeichnung «Abfallradioprogramm» im Rahmen einer Diskussionsrunde im TV, Urteil HG.2001.63 des Handelsgerichts St. Gallen vom 24.1.2003, sic! 7+8/2003, S. 617 f.

---

397 BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 45.

---

398 BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 48; vgl. auch BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 72 ff.

---

399 BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 50; vgl. auch BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 74.

Sachverhalts weit über das Ziel hinausschiesst, sachfremd, unsachlich oder unhaltbar ist.<sup>400</sup> Eine Äusserung ist von ihrem Zweck her unnötig verletzend, wenn Vorwürfe einer gewissen Schwere vorgetragen werden und damit kein anderer Zweck verfolgt wird, als einem Wettbewerber oder einer Wettbewerberin zu schaden, oder auch dann, wenn sie vorwiegend mit dem Zweck erfolgen, die Betroffenen schlechtzumachen.<sup>401</sup>

- 179 Unnötig verletzend sein kann sowohl eine Tatsachenbehauptung als auch ein Werturteil.<sup>402</sup> In Bezug auf Tatsachenbehauptungen ist festzuhalten, dass diese unter Umständen selbst dann die wirtschaftliche Ehre verletzen können, wenn sie wahr sind. Dies nämlich dann, wenn sie die Person oder das Unternehmen in unzulässiger Weise herabsetzen, weil die Form der Darstellung unnötig verletzend ist.<sup>403</sup> Dies entspricht soweit ersichtlich den zivilrechtlichen Vorgaben gem. Art. 28 ZGB.<sup>404</sup>

### C. Zivilrechtliche Rechtsfolgen und deren Bedeutung für die journalistische Sorgfalt

- 180 Art. 9 UWG regelt die Rechtsfolgen bei einer Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG. Wer durch unlauteren Wettbewerb in seinem beruflichen Ansehen verletzt ist, kann beantragen, die drohende Verletzung zu verbieten (lit. a), die bestehende Verletzung zu beseitigen (lit. b) oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung feststellen zu lassen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (lit. c). Abs. 2 sieht vor, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Abs. 3 sieht schliesslich eine Klage auf Schadenersatz oder Genugtuung sowie auf Herausgabe des Gewinns vor.<sup>405</sup> Die Bestimmung ist nahezu identisch mit Art. 28a ZGB.<sup>406</sup>

- 181 In Bezug auf die journalistischen Sorgfaltspflichten kann an dieser Stelle deshalb im Grundsatz auf die Ausführungen zu Art. 28 ZGB verwiesen werden. Sorgfaltspflichten spielen bei den reparatorischen Klagen eine grössere Rolle

---

400 BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 51 mit Hinweisen.

401 BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 52 mit Hinweisen; SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 40; vgl. auch BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 75.

402 SPITZ, SHK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 40a mit Hinweisen.

403 Dazu eingehend BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 80 ff.; BORN, *Medialex* 2/2014, S. 108 ff.

404 Siehe vorn Rn. 151 ff.

405 Eingehend zu den Voraussetzungen RÜETSCHI/ROTH/FRICK, BSK-UWG, Art. 9 Rn. 1 ff.

406 Das Bundesgericht legt etwa die Bestimmungen über die Feststellungsklagen gleich aus, siehe etwa BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 7.1 (Song Contest); BGE 123 III 354 E. 1b S. 357 (Caritas).

als bei negatorischen, die kein Verschulden voraussetzen. Denn nur wo ein Verschulden vorausgesetzt ist, ist grundsätzlich auch der Beweis der hinreichenden Sorgfalt im Sinne einer Entlastung vom Vorwurf möglich.<sup>407</sup> Lauterkeitsrechtlich kommt den journalistischen Sorgfaltspflichten insbesondere bei Ungenauigkeiten und vereinfachten Darstellungen in der Berichterstattung Bedeutung zu.<sup>408</sup> Dabei geht es oftmals um unnötig verletzende Äusserungen oder das Verbot der Irreführung. Dies etwa dann, wenn durch eine ungenaue oder verkürzte Berichterstattung bei der Leserschaft in Bezug auf Tatsachen, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Ehre des oder der Betroffenen haben, falsche Vorstellungen geweckt werden.<sup>409</sup>

Gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich beim UWG 182 um eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 28 ZGB, wobei die im ZGB aufgeführten Klagen subsidiär neben den lauterkeitsrechtlichen stehen.<sup>410</sup> Allgemeiner und besonderer Persönlichkeitsschutz können sich trotz Verschiedenheit der geschützten Rechtsgüter sachverhältnismässig überschneiden, und die Bestimmungen von ZGB und UWG können im konkreten Einzelfall unter Umständen kumulativ anzuwenden sein.<sup>411</sup>

## D. Strafbestimmung in Art. 23 UWG

Art. 23 ff. UWG enthalten die Strafbestimmungen. Art. 23 Abs. 1 UWG besagt, 183 dass, wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird.<sup>412</sup> Die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG kann somit sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.<sup>413</sup> Gem. Art. 23

---

407 Eingehend zu den negatorischen und reparatorischen Ansprüchen siehe vorn Rn. 155 ff.

408 Vgl. etwa BGE 123 III 354 E. 2a S. 363 (Caritas); eingehend zur Sorgfalt in der Darstellung siehe hinten 8. Abschnitt.

409 BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 6.1.1 (Song Contest); BGE 123 III 354 E. 2a S. 363 (Caritas).

410 BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 2.2 (Song Contest); BGE 121 III 168 E. 3b/aa S. 173; BGE 110 II 411 E. 3a S. 417; RÜETSCHI/ROTH/FRICK, BSK-UWG, Art. 9 Rn. 2.

411 Anstelle vieler BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 2.2 (Song Contest); BGE 138 III 337 E. 6.1 S. 341; BGer 5A\_958/2019 vom 8.12.2020 E. 3.1 (Verwechslungsgefahr und Abzocke).

412 Eingehend zu den Voraussetzungen von Art. 23 UWG siehe etwa SCHAFFNER/SPITZ, SHK-UWG, Art. 23 Rn. 1 ff.; KILLIAS/GILLIÉRON, BSK-UWG, Art. 23 Rn. 1 ff.

413 Strafrechtliche Konsequenzen hatte etwa die ungeprüfte Übernahme von unbewiesenen Vorwürfen eines Nähmaschinenvertreterers in einem Zeitungsinterview mit dem Titel «Bernina nähtechnisch im Rückstand». Der Interviewte war offizieller Vertreter der Konkurrenz, siehe BGE 117 IV 193 (Bernina). Ebenfalls strafrechtliche Konsequenzen hatte die ungeprüfte Wiedergabe von Vorwürfen in einer Zeitung gegenüber einer Pferdepension, siehe BGer 4C.295/2005 vom 15.12.2005 E. 6.1 (Pferdepension).

Abs. 1 UWG muss die Tat vorsätzlich begangen worden sein, wobei Eventualvorsatz genügt.<sup>414</sup>

184 Im Bereich des UWG-Strafrechts – und damit auch für die Medien – ist der Eventualvorsatz von grosser Bedeutung. So wird es eher die Ausnahme sein, dass Medienschaffende direktvorsätzlich eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 23 UWG begehen. Der Annahme des Eventualvorsatzes steht nicht entgegen, dass der Erfolg der Täterschaft unerwünscht ist.<sup>415</sup> Es genügt, dass ihr bewusst ist, dass ihr Verhalten rechtlich problematisch ist.<sup>416</sup> In Bezug auf die Medien kann dies etwa der Fall sein, wenn einem Medienschaffenden bewusst ist, dass die Publikation und die darin getätigten Äusserungen zur Beeinflussung des Wettbewerbs geeignet sind.<sup>417</sup> Für die journalistische Sorgfalt kann das Vorsatzerfordernis von Bedeutung sein. Je grösser nämlich das Risiko einer Tatbestandsverwirklichung und je schwerer eine Sorgfaltspflichtverletzung ist, umso eher ist anzunehmen, die Täterin oder der Täter habe die Verwirklichung des Tatbestands in Kauf genommen.<sup>418</sup>

185 Die eigentlich auf das Zivilrecht zugeschnittenen UWG-Bestimmungen sind im strafrechtlichen Kontext grundsätzlich restriktiv auszulegen.<sup>419</sup> In Bezug auf die Konkurrenzen ist festzuhalten, dass zwischen Art. 173 StGB sowie Art. 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 23 UWG echte Konkurrenz vorliegt.<sup>420</sup>

## §6 Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG

### A. Allgemeines

186 Art. 93 BV hält die Grundsätze für Radio und Fernsehen fest.<sup>421</sup> Der Bund hat mit dem Erlass des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) von seiner Gesetzgebungskompetenz in Art. 93 Abs. 1 BV Gebrauch gemacht.

187 Kernstück des Programmrechts im RTVG sind die in Art. 4 bis 8 RTVG festgelegten Programmgrundsätze, welche grundsätzlich für alle Veranstalter

---

414 Vgl. Art. 12 Abs. 2 StGB.

415 SCHAFFNER/SPITZ, SHK-UWG, Art. 23 Rn. 57.

416 SCHAFFNER/SPITZ, SHK-UWG, Art. 23 Rn. 58.

417 Vgl. etwa BGE 124 IV 162 E. 3b/aa S. 167; BGE 123 IV 2112 E. 1a S. 214 (Rinderwahnsinn).

418 SCHAFFNER/SPITZ, SHK-UWG, Art. 23 Rn. 59 mit Hinweisen.

419 Vgl. etwa BGE 139 IV 17 E. 1.1 S. 19 mit Hinweisen; BGE 123 IV 211 E. 3b S. 215f. (Rinderwahnsinn).

420 SCHAFFNER/SPITZ, SHK-UWG, Art. 23 UWG Rn. 42; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 56.

421 Dazu eingehend vorn Rn. 51 ff.

von schweizerischen Programmen gelten.<sup>422</sup> Sie bezwecken den Schutz der Allgemeinheit und nicht den Individualschutz, wobei der öffentlich-rechtliche Schutz ergänzend zu den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen hinzukommt.<sup>423</sup>

Unter dem 2. Abschnitt «Inhaltliche Grundsätze» definiert Art. 4 RTVG die Mindestanforderungen an den Programminhalt. Das Sachgerechtigkeitsgebot in Abs. 2 hat die praktisch weitaus grösste Bedeutung<sup>424</sup> und besagt: «Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.» Dieser Absatz stellt eine Konkretisierung von Art. 93 Abs. 2 BV dar, wonach Radio und Fernsehen unter anderem zur freien Meinungsbildung beitragen und die Ereignisse sachgerecht darstellen.

Das Sachgerechtigkeitsgebot soll vor Manipulationen durch einseitige Meinungsbeeinflussung in Radio und Fernsehen schützen und damit gewährleisten, dass sich das Publikum eine eigene Meinung über vermittelte Ereignisse und Tatsachen bilden kann. Dieser durch UBI und Bundesgericht entwickelte Grundsatz ist heute ausdrücklich Teil des Gesetzestextes.<sup>425</sup> Der Begriff der Sachgerechtigkeit wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen zu Art. 55<sup>bis</sup> aBV eingeführt und ersetzt das in früheren Rundfunkkonzessionen enthaltene und umstrittene Gebot, objektiv zu informieren.<sup>426</sup>

Das Sachgerechtigkeitsgebot muss von sämtlichen Veranstaltern von Schweizer Radio- und Fernsehprogrammen beachtet werden, wobei jede einzelne Sendung die Anforderungen erfüllen muss. Eine Kompensation durch frühere und spätere Sendungen des gleichen Programms ist nicht möglich.<sup>427</sup>

Im Rahmen der Überprüfung des Sachgerechtigkeitsgebots und damit der Frage, ob sich das Publikum im Beitrag seine eigene Meinung bilden konnte, stützen sich die UBI und das Bundesgericht regelmässig auf die journalistischen Sorgfaltspflichten.<sup>428</sup> Dabei sind die journalistischen Sorgfaltsregeln als «Inbegriff von Pflichten zu verstehen, deren Einhaltung während der

---

422 Vgl. etwa SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 305 Rn. 7.83; MASMEJAN, LRTV, Art. 4 Rn. 32.

423 SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 306 Rn. 7.85.

424 SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 310 Rn. 7.97; MASMEJAN, LRTV, Art. 4 Rn. 28.

425 WEBER, Rundfunkrecht, S. 55 Rn. 10 mit Hinweisen.

426 Vgl. etwa die Debatte im Ständerat, AB 1983 I S. 45 ff. oder die Debatte im Nationalrat, AB 1983 IV S. 1360 f.; WEBER, Rundfunkrecht, S. 55 Rn. 11; DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 27 Rn. 66 mit Hinweisen.

427 SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 310 Rn. 7.97 mit Hinweisen.

428 WEBER, Rundfunkrecht, S. 57 Rn. 17.

Vorbereitung und Realisierung einer Sendung manipulative Tendenzen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschliesst». <sup>429</sup> In Bezug auf die Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots sind Sendungen stets wirkungsorientiert zu beurteilen und nicht primär darauf, ob die Regeln journalistischer Kunst eingehalten worden sind. <sup>430</sup>

## B. Einhaltung zentraler journalistischer Sorgfaltspflichten

192 Eine Sorgfaltspflichtverletzung an sich stellt noch keine Rechtsverletzung dar. <sup>431</sup> Gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Beitrag insgesamt erst dann manipulativ, «wenn der (mündige) Zuschauer in Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten unsachgemäss informiert wird». <sup>432</sup> Erst wenn die mangelnde Sorgfalt eine manipulative Wirkung zeigt, liegt also auch eine Rechtsverletzung vor.

193 Das Sachgerechtigkeitsgebot ist schliesslich im Lichte der Rundfunkfreiheit (Art. 10 EMRK sowie Art. 17 BV) zu betrachten. <sup>433</sup> Nur klare Verstösse gegen die journalistische Sorgfaltspflicht rechtfertigen ein Einschreiten, untergeordnete Unvollkommenheiten fallen in die redaktionelle Freiheit des Anbieters. <sup>434</sup> Die Freiheit bei der Gestaltung des Programms verbietet es dabei, aufsichtsrechtlich bereits einzugreifen, wenn eine Sendung nicht voll überzeugt, «zumal es den sich durch eine bestimmte Darstellung widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt fühlenden Personen freisteht, ausserhalb des radio- und fernsehrechtlichen Verfahrens zivil- oder strafrechtlich gegen den Veranstalter vorzugehen und die objektive Berechtigung der Vorwürfe in jenen Verfahren klären zu lassen». <sup>435</sup> Ein aufsichtsrechtliches Eingreifen rechtfertigt sich nur im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen der Programmfreiheit des Veranstalters einerseits und der Informationsfreiheit des Publikums andererseits. <sup>436</sup>

---

429 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 36 Rn. 86.

430 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 37 Rn. 89.

431 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 258.

432 Anstelle vieler BGE 132 II 290 E. 2.1 S. 292 (SpiderCatcher); BGE 131 II 253 E. 2.2 S. 257 (Rentenmissbrauch); BGE 2C\_112/2021 vom 2.12.2021 E. 3.2.1 (Quadroni).

433 BGE 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.5 (Seeufer für alle).

434 Anstelle vieler BGE 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.5 (Seeufer für alle); BGE 132 II 290 E. 2.2 S. 293 (SpiderCatcher); BGE 131 II 253 E. 3.4 S. 264 (Rentenmissbrauch).

435 BGE 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 3.7 (Seeufer für alle).

436 BGE 134 I 2 E. 3.2.2 S. 6 (Corminboeuf); vgl. auch BGE 132 II 290 E. 2.2 S. 293 (SpiderCatcher).

### C. Das Sachgerechtigkeitsgebot im übrigen publizistischen Angebot

Art. 25 Abs. 1 RTVG sieht vor, dass der Bundesrat der SRG eine Konzession erteilt. Gem. Art. 25 Abs. 3 lit. b RTVG wird auch der Umfang des übrigen publizistischen Angebots (üPA) in der Konzession definiert. Das üPA ist zur Erfüllung des Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig und wird aus den Abgaben für Radio und Fernsehen finanziert. Art. 18 SRG-Konzession beschreibt den Umfang des üPA. Dazu zählen unter anderem die Online-Angebote (Abs. 1 lit. a) sowie der Teletext (Abs. 1 lit. b). Gem. Art. 5a RTVG müssen von der Redaktion gestaltete Beiträge im üPA den Programmgrundsätzen nach den Artikeln 4 und 5 genügen. Demnach gelten das Sachgerechtigkeitsgebot und die dazugehörigen Ansprüche an die Sorgfaltspflicht beispielsweise auch für Publikationen auf den Online-Kanälen der SRG. Mit dem Inkrafttreten des RTVG 2016 wurde die Zuständigkeit über die Aufsicht des üPA vom BAKOM an die UBI übertragen.<sup>437</sup>

### D. Die Elemente der journalistischen Sorgfalt

In seiner ständigen Rechtsprechung hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Umfang der erforderlichen Sorgfalt im Einzelfall von den Umständen, dem Charakter und den Eigenheiten des Sendegerätes sowie dem Vorwissen des Publikums abhängt.<sup>438</sup> In der Praxis haben sich zudem einzelne Kriterien herausgebildet, die bei der Prüfung der hinreichenden Sorgfalt beachtet werden müssen. Es sind dies Wahrhaftigkeit, Transparenz, Sachkenntnis, Überprüfung von übernommenen Fakten, angemessene Mittel, Fairnessprinzip und Unvoreingenommenheit.<sup>439</sup>

Wahrhaftigkeit meint die Pflicht der Programmveranstalter, «Fakten objektiv wiederzugeben und bei umstrittenen Sachaussagen so zu informieren, dass der Zuschauer sich darüber selbst ein Bild machen kann». <sup>440</sup> Dabei soll nichts gesagt oder gezeigt werden, das nicht nach bestem Wissen und Gewissen

---

437 Dazu eingehend RIEDER, *Medialex* 2016, S. 32ff.

438 Anstelle vieler BGE 132 II 290 E. 2.1 S. 292 (SpiderCatcher); BGE 131 II 253 E. 2.2 S. 257 (Rentenmissbrauch) mit Hinweisen. So können beispielsweise die zeitliche Dringlichkeit einer Publikation oder das Format der Sendung in die Beurteilung einfließen, siehe etwa UBIE b.378/379 vom 23.4.1999, VPB 1999 (63), Nr. 96, E. 8.2 (ZKB) und UBIE b.662 vom 22.2.2013 E. 5.8 (TeleBärn); eingehend zum Sorgfaltsmassstab mit weiteren Beispielen siehe hinten 5. Abschnitt.

439 Vgl. etwa DUMERMUTH, *Rundfunkrecht*, S. 30 Rn. 75ff.; MAYR VON BALDEGG/STREBEL, *Medienrecht*, S. 258ff.; WEBER, *Rundfunkrecht*, S. 58 Rn. 20ff.

440 Anstelle vieler BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. (FDP und die Pharmalobby); BGE 131 II 253 E. 2.1 S. 256 (Rentenmissbrauch); vgl. auch WEBER, *Rundfunkrecht*, S. 58 Rn. 20.

als wahr erscheint.<sup>441</sup> Mit der Wahrhaftigkeit im Zusammenhang steht das Kriterium der Sachkenntnis. Dieses fragt nach der zumutbaren Recherchetätigkeit, die aufgewendet werden muss, damit die geforderte Sachkenntnis erreicht wird.<sup>442</sup> Mit anderen Worten müssen Informationen im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots verifiziert werden. Dazu gehört auch, dass übernommene Fakten im Rahmen des Möglichen überprüft werden müssen.<sup>443</sup>

197 Ein weiteres Kriterium stellt das Fairnessprinzip dar. Das Bundesgericht hält fest, dass es bei der Prüfung der Programmrechtskonformität nicht nur darum geht, ob die erhobenen Vorwürfe berechtigt sind, sondern auch um die Frage, ob die betroffene Person Gelegenheit hatte, in einer Art und Weise dazu Stellung zu nehmen, die es dem Publikum erlaubt, sich ohne manipulative Elemente eine eigene Meinung zu bilden. Bei schweren Vorwürfen muss die betroffene Person mit den Vorwürfen konfrontiert und mit ihren besten Argumenten gezeigt werden.<sup>444</sup>

198 Als weitere Kriterien sind die Unvoreingenommenheit<sup>445</sup>, die Transparenz<sup>446</sup> und die Angemessenheit der Mittel<sup>447</sup> zu nennen, wobei die beiden letzteren insbesondere die Präsentation des Ergebnisses der Recherche und damit die Sorgfalt in der Darstellung einer Sendung betreffen.<sup>448</sup>

---

441 Vgl. etwa UBIE vom 05.10.1990, VPB 1992 (56), Nr. 13, E. 3.1 (Villiger); WEBER, Rundfunkrecht, S. 58 Rn. 20.

---

442 WEBER, Rundfunkrecht, S. 60 Rn. 24 mit Hinweis auf DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 32 Rn. 77.

---

443 Vgl. etwa DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 32 Rn. 78.; MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 264 f.; WEBER, Rundfunkrecht, S. 60 Rn. 25 f.; eingehend zur Verifizierung siehe hinten 6. Abschnitt.

---

444 Anstelle vieler BGer 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.4 (Seeufer für alle); BGE 137 I 340 E. 2.4 S. 345 (FDP und die Pharmedienlobby); eingehend zur Anhörung hinten 7. Abschnitt.

---

445 Die Unvoreingenommenheit verlangt, dass nicht von vornherein bestimmte Perspektiven und Kriterien ausgeklammert werden, sondern dass Recherchen umfassend betrieben und auch Ergebnisse verbreitet werden, die nicht der subjektiven Meinung entsprechen, WEBER, Rundfunkrecht, S. 62 Rn. 32 mit Hinweis auf DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 34 Rn. 81.

---

446 Die Transparenz verlangt, dass Informationen über die Entstehung einer Sendung sowie die Informationsquellen zugänglich sind und Ungewissheiten transparent gemacht werden, vgl. MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 258 f.; WEBER, Rundfunkrecht, S. 59 Rn. 21 ff.

---

447 Die Wahl der Mittel für den Aufbau einer Sendung fällt grundsätzlich in die Programmautonomie der Veranstalter. Deshalb darf das Kriterium nicht weit ausgelegt werden, sondern hat sich auf die Sachgerechtigkeit im Allgemeinen zu konzentrieren. Eine rechtliche Prüfung ist nur angesagt, wenn der Einsatz von dramaturgischen Mitteln eine manipulative Wirkung befürchten lässt, WEBER, Rundfunkrecht, S. 61 Rn. 28 mit Hinweis auf DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 33 Rn. 79.

---

448 Eingehend zur Sorgfalt in der Darstellung siehe hinten 8. Abschnitt.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nicht erforderlich, dass alle 199 Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleich dargestellt werden, entscheidend ist, «dass der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist». 449 Ein allgemeines Problem kann bei geeigneter Einbettung auch anhand von Beispielen illustriert werden. 450 Eine Information kann beispielsweise dann als unsachgerecht wahrgenommen werden, wenn wesentliche Umstände verschwiegen oder Geschichten durch das Fernsehen inszeniert werden. 451 Zwar ist auch eine «anwaltschaftliche» Berichterstattung nicht ausgeschlossen. Sie entbindet den Veranstalter jedoch nicht davon, eine kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und den Aussagen Dritter zu wahren und die Gegenstandspunkte in fairer Weise darzulegen. 452

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Rahmen der Prü- 200 fung des Sachgerechtigkeitsgebots journalistische Sorgfaltspflichten eine wesentliche Rolle spielen. Zu ihnen gehören die Pflicht, Informationen zu verifizieren, von Anschuldigungen betroffene Personen anzuhören, sowie gewisse Anforderungen an die Sorgfalt in der Darstellung, die es dem Zuschauer ermöglichen sollen, sich eine eigene Meinung zu bilden.

## E. Verwendung des Begriffs «elektronische Medien»

Wo in den nachfolgenden Abschnitten die journalistischen Sorgfaltspflichten 201 im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots nach Art. 4 Abs. 2 RTVG erläutert werden, ist vom «Recht der elektronischen Medien» die Rede. Damit sind vorliegend jene Medien gemeint, die gegenwärtig dem RTVG unterstehen.

---

449 Anstelle vieler BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 4.2 (Politiker prellen Konsumenten); BGer 2C\_291/2009 vom 12.10.2009 E. 4.1 (Marbet); BGE 131 II 253 E. 2.1 S. 256 (Rentenmissbrauch); BGer 2A.32/2000 vom 12.9.2000 E. 2b/cc (Vermietungen im Milieu).

450 Anstelle vieler BGer 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.2 (Seeufer für alle); BGE 131 II 253 E. 2.1 S. 256 (Rentenmissbrauch); BGer 2A.32/2000 vom 12.9.2000 E. 2b/aa (Vermietungen im Milieu). Im letztgenannten Entscheid sah es das Bundesgericht beispielsweise als zulässig an, die Praktiken gewisser Vermieter im Milieu anhand eines Beispiels zu illustrieren. Die Gestaltung des Beitrags habe es dem Zuschauer erlaubt, zwischen generellen Bemerkungen zum Thema und Äusserungen zum Beispielfall zu unterscheiden, E. 2b/aa.

---

451 Anstelle vieler BGer 2C\_494/2015 vom 22.12.2015 E. 4 (Zahnarztppusch); BGer 2C\_321/2013 vom 11.10.2013 E. 2.2, teilweise veröffentlicht in BGE 139 II 519 (Arena); BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344 f. (FDP und die Pharmedia).

452 Anstelle vieler BGer 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.3 f. (Seeufer für alle); BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 345 f. (FDP und die Pharmedia). Dies geschah etwa im letztgenannten Urteil durch den Miteinbezug der Stellungnahmen von drei Parlamentariern, denen die Sendung «10vor10» vorwarf, sie seien mit der Pharmedia verbandelt, siehe E. 4.3 S. 348.

- 202 Der im Zusammenhang mit dem RTVG früher verwendete Begriff «Rundfunkrecht»<sup>453</sup> erscheint nicht mehr zeitgemäss, da spätestens seit der Unterstellung des üpA der SRG unter das RTVG auch Verbreitungsformen erfasst werden, die sich nicht auf den klassischen Rundfunk beschränken. Auch das BAKOM verwendet den Begriff «elektronische Medien» im Zusammenhang mit Themen, die das RTVG betreffen.<sup>454</sup>

---

453 Vgl. etwa WEBER, Rundfunkrecht oder SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht.

454 So etwa auf der BAKOM-Website. Der Begriff sollte denn auch Eingang in den Vorentwurf des gescheiterten Bundesgesetzes über die elektronischen Medien finden, welcher als solche «Medienangebote, die fernmeldetechnisch übertragen werden und für die Allgemeinheit bestimmt sind», bezeichnete, siehe Art. 1 Abs. 2 VE-BGeM.

## 4. Abschnitt: Sorgfalt in der Medienethik

### §1 Verantwortung als zentraler Aspekt der Medienethik

*«In a world in which the individual is confronted with vast quantities of information circulated via traditional and electronic media and involving an ever-growing number of players, monitoring compliance with journalistic ethics takes on added importance.»<sup>455</sup>*

Die Medienlandschaft befindet sich im Wandel. Die Flut an Informationen, welche Konsumentinnen und Konsumenten auf verschiedenen Kanälen erreicht, ist gross. In diesem Umfeld von Informationen über verschiedene Plattformen streicht der EGMR die Wichtigkeit der journalistischen Ethik hervor. 203

Geht es um die Beurteilung von journalistischem Schaffen stellt auch in der Medienethik die Verantwortung, welche Medienschaffende gegenüber Drittpersonen tragen, einen wichtigen Aspekt dar. Ein Journalist respektive eine Journalistin ist mit anderen Worten Rechenschaft schuldig<sup>456</sup> – sei es gegenüber sich selbst (Stichwort Berufsstolz), dem Arbeitgeber, von Berichterstattung betroffenen Personen oder dem Publikum. Betrachtet man den Journalismus als einen Produktionsprozess, kann Verantwortung nach Ansicht von ALTMIPPEN/ARNOLD als ein Prozessmodell für eine gesellschaftlich relevante und professionelle Berichterstattung konzipiert werden. «Von der Themenfindung zur Recherche, vom Texten bis zum Gegenlesen: Die Gewähr eines ethisch korrekten und qualitativ hochstehenden journalistischen Produktionsprozesses kann in jeder Phase dieses Produktionsprozesses anhand einer Reihe von Kriterien geprüft werden.»<sup>457</sup> 204

---

455 EGMR-Urteil N°69698/01 «Stoll c. Schweiz» vom 10.12.2007, Ziff. 104.

456 Vgl. BOVENTER, Pressefreiheit, S. 20.

457 ALTMIPPEN/ARNOLD, Handbuch Medienethik, S. 338f.

205 Die journalistische Ethik als Teilbereich der Medienethik<sup>458</sup> beschäftigt sich unter anderem mit dieser Verantwortung, die Medienschaffende tragen, und damit, wo die ethisch zulässigen Grenzen ihres Tuns liegen. Sie umfasst die Ethik all derer, die mittels Medien einen Beruf wahrnehmen, der eine engere oder weitere Öffentlichkeit unterrichtet.<sup>459</sup> Die journalistische Ethik hilft, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und gegen andere berechnete Interessen und Einflüsse abzuwägen. Sie ist nicht nur ein positives Handlungsprogramm, sondern markiert auch Grenzen journalistischen Handelns.<sup>460</sup> WIEGERLING definiert das Feld der Medienethik als «eine Disziplin, die den Zusammenhang zwischen medialem Ausdruck und menschlichem Verhalten untersucht; sie ist der Versuch, medienbedingtes Verhalten auf seine Verantwortbarkeit hin zu untersuchen; sie ist eine Disziplin, die versucht, die Ausführungsbestimmungen ethischer Gebote unter medialen Gesichtspunkten zu beleuchten».<sup>461</sup> Die Medienethik versucht, «Normen für das praktische Handeln im Bereich der Information und Kommunikation durch Medien aufzuzeigen und diese Normen zu legitimieren».<sup>462</sup>

206 Die Medienethik ist ein Element der Selbstregulierung.<sup>463</sup> Diese steht für «Regeln und Normen, die von Privaten (also nicht-staatlichen Instanzen) aufgestellt, organisiert und durchgesetzt werden».<sup>464</sup> Dies in Abgrenzung zur Fremdkontrolle als primär rechtliche Frage. Das Recht regelt die äusseren Handlungen von Menschen und bedarf nicht der Anerkennung oder Einsicht, es verfügt über Zwangsmittel zur Sanktionierung. Dagegen bedürfen moralische Normen der inneren Anerkennung von Menschen, die aufgrund von Einsicht und Autonomie handeln. Die Einforderung von Verantwortung ist somit nicht mit äusserem Zwang vereinbar.<sup>465</sup>

---

458 Vgl. CUENI, *Satire*, S. 107 mit weiteren Hinweisen; WIDMER, *Medienrecht und Medienethik*, S. 27; vgl. auch WIEGERLING, *Medienethik*, S. 2. Die Medienethik wiederum ist als Teilbereich der angewandten Ethik zu verstehen, eingehend zu diesem Begriff SCHICHA, *Medienethik*, S. 15 ff.

---

459 WIEGERLING, *Medienethik*, S. 2. Nachfolgend werden die Begriffe der Medienethik und der journalistischen Ethik synonym verwendet; so etwa auch bei CUENI, *Satire*, S. 107.

---

460 BROSDA, *Handbuch Medienethik*, S. 261.

---

461 WIEGERLING, *Medienethik*, S. 2.

---

462 WIDMER, *Medienrecht und Medienethik*, S. 18 mit weiteren Hinweisen; so auch CUENI, *Satire*, S. 107.

---

463 CUENI, *Satire*, S. 107 sowie S. 111 mit Hinweisen; vgl. etwa STUDER/KÜNZI, *Fairness*, S. 9; ZELLER, *Medienrecht*, S. 20. Siehe zum Begriff der Selbstkontrolle etwa auch STAPF, *Handbuch Medienethik*, S. 167 ff.

---

464 WIDMER, *Medienrecht und Medienethik*, S. 18; eingehend zur Unterscheidung von Selbstregulierung und Fremdregulierung ZELLER, *Medienrecht*, S. 20 ff.

---

465 STAPF, *Handbuch Medienethik*, S. 165.

Der tragende Gedanke ist die Selbstkontrolle und die Selbstverpflichtung. Den ethischen Prinzipien soll also gerade nicht «von oben herab» Geltung verschafft werden. Ausschlaggebend ist das berufskulturelle Selbstverständnis. Es geht um das Selbstvertrauen in die Qualität der eigenen Arbeit. Denn nur dadurch ist Glaubwürdigkeit zu erlangen.<sup>466</sup> Durch die Verkündung von Normen soll ein gutes Image des Berufs oder der Medien vermittelt, ein Klima des Vertrauens in der Öffentlichkeit geschaffen, für Anerkennung und bessere Glaubwürdigkeit gesorgt und sollen staatliche Behörden von Eingriffen in die Regulierung des Journalismus abgehalten werden.<sup>467</sup> 207

Wie in so vielen Bereichen stellt sich auch im Bereich der Selbstkontrolle das Problem von Spannungsfeldern zwischen Idealen einerseits und praktischen Gegebenheiten – darunter etwa der Profit, die Redaktionskultur oder die Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten – andererseits. Es stellt sich die Frage, wie die Verantwortung der Freiheit eingefordert und gleichzeitig die Freiheit aller Beteiligten gewahrt wird.<sup>468</sup> STAPF erachtet es in diesem Spannungsfeld als wesentlich, Freiheit und Verantwortung nicht als Gegensätze zu interpretieren, sondern anzuerkennen, dass ihnen ein gleiches Interesse unterliegt.<sup>469</sup> 208

## §2 Die Entwicklung der Medienethik und des Schweizer Presserats

Das Bedürfnis nach Medienethik entstand im 19. Jahrhundert zuerst in den USA und dann in England mit dem Aufkommen des Sensationsjournalismus und damit verbunden mit der Tendenz des Journalismus, mehr und mehr Privates an die Öffentlichkeit zu zerren. Während die US-Amerikaner bereits am Anfang des 20. Jahrhunderts einen Kodex aufstellten, setzte sich das Anliegen in Europa erst nach dem Zweiten Weltkrieg – und damit teilweise überlappend mit der Entstehung der EMRK<sup>470</sup> – richtig durch.<sup>471</sup> 209

Die institutionalisierte Medienethik in der Schweiz hat sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verfestigt und war stark beeinflusst von 210

---

466 BOVENTER, Pressefreiheit, S. 108.

467 CORNU, Éthique de l'information, S. 15.

468 STAPF, Handbuch Medienethik, S. 166.

469 STAPF, Handbuch Medienethik, S. 166.

470 Siehe dazu vorn 2. Abschnitt/§1.

471 BLUM, Der Presserat, S. 105.

der Entwicklung in Deutschland und Europa.<sup>472</sup> Zuvor war die überwiegende Mehrzahl der Zeitungen in der Schweiz mit politischen Parteien verbunden, die Medienschaffenden fühlten sich daher einem Milieu und einer Wertordnung zugehörig, die ihnen auch ethische Orientierung und Halt gab. Erst mit dem Aufkommen der Boulevardzeitungen – und damit verbunden der Frage nach dem Schutz der Privatsphäre – sowie dem Beginn des modernen Recherchierjournalismus – und damit verbunden der Frage, inwiefern Medienschaffende Grenzen überschreiten dürfen, um illegale Aktivitäten aufzudecken – entstand der Bedarf nach Medienethik auch in der Schweiz.<sup>473</sup>

211 1972 verabschiedete der Verband der Schweizer Journalisten<sup>474</sup> einen Kodex mit dem Namen «Erklärung der Pflichten und Rechte des Journalisten». Es reifte die Erkenntnis, dass sich verantwortungsvoller, redlicher und kritischer Journalismus nicht immer von selbst durchsetzt. Zur Überwachung und Anwendung der Erklärung wählte der Verband 1977 den Presserat.<sup>475</sup> Zu Beginn war seine Akzeptanz eher gering. Der Presserat setzte sich lediglich aus 18 Journalistinnen und Journalisten zusammen. Kaum jemand kannte das Gremium und so ging beim Presserat in den ersten fünf Jahren keine einzige Beschwerde ein. Durch mehr Eigeninitiative und die Erweiterung der Trägerschaft in den 1990er-Jahren steigerte sich sein Bekanntheitsgrad<sup>476</sup>, und auch die Anzahl der Beschwerden nahm seither stetig zu.<sup>477</sup>

212 Der Presserat stellt heute das wichtigste Selbstregulierungsgremium im Bereich der Branchenethik in der Schweiz dar.<sup>478</sup> Auf sein Schaffen soll nachfolgend eingegangen werden. Neben der Branchenethik – also der Ethik einer gesamten Berufsgruppe – bestehen in zahlreichen weiteren Bereichen Ambitionen, dass verantwortungsvoll und damit sorgfältig gehandelt wird. Ethische Grundsätze kennen in der Medienbranche heute auch verschiedene

---

472 BLUM/PRINZING, Handbuch Medienethik, S. 519 f.; eingehend zur Entwicklung der Medienethik in Europa siehe CORNU, *Éthique de l'information*, S. 15 ff.

473 BLUM/PRINZING, Handbuch Medienethik, S. 519.

474 Heute: impressum – Die Schweizer Journalistinnen.

475 BLUM, *Der Presserat*, S. 106.

476 Siehe dazu eingehend BLUM/PRINZING, Handbuch Medienethik, S. 520 f. Weitere journalistische Organisationen beteiligten sich am Presserat. Der Presserat wurde zudem 1999 in eine Stiftung überführt und auf 21 Mitglieder erweitert, ihm gehörten fortan auch vier Publikumsvertreterinnen respektive Publikumsvertreter an.

477 2020 wurde im vierten Jahr in Folge eine Rekordzahl an Beschwerden verzeichnet. 180 Beschwerden gingen in diesem Jahr beim Presserat ein, was einer Zunahme von 50 Prozent entspricht, siehe Presserat, *Jahrheft 2021*, S. 13; vgl. auch die Statistik 2010-2020 auf S. 20 f.

478 Zur Zusammensetzung des Presserats siehe Art. 4 Geschäftsreglement Schweizer Presserat.

Private wie beispielsweise einige Medienhäuser (Unternehmensethik<sup>479</sup>).<sup>480</sup> Ihre Ansätze werden in den nachfolgenden Kapiteln – wo dienlich – ebenfalls einfließen.

Ziel des Presserats ist es, zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beizutragen und damit auch medienethische Diskussionen anzuregen.<sup>481</sup> Seine Rolle unterscheidet sich damit von jener der Gerichte. DOMINIQUE VON BURG, bis Ende 2020 amtierender Präsident des Schweizer Presserats, drückte es wie folgt aus:

«[...] während die Rolle der Gerichte darin besteht, zu urteilen, hat der Presserat ein anderes Ziel. Für ihn ist es wichtig, der Öffentlichkeit zu erklären, warum journalistische Informationen ihr Vertrauen verdienen. Und die Medien daran zu erinnern, dass die wichtige gesellschaftliche Rolle, die sie für sich beanspruchen – das unabhängige Streben nach Wahrheit –[,] mit der Einhaltung anspruchsvoller Berufsregeln einhergehen muss.»<sup>482</sup>

Die Berufsregeln für Medienschaffende finden sich im Journalistenkodex und den dazugehörigen Richtlinien. Sie bilden die Grundlagen für die Stellungnahmen, welche der Presserat auf Beschwerde hin oder von sich aus fasst.<sup>483</sup> Nebst einer Präambel enthält der Journalistenkodex elf Pflichten und sieben Rechte, welche Medienschaffende zu erfüllen haben respektive die ihnen zustehen. Diese werden in den Richtlinien präzisiert. Journalistenkodex und Richtlinien enthalten Sollensnormen, die ethisch verbindlich sind. Diese Verhaltensnormen sind generell-abstrakter Natur.<sup>484</sup> Im Gegensatz zu Rechtsnormen sind sie jedoch ungeachtet der im Text verwendeten Begriffe nicht rechtlich durchsetzbar.<sup>485</sup> Der Presserat kann in seinen Stellungnahmen Feststellungen treffen und Empfehlungen erlassen. Die Stellungnahmen lauten auf (teilweise) Gutheissung oder Abweisung der Beschwerden. Der Presserat hat keine griffigen Sanktionsmöglichkeiten.<sup>486</sup> Im Rahmen einer fairen Berichterstattung wird jedoch erwartet, dass Medien zumindest eine kurze Zusammenfassung jener Stellungnahmen veröffentlichen, die sie selbst betreffen.<sup>487</sup>

---

479 Siehe beispielsweise Ringier Code of Conduct; Publizistische Leitlinien SRF; SUPINO/STREHLE, Handbuch Tamedia.

480 Vgl. ZELLER, Medienrecht, S. 108.

481 Art. 1 Abs. 1 Geschäftsreglement Schweizer Presserat.

482 Presserat, Jahrbuch 2021, S. 6. Eingehend zum Verhältnis zwischen Medienrecht und Medienethik siehe hinten § 5.

483 Vgl. Art. 1 Geschäftsreglement Schweizer Presserat.

484 ZELLER, Medienrecht, S. 21; CUENI, Satire, S. 110.

485 Presserat, Protokollerklärungen; vgl. etwa auch STUDER/KÜNZI, Fairness, S. 9.

486 Art. 17 Abs. 2 Geschäftsreglement Schweizer Presserat.

487 Präambel des Journalistenkodex.

Schwerwiegende und wiederholte Verletzungen des Journalistenkodex können darüber hinaus etwa auch dazu führen, dass Medienschaffende aus dem Berufsregister gelöscht werden und ihnen allenfalls der Schweizer Presseausweis entzogen wird.<sup>488</sup>

### §3 Bindung an den Journalistenkodex

216 Der Journalistenkodex befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten. Dies ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Es kann sich also jeder Journalist oder Journalistin nennen. Somit stellt sich die Frage, wer denn überhaupt Journalist oder Journalistin und damit an den Kodex gebunden ist. Diese Frage ist in der heutigen Zeit von besonderer Bedeutung. Mit dem Aufkommen des Internets und der Multiplikation von Informations- und Kommentarseiten im Grenzbereich zwischen Journalismus, Aktivismus, Propaganda oder der einfachen Ausübung der Meinungsfreiheit haben sich die Konturen des Medienbegriffs verwischt.<sup>489</sup>

217 Der Presserat hat dieser Entwicklung Rechnung getragen. Er hat 2019 sein Geschäftsreglement angepasst und seine Zuständigkeit neu definiert. Gem. Art. 2 Geschäftsreglement Schweizer Presserat erstreckt sich die Zuständigkeit des Presserats – ungeachtet der Verbreitungsart – auf den redaktionellen Teil<sup>490</sup> der öffentlichen, auf die Aktualität bezogenen Medien sowie auf die journalistischen Inhalte, die individuell publiziert werden. Damit ist der Presserat seither grundsätzlich auch für Publikationen von Bloggerinnen und Bloggern, YouTuberinnen und YouTubern etc. zuständig und kann auch Social-Media-Posts beurteilen.<sup>491</sup>

218 Der Presserat hat sich in einer Grundsatzstellungnahme eingehend mit den Kriterien befasst, die für seine Zuständigkeit sprechen. Er ist zur Erkenntnis gelangt, dass weder der Besitz eines Presseausweises noch die Erzielung eines Einkommens überwiegend aus journalistischer Tätigkeit oder andere quantitative Kriterien als alleinige Referenz für seine Zuständigkeit dienen

---

488 vgl. etwa Art. 3 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 9 und Art. 14 Reglement Schweizer Presseausweis.

489 Presserat, Stellungnahme 1/2019, E. 1 (Vervielfachung der Informationsseiten im Internet: Zuständigkeit des Presserats). Eingehend zum Laienjournalismus siehe etwa auch KUJATH, Laienjournalismus, S. 64 ff. sowie S. 116 ff.; SANTSCHI KALLAY, Kommunikation der Gerichte, S. 32.

---

490 Der Presserat tritt nicht auf Beschwerden gegen die Ablehnung von Inseraten ein; siehe etwa Presserat, Stellungnahme 40/2012 (X. c. Tribune de Genève); siehe auch ZELLER, Medienrecht, S. 30.

---

491 STREBEL, Blogger.

können. Die freiwillige Unterstellung unter die Regeln des Journalistenkodex erachtet er ebenfalls als nicht ausreichend.<sup>492</sup>

Eine Überprüfung der Einhaltung der berufsethischen Regeln erachtet 219 der Presserat nur als sinnvoll für schweizerische<sup>493</sup> Publikationen, die in journalistischer Arbeitsweise verfasst wurden. Der journalistische Charakter einer Publikation bildet für den Presserat das Hauptkriterium für seine Zuständigkeit.<sup>494</sup> «Journalismus bezeichnet die Tätigkeit von Personen, die aus unabhängiger Warte Material sammeln, auswählen und bearbeiten, es allenfalls auch präzisieren, interpretieren und kommentieren und es in verständlicher Form dem Publikum über ein öffentliches und periodisch-aktuelles Medium zur Information oder zur Unterhaltung vermitteln.»<sup>495</sup> Hat eine Publikation einen redaktionellen Produktionsprozess durchlaufen, ist dies ein Hinweis auf den journalistischen Charakter einer Publikation.<sup>496</sup> So sind etwa journalistische Medien auch an den Journalistenkodex gebunden, wenn sie auf Social Media veröffentlichen.<sup>497</sup> Nach Ansicht von STREBEL werden objektive Kriterien wie Aufbau und Präsentation künftig eine wichtigere Rolle spielen, wenn es darum geht, den journalistischen Charakter einer Publikation zu beurteilen.<sup>498</sup>

Reine Propagandainhalte fallen nicht in die Zuständigkeit des Presserats. 220 Grundsätzlich ausgeschlossen sind nach Ansicht des Presserats auch Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wirtschaftsorganisationen, Vereinen und Verbänden, wenn der strittige Inhalt militante oder ideologische Anliegen

---

492 Presserat, Stellungnahme 1/2019, E. 7 (Vervielfachung der Informationsseiten im Internet: Zuständigkeit des Presserats). Darin ist eine Abkehr von der bisherigen Praxis des Presserats zu sehen, die auf die Selbstdeklaration abstellte, vgl. Presserat, Stellungnahme 48/2017 (X. c. L'index) und Stellungnahme 10/2018 (Tribune de Genève c. LaPravda.ch); Siehe dazu auch die Beurteilung von STREBEL, *Blogger*.

493 Eine grenzüberschreitende Zuständigkeit auch für ausländische Medien hat der Presserat abgelehnt; vgl. Presserat, Stellungnahme 34/2005, E. 1 (Medienhilfe c. Bota Sot); Presserat, Stellungnahme 12/2007, E. 1f. (X. c. Beschwerdezentrum); siehe auch ZELLER, *Medienrecht*, S. 29.

494 Presserat, Stellungnahme 1/2019, E. 7 (Vervielfachung der Informationsseiten im Internet: Zuständigkeit des Presserats).

495 Presserat, Stellungnahme 1/2019, E. 3 (Vervielfachung der Informationsseiten im Internet: Zuständigkeit des Presserats).

496 STREBEL, *Blogger*.

497 Presserat, Stellungnahme 2/2019, E. 6 (Journalistinnen und Journalisten in sozialen Medien: Zuständigkeit des Presserats). Die Veröffentlichung von Informationen auf Social Media gewinnt für Medien zunehmend an Bedeutung. So hat etwa «20 Minuten» im Oktober 2021 bekannt gegeben, eine «Social Media first»-Strategie einzuführen, siehe 20 Minuten, *Social Media first*.

498 STREBEL, *Blogger*.

ohne Rücksicht auf Unabhängigkeit oder Pluralismus widerspiegelt.<sup>499</sup> Journalistinnen und Journalisten, die sich in sozialen Netzwerken äussern, sind grundsätzlich verpflichtet, die berufsethischen Regeln einzuhalten. Dabei ist nach Ansicht des Presserats dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, insbesondere unter Berücksichtigung der charakteristischen Spontaneität sozialer Netzwerke und der dort praktizierten breiten Meinungsfreiheit. Ausserdem gelten die berufsethischen Regeln nicht, wenn sich Medienschaffende zu Themen äussern, die ihr Privatleben betreffen.<sup>500</sup>

## §4 Sorgfaltspflichten im Rahmen der Vorgaben des Presserats

221 Der Journalistenkodex mit seinen Pflichten sowie die dazugehörigen Richtlinien enthalten verschiedene Anforderungen an eine mit der Ethik im Einklang stehende journalistische Arbeit. Journalistische Sorgfaltspflichten bilden dabei ein zentrales Element. Denn wer seine Verantwortung als Journalistin oder Journalist wahrnehmen will, kommt nicht umhin, die anerkannten Regeln der Sorgfalt einzuhalten.

222 Aus den Vorgaben im Journalistenkodex und den Richtlinien lassen sich drei Grundprinzipien der journalistischen Sorgfalt ableiten, wie sie sich ähnlich auch in den rechtlichen Vorgaben wiederfinden. Es handelt sich dabei um drei Aspekte einer umfassenden Sorgfalt. Dies prüft der Presserat jeweils für jede gerügte Pflicht einzeln. Nicht jeder handwerklich schlechte Artikel bedeutet automatisch auch, dass die Anforderungen verletzt wurden.<sup>501</sup>

223 Im Zentrum der journalistischen Sorgfaltspflichten steht die Wahrheitsuche in Richtlinie 1.1. Sie stellt den Ausgangspunkt der Informationstätigkeit dar und setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten, die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus. Mit anderen Worten ist die Verifizierung von Informationen verlangt. Richtlinie 3.1 präzisiert, dass die Überprüfung der Quelle einer Information und ihrer Glaubwürdigkeit den Ausgangspunkt der journalistischen

---

499 Presserat, Stellungnahme 1/2019, E. 8 (Vervielfachung der Informationsseiten im Internet: Zuständigkeit des Presserats).

500 Presserat, Stellungnahme 2/2019, Feststellung 1 (Journalistinnen und Journalisten in sozialen Medien: Zuständigkeit des Presserats); vgl. auch Presserat, Stellungnahme 61/2019, E. 1 (X. c. diverse Schweizer Medien).

501 Vgl. Presserat, Stellungnahme 57/2018 (X. c. Blick am Abend).

Sorgfaltspflichten bildet.<sup>502</sup> Journalisten und Journalistinnen müssen also grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass die von ihnen weiterverbreiteten Informationen auch den Tatsachen entsprechen. Mit anderen Worten ist ein Fakten-Check nötig.

Ein weiterer zentraler Aspekt der journalistischen Sorgfaltspflichten ist der Grundsatz «audiatur et altera pars», wonach die Adressatinnen und Adressaten von schweren Vorwürfen vor deren Publikation anzuhören sind (Richtlinie 3.8).<sup>503</sup> Auch diese Sorgfaltspflicht trägt zur Verifizierung bei und ist damit Teil des Fakten-Checks. Zudem dient sie der Fairness gegenüber dem Adressaten oder der Adressatin einer Anschuldigung.

Als weiterer wichtiger Aspekt sind die Voraussetzungen an die Sorgfalt in der Darstellung eines Beitrags zu beachten. Aus dem Prinzip der Wahrheits-suche in Ziff. 1 Journalistenkodex ergibt sich, dass Publikationen so formuliert respektive ausgestaltet sein müssen, dass die Aussagen darin der Wahrheit entsprechen. Zudem ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen (Richtlinie 7.4).<sup>504</sup>

Diese Sorgfaltspflichten gelten nicht in allen Bereichen im selben Mass, wie bereits aus dem Journalistenkodex und den Richtlinien hervorgeht. In gewissen Bereichen sind die Anforderungen an sorgfältiges Arbeiten besonders hoch. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist die Richtlinie zur Privatsphäre, die auch für öffentliche Personen gilt (Richtlinie 7.1). Ebenfalls von Bedeutung sind die Richtlinien 7.3 (Kinder) und 7.7 (Sexualdelikte), die festhalten, dass Kinder besonderen Schutz verdienen respektive den Interessen der Opfer von Sexualstraftaten im Rahmen der Berichterstattung besonders Rechnung zu tragen ist.<sup>505</sup>

## §5 Das Verhältnis der Medienethik zu den juristisch verbindlichen Vorgaben

### A. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von medienrechtlichen und medienethischen Vorgaben

Die im Journalistenkodex aufgeführten Pflichten weisen teilweise eine gewisse Ähnlichkeit mit rechtlichen Normen auf. Nachfolgend soll summarisch

---

502 Eingehend zur Verifizierung siehe 6. Abschnitt.

503 Eingehend zur Anhörung bei schweren Vorwürfen siehe hinten 7. Abschnitt.

504 Eingehend zur Sorgfalt in der Darstellung hinten 8. Abschnitt.

505 Eingehend zum Sorgfaltsmassstab hinten 5. Abschnitt.

auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Medienrecht und Medienethik eingegangen werden.<sup>506</sup>

228 Gemeinsam haben sowohl Medienrecht als auch Medienethik, dass sie von der Anerkennung der Medienfreiheit ausgehen.<sup>507</sup> In beiden Bereichen herrscht auch Einigkeit darüber, dass diese Medienfreiheit nicht grenzenlos ist. Die Wahrnehmung von Pflichten und Verantwortung bei der Ausübung der Medienfreiheit spielt sowohl menschenrechtlich als auch medienethisch eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Medienfreiheit und ihr entgegenstehende Interessen gegeneinander abzuwägen.

229 Darüber hinaus gibt es im Journalistenkodex und den Richtlinien einige Vorgaben, die in ähnlicher Weise auch im Recht zu finden sind. So verlangt etwa Ziff. 7 des Journalistenkodex (sowie Richtlinie 7.1) die Respektierung der Privatsphäre von einzelnen Personen, «sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt». Hier ist eine gewisse Ähnlichkeit zum Schutz der Privatsphäre gem. Art. 28 ZGB auszumachen.<sup>508</sup> Ziff. 8 des Journalistenkodex verlangt die Respektierung der Menschenwürde und nimmt damit die Gewährleistung derselben aus Art. 7 BV auf. Ziff. 8 des Journalistenkodex statuiert zudem ein Verbot von diskriminierenden Anspielungen. Dieses geht aber deutlich weiter als das strafrechtliche Verbot der Diskriminierung in Art. 261<sup>bis</sup> StGB.<sup>509</sup> Ebenfalls eine Parallele zur Unschuldsvermutung in Art. 32 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Abs. 2 EMRK findet sich in Richtlinie 7.4.<sup>510</sup>

230 Weiter enthalten Journalistenkodex und Richtlinien diverse Regelungen, die über die rechtlichen Vorgaben hinausgehen. Dazu gehören etwa die Richtlinie 7.8 zur Berichterstattung in Notsituationen, über Krankheiten, Krieg und Konflikte oder Richtlinie 7.9 zur Berichterstattung über Suizid. Weiter als die rechtlichen Vorgaben gehen auch die Richtlinie 2.4, wonach die Tätigkeit als Journalist oder Journalistin nicht mit der Ausübung einer öffentlichen Funktion vereinbar ist, oder das Verbot, Informanten zu bezahlen, in Richtlinie 4.3.<sup>511</sup>

231 Der Hauptunterschied zwischen Medienrecht und Medienethik besteht darin, dass die Medienethik die Einhaltung der Sorgfaltspflichten flächen-

---

506 Eingehend dazu WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 114 ff.

507 WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 7; CUENI, Satire, S. 109.

508 WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 132; CUENI, Satire, S. 109.

509 Vgl. auch WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 119 f.; CUENI, Satire, S. 109. Eine Übersicht zur Spruchpraxis des Presserats zum medienethischen Diskriminierungsverbot findet sich in ZELLER, Medienrecht, S. 24 ff.

510 Eingehend zur Unschuldsvermutung siehe hinten 8. Abschnitt/§ 4.

511 Vgl. die Übersicht von WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 128 ff.

deckend fordert. Wie im 2. und 3. Abschnitt dargelegt, verlangt das Recht die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur punktuell, so namentlich beim Schutz des persönlichen Ansehens (Art. 28 ZGB sowie Art. 173 StGB), beim Schutz des wirtschaftlichen Ansehens (Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG) und im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG).<sup>512</sup> Die Medienethik deckt dabei die journalistischen Sorgfaltspflichten nicht nur breiter ab, sie geht in den einzelnen Punkten teilweise auch weiter, fordert also mehr als das Recht und ist damit nicht deckungsgleich.<sup>513</sup>

## B. Das Zusammenspiel zwischen Medienrecht und Medienethik

Medienrecht und Medienethik überschneiden sich teilweise. Darüber hinaus 232 bestehen aber auch gegenseitige Einflüsse.<sup>514</sup> Diese sind nicht nur im Rahmen der Anforderungen an die Sorgfalt von Bedeutung, sondern auch in anderen Bereichen. Dabei mag die Einhaltung der berufsethischen Pflichten ein rechtlich tatbestandsmässiges Verhalten nicht grundsätzlich zu rechtfertigen, und umgekehrt ist nicht jede Verletzung von berufsethischen Pflichten zwangsläufig tatbestandsmässig. Auch ist nicht alles, was legal ist, auch berufsethisch gerechtfertigt.<sup>515</sup> Dennoch können Medienrecht und Medienethik eine Orientierungshilfe für den jeweils anderen Bereich bilden.

Die Präambel des Journalistenkodex äussert sich zum Verhältnis zu den 233 rechtlich verbindlichen Vorgaben:

«Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen. (...) Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück.»

---

512 Vgl. dazu hinten 4. Abschnitt.

513 Vgl. etwa bei der Verifizierung von behördlichen Berichten, siehe 6. Abschnitt/§ 2/B., oder bei den Anforderungen an das beste Argument, siehe 7. Abschnitt/§ 5.

514 CUENI, Satire, S. 111.

515 BGer 5A\_496/2014 vom 13.11.2014 E. 4.2; siehe etwa auch BGE 127 IV 122 E. 4b/bb S. 134.

234 Der Presserat anerkennt damit die juristisch verbindlichen Vorgaben im Grundsatz auch als berufsethisch verpflichtend.<sup>516</sup> Das Recht stellt mit dem Schutz grundlegender Freiheiten des Individuums demnach auch eine Referenz für ethische Überlegungen dar.<sup>517</sup> Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Presserat in Anwendung seiner Grundsätze denselben Sachverhalt anders beurteilt als ein Gericht bei der Anwendung der Rechtssätze. Der Journalistenkodex räumt der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit den Vorrang gegenüber staatlichen Organen ein. Soweit also Bereiche infrage stehen, zu denen sich sowohl das Recht als auch der Journalistenkodex äussern, räumt der Journalistenkodex den berufsethischen Grundsätzen Vorrang ein.<sup>518</sup> Dies ist eher selten der Fall und im Zusammenhang mit journalistischen Sorgfaltspflichten nur von untergeordneter Bedeutung, da diesbezüglich das Medienrecht und die Medienethik tendenziell in dieselbe Richtung zielen. Von Bedeutung kann dieser Widerspruch etwa in Fällen betreffend die vorsorglichen Massnahmen sein oder etwa auch bei Fragen des Quellenschutzes.<sup>519</sup> Voraussetzung für den durch den Presserat eingeräumten Vorrang der Berufspflichten ist jedoch das Vorliegen eines Widerspruchs von grundsätzlicher Tragweite zwischen Medienrecht und Medienethik. Dieser muss so gross sein, dass er mit legalen Mitteln nicht mehr gelöst werden kann. Eine Missachtung von rechtlichen Vorschriften lässt sich nach Ansicht des Presserats so lange nicht berufsethisch rechtfertigen, als ein Gerichtsentscheid mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.<sup>520</sup>

235 Die Medienethik respektive die medienethischen Vorgaben bilden in vielerlei Hinsicht eine wichtige Orientierungshilfe bei der Beantwortung von rechtlichen Fragen – sei dies beispielsweise für die Justiz oder auch bei der Gewährung von Rechten und Ansprüchen Medienschaffender. So wird eine Akkreditierung beim Bundesgericht etwa dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsregister erfüllt sind.<sup>521</sup> Eine Voraussetzung für die Eintragung ins Berufsregister ist wiederum die Anerkennung des Journalistenkodex als massgebende Referenz der beruflichen Tätigkeit mittels Unterschrift.<sup>522</sup> Das BFOM nannte als Voraussetzung für die Erteilung von Beiträgen an Onlinemedien, dass die für das Angebot verantwortliche

---

516 WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 88 f.

517 CUENI, *Satire*, S. 111; KRAINER, Medien und Ethik, S. 41.

518 WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 88 f.

519 Vgl. zum Quellenschutz etwa WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 134 f.

520 Presserat, *Stellungnahme 1/1994 (Tornare/Télévision Suisse romande)*; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 88 Fn. 475.

521 Art. 3 Abs. 2 Richtlinien BGer.

522 Art. 3 Abs. 1 lit. c Reglement über den Schweizer Presseausweis.

Organisation oder die dafür verantwortlichen Medienschaffenden erklären, nach in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten.<sup>523</sup> Wollen Medienschaffende also diese Privilegien erlangen, müssen sie sich an gewisse Berufspflichten halten.

Auch für die Justiz bilden die medienethischen Vorgaben eine wichtige Stütze. Sie nimmt bei der Beurteilung von rechtlich umstrittenen Publikationen teilweise Bezug auf die professionellen Standards des Presserats.<sup>524</sup> Im Urteil «*Stoll c. Schweiz*» weist der EGMR explizit darauf hin, dass die Überwachung der Einhaltung der journalistischen Ethik in der heutigen Zeit, in welcher der Einzelne mit einer riesigen Menge an Informationen konfrontiert ist, an Bedeutung gewinnt.<sup>525</sup> Werden medienethische Vorgaben missachtet, liegt ein Indiz vor, dass eine juristische Sanktion womöglich angebracht wäre.<sup>526</sup>

Werden demgegenüber medienethische Vorgaben eingehalten, kann dies ein Indiz sein, dass keine Rechtsverletzung vorliegt. So hat der EGMR im Urteil «*Haldimann u.a. c. Schweiz*» in seiner Begründung darauf abgestellt, dass die Journalisten die Vorgaben des Presserats eingehalten haben.<sup>527</sup> Und auch die Zivilkammer des Bezirksgerichts Bülach verwies im «*Melkmeister*»-Urteil auf die «üblichen journalistischen Gepflogenheiten» und damit auf die Richtlinien des Presserats.<sup>528</sup> Das Obergericht des Kantons Zug bezog in einem Berufungsverfahren betreffend den Schutz der Persönlichkeit – konkret der Anordnung einer vorsorglichen Massnahme – in seine Erwägungen mit ein, dass die Journalistin seit 20 Jahren in ihrem Beruf tätig sei und noch nie vom Presserat gerügt worden war. Es sei deshalb zu vermuten, dass sie sich auch weiterhin (standes-)rechtlich korrekt verhalten werde, solange es keine Anhaltspunkte gebe, die das Gegenteil nahelegten.<sup>529</sup> Die Anforderungen, welche

---

523 Art. 1 Abs. 2 lit. g BFOM.

524 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 69698/01 «*Stoll c. Schweiz*» vom 10.12.2007, Ziff. 22 ff.; EGMR-Urteil N° 11257/16 «*Magyar Jeti ZRT c. Ungarn*» vom 4.12.2018, Ziff. 64; BGer 5A\_496/2014 vom 13.11.2014 E. 4.2; BGE 143 I 194 E. 3.6.3 S. 208; Urteil VU200061-O/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2.2.2021, E. 3.5.

525 EGMR-Urteil N° 69698/01 «*Stoll c. Schweiz*» vom 10.12.2007, Ziff. 104; siehe auch Guide on Article 10, Ziff. 307.

526 ZELLER, Medienrecht, S. 24; vgl. etwa auch EGMR-Urteil N° 69698/01 «*Stoll c. Schweiz*» vom 10.12.2007, Ziff. 135, Ziff. 145 ff. und Ziff. 151. Zu den Problemen bei der Berücksichtigung berufsethischer Kodizes in der Rechtsprechung siehe WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 62 ff.

527 EGMR-Urteil N° 21830/09 «*Haldimann u.a. c. Schweiz*» vom 24.2.2015, Ziff. 61.

528 STUDER, Medialex 1/2005, S. 54; eingehend zum «*Melkmeister*»-Urteil siehe hinten Rn. 385 f. sowie Rn. 637.

529 Urteil Z2 2020 41 des Obergerichts des Kantons Zug vom 1.9.2021 E. 4.4. Siehe etwa auch den Verweis des Bundesgerichts im Zusammenhang mit der Herausgabe eines rechtskräftigen Strafurteils an einen Medienschaffenden in nicht anonymisierter Form in BGer 1B\_510/2017 vom 11.7.2018 E. 3.4: «Die Herausgabe des Urteils unter

die Medienethik und namentlich der Presserat an die journalistische Arbeit stellen, können somit in juristische Erwägungen miteinfließen.

## §6 Zusammenfassende Erkenntnisse

238 Aus der näheren Betrachtung der rechtlichen und medienethischen Grundlagen für die journalistische Sorgfalt – konkret aus Art. 10 EMRK<sup>530</sup>, aus Art. 173 Abs. 2 StGB, aus Art. 28 ZGB, aus Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG, aus Art. 4 Abs. 2 RTVG sowie aus dem Journalistenkodex und den Richtlinien des Pressrats<sup>531</sup> – und der damit verbundenen Lektüre der Kasuistik respektive der Spruchpraxis des Presserats lassen sich verschiedene Kategorien von Sorgfaltspflichten ableiten. Zwar unterscheiden sich die geschützten Rechtsgüter im Rahmen der genannten gesetzlichen und medienethischen Grundlagen. Jedoch gibt es in allen Bereichen gewisse Voraussetzungen, denen sich Medienschaffende – wollen sie sorgfältig arbeiten – als Minimalstandards nicht entziehen können.

239 Die aus der Schweizer Rechtsprechung und der Spruchpraxis abzuleitenden Sorgfaltspflichten beziehen sich sowohl auf die Recherche als auch auf die Publikation des Rechercheergebnisses. Zu diesen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere die Verifizierung von Vorwürfen, die Anhörung der von den Vorwürfen betroffenen Person sowie gewisse Voraussetzungen an die Darstellung eines Beitrags.

240 Im Stadium der Recherche unerlässlich ist, dass Tatsachenbehauptungen verifiziert werden müssen. Es ist also mit anderen Worten ein Fakten-Check nötig. Dieser Fakten-Check hat nicht überall gleich vertieft zu erfolgen. Wie hinten aufzuzeigen sein wird, hängt der Grad der Verifizierung unter anderem von der Quelle ab, auf die sich Medienschaffende stützen.

241 Als Teil der Verifizierung zentral ist der Grundsatz «audiatur et altera pars» oder zu Deutsch die Anhörung der betroffenen Person. Auch er gilt jedoch in allen Bereichen nicht absolut. Es ergeben sich in der Praxis wiederum zahlreiche Einzelfragen, unter anderem, wie mit Personen, die an das Berufsgeheimnis gebunden sind, umzugehen ist oder wie der Sorgfaltsbeweis in einem Fall erbracht werden kann, wenn eine Person nicht erreichbar ist.

---

Namensnennung des Beschwerdeführers lässt sich umso eher rechtfertigen, als dieser deswegen dem Beschwerdegegner nicht schutzlos ausgeliefert ist. Letzterer hat bei einem Zeitungsartikel – nebst dem strengen Berufskodex für Journalisten – die Persönlichkeit des Beschwerdeführers und in Bezug auf das hängige Genfer Strafverfahren die Unschuldsvermutung zu achten.» Siehe auch den Hinweis in BGE 1C\_307/2020 vom 16.6.2021 E. 6.4.1.

---

530 Siehe dazu eingehend 3. Abschnitt.

531 Siehe dazu eingehend 4. Abschnitt.

Sorgfalt spielt auch in deren Ausgestaltung eines Beitrags eine zentrale Rolle, 242 so unter anderem bei der Formulierung des Textes, der Titelsetzung und insbesondere auch vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung. Auf all jene und weitere Teilaspekte der journalistischen Sorgfalt ist nachfolgend jeweils unter Einbezug der medienethischen Voraussetzungen genauer einzugehen. Zunächst soll aber der anzuwendende Sorgfaltsmassstab in den einzelnen Bereichen näher betrachtet werden.



# 5. Abschnitt: Der Sorgfaltsmassstab

## §1 Einleitung

In einem idealen Umfeld hätten die Menschen bei der Ausübung ihres Berufs die Möglichkeit, grösstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. In der Realität stehen dem aber gewisse Gegebenheiten entgegen, insbesondere sind die personellen und finanziellen Ressourcen oftmals beschränkt. Dies hat zur Folge, dass gewisse Kompromisse in Bezug auf die Sorgfalt nötig sind. Das gilt letztlich in vielen Berufen, trifft auf den (Tages-)Journalismus jedoch in besonderem Masse zu. Es liegt daher auf der Hand, dass beispielsweise für eine Kurzmeldung über eine Ausstellungseröffnung oder eine Umleitung aufgrund einer Strassensperre nicht die gleichen personellen Mittel eingesetzt werden können wie für eine umfangreiche Enthüllung, die für gewisse Personen besonders weitreichende Konsequenzen haben könnte. Diesen Umständen kommen Medienethik und Rechtsprechung entgegen, indem sie einen den Umständen angepassten Sorgfaltsmassstab anwenden. 243

Im vorliegenden Abschnitt soll dieser Sorgfaltsmassstab analysiert und sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Rechtsgebiete und der Medienethik aufgezeigt werden. Welche Faktoren den Sorgfaltsmassstab beeinflussen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere soll untersucht werden, wie die Schwere des Vorwurfs (§ 2), die Eigenschaften der vom Vorwurf betroffenen Personen (§ 3) sowie der Zeitdruck bei der Recherche der Informationen (§ 4) den Sorgfaltsmassstab beeinflussen. 244

## §2 Die Schwere des Vorwurfs

### A. Grundsatz

Die Schwere des Vorwurfs stellt einen der zentralsten Faktoren dar, wenn es um die Beurteilung des anzuwendenden Sorgfaltsmassstabs geht. Dabei gilt grundsätzlich: Je schwerer ein Vorwurf wiegt, desto höher sind auch die Anforderungen, die an die Sorgfaltspflicht zu stellen sind. Dies gilt beispielsweise in der Medienethik. So hält Richtlinie 3.8 explizit fest, dass Betroffene bei schweren Vorwürfen anzuhören sind. Bei einem leichten Vorwurf entfällt somit im 245

Umkehrschluss die medienethische Pflicht zur Anhörung, womit auch weniger hohe Anforderungen an die Verifizierung gestellt werden.<sup>532</sup>

246 Expliziter drückt dies der EGMR aus, wenn er sagt, dass je schwerer eine Anschuldigung wiegt, desto solider die Faktenbasis sein muss, auf welche sich Medienschaffende stützen.<sup>533</sup> MENSCHING bezeichnet dies als «gleitenden Sorgfaltsmassstab».<sup>534</sup> Mit anderen Worten: Je schwerer eine Anschuldigung wiegt, desto höher sind die Anforderungen an die Verifizierung der Vorwürfe, an die Anhörung sowie auch an die Formulierung und die Darstellung eines Beitrags. Dies deckt sich mit den Vorgaben der Schweizer Rechtsprechung im Strafrecht<sup>535</sup> sowie im Recht der elektronischen Medien.<sup>536</sup> Das Bundesgericht hat beispielsweise zur Darstellung festgehalten, dass je heikler ein Thema ist, «umso grösser muss grundsätzlich die Sorgfalt bei seiner gestalterischen Umsetzung als Informationsbeitrag sein».<sup>537</sup>

247 In Bezug auf das Schweizer Zivilrecht ist im Rahmen der negatorischen Ansprüche auf die nebensächliche Rolle der Schwere eines erhobenen Vorwurfs hinzuweisen. Die Schwere des Vorwurfs kann jedoch im Rahmen der reparatorischen Klagen Einfluss auf die Sanktion haben.<sup>538</sup> Art. 49 OR sieht vor, dass eine Genugtuung nur dann geschuldet ist, wenn die Schwere der Verletzung es rechtfertigt.<sup>539</sup> Gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss der Eingriff «aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen. Leichte Persönlichkeitsverletzungen, wie beispielsweise unbedeutende Ehrverletzungen, rechtfertigen keine finanzielle Genugtuung.»<sup>540</sup> Ob die Schwere der

---

532 Eingehend zur Anhörung siehe hinten 7. Abschnitt.

533 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 78; EGMR-Urteil N° 36207/03 «Rumyana Ivanova c. Bulgarien» vom 14.2.2008, Ziff. 64.

534 MENSCHING, Konvention zum Schutz der Menschenrechte, Art. 10 Rn. 89.

535 Siehe etwa BGer 6B\_247/2009 vom 14.8.2009 E. 2.4.2 sowie BGer 6B\_461/2008 vom 4.9.2008 E. 3.3.4: «Je schwerer ein Ehreingriff ist, desto höhere Sorgfaltspflichten bestehen hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts.»

536 Siehe anstelle vieler BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 345 (FDP und die Pharnalobby): «Je heikler ein Thema ist, umso höhere Anforderungen sind an seine publizistische Umsetzung zu stellen.»

537 BGE 121 II 29 E. 3b S. 34 (Mansour).

538 Vgl. BACHER, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 306 Rn. 749.

539 Neben einer objektiv schweren Verletzung bedarf es zudem einer seelischen Unbill. Diese ergibt sich nicht direkt aus der schweren Persönlichkeitsverletzung. Sie muss von der betroffenen Person nachgewiesen werden, BGE 120 II 97 E. 2b S. 98 (F5-Jets); BUCHER, Natürliche Personen, S. 134 Rn. 590.

540 BGer 6B\_559/2017 vom 29.9.2017 E. 3.2 (Mietnomaden); so auch BGer 6B\_43/2017 vom 23.6.2017 E. 1.2 (Rassismuvorwurf).

Persönlichkeitsverletzung ausreicht, um eine Genugtuung zu rechtfertigen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.<sup>541</sup>

Die Analyse von Medienrecht und Medienethik zeigt, dass die Schwere des Vorwurfs insbesondere vom Inhalt des Vorwurfs sowie von der Wirkung der Publikation auf das Publikum und vom Verbreitungsgrad des Beitrags abhängt.<sup>542</sup> Auf diese Voraussetzungen soll nachfolgend eingegangen werden.

## B. Der Inhalt des Vorwurfs

### I. Die Spruchpraxis des Presserats

Ob ein Vorwurf als schwer einzustufen ist, hängt in medienethischer Hinsicht namentlich von dessen Inhalt ab. Von schweren Vorwürfen spricht der Presserat, wenn ein illegales oder damit vergleichbares Verhalten vorliegt.<sup>543</sup> Der Presserat bezieht hier auch das Kriterium mit ein, ob die Vorwürfe geeignet sind, «die Reputation des Betroffenen nachhaltig in Mitleidenschaft zu ziehen».<sup>544</sup>

Als schwer bezeichnet wurden vom Presserat etwa der Vorwurf, Geld hinterzogen und damit den finanziellen Niedergang eines Geschäfts verschuldet zu haben.<sup>545</sup> Als schwer galten auch die Vorwürfe von «Selbstjustiz», vom Betreiben eines «Nazi-Schiffs» oder der, man würde «... den Tod von Frauen, Kindern und Männern auf der Flucht in Kauf nehmen» gegenüber einer Organisation.<sup>546</sup> Ebenfalls als schwer stufte der Presserat den Vorwurf ein, der Interimsleiter der Unia sei eingestellt worden, «um radikal alle Personen aus dem Weg zu räumen, die sich nicht zu 100 Prozent mit dem Regime einverstanden erklären».<sup>547</sup>

Als leicht<sup>548</sup> stufte der Presserat demgegenüber den Vorwurf ein, der EU-Chefunterhändler des Bundesrats verhalte sich illoyal.<sup>549</sup> Als leicht

---

541 BGE 129 III 715 E. 4.4 S. 725; BGer 5A\_758/2020 vom 3.8.2021 E. 8.4.1; KESSLER, BSK-OR I, Art. 49 Rn. 11.

---

542 So beispielsweise direkt BGer 6B\_247/2009 vom 14.8.2009 E. 2.4.2.

---

543 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 71/2020, E. 3 (Unia. c. Basler Zeitung online); Presserat, Stellungnahme 31/2019, E. 2b (X. c. Tages-Anzeiger). Der Presserat verwendet auch die Bezeichnung «Vorwürfe ähnlicher Dimension», Stellungnahme 71/2020, E. 3 (Unia c. Basler Zeitung online).

---

544 Presserat, Stellungnahme 47/2020, E. 1 (MS Direct AG c. work).

---

545 Presserat, Stellungnahme 72/2020, E. 3 (X. c. Beobachter).

---

546 Presserat, Stellungnahme 39/2018, E. 2 (X. c. Blick).

---

547 Presserat, Stellungnahme 71/2020, E. 3 (Unia c. Basler Zeitung online).

---

548 Eine Auflistung von schweren und leichten Vorwürfen in der Spruchpraxis der Presse-rats 2019 findet sich in STREBEL, *Medialex* 2020, Rn. 64 ff.

---

549 Presserat, Stellungnahme 82/2019, E. 5 (X. c. Basler Zeitung).

bezeichnete der Presserat beispielsweise auch die Bezeichnung «Birkenstock-Rassisten» für Ecopop-Mitglieder. Dies galt auch für die Aussage eines Nationalrats, dass das «Grüne offenbar auf braunem Boden wachse».<sup>550</sup>

Der Presserat stufte die Aussagen in der «Ecopop»-Stellungnahme unter anderem mit der Begründung als leicht ein, dass klar ersichtlich sei, wann es sich jeweils um Fakten und wann um Kommentare handle. Zudem setze sich der Artikel mit dem «Ecopop»-Geschäftsführer in seiner Funktion und nicht als Privatperson auseinander. Es bleibt fraglich, ob das Bundesgericht auf derselben Linie entschieden und den Vorwurf als leicht eingestuft hätte. So kam das Bundesgericht etwa zum Schluss, dass einer Person zu unterstellen, sie habe Sympathien für das Nazi-Regime, selbst für einen Politiker, der als Provokateur gilt, ehrverletzend im Sinne von Art. 173 StGB sei.<sup>551</sup>

## II. Die Rechtsprechung des EGMR

- 250 Der EGMR hat sich verschiedentlich mit der Schwere von Vorwürfen befasst. Diese hängt unter anderem vom Inhalt des Vorwurfs ab. Wie der Presserat geht auch der EGMR davon aus, dass Vorwürfe illegalen Verhaltens besonders schwer wiegen. Sie betreffen etwa Anschuldigungen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Justizsystems<sup>552</sup> oder des Staatsapparats<sup>553</sup> oder die Verletzung der Unschuldsvermutung.<sup>554</sup>

Als schwer bezeichnete der EGMR unter vielen anderen die Anschuldigung von sexuellem Fehlverhalten.<sup>555</sup> Ebenfalls als schwer einzustufen sind Vorwürfe der Korruption eines Bürgermeisters<sup>556</sup> oder der Fälschung von Anklageschriften durch eine Staatsanwältin.<sup>557</sup>

- 251 Der EGMR scheint auch Vorwürfe von Verhaltensweisen als schwer zu qualifizieren, die zwar nicht illegal sind, aber ethische Grundsätze verletzen.

---

550 Presserat, Stellungnahme 49/2019, E. 3 (Ecopop c. Blick).

551 BGE 137 IV 313 E. 2.3.1ff. S. 318ff. (Wahlkampfmethoden); siehe auch hinten Rn. 326.

552 EGMR-Urteil N° 19983/92 «De Haes & Gijssels c. Belgien» vom 24.2.1997, Ziff. 39.

553 EGMR-Urteil N° 46712/06 «Ziembinski c. Polen» vom 24.7.2012, Ziff. 51.

554 EGMR-Urteil N° 45130/06 «Ruokanen u.a. c. Finnland» vom 6.4.2010, Ziff. 51; vgl. auch EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen und Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 80.

555 EGMR-Urteil N° 45130/06 «Ruokanen u.a. c. Finnland» vom 6.4.2010, Ziff. 51.

556 EGMR-Urteil N° 46712/06 «Ziembinski c. Polen» vom 24.7.2012, Ziff. 51.

557 EGMR-Urteil N° 22231/05 «Lavric c. Rumänien» vom 14.1.2014, Ziff. 41.

Dazu gehören beispielsweise der Vorwurf der Verletzung von Berufspflichten, die Missachtung von im Berufsleben wünschbarem Verhalten<sup>558</sup> oder der Vorwurf, ein Politiker habe einer Journalistin im Scherz eine Pistole an den Kopf gehalten.<sup>559</sup>

Der EGMR berücksichtigt bei der Bewertung der Schwere der Vorwürfe auch, welche Folgen diese für die betroffenen Personen haben.<sup>560</sup> Je grösser diese Konsequenzen sind, umso schwerer wiegt auch ein Vorwurf. Das kann dazu führen, dass auch Vorwürfe nicht illegalen Verhaltens schwer wiegen.

Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn das Schicksal von Kindern betroffen ist<sup>561</sup> oder wenn der falsche Vorwurf gegen einen Politiker erhoben wird, er besitze drei Firmen, die auf einer Liste von Unternehmen mit Zahlungsrückständen aufgeführt seien.<sup>562</sup> Berücksichtigt wurden die Folgen für die Betroffene auch bei der Bildberichterstattung über die Drogentherapie eines Modells.<sup>563</sup>

### III. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht

Das Bundesgericht hat in einem strafrechtlichen Urteil festgehalten, dass die Schwere eines Vorwurfs vom Vorwurf selbst und vom Verbreitungsgrad abhängt.<sup>564</sup> Dies gilt unter den vorgenannten Bedingungen auch für die Ziviljustiz. Für die Beurteilung der Schwere eines Vorwurfs muss auf den Wahrnehmungshorizont der Durchschnittsleserschaft bzw. des Durchschnittszuschauers oder der Durchschnittszuschauerin abgestellt werden.<sup>565</sup>

---

558 Vgl. EGMR-Urteil N°15974/90 «Prager & Oberschlick c. Österreich» vom 26.4.1995, Ziff. 36 bezüglich des Vorwurfs, ein Richter habe eine arrogante und schikanöse Haltung bei der Ausübung seines Amtes; siehe auch EGMR-Urteil N°26132/95 «Bergens Tidende u.a. c. Norwegen» vom 2.5.2000, Ziff. 59 hinsichtlich der unprofessionellen Behandlung von Patientinnen.

---

559 EGMR-Urteil N°25333/06 «Europapress Holding D.O.O c. Kroatien» vom 22.10.2009, Ziff. 66.

---

560 Vgl. hinsichtlich der Verletzung von Art. 8 EMRK die Beispiele in Guide on Article 10, Ziff. 178 ff.

---

561 EGMR-Urteil N°19983/92 «De Haes & Gijssels c. Belgien» vom 24.2.1997, Ziff. 39; vgl. auch EGMR-Urteil N°38432/97 «Thoma c. Luxemburg» vom 29.3.2001, Ziff. 57.

---

562 EGMR-Urteil N°36207/03 «Rumyana Ivanova c. Bulgarien» vom 14.2.2008, Ziff. 64.

---

563 EGMR-Urteil N°39401/04 «MGN Limited c. Vereinigtes Königreich» vom 18.1.2011, Ziff. 151.

---

564 BGer 6B\_247/2009 vom 14.8.2009 E. 2.4.2; siehe etwa auch BGer 6B\_613/2015 vom 26.11.2015 E. 3.3.2; zur Verbreitung siehe hinten Rn. 282f.

---

565 Vgl. etwa BGer 5A\_521/2014 vom 27.11.2014 E. 3.2; BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 3.2 (Song Contest).

- 253 Auch die Schweizer Rechtsprechung erachtet Vorwürfe illegalen Verhaltens als besonders schwer. Dies zeigt sich beispielsweise auch an den strengen Anforderungen, die das Bundesgericht bei der Verdachtsberichterstattung im Rahmen der Verifizierung<sup>566</sup> oder der Formulierung (Unschuldsvermutung)<sup>567</sup> an den Gutgläubensbeweis stellt.

Schwer wiegt demnach etwa die Erwähnung einer Jahre zurückliegenden Zuchthausstrafe unter Namensnennung des Verurteilten.<sup>568</sup>

- 254 Schwer können darüber hinaus auch Vorwürfe wirken, die ethisch verwerfliches Verhalten beinhalten.

So etwa die zweimalige Darstellung als Verkäufer von 19 F5-Jets an den Iran<sup>569</sup> oder die Unterstellung, jemand habe Sympathien für das Nazi-Regime.<sup>570</sup>

#### IV. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

- 255 Im Bereich der elektronischen Medien gilt, dass bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, qualifizierte Anforderungen an die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten angezeigt sind. Dies, weil davon ausgegangen wird, dass bei schweren Vorwürfen ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für Direktbetroffene oder Dritte besteht.<sup>571</sup> Ein solches besteht nicht nur bei Vorwürfen strafbaren Verhaltens, sondern kann beispielsweise auch vorliegen, wenn der betroffenen Person unterschwellig ein verwerfliches Verhalten unterstellt wird.<sup>572</sup>

- 256 Gem. Rechtsprechung hat sich die sorgfältige Recherche in einem solchen Fall von schweren Vorwürfen auch auf Details der Anschuldigungen zu

---

566 Siehe beispielsweise die Ausführungen zu BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 (Dreher I) hinten Rn. 533 f., wonach bei der Übernahme von Vorwürfen Dritter diese insoweit verifiziert werden müssen, als nur über berechnigte Verdächtigungen berichtet werden darf oder über solche, die als unzutreffend geklärt werden.

---

567 Siehe die Ausführungen hinten Rn. 805 ff.

---

568 BGE 122 III 449 E. 2c S. 454.

---

569 BGE 120 II 97 E. 2a S. 98 (F5-Jets).

---

570 Vgl. BGE 137 IV 313 E. 2.3.1 ff. S. 318 ff. (Wahlkampfmethoden).

---

571 Anstelle vieler UBIE b.886 vom 2.9.2021 E. 6.2 (Esoterik-Arzt); UBIE b.779 vom 23.3.2018 E. 4.6 (HeuteMorgen); UBIE b.485 vom 14.5.2004 E. 5.2 (Rentenmissbrauch); UBIE b.555 vom 31.8.2007 E. 6.2 (Schönheitschirurg). Siehe etwa auch UBIE b.879 vom 17.6.2021, E. 6.6 (Möbel), wonach Vorwürfe schwerwiegend sind, wenn sie die wirtschaftliche Existenz und den guten Ruf als Unternehmen infrage stellen.

---

572 Vgl. etwa BGer 2C\_778/2019 vom 28.8.2020 E. 6.5 (Maudet). Im Beitrag wurde zwar kein strafbares Verhalten vorgeworfen und auch ein Hinweis auf die Unschuldsvermutung platziert, es fehlte jedoch ein namhaftes Gegengewicht zur unterschwellig suggerierten Korruptionsnähe.

erstrecken<sup>573</sup>, zudem ist die betroffene Person mit dem «belastenden» Material zu konfrontieren und im Beitrag grundsätzlich mit ihrem besten Argument zu zeigen.<sup>574</sup> Je heikler ein Thema an sich ist, desto höher sind auch die Anforderungen an die programmrechtliche Umsetzung des Beitrags.<sup>575</sup>

## V. Fazit

Der Inhalt einer Äusserung spielt eine massgebliche Rolle bei der Beurteilung, wie schwer ein Vorwurf wiegt. Je schwerer ein Vorwurf, desto höher ist die Messlatte für den Sorgfaltsbeweis anzusetzen.<sup>576</sup> Als schwer gilt in allen Rechtsgebieten sowie in der Medienethik der Vorwurf strafbaren Verhaltens.<sup>577</sup>

Der Presserat stuft Anschuldigungen als schwer ein, die eine ähnliche Dimension wie illegales Verhalten haben.<sup>578</sup> Der Presserat scheint dieses Kriterium enger zu interpretieren als die Rechtsprechung. Letztere anerkennt auch Verhaltensweisen als schwerwiegend, die zwar kein quasiillegales Verhalten vorwerfen, jedoch Vorwürfe beinhalten, die eine betroffene Person oder ein Unternehmen in der Öffentlichkeit besonders verächtlich machen.<sup>579</sup>

## C. Die Wirkung des Mediums auf das Publikum

### I. Einleitung

Nachfolgend ist der Frage nachzugehen, welchen Einfluss die Art des Mediums auf den Sorgfaltsmassstab hat. Es geht also mit anderen Worten um die Wirkungsmacht eines Mediums, die letztlich einen Einfluss auf das Schadenspotenzial einer Äusserung für das betroffene Rechtsgut haben kann. In diesem Kapitel wird zu untersuchen sein, welchen Einfluss beispielsweise die Platzierung einer Sendung, die Erwartungen des Publikums und dessen Vorwissen haben.

---

573 Anstelle vieler UBIE b.485 vom 14.5.2004 E. 5.2 (Rentenmissbrauch); UBIE b.555 vom 31.8.2007 E. 6.2 (Schönheitschirurg).

574 Anstelle vieler UBIE b.779 vom 23.3.2018 E. 4.6 (HeuteMorgen); BGER 2C\_406/2017 vom 27.11.2017 E. 2.3 (Eskalation in Vals); BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 346 (FDP und die Pharma-lobby).

575 Anstelle vieler BGER 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 4.3 (Politiker prellen Konsumenten); BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 345 (FDP und die Pharamalobby); BGE 121 II 29 E. 3b S. 34 (Mansour).

576 Siehe dazu auch vorn § 2/A.

577 Vgl. etwa BGE 122 III 449 E. 2c S. 454; EGMR-Urteil N° 45130/06 «Ruokanen u.a. c. Finnland» vom 6.4.2010, Ziff. 51.

578 Vgl. Stellungnahme 71/2020, E. 3 (Unia c. Basler Zeitung online).

579 Vgl. etwa BGE 120 II 97 E. 2a S. 98 (F5-Jets).

## II. Die Rechtsprechung des EGMR

### 1. Generelle Anforderungen

260 Die Analyse der Rechtsprechung des EGMR zeigt, dass nicht an alle Medien die gleichen Anforderungen bezüglich des Sorgfaltsmassstabs bestehen. So gibt es etwa Unterschiede zwischen gedruckten und elektronischen Medien. An Letztere sind die Ansprüche an den Sorgfaltsmassstab deshalb höher, weil ihre Wirkung auf den Zuschauer oder die Zuschauerin respektive den Zuhörer oder die Zuhörerin als intensiver betrachtet wird.<sup>580</sup> Dies kann etwa dazu führen, dass eine Verifizierung der Vorwürfe durch die Anhörung eines von Anschuldigungen betroffenen Politikers in einer Zeitung nicht notwendig ist.<sup>581</sup>

261 Höher als an die Presse sind etwa die Ansprüche der Strassburger Rechtsprechung an Newsportale im Internet, wenn sie Informationen von Dritten verbreiten. Der EGMR begründet dies mit dem erhöhten Risiko der Verletzung der Privatsphäre im Vergleich zu herkömmlichen Medien.<sup>582</sup>

262 Ebenfalls höher sind etwa die Anforderungen an Nichtregierungsorganisationen, die Informationen auf ihrer Website verbreiten.<sup>583</sup> Bei ihnen vertraut das Publikum darauf, dass sie besonders seriös sind, und auch der EGMR stellt nicht selten auf Berichte von etablierten NGOs ab.<sup>584</sup> Es geht mit anderen Worten um eine gewisse Erwartungshaltung, die das Publikum respektive die Leserschaft an solche Organisationen hat. Der höhere Sorgfaltsmassstab müsste demnach nicht nur für Onlinepublikationen, sondern auch für Printprodukte gelten.

### 2. Das Vorwissen des Publikums

263 Bei der Beurteilung der Wirkung des Mediums auf das Publikum hat auch dessen Vorwissen einen Einfluss. Je besser informiert das Publikum ist – etwa weil sich die Sendung generell an ein gut informiertes Publikum richtet<sup>585</sup> –,

---

580 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 15890/89 «Jersild c. Dänemark» vom 23.9.1994, Ziff. 31; EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u.a. c. Frankreich» vom 30.3.2004, Ziff. 39; EGMR-Urteil N° 73604/01 «Monnat c. Schweiz» vom 21.9.2006, Ziff. 68; EGMR-Urteil N° 29856/13 «SIC – Sociedade Independente de Comunicação c. Portugal» vom 27.7.2021, Ziff. 57.

---

581 Vgl. EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014 und dazu den Kommentar von ZELLER, *Medialex* 4/2014, S. 197.

---

582 EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018, Ziff. 66.

---

583 EGMR-Urteil N° 20240/08 «Ruzovy Panter, O.S. c. Tschechien» vom 2.2.2012, Ziff. 33; vgl. auch die Anmerkungen von ZELLER, *Medialex* 2/2012, S. 77.

---

584 Vgl. dazu ZELLER, *Medialex* 2/2012, S. 77.

---

585 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 15890/89 «Jersild c. Dänemark» vom 23.9.1994, Ziff. 34.

desto mehr Vorwissen kann erwartet werden.<sup>586</sup> Je höher das Vorwissen des Publikums ist, umso geringer dürfte sich auch ein einzelner Beitrag auswirken.

### III. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht

#### 1. Die Platzierung und Präsentation eines Beitrags

Bei der Abwägung zwischen Persönlichkeitsverletzung und Medienfreiheit kann die Ausgestaltung eines Beitrags im Rahmen einer reparatorischen Klage eine Rolle spielen. Nach Ansicht von BACHER könnte die Ausgestaltung eines Beitrags die Wirkung auf die Leserschaft beeinflussen und damit die Aufmerksamkeit des Publikums lenken.<sup>587</sup> Je stärker dabei die verletzendende Wirkung auf der Modalität eines Beitrags beruhe, umso stärker sei diese in die Abwägung miteinzubeziehen. Wurde ein Artikel beispielsweise auf der Frontseite mit Bild, Text und Schlagzeile publiziert, habe dies eine grössere Wirkung als eine Kurzmeldung auf einer hinteren Seite. Dabei nehme die Verletzung mit der Verbreitung des Mediums zu.<sup>588</sup>

#### 2. Die Erwartungen des Publikums an ein Medium

Im Rahmen der Beurteilung des Sorgfaltsmassstabs fliesst in zivilrechtlicher Hinsicht auch die Erwartung des Publikums an ein Medium mit ein. Dies zeigt das Urteil «Büsi-Skandal». In die Interessenabwägung miteingeflossen sind dabei die Erwartungen, welche die Durchschnittsleserschaft an eine Zeitung – im konkreten Fall den «Blick» – hat. So erwähnte das Bundesgericht mit Hinweis auf die Feststellungen des Obergerichts, dass die Boulevardzeitung in Sachen Wortwahl und Aufmachung nicht gerade für ihre Zurückhaltung bekannt sei.<sup>589</sup> Entspricht ein Beitrag aber gerade nicht den Erwartungen des Publikums – etwa weil es sich um einen satirischen Beitrag handelt und die Durchschnittsleserschaft der betreffenden Zeitung auf der Frontseite in der Regel nichts Humoristisches erwartet<sup>590</sup> –, kann dies ebenfalls in die Interessenabwägung miteinfließen.

Damit stellt das Bundesgericht klar, dass das Publikum an ein Boulevardmedium eine andere Erwartung hat als an ein Medium, das für seine

---

586 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 19382/08 «Lykin c. Ukraine» vom 12.1.2017, Ziff. 31.

587 BACHER, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 306 Rn. 749.

588 BACHER, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 307 Rn. 750 f.

589 BGer 5C.4/2000 vom 7.7.2000 E. 5a und 5c/dd, teilweise veröffentlicht in BGE 126 III 305 (Büsi-Skandal).

590 BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 5.2.2 (Song Contest); zum Sachverhalt siehe vorn Fn. 381. Vgl. etwa auch BGer 4C.342/2005 vom 11.1.2006 E. 2.2.2 (Saldo) betreffend eine UWG-Klage: Bei einer Zeitschrift, die zu 97 Prozent an Abonnenten und Abonnentinnen verkauft wird, kann von der Durchschnittsleserschaft erwartet werden, dass sie eine Rubrik kennt (und damit wohl auch weiss, wie diese zu werten ist).

Seriosität oder allgemein als Satirezeitschrift bekannt ist. Mit anderen Worten rechnet das Publikum bei der Boulevardberichterstattung mit einem gewissen Mass an Übertreibung und Provokation<sup>591</sup> und letztendlich auch damit, dass nicht alles ganz wörtlich genommen werden darf, jedoch nicht mit Satire oder Spott. Die Konsumentinnen und Konsumenten von Sendungen wie etwa dem «Kassensturz» oder «Espresso» sind wohl eher als kritische Durchschnittskonsumierende zu betrachten.<sup>592</sup> Diese Überlegungen zu zivilrechtlichen Fällen müssten auch im Strafrecht Geltung haben.

#### IV. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

##### 1. Die Art der Sendung und die Erwartung des Publikums

267 Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der elektronischen Medien kann geschlossen werden, dass auch hier der Sorgfaltsmassstab von der Art der Sendung abhängt. So hängen die Anforderungen an die Sachge-rechtigkeit vom Charakter und den Eigenheiten des Sendefässes ab.<sup>593</sup> Dies belegen die nachfolgenden Beispiele.

Handelt es sich um eine tagesaktuelle Sendung wie beispielsweise die Sendung «19:30» von RTS, zwingen die Fakten eines grossen und komplexen Konflikts wie beispielsweise desjenigen in Syrien die Redaktion zu Entscheidungen bei der Gestaltung der Tagesnachrichten, weil die Zeit für die Recherche und die journalistische Umsetzung knapp bemessen ist. Informationen in Nachrichtensendungen müssen nach Ansicht der UBI kurz und prägnant sein und sich auf das Wesentliche beschränken, weshalb eine detaillierte Analyse nicht möglich sei. Die Sorgfaltspflicht verlange jedoch, dass die Rundfunkveranstalter die wichtigsten Fakten darstellen. Zudem sei zu beachten, dass sich die Nachrichten an ein Schweizer Publikum richten und nicht etwa an Expertinnen oder Experten und Menschen mit vertieften Kenntnissen aus einem Land.<sup>594</sup>

Weniger hoch sind die Anforderungen etwa auch an die Rubrik «Patent angemeldet» in der Sendung «Kassensturz». Dort werden skurrile Produkte oder Verfahren in Form von Sketchen «getestet». Sofern vorhanden

---

591 Dies gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung etwa auch für Aussagen auf der Website eines Vereins, der als Vertreter des militanten Tierschutzes bekannt ist, BGer 5A\_354/2012 vom 26.6.2014 E. 4.1 (Vasella); zur Zulässigkeit von Übertreibungen und Provokationen in der Darstellung siehe hinten Rn. 718 ff.

---

592 Vgl. BGer 5A\_958/2019 vom 8.12.2020 E. 3.2 (Verwechslungsgefahr und Abzocke).

---

593 Anstelle vieler BGE 139 II 519 E. 4.3 S. 524 f. (Arena); BGE 134 I 2 E. 3.3.1 S. 6 f. (Corminboeuf).

---

594 UBIE b.800 vom 10.5.2019 E. 7 (Syrien II).

rückt hier ein gewisser Informationscharakter laut Bundesgericht in den Hintergrund.<sup>595</sup>

Ebenfalls weniger hoch angesetzt werden die Anforderungen an Diskussionssendungen wie die «Arena», weil hier nicht ausschliesslich durch die Redaktion aufgearbeitete Informationen verbreitet werden. Massstab für die Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots können dabei nicht die Voten der einzelnen Diskussionsteilnehmenden sein. Es muss aus der Sendung insgesamt erkennbar werden, welches die verschiedenen vertretenen Meinungen sind.<sup>596</sup> Dabei sind auch Umfang und Komplexität einer Materie in Relation zur Dauer der Sendung zu berücksichtigen.<sup>597</sup>

Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass die Anforderungen an eine Diskussionssendung weniger hoch sind als bei einer rein redaktionell aufbereiteten Sendung.<sup>598</sup> Hingegen erwartet das Publikum von Hintergrundsendungen mit genügend Vorbereitungszeit eine höhere Zuverlässigkeit als von tagesaktuellen Sendungen.<sup>599</sup> Wie im Zivilrecht spielen somit auch hier die Erwartungen des Publikums an eine Sendung eine Rolle für die Frage, wie schwer ein Vorwurf wiegt.

## 2. Die Platzierung eines Beitrags

Auch die Platzierung eines Beitrags innerhalb einer Sendung spielt für den Sorgfaltsmassstab eine Rolle. Wird ein Beitrag in den Schlagzeilen erwähnt und danach zu Beginn der «Tagesschau» ausgestrahlt, werden hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gestellt.<sup>600</sup>

## 3. Das Vorwissen des Publikums

Der Umfang der erforderlichen Sorgfalt hängt im Einzelfall von den Umständen, dem Charakter und den Eigenheiten des Sendegefässes sowie dem Vorwissen des Publikums ab.<sup>601</sup> Dabei ist entscheidend, ob sich das Publikum aufgrund der Sendung eine eigene Meinung bilden konnte. Eine erhöhte

---

595 BGE 132 II 290 E. 3.2.1 S. 296 f. (SpiderCatcher).

596 BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524 (Arena).

597 BGE 139 II 519 E. 4.3 S. 524 (Arena).

598 UBIE b.789 vom 2.11.2018 E. 7.1 (Entwaffnete Schweiz); BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524 (Arena).

599 UBIE b.378/379 vom 23.4.1999, VPB 1999 (63), Nr. 96, E. 8.2 (ZKB); vgl. auch BGE 121 II 29 E. 3b S. 34 (Mansour); DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 32 Rn. 78; eingehend zum Zeitdruck siehe hinten § 4.

600 UBIE b.378/379 vom 23.4.1999, VPB 1999 (63), Nr. 96, E. 8.2 (ZKB).

601 Anstelle vieler BGE 121 II 29 E. 3a S. 33f. (Mansour); BGE 131 II 253 E. 2.2 S. 257 (Rentenmissbrauch); BGE 132 II 290 E. 2.1 S. 292 (SpiderCatcher).

Manipulationsgefahr besteht gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung beispielsweise dann, wenn es sich um ein komplexes Thema handelt, bei dem kein Vorwissen des Publikums erwartet werden kann und der Zuschauer oder die Zuschauerin emotional in die Geschichte eingebunden wird. Dies kann dazu führen, dass eine sorgfältige, auch Einzelheiten erfassende Recherche und eine klare, für Zuschauende nachvollziehbare Darstellung des Standpunkts der von den Anschuldigungen betroffenen Person unabdingbar ist.<sup>602</sup>

Ein breites Vorwissen kann etwa dann nicht mehr vorausgesetzt werden, wenn die Veröffentlichung einer Chronologie erst mehr als fünf Jahre nach einem Ereignis erfolgt.<sup>603</sup> Von einem nicht allzu grossen Vorwissen muss beispielsweise auch dann ausgegangen werden, wenn zwar zuvor über ein Thema berichtet wurde, es sich dabei aber um ein kompliziertes Gesetzgebungsverfahren handelt und im Beitrag vorwiegend juristische Fragen angesprochen werden.<sup>604</sup> Kein besonderes Vorwissen konnte von den Zuschauerinnen und Zuschauern eines Dokumentarfilms mit dem Titel «Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell» erwartet werden. Dies auch wenn in verschiedenen Printmedien bereits vor der Sendung über Adam Quadroni und das «Bündner Baukartell» berichtet worden war.<sup>605</sup>

#### 4. Besonderheiten des übrigen publizistischen Angebots der SRG

##### a) Grundsatz

- 271 Von der Redaktion gestaltete Beiträge im üPA der SRG müssen wie vorn<sup>606</sup> dargelegt gem. Art. 5a RTVG den Programmgrundsätzen nach den Artikeln 4 und 5 genügen. Demnach gelten das Sachgerechtigkeitsgebot und die dazugehörigen Ansprüche an die Sorgfaltspflicht insbesondere für die Websites der Sprachregionen, aber auch für swissinfo.ch sowie die Social-Media-Plattformen der SRG.<sup>607</sup> Dies führt dazu, dass die Anforderungen an die zum üPA

---

602 BGer 2A.41/2005 vom 22.8.2005 E. 3.1 (Kunstfehler). Ein ähnliches Kriterium scheint auch der EGMR im Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014, Ziff. 66 anzuwenden, wobei hier jedoch das Publikum über Vorwissen verfügte.

---

603 UBIE b.776 vom 23.3.2018 E. 6.3 (Die Fakten zur Affäre Hildebrand).

---

604 BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 6.1 (Politiker prellen Konsumenten). Vgl. etwa auch UBIE b.862/b.866/b.867 vom 29.1.2021 E. 7.1 (Tout un monde), wonach vom durchschnittlichen französischsprachigen Publikum nur schwer anzunehmen sei, dass es über ein umfangreiches Vorwissen über kubanische Sanitätsbrigaden im Auslandseinsatz und über Kuba hat.

---

605 BGer 2C\_112/2021 vom 2.12.2021 E. 5.2.2 (Quadroni).

---

606 Siehe vorn Rn. 194.

---

607 Vgl. das Angebot der SRG.

zählenden Websites höher sind als die Anforderungen an gewöhnliche Websites von News-Portalen.<sup>608</sup>

*b) Die Publikumswirkung des übrigen publizistischen Angebots*

Im Zusammenhang mit einem von SRF News auf der Facebook-Seite veröffentlichten Video mit dem Titel «Putin macht den Cowboy»<sup>609</sup> beschäftigte sich die UBI mit der besonderen Wirkung der elektronischen Medien in Bezug auf das üpA. Die UBI kam zum Schluss, dass die Rechtsprechung zu Radio- und Fernsehsendungen dabei im Grundsatz übernommen werden könne, jedoch den Besonderheiten von Inhalten aus dem üpA Rechnung zu tragen sei. Deshalb gelte es die besondere Wirkung von elektronischen Medien zu relativieren. So könnten sich gerade Facebook-Nutzerinnen und Facebook-Nutzer ein Video nochmals ansehen und in Ruhe Gedanken machen sowie andere Quellen konsultieren.<sup>610</sup>

Die geringere Publikumswirkung wurde jedoch unter anderem in einem späteren Entscheid betreffend einen Online-Textbeitrag ohne Sendebezug nicht mehr berücksichtigt, sondern die bisherige Praxis der journalistischen Sorgfaltspflichten für Radio- und Fernsehen auch auf den Online-Beitrag angewandt.<sup>611</sup> Der Ansicht von BERIGER, wonach ein Beitrag auf der RSI-Website eine geringere Wirkung auf das Publikum hat als ein Facebook-Video, ist zuzustimmen. Dies wurde nicht in die Interessenabwägung einbezogen, obwohl der Umfang der journalistischen Sorgfaltspflicht gem. ständiger Rechtsprechung auch vom Charakter des Sendegefässes abhängt.<sup>612</sup>

BERIGER kritisiert den UBI-Entscheid «Putin macht den Cowboy» dahingehend, dass die UBI eine geringere Publikumswirkung von Online-Inhalten auf die Meinungsbildung annimmt (und dies damit grundsätzlich einen Faktor bilden könnte, welcher den Sorgfaltsmassstab hinabsetzt). Dies überzeuge nicht, denn die jüngere Generation beziehe ihre Informationen vermehrt aus dem Internet und Online-Inhalte seien somit für die Meinungsbildung essenziell.<sup>613</sup>

Die Kritik am UBI-Entscheid ist berechtigt. Hinzu kommt, dass auch das Argument der UBI, wonach sich die Zuschauerinnen und Zuschauer ein Video auf Facebook nochmals ansehen können, zu kurz greift. Denn im Zeitalter

---

608 Vgl. etwa UBIE b.819 vom 8.11.2019 E. 7 ff. (Schikanöser Chef).

609 UBIE b.747 vom 12.5.2017 (Putin macht den Cowboy).

610 UBIE b.747 vom 12.5.2017 E. 6.3 (Putin macht den Cowboy).

611 Vgl. UBIE b.755 vom 31.8.2017 (RSI); vgl. auch UBIE b.776 vom 23.3.2018 (Die Fakten zur Affäre Hildebrand) sowie hinsichtlich eines Beitrags mit Sendebezug UBIE b.817 vom 13.9.2019 (Anwältin); BERIGER, *Medialex* 2018, S. 11.

612 BERIGER, *Medialex* 2018, S. 11.

613 BERIGER, *Medialex* 2018, S. 12 f. mit Hinweisen.

von digitalem Fernsehen bestehen auch Möglichkeiten, sich TV-Sendungen nochmals anzuschauen.

276 In ihrer neueren Rechtsprechung nimmt die UBI bezüglich des Charakters des Sendegefässes eine Differenzierung vor. Diese betrifft Sendungsankündigungen auf der Website. Sie sind demnach nicht mit der eigentlichen Sendung oder einer Zusammenfassung derselben gleichzusetzen. «Die Ankündigung weist auf die Themen und die Fragen hin, die in einer Sendung behandelt werden, sowie auf die beteiligten Personen. Eine Sendungsankündigung dient aber nicht dazu, dass sich die Leserschaft bereits eine eigene Meinung zu den in der Sendung behandelten Themen bilden kann.»<sup>614</sup> Entscheidend kann sein, ob die Ausgangslage, die sich primär stellenden Fragen, die gegensätzlichen Positionen zu einem Thema sowie die Identität der Protagonistinnen und Protagonisten und ihre Funktionen und Interessen korrekt wiedergegeben wurden.<sup>615</sup> Mit anderen Worten gelten für Sendungsankündigungen damit geringere Anforderungen an die Sorgfaltspflichten als etwa für die Sendung selbst oder für Zusammenfassungen derselben.

## V. Fazit zur Wirkung des Mediums

277 Im Rahmen des anzuwendenden Sorgfaltsmassstabs zeigt die Analyse der Rechtsprechung, dass insbesondere die Wirkung des publizierenden Mediums, die Platzierung eines Beitrags oder einer Sendung sowie das Vorwissen des Publikums eine wesentliche Rolle spielen. In der Medienethik haben diese Faktoren im Hinblick auf den Sorgfaltsmassstab keine grössere Bedeutung.

278 In Bezug auf die Wirkung des Mediums bestehen generell Unterschiede zwischen audiovisuellen Medien und Printmedien. Es wird davon ausgegangen, dass audiovisuelle Medien generell eine stärkere Wirkung auf die Meinungsbildung des Publikums haben und deshalb höhere Anforderungen an die Sorgfalt erfüllen müssen als etwa Printmedien.<sup>616</sup>

279 Das Vorwissen des Publikums zu einem Thema kann in rechtlicher Hinsicht den Sorgfaltsmassstab beeinflussen. Vorwissen kann etwa vorausgesetzt werden, wenn es sich um eine Sendung handelt, die sich an ein informiertes Publikum richtet.<sup>617</sup> Umgekehrt ist der Sorgfaltsmassstab erhöht, wenn es sich um ein nicht aktuelles Thema handelt und damit kein Vorwissen beim Publikum vorhanden ist.<sup>618</sup> Bei der Bestimmung des Sorgfaltsmassstabs geht

---

614 UBIE b.789 vom 2.11.2018 E. 6.3 (Entwaffnete Schweiz).

615 UBIE b.789 vom 2.11.2018 E. 6.3 (Entwaffnete Schweiz).

616 Vgl. anstelle vieler EGMR-Urteil N° 29856/13 «SIC – Sociedade Independente de Comunicação c. Portugal» vom 27.7.2021, Ziff. 57.

617 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 15890/89 «Jersild c. Dänemark» vom 23.9.1994, Ziff. 34.

618 UBIE b.776 vom 23.3.2018 E. 6.3 (Die Fakten zur Affäre Hildebrand).

es auch um die Erwartungen, die das Publikum an ein bestimmtes Medium oder eine bestimmte Sendung hat.<sup>619</sup>

## D. Mit der Publikation erreichter Personenkreis

### I. Einleitung

Die Schwere des Vorwurfs hängt darüber hinaus von jenem Personenkreis ab, 280  
der mit einer Publikation erreicht wird. Was dies für den Sorgfaltsmassstab bedeutet, ist im Nachfolgenden zu klären.

### II. Die Rechtsprechung des EGMR

Dass der mit einer Publikation erreichte Personenkreis im Rahmen des Sorg- 281  
faltsmassstabs berücksichtigt werden muss, geht aus der Rechtsprechung des EGMR hervor. Dabei sind die Auflage und die Verbreitung der zu beurteilenden Publikation relevant. Die Strassburger Justiz stellt klar, dass eine Anschuldigung schwerer wiegt, wenn sie zur Hauptsendezeit im nationalen Fernsehprogramm ausgestrahlt<sup>620</sup>, in einem beliebten Wochenmagazin veröffentlicht<sup>621</sup> oder in einer nationalen und auflagestarken Zeitung<sup>622</sup> verbreitet wurde. Weniger schwer wiegt sie hingegen beispielsweise, wenn es sich um eine regionale Publikation mit kleiner Auflage handelt.<sup>623</sup>

### III. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht

Der mit einer Publikation erreichte Personenkreis findet auch in der Schweizer 282  
Rechtsprechung Berücksichtigung.<sup>624</sup> Im Rahmen des Gutgläubensbeweises von Art. 173 Abs. 2 StGB spielt der Grad der Verbreitung einer Anschuldigung beim Sorgfaltsmassstab eine wesentliche Rolle. So ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Verbreitung von ehrverletzenden Äusserungen durch die Presse besondere Vorsicht geboten.<sup>625</sup> Das Bundesgericht begründet dies mit der weiten Streuung, welche die suggestive Kraft des gedruckten

---

619 Vgl. etwa in Bezug auf Boulevardmedien BGer 5C.4/2000 vom 7.7.2000 E. 5c/dd, teilweise veröffentlicht in BGE 126 III 305 (Büsi-Skandal), oder in Bezug auf eine Nachrichtensendung UBIE b.800 vom 10.5.2019 E. 7 (Syrien II).

---

620 EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 79.

---

621 EGMR-Urteil N° 46712/06 «Ziembinski c. Polen» vom 24.7.2012, Ziff. 51.

---

622 EGMR-Urteil N° 36207/03 «Rumyana Ivanova c. Bulgarien» vom 14.2.2008, Ziff. 64; EGMR-Urteil N° 25333/06 «Europapress Holding D.O.O c. Kroatien» vom 22.10.2009, Ziff. 66.

---

623 EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014, Ziff. 75.

---

624 BGer 6B\_987/2009 vom 8.1.2010 E. 2.3; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 21.

---

625 Vgl. anstelle vieler BGE 124 IV 149 E. 3b S. 151; BGE 116 IV 205 E. 3b S. 208.

Textes und damit den Angriff auf die Ehre verstärke. Deshalb müsse in solchen Fällen die Pflicht zu sorgfältiger Überprüfung des Wahrheitsgehalts einer Äusserung strikte beachtet werden.<sup>626</sup>

- 283 Auf eine ähnliche Begründung stellt auch die Ziviljustiz ab. Presseäusserungen erreichten dank technischer Mittel einen ungleich grösseren Personenkreis als eine private Äusserung und könnten später aufs Neue zur Kenntnis genommen werden. Dies gelte umso mehr im Zeitalter der Digitalisierung.<sup>627</sup>

#### IV. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

- 284 Im Vergleich zur Rechtsprechung des EGMR und der Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht stellen die UBI und das Bundesgericht im Bereich der elektronischen Medien weniger stark auf die Verbreitung einer Sendung ab. Im Fokus stehen bei der Beurteilung der Schwere des Vorwurfs die Art der Sendung und die Erwartungen des Publikums. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass der Kreis der erreichten Personen in den Sorgfaltsmassstab einfliesst. Dies auch deshalb, weil sich das materielle und immaterielle Schadensrisiko für Direktbetroffene und Dritte<sup>628</sup> erhöht, je mehr Personen eine Sendung sehen.

#### V. Fazit zum mit der Publikation erreichten Personenkreis

- 285 Die Voraussetzungen an den Verbreitungsgrad der Schweizer Straf- und Ziviljustiz dürften jenen des EGMR entsprechen, der den Sorgfaltsmassstab ebenfalls von der Publizitätswirkung einer Publikation abhängig macht. Je mehr Personen also eine Information erreicht, desto grösser sind damit die Anforderungen an die Sorgfalt der journalistischen Arbeit.

#### E. Erkenntnisse zur Schwere des Vorwurfs

- 286 Die Schwere des Vorwurfs ist in allen Rechtsgebieten und der Medienethik ein wesentlicher Faktor bei der Bestimmung des Sorgfaltsmassstabs. Je gravierender ein Vorwurf einzustufen ist, desto höher sind die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt.

---

626 BGE 105 IV 114 E. 2a S. 118 f. (Schach).

627 Vgl. BGE 143 III 297 E. 6.4.3 S. 310 (Hirschmann II). Im Rahmen der Prüfung des überwiegenden Interesses fand die Auflage einer Zeitung auch in BGer 4C.295/2005 vom 15.12.2005 E. 5.2 (Pferdeponen) Berücksichtigung.

---

628 Vgl. UBIE b.779 vom 23.3.2018 E. 4.6 (HeuteMorgen); UBIE b.485 vom 14.5.2004 E. 5.2 (Rentenmissbrauch); UBIE b.555 vom 31.8.2007 E. 6.2 (Schönheitschirurg).

Die Schwere des Vorwurfs hängt primär von dessen Inhalt, der Wirkung der Veröffentlichung auf das Publikum sowie der Grösse des durch die Publikation erreichten Personenkreises ab. Die Grundvoraussetzungen in der Rechtsprechung des EGMR, der Schweizer Straf- und Ziviljustiz, dem Recht der elektronischen Medien sowie des Presserats sind dabei ähnlich: Je mehr der betroffenen Person ein illegales oder verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, je stärker das Medium auf das Publikum wirkt und je mehr Personen der Vorwurf erreicht hat, desto schwerer wiegt der Vorwurf und umso höher sind die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt. 287

Im Vergleich zu Print- und Onlinemedien trifft die dem RTVG unterstellten Medien – wohl zu Recht – generell eine höhere Sorgfaltspflicht. Dies resultiert aus dem Sachgerechtigkeitsgebot, das verlangt, dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Werden also gewisse Aspekte in einem Beitrag ausgeblendet (z.B. die Meinung der beschuldigten Person), kann dies in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht unproblematisch sein, jedoch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht die freie Meinungsbildung des Publikums beeinträchtigen.<sup>629</sup> 288

## §3 Betroffene Personen

### A. Einleitung

Ein wesentlicher Faktor für die Beurteilung des Sorgfaltsmassstabs ist die Frage, gegen wen sich ein mehr oder weniger schwerer Vorwurf richtet. Der Massstab variiert je nach betroffenem Personenkreis (siehe dazu das Beispiel B.). Als betroffen anzusehen ist, wer selbst Teil der Berichterstattung ist – sei es als natürliche Person (oder allenfalls auch als Unternehmen oder Behörde), gegen die sich ein Vorwurf richtet, oder als jemand, der in sonstiger Form in der Berichterstattung vorkommt. 289

Nachfolgend wird zu untersuchen sein, inwiefern insbesondere öffentliche Personen in allen Rechtsgebieten ein höheres Mass an Kritik hinzunehmen haben als «Normalsterbliche», die nicht in der Öffentlichkeit stehen (C.). Ebenfalls zu untersuchen ist das zulässige Mass an Kritik an Personen aus dem Umfeld der Justiz (D.). Darüber hinaus gibt es Personen, die im Vergleich zu «Normalsterblichen» vor den negativen Einflüssen einer Berichterstattung besonders zu schützen sind (E.). Zu ihnen gehören etwa Kinder und Opfer von Sexualstraftaten. 290

---

629 Vgl. etwa den Kommentar von ZELLER, *Medialex* 4/2014, S. 197.

## B. Unterschiedliche Anforderungen an die journalistische Sorgfalt am Beispiel von versteckten Aufnahmen

- 291 Dass im Rahmen von medialer Berichterstattung bei verschiedenen Personen ein unterschiedlicher Sorgfaltsmassstab zur Anwendung kommt, zeigt sich etwa an drei Urteilen des EGMR, die sich allesamt mit der Zulässigkeit von mehr oder weniger versteckten Aufnahmen befassen.<sup>630</sup>

Im Urteil «Peck c. Vereinigtes Königreich»<sup>631</sup> befasste sich der EGMR mit Aufnahmen einer Überwachungskamera im öffentlichen Raum, die einen Mann nach einem Suizidversuch aufgezeichnet hatte. Die Behörden spielten diese Aufnahmen unverpixelt verschiedenen Medien zu. Einige Medien zeigten schliesslich Standbilder aus dem Video, andere Filmausschnitte. Der Mann wurde dabei gar nicht oder nur unzureichend anonymisiert. Der EGMR kam zum Schluss, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre des Mannes handelte<sup>632</sup>, dies auch wenn die Aufnahmen im öffentlichen Raum entstanden. Der EGMR bejahte schliesslich auch einen Verstoss gegen Art. 8 EMRK. Die Strassburger Justiz begreift den Umgang mit solchen Aufnahmen nicht zuletzt auch als Frage der Sorgfalt, genauer als Frage der hinreichenden Anonymisierung von Personen, die auf solchen Aufnahmen zu sehen sind.<sup>633</sup> Das Urteil zeigt darüber hinaus auch, dass es sich beim Mann in dieser Situation um eine besonders verletzbare Person handelte und darum besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt – genauer an die Anonymisierung – zu stellen sind.

Hoch sind die Anforderungen an die Sorgfalt generell bei versteckten Aufnahmen von «Normalsterblichen». Dies zeigt etwa auch das Urteil «Haldimann c. Schweiz».<sup>634</sup> Die «Kassensturz»-Redaktion wollte Fehlleistungen von Versicherungsberatern dokumentieren und lud diese deshalb zu einem Beratungsgespräch ein. Das fragliche Gespräch mit einem Berater wurde mit versteckter Kamera aufgezeichnet. Im Unterschied zum «Peck»-Fall wurden die Aufnahmen dabei nicht im öffentlichen Raum,

---

630 Siehe zu verdeckten Aufnahmen etwa auch die Richtlinien 4.2 sowie 7.1 des Presserats sowie etwa Presserat, Stellungnahme 68/2021 (X. c. 24 heures und 20 minutes).

---

631 EGMR-Urteil N° 44647/98 «Peck c. Vereinigtes Königreich» vom 28.1.2003.

---

632 EGMR-Urteil N° 44647/98 «Peck c. Vereinigtes Königreich» vom 28.1.2003, Ziff. 63.

---

633 Vgl. dazu EGMR-Urteil N° 44647/98 «Peck c. Vereinigtes Königreich» vom 28.1.2003, Ziff. 85.

---

634 EGMR-Urteil N° 21830/09 «Haldimann u.a. c. Schweiz» vom 24.2.2015.

sondern in einer Privatwohnung gemacht, und die Redaktion machte die Aufnahmen der Stimme und des Gesichts des Versicherungsberaters weitgehend unkenntlich. Der EGMR hielt fest, dass der Makler keine öffentliche Person war und der Bericht nicht darauf abzielte, ihn persönlich zu kritisieren, sondern bestimmte Geschäftspraktiken in seinem Beruf anzuprangern. Die Auswirkungen des Berichts auf den persönlichen Ruf waren daher begrenzt. Der Eingriff wog daher weniger schwer, als wenn sich der Beitrag nur auf ihn bezogen hätte und in seinen Privaträumen oder in seinem Büro gemacht worden wäre.<sup>635</sup> Die Verpixelung des Gesichts und die Verzerrung der Stimme stellten laut EGMR einen entscheidenden Faktor dar, weshalb der Eingriff in die Privatsphäre weniger schwer wiege als das öffentliche Interesse an der Berichterstattung.<sup>636</sup>

Reduziert sind hingegen die Anforderungen an die Sorgfalt bei der Publikation von Aufnahmen von versteckten Kameras bei öffentlichen Personen. Dies galt etwa im Urteil «Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia c. Griechenland»<sup>637</sup> auch für einen griechischen Parlamentarier, der ebenfalls Vorsitzender des interfraktionellen Ausschusses für elektronisches Glücksspiel war und beim Betreten einer Spielhalle und beim Spielen am Automaten heimlich gefilmt wurde. Die Aufnahmen wurden anschliessend im TV gezeigt. Der Fall unterscheidet sich in mehreren Punkten vom «Haldimann»-Urteil. So zielte der Bericht zwar auf das Verhalten des Politikers und nicht auf eine allgemeine Diskussion über elektronisches Glücksspiel<sup>638</sup> und der Politiker wurde nicht unkenntlich gemacht.<sup>639</sup> Mitentscheidend war jedoch, dass die Aufnahmen in einem öffentlichen Raum gemacht wurden<sup>640</sup> und sich der Politiker als «public figure» wissentlich in die Öffentlichkeit begeben hatte und sich deshalb auch mit stärkeren Eingriffen in seine Persönlichkeit abfinden musste.<sup>641</sup>

---

635 EGMR-Urteil N° 21830/09 «Haldimann u. a. c. Schweiz» vom 24.2.2015, Ziff. 52 und 60.

636 EGMR-Urteil N° 21830/09 «Haldimann u. a. c. Schweiz» vom 24.2.2015, Ziff. 65f.

637 EGMR-Urteil N° 72562/10 «Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia c. Griechenland» vom 22.2.2018.

638 EGMR-Urteil N° 72562/10 «Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia c. Griechenland» vom 22.2.2018, Ziff. 56.

639 EGMR-Urteil N° 72562/10 «Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia c. Griechenland» vom 22.2.2018, Ziff. 68.

640 EGMR-Urteil N° 72562/10 «Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia c. Griechenland» vom 22.2.2018, Ziff. 63. Zu weiteren Aufnahmen in Privaträumen siehe Ziff. 65.

641 Vgl. EGMR-Urteil N° 72562/10 «Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia c. Griechenland» vom 22.2.2018, Ziff. 64 und 78. Dies galt jedoch nicht in Bezug auf zwei weitere Videos, die nicht an einem öffentlichen Ort erstellt wurden, vgl. Ziff. 6 und 70f.

- 292 Die drei Urteile zeigen die unterschiedlichen Anforderungen an journalistisch sorgfältiges Arbeiten. Je nachdem, wer von der Berichterstattung betroffen ist, gelten unterschiedliche Voraussetzungen. Je verletzlicher eine Person ist und je privater die Umgebung, in der sich eine Begebenheit zuträgt, desto höher sind die Anforderungen an die Sorgfalt. Sie sinken hingegen, wenn es sich um eine öffentliche Person in einer öffentlichen Umgebung handelt.

## C. Öffentliche Personen

### I. Einleitung

- 293 Zu den Faktoren, welche die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt beeinflussen, gehört unter anderem die Frage, ob eine Person im öffentlichen Rampenlicht steht. Bestimmte Personengruppen müssen als Objekte der Berichterstattung in höherem Mass mit öffentlicher Kritik rechnen. Und umgekehrt hat die Öffentlichkeit in ihrem Fall ein besonders legitimes Interesse an personenbezogenen Informationen. Insbesondere Publikationen im Wahlkampf gelten als Prototyp von schutzwürdiger Kommunikation.<sup>642</sup> Auch ausserhalb des eigentlichen Wahlkampfs müssen sich «political figures» mit kritischer Begleitung durch die Massenmedien abfinden. Dies gilt auch für Personen, die in anderen Lebensbereichen mit grossem Öffentlichkeitsbezug tätig sind (z.B. im Showgeschäft, im Spitzensport oder in der Wirtschaft). Nachfolgend ist anhand der Analyse von Medienethik und Rechtsprechung aufzuzeigen, dass bekannte Person wie Politikerinnen und Politiker oder Personen des öffentlichen Lebens eher eine Berichterstattung tolerieren müssen, als dies bei Privatpersonen der Fall ist. Für die Sorgfaltsfrage relevant sind die «public figures» oder Personen der Zeitgeschichte insbesondere bei der Frage, wie über ein Thema von öffentlichem Interesse berichtet werden darf. Damit verbunden sind es vor allem Fragen der Privatsphäre sowie die Bewertung eines Verhaltens durch die Formulierung von Vorwürfen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen.

- 294 Nachfolgend werden zuerst die allgemeinen Grundsätze im Zusammenhang mit öffentlichen Personen und dem Sorgfaltsmassstab zu erläutern sein (II.). In einem zweiten Teil wird auf einzelne Fallbeispiele der Medienethik und des Medienrechts näher eingegangen (III.). Am Ende werden schliesslich die Erkenntnisse zusammengefasst (IV.).

---

642 ZELLER, *Medialex* 2020, Rn. 24.

## II. Grundsätze aus Medienethik und Medienrecht

### 1. Die Spruchpraxis des Presserats

#### a) *Die Figur der öffentlichen Person und die Frage, ob berichtet werden darf*

Die Figur der öffentlichen Person spielt in der Spruchpraxis des Presserats insbesondere bei Fragen der Privatsphäre oder bei der Berichterstattung über Wahlen und Abstimmungen eine Rolle. Der Presserat stellt dabei klar, dass auch Personen des öffentlichen Lebens Anspruch auf Wahrung ihrer Privatsphäre haben<sup>643</sup>, dieser geschützte Bereich der Privatsphäre jedoch bei Personen der Zeitgeschichte enger begrenzt ist als bei der Öffentlichkeit unbekannt Personen.<sup>644</sup> Als öffentliche Personen gelten etwa Politikerinnen und Politiker respektive Kandidierende für ein politisches Amt<sup>645</sup>, Sportlerinnen und Sportler<sup>646</sup> oder Personen aus dem Showbusiness.<sup>647</sup> Ebenfalls dazu gehören können etwa Persönlichkeiten aus der Wirtschaft wie der ehemalige Notenbank-Chef<sup>648</sup> oder ein Chefredaktor.<sup>649</sup>

In einer Stellungnahme aus dem Jahr 2001 hat der Presserat das Thema Privatsphäre öffentlicher Personen und ihrer Angehörigen von sich aus aufgegriffen und die bestehende Spruchpraxis hinsichtlich der Frage zusammengefasst, ob überhaupt berichtet werden darf. Er hat festgehalten, dass sich öffentliche Personen im Gegensatz zu Privatpersonen gewisse weitergehende Eingriffe gefallen lassen müssen, «wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem an sich geschützten Bereich und ihrer Funktion in der Öffentlichkeit besteht, wenn es ohne diesen Eingriff in die Privatsphäre nicht möglich ist, einen Sachverhalt von öffentlichem Interesse dem Publikum zur Kenntnis zu

---

643 Siehe Richtlinie 7.1 des Presserats.

644 Presserat, Stellungnahme 42/2000, E. 2 mit Hinweisen (Schneider c. SonntagsBlick); vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 20/1999, E. 2 (Kissling c. Beobachter); Presserat, Stellungnahme 1/2010, E. 2b (Suter c. Blick).

645 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 5/2019 (Bardill c. Südostschweiz, Bündner Tagblatt, Radio Südostschweiz und Somedia); Presserat, Stellungnahme 36/2016 (Müller/Winninger c. Obersee Nachrichten); Presserat, Stellungnahme 23/2016 (18 Schweizer ParlamentarierInnen c. Schweiz am Sonntag und Schweiz am Sonntag online); Presserat, Stellungnahme 71/2011 (Esseiva c. Blick).

646 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 44/2011 (Hablützel-Bürki c. Blick); Presserat, Stellungnahme 47/2011 (FC Basel c. 20 Minuten).

647 So beispielsweise Schauspieler, siehe Presserat, Stellungnahme 42/2000 (Schneider c. SonntagsBlick) oder eine aus dem Radio bekannte Astrologin, siehe Presserat, Stellungnahme 20/1999 (Kissling c. Beobachter); Presserat, Stellungnahme 47/2015 (X. c. Blick.ch).

648 Presserat, Stellungnahme 7/2014 (Hildebrand c. Blick).

649 Presserat, Stellungnahme 26/2013 (X. c. Weltwoche).

bringen und angemessen zu erklären und wenn bei einer Interessenabwägung dieses öffentliche Interesse gegenüber dem privaten Interesse auf Respektierung der Privatsphäre überwiegt». <sup>650</sup> Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse ist zu verneinen, wenn nicht nur die Privatsphäre, sondern gar die Intimsphäre betroffen ist. <sup>651</sup>

297 Der Presserat hat sich an dieser Stelle auch mit der Privatsphäre von Angehörigen von Politikerinnen und Politikern befasst und festgehalten, dass eine Berichterstattung über sie umso eher zulässig ist, je wichtiger die Funktion ist, um die es geht, und je prominenter die angehörige Person selbst ist. Berufsethisch nicht zu rechtfertigen ist demgegenüber die Berichterstattung über private Belange sowohl des Kandidaten oder der Kandidatin wie auch seiner respektive ihrer Angehörigen, wenn diese Belange in keinerlei Zusammenhang zur politischen Funktion stehen. <sup>652</sup>

### *b) Art und Weise der Berichterstattung über öffentliche Personen*

298 Neben der Frage, ob über eine öffentliche Person berichtet werden darf, stellt sich auch die Frage, wie dies zu geschehen hat. Dies ist letztlich auch eine Frage der Sorgfalt. Wird also übermässig oder unüberlegt detailliert berichtet, kann das erforderliche Mass an Sorgfalt unterschritten werden. Die niedrigeren Anforderungen an die Sorgfalt bei öffentlichen Personen führen jedoch dazu, dass sie sich stärkere Eingriffe in ihre Privatsphäre gefallen lassen müssen als «Normalsterbliche». Sie müssen sich etwa gefallen lassen, dass weitergehende Hintergründe beleuchtet werden <sup>653</sup> und dass in Kommentaren stärker zugespitzt und übertrieben <sup>654</sup> wird. Die Grenze findet sich dort, wo übermässig in ihre Privat- respektive Intimsphäre eingegriffen wird. <sup>655</sup>

## 2. Die Rechtsprechung des EGMR

299 Während in der Öffentlichkeit unbekannte Privatpersonen einen besonderen Schutz ihres Rechts auf Privatleben (Art. 8 EMRK) beanspruchen können, gilt

---

650 Presserat, Stellungnahme 36/2001, E. 3a (Meier-Schatz/Blick/SonntagsBlick); bestätigt u.a. in Presserat, Stellungnahme 23/2016, E. 2b (18 Schweizer ParlamentarierInnen c. Schweiz am Sonntag und Schweiz am Sonntag online).

---

651 Presserat, Stellungnahme 36/2001, E. 3a (Meier-Schatz/Blick/SonntagsBlick); bestätigt u.a. in Presserat, Stellungnahme 23/2016, E. 2b (18 Schweizer ParlamentarierInnen c. Schweiz am Sonntag und Schweiz am Sonntag online).

---

652 Presserat, Stellungnahme 36/2001, E. 3a (Meier-Schatz/Blick/SonntagsBlick).

---

653 Presserat, Stellungnahme 36/2016, E. 1 (Müller/Winninger c. Obersee Nachrichten).

---

654 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 5/2019, E. 5 (Bardill c. Südostschweiz, Bündner Tagblatt, Radio Südostschweiz und Samedia).

---

655 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 47/2015 (X. c. Blick); eingehend dazu mit weiteren Beispielen siehe hinten III./1.

dies nach Ansicht des EGMR für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in geringerem Mass.<sup>656</sup> Mit anderen Worten haben öffentliche Personen generell mehr Kritik an ihrem Handeln im Rahmen ihrer Funktion zu erdulden als Privatpersonen.<sup>657</sup>

So setzt sich ein Politiker oder eine Politikerin zwangsläufig und bewusst einer sorgfältigen Kontrolle seines Handelns durch Medienschaffende und die Öffentlichkeit aus und muss daher toleranter gegenüber kritischer Berichterstattung sein.<sup>658</sup>

Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Politiker und Politikerinnen, sondern für jede Person, die durch ihr Handeln oder ihre Position in der Gesellschaft als eine öffentliche Person bezeichnet werden kann.<sup>659</sup> Innerhalb der Kategorie der öffentlichen Personen gibt es Unterschiede in Bezug auf den Sorgfaltsmassstab.<sup>660</sup> So sind die Grenzen der zulässigen Kritik in Bezug auf Regierungsmitglieder beispielsweise tendenziell weiter als in Bezug auf Politiker und Politikerinnen ohne Exekutivfunktion.<sup>661</sup>

Aus der Rechtsprechung des EGMR<sup>662</sup> ergibt sich, dass zu den öffentlichen Personen neben Politikerinnen und Politikern<sup>663</sup> auch Menschen aus

---

656 EGMR-Urteil N°39954/08 «Axel Springer AG c. Deutschland» vom 7.2.2012, Ziff. 91.

657 Anstelle vieler EGMR-Urteil N°58493/13 «Ólafsson c. Island» vom 16.3.2017, Ziff. 51; EGMR-Urteil N°59545/10 «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013, Ziff. 60; EGMR-Urteil N°51279/99 «Colombani u.a. c. Frankreich» vom 25.6.2002, Ziff. 56; EGMR-Urteil N°47881/11 «Prunea c. Rumänien» vom 8.1.2019, Ziff. 30; EGMR-ZE N°71320/14 und 71360/14 «Anson & Walczak c. Polen» vom 31.8.2021, Ziff. 34; vgl. auch GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 46 mit weiteren Hinweisen; BISMUTH, standards professionnels, S. 61.

658 Anstelle vieler EGMR-Urteil N°12662/06 «Brunet-Lecomte & Tanant c. Frankreich» vom 8.10.2009, Ziff. 53; EGMR-Urteil N°9815/82 «Lingens c. Österreich» vom 8.7.1986, Ziff. 42; EGMR-Urteil N°47881/11 «Prunea c. Rumänien» vom 8.1.2019, Ziff. 31.

659 Siehe etwa die Beispiele in EGMR-Urteil N°34315/96 «Krone Verlag GmbH & Co. KG c. Österreich» vom 26.2.2002, Ziff. 37; EGMR-Urteil N°3490/03 «Tanasoica c. Rumänien» vom 19.6.2012, Ziff. 34 mit Hinweisen; vgl. auch EGMR-Urteil N°40454/07 «Couderc and Hachette Filipacchi Associés» vom 10.11.2015, Ziff. 119.

660 Vgl. auch GRABENWARTER, ECHR-Commentary, Art. 10 Rn. 48f.

661 EGMR-Urteil N°11798/85 «Castells c. Spanien» vom 23.4.1992, Ziff. 46. Der EGMR kritisiert dabei Regelungen, die Staatschefs einen erhöhten Schutz der Ehre zumessen, siehe dazu eingehend EGMR-Urteil N°51279/99 «Colombani u.a. c. Frankreich» vom 25.6.2002 sowie ZELLER, *Medialex* 3/2002, S. 156f. Vgl. etwa auch EGMR-Urteil N°27570/03 «Novaya Gazeta v Voronezhe c. Russland» vom 21.12.2010, Ziff. 44 ff., wonach sowohl ein Bürgermeister als auch Beamte sowie Privatpersonen, die staatliche Gelder erhalten, ein erhöhtes Mass an Kritik hinnehmen müssen.

662 Vgl. auch ZELLER, *Medienrecht*, S. 197.

663 EGMR-Urteil N°48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N°2)» vom 10.7.2014, Ziff. 54; EGMR-Urteil N°11662/85 «Oberschlick c. Österreich» vom 23.5.1991, Ziff. 59.

dem Showbusiness wie beispielsweise Schauspieler<sup>664</sup> oder Models<sup>665</sup> gehören. Weiter zu ziehen sind etwa auch die Grenzen kritischer Berichterstattung in Bezug auf hochrangige Kirchenvertreter<sup>666</sup> oder Wirtschaftsführer.<sup>667</sup> Hinzuweisen ist auch auf die Rechtsprechung in Bezug auf Beamtinnen und Beamte.<sup>668</sup> Ihre hoheitlichen Befugnisse können dazu führen, dass sie ein höheres Mass an personenbezogener Kritik hinnehmen müssen.<sup>669</sup> Dabei ist im Auge zu behalten, dass nicht alle öffentlich Bediensteten in gleichem Masse im Licht der Öffentlichkeit stehen.

Keine «public figure» war nach Ansicht des EGMR etwa ein Dozent einer Universität, dem in einer Zeitschrift ohne ausreichende Tatsachengrundlage vorgeworfen wurde, er lasse sich von westlichen Staatskanzleien zahlreiche Stipendien und Reisen finanzieren.<sup>670</sup>

- 302 Grenzen gibt es auch dort, wo Amtsträgerinnen und Amtsträger – wie beispielsweise Staatsanwälte und Staatsanwältinnen oder Richterinnen und Richter – vor beleidigenden, missbräuchlichen und verleumderischen Angriffen zu schützen sind, weil diese sie bei der Ausübung ihres Amtes beeinträchtigen könnten. Hier ist den Sorgfaltspflichten in einem höheren Masse Rechnung zu tragen, was bedeutet, dass beispielsweise höhere Anforderungen an die Verifizierung der Vorwürfe bestehen.<sup>671</sup>
- 303 Die zulässige Kritik an öffentlichen Personen endet beispielsweise dort, wo die höchstpersönliche Sphäre der Persönlichkeit betroffen ist und die

---

664 EGMR-Urteil N° 39954/08 «Axel Springer AG c. Deutschland» vom 7.2.2012, Ziff. 91.

665 EGMR-Urteil N° 39401/04 «MGN Limited c. Vereinigtes Königreich» vom 18.1.2011, Ziff. 147.

666 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 72208/01 «Klein c. Slowakei» vom 31.10.2006, Ziff. 45 ff.

667 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 48009/08 «Mosley c. Vereinigtes Königreich» vom 10.5.2011, Ziff. 130.

668 EGMR-Urteil N° 59347/11 «Magosso & Brindani c. Italien» vom 16.1.2020, Ziff. 48; siehe auch EGMR-Urteil N° 1799/07 «Ziembinski c. Polen (N° 2)» vom 5.7.2016, Ziff. 42; EGMR-Urteil N° 9142/16 «Sağdıç c. Türkei» vom 9.2.2021, Ziff. 33.

669 Toleranter gegenüber Kritik musste beispielsweise ein Schuldirektor sein, der sich auf seinem Blog regelmässig politisch äusserte und in diesem Zusammenhang die Öffentlichkeit suchte, siehe EGMR-Urteil N° 73087/17 «Balaskas c. Griechenland» vom 5.11.2020, Ziff. 50; vgl. auch EGMR-Urteil N° 1799/07 «Ziembinski c. Polen (N° 2)» vom 5.7.2016, Ziff. 42.

670 EGMR-ZE N° 29497/13 «Valerian Stan c. Rumänien» vom 17.12.2019, Ziff. 16 f.; ZELLER, *Medialex* 2020, Rn. 31.

671 EGMR-Urteil N° 59545/10 «Błaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013, Ziff. 60; vgl. auch EGMR-Urteil N° 22231/05 «Lavric c. Rumänien» vom 14.1.2014 zur ungeprüften Wiedergabe von Vorwürfen einer Privatperson aus einem Verwaltungsverfahren, die einer Staatsanwältin Amtsmissbrauch und Fälschung einer Anklageschrift vorwarf; eingehend zum Sorgfaltsmassstab bei exponierten Personen im Umfeld der Justiz siehe hinten Rn. 335 ff.

Kritik in der Berichterstattung keinen Bezug mehr zum Grund der Bekanntheit der betroffenen Person hat.<sup>672</sup> Die Kritik kann somit dort weiter reichen, wo es um die offizielle Funktion der Person geht. Demgegenüber sind die Grenzen enger, wo kein Zusammenhang mit der Funktion mehr erkennbar ist.<sup>673</sup> Geht es also bloss darum, die Neugier eines bestimmten Publikums zu befriedigen, hat dies Auswirkungen auf den Sorgfaltsmassstab. So gehören Diskussionen über den Gesundheitszustand eines Politikers noch in jenen Bereich des Privatlebens, den sich eine öffentliche Person gefallen lassen muss, während diese legitimerweise erwarten kann, dass sie vor der Verbreitung unbegründeter Gerüchte über intime Aspekte ihres Privatlebens wie den Sexualbereich geschützt wird.<sup>674</sup> Bei der Beurteilung werden auch die Folgen der Berichterstattung auf die betroffene öffentliche Person berücksichtigt.<sup>675</sup>

### 3. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht

Insbesondere in der zivilrechtlichen Rechtsprechung findet sich die Unterscheidung zwischen den nicht öffentlichen Personen und den sogenannten absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte, die bei der Interessenabwägung und damit beim Sorgfaltsmassstab eine massgebliche Rolle spielen kann. 304

Die Figur der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte umschreibt in typisierter Weise den Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses bei einem Eingriff die Persönlichkeitsrechte nach Art. 28 ZGB. Diesem kommt insbesondere bei fehlender Einwilligung zu einer Berichterstattung eine gewichtige Funktion zu.<sup>676</sup> Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind «absolute Personen der Zeitgeschichte solche, die kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten sind, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist, was etwa für Politiker, Spitzenbeamte, berühmte Sportler, Wissenschaftler oder Künstler zutrifft. Merkmal der relativen Person der Zeitgeschichte ist es demgegenüber, 305

---

672 Vgl. etwa auch BISMUTH, standards professionnels, S. 51.

673 Vgl. Guide on Article 10, Ziff. 114; EGMR-Urteil N° 40454/07 «Couderc and Hachette Filipacchi Associés c. Frankreich» vom 10.11.2015, Ziff. 119 ff.

674 EGMR-Urteil N° 21277/05 «Standard Verlags GmbH. c. Österreich (N° 2)» vom 4.6.2009, Ziff. 45 ff. und dazu die Anmerkungen von ZELLER, *Medialex* 3/2009, S. 151 f.

675 Siehe etwa EGMR-Urteil N° 39401/04 «MGN Limited c. Vereinigtes Königreich» vom 18.1.2011, Ziff. 151; EGMR-Urteil N° 18597/13 «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» vom 9.1.2018, Ziff. 76.

676 BGE 127 III 481 E. 2c/aa S. 488 (Minelli); BGer 5A\_658/2014 vom 6.5.2015 E. 5.1 (Hirschmann I); siehe auch MORAND, *Medialex* 2015, S. 50.

dass ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis nur aufgrund und in Zusammenhang mit einem bestimmten aussergewöhnlichen Ereignis besteht». <sup>677</sup> Das Bundesgericht hat im «Minelli»-Urteil auch festgehalten, dass die strikte Zweiteilung zwischen absoluter und relativer Person der Zeitgeschichte nicht die gesamte Wirklichkeit sachgerecht erfassen könne. Es seien Abstufungen zu treffen, denen mit einer die Umstände des Einzelfalls würdigenden Abwägung gerecht zu werden sei, indem man sich die Frage stelle, ob an der von der Berichterstattung betroffenen, relativen Person der Zeitgeschichte ein schutzwürdiges Informationsinteresse besteht, das deren Anspruch auf Privatsphäre überwiegt. <sup>678</sup> In diesem Zusammenhang ebenfalls relevant ist das Urteil «Hirschmann I», wonach «Cervelat-Prominenz» und Boulevardjournalismus eine Art Symbiose pflegen würden. Dies kann unter anderem ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung begründen. <sup>679</sup> Steht als öffentliches Interesse jedoch einzig die Unterhaltung der Allgemeinheit oder einer Vielzahl von Personen infrage, muss sich die verletzte Person weniger gefallen lassen, als wenn es um die Befriedigung eines legitimen Informationsbedürfnisses geht. <sup>680</sup>

#### 4. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

- 306 Das Sachgerechtigkeitsgebot in Art. 4 Abs. 2 RTVG schützt primär die freie Meinungsbildung des Publikums. Im Vergleich mit den Ehrverletzungstatbeständen des Straf- und Zivilrechts spielen die Kategorien der öffentlichen Person respektive der Person der Zeitgeschichte im Recht der elektronischen Medien in Bezug auf den Sorgfaltsmassstab eine wesentlich geringere Rolle. Dennoch lässt sich zuweilen feststellen, dass eine mediengewandte Person schärfere Kritik hinnehmen muss, als dies eine der Öffentlichkeit unbekannte Person tun müsste. <sup>681</sup>

---

677 BGE 127 III 481 E. 2c/aa S. 489 (Minelli); zu den Begriffen eingehend TEITLER, Straftäter, § 9 Rn. 32 ff.; NOBEL/WEBER, Medienrecht, S. 320 ff. Rn. 140 ff.; MORAND, *Medialex* 2015, S. 51 ff.

---

678 BGE 127 III 481 E. 2c/bb S. 490 (Minelli); in diesem Sinne auch BGE 5A\_658/2014 vom 6.5.2015 E. 5.6 (Hirschmann I); vgl. auch BGE 147 III 185 E. 4.2.4 S. 197 ff. (Kinderquäl-Sekte); MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 Rn. 52; TEITLER, Straftäter, § 9 Rn. 40; ein Überblick über die Differenzierungen in der Lehre findet sich in MORAND, *Medialex* 2015, S. 53 ff.; kritisch zur Figur der Person der Zeitgeschichte ZULAUF/SIEBER, *Medialex* 2017, S. 20 ff.

---

679 BGE 5A\_658/2014 vom 6.5.2015 E. 5.6 f. (Hirschmann I); kritisch dazu etwa ZULAUF/SIEBER, FS Weber, S. 137.

---

680 BGE 143 III 297 E. 6.7.3 S. 316 (Hirschmann II).

---

681 Siehe etwa UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.7 und 5.9 (Mörgeli); UBIE b.825 vom 13.12.2019 E. 5.5 (Rösti); eingehend zu den Fällen siehe hinten Rn. 328 ff.

### III. Ausgewählte Beispiele aus der Medienethik und der Rechtsprechung

#### 1. Die Spruchpraxis des Presserats

Dass sich öffentliche Personen mehr Kritik und auch grössere Eingriffe in ihre Privatsphäre gefallen lassen müssen, hat der Presserat in zahlreichen Stellungnahmen bestätigt. So müssen beispielsweise Kandidierende für ein politisches Amt damit rechnen, dass in einem Artikel ihre Hintergründe beleuchtet werden.<sup>682</sup> Und sie müssen in Kommentaren ein erhöhtes Mass an Zuspitzung und Übertreibung hinnehmen. So hielt der Presserat fest, dass rund um einen Wahlkampf der Kommentarfreiheit von Medienschaffenden ein grösstmöglicher Spielraum offenzulassen ist.<sup>683</sup> Dabei sind allenfalls eine besonders genaue Überprüfung von Informationen durch die Redaktionen wie auch eine genaue Bezeichnung der Quellen angezeigt, wenn politische Gegnerinnen und Gegner im Wahlkampf aus Zeitgründen nicht mehr rechtzeitig reagieren können.<sup>684</sup> Auch über die Tatsache, dass ein Volksschauspieler mit einem Bühnentechniker und damit Angestellten auf Tour geht, der wegen Kindsmisbrauchs angeklagt ist und dies auch zugegeben hatte, durfte unter den konkreten Umständen berichtet werden.<sup>685</sup>

Eine Grenze für die Berichterstattung über öffentliche Personen findet sich etwa dort, wo übermässig in die Privatsphäre respektive in die Intimsphäre eingegriffen wird. Dies etwa durch die Weiterverbreitung eines Obenohne-Bildes einer Politikerin. Dieses war im Rahmen einer provokativen Kampagne mit einem schwarzen Balken über der Brustpartie verwendet worden, jedoch aufgrund einer technischen Panne kurzzeitig ohne Balken online zu finden und durch den «Blick» weiterverbreitet worden.<sup>686</sup> Ebenfalls unzulässig war die Berichterstattung über den unehelichen Sohn eines Volksschauspielers. Selbst wenn es gerechtfertigt gewesen wäre, über eine solche Tatsache zu berichten, kann nach Ansicht des Presserats darüber hinaus auch die Art und Weise, wie diese Information erfolgt, eine unzulässige Verletzung der Privatsphäre darstellen, dies etwa, indem eine Zeitung an drei aufeinander folgenden Tagen die aussereheliche Vaterschaft zum Hauptthema ihrer Frontseiten machte.<sup>687</sup>

---

682 Presserat, Stellungnahme 36/2016, E. 1 (Müller/Wininger c. Obersee Nachrichten).

683 Presserat, Stellungnahme 61/2002, E. 5a (Frei/Marti c. Basler Zeitung).

684 Presserat, Stellungnahme 29/2001, E. 1 (Pedergnana c. Der Landbote).

685 Presserat, Stellungnahme 66/2006, E. 2b (Schneider c. SonntagsBlick).

686 Presserat, Stellungnahme 71/2011, E. 3 (Esseiva c. Blick).

687 Presserat, Stellungnahme 42/2000, E. 4 ff. (Schneider c. Blick/SonntagsBlick).

309 Zu weit ging medienethisch auch die Berichterstattung über die Nacktselfie-Affäre des Badener Stadtammanns Geri Müller. Nach Ansicht des Presserats gehört das Unterhalten einer (erotischen) Chat-Bekannschaft unbestritten zur Intimsphäre eines Politikers<sup>688</sup>, die, wie vorangehend dargestellt, besonderen Schutz verdient. Nicht alles, was in Amtsräumen passiere (hier das Schiessen eines intimen Fotos), sei von öffentlichem Interesse. Grundsätzlich sei das Büro eines Stadtpräsidenten kein öffentlicher Raum. Der Inhalt eines intimen Chats gehört der Intimsphäre an, es gehe nicht an, dass Medien über den Inhalt eines solchen Chats berichten. Auch dann nicht, wenn dieser allenfalls während der Arbeitszeit geführt wurde.<sup>689</sup>

## 2. Das Urteil «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz»

310 Das EGMR-Urteil «*GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz*»<sup>690</sup> und das vorangegangene Urteil des Bundesgerichts<sup>691</sup> ermöglichen einen direkten Vergleich des Sorgfaltsmassstabs im selben Fall. Es zeigt sich, dass hier relevante Unterschiede bestehen.

311 Im November 2009 führte die Junge SVP Thurgau in Frauenfeld eine Kundgebung für die Minarett-Initiative durch. Auf ihrer Website publizierte die GRA Stiftung einen Bericht über die Rede von X., Präsident der JSVP Thurgau, unter dem Titel «verbaler Rassismus». X sah sich in seiner Persönlichkeit verletzt und klagte.

312 Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die von X. getätigten Äusserungen, wie sie vom Durchschnittsadressaten oder der Durchschnittsadressatin verstanden würden, nicht als «verbal rassistisch» bezeichnet werden könnten. Es handle sich um ein gemischtes Werturteil, an dessen Verbreitung kein überwiegendes öffentliches Interesse gem. Art. 28 Abs. 2 ZGB bestanden habe.<sup>692</sup>

---

688 Presserat, Stellungnahme 23/2016, E. 2c (18 Schweizer ParlamentarierInnen c. Schweiz am Sonntag und Schweiz am Sonntag online).

689 Presserat, Stellungnahme 23/2016, E. 2d (18 Schweizer ParlamentarierInnen c. Schweiz am Sonntag und Schweiz am Sonntag online).

---

690 EGMR-Urteil N° 18597/13 «*GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz*» vom 9.1.2018. Das Urteil bezog sich auf eine Publikation auf einer Website einer NGO. Gem. Ziff. 57 können solche Organisationen, wenn sie auf Angelegenheiten von öffentlichem Interesse aufmerksam machen, die Rolle eines «social watchdog» einnehmen und verdienen damit ähnlichen Schutz wie die Presse. Vgl. dazu etwa auch GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 443 Rn. 52. Vgl. etwa auch zur Stellung von Bloggern und populären Nutzern von sozialen Medien EGMR-Urteil N° 79671/13 «*Gheorghe-Florin Popescu c. Rumänien*» vom 12.1.2021, Ziff. 26.

---

691 BGE 138 III 641 (GRA).

692 BGE 138 III 641 E. 4.4.2 S. 645 (GRA).

Für den anzuwendenden Sorgfaltsmassstab insbesondere relevant ist die Aussage des Bundesgerichts, dass an der Beurteilung auch nichts ändere, «dass im überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein erhöhtes Mass an Publizität und einen herabgesetzten Persönlichkeitsschutz in Kauf nehmen muss, wer sich in einer politischen Auseinandersetzung exponiert, wie das der Beschwerdegegner im Abstimmungskampf um die Minarett-Initiative getan hat. Der besondere Rahmen gestattet zwar die Beurteilung von Ehrverletzungen nach einem etwas anderen Massstab, vermag aber weder die Verbreitung von wahrheitswidrigen Tatsachen noch die Veröffentlichung von Werturteilen zu rechtfertigen, die mit Rücksicht auf den ihnen zugrundeliegenden Sachverhalt nicht als vertretbar erscheinen».<sup>693</sup>

Anders beurteilte der EGMR die Aussage. Er kam zum Schluss, dass der Ausdruck «verbaler Rassismus» nicht jeglicher Grundlage entbehre.<sup>694</sup> Die Aussage eines Individuums könne als rassistisch bezeichnet werden, ohne notwendigerweise eine strafrechtliche Haftung zu implizieren.<sup>695</sup> Für die Frage nach dem Sorgfaltsmassstab letztlich massgebend ist die Feststellung, wonach die Aussage keinen grundlos persönlichen Angriff darstelle. Die NGO habe sich nicht auf das Privat- oder Familienleben des Politikers bezogen, sondern auf die Art und Weise, wie seine Rede wahrgenommen worden sei. Als junger Politiker, der sich öffentlich zu sensiblen Themen äussere, müsse er sich bewusst sein, dass seine Rede kritische Reaktionen seiner politischen Gegner auslösen könne.<sup>696</sup> Nicht gelten liess der EGMR hingegen das Argument der Schweiz, wonach zu berücksichtigen sei, dass X. erst 21-jährig war, erst am Anfang seiner politischen Karriere stehe und deshalb besonderen Schutz verdiene.<sup>697</sup> Zentral in diesem Zusammenhang ist auch die Feststellung, dass die Kategorisierung seiner Aussage als «verbaler Rassismus» kaum schädliche Folgen für sein Privat- oder Berufsleben gehabt habe.<sup>698</sup>

---

693 BGE 138 III 641 E. 4.4.3 S. 645 f. (GRA); diese Aussage steht nach BORN, *Medialex* 2018, S. 125, im Widerspruch zur früheren Praxis des Bundesgerichts, wonach Äusserungen im Rahmen politischer Auseinandersetzungen nicht strikt nach ihrem Wortlaut zu bemessen sind.

---

694 EGMR-Urteil N° 18597/13 «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» vom 9.1.2018, Ziff. 73.

---

695 EGMR-Urteil N° 18597/13 «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» vom 9.1.2018, Ziff. 74.

---

696 EGMR-Urteil N° 18597/13 «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» vom 9.1.2018, Ziff. 75.

---

697 EGMR-Urteil N° 18597/13 «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» vom 9.1.2018, Ziff. 39 und 63 f.

---

698 EGMR-Urteil N° 18597/13 «GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz» vom 9.1.2018, Ziff. 76; zum Ganzen siehe etwa auch die Kommentare von

314 Der EGMR wendet an dieser Stelle einen weniger strengen Sorgfaltsmassstab an als das Bundesgericht. Dies verdient Zustimmung.<sup>699</sup> Die Richterinnen und Richter in Strassburg bezogen auch die Eigenschaften der von der Aussage betroffenen Person sowie die Auswirkungen des Ausdrucks auf dessen Berufs- und Privatleben in die Interessenabwägung mit ein. Wer weiss, dass seine Aussagen provozieren könnten, muss auch mit entsprechenden Reaktionen rechnen. Zudem sind die Schwere des Vorwurfs und damit verbunden dessen Auswirkungen auf den Einzelnen zu berücksichtigen.<sup>700</sup>

### 3. Weitere Beispiele aus der Praxis des EGMR

#### a) *Journalistische Wiedergabe von Kritik an politischen Gegnern*

315 Dass der EGMR in gewissen Konstellationen den Sorgfaltsmassstab bei der Berichterstattung über öffentliche Personen herabsetzt, illustriert auch das Urteil *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»*.<sup>701</sup> Die «Bild»-Zeitung warf in einem 2006 publizierten Artikel unter anderem die Frage auf, ob Ex-Kanzler Gerhard Schröder sein Amt loswerden wollte und in politisch aussichtsloser Lage Neuwahlen herbeigeführt hatte, weil ihm lukrative Jobs zugesagt worden waren. Die Vorwürfe basierten auf der Aussage eines politischen Gegners. Der EGMR kam zum Schluss, dass das zivilrechtliche Verbot der erneuten Veröffentlichung der Vorwürfe eine Verletzung von Art. 10 EMRK darstelle.

316 In seinem Urteil beschäftigt sich der EGMR mehrfach mit dem Sorgfaltsmassstab in der Berichterstattung rund um Personen in der Politik.<sup>702</sup> Bei Schröder handle es sich um eine politische Persönlichkeit mit sehr hohem Bekanntheitsgrad.<sup>703</sup> Gegenstand der Berichterstattung sei nicht dessen Privatleben gewesen, mit dem Ziel, die Neugier eines bestimmten Publikums zu befriedigen, weshalb die freie Meinungsäusserung weit auszulegen sei.<sup>704</sup> Es sei nicht der Eindruck erweckt worden, Schröder habe eine Straftat begangen.<sup>705</sup> Auch hätten die Leser über ein gewisses Vorwissen zum Thema verfügt.<sup>706</sup>

---

BORN, *Medialex* 2018, S. 118ff.; FOUNTOULAKIS/FRANCEY, *Medialex* 2019, Rn. 68ff. sowie TSCHENTSCHER, *ZBJV* 149/2013, S. 797f.

---

699 Vgl. dazu hinten Rn. 333f.

---

700 Eine von der Stiftung verlangte Revision des ursprünglichen Urteils erachtete das Bundesgericht in BGE 145 III 165 (GRA II) als nicht erforderlich; kritisch dazu STÖCKLI, *Plädoyer* 3/2019, S. 20ff.

---

701 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014.

---

702 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014, Ziff. 59ff.

---

703 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014, Ziff. 59.

---

704 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014, Ziff. 60.

---

705 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014, Ziff. 65.

---

706 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014, Ziff. 66.

Eine systematische Überprüfung der Vorwürfe des politischen Gegners sei nicht notwendig gewesen.<sup>707</sup> Es habe sich um Äusserungen im Rahmen einer politischen Debatte von öffentlichem Interesse gehandelt.<sup>708</sup> Auch war die Zeitung nicht verpflichtet, die Argumente Schröders von sich aus in die Berichterstattung aufzunehmen.<sup>709</sup> Die Formulierung des Artikels erachtete der EGMR als unproblematisch. Dies, obwohl es sich um eine der auflagestärksten Zeitungen Europas handelte.<sup>710</sup>

Das Urteil zeigt, dass hochrangige Politikerinnen und Politiker im Rahmen einer politischen Debatte ein weitaus höheres Mass an Kritik tolerieren müssen als Privatpersonen. Im Hinblick auf die journalistischen Sorgfaltspflichten kann dies dazu führen, dass Kritik nicht nur schärfer formuliert werden darf, sondern auch, dass erhobene (strafrechtlich nicht relevante) Vorwürfe nicht im selben Mass zu verifizieren sind, wie dies bei Privatpersonen der Fall wäre. Dies gilt selbst dann, wenn die Vorwürfe in einer der auflagestärksten Zeitungen Europas publiziert werden und die Auswirkungen einer Veröffentlichung damit potenziell schwerer wiegen. 317

#### b) Die Formulierung des Vorwurfs

Auch hinsichtlich der Sorgfalt in der Darstellungsform müssen öffentliche Personen mehr hinnehmen als Privatpersonen. Doch auch die Vorwürfe gegenüber Politikerinnen und Politikern haben Grenzen. Das tolerierbare Mass ist dort überschritten, wo Formulierungen verwendet werden, die beispielsweise Gewalt und Hass schüren.<sup>711</sup> 318

An dieser Stelle zu erwähnen ist das Urteil *«Lingens c. Österreich»*. Peter Michael Lingens, damaliger Chefredaktor der Zeitung *«Profil»*, kritisierte in zwei Artikeln den damaligen SPÖ-Bundeskanzler Bruno Kreisky mit Ausdrücken wie *«übelster Opportunismus»*, *«unmoralisch»* und *«würdelos»*. Kreisky hatte den FPÖ-Politiker Friedrich Peter verteidigt, nachdem dieser vom Leiter des Jüdischen Dokumentationszentrums beschuldigt wurde, während des Zweiten Weltkriegs in der 1. Infanteriebrigade der Schutzstaffel gedient zu haben.<sup>712</sup> 319

---

707 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014, Ziff. 70

708 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014, Ziff. 71.

709 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014, Ziff. 67.

710 EGMR-Urteil N° 48311/10 *«Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)»* vom 10.7.2014, Ziff. 74 f.

711 Vgl. dazu die EGMR-Urteile N° 21279/02 und 36448/02 *«Lindon, Otchakovsky-Laurens & July c. Frankreich»* vom 22.10.2007, Ziff. 57 betreffend die Vorwürfe in einem Roman gegen Jean-Marie Le Pen.

712 EGMR-Urteil N° 9815/82 *«Lingens c. Österreich»* vom 8.7.1986.

320 Die Artikel betrafen nach Ansicht des EGMR zweifellos ein Thema von öffentlichem Interesse. Die Formulierungen seien zwar geeignet gewesen, dem guten Ruf Kreiskys zu schaden. Da die Kritik diesen jedoch in seiner Eigenschaft als Politiker traf, müssten die Umstände berücksichtigt werden, unter welchen die Artikel verfasst wurden. Die Formulierungen seien vor dem Hintergrund einer politischen Kontroverse nach den Wahlen zu sehen gewesen.<sup>713</sup> Zudem habe es sich um Werturteile gehandelt, die keinem Wahrheitsbeweis zugänglich seien. In der Verurteilung von Lingens (Geldstrafe, Konfiszierung der Ausgaben, Urteilsveröffentlichung) liege eine unzulässige Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit.<sup>714</sup>

321 Dass von Medienschaffenden geäußerte Werturteile in Bezug auf öffentliche Personen in Strassburg einen hohen Schutz geniessen können, zeigt beispielsweise auch das Urteil *«Oberschlick c. Österreich (Nº 2)»*. Ein Journalist hatte den FPÖ-Politiker Jörg Haider als «Trottel» bezeichnet und seine Wortwahl ausführlich begründet. Der EGMR kam zum Schluss, dass die Verurteilung des Journalisten nicht im Einklang mit Art. 10 EMRK stehe, auch zumal es sich um ein Werturteil handelte und Haider selbst bewusst provoziert hatte.<sup>715</sup>

322 Zu weit ging hingegen der Verfasser eines Beitrags im jüngeren Entscheid *«Prunea c. Rumänien»*. In diesem Fall ging es im Gegensatz zu den vorgenannten Urteilen nicht primär um Werturteile und die Sorgfalt in der Formulierung, sondern in erster Linie um Tatsachenbehauptungen und die damit verbundene Verifizierung. Der Verfasser warf einem Kandidaten vor den Wahlen ins nationale Parlament Hochstapelei vor. Zudem habe er ein Darlehen nicht zurückgezahlt und hoffe auf die Immunität als Parlamentarier. Der Presseartikel trug den Titel «Achtung! Er will auch ins Parlament». Der EGMR sah in der zivilrechtlichen Verurteilung des Verfassers keine Verletzung von Art. 10 EMRK. Zwar seien die Grenzen der zulässigen Kritik bei einem Politiker weiter zu ziehen.<sup>716</sup> Es habe sich beim Vorwurf aber um eine einseitige Sichtweise auf private Rechtsstreitigkeiten kommerzieller Art gehandelt, und die Mindestanforderungen an die Sorgfalt und den guten Glauben seien nicht eingehalten worden, da der Journalist die Vertrauenswürdigkeit der

---

713 EGMR-Urteil N° 9815/82 *«Lingens c. Österreich»* vom 8.7.1986, Ziff. 43; vgl. etwa auch EGMR-Urteil N° 75637/13 *«Antunes Emidio c. Portugal»* vom 24.9.2019, Ziff. 47f.

714 EGMR-Urteil N° 9815/82 *«Lingens c. Österreich»* vom 8.7.1986, Ziff. 44 ff.

715 EGMR-Urteil N° 20834/92 *«Oberschlick c. Österreich (Nº 2)»* vom 1.7.1997, Ziff. 33 f.; betreffend die Kritik an Äusserungen eines Abgeordneten im Parlament siehe auch EGMR-Urteil N° 20981/10 *«Mladina D.D. Ljubljana c. Slowenien»* vom 17.4.2014.

716 EGMR-Urteil N° 47881/11 *«Prunea c. Rumänien»* vom 8.1.2019, Ziff. 31.

Informationen nicht überprüft hatte.<sup>717</sup> Die inländischen Gerichte hätten eine zufriedenstellende Abwägung der Interessen vorgenommen.<sup>718</sup> Diesen Entscheid kritisierten zwei Richter in ihrer Dissenting Opinion. Sie erinnerten daran, dass Politikerinnen und Politiker ein grösseres Mass an Kritik hinzunehmen haben. Die Gerichte hätten es versäumt, eine Interessenabwägung nach den Kriterien des EGMR vorzunehmen, und insbesondere dem Gesamtkontext der Äusserung keine besondere Bedeutung beigemessen. Es habe sich bei den Aussagen nicht um reine Werturteile gehandelt, die keinem Beweis zugänglich sind. Die Tatsachengrundlage der Aussagen sei im Handelsstreit zu sehen, der vor einem Gericht hängig war. Zudem griffen im Rahmen von politischen Debatten Äusserungen oft in die persönliche Sphäre über und sei auch ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation hinzunehmen.<sup>719</sup>

Der Gerichtsminderheit ist zuzustimmen. Der EGMR misst das Verhalten des Journalisten hier verglichen mit den vorangehend erwähnten Urteilen an einem relativ strengen Massstab. Es handelte sich beim Betroffenen um einen Politiker und die Aussagen wurden im Rahmen des Wahlkampfes getätigt. Hinzu kommt, dass die Aussagen nicht jeglicher sachlichen Grundlagen entbehrten. Das «Prunea»-Urteil weist in Bezug auf den Begriff des «Hochstaplers» eine Parallele zum strafrechtlichen Urteil des Bundesgerichts im Fall einer vom «Tages-Anzeiger» als «Hochstaplerin» betitelten Astronautin auf, in welchem das Bundesgericht zum Schluss kam, dass sich der Journalist nicht in gutem Glauben befunden hatte.<sup>720</sup> Die Astronautin war im Gegensatz zum rumänischen Politiker aber nicht in dieser Masse eine öffentliche Person und hatte deshalb wohl auch weniger Kritik hinzunehmen als ein Politiker. Dennoch war auch die Auslegung des Bundesgerichts in Bezug auf den Begriff der «Hochstaplerin» nicht über alle Zweifel erhaben, wurde der Ausdruck doch nicht im Kontext betrachtet.<sup>721</sup>

#### 4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht

Auch die Schweizer Justiz hat sich wiederholt mit der Sorgfaltsfrage in Bezug auf Personen des öffentlichen Lebens befasst. Im Rahmen der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorwurfs auf das Ansehen von öffentlichen Personen sei an dieser Stelle das «Kopp»-Urteil erwähnt. Der «Tages-Anzeiger» berichtete

---

717 EGMR-Urteil N° 47881/11 «Prunea c. Rumänien» vom 8.1.2019, Ziff. 35 und 14 f.

718 EGMR-Urteil N° 47881/11 «Prunea c. Rumänien» vom 8.1.2019, Ziff. 36.

719 Dissenting Opinion der Richter De Gaetano und Vehabović zum EGMR-Urteil N° 47881/11 «Prunea c. Rumänien» vom 8.1.2019.

720 BGer 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 (Hochstaplerin); zum Sachverhalt vgl. hinten Rn. 734.

721 Vgl. STUDER, *Medialex* 3/2014, S. 158 f.

1988 über den Gatten der damaligen Bundesrätin Elisabeth Kopp, Hans W. Kopp, und brachte diesen mit Geldwäscherei in Milliardenumfang in Verbindung. Die Formulierung des Artikels war nach Ansicht des Bundesgerichts aus zivilrechtlicher Optik nicht zu beanstanden.<sup>722</sup>

325 Fraglich war nun, ob die Verbreitung dieses Verdachts einem berechtigten Informationsinteresse entsprochen hatte. Das Bundesgericht hielt fest, dass Kopp aufgrund seiner Stellung als Gatte einer Bundesrätin ein entsprechendes Mehr an Publizität zu gewärtigen hatte.<sup>723</sup> Dabei bezog das Bundesgericht auch die Frage nach den Folgen der Berichterstattung in die Interessenabwägung ein. Bereits das Obergericht war zum Schluss gelangt, dass solche Verdächtigungen gegen Kopp gerade wegen seiner Bekanntheit zu gravierenden, wenn nicht irreparablen Rufschädigungen führen würden. Für das Bundesgericht war bei dieser Sachlage nur die Schwere der Ehrverletzung als voraussehbare Folge entscheidend.<sup>724</sup> Es vermochten nicht nur Kopps berufliche Tätigkeit, sondern auch die Stellung seiner Frau ein berechtigtes Informationsinteresse zu begründen.<sup>725</sup> Die Bestrebungen des Justiz- und Polizeidepartements, die gesetzlichen Grundlagen für die Strafbarkeit von Geldwäscherei zu schaffen, seien ebenfalls ein Ansatzpunkt. Es bestehe ein rechtmässiges Informationsbedürfnis des Bürgers daran zu wissen, wie er eine Strafnorm werten soll, die unter der Verantwortung der Ehegattin Kopps vorbereitet werde, währendem gegenüber Kopp selber der Verdacht der Verwicklung in Geldwäscherei bestehe. Davor habe der Ehrenschatz zurückzutreten.<sup>726</sup>

326 Dass Anschuldigungen im politischen Kontext weniger schwer wiegen als im privaten oder beruflichen, gilt auch für das Strafrecht. Demnach ist die Meinungsfreiheit laut Bundesgericht für die Demokratie von wesentlicher Bedeutung, weshalb die Beteiligten in einer politischen Auseinandersetzung bereit sein müssen, sich öffentlicher Kritik an ihrer Meinung auszusetzen. Die Kritik geht dann zu weit, wenn sie sich inhaltlich oder formal nicht darauf beschränkt, die Qualitäten des Politikers oder der Politikerin und den Wert seiner oder ihrer Handlungen herabzusetzen, sondern ihn oder sie zugleich als Mensch verächtlich erscheinen lässt.<sup>727</sup> Dies ist beispielsweise dann der

---

722 BGer 5C.249/1992 vom 17.5.1994 E. 3b ff. (Kopp).

723 BGer 5C.249/1992 vom 17.5.1994 E. 4a (Kopp).

724 BGer 5C.249/1992 vom 17.5.1994 E. 4d (Kopp).

725 Ähnlich auch der Presserat, siehe dazu vorn Rn. 297.

726 BGer 5C.249/1992 vom 17.5.1994 E. 4e (Kopp); dies gilt in Bezug auf die Zeitungsartikel, für die Entscheidung bezüglich der Glosse und der Karikatur vgl. E. 5 ff.

727 BGE 137 IV 313 E. 2.1.4 S. 316f. (Wahlkampfmethoden); BGer 6B\_365/2019 vom 8.10.2019 E. 4.2 mit Hinweisen (Für wenige statt für alle).

Fall, wenn einem Politiker durch einen Artikel und eine entsprechende Bildmontage Sympathien für Adolf Hitler unterstellt werden. Daran ändert auch nichts, dass der Politiker ein Provokateur ist.<sup>728</sup>

Die Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass die Folgen einer Anschuldigung auf die betroffene Person einen Anknüpfungspunkt für den Sorgfaltsmassstab bilden. Dabei wiegen diese im politischen Kontext weniger schwer als im privaten oder beruflichen. So geht das Bundesgericht im zivilrechtlichen Urteil «Frischknecht» davon aus, dass der Durchschnittsleser respektive die Durchschnittsleserin aus Vorwürfen im Zusammenhang mit einer staatspolitischen Auseinandersetzung weniger rasch Rückschlüsse ziehen würde, die das Ansehen der betroffenen Person mindern, als aus solchen, die das berufliche oder private Verhalten betreffen.<sup>729</sup> Dies führt dazu, dass ein Politiker oder eine Politikerin in einer solchen Situation mehr Kritik zu erdulden hat als eine Privatperson und dadurch der Sorgfaltsmassstab niedriger anzusetzen ist.<sup>730</sup> Damit befindet sich die Schweizer Rechtsprechung auf der Linie des EGMR.

### 5. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

Dass wie vorn dargelegt die Mediengewandtheit einer Person in die Beurteilung der Sachgerechtigkeit einfliessen kann, zeigen die nachfolgenden zwei UBI-Entscheide.

Die «Rundschau» befasste sich unter anderem kritisch mit den von Prof. Christoph Mörgeli am Medizinhistorischen Institut der Universität Zürich betreuten Dissertationen. Bei einem Dutzend davon sollen Zweifel hinsichtlich des erforderlichen wissenschaftlichen Gehalts bestanden haben, da diese zu einem überwiegenden Teil aus Transkriptionen und der Übersetzung von alten Texten bestanden haben.<sup>731</sup> Die UBI sah durch den Bericht die freie Meinungsbildung des Publikums nicht beeinträchtigt.<sup>732</sup> Bei der Beurteilung des «Rundschau»-Beitrags über Christoph Mörgeli berücksichtigte die UBI die Tatsache, dass es sich beim Parlamentarier und Journalisten um eine medien-gewandte Person handle, welcher um die in einem Studiogespräch erhobenen Vorwürfe wusste und auch bereits an einem solchen Studiogespräch teilgenommen hatte.<sup>733</sup>

---

728 BGE 137 IV 313 E. 2.3.3 S. 319 (Wahlkampfmethoden).

729 BGE 105 II 161 E. 2 S. 164 (Frischknecht).

730 Vgl. etwa schon die Ausführungen von FARBSTEIN, Pressefreiheit, S. 17 im Jahr 1944.

731 UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.2 (Mörgeli).

732 UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.9 (Mörgeli).

733 UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.7 und 5.9 (Mörgeli).

- 330 Zum selben Schluss kam die UBI in Bezug auf eine Sendung der «Samstagsrundschau» mit Nationalrat und SVP-Präsident Albert Rösti, bei der es um die Entwicklung der SVP und Verluste bei Wahlen ging. Die UBI stellte fest, dass, wenn politische Kontrahenten fehlen, es in seinem solchen Gesprächsformat zwangsläufig die Aufgabe des Moderators sei, eine Gegenposition einzunehmen, um dem Gast nicht eine Plattform für die Propagierung seines politischen Programms zu bieten.<sup>734</sup> Zwar sei der Moderator im Vergleich zu anderen Ausgaben der Sendung gegenüber seinem Gast überdurchschnittlich angriffig gewesen und so möge die Atmosphäre für die Hörerschaft nicht immer angenehm gewesen sein. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots sei der Stil aber nicht zu beanstanden, weil es sich bei Rösti um einen äusserst mediengewandten Politiker handle. Rösti blieb ruhig und beanspruchte mit seinen ausführlichen Antworten viel Sendezeit, weshalb sich das Publikum eine eigene Meinung bilden konnte.<sup>735</sup>

#### IV. Erkenntnisse

- 331 Sowohl aus der Rechtsprechung des EGMR als auch aus der Schweizer Rechtsprechung und aus der Spruchpraxis des Presserats lässt sich ableiten, dass «public figures» oder Personen des öffentlichen Lebens ein höheres Mass an Kritik tolerieren müssen als Privatpersonen. Das höhere Mass an Kritik hat Einfluss auf den Sorgfaltsmassstab und führt nicht zuletzt dazu, dass in der Berichterstattung über öffentliche Personen tendenziell auch schärfere Formulierungen<sup>736</sup> zulässig sind und dass Tatsachenbehauptungen unter Umständen auch nicht im selben Masse zu verifizieren sind, sodass beispielsweise ein Verzicht auf das Einholen einer Stellungnahme eher zulässig ist.<sup>737</sup>
- 332 Grenzen der Kritik an öffentlichen Personen finden sich etwa dort, wo die Berichterstattung nicht mehr in einem Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion steht. Ebenfalls nicht mehr im Rahmen des Akzeptablen befinden sich Eingriffe in die Intimsphäre.<sup>738</sup> Aber auch die Berichterstattung im

---

734 UBIE b.825 vom 13.12.2019 E. 5.5 (Rösti).

735 UBIE b.825 vom 13.12.2019 E. 5.7 (Rösti).

736 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 9815/82 «Lingens c. Österreich» vom 8.7.1986, Ziff. 44 ff.; EGMR-Urteil N° 20834/92 «Oberschlick c. Österreich (N° 2)» vom 1.7.1997, Ziff. 33 f.

737 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014; Presserat, Stellungnahme 5/2019 (Bardill c. Südostschweiz, Bündner Tagblatt, Radio Südostschweiz und Samedia).

738 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 21277/05 «Standard Verlags GmbH. c. Österreich (N° 2)» vom 4.6.2009, Ziff. 45 ff.; BGE 105 II 161 E. 2 S. 164 (Frischknecht); BGE 137 IV 313 E. 2.1.4 S. 316 f. (Wahlkampfmethoden); Presserat, Stellungnahme 36/2001, E. 3a (Meier-Schatz/Blick/SonntagsBlick).

Rahmen der öffentlichen Funktion hat Grenzen, beispielsweise bei der Verwendung von Formulierungen, die Gewalt und Hass schüren.<sup>739</sup>

Beim direkten Vergleich sind zwischen dem EGMR und der Schweizer Rechtsprechung im Einzelfall Unterschiede erkennbar. Das Urteil «*GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz*»<sup>740</sup> zeigt, dass der EGMR im Zusammenhang mit öffentlichen Personen einen weniger strengen Sorgfaltsmassstab anzuwenden scheint als das Bundesgericht. So bezieht der EGMR die Eigenschaften der von der Aussage betroffenen Person sowie die Auswirkungen des Ausdrucks auf deren Berufs- und Privatleben<sup>741</sup> stärker in die Interessenabwägung mit ein, als dies das Bundesgericht im fraglichen Fall getan hat. 333

Dieser Strassburger Ansatz verdient Zustimmung. Wer sich selbst in die Öffentlichkeit begibt und – insbesondere als Politiker oder Politikerin – Aussagen macht, die provozieren können, muss sich dessen bewusst sein, dass dies zu kritischen Stimmen führen kann. Auch der Ansatz, dass in die Güterabwägung miteinfliesst, ob eine Aussage dem beruflichen oder privaten Ansehen übermässig geschadet hat, scheint sinnvoll. Dies gerade bei Akteurinnen und Akteuren, die für ihre provokanten Aussagen bereits bekannt sind. Wer ständig provoziert, dem wird eine weitere Kritik weniger schaden. Selbstverständlich ist die Art der Kritik gebührend zu berücksichtigen und dabei insbesondere auch, ob diese noch im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer öffentlichen Person geäussert wird. 334

## D. Exponierte Personen im Umfeld der Justiz

### I. Einleitung

Als Garantin für die Gerechtigkeit, die einen grundlegenden Wert in einem Rechtsstaat darstellt, benötigt die Justiz das öffentliche Vertrauen. Daher muss sie vor unbegründeten und destruktiven Angriffen geschützt werden.<sup>742</sup> Dabei geht es um das Funktionieren des Justizapparats. Nachfolgend wird zu untersuchen sein, welche Anforderungen an die journalistische Sorgfalt bei der Berichterstattung beispielsweise über Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu erfüllen sind. 335

---

739 Vgl. dazu die EGMR-Urteile N° 21279/02 und 36448/02 «*Lindon, Otchakovsky-Laurens & July c. Frankreich*» vom 22.10.2007, Ziff. 57 betreffend die Vorwürfe in einem Roman gegen Jean-Marie Le Pen.

740 EGMR-Urteil N° 18597/13 «*GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz*» vom 9.1.2018.

741 Vgl. dazu auch vorn Rn. 310 ff.

742 VILLIGER, Handbuch EMRK, S. 448 Rn. 791 mit Hinweisen.

- 336 Der EGMR anerkennt in seiner ständigen Rechtsprechung im Grundsatz ebenso wie die Schweizer Justiz sowie der Presserat, dass der Einzelne in einer demokratischen Gesellschaft das Recht hat, die Rechtspflege und die an ihr beteiligten Amtsträgerinnen und Amtsträger zu kommentieren und zu kritisieren. Fragen, die die Funktionsweise des Justizsystems betreffen, sind von öffentlichem Interesse.<sup>743</sup> Eine solche Kritik darf jedoch gewisse Grenzen nicht überschreiten. Es liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse, dass die Rechtspflege als zentrales Element eines funktionierenden Rechtsstaats das Vertrauen der Öffentlichkeit genießt. Sie muss daher vom Staat vor unbegründeten Anschuldigungen geschützt werden.<sup>744</sup>

## II. Die Spruchpraxis des Presserats

- 337 Bezieht sich eine Kritik auf die amtliche Funktion einer Person, so akzeptiert der Schweizer Presserat selbst scharfe Justizkritik unter der Voraussetzung, dass sich diese im weit auszulegenden Rahmen der Freiheit des Kommentars und der Kritik gem. Ziffer 2 der «Erklärung» bewegt.<sup>745</sup> So duldet der Presserat etwa auch Aussagen wie «Skandalurteil» oder auch den Vorwurf, eine Richterin habe nicht begriffen, dass auch Tiere «eine Seele» hätten und sie versteckte sich «feige hinter Paragraphen».<sup>746</sup> Ebenso ist harsche Kritik medienethisch unbedenklich, wenn ein Gericht einen Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft entlässt, der den ihm vorgeworfenen Kindsmisbrauch gestanden hat, und dieser ins selbe Haus zurückkehren darf, in dem sein mutmassliches Opfer lebt.<sup>747</sup> In solchen Fällen ist es allerdings unabdingbar, dass die Medienschaffenden dem Publikum die den negativen Wertungen zugrundeliegenden

---

743 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 59545/10 «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013, Ziff. 60; EGMR-Urteil N° 3084/07 «Falter Zeitschriften GmbH c. Österreich (N° 2)» vom 18.9.2012, Ziff. 38 f.; EGMR-Urteil N° 39900/06 «Semik-Orzech c. Polen» vom 15.11.2011, Ziff. 62; EGMR-Urteil N° 35640/97 «Lesnik c. Slowakei» vom 11.3.2003, Ziff. 55; Stellungnahme 66/2002, E. 6a (X. c. Blick); vgl. auch BGE 113 Ia 309 E. 5a S. 321.

---

744 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 22231/05 «Lavríc c. Rumänien» vom 14.1.2014, Ziff. 35; EGMR-Urteil N° 3084/07 «Falter Zeitschriften GmbH c. Österreich (N° 2)» vom 18.9.2012, Ziff. 38 f.; EGMR-Urteil N° 35640/97 «Lesnik c. Slowakei» vom 11.3.2003, Ziff. 54; so eingehend auch das Bundesgericht in BGE 113 Ia 309 E. 5a S. 321 und ebenfalls der Presserat, Stellungnahme 17/1998, E. 2 (L. c. Weltwoche) sowie Presserat, Stellungnahme 66/2002, E. 6a (X. c. Blick): «Selbstredend hat sich die Art und Weise wie diese Kritik geäußert wird, im Rahmen der berufsethischen Normen zu bewegen.»

---

745 Presserat, Stellungnahme 72/2011, E. 2b (Ziegler/Kantonsgericht Schwyz c. Sonntags-Blick); Presserat, Stellungnahme 66/2002, E. 6a (X. c. Blick); Presserat, Stellungnahme 17/1998, E. 2 (L. c. Weltwoche).

---

746 Presserat, Stellungnahme 66/2002, E. 6b f. (X. c. Blick).

---

747 Presserat, Stellungnahme 72/2011, E. 2b (Ziegler/Kantonsgericht Schwyz c. Sonntags-Blick).

sachlichen Grundlagen mitliefern.<sup>748</sup> Richtet sich eine Kritik gegen eine gesamte Berufsgruppe und nicht etwa gegen einen einzelnen Richter oder eine einzelne Richterin oder ein bestimmtes Gericht, ist der Rahmen deutlich weiter zu stecken.<sup>749</sup>

Aus der Spruchpraxis des Presserats lässt sich demnach nicht ableiten, dass bei der Berichterstattung über Personen aus dem Umfeld der Justiz andere Massstäbe als die üblichen gelten. 338

### III. Die Rechtsprechung des EGMR

Art. 10 Abs. 2 EMRK lässt Eingriffe zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung ausdrücklich zu. Der EGMR hat bei vielen Gelegenheiten die besondere Rolle der Justiz in der Gesellschaft hervorgehoben, die als Garantin der Gerechtigkeit das Vertrauen der Öffentlichkeit geniessen muss, wenn sie ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen will. Es kann sich daher als notwendig erweisen, dieses Vertrauen gegen destruktive Angriffe zu schützen.<sup>750</sup> 339

In Bezug auf den Sorgfaltsmassstab kann aus der Rechtsprechung des EGMR gefolgert werden, dass sich Beamtinnen und Beamte in Ausübung ihrer beruflichen Pflichten (beispielsweise als Polizistinnen und Polizisten) nicht so viel Kritik gefallen lassen müssen wie Politikerinnen und Politiker, jedoch mehr als «Normalsterbliche». <sup>751</sup> Dies gilt beispielsweise auch für Richterinnen und Richter. <sup>752</sup> Betrifft die Kritik ganz allgemein die Eignung für ein Amt, so dürfte der Sorgfaltsmassstab kaum strenger sein als bei anderen Amtsträgerinnen und Amtsträgern. <sup>753</sup> Betrifft sie allerdings einen einzelnen Fall, so verdienen Richterinnen und Richter einen höheren Schutz ihrer Reputation, weil sie die Vorwürfe in der Öffentlichkeit nicht oder nur beschränkt kontern 340

---

748 Siehe etwa Presserat, Stellungnahme 72/2011, E. 2c (Ziegler/Kantonsgericht Schwyz c. SonntagsBlick); Presserat, Stellungnahme 2/2011, E. 1a (Eidgenössische Kommission gegen Rassismus c. SonntagsBlick).

749 Presserat, Stellungnahme 59/2006, E. 2 (X. c. Züri Rundschau) mit Hinweisen.

750 Anstelle vieler EGMR-Urteile N° 2782 «Narodni List D.D. c. Kroatien» vom 8.11.2018, Ziff. 6i; N° 346/04 und 39779/04 «Mustafa Erdoğan u.a. c. Türkei» vom 27.5.2014, Ziff. 42; EGMR-Urteil N° 15974/90 «Prager & Oberschlick c. Österreich» vom 26.4.1995, Ziff. 34.

751 EGMR-Urteil N° 59347/11 «Magosso & Brindani c. Italien» vom 16.1.2020, Ziff. 48; vgl. etwa auch EGMR-Urteil N° 29576/09 «Lahtonen c. Finnland» vom 17.1.2012, Ziff. 67 & 76; EGMR-Urteil N° 9142/16 «Sağdıç c. Türkei» vom 9.2.2021, Ziff. 33; zum Sorgfaltsmassstab bei öffentlichen Personen siehe vorn Rn. 293 ff.

752 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 29369/10 «Morice c. Frankreich» vom 23.4.2015, Ziff. 168; EGMR-Urteil N° 30343/10 «Ghergut c. Rumänien» vom 24.7.2018, Ziff. 47; siehe dazu auch ZELLER, *Medialex* 2019, Rn. 32.

753 Vgl. etwa EGMR-Urteile N° 346/04 und 39779/04 «Mustafa Erdoğan u.a. c. Türkei» vom 27.5.2014, Ziff. 42 und dazu die Anmerkungen von ZELLER, *Medialex* 3/2014, S. 146 f.

können.<sup>754</sup> Dies unter anderem, weil sie an ein Amtsgeheimnis gebunden sind oder weil durch unvorsichtige Äusserungen die Gefahr des Eindrucks der Befangenheit besteht. Deshalb gelten für die Kritik an Gerichten tendenziell strengere Anforderungen als für Kritik an der Polizei und den übrigen Beamten und Beamtinnen.<sup>755</sup>

341 Anknüpfend an das Argument der Kontermöglichkeit dürfte es weitere Kategorien von Personen geben, die besonderen Schutz verdienen, womit höhere Anforderungen an den Sorgfaltsmassstab zu stellen sind. Dazu gehören auch Personen, die an das Berufsgeheimnis gebunden sind, wie etwa Ärzte und Ärztinnen und Anwälte und Anwältinnen.<sup>756</sup>

342 Auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen zuweilen vor beleidigenden, missbräuchlichen oder verleumderischen Angriffen geschützt werden, die sie bei der Ausübung ihres Amtes beeinträchtigen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in sie und ihr Amt schädigen könnten.<sup>757</sup>

Zu weit ging etwa der Vorwurf gegenüber einer Staatsanwältin, sie sei in Drogenhandel verwickelt gewesen. Die Zeitung hatte nur ungenügende Schritte zur Verifizierung dieses Vorwurfs unternommen.<sup>758</sup> Nur ungenügend waren auch die Beweise für die unterschwellige Anschuldigung, Polizei und Staatsanwaltschaft hätten eine Zeugenaussage verschwinden lassen<sup>759</sup>, und gegenüber einer Richterin, sie habe absichtlich Beweise nicht richtig gewürdigt.<sup>760</sup>

Die Grenzen respektiert hatte ein Journalist in einem Editorial einer Tageszeitung mit dem Titel «The strategy of the spider», das sich mit der Wahl des Präsidenten des obersten Gerichtshofs befasste. Darin drückte der Journalist seine Meinung über den neu gewählten Präsidenten und

---

754 Vgl. etwa die scharfe Kritik an einer Richterin im EGMR-Urteil N° 3084/07 «Falter Zeitschriften GmbH c. Österreich (N° 2)» vom 18.9.2012 und dazu die Anmerkungen von ZELLER, *Medialex* 4/2012, S. 225 f.

---

755 So muss die Polizei etwa ein besonders hohes Mass an Toleranz gegenüber beleidigender Sprache zeigen, siehe etwa EGMR-Urteil N° 10692/09 «Savva Terentyev c. Russland» vom 28.8.2018, Ziff. 77.

---

756 Vgl. dazu etwa auch hinten die Anmerkungen zur Anhörung Rn. 701 ff.

---

757 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 59545/10 «Błaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013, Ziff. 60; EGMR-Urteil N° 35640/97 «Lesnik c. Slowakei» vom 11.3.2003, Ziff. 53; EGMR-Urteil N° 22231/05 «Lavric c. Rumänien» vom 14.1.2014, Ziff. 34 ff.; EGMR-Urteil N° 8918/05 «Grebneva und Alisimchik c. Russland» vom 22.11.2016, Ziff. 60.

---

758 EGMR-Urteil N° 59545/10 «Błaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013, Ziff. 60.

---

759 EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 73 ff.

---

760 EGMR-Urteil N° 3084/07 «Falter Zeitschriften GmbH c. Österreich (N° 2)» vom 18.9.2012, Ziff. 45.

über die Bedeutung seiner Wahl für das portugiesische Justizsystem aus. Er warf ihm etwa vor, die dunkle Seite der Justiz zu repräsentieren, und unterstellte ihm, er stehe unter anderem für Konservatismus, Manipulation und Einflussnahme.<sup>761</sup> Im Unterschied zu anderen Fällen – der EGMR erwähnt etwa das Urteil «Mustafa Erdoğan u. a. c. Türkei»<sup>762</sup> – hatte der Richter noch eine weitere hohe Justizbehörde präsiert und einen Sitz im Staatsrat inne. Seine Möglichkeiten, sich in der Öffentlichkeit zu verteidigen, seien daher grösser als bei Personen, die nur juristisch tätig seien.<sup>763</sup> Bei der Kritik handelte es sich laut EGMR um Werturteile mit genügender faktischer Basis. Die Äusserungen betrafen weder die Art und Weise, wie der Richter sein Amt ausgeübt habe, noch seine Fähigkeit, ein Urteil zu fällen, sondern seine richterliche Laufbahn. Die Sanktionierung des Journalisten war deshalb nicht gerechtfertigt.<sup>764</sup>

#### IV. Erkenntnisse

Im Grundsatz kann festgehalten werden, dass sich der EGMR bei Kritik an Personen aus dem Umfeld der Justiz grundsätzlich eher am Massstab für «Normalsterbliche» als an jenem für öffentliche Personen orientiert. Im Gegensatz zu den «Normalsterblichen», deren Schutz darauf beruht, dass sie sich nicht bewusst in die Öffentlichkeit begeben haben, trifft dies bei Justizpersonen nicht zu. Der Presserat scheint bei der Beurteilung von journalistischer Justizkritik die üblichen Massstäbe gelten zu lassen. 343

Der EGMR hebt wiederholt die besondere Position von Richtern und Richterinnen und das Funktionieren des Justizapparats hervor, wenn es um die Beurteilung von journalistischer Berichterstattung geht. Dies tut auch der Presserat, wenn auch weit weniger deutlich.<sup>765</sup> Der EGMR vertritt die Ansicht, dass es sich als notwendig erweisen kann, das Vertrauen der Öffentlichkeit 344

---

761 EGMR-Urteil N° 31566/13 «Tavares de Almeida Fernandes & Almeida Fernandes c. Portugal» vom 17.1.2017, Ziff. 7.

762 EGMR-Urteile N° 346/04 und 39779/04 «Mustafa Erdoğan u. a. c. Türkei» vom 27.5.2014: Die scharfe Kritik eines Verfassungsrechtsprofessors am türkischen Verfassungsgerichtshof in einer vierteljährlich erscheinenden Fachzeitschrift befand sich noch innerhalb des Zulässigen. Anlass war dessen umstrittenes Urteil zur Auflösung der Fazilet-Partei. Der Professor warf Mitgliedern des Gerichts unter anderem vor, sie hätten einen engen Horizont, keine genügenden Rechtskenntnisse und keine Leidenschaft für ihren Job.

---

763 EGMR-Urteil N° 31566/13 «Tavares de Almeida Fernandes & Almeida Fernandes c. Portugal» vom 17.1.2017, Ziff. 63.

764 EGMR-Urteil N° 31566/13 «Tavares de Almeida Fernandes & Almeida Fernandes c. Portugal» vom 17.1.2017, Ziff. 67 ff.

---

765 Siehe etwa Presserat, Stellungnahme 17/1998, E. 2 (L. c. Weltwoche); Presserat, Stellungnahme 66/2002, E. 6a (X. c. Blick).

in die Justiz zu bewahren, indem deren Vertreter gegen destruktive Angriffe geschützt werden.<sup>766</sup> Diese Angriffe können einerseits auf die Urteile zielen, andererseits auf die Person des Richters oder der Richterin.

345 Bei hängigen Verfahren besteht zudem die Problematik, dass die betroffenen Justizpersonen aufgrund ihrer Position keine Möglichkeit haben, die Vorwürfe zu kontern.<sup>767</sup> Dies etwa, weil dadurch die Gefahr der Amtsgeheimnisverletzung oder des Eindrucks der Befangenheit entstehen könnte. Dennoch müssen sie sich – wie auch vom Presserat festgehalten – Kritik gefallen lassen.<sup>768</sup> Dies, weil ein gesellschaftliches Interesse an Transparenz und öffentlicher Kontrolle der Justizorgane besteht.<sup>769</sup> Das Kriterium findet aber beim EGMR weit stärker Berücksichtigung als beim Presserat.<sup>770</sup>

346 Dass der EGMR (und wohl auch der Presserat) dazu neigt, Kritik insbesondere an Richterinnen und Richtern an einem Massstab zu beurteilen, der sich im Grundsatz eher an jenem von «Normalsterblichen» als an jenem von öffentlichen Personen orientiert, verdient Zustimmung. Weitere Anhaltspunkte könnten sein, ob es sich um Kritik an der generellen Eignung des Richters oder der Richterin für sein respektive ihr Amt handelt oder um Kritik an einem laufenden Verfahren. Bei Ersterem müsste sich ein Richter oder eine Richterin möglicherweise mehr Kritik gefallen lassen als «Normalsterbliche».<sup>771</sup> Denn es besteht allenfalls die Möglichkeit, Vorwürfe zu kontern. Geht es um Kritik an einem laufenden Verfahren dürfte sich der Massstab hingegen tendenziell auf dem Niveau von «Normalsterblichen» bewegen, weil hier eine Kontermöglichkeit fehlt.

---

766 Anstelle vieler EGMR-Urteile N° 346/04 und 39779/04 «Mustafa Erdoğan u.a. c. Türkei» vom 27.5.2014, Ziff. 42; EGMR-Urteil N° 15974/90 «Prager & Oberschlick c. Österreich» vom 26.4.1995, Ziff. 34.

---

767 Vgl. etwa die scharfe Kritik an einer Richterin im EGMR-Urteil N° 3084/07 «Falter Zeitschriften GmbH c. Österreich (N° 2)» vom 18.9.2012; EGMR-Urteile N° 346/04 und 39779/04 «Mustafa Erdoğan u.a. c. Türkei» vom 27.5.2014, Ziff. 42; EGMR-Urteil N° 31566/13 «Tavares de Almeida Fernandes & Almeida Fernandes c. Portugal» vom 17.1.2017, Ziff. 63.

---

768 Gerade bei Werturteilen steckt der Presserat die Grenzen sehr weit. Er akzeptiert selbst harsche Kritik im Rahmen eines Kommentars, solange die dem Vorwurf zugrundeliegenden Tatsachen hinreichend erörtert werden.

---

769 Vgl. anstelle vieler EGMR-Urteile N° 346/04 und 39779/04 «Mustafa Erdoğan u.a. c. Türkei» vom 27.5.2014, Ziff. 41; N° 19983/92 «De Haes & Gijssels c. Belgien» vom 24.2.1997, Ziff. 37.

---

770 Vgl. etwa hinsichtlich der Anhörung Presserat, Stellungnahme 72/2011 E. 3 (Ziegler/Kantonsgericht Schwyz c. SonntagsBlick).

---

771 Vgl. etwa EGMR-Urteile N° 346/04 und 39779/04 «Mustafa Erdoğan u.a. c. Türkei» vom 27.5.2014, Ziff. 42 und den Kommentar von ZELLER, Medialex 3/2014, S. 146 f.

## **E. Besonders zu schützende Personen: Kinder und Opfer von Straftaten**

### **I. Einleitung**

Das vorliegende Kapitel widmet sich Kategorien von Personen, die besonderen Schutz verdienen und bei denen im Rahmen einer Medienberichterstattung besonders hohe oder zumindest vergleichsweise höhere Anforderungen an die Sorgfalt gestellt werden, als dies bei anderen Personen der Fall ist. 347

Bei der Berichterstattung über «Normalsterbliche» ist grundsätzlich eine grössere Sorgfalt verlangt als bei Medienberichten über «public figures» – dies zumindest in Ausübung ihrer öffentlichen Funktion und ausserhalb der Intimsphäre.<sup>772</sup> Verglichen mit «Normalsterblichen» gibt es aber auch Gruppen von Personen, denen ein noch grösserer Schutz zusteht. Ein Grund dafür ist ihre besondere Verletzlichkeit. 348

Der besondere Schutz bestimmter Personengruppen ist zumindest teilweise in der Bundesverfassung angelegt. Unter dem Titel «Rechtsgleichheit» verbietet Art. 8 Abs. 2 BV die Diskriminierung wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Besonderen Schutz sieht die BV unter dem Titel «Opferhilfe» für Personen vor, «die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind» (Art. 124 BV). Ebenfalls besonders geschützt sind Kinder und Jugendliche (Art. 11 BV). Weil sie sich noch in ihrer Entwicklung befinden, können Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte besonders nachhaltige Folgen haben. Deshalb sind die Persönlichkeitsrechte der Kinder in der Interessenabwägung bei der medialen Berichterstattung besonders zu berücksichtigen.<sup>773</sup> 349

Das vorliegende Kapitel ist diesem erhöhten Schutzniveau bei medialer Berichterstattung über Personen gewidmet, die als besonders verletzlich gelten. Der Fokus liegt dabei auf Opfern von Straftaten – insbesondere von Sexualdelikten – sowie auf Kindern.<sup>774</sup> 350

---

772 Vgl. dazu eingehend vorn C.

773 FANKHAUSER, recht 2/2018, S. 82.

774 Zum besonders hohen Schutzniveau von Personen mit besonderer psychischer Verletzlichkeit siehe etwa vorn B.

## II. Die Spruchpraxis des Presserats

### 1. Einleitung

351 Auch der Presserat gewährt – teilweise übereinstimmend mit den Bestimmungen in der BV – gewissen Personen im Rahmen medialer Berichterstattung besonderen Schutz. Die Grundlagen finden sich in den Richtlinien. So finden sich neben der allgemeinen Bestimmung zum Schutz der Privatsphäre (Richtlinie 7.1) spezielle Bestimmungen zu Kindern (7.3), zu Verurteilten und deren Angehörigen (7.4 und 7.5), zu Opfern von Sexualdelikten (7.7), zur Berichterstattung in Notsituationen, bei Krankheit, Krieg und Konflikten (7.8) und bei Suizid (7.9). Darüber hinaus gibt es etwa auch Richtlinien zum Diskriminierungsverbot (8.2) oder zum Opferschutz (8.3).

352 Nachfolgend soll insbesondere auf die Grenzen medialer Berichterstattung im Zusammenhang mit Sexualdelikten und Kindern vertieft eingegangen werden.

### 2. Sexualdelikte

353 Richtlinie 7.7 äussert sich explizit zur Rolle von Opfern von Sexualdelikten in der Medienberichterstattung:

«Bei Sexualdelikten tragen Journalistinnen und Journalisten den Interessen der Opfer besonders Rechnung. Sie machen keine Angaben, die ihre Identifikation ermöglichen.»

354 Damit stellt der Presserat klar, dass Opfer von Sexualstraftaten einen besonderen Schutz verdienen. Die Opfer müssen anonym bleiben, damit ihr Leiden nicht durch die Veröffentlichung der Taten noch verschlimmert wird.<sup>775</sup> Dies bedingt besondere Sorgfalt bei der Anonymisierung. So ist der «Kreis derjenigen, die die Betroffenen auch bei einer vollständigen Anonymisierung wahrscheinlich erkennen würden, äusserst eng zu ziehen».<sup>776</sup>

Dagegen hat in jüngerer Zeit etwa der «Blick» verstossen, als er über den angeblichen «Sex-Skandal» an der Landammann-Feier in Zug berichtete, wobei es zu Sex zwischen einem SVP-Politiker und einer grünen Kantonsrätin gekommen sei. Dabei seien möglicherweise auch K.-O.-Tropfen

---

775 Presserat, Stellungnahme 22/2019 (X. c. 20 Minuten).

776 Presserat, Stellungnahme 11/2009, E. 2 (X. c. 20 Minuten). Eine Ausnahme wäre denkbar, wenn das Opfer seine Einwilligung zur Identifizierung gegeben hätte, was beispielsweise in Presserat, Stellungnahme 9/2016, E. 10 (Spiess-Hegglin c. Blick) nicht der Fall war.

im Spiel gewesen. Die grüne Kantonsrätin wurde mit Foto gezeigt und ihr Name und ihr Beruf wurden genannt. Zu diesem Zeitpunkt ging der «Blick» nach Ansicht des Presserats davon aus, dass es sich um ein Sexualdelikt handelte. Er hätte also den Opferschutz berücksichtigen und auf eine Identifizierung der Politikerin verzichten müssen.<sup>777</sup>

### 3. Kinder

Richtlinie 7.3 äussert sich explizit zur Rolle von Kindern in der Medienberichterstattung: 355

«Besonders zu schützen sind Kinder, auch Kinder von Prominenten und von weiteren im Fokus der Medien stehenden Personen. Höchste Zurückhaltung ist bei Recherchen und Berichten über Gewaltverbrechen angezeigt, von denen Kinder tangiert sind (sei es als Opfer, mögliche Täter/innen oder als Zeug/innen).»

Richtlinie 7.3 rückt den Schutz von Kindern ins Zentrum. Dabei gelten die höchste Zurückhaltung und damit die erhöhte Sorgfaltspflicht nicht nur für Kinder als Opfer, sondern auch innerhalb ihrer Rolle als mögliche Täterinnen und Täter oder Zeuginnen und Zeugen. Der Presserat hat darauf hingewiesen, dass bei der Berichterstattung über Unfälle und in besonderem Masse auch bei Sexualdelikten immer an das Leid der Opfer und der Angehörigen zu denken ist.<sup>778</sup> Es ist deshalb selbst dann bei der Wortwahl besondere Zurückhaltung zu üben, wenn die Betroffenen für eine breite Öffentlichkeit nicht identifizierbar sind.<sup>779</sup> Tritt eine Familie nach einem Unglück jedoch selbst an die Medien (beispielsweise durch Veröffentlichung von Informationen und Bildmaterial durch ihren Anwalt) und hatte eine Zeitung keinen Grund an den Angaben zu zweifeln, so verzichten die Betroffenen auf den Schutz der Privatsphäre und auf den Opferschutz in dieser Angelegenheit. Ein Artikel ist insbesondere nicht zu beanstanden, wenn aufgrund der örtlichen Distanz eine Identifikation durch die Leserschaft unmöglich erscheint.<sup>780</sup> 356

---

777 Presserat, Stellungnahme 9/2016, E. 2 ff. (Spiess-Hegglin c. Blick).

778 Presserat, Stellungnahme 45/2001, E. 6b (P. AG c. Zofinger Tagblatt); dies gilt im Übrigen auch für erwachsene Opfer, wie der Stellungnahme 12/1999, E. 2 (Engelhart c. Blick) zu entnehmen ist.

779 Presserat, Stellungnahme 45/2001, E. 6b (P. AG c. Zofinger Tagblatt); eingehend zur Unschuldsvermutung siehe hinten 8. Abschnitt/§ 4.

780 Presserat, Stellungnahme 28/2020, E. 2 (X. c. 20 Minuten).

### III. Die Rechtsprechung des EGMR

#### 1. Einleitung

357 Aus Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) fliessen gewisse Schutzpflichten für besonders verletzbare Personen. Solche Schutzpflichten ergeben sich etwa generell für Kinder, aber auch für Kinder als Opfer etwa von Sexualstraftaten oder für Kinder als Täterinnen oder Täter.<sup>781</sup> Als besonders problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang in der Praxis die direkte oder indirekte Identifizierung dieser Personen durch eine Berichterstattung. Diesbezüglich gelten besonders hohe Anforderungen an die journalistische Sorgfalt.

#### 2. Genereller Schutz von Kindern

358 Dass Kindern generell ein erhöhter Schutz auf Achtung ihrer Privatsphäre im Vergleich zu Erwachsenen zuteilwird, wurde vom EGMR verschiedentlich bestätigt.<sup>782</sup>

Eine grosse österreichische Zeitung hatte in einer Artikelserie über einen Sorgerechtsstreit berichtet und dabei die Identität eines Kindes sowie Einzelheiten über dessen Familienleben, Gesundheitszustand und seelische Verfassung enthüllt. Dazu wurden Fotos gezeigt, die nicht anonymisiert worden waren und das Kind im Zustand seines Schmerzes und seiner Verzweiflung zeigten.<sup>783</sup>

#### 3. Kinder als Opfer von Sexualdelikten

359 Aus der Rechtsprechung des EGMR geht darüber hinaus hervor, dass gerade Kinder, die Opfer einer Sexualstraftat wurden, im Rahmen medialer Berichterstattung besonderen Schutz verdienen.

---

781 Siehe etwa EGMR-Urteil N° 36908/13 «N.S. c. Kroatien» vom 10.9.2020, Ziff. 97 ff.; EGMR-ZE N° 30881/09 «Yleisradio Oy u.a. c. Finnland» vom 8.2.2011; EGMR-Urteil N° 3401/07 «Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH c. Österreich» vom 17.1.2012; EGMR-Urteil N° 33497/07 «Krone Verlag GmbH & Co KG und Krone Multimedia GmbH & Co KG c. Österreich» vom 17.1.2012; EGMR-Urteil N° 24061/04 «Aleksey Ovchinnikov c. Russland» vom 16.12.2010; EGMR-Urteil N° 1593/06 «Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH c. Österreich (N°2) vom 19.6.2012, Ziff. 51.

---

782 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 27306/07 «Krone Verlag GmbH c. Österreich» vom 19.6.2012, Ziff. 49 ff. sowie Ziff. 57; EGMR-Urteil N° 1593/06 «Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH c. Österreich (N°2) vom 19.6.2012, Ziff. 59.

---

783 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 27306/07 «Krone Verlag GmbH c. Österreich» vom 19.6.2012, Ziff. 49 ff. sowie Ziff. 57; siehe zum gleichen Fall auch EGMR-Urteil N° 1593/06 «Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH c. Österreich (N°2) vom 19.6.2012.

Ein nationaler TV-Sender hatte über Inzestvorwürfe bei Streitigkeiten über das Sorgerecht von Kindern berichtet. Zu Wort kam im Beitrag unter anderem ein 55-jähriger Chauffeur aus Helsinki, der wegen sexuellen Missbrauchs seiner Kinder verurteilt worden war. Er wurde optisch nicht verfremdet und sein richtiger Vorname wurde genannt. Im Beitrag erwähnt wurden auch das Alter der Kinder und deren Geschlecht. Zudem wurden in der Sendung Einzelheiten aus den für vertraulich erklärten Gerichtsakten und dem Verfahren erwähnt. Die Mutter reichte Strafanzeige ein, woraufhin die finnische Justiz den Vater und zwei Journalisten zu Geldstrafen verurteilte. Zudem erhielten die Mutter und die Kinder ein Schmerzensgeld. Die Beschwerde des Radioveranstalters und zweier Journalisten wegen Verletzung von Art. 10 EMRK stufte der EGMR einstimmig als offensichtlich unbegründet ein. Zwar handle es sich um ein Thema von grossem öffentlichem Interesse. Auch sei es nicht ungewöhnlich, dass ein solches anhand eines Einzelfalls geschildert werde. So war das Problem nicht das Thema selbst, sondern dessen Umsetzung. Durch die Nennung der Details sei es auch Aussenstehenden – wenn auch nur einer kleinen Gruppe – möglich gewesen, die Kinder zu identifizieren. Dabei spiele es keine Rolle, dass die Medienschaffenden nicht bösgläubig gehandelt hätten.<sup>784</sup>

Die erhöhten Anforderungen an die journalistische Sorgfalt bei der Berichterstattung über Opfer von Straftaten und insbesondere über minderjährige Opfer bestätigte der EGMR in aller Deutlichkeit in späteren Urteilen.<sup>785</sup> 360

---

784 EGMR-ZE N° 30881/09 «Yleisradio Oy u.a. c. Finland» vom 8.2.2011; vgl. dazu etwa auch die Urteilsanmerkungen von ZELLER, *Medialex* 2/2011, S. 100f. Vgl. etwa auch das EGMR-Urteil N° 36908/13 «N.S. c. Kroatien» vom 10.9.2020, Ziff. 111 ff. betreffend eine Grossmutter, die im Streit um das Sorgerecht an ihrer Enkelin in einem Interview deren Namen genannt hatte. Nach Ansicht des EGMR wurden in der Fernsehshow keine Informationen enthüllt, die der Öffentlichkeit nicht bereits bekannt waren. Die Teilnahme diene dem Bestreben des Kindesschutzes und der Diskussion über Versäumnisse von Behörden. Die Grossmutter hatte in gutem Glauben gehandelt, um die Interessen der Enkelin zu schützen.

---

785 EGMR-Urteil N° 3401/07 «Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH c. Österreich» vom 17.1.2012, Ziff. 52f. sowie EGMR-Urteil N° 33497/07 «Krone Verlag GmbH & Co KG und Krone Multimedia GmbH & Co KG c. Österreich» vom 17.1.2012, Ziff. 58. Auch das Bundesgericht anerkennt in seiner Rechtsprechung ein überwiegendes Interesse des Kindes, vor der Neugier Aussenstehender verschont zu bleiben. Vgl. BGE 147 IV 145 E. 2.4 S. 161 ff.

#### 4. Kinder als mutmassliche Täterinnen oder Täter

- 361 Den besonderen Schutz von Kindern – auch wenn diese im Strafverfahren Angeschuldigte sind – hob der EGMR im Urteil *«Aleksey Ovchinnikov c. Russland»* hervor.

Ovchinnikov berichtete als Journalist einer Tageszeitung in zwei Artikeln über einen angeblichen sexuellen Übergriff, den drei 12-jährige Buben (die Kinder von hochrangigen Beamten waren) in einem Sommerlager an einem 9-jährigen begangen haben sollen. Die Buben waren aufgrund ihres Alters nicht strafbar. Der Journalist nannte im zweiten Artikel – nachdem dies bereits ein anderes Medium getan hatte – die Namen der Tatverdächtigen und die Positionen von einigen Verwandten.

Der EGMR vertrat die Auffassung, dass in Fällen, in denen eine Straftat von einem Minderjährigen begangen wurde, der das gesetzliche Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch nicht erreicht hat und der für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden kann, das Recht von Medienschaffenden auf Information über eine schwere Straftat dem Recht des Minderjährigen auf wirksamen Schutz seines Privatlebens weichen muss. Es bestünden kaum Zweifel daran, dass seine wiederholte Nennung in der Presse im Zusammenhang mit einem solchen Vorfall besonders schädlich für die moralische und psychologische Entwicklung sei.<sup>786</sup> Der EGMR kam deshalb zum Schluss, dass die Verurteilung des Journalisten zur Bezahlung einer symbolischen Genugtuung und zur Publikation einer Entschuldigung keinen unzulässigen Eingriff in seine Meinungsfreiheit darstellte.<sup>787</sup>

#### 5. Fazit

- 362 Nach dem oben Gesagten kann festgestellt werden, dass der EGMR die Berichterstattung über Opfer von Sexualstraftaten an einem strengen Massstab misst. Sorgfältiges Handeln bedingt in diesem Zusammenhang unter anderem, dass journalistische Beiträge so ausgestaltet werden, dass Kinder und Opfer von

---

786 EGMR-Urteil N° 24061/04 *«Aleksey Ovchinnikov c. Russland»* vom 16.12.2010, Ziff. 51.

787 EGMR-Urteil N° 24061/04 *«Aleksey Ovchinnikov c. Russland»* vom 16.12.2010, Ziff. 55 f. Zu weit ging hingegen die Verurteilung einer Grossmutter zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten, weil die Justiz die notwendige Güterabwägung unterlassen hatte. Die Grossmutter hatte in einem TV-Interview den bereits zuvor bekannten Namen ihrer Enkelin genannt, EGMR-Urteil N° 36908/13 *«N.S. c. Kroatien»* vom 10.9.2020.

(Sexual-)Straftaten nicht identifizierbar sind.<sup>788</sup> Handelt es sich um minderjährige Opfer, so ist der Anspruch an die journalistische Sorgfalt noch einmal höher zu setzen.<sup>789</sup>

Was sich aus der Rechtsprechung des EGMR herauslesen lässt, ist in den Richtlinien des Presserats explizit festgehalten und in seiner Spruchpraxis bestätigt worden: Kinder und Opfer von Sexualdelikten verdienen in der medialen Berichterstattung besonderen Schutz. Es sind deshalb besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt bei der journalistischen Arbeit zu stellen. 363

## F. Erkenntnisse zu den betroffenen Personen

Die Analyse von Rechtsprechung und Medienethik zeigt, dass die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt unter anderem von den von einer Berichterstattung betroffenen Personen abhängen. Dabei kann im Wesentlichen zwischen öffentlichen Personen, «Normalsterblichen» und besonders verletzbaren Personen wie etwa Kindern und Opfern von Straftaten unterschieden werden. Diese Unterscheidung gründet letztlich unter anderem in der Wirkung, die eine Berichterstattung auf die betroffene Person hat. Je verletzlicher die Person und je grösser der Effekt auf die Reputation, desto höher sind die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt. Neben der Wirkung geht es auch um die berechnete Erwartung, die eine angegriffene Person in die Berichterstattung vernünftigerweise haben kann. Wer sich selbst in die Öffentlichkeit begibt – beispielsweise als Politiker oder Politikerin oder als Person aus dem Showbusiness –, muss auch schärfere Beobachtungen und Kritik hinnehmen. 364

Eine weitere Kategorie kann im Rahmen der Analyse der Rechtsprechung des EGMR in exponierten Personen aus dem Umfeld der Justiz gesehen werden. Hierbei geht es jedoch nicht primär um den Persönlichkeitsschutz, sondern um den Schutz eines funktionierenden Justizsystems und des Vertrauens der Gesellschaft in dieses. Personen aus dem Umfeld der Justiz – insbesondere Richterinnen oder Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – müssen deshalb unter Umständen mehr Kritik erdulden als «Normalsterbliche», jedoch weniger als etwa öffentliche Personen. 365

---

788 Eingehend zur Erkennbarkeit anonymisierter Personen siehe auch hinten 8. Abschnitt/§ 5.

789 Vgl. auch ZELLER, *Medialex* 2/2011, S. 100 f.

## §4 Zeitdruck

### A. Einleitung

366 Im Nachfolgenden wird zu untersuchen sein, welchen Einfluss das Vorliegen von Zeitdruck auf den Sorgfaltsmassstab haben kann.

### B. Die Spruchpraxis des Presserats

367 Der Presserat hat festgestellt, dass den Umständen bei der Berichterstattung Rechnung zu tragen ist. Zu diesen Umständen gehört auch die Frage, ob ein Journalist oder eine Journalistin bei der Veröffentlichung eines Beitrags unter Zeitdruck stand. Dies kann insbesondere dann relevant sein, wenn es um die Anhörungspflicht gem. Richtlinie 3.8 geht. Verfügt ein Journalist oder eine Journalistin beispielsweise über exklusive Informationen und besteht kein Zeitdruck, kann dies in die Beurteilung miteinflussen, ob alles getan wurde, um eine Stellungnahme der betroffenen Person zu erhalten.<sup>790</sup>

368 Die Frage des Einflusses von Zeitdruck kann sich beispielsweise auch im Rahmen der Ratsberichterstattung stellen. Aufgrund der schwierigen Arbeitsbedingungen (dazu gehört auch die Tatsache, dass im Rahmen einer Ratsberichterstattung Voten gekürzt werden müssen) müssen Medienschaffenden nach Ansicht des Presserats gewisse Zugeständnisse gemacht werden. Dennoch sind die grundsätzlichen journalistischen Regeln zu beachten, und es muss zumindest gewährleistet sein, dass die in der Berichterstattung zusammengefassten Voten den Standpunkt des betroffenen Parlamentsmitglieds einigermassen adäquat wiedergeben.<sup>791</sup>

369 Diese Beispiele zeigen, dass Zeitdruck zumindest untergeordnet eine Rolle für die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht spielen kann.

### C. Die Rechtsprechung des EGMR

370 Zu den Pflichten und der Verantwortung des Journalisten und der Journalistin gehört es grundsätzlich, Tatsachenbehauptungen, die in die Ehre einer betroffenen Person eingreifen, zu verifizieren (und im Zuge dessen auch die betroffene Person anzuhören<sup>792</sup>). Es bedarf spezieller Gründe, um auf die

---

790 Presserat, Stellungnahme 47/2020, E. 1 (MS Direct AG c. work). Im konkreten Fall reichte dies nicht, um einen Verstoss gegen Richtlinie 3.8 zu begründen.

791 Presserat, Stellungnahme 3/1998, E. 2 (Stünzi c. NZZ).

792 Eingehend zur Anhörung siehe hinten 7. Abschnitt.

Verifizierung verzichten zu können. Im Rahmen der Überprüfung dieser speziellen Gründe kann der Zeitdruck für den anzuwendenden Sorgfaltsmassstab relevant sein<sup>793</sup>, dies nämlich insofern, als vorhandener Zeitdruck dazu führen kann, dass der Sorgfaltsmassstab gemindert wird. So hat der EGMR anerkannt, dass News eine verderbliche Ware sind und selbst eine kurze Verzögerung der Veröffentlichung einer Information sie ihres ganzen Wertes und Interesses berauben könnte.<sup>794</sup> Eine solche Reduktion des Sorgfaltsmassstabs ist jedoch nicht zwingend, wie etwa das Urteil «Radio France u.a. c. Frankreich»<sup>795</sup> zeigt. Fehlt es an Zeitdruck, nämlich etwa weil es sich bei der fraglichen Publikation um eine Wochenzeitung handelt, womit genügend Zeit bestanden hat, um erhobene Anschuldigungen auf anderem Wege zu verifizieren, kann dies ebenfalls dazu führen, dass der Sorgfaltsmassstab nicht gemindert wird.<sup>796</sup>

Relevant sein dürfte jedoch nicht nur die Erscheinungsweise des Mediums, sondern auch, ob das Thema selbst zeitliche Dringlichkeit verlangt und mit einer Publikation deshalb nicht zugewartet werden kann.<sup>797</sup>

#### D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht

Im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung von Art. 173 StGB ist auch auf die Arbeitsweise der Medien Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass das Bundesgericht anerkennt, dass es Medien aufgrund der gebotenen Eile

---

793 EGMR-Urteil N° 35030/13 «Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co. KG c. Deutschland» vom 19.10.2017, Ziff. 45.

794 Siehe etwa EGMR-Urteil N° 35030/13 «Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co. KG c. Deutschland» vom 19.10.2017, Ziff. 45; EGMR-Urteil N° 5126/05 «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» vom 2.10.2012, Ziff. 49.

795 EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u.a. c. Frankreich» vom 30.3.2004; siehe insbesondere auch die Anmerkung von ZELLER, *Medialex* 1/2004, S. 5.

796 EGMR-Urteil N° 41158/09 «Koprivica c. Montenegro» vom 22.11.2011, Ziff. 68 f. Wohl noch strenger sind tendenziell die Anforderungen an Buchpublikationen, vgl. etwa EGMR-Urteil N° 57676/11 «Petkeviciūtė c. Litauen» vom 27.2.2018, Ziff. 71; EGMR-Urteil N° 35030/13 «Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co. KG c. Deutschland» vom 19.10.2017, Ziff. 49.

797 So handelte ein Journalist bei der Veröffentlichung eines Artikels über einen Mietstreit nicht bösgläubig. In Anbetracht der Gegebenheiten bei der Herstellung von Printmedien ist es laut EGMR sehr wahrscheinlich, dass er bei der Übermittlung seines Artikels an die Druckerei das gleichentags gefällte Urteil nicht kannte, EGMR-Urteil N° 39748/05 «OOO Izdatelskiy Tsentri Kwartirny Ryad c. Russland» vom 25.4.2017, Ziff. 43. Im Wunsch um eine rasche Publikation liess hingegen eine polnische Journalistin die nötige Sorgfalt vermissen, EGMR-Urteil N° 39900/06 «Semik-Orzech c. Polen» vom 15.11.2011, Ziff. 58. Zur Frage, wie lange auf eine Stellungnahme gewartet werden muss, wenn eine Quelle nicht erreichbar ist, siehe hinten 7. Abschnitt/§ 3.

nicht immer möglich ist, Informationen bis ins letzte Detail zu verifizieren.<sup>798</sup> Die zeitliche Dringlichkeit kann also grundsätzlich zu reduzierten Anforderungen an die journalistische Sorgfalt führen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass das Vorhandensein von Zeitdruck eine umfassende Rechtfertigung für den Verzicht auf Verifizierung bietet: «Das journalistische Bedürfnis, eine Neuigkeit möglichst rasch und als erster zu publizieren, entbindet nicht von den allgemeinen Sorgfaltspflichten. Dieses auch wirtschaftlich motivierte Bedürfnis begründet insbesondere auch keine zeitliche Dringlichkeit der Verbreitung einer Äusserung, bei deren Vorliegen unter Umständen an den Sorgfaltsbeweis weniger hohe Anforderungen zu stellen sind.»<sup>799</sup> Die blosser Jagd nach einem Primeur rechtfertigt somit keine Reduktion des Sorgfaltsmassstabs.

373 Dennoch bedeutet dies nicht, dass über einen Verdacht nicht berichtet werden darf. Es besteht also keine allgemeine Verpflichtung, mit einer Berichterstattung abzuwarten, bis eine Information gesichert ist.

So geht aus dem «Dreher I»-Entscheid hervor, dass die Journalistin angesichts der Stellungnahme eines Juristen im Artikel nicht verpflichtet war, den kurz bevorstehenden Entscheid der Staatsanwaltschaft bezüglich der Anklageerhebung abzuwarten.<sup>800</sup>

## E. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

374 Zeitliche Dringlichkeit ist auch in Bezug auf die Prüfung der Sachgerechtigkeit eines Beitrags kein Blankocheck, um über ungesicherte Informationen zu berichten. Die Prüfung der zeitlichen Dringlichkeit fliesst in die Beurteilung mit ein, ob ein Beitrag sachgerecht ist.<sup>801</sup> Dabei rechtfertigt jedoch von Journalisten oder Journalistinnen angeführter Zeitdruck in Nachrichtensendungen in keiner Weise die Vernachlässigung der elementarsten Grundsätze des Programmrechts wie der Transparenz oder der fairen Darstellung der anderen Meinung.<sup>802</sup>

## F. Erkenntnisse zum Zeitdruck

375 Das Vorhandensein von Zeitdruck kann in rechtlicher und medienethischer Hinsicht dazu führen, dass die Anforderungen an die Sorgfalt gemindert

---

798 BGE 107 Ia 304 E. 4b S. 316f.

799 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 E. 2b (Dreher I).

800 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 E. 2c/aa (Dreher I).

801 Vgl. etwa UBIE b.662 vom 22.2.2013 E. 5.8 (TeleBärn).

802 UBIE b.616 vom 3.12.2010 E. 5.5 (Hirschmann); vgl. auch MASMEJAN, LRTV, Art. 4 Rn. 43.

werden. Dies beispielsweise, wenn es um die Verifizierung von Vorwürfen, die Anhörung der betroffenen Person oder allenfalls – wie vom Presserat angesprochen<sup>803</sup> – um die Wiedergabe der vorhandenen Voten in einer parlamentarischen Debatte geht. Insgesamt dürfte es sich jedoch berechtigterweise um einen Faktor handeln, der einen vergleichsweise kleinen Einfluss auf den Sorgfaltsmassstab hat und nicht dazu führen darf, dass die elementarsten Sorgfaltspflichten ausser Acht gelassen werden.

Die Frage nach dem Zeitdruck kann darüber hinaus auch im Zusammenhang mit der Frage nach den Erwartungen des Publikums eine Rolle spielen.<sup>804</sup> So sind die Erwartungen der Leserschaft eines investigativen Wochenmagazins, bei dem naturgemäss mehr Zeit für die Recherche verbleibt, im Vergleich mit der Leserschaft einer täglich erscheinenden Boulevardzeitung vermutlich um einiges höher.

Das Kriterium der zeitlichen Dringlichkeit und die Frage, wann und wie schnell berichtet werden darf, dürften in Zeiten der Digitalisierung und der Onlinemedien zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Verlockung, Nachrichten als Erste respektive als Erster verbreiten zu können, mag bei zahlreichen Medienschaffenden gross sein, insbesondere in Fällen von Katastrophen oder Ähnlichem. In solchen Fällen müsste es zulässig sein, die Anforderungen an die Sorgfalt im Hinblick auf die Verifizierung oder die Anhörung mit dem Hinweis auf die zeitliche Dringlichkeit herabzusetzen. Dies allerdings unter der Bedingung, dass dies im Rahmen der Darstellung durch genügend Transparenz über die Quellen der Information und deren Seriosität wettgemacht wird und eine Klarstellung erfolgt, dass es sich um bislang ungesicherte Informationen handelt.<sup>805</sup>

## §5 Fazit

### A. Fazit zu den einzelnen Faktoren

Aus den vorangehenden Ausführungen lässt sich ableiten, dass verschiedene Faktoren den Sorgfaltsmassstab beeinflussen. Dabei sind insbesondere die Schwere der Anschuldigung, gewisse Eigenschaften der betroffenen Personen sowie allenfalls vorhandener Zeitdruck für die Bestimmung der Anforderungen an den Sorgfaltsmassstab massgebend. Dabei gibt es keine harten

---

803 Vgl. vorn Rn. 368 f.

804 Vgl. dazu vorn Rn. 266 f.

805 SRF geht hier nach dem Grundsatz «Be first. But first be right», siehe Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel 9.4.

Kriterien, in welchem Mass die Anforderungen an die Sorgfalt beim Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Faktoren steigen respektive sinken. Dies dient der Einzelfallgerechtigkeit.

379 In Bezug auf die Schwere der Vorwürfe kann festgehalten werden, dass in allen Rechtsgebieten sowie in der Medienethik gilt, dass je schwerer ein Vorwurf wiegt, desto höher auch die Anforderungen sind, die an die Sorgfaltspflicht zu stellen sind. Die Schwere des Vorwurfs hängt dabei namentlich von dessen Inhalt, der Wirkung des Mediums auf das Publikum sowie der Streuung des Mediums ab.

380 Eine massgebliche Rolle für die Beurteilung der Sorgfalt spielen auch gewisse Eigenschaften der von der Berichterstattung betroffenen Personen. Öffentliche Personen haben insbesondere im Rahmen der Rechtsprechung des EGMR, der Schweizer Straf- und Ziviljustiz sowie in der Spruchpraxis des Presserats schwerere Eingriffe in ihre Privatsphäre zu erdulden und auch schärfer formulierte Kritik hinzunehmen als Privatpersonen.

381 An einem strengen Massstab misst die Strassburger Justiz die Berichterstattung über verletzliche Personen. Dazu gehören nebst psychisch vulnerablen Personen<sup>806</sup> etwa auch Opfer von Sexualstraftaten. Handelt es sich um minderjährige Opfer, so ist der Anspruch an die journalistische Sorgfalt noch einmal höher zu setzen.<sup>807</sup> Auch die Richtlinien des Presserats halten fest, dass Kinder und Opfer von Sexualdelikten in der medialen Berichterstattung besonderen Schutz verdienen. Es sind deshalb besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt bei der journalistischen Arbeit zu stellen. Grund dafür ist – wie auch bei den öffentlichen Personen – die Wirkung, die ein Vorwurf auf eine betroffene Person haben kann.

382 Einen wenn auch eher marginalen Einfluss auf die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt kann das Vorhandensein von Zeitdruck bei der journalistischen Recherche und Publikation eines Beitrags haben. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die essenziellen Anforderungen an die Sorgfalt ausser Acht gelassen werden.

## B. Unterschiede in den verschiedenen Rechtsgebieten

### I. Unterschiedliche Beurteilung des EGMR und des Bundesgerichts

383 Wie zum Urteil «*GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz*»<sup>808</sup> dargelegt, scheint das Bundesgericht tendenziell einen strengeren Sorgfalts-

---

806 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 44647/98 «*Peck c. Vereinigtes Königreich*» vom 28.1.2003.

807 Vgl. auch ZELLER, *Medialex* 2/2011, S. 100f.

808 EGMR-Urteil N° 18597/13 «*GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus c. Schweiz*» vom 9.1.2018 sowie BGE 138 III 641 (GRA); vgl. vorn Rn. 310 ff.

massstab anzuwenden als der EGMR. Die Richterinnen und Richter in Strassburg beurteilten nicht nur die Aussage des «verbalen Rassismus» eines Jungpolitikers anders (er entbehre demnach nicht jeglicher Grundlage), sondern bezogen auch die Position der von der Aussage betroffenen Person sowie die Auswirkungen des Ausdrucks auf dessen Berufs- und Privatleben in die Interessenabwägung mit ein. Daraus lässt sich schliessen, dass mit entsprechenden Reaktionen zu rechnen hat, wer weiss, dass seine Aussagen provozieren könnten. Zudem sind die Schwere des Vorwurfs und damit verbunden dessen Auswirkungen auf den Einzelnen zu berücksichtigen.

Generell kann gesagt werden, dass die Medienfreiheit in der Schweiz einen hohen Stellenwert hat. Das vom EGMR entwickelte Schutzniveau geht jedoch oftmals über jenes des Bundesgerichts hinaus und hat damit die Praxis des höchsten Schweizer Gerichts in Bezug auf die Medienfreiheit zu einem grossen Teil verdrängt.<sup>809</sup>

## II. Unterschiedliche Massstäbe im Schweizer Zivil- und Strafrecht

Einen punktuellen Vergleich der Massstäbe von Straf- und Ziviljustiz erlauben die Urteile im Fall «Melkmeister». Der «SonntagsBlick» hatte dem damaligen Direktor einer Veranstaltung vorgeworfen, «trotz lukrativer Aufträge für sich und seine Firma seit Jahren keinen Franken zu versteuern». Dazu stellte die Zeitung ein Foto des Mannes sowie einen Steuerauszug der Stadt Bern mit dem Eintrag «0». Im Nachhinein stellte sich jedoch heraus, dass der Finanzchef in der Stadt Bern nur Wochenaufenthalter war und andernorts Steuern bezahlte.<sup>810</sup>

Während die Strafkammer die Bemühungen um die Verifizierung der Vorwürfe als genügend erachtete, musste sich der «SonntagsBlick» vor der Zivilkammer vorwerfen lassen, dass er mehr hätte recherchieren sollen und insbesondere den Artikel nicht ohne Stellungnahme des Betroffenen hätte publizieren dürfen.<sup>811</sup> Damit wandte die Zivilkammer einen strengeren Massstab an als die Strafkammer.

Dieser strengere Massstab im Zivilrecht zeigt sich nicht nur im Hinblick auf die Anforderungen an die Verifizierung und die Anhörung, sondern auch bezüglich der Sorgfalt in der Darstellung, wie etwa das Beispiel «Unaxis»

---

809 MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S. 441.

810 Zivilrechtliches Urteil LB030001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004; strafrechtliches Urteil SBO20224/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.8.2002; zum Sachverhalt siehe auch MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 154 und 156 sowie STUDER, *Medialex* 1/2005, S. 53 f.

811 Siehe dazu auch STUDER, *Medialex* 1/2005, S. 53 f.

zeigt.<sup>812</sup> Dabei scheint die Strafjustiz eher darum bemüht zu sein, die Argumente der Medien zu berücksichtigen und eine Gesamtsicht herzustellen, während die Ziviljustiz stärker auf die einzelnen Elemente abstellt und bei Verfehlungen eher geneigt ist, eine Persönlichkeitsverletzung anzunehmen.

### III. Strengere Anforderungen im Recht der elektronischen Medien

- 388 Tendenziell eher strenger als die Strassburger Rechtsprechung scheint die Beurteilung im Vergleich dazu im Recht der elektronischen Medien auszufallen. So ist beim Sachgerechtigkeitsgebot entscheidend, ob sich das Publikum seine Meinung zu einem Thema frei bilden konnte. Dies dürfte regelmässig dazu führen, dass intensiver verifiziert werden muss und damit verbunden seltener auf das Einholen einer Stellungnahme der betroffenen Personen verzichtet werden kann, als dies etwa die Strassburger Rechtsprechung verlangt.<sup>813</sup>

---

812 Vgl. dazu das Urteil der Strafkammer (BGer 6S.83/2007 vom 17.5.2007) und jenes der Zivilkammer (BGer 5A\_78/2007 vom 24.8.2007) im Fall «Unaxis» hinten Rn. 745ff.

813 Vgl. dazu etwa die Anmerkungen von ZELLER, *Medialex* 4/2014, S. 197 zum EGMR-Urteil N°48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N°2)» vom 10.7.2014.

# 6. Abschnitt: Verifizierung von Tatsachenbehauptungen

## §1 Die Pflicht zur Verifizierung von Tatsachenbehauptungen

### A. Einleitung

«Verification is a process. The path to verification can vary with each fact.»<sup>814</sup>

Die Verifizierung von Informationen ist für die journalistische Tätigkeit von 389  
essenzieller Bedeutung. Sie bildet eine der zentralen journalistischen Sorg-  
faltspflichten. Sowohl im Medienrecht als auch in der Medienethik gilt der  
Grundsatz, dass Informationen vor ihrer Veröffentlichung zu überprüfen sind.  
Für Medienschaffende geht es im Rahmen dieser Verifizierung darum, sich  
(oftmals unter Zeitdruck) in guten Treuen ein Bild über eine Situation machen  
zu können und anschliessend zu entscheiden, ob ihnen eine Information zu-  
mindest als wahr erscheint<sup>815</sup>, denn nur dann soll diese veröffentlicht werden.  
Dieses «Dilemma der nur angenäherten Wahrheit»<sup>816</sup> stellt Medienschaffende  
teilweise vor eine grosse Herausforderung, kann doch die Publikation einer  
Unwahrheit oder einer vermeintlich falschen Tatsachenbehauptung nicht  
nur in medienethischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht Konsequenzen  
nach sich ziehen.

Die Verifizierung von Informationen respektive das Fact-Checking haben 390  
in den vergangenen Jahren unter anderem durch die sozialen Medien<sup>817</sup> und  
durch User-generated Content (Stichwort Leser-Reporter oder News-Scout)  
noch an Bedeutung gewonnen. Es bestehen zunehmend Bestrebungen, das  
Fact-Checking zu institutionalisieren. Sowohl im Ausland als auch in der  
Schweiz haben Medien inzwischen eigene Redaktionsteams oder zumindest

---

814 SILVERMAN, Verification Handbook, S. 97.

815 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 28.

816 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 44.

817 Siehe etwa WEBER, Deep Fake.

Redaktorinnen und Redaktoren, die sich professionell mit Fact-Checking auseinandersetzen.<sup>818</sup> Dabei ist zwischen traditionellem, redaktionsinternem Fact-Checking und politischem Fact-Checking zu unterscheiden. Bei Ersterem werden Fakten (idealerweise) vor der Veröffentlichung verifiziert. Das politische oder auch externe Fact-Checking korrigiert Aussagen, die bereits öffentlich im Umlauf sind.<sup>819</sup> Vorliegend interessiert vor allem das Fact-Checking vor der Veröffentlichung im Rahmen der journalistischen Recherche. Dieses Fact-Checking ist im Grunde nichts anderes als die Verifizierung von Tatsachenbehauptungen.

391 «Wer, was, wann, wo, wie, warum?» – diese sechs W-Fragen finden sich in so manchem Werk über journalistische Handwerksregeln. Sie sind Teil der journalistischen Recherche und damit der Wahrheitssuche. Wer ist betroffen? Was ist passiert? Wann ist es passiert und wo? Wie ist ein Ereignis abgelaufen und warum kam es dazu? Das Wie und das Warum sind dabei typische Recherchefragen, die unter anderem auch der Verifizierung dienen und deren Beantwortung mit mehr oder weniger grossem Aufwand verbunden sein kann.<sup>820</sup> Die journalistischen Handwerksregeln zur Verifizierung sind vielfältig, hinzu kommen zahlreiche redaktionsinterne Richtlinien, die journalistisch korrektes Vorgehen statuieren.<sup>821</sup> Dabei gibt es, wie zu Beginn des Kapitels erwähnt, sowohl handwerklich als auch medienrechtlich und medienethisch keine fixe Checkliste, anhand deren sich sorgfältiges Verhalten messen liesse. Zu zahlreich sind die Faktoren, welche die Verifizierung beeinflussen. Es lassen sich jedoch einige grundsätzliche Handwerksregeln zur Verifizierung festhalten:

— Quellen sind grundsätzlich zu überprüfen. Idealerweise gilt das Zwei-Quellen-Prinzip.<sup>822</sup>

---

818 So können sich beispielsweise SRF-Redaktorinnen und -Redaktoren an das hausinterne Netzwerk Faktencheck wenden, siehe *Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel 7.2*; Keystone-SDA suchte im Sommer 2020 per Stelleninserat nach einem Journalisten oder einer Journalistin in der Funktion des «Verification Officer»; siehe auch die Übersicht von Konrad Weber.

---

819 ZEHNDER, *Aufstieg*; STERN, *Fact-Checking und Verifikation*, S. 121 spricht von internem und externem Fact-Checking. Eingehend zum politischen Fact-Checking siehe GRAVES, *Deciding What's True*, S. 3 ff.

---

820 DICKMANN, *Recherche*, S. 128 ff.; siehe etwa auch MAYR VON BALDEGG / STREBEL, *Medienrecht*, S. 42; *Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel 9.1*.

---

821 Vgl. etwa *Publizistische Leitlinien SRF*; Ringier *Code of Conduct*; SUPINO/STREHLE, *Handbuch Tamedia*.

---

822 Anstelle vieler KAISER, *Recherchieren*, S. 22 f.; HALLER, *Methodisches Recherchieren*, S. 87; MAYR VON BALDEGG / STREBEL, *Medienrecht*, S. 46; *Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel 7.1*. Zum auch in der Medienethik geltenden Zwei-Quellen-Prinzip siehe hinten Rn. 516.

- Wie weit diese Überprüfungspflicht reicht, hängt dabei namentlich von der Vertrauenswürdigkeit der Quelle ab.<sup>823</sup> Je offener ein Informant über seine Motive spricht, desto eher darf ihm vertraut werden. Und: Je authentischer (im Idealfall ein Zeuge) und kompetenter (im Idealfall ein Experte) die Quelle ist, desto zuverlässiger sind seine Angaben.<sup>824</sup>
- Es gilt, so nahe wie möglich an die Originalquelle heranzukommen.<sup>825</sup> Zur Überprüfung können etwa Archive, Online-Dienste, Bibliotheken, Augenzeugen, Experten etc. konsultiert werden.<sup>826</sup>
- Die Anforderungen an die Verifizierungspflicht steigen, je folgenreicher die Publikation für die betroffenen Personen ist.<sup>827</sup>
- Nicht nur die Fairness gebietet es, die Gegenseite zu Wort kommen zu lassen. Der Anhörungsgrundsatz kann auch der Verifizierung von Tatsachenbehauptungen dienen.<sup>828</sup>
- Je schwieriger und unzuverlässiger die Quellenlage ist, desto wichtiger ist es, bei der Darstellung des Beitrags Transparenz zu schaffen und umstrittene Fakten als solche darzustellen.<sup>829</sup>

Auch Rechtsprechung und Medienethik haben gewisse Anforderungen an die Verifizierung definiert. Die Grundanforderungen aus den Handwerksregeln finden sich teilweise darin wieder<sup>830</sup>, jedoch nicht vollständig.<sup>831</sup> Auf die Anforderungen von Medienethik und Medienrecht ist im nachfolgenden Kapitel

---

823 Vgl. etwa Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel 7.1; vgl. etwa auch HALLER, Methodisches Recherchieren, S. 89.

---

824 HALLER, Methodisches Recherchieren, S. 87.

---

825 Vgl. etwa HALLER, Methodisches Recherchieren, S. 87; KAISER, Recherchieren, S. 55f. Dies gilt etwa auch in Bezug auf die Erkennung von Deep Fakes, siehe WEBER, Deep Fake.

---

826 Vgl. etwa DICKMANN, Recherche, S. 137ff.; KAISER, Recherchieren, S. 55f. Eingehend zu den rechtlichen und medienethischen Methoden der Verifizierung siehe hinten 6. Abschnitt/§3.

---

827 Siehe etwa HALLER, Methodisches Recherchieren, S. 89; Publizistische Richtlinien SRF, S. 6 betreffend öffentliche Personen sowie S. 57 (besondere Sorgfalt). Zum rechtlichen und medienethischen Sorgfaltsmassstab siehe vorn 5. Abschnitt.

---

828 KAISER, Recherchieren, S. 24 f.; vgl. etwa auch SUPINO/STREHLE, Handbuch Tamedia, N. 13.

---

829 Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel 7.1; das Transparenzgebot gilt auch für die elektronischen Medien, siehe hinten Rn. 559 und 562. Siehe etwa auch HALLER, Methodisches Recherchieren, S. 89f.

---

830 Etwa bezüglich der Vertrauenswürdigkeit der Quelle, siehe hinten Rn. 393ff.

---

831 So etwa die explizite Pflicht zur Nachrecherche wichtiger Agenturmeldungen bei Fehlen einer zweiten Quelle, die zuvor in den Publizistischen Leitlinien SRF enthalten war, jedoch 2021 angepasst wurde.

einzufragen, wobei zunächst der Grundsatz der Verifizierungspflicht thematisiert wird (nachfolgend B.). Anschliessend werden Grad und Umfang der Verifizierung (§ 2) sowie die Methoden der Verifizierung (§ 3) erläutert.

## B. Grundsatz der Verifizierungspflicht

### I. Die Spruchpraxis des Presserats

393 Die Verifizierungspflicht ist nicht nur eine Handwerksregel, sondern auch ein medienethisches Gebot, das sich etwa auch in den Richtlinien des Presserats niedergeschlagen hat. Diese sehen vor, dass die Wahrheitssuche «die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung» voraussetzt.<sup>832</sup> Welche Schritte eine Verifizierung im Einzelnen umfasst, lässt sich nicht direkt aus Journalistenkodex und Richtlinien ableiten. Die Glaubwürdigkeit der Quelle bildet jedoch, wie in Richtlinie 3.8 festgehalten, den Ausgangspunkt für die Verifizierung der Informationen.<sup>833</sup> Dabei stellt sich die Frage, wer die Quelle ist, von der eine Information stammt. Wie aufzuzeigen sein wird, gibt es gewisse Quellen, die in Bezug auf die Verifizierung eine Art Privilegierung erfahren, weil sie per se glaubwürdiger sind und deshalb nicht im selben Masse überprüft werden müssen. Dazu gehören etwa Berichte von Behörden<sup>834</sup> oder Informationen von anerkannten Nachrichtenagenturen.<sup>835</sup>

394 Praktisch bedeutsam ist auch der Fall, dass Informationen aus einem anderen Medium übernommen werden. Dabei kann es einen Unterschied machen, ob die Information aus einem Medium stammt, das für seine Seriosität bekannt ist oder sie eher aus einem Boulevardblatt stammt. Auch das kann mitunter einen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit haben.<sup>836</sup>

395 Anknüpfend an die Glaubwürdigkeit gilt es auch, die Absichten von Informanten zu hinterfragen. Dies gilt etwa für Personen, die mit der Berichterstattung eigene Interessen verfolgen.<sup>837</sup>

---

832 Presserat Richtlinie 1.1.

833 Unter dem Titel «Sorgfalt» kennt der deutsche Pressekodex in Ziff. 2 eine ähnliche Bestimmung: «Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen (...)»

834 Vgl. dazu die Spruchpraxis des Presserats Rn. 415 ff.

835 Vgl. dazu die Spruchpraxis des Presserats Rn. 458.

836 Vgl. dazu die Spruchpraxis des Presserats Rn. 473 ff.; vgl. etwa auch Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel 7.2.

837 Zu den Eigeninteressen siehe etwa hinten Rn. 545 f.; vgl. etwa auch SUPINO/STREHLE, Handbuch Tamedia, N. 14; HALLER, Methodisches Recherchieren, S. 86 f.

## II. Die Rechtsprechung des EGMR

Art. 10 EMRK schützt das Recht von Journalisten und Journalistinnen, Informationen über Themen von allgemeinem Interesse zu verbreiten. Dies unter der Voraussetzung, dass sie in gutem Glauben und basierend auf einer sachlichen Grundlage handeln und «zuverlässige und präzise» Informationen in Übereinstimmung mit der journalistischen Ethik liefern.<sup>838</sup> Journalistinnen und Journalisten sind nach der Rechtsprechung des EGMR gehalten, ehrverletzende Tatsachenbehauptungen in einem der Natur und dem Grad der Anschuldigung angemessenen Grad vorab zu verifizieren.<sup>839</sup> Relevante Quellen sind somit vor Veröffentlichung zu konsultieren.<sup>840</sup> Denn der Verzicht auf das Einholen von Informationen bei bestimmten Quellen stellt ein Indiz für eine Sorgfaltspflichtverletzung dar.<sup>841</sup>

Als Grundsatz in Bezug auf die Intensität der Recherche gilt: Je schwerer eine Anschuldigung wiegt, desto solider muss die Faktenbasis sein, auf welche sich Medienschaffende stützen.<sup>842</sup> Für die Beurteilung, wie schwer der Vorwurf wiegt, sind neben dem Einfluss auf das Ansehen der betroffenen Person im Einzelfall etwa auch die Auflage und die Verbreitung der Publikation relevant.<sup>843</sup>

Gem. EGMR bedarf es spezifischer Gründe, um auf die Verifizierung von rufschädigenden Tatsachenbehauptungen verzichten zu können. Dabei kommt es vor allem auf die Natur und das Ausmass der Ehrverletzung an und darauf, ob das Medium seine Quellen in Bezug auf die Behauptungen vernünftigerweise als glaubwürdig erachten durfte. Dabei ist auf die Situation

---

838 Anstelle vieler EGMR-Urteil No 73087/17 «Balaskas c. Griechenland» vom 5.11.2020, Ziff. 52; EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018, Ziff. 64; EGMR-Urteil N° 44436/13 «Dorota Kania c. Polen (N° 2)» vom 4.10.2016, Ziff. 63; EGMR-Urteil N° 37840/10 «Amorim Giestas & Jesus Costa Bordalo c. Portugal» vom 3.4.2014, Ziff. 25; EGMR-Urteil N° 69698/01 «Stoll c. Schweiz» vom 10.12.2007, Ziff. 103; EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 78.

839 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 45791/13 «Falzon c. Malta» vom 20.3.2018, Ziff. 60; EGMR-Urteil N° 44322/13 «Halldorsson c. Island» vom 4.7.2017, Ziff. 50; EGMR-Urteil N° 46443/09 «Björk Eidsdóttir c. Island» vom 10.7.2012, Ziff. 71; DAIBER, EMRK-Kommentar, Art. 10 N. 42.

840 Vgl. EGMR-Urteil N° 44436/13 «Dorota Kania c. Polen (N° 2)» vom 4.10.2016, Ziff. 79 f.

841 ZELLER, Medienrecht, S. 208.

842 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 78; EGMR-Urteil N° 36207/03 «Rumyana Ivanova c. Bulgarien» vom 14.2.2008, Ziff. 64.

843 EGMR-Urteil N° 36207/03 «Rumyana Ivanova c. Bulgarien» vom 14.2.2008, Ziff. 64; siehe dazu eingehend vorn Rn. 281 ff.

abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der Äusserung dargestellt hat.<sup>844</sup> Die Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass nicht jede Quelle gleich zu behandeln ist. In den nachfolgenden Kapiteln soll deshalb zwischen drei Arten von Quellen unterschieden werden: amtliche Informationen (§ 2/B.), Informationen aus anderen Medien (§ 2/C.) und solche von privaten Quellen (§ 2/D.). Dazu gehören insbesondere Drittpersonen, die Vorwürfe unterschiedlicher Art gegen eine Person erheben, die anschliessend durch ein Medium weiterverbreitet werden.

399 Gem. EGMR ist für die Abwägung bei Interessenkonflikten die Wahrung der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK von Bedeutung.<sup>845</sup> Damit stellt der EGMR klar, dass Verdachtsberichterstattung nicht grundsätzlich unzulässig ist. Dies ist im Hinblick auf die Funktion der Medien als «public watchdog» unerlässlich. So wäre die Watergate-Affäre wohl nie aufgedeckt worden, hätten die Autoren mit der Veröffentlichung warten müssen, bis die Richtigkeit der Vorwürfe hätte bewiesen werden können.<sup>846</sup>

### III. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

400 Wie vorn dargelegt sieht Art. 173 Ziff. 2 StGB die Möglichkeit des Gutgläubens- respektive des Sorgfaltsbeweises vor, der es Medienschaffenden ermöglicht, sich vom Vorwurf der üblen Nachrede zu entlasten.<sup>847</sup> Wer ernsthafte Gründe hatte, die von ihm publizierten Äusserungen in guten Treuen für wahr zu halten, kann sich entlasten. Ernsthaft sind Gründe, wenn die beschuldigte Person jene Handlungen vorgenommen hat, die von ihr unter den gegebenen Umständen und in ihrer persönlichen Situation verlangt werden könnten, um die Wahrhaftigkeit der Vorwürfe zu überprüfen und sie als erwiesen anzusehen. Dabei halten Lehre und Rechtsprechung fest, dass strengere Anforderungen an die Prüfpflicht gelten, wenn eine Aussage über die Medien verbreitet wird und so ein grosses Publikum erreicht und/oder wenn der Vorwurf besonders schwer wiegt.<sup>848</sup> Für die Medien bedeutet dies, dass ihnen schon allein aufgrund ihres grösseren Publikums eine höhere Verifizierungspflicht

---

844 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 44436/13 «Dorota Kania c. Polen (N° 2)» vom 4.10.2016, Ziff. 65; EGMR-Urteil N° 37840/10 «Amorim Giestas & Jesus Costa Bordalo c. Portugal» vom 3.4.2014, Ziff. 25; EGMR-Urteil N° 22824/04 «Flux c. Moldawien (N° 6)» vom 29.7.2008, Ziff. 26; EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 78.

---

845 EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 78.

---

846 RINSCHKE, Verdachtsberichterstattung, S. 1.

---

847 Siehe vorn Rn. 133 ff.

---

848 BGE 116 IV 205 E. 3b S. 208; BGE 124 IV 149 E. 3b S. 151 f.; ZELLER, Medienrecht, S. 223; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 21.

zukommt. Dies geht beispielsweise aus dem «Hubatka»-Urteil hervor. Das Bundesgericht stellte fest, dass durch die Publikation eines Vorwurfs in den Medien dieser auch von Personen zur Kenntnis genommen wird, «die zum vornherein nicht gewillt oder fähig sind, die Begründetheit des Verdachtes kritisch nachzuprüfen».<sup>849</sup> Auch der Aktualitätsgrad und damit das Format des Beitrags können bei dieser Frage von Bedeutung sein.<sup>850</sup>

#### IV. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht

Die Verifizierung von Tatsachenbehauptungen spielt im Zivilrecht und im Wettbewerbsrecht im Sinne eines vom Vorwurf der Persönlichkeitsverletzung entlastenden Sorgfaltsbeweises nur eine untergeordnete Rolle. Wie vorn<sup>851</sup> bereits dargelegt, erlaubt der Informationsauftrag der Presse nicht, tatsachenwidrige persönlichkeitsverletzende Informationen zu veröffentlichen, weshalb deren Verbreitung grundsätzlich widerrechtlich ist. Dies ist auch der Grund dafür, warum das Bundesgericht bei Geltendmachung von negatorischen Ansprüchen grundsätzlich nicht prüft, ob im Falle einer unwahren Berichterstattung eine Rechtfertigung in Frage kommt, dies selbst dann nicht, wenn der tatsachenwidrige und von der beschuldigten Person selbst verfasste Bericht unverschuldet oder in guten Treuen publiziert wurde.<sup>852</sup> Eine Ausnahme macht das Bundesgericht nur im Fall von behördlichen Berichten, wie weiter unten aufzuzeigen sein wird.<sup>853</sup>

Im Falle von reparatorischen Ansprüchen ist jedoch wie vorn<sup>854</sup> dargelegt ein Verschulden Voraussetzung. Schuldhaftes Handeln liegt vor, wenn der Urheber oder die Urheberin der Verletzung absichtlich oder fahrlässig gehandelt hat.<sup>855</sup> Bei einer fahrlässigen Handlung sind somit Sorgfalts-elemente erkennbar, wobei denkbar ist, dass bei genügender Verifizierung eine Klage zumindest in Bezug auf reparatorische Ansprüche abgewendet werden kann. Nachfolgend sind deshalb – mit Ausnahme der behördlichen Berichte und amtlichen Mitteilungen – vor allem die Sorgfaltspflichten bei reparatorischen Klagen von Bedeutung.

---

849 BGE 102 IV 176 E. 2b S. 184 (Hubatka).

850 RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 21; siehe ausführlicher vorn Rn. 260 ff.

851 Vgl. vorn Rn. 147 ff.

852 BGE 126 III 209 E. 3a S. 213 (Kraska c. Ringier) mit Hinweisen; BGER 5C.249/1992 vom 17.5.1994 E. 3a (Kopp).

853 Siehe hinten Rn. 449.

854 Siehe vorn Rn. 157 ff.

855 MEILI, BSK-ZGB, Art. 28a Rn. 16.

## V. Recht der elektronischen Medien

403 Die Verifizierung spielt auch im Programmrecht, vorab im Bereich der Recherche vor der Ausstrahlung eines Beitrags, eine zentrale Rolle. Denn das Ziel der freien Meinungsbildung kann nur erreicht werden, wenn die Zuschauenden korrekt über einen Sachverhalt informiert werden.

404 Das Prinzip der Wahrhaftigkeit verpflichtet den Veranstalter, den Zuschauer oder die Zuschauerin bei umstrittenen Sachaussagen so zu informieren, dass er oder sie sich möglichst selbst ein Bild machen kann.<sup>856</sup> Wahrhaftigkeit verlangt, «nichts zu sagen oder zu zeigen, was nicht nach bestem Wissen und Gewissen für wahr gehalten wird».<sup>857</sup> Es handelt sich um ein subjektives Element aus der Perspektive der Medienschaffenden, das nur schwer überprüfbar ist.<sup>858</sup>

405 Die Sachgerechtigkeit eines Beitrags wird im Wesentlichen auf der Grundlage der Sorgfalt des Journalisten bei der Vorbereitung und Präsentation seines Themas beurteilt.<sup>859</sup> Hier spielt vor allem das von der Rechtsprechung entwickelte Kriterium der «Überprüfung übernommener Fakten im Rahmen des Möglichen» eine zentrale Rolle. Recherchierte Informationen dürfen demnach verbreitet werden, wenn ein gewisses Mass an Gewissheit über die gemachten Aussagen besteht. Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass Nachforschungen dabei journalistischen, nicht aber wissenschaftlichen Anforderungen genügen müssen.<sup>860</sup> Bei diesem Kriterium geht es mit anderen Worten um das Mass an zumutbarer Recherche.<sup>861</sup> Dieses hängt nicht nur vom Charakter der Sendung, sondern auch von der Schwere der allenfalls mit Informationen verbundenen Vorwürfe sowie von der Bedeutung einer Meldung ab.<sup>862</sup> Ob ausreichend verifiziert worden ist, hängt insbesondere von der Quelle ab, die eine Information liefert. Es ist zudem nicht nötig, dass der jeweilige Medienschaffende eine Expertin oder ein Experte auf dem Gebiet

---

856 Anstelle vieler BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344 f. (FDP und die Pharmedia); BGE 131 II 253 E. 2.1 S. 256 (Rentenmissbrauch); vgl. auch WEBER, Rundfunkrecht, S. 58 Rn. 20; SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 312 Rn. 7.105.

---

857 UBIE vom 5.10.1990, VPB 1992 (56), Nr. 13, E. 3.1 (Villiger).

---

858 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 30 Rn. 75.

---

859 BGE 114 Ib 204 E. 3c S. 207 f. (Nessim Gaon).

---

860 UBIE vom 5.10.1990, VPB 1992 (56), Nr. 13, E. 4.4 (Villiger); so auch WEBER, Rundfunkrecht, S. 60 Rn. 25; SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 313 Rn. 7.107.

---

861 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 32 Rn. 78.

---

862 UBIE b. 378/379 vom 23.4.1999, VPB 1999 (63), Nr. 96, E. 8.2 (ZKB); NOBEL/WEBER, Medienrecht, S. 552 Rn. 155; vgl. etwa auch BGER 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 4.3 (Politiker prellen Konsumenten).

ist, über welches berichtet wird. Es liegt dann jeweils in dessen Verantwortung, zuverlässige Quellen zu suchen, um ausreichend Kenntnisse über ein Thema zu erlangen.<sup>863</sup>

Im Zusammenhang mit der Verifizierung spielt auch das Kriterium der Unvoreingenommenheit gegenüber dem Ergebnis einer Sendung eine Rolle. Auch hierbei handelt es sich um ein subjektives Element, das von Medienschaffenden die Bereitschaft verlangt, das Ergebnis ihrer sorgfältigen Recherche selbst dann zu akzeptieren, wenn es nicht der vorgängig aufgestellten These entspricht. Thesen sind zwar erlaubt, sie dürfen aber nicht dazu führen, dass bestimmte Perspektiven schon zu Beginn ausgeklammert werden.<sup>864</sup>

Auch zu beachten ist das Kriterium der Transparenz. Dem Transparenzgebot kommt die Funktion zu, das Spannungsverhältnis zwischen dem Wahrheitsgebot und der Vermittlung von unterschiedlichen Ansichten oder Stellungnahmen zu entschärfen.<sup>865</sup> Demnach ist die Publikation ungesicherter Informationen zulässig, sofern auf das Mass an Ungewissheit in transparenter Weise hingewiesen wird.<sup>866</sup>

Nachfolgend wird zu klären sein, inwieweit Medienschaffende sich auf Aussagen einer Quelle verlassen dürfen und wie viel Recherche unternommen werden muss, um deren Informationen ausreichend zu verifizieren. Zu erwähnen ist, dass die Vorgaben betreffend das Sachgerechtigkeitsgebot und damit die Verifizierung auch für die Inhalte des üpA gelten.<sup>867</sup>

### C. Erkenntnisse

Es kann festgehalten werden, dass sowohl die Medienethik als auch das Medienrecht in den meisten Bereichen eine grundsätzliche Pflicht zur Verifizierung von ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen kennen. Eine eher untergeordnete Rolle spielt die Verifizierung im Zivilrecht, wo sie vor allem im Bereich der reparatorischen Klagen Einfluss haben kann. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, hängen Grad und Umfang der Verifizierung und damit die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt von der Quelle ab, von der eine Information stammt.

---

863 BGE 114 Ib 204 E. 4c S. 212 (Nessim Gaon); vgl. etwa auch BGE 131 II 253 E. 3.3.5 S. 263 (Rentenmissbrauch).

---

864 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 34 Rn. 81.

---

865 SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 313 Rn. 7.106.

---

866 WEBER, Rundfunkrecht, Art. 4 Rn. 21; vgl. auch SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 313 Rn. 7.106.

---

867 Siehe Rn. 194.

## §2 Grad und Umfang der Verifizierung

### A. Einleitung

410 Dieses Kapitel widmet sich der Frage, unter welchen Umständen und in welchem Umfang eine Information verifiziert werden muss. Wie ganz zu Beginn des Abschnitts bereits festgehalten, hängt die Verifizierung von verschiedenen Faktoren ab. Ein wesentlicher Faktor für die gebotene journalistische Sorgfalt ist dabei die Art der Quelle. Nachfolgend wird aufzuzeigen sein, inwiefern der Grad der Verifizierung von der Glaubwürdigkeit der Quelle abhängt, von der eine Information stammt. Die gängigen Informationsquellen journalistischer Arbeit werden dabei in drei Kategorien mit jeweils unterschiedlicher Glaubwürdigkeit unterteilt: behördliche Berichte (B.), Vorwürfe aus anderen journalistischen Quellen (C.) und Vorwürfe von Drittpersonen (D.).

411 Im Zentrum steht unter anderem die Frage, welche Quellen genügend Vertrauenswürdigkeit besitzen, um eine Ausnahme von der Verifizierungspflicht zu erlauben. Liegt keine der Ausnahmen von der Verifizierungspflicht vor, stellt sich die Frage, wie intensiv Aussagen oder Tatsachen überprüft werden müssen. Schliesslich relevant sind in diesem Zusammenhang auch die Dokumentation der Verifizierung und damit verbunden die Frage nach den anzuwendenden Methoden. Darauf wird hinten in §3 einzugehen sein.

### B. Verifizierung von behördlichen Berichten

#### I. Einleitung

412 Die Veröffentlichung von Tatsachen und Meinungen aus fremden Quellen, wie beispielsweise amtlichen Mitteilungen, stellt grundsätzlich eine Kernfunktion der Medien dar. Sanktionen gegenüber den Medien aufgrund des Inhalts von solchen Quellen, sind deshalb auch nur aus besonders schwerwiegenden Gründen zulässig.<sup>868</sup> Tatsachenbehauptungen sind vor deren Veröffentlichung grundsätzlich zu verifizieren.<sup>869</sup> Diese Pflicht gilt jedoch nicht absolut. Der EGMR hat festgelegt, dass die Presse sich bei Beiträgen zur öffentlichen Debatte über berechnigte Anliegen normalerweise auf offizielle Berichte oder beispielsweise auf Informationen der Pressesprecher von Staatsanwaltschaften verlassen darf, ohne weitere Nachforschungen anstellen zu müssen.<sup>870</sup>

---

868 MÜLLER/SCHEFER/ZELLER, Medienfreiheit, S. 459.

869 Siehe vorn §1.

870 EGMR-Urteil N° 71233/13 «Fuchsmann c. Deutschland» vom 19.10.2017, Ziff. 44 mit Hinweisen.

Man stelle sich im Extremfall vor, Medienschaffende müssten jede Unfallmeldung der Polizei gesondert verifizieren. Dies würde zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen und die Möglichkeiten der Redaktionen übersteigen.

Auch im Schweizer Recht ist in Art. 28 StGB die Privilegierung von amtlichen Mitteilungen als Quelle angelegt, indem Abs. 4 die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde straflos erklärt. 413

Freilich ist nicht jeder Fall wie jener einer Polizeimeldung über einen Unfall so leicht zu behandeln. So ist beispielsweise zu unterscheiden, ob es sich um einen öffentlichen oder nicht öffentlichen amtlichen Bericht handelt. Um den notwendigen Sorgfaltsmassstab der Verifizierung im Zusammenhang mit amtlichen Mitteilungen besser einordnen zu können, erfolgt anschliessend ein Überblick über Einzelfälle aus der Spruchpraxis des Presserats sowie aus der Rechtsprechung. 414

## II. Die Spruchpraxis des Presserats

Ziff. 1 des Journalistenkodex besagt, dass sich Journalistinnen und Journalisten ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen an die Wahrheit halten und sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten lassen, die Wahrheit zu erfahren. Dies bedeutet nach Ansicht des Presserats nicht, dass Medienschaffende amtliche Verlautbarungen mit eigenen Recherchen überprüfen müssen. Sie dürfen sich bei solchen Mitteilungen auf die Richtigkeit des Inhalts verlassen. In Anwendung von Richtlinie 3.1 ist jedoch die Quelle zu nennen. Dies liegt im Interesse des Publikums und ist unerlässlich, wenn die Bezeichnung der Quelle zum Verständnis der Information wichtig ist.<sup>871</sup> Dies dürfte bei amtlichen Quellen der Fall sein. 415

Die im Grundsatz entbehrliche Verifizierung bedeutet auch, dass in gewissen Konstellationen auf eine Anhörung verzichtet werden kann, wenn ein Medium aus einer öffentlich zugänglichen amtlichen Quelle zitiert. Dies gilt beispielsweise sowohl für Gerichtsentscheide als auch für Stellungnahmen des Bundesrats.<sup>872</sup> Zudem hielt der Presserat fest, dass ein journalistischer Bericht kein umfassendes Protokoll einer Medienkonferenz darstellt und somit das Setzen von gewissen Schwerpunkten zulässig ist.<sup>873</sup> 416

In seiner neueren Spruchpraxis scheint der Presserat seinen Grundsatz jedoch etwas zu relativieren. Demnach dürfen sich Medienschaffende dann nicht auf eine Medienmitteilung einer üblicherweise vertrauenswürdigen 417

---

871 Presserat, Stellungnahme 29/2017, E. 1 (X. c. Aargauer Zeitung).

872 Presserat, Stellungnahme 21/2010, E. 8 (Kurer c. Blick).

873 Presserat, Stellungnahme 15/2009, E. 1b (X. c. Schaffhauser AZ).

Quelle verlassen, wenn das Thema von grosser gesellschaftlicher Bedeutung ist, grosse Relevanz hat und sich bereits aus der Mitteilung offene Fragen ergeben. Dies jedenfalls lässt die *Stellungnahme 91/2020* vermuten.<sup>874</sup>

Der *Stellungnahme* lag eine Beschwerde gegen verschiedene Medien zugrunde, die sich bei der Berichterstattung über eine Studie zu schwer erkrankten Covid-Patienten auf eine Medienmitteilung des Universitätsospitals Zürich stützen, die missverständlich abgefasst war. Die hohe gesellschaftliche Relevanz des Themas «Corona», die damit verbundenen Gefahren und Ängste und vor allem die Komplexität der Materie begründen gemäss dem Presserat selbstredend eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Das gilt sogar, wenn es sich wie bei einem Universitätsspital um eine üblicherweise vertrauenswürdige Quelle handelt.<sup>875</sup>

- 418 Diese Ansicht verdient Zustimmung. Entstehen beim Lesen einer offiziellen Mitteilung bereits Zweifel – etwa, weil diese widersprüchlich erscheint –, so ist eine Verifizierung der Informationen auch aus berufsethischer Sicht angezeigt. Dies gilt erst recht bei Storys mit grosser gesellschaftlicher Relevanz oder besonders umstrittenen Themen, bei denen zu erwarten ist, dass sie von einem grossen Anteil der Leserschaft kritisch hinterfragt werden.<sup>876</sup>

### III. Die Rechtsprechung des EGMR

#### 1. Grundsatz

- 419 Wie bereits eingangs dargelegt, sieht der EGMR eine Ausnahme von der Verifizierungspflicht für amtliche Berichte vor. Auf amtliche Dokumente dürfen sich Medienschaffende somit grundsätzlich verlassen, ohne weitere Recherchen vornehmen zu müssen.<sup>877</sup> Der Gerichtshof unterscheidet in seiner Rechtsprechung jedoch zwischen veröffentlichten und internen, also nicht publizierten amtlichen Berichten, wobei nur Erstere grundsätzlich von der Verifizierungspflicht ausgenommen sind.<sup>878</sup> Wann ein Bericht als öffentlich

---

874 Siehe auch Presserat, *Stellungnahme 66/2021*, E. 3 (X. c. Basler Zeitung).

875 Presserat, *Stellungnahme 91/2020*, E. 5 (X. c. Aargauer Zeitung sowie Y. c. Aargauer Zeitung, higgs.ch, NZZ am Sonntag, Pilatus Today, St. Galler Tagblatt und watson.ch).

876 Vgl. dazu Presserat, *Stellungnahme 66/2021*, E. 3 (X. c. Basler Zeitung): «Die hohe gesellschaftliche Relevanz des Themas, die damit verbundenen Gefahren und Ängste und vor allem die Komplexität der Materie begründen gemäss dem Presserat auch hier eine erhöhte Sorgfaltspflicht.»

877 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 71233/13 «Fuchsmann c. Deutschland» vom 19.10.2017, Ziff. 44; EGMR-Urteil N° 21980/93 «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999, Ziff. 68.

878 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 71233/13 «Fuchsmann c. Deutschland» vom 19.10.2017, Ziff. 45; vgl. auch ZELLER, *Medienrecht*, S. 209.

und wann er als nicht öffentlich gilt, wird in diesem Kapitel zu klären sein (3.). Zuerst ist jedoch auf das Kriterium der Amtlichkeit näher einzugehen (2.).

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass behördliche Berichte nicht verifiziert werden müssen, kann im Übrigen vorliegen, wenn besonders schwere Vorwürfe erhoben werden und Zweifel an der Glaubwürdigkeit der verbreiteten Information bestehen.<sup>879</sup> Auch hier sind – wie in Bezug auf die Zweifel an der Glaubwürdigkeit auch vom Presserat verlangt – weitere Recherchen angezeigt.

## 2. Kriterium der Amtlichkeit

Nach Auffassung des Gerichts müssen sich Medien auf den Inhalt amtlicher Berichte bei der Debatte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse verlassen können, ohne selbständige Nachforschungen anstellen zu müssen. Andernfalls – so befürchtet der EGMR – könnte dies die wichtige Rolle der Medien als «public watchdog» zur Überwachung der Öffentlichkeit untergraben.<sup>880</sup> Aus der Rechtsprechung ergeben sich einige Beispiele, welche Berichte als amtlich zu verstehen sind.

Im Urteil «Tanasoica c. Rumänien» ging es um einen Bericht der Direktion für Wasser des Departements Olt zum Thema Wasserverschmutzung. Es handelte sich um Aussagen aus einem Informationsbulletin von einer Amtsstelle, die ohne zusätzliche Recherche vom rumänischen Journalisten als glaubwürdig angesehen werden konnten. Dies gilt gem. EGMR auch für technische Informationen.<sup>881</sup>

Mit Verweis auf das Urteil «Axel Springer AG c. Deutschland»<sup>882</sup> wendet der EGMR im Urteil «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» diesen Ansatz auch auf Informationen an, die mündlich von einem für die Beziehungen der Strafverfolgungsbehörden zur Presse zuständigen Staatsanwalt abgegeben wurden.<sup>883</sup> Ausserdem wurden Informationen über den Fall auch vom Pressedienst des Innenministeriums veröffentlicht und später von der bulgarischen Telegrafagentur verbreitet. Dabei war es unzweifelhaft, dass der Staatsanwalt tatsächlich die streitige Erklärung abgegeben hatte.<sup>884</sup>

---

879 ZELLER, Medienrecht, S. 209 mit Hinweis auf EGMR-Urteil N°21980/93 «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999, Ziff. 68 ff.

880 EGMR-Urteil N°21980/93 «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999, Ziff. 68; EGMR-Urteil N°51279/99 «Colombani u.a. c. Frankreich» vom 25.6.2002, Ziff. 65.

881 EGMR-Urteil N°3490/03 «Tanasoica c. Rumänien» vom 19.6.2012, Ziff. 50.

882 EGMR-Urteil N°39954/08 «Axel Springer AG c. Deutschland» vom 7.2.2012, Ziff. 105 ff.

883 Bestätigt in den EGMR-Urteilen N°11436/06 und 22912/06 «Mityanin & Leonov c. Russland» vom 7.5.2019, Ziff. 109.

884 EGMR-Urteil N°5126/05 «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» vom 2.10.2012, Ziff. 51.

### 3. Kriterium der Öffentlichkeit

#### a) *Offene Fragen*

422 Weniger klar als das Kriterium der Amtlichkeit scheint das Kriterium der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Verifizierung zu sein. Eindeutige Voraussetzungen, wann ein Bericht als öffentlich eingestuft wird und damit eine zusätzliche Verifizierung nicht notwendig ist, lassen sich aus der Rechtsprechung des EGMR auf den ersten Blick nicht ableiten.

423 Als öffentlich bezeichnete der EGMR beispielsweise einen Bericht des «Observatoire géopolitique des drogues» (OGD) zur Haschisch-Produktion und der Bekämpfung des Drogenhandels in Marokko.<sup>885</sup> Die Öffentlichkeit verneinte der EGMR zuvor bei einem vom Fischereiministerium in Auftrag gegebenen Bericht eines Kontrolleurs mit dem Namen Lindberg über die Geschehnisse auf einem Robbenjagdschiff. Der Bericht war zunächst nicht zur Veröffentlichung vorgesehen, dennoch bejahte der EGMR ein Abstellen darauf.<sup>886</sup> Nicht öffentlich und damit einer zusätzlichen Verifizierungspflicht unterworfen sind gem. EGMR ein interner Bericht des amerikanischen FBI<sup>887</sup> sowie interne Berichte des Bundeskriminalamtes, die ebenfalls nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren.<sup>888</sup>

424 Weil es an offensichtlichen Abgrenzungskriterien fehlt, sollen diese Urteile im Nachfolgenden auf ihre Unterschiede hinsichtlich des Öffentlichkeitskriteriums analysiert werden.

#### b) *Beispiele behördlicher Berichte ohne Verifizierungspflicht*

425 Zu den bekanntesten und zugleich wegweisendsten Fällen der Überprüfung von öffentlichen behördlichen Berichten gehört das Urteil «*Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen*». Die Zeitung «*Bladet Tromsø*» veröffentlichte im Jahr 1988 einen Bericht eines vom Fischereiministerium beauftragten Kontrolleurs mit dem Namen Lindberg über die Geschehnisse auf einem Robbenjagdschiff. Darin berichtete der Kontrolleur von Verletzungen der Richtlinien über die Robbenjagd. Das Ministerium hatte den Bericht nicht für öffentlich erklärt. Dennoch veröffentlichte die Zeitung Teile davon, ohne die Besatzungsmitglieder namentlich zu nennen. Diese klagten anschliessend wegen übler Nachrede gegen die Zeitung und deren Herausgeber («*Editor*»).

---

885 EGMR-Urteil N° 51279/99 «Colombani u. a. c. Frankreich» vom 25.6.2002.

886 EGMR-Urteil N° 21980/93 «*Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen*» vom 20.5.1999, Ziff. 11 und 68 ff.

---

887 EGMR-Urteil N° 71233/13 «*Fuchsmann c. Deutschland*» vom 19.10.2017; vgl. hinten Rn. 431.

888 EGMR-Urteil N° 35030/13 «*Verlagsgruppe Droemer Knaur GmbH & Co. KG c. Deutschland*» vom 19.10.2017; vgl. hinten Rn. 432.

Der EGMR stellte fest, dass der Bericht von Herrn Lindberg in seiner Eigenschaft als vom Fischereiministerium eingesetzter Inspektor verfasst wurde. So durfte die Zeitung auf die Richtigkeit der Tatsachen im Bericht vertrauen, auch wenn der Bericht zunächst nicht zur Veröffentlichung vorgesehen war. Der Gerichtshof sah keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zeitung nicht in gutem Glauben gehandelt hatte.<sup>889</sup> Auch das Ministerium hatte die Glaubwürdigkeit vorerst nicht öffentlich angezweifelt, im Gegenteil: Das Ministerium hatte am 15. Juli 1988 bei der norwegischen Nachrichtenagentur noch verlauten lassen, es sei möglich, dass eine illegale Jagd stattgefunden habe. Erst einige Tage danach hatte das Ministerium Zweifel an der Kompetenz von Inspektor Lindberg geäußert.<sup>890</sup> 426

Die Ausführungen im Hinblick auf den guten Glauben vermochten eine Gerichtsminderheit nicht zu überzeugen. Sie bezweifelte, dass es vernünftig sei, auf einen Bericht zu vertrauen, der von den Behörden nicht für die Veröffentlichung gedacht war, weil er möglicherweise verleumderische Tatsachen über Privatpersonen enthielt. Die Frage, ob das Ministerium Lindberg glaubte oder nicht, sei in diesem Zusammenhang gar nicht von Bedeutung. Dieser Sachverhalt unterscheide sich vom Fall, bei dem die Behörden von sich aus einem Bericht mit rufschädigendem Inhalt veröffentlichen. Nur in diesem Fall sei eine Verifizierung nicht nötig. Man hätte hierbei – trotz der Schwierigkeit der Verifizierung der Vorwürfe und der zeitlichen Dringlichkeit – zumindest bei den Betroffenen nachfragen müssen. Es wäre möglich gewesen, die Geschichte in allgemeiner Weise zu behandeln, ohne die Besatzung mit einzubeziehen. 427

Was die Gerichtsminderheit hier anspricht, sind zwei verschiedene Punkte. Zum einen geht es darum, ob ein Bericht, der ursprünglich nicht zur Veröffentlichung gedacht war, als öffentlicher behördlicher Bericht gelten kann und damit von einer weiteren Verifizierung abgesehen werden darf. Zum anderen stellt sich die Frage, ob es Möglichkeiten gegeben hätte, die Öffentlichkeit im selben Umfang zu informieren, ohne die Besatzungsmitglieder in die Berichterstattung einzubinden. Bei Ersterem kommt es darauf an, auf welches Kriterium man in Bezug auf einen behördlichen Bericht abstellt. Ist es jenes des Verfassers oder der Verfasserin, so muss auch das Ergebnis einer Untersuchung eines von den Behörden beauftragten Inspektors oder einer Inspektorin als behördlicher Bericht gelten. Schliesslich ist es legitim, dass 428

---

889 EGMR-Urteil N° 21980/93 «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999, Ziff. 71f.

890 EGMR-Urteil N° 21980/93 «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999, Ziff. 71.

Behörden Expertinnen und Experten für Untersuchungen beiziehen. Die Frage, ob Inspektor Lindberg in diesem Fall aufgrund seiner Vorgeschichte die richtige Person war, ist für die Frage der journalistischen Sorgfalt in Bezug auf die Verifizierung insofern irrelevant, als – sollte es sich tatsächlich um einen öffentlichen behördlichen Bericht handeln – eine Überprüfung des Berichts eben gerade nicht notwendig erscheint. Dies auch deshalb, weil die Journalistinnen und Journalisten dann darauf vertrauen dürfen, dass die Behörden ihre Experten und Expertinnen sorgfältig auswählen. Dies jedenfalls dann, wenn die Behörden diese nicht selbst infrage stellen. Die Frage nach der personalisierten Berichterstattung wird im vorliegenden Fall erst dann relevant, wenn man zusätzlich auf das Kriterium der Veröffentlichung des Berichts durch die Behörde abstellt. Muss ein Bericht nur dann nicht verifiziert werden, wenn er veröffentlicht wurde, so hätte das Medium hier die Frage nach der Vertrauenswürdigkeit des Experten stellen müssen, und die Sorgfalt hätte es hier auch geboten, bei den Crewmitgliedern nachzufragen.

429 Die Ansicht der Gerichtsmehrheit, wonach das Kriterium der Veröffentlichung eines Berichts nicht im Zentrum steht, bestätigte der EMGR im Entscheid «*Colombani u. a. c. Frankreich*». <sup>891</sup> Streitgegenstand war der Bericht des «*Observatoire géopolitique des drogues*» (OGD) zur Haschisch-Produktion und der Bekämpfung des Drogenhandels in Marokko, der im Rahmen der EU-Kandidatur des Landes von der EU-Kommission bestellt wurde. Obwohl nur eine bearbeitete Version veröffentlicht wurde, zirkulierte die vertrauliche Originalversion des Berichts, die schliesslich auch der Zeitung «*Le Monde*» zugänglich war. Diese berichtete unter anderem, das Dokument wecke Zweifel daran, dass die marokkanischen Behörden gewillt seien, dem lukrativen Drogenhandel ein Ende zu setzen. Im Anschluss verlangte der marokkanische König vom französischen Aussenminister ein strafrechtliches Verfahren gegen die Zeitung, woraufhin ein Verfahren gegen den Chefredaktor und den Autor des Artikels eröffnet wurde.

430 Anders als die Vorinstanzen hielt der EGMR den Inhalt des Berichts für glaubwürdig. Er wies erneut darauf hin, dass sich Medienschaffende auf amtliche Berichte stützen dürfen, ohne zusätzliche Recherchen auf sich nehmen zu müssen, weil ansonsten die Rolle der Presse als «*public watchdog*» untergraben würde. Dies gelte auch im vorliegenden Fall. Es gebe keine Zweifel daran, dass die Beschuldigten in gutem Glauben gehandelt hätten. <sup>892</sup> Die Argumentation der französischen Regierung, es handle sich lediglich um einen Vorbericht einer privaten Organisation und das zitierte Dokument decke sich nicht mit der spärer

---

891 EGMR-Urteil N° 51279/99 «*Colombani u. a. c. Frankreich*» vom 25.6.2002.

892 EGMR-Urteil N° 51279/99 «*Colombani u. a. c. Frankreich*» vom 25.6.2002, Ziff. 65.

publizierten Version<sup>893</sup>, vermochte die Richter in Strassburg nicht zu überzeugen. Aus dem Urteil geht damit erneut hervor, dass der EGMR (bis dahin) nicht die trennscharfe Abgrenzung zwischen behördlichen und privaten Berichten, sondern die Aufgabe der Massenmedien, in Fragen eines legitimen öffentlichen Interesses ihre kontrollierende Rolle zu spielen, in den Vordergrund stellte.<sup>894</sup>

c) *Beispiele behördlicher Berichte mit Verifizierungspflicht*

Um einen nicht öffentlichen Bericht handelte es sich nach Ansicht des EGMR im Fall *«Fuchsmann c. Deutschland»*. Konkret ging es um Informationen aus dem internen Bericht des US-amerikanischen FBI. Die Beschwerde betraf einen Artikel auf der Website der *«New York Times»*, in welchem dem namentlich genannten Beschwerdeführer gestützt auf Berichte des FBI sowie europäischer Strafverfolgungsbehörden angebliche Verbindungen zur organisierten Kriminalität in Russland vorgeworfen wurden. Der EGMR kam zum Schluss, dass es sich dabei nicht um einen öffentlichen Bericht oder eine öffentliche Pressemitteilung handelte, weshalb dem Journalisten eine Verifizierungspflicht oblag. Im vorliegenden Fall war die journalistische Berichterstattung gerechtfertigt, weil der Medienschaffende seiner Pflicht ausreichend nachgekommen war.<sup>895</sup>

Gleichen Tags publizierte der EGMR das Urteil *«Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co. KG c. Deutschland»*.<sup>432</sup> Inhaltlich geht es um ein Verlagshaus, welches ein Buch einer renommierten Autorin über die Mafia veröffentlicht hatte. Darin wurde ein in Deutschland wohnhafter Italiener als mutmassliches Mafiamitglied bezeichnet. Die Autorin berief sich hierzu auf interne Berichte des BKA aus den Jahren 2000 und 2008, die nicht öffentlich gemacht wurden. Obwohl die Autorin die Mitgliedschaft als Vermutung und nicht als Tatsache dargestellt hatte, habe sie den von den internen amtlichen Berichten vermittelten Grad des Verdachts überzogen dargestellt und dies dabei nicht mit Fakten belegen können. Zwar anerkennt der Gerichtshof, dass interne Dokumente für die journalistische Recherche wichtig sind, dies sei aber mit Verantwortung verbunden. Der EGMR unterscheidet im Urteil klar zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen amtlichen Berichten und weist darauf hin, dass bei letzteren zusätzliche Recherchen zur Verifizierung der Vorwürfe nötig sind. Er verdeutlicht noch einmal seine Ansicht, wonach beide Arten von Quellen eindeutig zu kennzeichnen und die darin enthaltenen Informationen nicht in überzogener Weise darzustellen sind.<sup>896</sup>

---

893 EGMR-Urteil N° 51279/99 *«Colombani u.a. c. Frankreich»* vom 25.6.2002, Ziff. 50.

894 ZELLER, *Medialex* 3/2002, S. 156.

---

895 EGMR-Urteil N° 71233/13 *«Fuchsmann c. Deutschland»* vom 19.10.2017, Ziff. 45.

896 EGMR-Urteil N° 35030/13 *«Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co. KG c. Deutschland»* vom 19.10.2017, Ziff. 47 ff.

- 433 Der Gerichtshof lässt offen, was er unter einem öffentlichen Bericht versteht, auf den Medienschaffende ohne weitere Recherchen vertrauen dürfen. Auch wenn eine trennscharfe Abgrenzung in der Praxis zuweilen Schwierigkeiten bereiten dürfte, bleibt offen, warum im Fall «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» der nicht zur Veröffentlichung vorgesehene und vom Fischereiministerium in Auftrag gegebene Bericht anders zu qualifizieren ist als ein interner FBI-Bericht bzw. Berichte des BKA. Es handelte sich bei allen dreien um interne Berichte von Ämtern. Eine Begründung respektive Erläuterung, wann ein Bericht als nicht öffentlich zu sehen ist respektive worin genau die Unterschiede bestehen, lässt sich aus den Erläuterungen des EGMR nicht entnehmen, und so bleibt offen, warum gewisse interne Dokumente zu verifizieren sind und andere nicht. Einerseits könnte es sich um eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung handeln, wie sie Richterin Tsotsoria kritisiert.<sup>897</sup>
- 434 Andererseits ist denkbar, dass es Gründe gibt, die Berichte in den neueren Urteilen anders zu behandeln. Ein möglicher Ansatz könnte sein, dass es beim Lindberg- und dem Colombani-Bericht den Behörden freigestanden hätte, diese zu veröffentlichen<sup>898</sup>, während die anderen beiden Berichte möglicherweise a priori nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren, beispielsweise weil sie der Geheimhaltung unterstanden hätten.<sup>899</sup>

#### d) Erkenntnisse

- 435 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Ansicht des EGMR Medienschaffende grundsätzlich auf Berichte von Behörden ohne weitere Verifizierung vertrauen können. Ebenfalls nicht zu verifizieren brauchen Medienschaffende Aussagen von Personen in behördlichen Funktionen wie beispielsweise Pressesprecherinnen und Pressesprechern oder Staatsanwältinnen

---

897 Dissenting Opinion von Richterin Tsotsoria zum EGMR-Urteil N° 35030/13 «Verlagsgruppe Droemer Knaur GmbH & Co. KG c. Deutschland» vom 19.10.2017.

898 Vgl. EGMR-Urteil N° 21980/93 «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999, Ziff. 11; EGMR-Urteil N° 51279/99 «Colombani u.a. c. Frankreich» vom 25.6.2002.

---

899 Eine Untersuchung der Berichte nach dem jeweiligen Landesrecht würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Vgl. hinsichtlich der Geheimhaltung unterstehender Dokumente auch EGMR-Urteil N° 9142/16 «Sağdıç c. Türkei» vom 9.2.2021, Ziff. 38 ff. Medienschaffende warfen einem namentlich genannten hohen Militärangehörigen vor, in einen von der Staatsanwaltschaft aufgedeckten Plan verwickelt zu sein, der vorsah, dass Militärs Anschläge auf religiöse Minderheiten planten, um ein Umfeld für einen Putsch zu schaffen. Die fraglichen Dokumente, auf die sie sich angeblich stützten, unterstanden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels dem Untersuchungsgeheimnis. Die Journalisten legten nicht dar, wie sie an die Dokumente gelangt waren, auf denen die von ihnen enthüllten und noch nicht öffentlichen Informationen beruhten, und sie legten nicht dar, ob sie diese Informationen verifiziert hatten. Die Journalisten hatten die Standards für verantwortungsvollen Journalismus nicht eingehalten.

und Staatsanwälten.<sup>900</sup> Als behördliche Berichte gelten gem. EGMR-Rechtsprechung unter anderem auch Berichte einer Konsumentenschutzbehörde<sup>901</sup> und veröffentlichte Ermittlungsakten der Polizei.<sup>902</sup>

In seiner neueren Rechtsprechung unterscheidet der EGMR jedoch bei amtlichen Berichten zwischen veröffentlichten und unveröffentlichten Dokumenten, wobei letztere zu verifizieren sind.<sup>903</sup> Eine trennscharfe Abgrenzung dessen, was als öffentlich gilt und was nicht, lässt sich derzeit aus der Rechtsprechung des EGMR nicht zweifelsfrei ableiten. Vermutungsweise dürften hier Dokumente, die a priori der Geheimhaltung unterstehen, anders zu behandeln sein als solche, deren Veröffentlichung den Behörden grundsätzlich möglich wäre. 436

Eine erste Abgrenzung basierend auf dem Kriterium der Geheimhaltung erscheint im Grundsatz sinnvoll. Untersteht ein Dokument der Geheimhaltung, geschieht dies nicht grundlos. Dazu können Gründe zählen, wie sie etwa auch im BGÖ als Ausnahme zum Öffentlichkeitsprinzip vorgesehen sind, also etwa die Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit eines Landes, die Verletzung der Privatsphäre von Dritten oder auch Informationen in einem laufenden Verfahren.<sup>904</sup> Dringen solche Informationen unverifiziert an die Öffentlichkeit, kann dies potenziell schwerwiegende Konsequenzen haben. 437

#### IV. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

##### 1. Grundsatz

Das Schweizer Strafrecht kennt bezüglich der Verifizierung eine gesetzliche Privilegierung für amtliche Mitteilungen. Gem. Art. 28 StGB ist die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde straflos. Damit erhebt das StGB amtliche Mitteilungen und Äusserungen an öffentlichen Verhandlungen ausdrücklich zur privilegierten Quelle.<sup>905</sup> 438

Vor der Revision von 1998 anerkannte das StGB nur die Straflosigkeit der Wiedergabe von rechtswidrigen Äusserungen, die in öffentlichen Verhandlungen getätigt wurden. Neu werden auch öffentliche Mitteilungen einer Behörde vom Rechtfertigungsgrund erfasst.<sup>906</sup> Zudem wurde die pressenspezifische 439

---

900 EGMR-Urteil N° 5126/05 «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» vom 2.10.2012, Ziff. 51.

901 EGMR-Urteil N° 619/12 «Koniuszewski c. Polen» vom 14.6.2016, Ziff. 58.

902 EGMR-Urteil N° 56767/00 «Selistö c. Finnland» vom 16.11.2004, Ziff. 60.

903 Vgl. dazu vorn Rn. 423 ff.

904 Vgl. Art. 7 und 8 BGÖ; siehe zum BGÖ in diesem Zusammenhang auch hinten Rn. 446.

905 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 77 f.

906 Botschaft Medienstrafrecht, BBl 1996 IV S. 552; BGer 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.5 (Uni-Professor).

Regelung allgemein auf Medien ausgedehnt und erfasst seither beispielsweise auch den Rundfunkbereich.<sup>907</sup>

440 Im Nachfolgenden werden der Behördenbegriff (2.) sowie die Begriffe der öffentlichen Verhandlungen (3.) und amtlichen Mitteilungen (4.) näher erläutert. Schliesslich wird darauf eingegangen, was unter einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung (5.) zu verstehen ist.

## 2. Behördenbegriff

441 Das Bundesgericht geht in seinen Urteilen von einem weit gefassten Behördenbegriff aus. Es werden sämtliche Organe erfasst, die mit hoheitlicher Zuständigkeit staatliche Funktionen ausüben.<sup>908</sup> Der Behördenbegriff ist damit nicht auf gesetzgebende Organe beschränkt.<sup>909</sup> Damit sind nicht nur wie ursprünglich angedacht Aussagen in Parlamenten vom Rechtfertigungsgrund erfasst, sondern beispielsweise auch Gerichtsverhandlungen<sup>910</sup> oder Gemeindeversammlungen<sup>911</sup>, aber auch Verhandlungen oder Mitteilungen ausländischer Behörden.<sup>912</sup> Die Straflosigkeit der Medienschaffenden wird dabei nicht mit der Immunität der Behördenmitglieder, sondern mit der Öffentlichkeit der Verhandlung und der demokratischen Kontrolle der Macht begründet.<sup>913</sup>

## 3. Öffentliche Verhandlungen

442 Art. 28 StGB erfasst in Abs. 4 öffentliche Verhandlungen.<sup>914</sup> Verhandlungen, welche für jedermann zugänglich sind, bereiten hier also keine Schwierigkeiten. Dazu gehören gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch öffentliche Sitzungen, von denen einzelne Personen ausgeschlossen wurden.<sup>915</sup> Unerheblich ist, ob ein Journalist oder eine Journalistin den öffentlichen Verhandlungen selber beigewohnt oder seinen oder ihren Bericht aufgrund des allgemein zugänglichen Protokolls, das die Äusserungen der Parlamentarier wiedergibt, verfasst hat.<sup>916</sup>

---

907 Botschaft Medienstrafrecht, BBl 1996 IV S. 528.

908 ZELLER, Medienrecht, S. 162 mit Verweis auf BGE 114 IV 34 E. 2a S. 36.

909 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 112.

910 ZELLER, Medienrecht, S. 162; TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Praxiskommentar StGB, Art. 28 Rn. 18.

911 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 112.

912 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 112 mit Verweis auf BGer 6S.401/2006 vom 12.12.2006 E. 2.1.

913 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 112 mit Verweis auf BGE 119 IV 273 E. 3 S. 275 (Bürgerversammlung).

914 Vgl. ZELLER, Medialex 2018, S. 68.

915 BGE 119 IV 273 E. 4 S. 275 (Bürgerversammlung).

916 BGE 106 IV 171 E. 2c S. 173.

Nicht restlos geklärt ist die Frage, inwieweit auch die wahrheitsgetreue Wiedergabe von behördlichen Äusserungen privilegiert wird, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung gemacht wurden. Das Bundesgericht hat dies im Rahmen von BGE 106 IV 171 offengelassen.<sup>917</sup> ZELLER plädiert dafür, dass die Privilegierung zumindest dann gilt, wenn zwar das allgemeine Publikum beispielsweise von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, jedoch kein spezifisches Berichterstattungsverbot verhängt und akkreditierte Medienschaffende zugelassen wurden.<sup>918</sup> Dies könnte etwa der Fall sein, wenn die Öffentlichkeit einzig aus logistischen Gründen wie beispielsweise Platzknappheit von der Verhandlung ausgeschlossen wird.<sup>919</sup>

#### 4. Amtliche Mitteilungen

Amtlich sind Dokumente, die mit der Ausübung einer öffentlichen Aufgabe zusammenhängen. Möglich ist auch, dass es sich um eine mündliche Äusserung eines Behördenmitglieds an eine grundsätzlich unbeschränkte Öffentlichkeit handelt, dies beispielsweise im Rahmen einer Medienkonferenz.<sup>920</sup> Die Äusserung oder die amtliche Mitteilung muss dabei immer die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, welche dem Gemeinwesen obliegt. Auskünfte über das Privatleben von Amtsträgern dürften nicht unter das Privileg fallen<sup>921</sup>, genauso wenig wie Äusserungen, die eine Person ausserhalb ihrer Eigenschaft als Behördenmitglied gemacht hat.<sup>922</sup> Uneinig ist sich die Lehre darüber, was in Bezug auf Auskünfte in Form eines Interviews auf individuelle Anfrage von Medienschaffenden gilt. ZELLER ist der Ansicht, dass individuelle Auskünfte nicht vom Privileg erfasst sind.<sup>923</sup> Anderer Meinung sind BARRELET/WERLY.<sup>924</sup>

Im Rahmen der Privilegierung von amtlichen Mitteilungen besteht die Voraussetzung, dass die Behörde das entsprechende Dokument einer potenziell unbeschränkten Allgemeinheit zugänglich macht. Dies müsste auch für Dokumente gelten, die von einem Medienschaffenden zwar auf individuelle Anfrage erlangt werden, von den Behörden aufgrund von rechtlichen Vorschriften oder gestützt auf das Rechtsgleichheitsgebot an jedermann

---

917 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 115 mit Verweis auf BGE 106 IV 171 E. 2c S. 173.

918 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 115.

919 SANTSCHI KALLAY, Kommunikation der Gerichte, S. 143.

920 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 120.

921 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 117.

922 BARRELET/WERLY, communication, Rn. 1387.

923 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 118.

924 BARRELET/WERLY, communication, Rn. 1387.

herausgegeben werden müssten.<sup>925</sup> Damit dürften vertrauliche amtliche Dokumente, die Medienschaffende aufgrund von Indiskretionen erhalten haben, von der Privilegierung nach Art. 28 Abs. 4 StGB ausgeschlossen sein.<sup>926</sup>

446 Soweit es sich bei solchen Dokumenten um solche eines Vorverfahrens handelt, entspricht dies der Stossrichtung des EGMR in seiner jüngeren Rechtsprechung.<sup>927</sup> Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO bezeichnet das Vorverfahren als nicht öffentlich. Dies liegt in der Natur des Vorverfahrens<sup>928</sup>, welches gem. Art. 299 StPO zum Ziel hat, ausgehend vom Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden, Erhebungen zu tätigen und Beweise zu sammeln, um festzustellen, ob gegen eine beschuldigte Person ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist. Gelangen solche Dokumente an die Öffentlichkeit, hat dies potenziell schwerwiegendere Konsequenzen, als dies beispielsweise bei einem von einer Behörde extern in Auftrag gegebenen Bericht der Fall ist, der unter Umständen gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz herausverlangt werden könnte. Dies könnte der Grund dafür sein, weshalb vom BGÖ ausgenommene oder nach Art. 7 BGÖ der Öffentlichkeit entzogene Berichte zusätzlich zu verifizieren sind. Werden solche Informationen veröffentlicht, muss sichergestellt werden, dass dies in gutem Glauben geschieht. Solche Berichte werden also nicht vom Privileg von Art. 28 StGB erfasst. Zudem besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen Veröffentlichung amtlich geheimer Dokumente gem. Art. 293 StGB.

##### 5. Wahrheitsgetreue Berichterstattung

447 Art. 28 Abs. 4 StGB kommt nur zur Anwendung, wenn die Berichterstattung gestützt auf eine amtliche Mitteilung oder eine öffentliche Verhandlung wahrheitsgetreu erfolgt. In diesem Zusammenhang spielt die Sorgfalt eine Rolle. In Bezug auf die Berichterstattung über gerichtliche Verhandlungen (zu denen auch schriftliche Unterlagen gehören, sofern diese öffentlich zugänglich sind) hat das Bundesgericht festgehalten, dass eine Berichterstattung wahrheitsgetreu ist, wenn die gemachten Äusserungen wörtlich oder sinngemäss wiedergegeben werden.<sup>929</sup> Zentral ist, dass sich das Publikum im Wesentlichen ein Bild von den Geschehnissen machen kann.<sup>930</sup> Unerheblich ist dabei, ob die gemachten Äusserungen an sich wahr oder unwahr sind.<sup>931</sup> Die Sorgfalts-

---

925 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 118.

926 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 119.

927 Siehe vorn Rn. 422 ff.

928 SAXER/THURNHEER, BSK-StPO, Art. 69 Rn. 33.

929 BGer 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.6.1 (Uni-Professor).

930 BGE 106 IV 161 E. 5c S. 169.

931 BGer 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.6.1 (Uni-Professor).

pflicht der Medienschaffenden beschränkt sich somit auf die wahrheitsgetreue Wiedergabe der abgegebenen Stimmen<sup>932</sup>, womit eine Verifizierung nicht notwendig erscheint. Wahrheitswidrigkeit liegt nicht schon deshalb vor, weil der Journalist oder die Journalistin das Gewicht auf andere Umstände legt als auf die Anklage, daran ändern auch eine reisserische Aufmachung sowie Überschriften und Fotos nichts. Rechtswidrig ist hingegen tendenziöse Berichterstattung, die kein der Wirklichkeit entsprechendes Bild der Verhandlung wiedergibt.<sup>933</sup> Zu beachten bleibt, dass eine Berichterstattung häufig verkürzt erfolgt, wahrheitswidrig ist sie aber nicht schon deshalb, weil eine Stellungnahme oder selbst eine Art der Gegendarstellung weggelassen wird.<sup>934</sup>

Das Bundesgericht hielt in einem älteren Urteil fest, dass die Privilegierung nach Art. 28 Abs. 4 StGB auch ein zeitliches Element enthält. Dies in dem Sinne, dass – mit Ausnahme vom Vorliegen besonderer Umstände – nicht zu lange mit der Berichterstattung über ein Ereignis gewartet werden darf. Das Festlegen eines allgemeinen Grenzwertes sei jedoch nicht möglich. Dies müsse im Einzelfall entschieden werden.<sup>935</sup> Angesichts der Speicher- und Abrufmöglichkeiten im Online-Zeitalter hat dieses Element jedoch an Bedeutung verloren.<sup>936</sup>

448

## V. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht

Zu klären bleibt, ob Art. 28 Abs. 4 StGB analog auch für privatrechtliche Persönlichkeitsverletzungen gilt. Die Klagen nach Art. 28 ZGB sind wie vorn dargelegt teilweise negatorischer und damit schuldunabhängiger Natur.<sup>937</sup> Das Bundesgericht beschäftigte sich bereits 1996 mit der Frage der Zulässigkeit der Verbreitung von persönlichkeitsverletzenden Pressecommuniqués in zivilrechtlicher Hinsicht. Im Fall ging es um einen Zeitungsartikel im Nachgang zu Anschlägen mit einer nicht definierten und unangenehm riechenden Flüssigkeit auf zwei Migros-Filialen in der Stadt Bern. Gestützt auf ein Schreiben eines Vereinspräsidenten und das Communiqué der damaligen Stadtpolizei Bern veröffentlichte die SDA eine Meldung, in welcher sie angab, der Verein habe sich zum Anschlag bekannt. Dagegen klagte der Verein wegen Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB. Das Bundesgericht hielt fest, dass eine Berichterstattung über öffentlich interessierende Vorgänge, zu denen Communiqués oder Pressekonferenzen einer Behörde zählen, durch

449

---

932 BGE 106 IV 171 E. 2c S. 172.

933 BGER 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.6.1 (Uni-Professor).

934 BGE 119 IV 273 E. 5 S. 276 (Bürgerversammlung).

935 BGE 106 IV 171 E. 4a S. 166.

936 ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 121.

937 Vgl. vorn Rn. 155 f.

ein überwiegendes öffentliches Interesse selbst dann gerechtfertigt sein kann, wenn dadurch ehrverletzende Tatsachen verbreitet werden. Damit sei die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen von Behörden nicht widerrechtlich.<sup>938</sup> Die Ausnahme findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Quelle angegeben und der Bericht selber nicht kommentiert wird.<sup>939</sup>

## VI. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

- 450 Auch im Bereich der elektronischen Medien gesteht die Rechtsprechung Medienschaffenden zu, dass es ihnen nicht möglich ist, jede von ihnen zitierte Information aus einer externen Quelle auf deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dies unter der Voraussetzung, dass kein begründeter Anlass besteht, an der Zuverlässigkeit und der Glaubwürdigkeit der Quelle zu zweifeln.<sup>940</sup> Als glaubwürdige Quellen gelten dabei nicht nur Meldungen von anerkannten Agenturen<sup>941</sup>, sondern auch Mitteilungen von Behörden.

In einem Entscheid aus dem Jahr 2009 hat die UBI bezüglich einer Medienmitteilung der Universität Wien festgehalten, dass diese im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt – das Gesundheitsmagazin «Puls» hatte in einem Nachrichtenblock zur Sendung über eine Studie berichtet, welche die Universität Wien wegen des Verdachts auf gefälschte Daten zurückgezogen hatte – als glaubwürdige Quelle zu werten sei.<sup>942</sup> Auch die Redaktion des «Kassensturz» durfte in einem Beitrag aus dem Jahr 2019 auf die Aussagen des Vizedirektors des Bundesamts für Landwirtschaft vertrauen, ohne diese zu verifizieren.<sup>943</sup>

Mit der Tatsache, dass sich zwei offizielle Quellen auch widersprechen können, beschäftigte sich die UBI im Rahmen einer Beschwerde zu einer «Puls»-Sendung zum Thema «Schweinegrippe» und einem «10vor10»-Beitrag zum selben Thema.

«Puls» stütze sich auf Angaben der mexikanischen Gesundheitsbehörden, wonach in Mexiko bereits von 150 Toten die Rede sei. Der Beschwerde-

---

938 BGer 5C.169/1996 vom 31.10.1996 E. 3b, in: Medialex 1/1997, S. 34; bestätigt in BGE 126 III 209 E. 3a S. 213 (Kraska c. Ringier).

---

939 BGE 126 III 209 E. 3a S. 213 (Kraska c. Ringier).

---

940 UBIE vom 7.12.1990, VPB 1992 (56), Nr. 28, E. 5 (Fichen); siehe auch UBIE b.793 vom 14.12.2018 E. 9.4.2 (Le 19h30).

---

941 Vgl. hinten Rn. 464 ff.

---

942 UBIE b.589 vom 20.2.2009 E. 3.10 (Handystudie gefälscht).

---

943 UBIE b.823 vom 8.11.2019 E. 5.7 (Viehhändler).

gegner monierte, die Weltgesundheitsorganisation WHO habe lediglich sieben Todesopfer vermeldet. Die UBI hielt fest, die Nennung der WHO-Opferzahlen habe die Meinungsbildung des Publikums nicht wesentlich beeinflusst, da der Fokus des Beitrags auf der Information über Symptome, der Behandlung und der Prophylaxe lag und auch die Meldungen von Nachrichtenagenturen und die Informationen des BAG im Wesentlichen auf dieser Quelle beruhten.<sup>944</sup>

In der Sendung «10vor10» einen Tag später stützte sich die Redaktion auf Informationen von Nachrichtenagenturen, welche ihre Informationen ebenfalls auf Daten der einzelnen Länder erstellten. Der Moderator wies jedoch im Unterschied zu «Puls» nicht auf die Quelle hin. An diesem Tag hatte zudem das BAG seine Praxis geändert und stütze sich nun ebenfalls auf die Zahlen der WHO. Eine rechtserhebliche Beeinträchtigung der Meinungsbildung des Publikums sah die UBI aber dennoch nicht, da die Opferzahlen kein wesentliches Faktum darstellten.<sup>945</sup> Es handelte sich somit um einen Mangel, der jedoch nur einen Nebenpunkt betraf. Die UBI sah das Sachgerechtigkeitsgebot in keiner der Sendungen verletzt und hielt fest, dass Art. 4 Abs. 2 RTVG nicht erfordere, «behördliche Verlautbarungen und vorherrschende Meinungen von Experten in jedem Beitrag in grundsätzlicher Weise kritisch zu hinterfragen».<sup>946</sup>

Somit dürfen sich Medienschaffende auch im Bereich der elektronischen Medien grundsätzlich auf Informationen von Behörden verlassen, ohne diese zusätzlich zu verifizieren. Entscheidend ist jedoch, dass die freie Meinungsbildung des Publikums gewahrt wird. Erscheint eine Quelle zweifelhaft oder hätte der Journalist erkennen müssen, dass sich Quellen widersprechen, so ist dies den Zuschauenden gegenüber kenntlich zu machen, indem beispielsweise die Quelle genannt wird.<sup>947</sup> In diesem Zusammenhang kann auch die Ausgestaltung eines Beitrags relevant sein. Fehler in Nebenpunkten müssen die freie Meinungsbildung nicht zwingend beeinflussen. 451

## VII. Erkenntnisse

Es kann festgestellt werden, dass sowohl der EGMR als auch das Bundesgericht 452 in Bezug auf das Zivil- und Strafrecht sowie die UBI und der Presserat anerkennen, dass sich Medienschaffende grundsätzlich auf offizielle Mitteilungen von

---

944 UBIE b.609 vom 19.2.2010 E. 6.2 (Schweinegrippe).

945 UBIE b.609 vom 19.2.2010 E. 7.2 (Schweinegrippe).

946 UBIE b.609 vom 19.2.2010 E. 7.2 (Schweinegrippe).

947 Vgl. etwa UBIE b.609 vom 19.2.2010 E. 7.2 (Schweinegrippe).

Behörden verlassen dürfen, ohne weitere Recherchen vornehmen zu müssen. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Erscheinen gewisse behördliche Informationen von Beginn weg als zweifelhaft oder unglaubwürdig, ist eine Verifizierung angezeigt<sup>948</sup> oder die Unsicherheit ist – wie beispielsweise explizit im Rahmen des RTVG verlangt – zumindest den Zuschauenden gegenüber kenntlich zu machen.<sup>949</sup>

453 Vom Medienprivileg in Art. 28 Abs. 4 StGB sind nur Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen erfasst. In diese Richtung geht ebenfalls die neuere Rechtsprechung des EGMR. Stammt eine Information somit nicht aus einer öffentlich zugänglichen amtlichen Quelle, so ist diese vor der Veröffentlichung zusätzlich zu verifizieren. Scharfe Kriterien, was dabei als öffentlich und was als nichtöffentlich gilt, haben sich bislang soweit ersichtlich konventionsrechtlich nicht herausgebildet. Mit in die Beurteilung einfließen müsste, ob eine Information grundsätzlich der Geheimhaltung untersteht oder ob es nach dem jeweiligen Landesrecht die Möglichkeit gäbe, die Information respektive entsprechende Berichte oder Dokumente herauszuverlangen. Kann die Information herausverlangt werden, ist es geboten, dies auch zu tun.

## C. Verifizierung von Vorwürfen aus anderen journalistischen Quellen

### I. Einleitung

454 Dass Medien Storys anderer Medien weiterverbreiten, gehört zum journalistischen Alltag. Insbesondere im Zeitalter des Online-Journalismus werden auf Newsportalen publizierte Geschichten innert Minuten von anderen Medien – teilweise unter Angabe und Verlinkung der Quelle – abgeschrieben. In Bezug auf die journalistische Sorgfalt kann dies problematisch sein, wenn im Artikel persönliche Vorwürfe erhoben werden oder Sachverhalte falsch dargestellt werden, ohne die Hintergründe der Geschichte selbständig zu recherchieren. Fraglich ist also, ob Geschichten aus anderen Medien übernommen werden dürfen und unter welchen Umständen eine zusätzliche Recherche der im Artikel erhobenen Vorwürfe geboten ist.

455 Die Analyse von Medienethik und Medienrecht zeigt, dass punkto Verifizierung bei der Übernahme von Vorwürfen nicht alle Medien gleich zu behandeln sind. Gemeinsamer Nenner für den Grad der Verifizierung und damit

---

948 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 91/2020, E. 5 (X. c. Aargauer Zeitung sowie Y. c. Aargauer Zeitung, higgs.ch, NZZ am Sonntag, Pilatus Today, St. Galler Tagblatt und watson.ch); EGMR-Urteil N° 21980/93 «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999, Ziff. 68 ff.

949 Vgl. etwa UBIE b.609 vom 19.2.2010 E. 7.2 (Schweinegrippe).

die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt ist auch hier wiederum die Glaubwürdigkeit des Mediums, von dem eine Information übernommen wird. Insbesondere ist zwischen der Übernahme von Vorwürfen von Agenturen (II.) sowie zwischen klassischen journalistischen Medien (III.) zu unterscheiden.

## II. Agenturmeldungen

### 1. Einleitung

Meldungen von Nachrichtenagenturen sind aus dem journalistischen Alltag kaum mehr wegzudenken. Dies gilt sowohl für elektronische Medien als auch für Onlinemedien und genauso für klassische Printprodukte. In Zeiten von rückläufigen Einnahmen, Zusammenschlüssen und Stellenabbau<sup>950</sup> erfüllen sie eine wichtige Funktion. Dies anerkennt auch der Bund.<sup>951</sup>

Im Nachfolgenden soll anhand der Analyse von Medienethik und Medienrecht aufgezeigt werden, ob und wann eine Meldung einer Nachrichtenagentur weiterverbreitet werden darf, ohne dass der Journalist oder die Journalistin eine zusätzliche Verifizierung der darin enthaltenen Informationen vornehmen muss.

### 2. Die Spruchpraxis des Presserats

Der Presserat erlaubt die ungeprüfte Übernahme von Agenturmeldungen unter der Voraussetzung, dass die Quelle genannt wird. Informationen sind nur ausnahmsweise mit eigenen Recherchen zu überprüfen. Demnach dürfen sich Journalisten auf Meldungen anerkannter Nachrichtenagenturen verlassen.<sup>952</sup>

So hat der Presserat etwa mit Hinweis auf das «Transkei»-Urteil<sup>953</sup> klargestellt, dass sich zwei Rheintaler Zeitungen auf Berichte der Agenturen SDA und AP verlassen durften, die jeweils einen Übersetzungsfehler enthielten. Der Presserat kam zum Schluss, dass die journalistische Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde.<sup>954</sup> Diese Praxis der ungeprüften

---

950 Vgl. Botschaft Massnahmenpaket zugunsten der Medien, S. 4487.

951 Vgl. etwa die Botschaft Massnahmenpaket zugunsten der Medien, S. 4521 (vom Volk am 13. Februar 2022 an der Urne abgelehnt). Die zentrale Funktion der Nachrichtenagentur Keystone-SDA zeigte sich etwa auch in Art. 14 Abs. 1 lit. c Covid-19-Gesetz (in Kraft bis 31.12.2021), wonach die Abonnementskosten der Basisdienste für elektronische Medien unter gewissen Voraussetzungen übernommen werden.

952 Presserat, Stellungnahme 3/1992, E. 2 (Selbsthilfeaktion gegen Inquisition heute [SAIH] c. Rheintalische Volkszeitung und Rheintaler); Presserat, Stellungnahme 28/2010, E. 4 (Kessler c. SDA/20 Minuten/Tages-Anzeiger Online); Presserat, Stellungnahme 18/2019, E. 2 (X. c. Berner Zeitung); vgl. auch MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 77.

953 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12.5.1989, SJZ 1989, S. 359 ff. (Transkei).

954 Presserat, Stellungnahme 3/1992, E. 2 (Selbsthilfeaktion gegen Inquisition heute [SAIH] c. Rheintalische Volkszeitung und Rheintaler); vgl. auch MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 77.

Übernahme gilt auch für Nachrichtenagenturen, die Agenturmeldungen von anderen seriösen Agenturen übernehmen.<sup>955</sup>

### 3. Die Rechtsprechung des EGMR

- 459 Inwiefern eine ungeprüfte Übernahme von ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen einer Agentur zu verantworten ist, hängt von der Seriosität des Ausgangsmediums ab und von der Frage, ob die ursprüngliche Publikation als glaubwürdig erscheint. Dies dürfte bei anerkannten Nachrichtenagenturen am ehesten der Fall sein.<sup>956</sup>

Im Urteil «Radio France u.a. c. Frankreich» stützte sich ein Radiosender neben den Informationen einer Wochenzeitung auf solche einer Nachrichtenagentur. Der Sorgfaltsbeweis scheiterte im vorliegenden Fall jedoch nicht daran, dass sich der Journalist ohne zusätzliche Recherche auf eine Agenturmeldung stützte, sondern unter anderem am Mass der Übertreibung und daran, dass Vorwürfe verbreitet wurden, die im ursprünglichen Artikel nicht enthalten waren.<sup>957</sup>

### 4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

- 460 Der Grundsatz, wonach sich Journalisten auf die Informationen anerkannter Agenturen verlassen können, müsste nach hier vertretener Ansicht auch im strafrechtlichen Ehrverletzungsrecht Gültigkeit haben. Medienschaffende dürfen sich demnach in guten Treuen darauf verlassen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen der Wahrheit entsprechen, womit die Voraussetzungen an den Gutgläubensbeweis gem. Art. 173 Abs. 2 StGB erfüllt sind.

Darauf deutet zumindest ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich hin. Geklagt hatte ein 54-jähriger Deutscher, der sich durch die Bezeichnungen «Phantom der Goldküste» und «Einbrecher» in seiner Ehre verletzt fühlte. So müsse er sich zwar wegen der Vergehen, die dem sogenannten «Phantom der Goldküste» vorgeworfen worden seien, vor der Justiz verantworten. Er sei aber wegen Hehlerei und nicht wegen Einbruchs verurteilt worden. Das Gericht kam zwar zum Schluss, dass die Ausdrücke geeignet seien, den Mann in seiner Ehre zu verletzen. Es sah den Gutgläubensbeweis jedoch als erbracht an. Der Journalist habe seine Informationen einer Polizeimeldung und einer Meldung der Nachrichtenagentur AP entnommen,

---

955 Presserat, Stellungnahme 60/2018, E. 1b (X. c. Blick am Abend und SDA).

956 ZELLER, Medienrecht, S. 210.

957 EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u.a. c. Frankreich» vom 30.3.2004, Ziff. 37. Siehe dazu eingehend hinten Rn. 479.

diese Texte als Arbeitspapier verwendet und den eigenen Text sogar kürzer gefasst. Er habe sich auf zwei Meldungen von gesicherter Herkunft und seriösem Anschein verlassen und in guten Treuen davon ausgehen können, dass deren Inhalt wahr sei.<sup>958</sup>

## 5. Die Rechtsprechung zum Zivilrecht

Das Zürcher Obergericht entschied 1989 im zivilrechtlichen Urteil «Transkei»,<sup>461</sup> dass keine Pflicht zur Nachrecherche besteht, soweit die in einer Agenturmeldung enthaltenen Informationen im Wesentlichen mit dem übereinstimmen, was sonst berichtet wird.<sup>959</sup> Es liefe auf eine Unterdrückung der Pressefreiheit hinaus, wenn die Presse jede Meldung einer Agentur überprüfen müsste. Die Presse müsse sich darauf verlassen können, dass Meldungen anerkannter Agenturen der Wahrheit entsprechen, auch wenn sich darin persönlichkeitsverletzende Passagen befinden könnten. Es sei einer kleinen Regionalzeitung wie vorliegend dem «Zürcher Oberländer» nicht möglich, nochmals jeder Agenturmeldung auf den Grund zu gehen, solange der Inhalt einer Meldung mit dem allgemein Bekannten übereinstimmt.<sup>960</sup> MAYR VON BALDEGG / STREBEL stellen infrage, ob dies im Zeitalter des Internets immer noch so begründet werden kann, schliesslich seien weitere Quellen zur Verifizierung «nur einen Mausklick entfernt».<sup>961</sup> Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Dies zumindest dann, wenn es sich um eine offensichtliche Persönlichkeitsverletzung handelt, deren Inhalt mit einer einfachen Google-Suche verifiziert werden kann.

Nicht explizit genannt wird im «Transkei»-Urteil die Voraussetzung, dass die Quelle der Information – und damit die Agentur – genannt werden muss. Was für behördliche Berichte und amtliche Mitteilungen gilt, hat aber nach hier vertretener Ansicht auch für Agenturmeldungen zu gelten. Dabei müsste die Nennung wohl nicht explizit sein, es müsste aber klargestellt werden, dass es sich nicht um eine eigene Recherche handelt. Dass nicht jede Quelle einer Information in einer Agenturmeldung genannt respektive überprüft werden muss, bedeutet nicht, dass ein Journalist oder eine Journalistin eine Agenturmeldung als seine oder ihre eigene Recherche ausgeben darf. Würde eine Zeitung eine Agenturmeldung als eigene Recherche ausgeben, ist davon auszugehen, dass die privilegierte Rechtsposition wohl verloren ginge.<sup>962</sup>

---

958 «Freispruch für Blick-Journalisten», NZZ vom 11.2.2002; siehe auch MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 77.

959 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12.5.1989, SJZ 1989, S. 362 (Transkei).

960 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12.5.1989, SJZ 1989, S. 362. (Transkei).

961 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 77; gl.M. CANONICA, *Medialex* 2018, S. 44.

962 CANONICA, *Medialex* 2018, S. 44.

463 Dass eine Agenturmeldung nicht komplett übernommen werden muss, entspricht den journalistischen Gepflogenheiten. So gilt im Zivilrecht, dass, solange durch die vorgenommenen Änderungen keine wesentlichen Verschiebungen des Gesamteindrucks beim Durchschnittsleser oder der Durchschnittsleserin entstehen, diese als zulässig erscheinen.<sup>963</sup>

## 6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

464 Soweit sich ein Programmveranstalter respektive ein Journalist oder eine Journalistin auf eine seriöse Quelle wie eine anerkannte Nachrichtenagentur stützt, sind weitere Schritte zur Verifizierung auch im Bereich der elektronischen Medien in der Regel nicht notwendig.<sup>964</sup>

Zu diesem Schluss kam die UBI beispielsweise im Entscheid «Syrien». Das Nachrichtenmagazin «19:30» von Radio RTS durfte sich auf eine Meldung der Agentur AFP über den Krieg in Syrien stützen, ohne weitere Recherchen vornehmen zu müssen. Die UBI anerkennt zwar, dass es gerade im Kriegsfall schwierig sein könne, unabhängige Informationen zu erhalten. Meldungen, die von einer seriösen Agentur übermittelt werden, dürfen jedoch als sicher angesehen werden.<sup>965</sup>

465 Sollten vonseiten der Redaktion Zweifel an der Richtigkeit einer Information bestehen, ist im Sinne der Transparenz die Quelle der Information innerhalb des Berichts anzugeben oder, wenn es keine gibt, die Öffentlichkeit darüber zu informieren.<sup>966</sup>

Im «Syrien»-Fall hatte der Redaktor die Quelle nicht genannt. Die UBI befand, dass dies auch nicht notwendig gewesen sei, da andere Quellen der Information nicht widersprachen und diese damit als wahr angesehen werden durfte. Für die öffentliche Meinungsbildung war demnach die Quellenangabe nicht notwendig.<sup>967</sup>

466 Auch die Tatsache, dass eine Agenturmeldung nicht komplett übernommen werden kann, berücksichtigt die UBI. Soweit sich Ungenauigkeiten und Auslassungen auf Nebenpunkte beziehen und ohne einen wesentlichen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung bleiben, sind auch diese zulässig.<sup>968</sup>

---

963 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12.5.1989, SJZ 1989, S. 362 (Transkei).

964 ZELLER, Medienrecht, S. 73; BARRELET/WERLY, communication, Rn. 898.

965 UBIE b.710 vom 26.10.2015 E. 6.7.3 (Syrien).

966 UBIE b.710 vom 26.10.2015 E. 6.7.3 (Syrien).

967 UBIE b.710 vom 26.10.2015 E. 6.7.2 f. (Syrien).

968 UBIE b.710 vom 26.10.2015 E. 6.7.1 sowie 7.5 (Syrien).

Werden allerdings Informationen aus an sich zuverlässigen Quellen aufgebaut, kann darin eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten gesehen werden, dies insbesondere dann, wenn weitere, sichere Quellen nicht genutzt werden.<sup>969</sup>

## 7. Erkenntnisse

Es lässt sich festhalten, dass in der Medienethik, der Schweizer Rechtsprechung und vermutlich auch in der Rechtsprechung des EGMR nur eine begrenzte Verifizierungspflicht für Tatsachenbehauptungen anerkannter Agenturen gilt. Dies unter Einhaltung der Voraussetzungen, dass die Recherche nicht als eigene ausgegeben wird und in Ausnahmefällen – nämlich wo erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Information bestehen – ein Faktencheck vorgenommen wird.<sup>970</sup> Auch ist darauf zu achten, dass bei schweren Vorwürfen der angeschuldigten Person die Möglichkeit auf eine Stellungnahme eingeräumt wird, sollte eine solche in der Agenturmeldung fehlen. Dies nicht nur unter dem Aspekt der Fairness, sondern auch im Sinne der Verifizierung der Vorwürfe.<sup>971</sup>

Keine Geltung hat die Privilegierung für rechercheunabhängige Inhalte wie beispielsweise eine Verletzung der Unschuldsvermutung oder bei identifizierender Berichterstattung. Hier gelten unterschiedliche Voraussetzungen, die vom Medium und dabei auch von seiner Verbreitung abhängen. Auch Wertungen dürfen nicht unbesehen übernommen werden.<sup>972</sup>

Es darf davon ausgegangen werden, dass Medien Agenturen vertrauen dürfen, «mit denen sie und andere Publikationen regelmässig und ohne nennenswerte rechtliche Probleme zusammenarbeiten und die sowohl politisch als auch wirtschaftlich unabhängig sind».<sup>973</sup> Als anerkannte Agentur dürfte in der Schweiz insbesondere Keystone-SDA gelten.<sup>974</sup> Keystone-SDA ist eine Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung gem. Art. 44a RTVV, die finanziell unterstützt wird.<sup>975</sup>

---

969 UBIE b.378/379 vom 23.4.1999, VPB 1999 (63), Nr. 96, E. 8.3f. (ZKB).

970 Vgl. CANONICA, *Medialex* 2018, S. 44.

971 CANONICA, *Medialex* 2018, S. 45. Eingehend zur Anhörung siehe 7. Abschnitt.

972 CANONICA, *Medialex* 2018, S. 45.

973 CANONICA, *Medialex* 2018, S. 44.

974 Vgl. CANONICA, *Medialex* 2018, S. 44.

975 Keystone-SDA, Leistungsvereinbarung 2021; Keystone-SDA, Verlängerung Leistungsvereinbarung 2022; siehe auch die Information des BAKOM zur Leistungsvereinbarung und der Verlängerung. Vgl. etwa auch das Bestreben im Rahmen des Massnahmenpakets zugunsten der Medien, wonach mittels stärkerer Förderung der Agenturen unter anderem elektronische Medien entlastet werden sollten, Botschaft Massnahmenpaket zugunsten der Medien, S. 4487 und 4521.

470 Während der Grundsatz, dass Agenturmeldungen nur begrenzt verifiziert werden müssen, für das Rundfunk-, Zivil- und Strafrecht gilt, sind die Rechtsfolgen im Falle von unwahren, herabsetzenden Darstellungen in den jeweiligen Rechtsbereichen unterschiedlich. Im Bereich der elektronischen Medien ist ein Beitrag nur dann manipulativ, wenn journalistische Sorgfaltspflichten verletzt wurden.<sup>976</sup> Dies dürfte bei der Übernahme von Meldungen anerkannter Agenturen in der Regel nicht der Fall sein. Während sich Medienschaffende im Falle einer Klage gem. Art. 173 Abs. 2 StGB auf den guten Glauben stützen können, ist eine Rechtfertigung im zivilrechtlichen Bereich wie vorn<sup>977</sup> dargelegt nur begrenzt möglich – nämlich nur dort, wo auch ein Verschulden vorausgesetzt wird.

### III. Klassische journalistische Medien

#### 1. Einleitung

471 Das nachfolgende Kapitel widmet sich der Frage, in welchem Ausmass Medienschaffende Informationen aus anderen Medien zu verifizieren haben, wenn sie diese übernehmen.

472 Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Informationen aus anderen Medien eine kleinere Glaubwürdigkeit aufweisen als solche von anerkannten Agenturen. Zwar sind Informationen nicht in jedem Fall grundsätzlich zu verifizieren. Die journalistische Sorgfalt verlangt jedoch, dass die Quelle der Information genannt wird und die Informationen dann zu überprüfen sind, wenn offensichtliche Zweifel am Inhalt der Vorwürfe bestehen.<sup>978</sup>

#### 2. Die Spruchpraxis des Presserats

473 Im Rahmen der Klärung der Frage, inwieweit Informationen von anderen Medien vor deren Veröffentlichung überprüft werden müssen, scheint der Presserat zu unterscheiden, ob Texte in Rahmen einer Kooperation übernommen wurden oder nicht. Dabei sind die Vorgaben ausserhalb von Kooperationen strenger. In beiden Fällen wird jedoch verlangt, dass die Quelle der Information zu nennen ist.

474 Liegt keine Kooperation vor, scheint die Verifizierungspflicht weiter zu gehen. Dabei müssen etwa einseitige Parteidarstellungen zwar nicht immer

---

976 Presserat, Stellungnahme 18/2019, E. 2 (X. c. Berner Zeitung); vgl. BGE 132 II 290 E. 2.1 S. 292 (SpiderCatcher).

977 Siehe vorn Rn. 144 ff. (Zivilrecht) und Rn. 163 ff. (Wettbewerbsrecht).

978 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 61/2013, E. 1b (Wäckerlig/Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich c. Basler Zeitung/Tages-Anzeiger Online); EGMR-Urteil N° 48195/06 «Fedchenko c. Russland (N° 2)» vom 11.2.2010, Ziff. 57; UBIE vom 7.12.1990, VPB 1992 (56), Nr. 28, E. 5 (Fichen).

durch ergänzende Recherchen «objektiviert» werden. Medienschaffende sind jedoch bei der Übernahme von Vorwürfen aus anderen Medien verpflichtet, ihre Quellen zu nennen und deren Informationen kritisch zu hinterfragen und mit verhältnismässigem Aufwand zu überprüfen. Zudem trägt hier zur Wahrheitssuche bei, wenn Betroffene zu schweren Vorwürfen angehört wurden.<sup>979</sup> Enthält der Originalbericht journalistische Mängel, weil er sich auf eine dürftige Quellenlage stützt, hilft der zitierte Bericht als Beleg wenig. Jeder Journalist und jede Journalistin muss selbst für die von ihm oder ihr begangenen Sorgfaltspflichtverletzungen geradestehen und kann diese grundsätzlich nicht abwälen.<sup>980</sup> Als Verletzung der Wahrheitspflicht wird auch eine zu späte Nennung des anderen Mediums als Quelle gewertet. Bei einer gross aufgezogenen Story, die sich über mehrere Seiten einer Ausgabe hinwegzieht, ist die Quelle bereits auf der Frontseite (sofern dort thematisiert) oder früh im Artikel zu nennen.<sup>981</sup>

Der Presserat hat festgehalten, dass Redaktionen im Grundsatz auch im Rahmen von Kooperationen (und damit der Übernahme von ganzen Artikeln) für sämtliche Inhalte verantwortlich sind, die sie veröffentlichen. Er erachtet es jedoch als unverhältnismässig, externe Berichte selbst nachzuerforschen. Deshalb beschränkt sich hier die Überprüfungspflicht auf offensichtliche Verletzungen des Journalistenkodex. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das übernehmende Medium dem Publikum offenlegt, wer den Bericht ursprünglich verantwortet.<sup>982</sup> Eine Überprüfung mit verhältnismässigem Aufwand, wie sie ausserhalb von Kooperationen verlangt wird, scheint daher nur dann nötig, wenn die Mängel offensichtlich sind.

Die Frage der Verifizierungspflicht bei Kooperationen hat in der jüngeren Zeit insbesondere im Hinblick auf die Produktion und den Einkauf von sogenannten Mantelteilen<sup>983</sup> an Bedeutung gewonnen. Recherchen werden in diesem Fall nicht von der eigenen Redaktion, sondern von den Medienschaffenden der Mantelredaktion vorgenommen. Dennoch werden die Recherchen in der Praxis beispielsweise als Recherchen «dieser Zeitung» deklariert.

---

979 Presserat, Stellungnahme 51/2015, E. 3 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung).

980 MAYR VON BALDEGG/STREBEL, Medienrecht, S. 78.

981 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 59/2021, E. 2 (X. c. Tages-Anzeiger); Stellungnahme 22/2001, E. 3 (Angeli c. SonntagsZeitung).

982 Presserat, Stellungnahme 61/2013, E. 1b (Wäckerlig/Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich c. Basler Zeitung/Tages-Anzeiger Online). Vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 6/2011, E. 2c (Maklerzentrum Schweiz AG c. Sarganserländer/K-Tipp); Presserat, Stellungnahme 50/2011, E. 2 (X. c. Basler Zeitung en ligne/Berner Zeitung en ligne/Thurgauer Zeitung en ligne)

983 Als Mantelteil wird der überregionale Teil einer Zeitung bezeichnet. Es handelt sich dabei z. B. um die Titelseite, die Seiten mit den News aus dem In- und Ausland sowie dem Wirtschaftsteil oder dem Sport. Vgl. etwa bei Tamedia.

In einer kritisierten<sup>984</sup> Stellungnahme hat der Presserat festgehalten, dass ein solches Vorgehen die Wahrheitspflicht erst dann verletzt, wenn einzelne Elemente in den Artikeln nicht stimmen. Dies sei nicht der Fall, wenn die Autorinnen und Autoren keine Falschaussage darüber machen, dass ihnen etwa Beweismittel und Dokumente vorliegen.<sup>985</sup> Der Presserat empfiehlt jedoch Medien, die Mantelteile von verlagsexternen Lieferanten beziehen, die Herkunft der Artikel direkt in der Autorenzeile anzugeben.<sup>986</sup>

### 3. Die Rechtsprechung des EGMR

#### a) *Einleitung*

477 Die Analyse der Rechtsprechung des EGMR zeigt, dass bei der Übernahme von Informationen aus anderen Medien grundsätzlich zwei Faktoren eine entscheidende Rolle spielen: Zum einen besteht eine Pflicht, die Quelle der Information und die Vorwürfe korrekt zusammenzufassen und zu nennen. Zum anderen kann entscheidend sein, ob die Autorin oder der Autor Grund hatte, an der Glaubwürdigkeit der Informationen zu zweifeln. Dies geht unter anderem aus den nachfolgend zu besprechenden Urteilen hervor.

#### b) *«Thoma c. Luxemburg»*

478 Im Fall *«Thoma c. Luxemburg»* hatte ein luxemburgischer Radiojournalist aus einem Zeitungsartikel zitiert, in dem Korruptionsvorwürfe gegen Beamte der Wasser- und Forstkommission erhoben wurden. Der EGMR widersprach der Ansicht der nationalen Gerichte, wonach sich der Radiojournalist vom Inhalt hätte distanzieren müssen. Eine allgemeine Anforderung an Journalisten, sich systematisch und formell vom Inhalt eines ehrenrührigen Zitats zu distanzieren, sei nicht vereinbar mit der Aufgabe der Presse. Der Journalist habe die nötige Sorgfalt walten lassen, indem er die Quelle zitiert hatte, klargestellt hatte, dass es sich um Zitate handelte und darüber hinaus den gesamten Originalartikel als scharf formuliert («pimenté») bezeichnet hatte. Zudem hatte der Autor einen weiteren Waldbesitzer gefragt, ob er die Vorwürfe der Zeitung für wahr halte.<sup>987</sup>

#### c) *«Radio France u. a. c. Frankreich»*

479 Eine zentrale Rolle spielt jeweils, ob das übernehmende Medium die ursprüngliche Quelle korrekt zusammengefasst hat. Dies hielt der EGMR im Urteil

---

984 SCHÜTZ, *Medialex* 2020.

985 Presserat, *Stellungnahme 73/2020*, E. 2 (X. c. Freiburger Nachrichten).

986 Presserat, *Stellungnahme 73/2020*, E. 4 (X. c. Freiburger Nachrichten).

987 EGMR-Urteil N° 38432/97 *«Thoma c. Luxemburg»* vom 29.3.2001, Ziff. 63 f.

«Radio France u. a. c. Frankreich» fest. Das Magazin «Le Point» hatte in einem ausführlichen Artikel über den Politiker Michel Junot berichtet, der von September 1942 bis August 1943 stellvertretender Präfekt von Pithiviers war und im Rahmen seines Amtes die Deportation von tausend französischen und ausländischen Juden überwacht hatte. Die schweren Vorwürfe hatte «Radio France» in mehreren Meldungen übernommen. Der EGMR hält fest, dass der Radiosender die Informationen von einem seriösen Medium bezogen hatte, das ausführliche Recherchen zum Thema durchgeführt hatte und die Quelle seiner Information nannte. Allein durch die Ausstrahlung des News-Bulletins sei der gute Glaube (und damit die Sorgfaltspflicht) nicht verletzt worden.<sup>988</sup> Der EGMR stellte hingegen fest, dass im Beitrag von «Radio France» Behauptungen enthalten waren, die nicht im Artikel von «Le Point» erschienen waren, und dass diese sich nicht im Rahmen der zulässigen Übertreibung oder Provokation bewegten, welche die journalistische Freiheit zulässt. Indem der Radiosender einen 6-seitigen Bericht in wenigen Sätzen zusammenfasste, erhielt die Darstellung des Herrn Junot vorgeworfenen Verhaltens einen kategorischen Ton, der in der Originalveröffentlichung nicht in gleichem Masse vorhanden war.<sup>989</sup> Die extreme Schwere der Vorwürfe gegen Michel Junot und die Tatsache, dass der Bericht wiederholt ausgestrahlt wurde, erfordert demnach ein besonders hohes Mass an Sorgfalt. Dies sei umso wichtiger, als der Radiosender in ganz Frankreich zu empfangen ist.<sup>990</sup>

d) «Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien»

Mit der Übernahme von Vorwürfen aus anderen Medien hat sich der EGMR am Rande des Urteils «Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien» beschäftigt. In der Hauptsache ging es um die Frage, ob der Journalist der Zeitung «El Mundo» die nötige Sorgfalt an den Tag legte, als er die Ehefrau eines spanischen Gerichtspräsidenten beschuldigte, in rechtswidrige Geschäfte eines Unternehmens involviert zu sein. Die Vorwürfe basierten auf einer der Zeitung zugespielten Diskette und den Aussagen eines von der Firma entlassenen Buchhalters. Die Geschichte von «El Mundo» wurde von der Zeitung «Alerta» ohne weitere Recherche übernommen. Der EGMR kam zum Schluss, dass die unterschiedliche Behandlung der Fälle der beiden Zeitungen – das spanische Verfassungsgericht hatte die Verurteilung von «Alerta» geschützt, jene von «El Mundo» aufgehoben – keine Diskriminierung darstellt. So seien die Fälle nicht vergleichbar, da «El Mundo» die Informationen im Unterschied zu

988 EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u. a. c. Frankreich» vom 30.3.2004, Ziff. 37.

989 EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u. a. c. Frankreich» vom 30.3.2004, Ziff. 38.

990 EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u. a. c. Frankreich» vom 30.3.2004, Ziff. 39.

«Alerta» selbst recherchiert habe. «Alerta» habe die Vorwürfe ohne weitere Abklärungen und ohne Angabe der Quelle als eigene Behauptungen veröffentlicht.<sup>991</sup> Offen lässt der EGMR in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Fall anders zu entscheiden gewesen wäre, hätte «Alerta» die Zeitung «El Mundo» als Quelle ihrer Informationen genannt. Diese wiederum hatte mit ihrer Publikation die Vorwürfe ausreichend verifiziert.<sup>992</sup>

e) *Erkenntnisse und Lösungsvorschlag*

481 Es kann festgehalten werden, dass Informationen aus anderen Medien nicht dieselbe Glaubwürdigkeit aufweisen wie beispielsweise behördliche Berichte und amtliche Mitteilungen oder Tatsachenbehauptungen von etablierten Nachrichtenagenturen. Wie hoch die Anforderungen an die Recherchen sind, hängt vom Medium ab, von welchem die Information übernommen wird.<sup>993</sup> Um sicherzugehen, dass man als Medienschaffender nicht für unwahre Tatsachenbehauptungen anderer Medien verantwortlich gemacht wird, dürfte es erstens unerlässlich sein, klarzustellen, woher eine Information stammt. Zweitens fragt es sich, ob der übernehmende Autor oder die Autorin einen Grund hatte, an der Richtigkeit der weiterverbreiteten Informationen zu zweifeln, oder ob er oder sie sich diesbezüglich in gutem Glauben befand.<sup>994</sup> Rechtlich heikel wird es, wo eine Information zugespitzt oder umformuliert wird, um ihr grössere Brisanz beizumessen. Im Rahmen der Digitalisierung an Gewicht gewinnen dürfte auch die Feststellung des EGMR im «Radio France»-Urteil, wonach die Zusammenfassung eines langen Berichts in einem sehr kurzen Beitrag die Tonalität des Originals verändern kann. Gerade bei «schnellen» Medien wie Online-Portalen, Radiosendern oder TV-Stationen kommt es immer wieder vor, dass brisante Meldungen in kurzer Zusammenfassung ausgestrahlt oder online gestellt werden, ohne den Inhalt der Originalmeldung zu überprüfen.

482 Der EGMR hat im Zusammenhang mit der Frage der Haftung für das Setzen von Links einen Kriterienkatalog<sup>995</sup> entwickelt. Diese Kriterien des EGMR

---

991 EGMR-Urteil N° 34147/06 «Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien» vom 21.9.2010, Ziff. 60.

992 Vgl. auch ZELLER, *Medialex* 4/2010, S. 209.

993 ZELLER, *Medienrecht*, S. 210.

994 Vgl. EGMR-Urteil N° 48195/06 «Fedchenko c. Russland (N° 2)» vom 11.2.2010, Ziff. 57.

995 EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018, Ziff. 77: Hat der Journalist oder die Journalistin den beanstandeten Inhalt gebilligt? (1), hat er oder sie den beanstandeten Inhalt wiederholt (ohne ihn zu billigen)? (2), hat er oder sie lediglich einen Hyperlink auf den beanstandeten Inhalt gesetzt (ohne ihn zu billigen oder zu wiederholen)? (3), wusste der Journalist oder die Journalistin oder hätte er oder sie vernünftigerweise wissen können, dass der beanstandete Inhalt diffamierend oder anderweitig rechtswidrig war? (4), handelte er oder sie in gutem Glauben, respektierte

verdienen Zustimmung und könnten in ähnlicher Form auch als Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit bei der Wiedergabe von Vorwürfen aus anderen Medien herangezogen werden. Dabei wäre zu prüfen, ob der Journalist oder die Journalistin den beanstandeten Inhalt billigt (1). An dieser Stelle sei auf die Kriterien gebotener Distanzierung verwiesen.<sup>996</sup> Weiteres Kriterium ist, ob der Autor oder die Autorin den beanstandeten Inhalt lediglich unter Angabe der Quelle wiederholt, ohne ihn zu billigen (2). Weiter kommt es darauf an, ob sie oder er wusste oder vernünftigerweise hätte wissen können, dass der Inhalt diffamierend oder anderweitig rechtswidrig ist (3). Hier spielt etwa in die Beurteilung hinein, ob es offensichtliche Hinweise gibt, die Zweifel am Inhalt des Vorwurfs aufkommen lassen – sei es beispielsweise, weil die Information an sich zweifelhaft erscheint oder das Medium, von dem die Information übernommen werden soll, grundsätzlich als nicht seriös eingestuft werden muss. Als letzter Faktor (4) fragt, sich, ob die Autorin oder der Autor in gutem Glauben handelt, die journalistische Ethik respektiert und die zu erwartende Sorgfalt walten lässt. Hier kommt es etwa darauf an, ob bei Zweifeln zusätzliche Recherchen vorgenommen werden, ob der Grundsatz der Anhörung gewahrt wird oder ob die Form der Darstellung den Anforderungen an die journalistische Sorgfalt entspricht.

#### 4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

Im Rahmen einer Prüfung des Vorwurfs der üblen Nachrede stellt sich die Frage, ob der Autor oder die Autorin einer Publikation den Gutgläubensbeweis in Art. 173 Abs. 2 StGB erbringen kann, wenn er den Tatbestand durch Übernahme einer Information aus einem fremden Medium erfüllt hat. 483

Unter Hinweis auf das EGMR-Urteil *«Thoma c. Luxemburg»* plädierte BARRELET dafür, bei der Anwendung von Art. 173 StGB im Falle einer Begehung durch Medienschaffende Milde walten zu lassen, da durch Abs. 1 die bloße Verbreitung einer ehrverletzenden Äusserung bestraft wird.<sup>997</sup> Dies dürfte aber nach hier vertretener Ansicht auch nur soweit gelten, als das übernehmende Medium die im *«Thoma»*-Urteil genannten Voraussetzungen wie Nennung der Quelle, Kennzeichnung der Zitate und Einordnung derselben erfüllt.<sup>998</sup> Darauf hinzuweisen ist auch, dass im *«Thoma»*-Fall zusätzliche Verifizierungsschritte unternommen wurden, indem eine weitere Person zu den Vorwürfen befragt worden war. 484

---

die journalistische Ethik und liess er oder sie die zu erwartende Sorgfalt walten? (5).  
Siehe dazu eingehend hinten Rn. 503.

996 Siehe hinten Rn. 549 ff.

997 BARRELET, *Medialex* 2/2001, S. 101.

998 Vgl. vorn Rn. 478.

485 Im Hinblick auf den Wahrheitsbeweis muss das Gericht überzeugt werden, dass der im ursprünglichen Medienbericht zitierte Vorwurf stimmte. Dies ist etwa denkbar bei Äusserungen in einem autorisierten Interview oder durch ein Urteil.

### 5. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht

486 Anders als in den übrigen Rechtsgebieten gestaltet sich die Ausgangslage im Zivilrecht. Art. 28 ZGB setzt kein Verschulden voraus, womit sich jedermann haftbar macht, der an der Verletzung mitwirkt.<sup>999</sup> Dazu gehören auch ein Redaktor, eine Redaktorin oder eine Redaktion, welche einen persönlichkeitsverletzenden Bericht weiterverbreiten. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht in einem Urteil betreffend die Übernahme eines Medienberichts durch eine Privatperson darauf hingewiesen, dass ein vollständiger Schutz der Persönlichkeit nur möglich sei, wenn es einem Opfer ermöglicht wird, gegen jeden vorzugehen, der zur Verletzung seiner Persönlichkeit objektiv beigetragen hat.<sup>1000</sup> Dies dürfte auch für die Übernahme eines Vorwurfs durch ein anderes Medium gelten. Es genügt, wenn eine Person dabei nur eine untergeordnete Rolle spielt. Eine Massnahme gegen die Verletzerin oder den Verletzer erscheint dann angezeigt, wenn er das Entstehen oder die Entwicklung einer Persönlichkeitsverletzung verhindern kann.<sup>1001</sup> Dies ist der Fall, wenn auf eine Übernahme der Vorwürfe durch eine Weiterverbreitung in einem anderen Medium verzichtet wird. Zwar lässt sich dadurch eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB nicht verhindern, der Verletzung wird dabei aber auch nicht mehr Gewicht verliehen.

487 BARRELET plädierte bereits vor dem oben erwähnten Entscheid des Bundesgerichts unter Berufung auf das «Thoma»-Urteil<sup>1002</sup> dafür, dass das Gericht in Fällen der Übernahme von Persönlichkeitsverletzungen von anderen Medien den Rechtfertigungsgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. Art. 28 Abs. 2 ZGB erleichtert anerkennen sollte.<sup>1003</sup> Dies dürfte an die Bedingung geknüpft sein, dass das übernehmende Medium gewisse Sorgfaltspflichten, wie sie beispielsweise vom EGMR gefordert werden<sup>1004</sup>, einhält.

---

999 Vgl. vorn Rn. 147 ff.

1000 BGer 5P.308/2003 vom 28.10.2003 E. 2.5.

1001 BGer 5P.308/2003 vom 28.10.2003 E. 2.5.

1002 EGMR-Urteil N°38432/97 «Thoma c. Luxemburg» vom 29.3.2001.

1003 BARRELET, *Medialex* 2/2001, S. 101.

1004 Siehe vorn Rn. 477 ff.

## 6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

Gem. UBI kann von Programmschaffenden nicht verlangt werden, Informationen aus einer externen Quelle auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen, wenn «kein begründeter Anlass besteht, an der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu zweifeln». <sup>1005</sup> Die UBI hielt bereits in den 1980er-Jahren fest, dass es nicht im Sinne der Informationspflicht und des Informationsauftrages wäre, wenn das Fernsehen erst bei letzter eigener Gewissheit die Berichterstattung aufnehmen und nicht zunächst einmal auf das gelieferte Material vertrauen dürfte. Ansonsten sei eine Informationssendung kaum mehr möglich. <sup>1006</sup>

Im Rahmen der Sorgfalt spielt ist auch relevant, wie das übernommene Material in der eigenen Sendung verarbeitet wird. Zwar gewährleisten die Angabe der Quelle und damit die Einhaltung des Transparenzgebots eine Absicherung im Hinblick auf eine allfällige programmrechtliche Prüfung, dies jedoch nur dann, wenn auch effektiv nur die in der Originalpublikation genannten Informationen übernommen werden. Ein Aufbauschen durch zusätzliche subjektive Wertungen kann diese Absicherung beispielsweise infrage stellen. <sup>1007</sup> Kürzungen sind jedoch möglich, sofern sie für die freie Meinungsbildung des Publikums nicht von Bedeutung sind. <sup>1008</sup>

Verlangt wird auch, dass übernommenes Material in einer Sendung möglichst transparent präsentiert und in einen geeigneten Rahmen eingebettet wird. Dies kann beispielsweise durch Hinweise des Moderators oder der Moderatorin oder ein Studiogespräch geschehen. Zutraglich ist auch, wenn die Statements von genau bezeichneten und leicht einzuordnenden Personen stammen und der übernommene Beitrag von einem bekannten Lieferanten stammt. <sup>1009</sup> Ist es für den Autor oder die Autorin schwierig, in einem fremden Land zu recherchieren, darf gemäss Bundesgericht eine Information für wahr gehalten werden, wenn mehrere Medien in diesem Land einheitlich berichten und kein Dementi erfolgt. <sup>1010</sup> Das Sachgerechtigkeitsgebot und damit verbunden auch die inhaltlichen Grundsätze der Rundfunkgesetzgebung

---

1005 UBIE vom 7.12.1990, VPB 1992 (56), Nr. 28, E. 5 (Fichen); UBIE b.378/379 vom 23.4.1999, VPB 1999 (63), Nr. 96, E. 8.3 (ZKB).

---

1006 UBIE vom 12.09.1986, VPB 1987 (51), Nr. 31, E. 3b (Nicaragua).

---

1007 UBIE b.378/379 vom 23.4.1999, VPB 1999 (63), Nr. 96, E. 8.3 (ZKB).

---

1008 UBIE b.600 vom 23.10.2009 E. 6.2 (Engelmacher von Barcelona).

---

1009 UBIE vom 12.9.1986, VPB 1987 (51), Nr. 31, E. 3b (Nicaragua); so auch in UBIE b.600 vom 23.10.2009 E. 6.1 (Engelmacher von Barcelona).

---

1010 BGE 114 Ib 204 E. 4c S. 212 (Nessim Gaon).

gelten grundsätzlich auch für die vom Schweizer Fernsehen eingekauften ausländischen Produktionen.<sup>1011</sup>

491 Der EGMR und die UBI urteilen demnach (wenn auch Jahrzehnte auseinander) auf gleicher Linie, wenn sie von der Annahme ausgehen, dass die Manipulationsgefahr bei der Übernahme eines Vorwurfs durch eine Quellenangabe und einen Hinweis auf allfällige Unsicherheiten gemindert werden kann.<sup>1012</sup>

## 7. Erkenntnisse

492 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in allen Gebieten der Rechtsprechung Informationen aus anderen journalistischen Medien nicht dieselbe Glaubwürdigkeit als Quelle von Informationen zugebilligt wird wie beispielsweise behördlichen Berichten oder Meldungen anerkannter Agenturen. Sie dürfen daher nicht einfach unesehen übernommen werden.

493 Mit in die Beurteilung hinein spielt, ob die Autorin oder der Autor Grund hatte, an der Richtigkeit der Information zu zweifeln.<sup>1013</sup> Weiter ist die Quelle der Information – also das Medium, welches eine Information zuerst verbreitet hat – zu nennen.<sup>1014</sup> Die Intensität der zusätzlich benötigten Recherche hängt u.a. auch vom Medium ab, von welchem die Information übernommen wird.<sup>1015</sup> Im Gegensatz zur Rechtsprechung scheint der Presserat eine weitere Differenzierung zwischen den Medien vorzunehmen. Er unterscheidet nämlich zwischen der Übernahme von Informationen im Rahmen von Kooperationen und solchen ausserhalb von Kooperationen, wobei die Anforderungen an die Verifizierung bei Ersteren etwas niedriger zu sein scheinen.<sup>1016</sup>

## D. Verifizierung von Vorwürfen von Drittpersonen

### I. Vorwürfe Dritter im Internet und auf Social Media

#### 1. Einleitung

494 Soziale Medien haben in den letzten Jahren massiv an Bedeutung gewonnen. Nicht nur beeinflussen sie das gesellschaftliche Leben, sondern insbesondere

---

1011 UBIE b.600 vom 23.10.2009 E. 5.3 (Engelmacher von Barcelona).

1012 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 32 Rn. 78; WEBER, Rundfunkrecht, S. 60 Rn. 26 f.; UBIE b.600 vom 23.10.2009 E. 5.3 (Engelmacher von Barcelona).

---

1013 Vgl. EGMR-Urteil N° 48195/06 «Fedchenko c. Russland (N°2)» vom 11.2.2010, Ziff. 57; UBIE vom 7.12.1990, VPB 1992 (56), Nr. 28, E. 5 (Fichen); UBIE b.378/379 vom 23.4.1999, VPB 1999 (63), Nr. 96, E. 8.3 (ZKB).

---

1014 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 32 Rn. 78; WEBER, Rundfunkrecht, S. 60 Rn. 26 f.; UBIE b.600 vom 23.10.2009 E. 5.3 (Engelmacher von Barcelona); vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 51/2015, E. 3 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung); Presserat, Stellungnahme 61/2013, E. 1b (Wäckerlig/Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich c. Basler Zeitung/Tages-Anzeiger Online).

---

1015 ZELLER, Medienrecht, S. 210.

1016 Vgl. vorn Rn. 473 ff.

auch die Arbeitsweise von Medienschaffenden. Blogs, Websites, Twitter, Facebook und Instagram stellen immer öfter auch Quellen von Informationen dar. In seinem Social-Media-Bericht aus dem Jahr 2017 stellte der Bundesrat eine Tendenz fest, dass Journalistinnen und Journalisten für ihre Berichterstattung immer öfter ohne Rückfrage auf Inhalte zurückgreifen, die ursprünglich auf Social-Media-Plattformen veröffentlicht worden sind. Werden solche Informationen aus dem Internet von Print-, Online- oder auch elektronischen Medien übernommen, ist dies geeignet, einer möglicherweise im Internet kaum beachteten Darstellung zusätzliche Aufmerksamkeit und damit auch zusätzliches Schädigungspotenzial zu verleihen. Gehe es nicht um Äusserungen von Prominenten, so geschehe dies häufig gegen den Willen der Betroffenen und führe nicht selten zu Verfahren.<sup>1017</sup>

Im Zusammenhang mit der Verifizierung stellt sich einerseits die Frage, unter welchen Bedingungen Informationen aus dem Internet – beispielsweise aus Blogs und anderen öffentlich zugänglichen Websites – übernommen werden dürfen. Andererseits ist von praktischer Bedeutung, welche Voraussetzungen an die Verifizierung zu stellen sind, wenn Beiträge von sozialen Medien weiterverbreitet werden. Diesen Fragen soll nachfolgend mittels Analyse der Rechtsprechung nachgegangen werden. 495

## 2. Die Spruchpraxis des Presserats

### a) Verwendung von Informationen aus dem Internet

Im Jahr 2010 hat sich der Presserat entschlossen, von sich aus das Thema aufzugreifen, ob es für Medienschaffende zulässig ist, ins Netz gestellte Informationen weiterzuverbreiten. Er hat festgehalten, dass Informationen, die für jedermann zugänglich veröffentlicht werden, der öffentlichen Sphäre zuzurechnen sind. Ohne Weiteres dürfen solche Informationen aber dennoch nicht von Medien weiterverbreitet werden.<sup>1018</sup> Medien haben eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei entscheidend ist, in welchem Kontext eine Information ins Netz gestellt wird. Zu diesem Kontext gehört etwa die Natur der Website (Facebook, persönlicher Blog, Forum, institutionelle Website usw.), die Identität des Autors oder der Autorin (Unbekannter oder Unbekannte, öffentliche Person<sup>1019</sup>, Journalistin oder Journalist usw.) und soweit ersichtlich die 496

---

1017 Bundesrat, Social-Media-Bericht 2017, S. 9; ZELLER, Medialex 3/2011, S. 161.

1018 Presserat, Stellungnahme 43/2010 (Internet und Privatsphäre). So ist der Begriff der Öffentlichkeit nach Ansicht des Presserats nicht mit dem Begriff der «Medienöffentlichkeit» gleichzusetzen, siehe Stellungnahme 27/2009, E. 2c (X. c. SonntagsBlick); vgl. auch Stellungnahme 35/2008, E. 2b (X. c. Tele M1).

1019 Der Presserat hat hierzu etwa festgehalten, dass, wer als Betreiber einer eigenen Website an die Öffentlichkeit tritt, im Kontext dieser Publikation zu einer Person des

Intention der Publikation (grosses Publikum oder beschränkter Adressatenkreis). Allein aus der Tatsache, dass eine Information oder ein Bild im Internet gefunden werde, sei nicht abzuleiten, dass der Urheber oder die Urheberin in die Weiterverbreitung durch ein anderes Medium einwilligt.<sup>1020</sup> Ein Artikel in einer auflagestarken Zeitung findet nach Ansicht des Presserats ein wesentlich grösseres und ein ganz anderes Publikum als eine private Website, die sich in den Weiten des Internets verliert und nur wenige speziell an einem Thema Interessierte anspricht.<sup>1021</sup>

497 Der Presserat hielt auch fest, dass es für Medienschaffende oftmals schwierig ist, die Quelle und den Wahrheitsgehalt einer Information aus dem Internet zu überprüfen. So sei oftmals nicht ersichtlich, wer eine Information ins Netz gestellt habe, wodurch sich die Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung erhöhe. «Umso mehr fordert der Presserat bei der Weiterverbreitung von Informationen mit privatem Charakter und privaten Bildern aus dem Internet eine besonders sorgfältige Überprüfung und Interessenabwägung.»<sup>1022</sup>

Als zulässig stufte der Presserat etwa die Berichterstattung über die Problematik von Kindern aus Samenspenden basierend auf Informationen von einer Website einer betroffenen Frau ein. Die Redaktion hatte in Kontakt mit der Frau gestanden, sie hatte jedoch später ihre Zustimmung zum Artikel zurückgezogen, woraufhin der «SonntagsBlick» Bild und Informationen von ihrer Website übernahm. Am Ende des veröffentlichten Textes wies die Zeitung darauf hin, dass die Informationen von der Website stammten. Es komme im Alltag von Medienschaffenden regelmässig vor, dass ein erhofftes Interview oder Statement nicht zustande komme oder nicht für die Publikation freigegeben werde, so der Presserat. In derartigen Fällen sei es berufsethisch zulässig, wenn sich Journalistinnen und Journalisten an öffentlich zugängliche Informationen halten. Der «SonntagsBlick» sei entsprechend nicht verpflichtet gewesen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin mit einer Mitwirkung im Artikel nicht einverstanden war.<sup>1023</sup>

---

öffentlichen Lebens wird. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Informationen oder Bilder unbesehen übernommen werden dürfen. Es bedarf unter anderem eines Zusammenhangs mit der Publikation und allenfalls einer Anonymisierung, siehe *Stellungnahme 35/2008*, E. 2b (X. c. Tele M1) mit Hinweisen.

---

1020 Presserat, *Stellungnahme 43/2010* (Internet und Privatsphäre); vgl. auch MAYR VON BALDEGG / STREBEL, *Medienrecht*, S. 79.

1021 Presserat, *Stellungnahme 27/2009*, E. 2c (X. c. SonntagsBlick); so etwa auch *Stellungnahme 35/2008*, E. 2b (X. c. Tele M1).

1022 Presserat, *Stellungnahme 43/2010*, E. 6 (Internet und Privatsphäre).

1023 Presserat, *Stellungnahme 27/2009*, E. 1b (X. c. SonntagsBlick).

Als unzulässig stufte der Presserat jedoch die Verwendung des Bildes der Frau ein. Sie hatte sich im Vorfeld der Publikation explizit gegen die Verwendung eines Bildes und die Veröffentlichung ihres Namens ausgesprochen. Dem «SonntagsBlick» wäre es unter diesen Umständen zuzumuten gewesen, entweder ganz auf die Publikation des Bildes der Beschwerdeführerin zu verzichten oder dieses zumindest so zu verfremden, dass sie für Dritte ausserhalb des engeren familiären und sozialen Umfelds nicht mehr identifizierbar gewesen wäre. Zumal dem Bild im Kontext des Artikels kein wesentlicher Informationswert zukam.<sup>1024</sup>

Nicht geprüft hatte der Presserat in der *Stellungnahme 27/2009*, ob auch direkte Zitate zulässig und in welchem Umfang die übernommenen Informationen zusätzlich zu verifizieren gewesen wären. Entscheidend dürfte sein, wer die Informationen auf eine Internetsite gestellt hat. Darf davon ausgegangen werden, dass diese tatsächlich von der betroffenen Person stammen, und besteht kein Anlass, am Inhalt zu zweifeln, so kann auf eine Verifizierung verzichtet werden. Nach hier vertretener Ansicht müsste jedoch klargestellt werden, dass die Informationen einer Website entnommen wurden.<sup>1025</sup> Dies ermöglicht der Leserschaft oder dem Publikum, die Information entsprechend einzuordnen.

#### b) *Weiterverbreitung von Social-Media-Inhalten*

Mit der Weiterverbreitung von Facebook-Kommentaren in einem Medium setzte sich der Presserat in einer *Stellungnahme* aus dem Jahr 2019<sup>1026</sup> auseinander. Aus dieser *Stellungnahme* lässt sich folgern, dass es Medien aus medienethischer Sicht nicht grundsätzlich untersagt ist, User-Kommentare von sozialen Medien weiterzuverbreiten. Für die Leserschaft muss allerdings erkennbar sein, woher die Informationen stammen, und es dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Diskussion systematisch vom Administrator oder von der Administratorin oder anderen Usern und Userinnen manipuliert wurde.

Der Presserat hatte zu beurteilen, ob das «Toggenburger Tagblatt» in einem Artikel mit dem Titel «Der Bergbahnen-Streit wird auch im Netz diskutiert – und Mélanie Eppenberger kommt nicht gut weg» gegen den Journalistenkodex verstossen hatte, indem es Kommentare von Userinnen

---

1024 Presserat, *Stellungnahme 27/2009*, E. 1b (X. c. SonntagsBlick).

1025 Dies könnte beispielsweise durch die Formulierung «schreibt er/sie auf der Website» geschehen.

1026 Presserat, *Stellungnahme 13/2019* (Toggenburg Bergbahnen c. Toggenburger Tagblatt).

und Usern aus einer Facebook-Gruppe wiedergab. Hintergrund waren die Diskussionen rund um eine eventuelle Fusion der Toggenburg Bergbahnen AG mit den Bergbahnen Wildhaus AG.<sup>1027</sup>

Der Presserat kam zum Schluss, dass für die Leserschaft erkennbar gewesen sei, dass es sich um Kommentare handelte, welche in den sozialen Medien, genauer in der Facebook-Gruppe «Gegen die Trennung der Toggenburger Bergbahnen», abgegeben wurden. Anhaltspunkte, wonach Gegenkommentare systematisch vom Gruppenadministrator gelöscht wurden, lagen keine vor.<sup>1028</sup>

- 499 Bei der Weiterverbreitung von Social-Media-Beiträgen Dritter besteht die Gefahr, dass «Fake News» – also bewusst gestreute unzutreffende Tatsachenbehauptungen<sup>1029</sup> – und falsche Informationen von sogenannten «Social Bots» als Grundlage für die Berichterstattung von Medienschaffenden dienen. «Social Bots» sind automatisierte Programme, die auf Social Media wie Menschen auftreten und dadurch die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen versuchen.<sup>1030</sup> «Social Bots» sind jedoch oftmals nicht ohne Weiteres als solche zu erkennen, die Rückverfolgung und Identifikation sind komplex.<sup>1031</sup> Je öfter «Fake News» geteilt und kommentiert werden, umso interessanter erscheinen sie auch für Medienschaffende, weil sie als wichtige Nachrichten eingestuft werden.<sup>1032</sup> Um dieser Gefahr der Weiterverbreitung von Falschmeldungen entgegenzuwirken, sind die Wahrheitspflicht (Ziff. 1) sowie die Pflicht, nur Informationen von bekannten Quellen zu veröffentlichen und unbestätigte Meldungen als solche zu bezeichnen (Ziff. 3), zu beachten. Damit bietet der Journalistenkodex Möglichkeiten, um von Medienschaffenden eine besondere Aufmerksamkeit zu verlangen, wenn sie Informationen aus sozialen Netzwerken übernehmen oder anhand von sozialen Medien gewisse Trends thematisieren.<sup>1033</sup>

---

1027 Presserat, Stellungnahme 13/2019 (Toggenburg Bergbahnen c. Toggenburger Tagblatt).

1028 Presserat, Stellungnahme 13/2019, E. 2a (Toggenburg Bergbahnen c. Toggenburger Tagblatt).

---

1029 Vgl. Bundesrat, Social-Media-Bericht 2017, S. 11.

1030 Vgl. Bundesrat, Social-Media-Bericht 2017, S. 12; BAKOM, Bericht Projektgruppe, S. 18 mit weiteren Hinweisen.

---

1031 Vgl. Bundesrat, Social-Media-Bericht, S. 12 f.; KIND et al., Thesenpapier, S. 5 und 13.

---

1032 Bundesrat, Social-Media-Bericht 2017, S. 12.

---

1033 EGLI/RECHSTEINER, AJP 2/2017, S. 257; vgl. auch Bundesrat, Social-Media-Bericht 2017, S. 15.

### 3. Die Rechtsprechung des EGMR

#### a) *Verwendung von Informationen aus dem Internet*

Der EGMR anerkennt die Wichtigkeit von Onlinequellen für die journalistische Arbeit.<sup>1034</sup> Beim Zusammenspiel von Informationen aus dem Internet und der anschließenden Wiedergabe in einem Printprodukt gilt es jedoch zu beachten, dass Medienschaffende Gefahr laufen, Informationen, die im Internet möglicherweise kaum Beachtung finden, zusätzliche Aufmerksamkeit zu verschaffen. Damit verbunden ist auch ein grösseres Schadenspotenzial in Bezug auf Persönlichkeitsverletzungen.<sup>1035</sup>

Wegweisend für die Frage der Übernahme von Vorwürfen aus dem Internet ist die Rechtsprechung des EGMR im Fall «Editorial Board of Pravoye Delo & Shtekel c. Ukraine».<sup>1036</sup> Die Zeitung «Pravoye Delo» publizierte einen auf einer Website veröffentlichten anonymen Brief, dessen Autor vermutlich ein Angestellter des ukrainischen Geheimdienstes war. Im Brief wurden Korruptionsvorwürfe erhoben, unter anderem wurde dem Präsidenten der ukrainischen Thai-Box-Vereinigung die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Die Zeitung erwähnte aber in ihrem Artikel, dass die Vorwürfe falsch sein könnten, und erklärte sich bereit, allfällige Gegenpositionen zu veröffentlichen. Der Präsident klagte gegen das Redaktionskomitee sowie den Chefredaktor wegen Diffamierung, woraufhin die ukrainische Ziviljustiz das Redaktionskomitee zur Publikation einer Berichtigung sowie zur Zahlung einer Genugtuung und den Chefredaktor zur Publikation einer Entschuldigung verurteilte. Der EGMR sah die Meinungsfreiheit gleich in doppelter Hinsicht verletzt, weil im nationalen Recht eine Regelung für die wörtliche Wiedergabe von Vorwürfen aus öffentlich zugänglichen

---

1034 EGMR-Urteil N° 33014/05 «Editorial Board of Pravoye Delo & Shtekel c. Ukraine» vom 5.5.2011, Ziff. 64.

1035 ZELLER, *Medialex* 3/2011, S. 161. Eine ähnliche Gefahr könnte auch bestehen, wenn Informationen aus einem eher unbekanntem Printprodukt im Internet bspw. auf sozialen Medien oder durch eine Onlinezeitung mit grosser Leserschaft verbreitet werden. Dies nicht nur aufgrund einer höheren Reichweite, sondern auch deshalb, weil Informationen online lange einsehbar bleiben, vgl. etwa die Andeutungen in EGMR-Urteil N° 33846/07 «Wegrzynowski & Smolczewski c. Polen» vom 16.7.2013, Ziff. 58: «The risk of harm posed by content and communications on the Internet to the exercise and enjoyment of human rights and freedoms, particularly the right to respect for private life, is certainly higher than that posed by the press»; siehe auch EGMR-Urteil N° 3690/10 «Annen c. Deutschland» vom 26.11.2015, Ziff. 66f.

---

1036 EGMR-Urteil N° 33014/05 «Editorial Board of Pravoye Delo & Shtekel c. Ukraine» vom 5.5.2011.

Internetquellen fehlte und weil die Pflicht zur Veröffentlichung einer Entschuldigung nicht im ukrainischen Gesetzesrecht vorgesehen war. Aus diesen Gründen sei es der Zeitung nicht möglich gewesen, vorherzusehen, welche Konsequenzen eine Weiterverbreitung der Vorwürfe unter den vorliegenden Umständen hatte.<sup>1037</sup>

- 501 Welche Voraussetzungen Journalistinnen und Journalisten zu erfüllen haben, um der Sorgfaltspflicht bei der Übernahme solcher Vorwürfe aus dem Internet Genüge zu tun, bleibt offen. Konkret stellt sich die Frage, ob eine Nachrecherche geboten ist. Der EGMR stellte im vorangehend dargelegten Urteil einzig fest, dass das ukrainische Recht Medienschaffende von der zivilrechtlichen Haftung für die wortgetreue Vervielfältigung von in der Presse veröffentlichtem Material befreit. Dies entspreche der Praxis des EGMR in Bezug auf die Weiterverbreitung von Informationen aus anderen Medien.<sup>1038</sup> Dies lässt sich aber nicht per se aus der Rechtsprechung des EGMR schliessen. Zwar existieren journalistische Freiräume für die Wiedergabe von Vorwürfen aus anderen Medien, diese gelten jedoch nicht absolut.<sup>1039</sup>

Zur Frage, ob im konkreten Fall eine Nachrecherche geboten gewesen wäre, äussert sich der EGMR nicht direkt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies nicht der Fall war oder zumindest keine ausreichende Rechtssicherheit darüber bestand. So war es für Medienschaffende nicht von vornherein klar, ob und unter welchen Umständen das ukrainische Recht eine Verifizierung der fremden Vorwürfe vorgesehen hätte oder trotz ausreichender Distanzierung auf die Publikation hätte verzichtet werden sollen.<sup>1040</sup>

*b) Sorgfaltspflichten im Rahmen der Haftung für das Setzen von Links*

- 502 Im Onlinezeitalter ist es gang und gäbe, dass Medien im Internet Verlinkungen zu Beiträgen auf Websites setzen.

Zur Frage, welche Rolle Sorgfaltspflichten in diesem Zusammenhang spielen, hat sich der EGMR im Jahr 2018 im Urteil «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» geäußert. Darin sah sich ein Newsportal in seiner Medienfreiheit verletzt. Die nationalen Gerichte hatten das Newsportal für das Posten

---

1037 EGMR-Urteil N° 33014/05 «Editorial Board of Pravoye Delo & Shtekel c. Ukraine» vom 5.5.2011.

---

1038 EGMR-Urteil N° 33014/05 «Editorial Board of Pravoye Delo & Shtekel c. Ukraine» vom 5.5.2011, Ziff. 61.

---

1039 ZELLER, *Medialex* 3/2011, S. 161.

---

1040 ZELLER, *Medialex* 3/2011, S. 161.

eines Links, der zu einem ehrverletzenden Youtube-Video führte, verurteilt. Im strittigen Bericht ging es um einen rassistischen Angriff auf eine Schule, die hauptsächlich von Roma besucht wurde. Darin befand sich ein Link zu einem YouTube-Video eines Roma-Vertreters, der die Jobbik-Partei des Angriffs auf die Schule bezichtigte.

Der EGMR hat festgehalten, dass die Frage, ob die Einstellung eines Hyperlinks zu einer Haftung führen kann, in jedem Fall einer individuellen Prüfung bedarf<sup>1041</sup>, wobei eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen sind. Dabei nannte der Gerichtshof mehrere Kriterien<sup>1042</sup>, die geprüft werden müssen: *Hat der Journalist oder die Journalistin den beanstandeten Inhalt gebilligt? (1), hat er oder sie den beanstandeten Inhalt wiederholt (ohne ihn zu billigen)? (2), hat er oder sie lediglich einen Hyperlink auf den beanstandeten Inhalt gesetzt (ohne ihn zu billigen oder zu wiederholen)? (3), wusste er oder sie oder hätte er oder sie vernünftigerweise wissen können, dass der beanstandete Inhalt diffamierend oder anderweitig rechtswidrig war? (4), handelte er oder sie in gutem Glauben, respektierte die journalistische Ethik und liess er oder sie die zu erwartende Sorgfalt walten? (5).*

Im vorliegenden Fall kam der EGMR zum Schluss, dass der Journalist die Kriterien für eine Haftung nicht erfüllte, da der Link ohne weitere Kommentare, Wiederholung oder gar Billigung des Inhalts veröffentlicht worden war.<sup>1043</sup> Der EGMR warnte davor, dass eine Sanktion negative Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit (Stichwort «chilling effect») haben könnte. Medienschaffende und Medienhäuser könnten dadurch gezwungen werden, ganz auf Verlinkungen zu verzichten, wenn deren Inhalt nicht kontrolliert werden kann.<sup>1044</sup>

Es ist zentral, ob der Journalist oder die Journalistin in gutem Glauben handelte, die journalistische Ethik respektierte und die entsprechende Sorgfalt bei der Verlinkung walten liess. In dieser Frage hielt der EGMR fest, dass der Journalist oder die Journalistin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass die Inhalte, zu denen er oder sie Zugang gewährt hat, auch wenn sie vielleicht umstritten sind, im Rahmen der zulässigen Kritik an politischen Parteien bleiben und als solche nicht rechtswidrig wären.<sup>1045</sup>

---

1041 EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018, Ziff. 76.

1042 EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018, Ziff. 77.

1043 EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018, Ziff. 78 f.

1044 EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018, Ziff. 83.

1045 EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018, Ziff. 82.

#### 4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

504 Im Zusammenhang mit der Strafbarkeit gem. Art. 173 StGB wegen Weiterverbreitung von Informationen aus dem Internet wird sich die Frage stellen, ob die betroffene Journalistin oder der betroffene Journalist im Einzelfall den Wahrheitsbeweis erbringen oder sich auf den guten Glauben stützen kann.

505 Unter die Strafflosigkeit von Art. 28 Abs. 4 StGB dürfte die Weiterverbreitung von Informationen auf Social-Media-Kanälen von Behörden fallen. Dies scheint insofern unproblematisch, als es sich bei der Ursprungsquelle um einen offiziellen Kanal handelt. Heikel wird es dort, wo es sich um eine vermeintlich offizielle Quelle handelt oder ein Behördenmitglied als Privatperson postet.<sup>1046</sup> Im ersten Fall dürfte sich vor allem die Frage stellen, ob Medienschaffende das Profil der Quelle für echt halten durften, und im zweiten Fall, ob für sie erkennbar war, ob das Behördenmitglied als Privatperson Informationen verbreitet hatte.

#### 5. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht

##### a) *Verwendung von Informationen aus dem Internet*

506 Aufgrund des Mitwirkungsbegriffes in Art. 28 ZGB ist davon auszugehen, dass eine Entlastung durch den Sorgfaltsbeweis zumindest im Hinblick auf die negatorischen Klagen kaum möglich sein wird, da kein Verschulden vorausgesetzt wird.

507 Fraglich ist an dieser Stelle, ob die Schweizer Rechtsprechung nach dem EGMR-Urteil im Fall «*Editorial Board of Pravoye Delo & Shtetel c. Ukraine*»<sup>1047</sup> den konventionsrechtlichen Anforderungen standhält. So sah der Gerichtshof die Meinungsfreiheit unter anderem dadurch verletzt, dass im ukrainischen Recht eine Regelung für die wörtliche Wiedergabe von Vorwürfen aus öffentlich zugänglichen Internetquellen fehlte, womit es Medienschaffenden nicht möglich sei, Konsequenzen abzuschätzen. Es bleibt unklar, ob die Schweiz diesen Standard erfüllt. Es scheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass auch in der Schweiz Medienschaffende zivilrechtlich belangt werden könnten, weil sie einen im Internet veröffentlichten Brief in einer Schweizer Zeitung wiedergeben, dies selbst dann nicht, wenn sie sich von den Vorwürfen distanzieren.<sup>1048</sup>

---

1046 Vgl. ZELLER, BSK-StGB, Art. 28 Rn. 118a.

1047 Vgl. vorn Rn. 500 f.

1048 ZELLER, Medialex 3/2011, S. 161.

### b) *Sorgfaltspflichten im Rahmen der Haftung für das Setzen von Links*

Das Bundesgericht hat im Fall einer allgemeinen Verlinkung auf eine Website der zivilrechtlichen Haftung Grenzen gesetzt.<sup>1049</sup> So findet der Mitwirkungsbe- 508  
griff im Rahmen der Haftung für Persönlichkeitsverletzungen nach Art. 28 ZGB  
seine Grenzen dort, wo kein spezifischer Zusammenhang mit der Persönlich-  
keitsverletzung mehr besteht und eine solche für die Durchschnittsleserschaft  
auch nicht oder kaum erkennbar ist.

Das Bundesgericht hat festgestellt, dass allein durch die Tatsache, dass  
sich auf einer Internetsite der Tamedia oder eines von ihr betriebenen  
Mediums ein allgemeiner Link zur Internetsite der Thurgauer Zeitung  
oder von Radio 24 (welche damals ebenfalls der Tamedia gehörten) befin-  
det, dies nicht unter den Mitwirkungsbe- 509  
griff von Art. 28 ZGB fällt. Eine  
derartige Verlinkung sei zu unspezifisch, um die Verletzung durch einen  
Medienbericht verursachen, ermöglichen oder begünstigen zu können.  
Ob die Situation anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn die Links  
spezifisch auf die persönlichkeitsverletzenden Berichte der Thurgauer  
Zeitung oder Radio 24 gerichtet gewesen wären, liess das Bundesgericht  
offen.<sup>1050</sup>

## 6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

Auch für die elektronischen Medien stellen soziale Medien zunehmend eine 509  
wichtige Informationsquelle dar. Zentral ist auch bei der Weiterverbreitung von  
Informationen aus Social Media, dass sich das Publikum eine eigene Meinung  
zum Thema bilden kann. Nicht sachgerecht wäre die unsorgfältige Wiedergabe  
falscher Fakten, welche ein Programmveranstalter ohne ausreichende Recher-  
che aus einem sozialen Netzwerk – oder auch sonst aus dem Internet – über-  
nommen hat.<sup>1051</sup>

## 7. Erkenntnisse

Onlinequellen sind für die journalistische Arbeit in der heutigen Zeit von her- 510  
ausragender Wichtigkeit.<sup>1052</sup> Mit ihnen verbunden ist jedoch auch vergleichs-  
weise grosses Schadenspotenzial in Bezug auf Persönlichkeitsverletzungen,

---

1049 BGer 5A\_658/2014 vom 6.5.2015 E. 4.2 (Hirschmann I).

1050 BGer 5A\_658/2014 vom 6.5.2015 E. 4.2 (Hirschmann I).

1051 Vgl. Bundesrat, Social-Media-Bericht 2017, S. 15.

1052 Siehe etwa die explizite Anerkennung dessen in EGMR-Urteil N° 33014/05 «Editorial Board of Pravoye Delo & Shtekel c. Ukraine» vom 5.5.2011, Ziff. 64.

weil unter Umständen Informationen, die sonst kaum Beachtung gefunden hätten, einer grossen Personenzahl zugänglich gemacht werden.<sup>1053</sup>

511 Weitaus am ausführlichsten bezüglich der Verifizierung von Vorwürfen aus dem Internet ist die Spruchpraxis des Presserats. Er anerkennt, dass im Internet publizierte Informationen grundsätzlich der öffentlichen Sphäre zuzurechnen sind, aber dennoch ihren privaten Charakter behalten können, weshalb sie nicht einfach übernommen werden dürfen. Deshalb bedarf es vorgängig einer Interessenabwägung. Dabei ist der Kontext der Veröffentlichung ein wichtiger Faktor. In seinen Erwägungen stellt der Presserat zudem fest, dass es für Medienschaffende oftmals schwierig sei, die Quelle und den Wahrheitsgehalt einer Information aus dem Internet zu überprüfen. So sei oftmals nicht ersichtlich, wer eine Information ins Netz gestellt habe, wodurch sich die Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung erhöhe. Deshalb bedürfe es bei der Weiterverbreitung von Informationen mit privatem Charakter und privaten Bildern aus dem Internet einer besonders sorgfältigen Überprüfung und Interessenabwägung.<sup>1054</sup>

512 Diese Grundsätze des Presserats könnten auch in der Rechtsprechung Anwendung finden. Der Sorgfaltsmassstab müsste vergleichsweise hoch angesetzt sein. So ist vorab eine Interessenabwägung vorzunehmen und zu entscheiden, ob eine Information überhaupt veröffentlicht werden sollte. Dabei müsste unter anderem miteinfließen, ob die Informationen von einer öffentlichen Person stammen, in welchem Kontext sie veröffentlicht wurden und/oder ob sie sowieso schon eine gewisse Reichweite haben (etwa, weil andere Medien bereits gleichlautend berichten) und sich damit das Schädigungspotenzial unverhältnismässig erhöht oder nicht.

513 Gelangt man zum Schluss, dass eine Veröffentlichung möglich ist, stellt sich die Frage, ob die Information zu verifizieren ist. Auf eine Verifizierung dürfte verzichtet werden, wenn eine Information aus einer offiziellen Quelle stammt, bspw. von einem offiziellen (allenfalls verifizierten) Social-Media-Account oder einer Website einer Behörde, der Polizei oder dergleichen. Ist dem nicht so, sind gewisse Schritte zur Verifizierung notwendig.<sup>1055</sup> Dabei gilt: je glaubwürdiger die Quelle, umso tiefer sind die Anforderungen an die Verifizierung. Im Rahmen der Publikation ist schliesslich auf die Quelle hinzuweisen und sind Unsicherheiten transparent zu machen.

---

1053 ZELLER, *Medialex* 3/2011, S. 161.

1054 Presserat, *Stellungnahme* 43/2010 (Internet und Privatsphäre).

1055 Zu den Methoden der Verifizierung siehe hinten § 3.

## II. Vorwürfe von Drittpersonen

### 1. Einleitung

Erheben Dritte Vorwürfe gegen eine andere Person, kann eine Weiterverbreitung von rufschädigenden Aussagen für Medien sowohl in medienethischer als auch in rechtlicher Hinsicht problematisch werden. Von Drittpersonen erhobene Vorwürfe müssen deshalb im Grundsatz verifiziert werden. Welche Anforderungen die Medienethik und das Medienrecht daran stellen, ist nachfolgend aufzuzeigen. 514

### 2. Die Spruchpraxis des Presserats

#### a) Grundsatz

Die Analyse der Spruchpraxis des Presserats zeigt, dass Informationen von Drittpersonen grundsätzlich mit einer zweiten Quelle zu belegen sind (b.). Es besteht also eine grundsätzliche Pflicht zur Verifizierung. Eine gewisse Aufweichung dieses Grundsatzes ist in Bezug auf Sachverständige und Experten in der neueren Spruchpraxis des Presserats zu erkennen, wie aufzuzeigen sein wird (c.). 515

#### b) Die Zwei-Quellen-Regel

Im Zusammenhang mit der Verifizierung von Vorwürfen Dritter wird vom Presserat immer wieder die sogenannte Zwei-Quellen-Regel erwähnt. Demnach müssen bisher unbestätigte Informationen durch zwei Quellen abgesichert werden, ehe sie publiziert werden dürfen. Obwohl die Regel nicht explizit im Journalistenkodex verankert ist, gehört das Prinzip zu den anerkannten Grundlagen des journalistischen Handwerks.<sup>1056</sup> Das Prinzip gilt jedoch nicht absolut, sondern kann wie jede Faustregel in gewissen Einzelfällen Ausnahmen erfahren.<sup>1057</sup> Dazu hält der Presserat fest, dass ein Journalist ausnahmsweise auf die ihm zugespielte Information einer indirekten, für ihn anonymen Quelle abstellen darf, «sofern die Information zusätzlich durch ein Dokument belegt ist, er den Wahrheitsgehalt der Information soweit möglich 516

---

1056 Explizit festgehalten ist die Zwei-Quellen-Regel etwa im Kapitel 7.1 Publizistische Leitlinien SRF; vgl. etwa auch KAISER, *Recherchieren*, S. 22 f.; HALLER, *Methodisches Recherchieren*, S. 87; MAYR VON BALDEGG / STREBEL, *Medienrecht*, S. 46; eingehend zu den Handwerksregeln siehe vorn § 1.

1057 Vgl. Presserat, *Stellungnahme 66/2021*, E. 2 (X. c. *Basler Zeitung*); Presserat, *Stellungnahme 24/2012*, E. 8c (Bank Sarasin & Cie AG c. *Weltwoche*); Presserat, *Stellungnahme 26/2012*, E. 1c (X. S.A. c. *K-Tipp*). Eine Ausnahme stellt etwa auch das Vorhandensein von «harten» Quellen wie beispielsweise behördlichen Berichten dar, siehe vorn Rn. 416 ff.; vgl. dazu auch STREBEL, *Medienethik*, S. 17.

überprüft und insbesondere die Betroffenen vor der Veröffentlichung mit der Enthüllung konfrontiert. Zudem ist die Quellenlage möglichst transparent darzulegen».<sup>1058</sup>

Keine zweite, für der Berichterstattung jedoch in diesem Fall nötige Quelle für den Beleg der Vorwürfe konnte etwa der «Beobachter» vorbringen, als er einer Geschäftsführerin vorwarf, Geld hinterzogen zu haben.<sup>1059</sup> Ebenfalls keine zweite Quelle vorweisen konnte der «K-Tipp» bei seiner Berichterstattung über angebliche Missstände in einem Callcenter, die sich auf Aussagen eines ehemaligen Mitarbeiters stützten. Dennoch wies der Presserat die Beschwerde der Firma ab. Zwar wäre es nach Ansicht des Presserats wünschenswert gewesen, dass der «K-Tipp» stärker auf Fakten und Dokumente anstatt auf subjektive Beschreibungen abgestellt hätte. Die Redaktion habe sich aber in angemessener Weise um die Wahrheitssuche bemüht und auch die Glaubwürdigkeit der einzelnen Quelle mittels Befragungen von sachverhaltskundigen Drittpersonen überprüft.<sup>1060</sup> Zudem hatte der «K-Tipp» die Firma um eine Stellungnahme angefragt.<sup>1061</sup>

c) *Abstellen auf Sachverständige/Expertinnen und Experten*

- 517 Die Zwei-Quellen-Regel wird in neueren Stellungnahmen nicht mehr starr angewendet. Dies gilt beispielsweise bei Interviews mit Expertinnen und Experten oder anderen Sachverständigen. Hier kann unter Umständen auf eine zweite Quelle verzichtet werden.

Dies zeigt eine Stellungnahme aus dem Jahr 2016.<sup>1062</sup> Der «Tages-Anzeiger» hatte anlässlich des «Gedenktages für die Opfer von Zeugen Jehovas» ein Interview mit Regina Spiess, Psychologin und Projektleiterin beim Verein «Infosekta», publiziert, in welchem diese unter anderem sagte, dass die «Geschlossenheit des Systems und der dogmatische Glaube» den sexuellen Missbrauch von Kindern fördere und entsprechenden Vorwürfen nur nachgegangen werde, wenn es mindestens zwei Zeugen gäbe, was

---

1058 Presserat, Stellungnahme 24/2012, Feststellung 3 (Bank Sarasin & Cie AG c. Weltwoche). Vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 66/2021 (X. c. Basler Zeitung), wonach der Hinweis, dass sich viele Personen des Gesundheitspersonals bei der Redaktion gemeldet hätten, unmöglich als zweite Quelle oder gar als Bestätigung des hohen Anteils betrachtet werden könne.

---

1059 Presserat, Stellungnahme 72/2020, E. 1f. (X. c. Beobachter).

---

1060 Presserat, Stellungnahme 26/2012, E. 1c (X. S.A. c. K-Tipp).

---

1061 Presserat, Stellungnahme 26/2012, E. 1b (X. S.A. c. K-Tipp).

---

1062 Presserat, Stellungnahme 31/2016 (X. c. Tages-Anzeiger).

natürlich nie der Fall sei. Dagegen erhob ein ausgetretenes Mitglied Beschwerde. Diese Regel sei bereits Monate vor dem Erscheinen des Artikels abgeschafft worden.

Der Presserat verwies darauf, dass die Suche nach der Wahrheit die kritische Überprüfung der Quellen, einschliesslich der Aussagen von Interviewten, verlange.<sup>1063</sup> Im vorliegenden Fall handle es sich jedoch um die Aussagen einer Expertin, die einem seit 25 Jahren bekannten, von der öffentlichen Hand und den Landeskirchen mitfinanzierten Verein angehört, von deren Glaubwürdigkeit und einer bestimmten Qualität der Expertise der Journalist grundsätzlich ausgehen durfte. Da es sich beim Interview um eine Sammlung von Aussagen einer Beratungsstelle handle, die Erfahrungen mit der Praxis der Zeugen Jehovas gemacht habe, seien gewissen Ungenauigkeiten tolerierbar. In seiner ursprünglichen Stellungnahme kam der Presserat dennoch zum Schluss, dass die Expertin auf die neuere Praxis hätte hinweisen müssen oder der interviewende Journalist hätte nachfragen müssen, weshalb die Wahrheitspflicht in Bezug auf die Aussage der Praxis der Zeugen Jehovas beim sexuellen Missbrauch verletzt worden sei.<sup>1064</sup>

Anderer Meinungsind hier MAYR VON BALDEGG / STREBEL. Auf Auskünfte von ausgewiesenen Expertinnen und Experten sollten sich demnach Medienschaffende ohne Überprüfung verlassen dürfen, sofern es keinen Anlass gibt, an den Aussagen zu zweifeln und die Quelle korrekt genannt wird. Stellt sich die Aussage dennoch als objektiv falsch dar, bestehe ein Berichtigungsanspruch.<sup>1065</sup>

Nachdem das Bezirksgericht Zürich Regina Spiess im Sommer 2019 vom Vorwurf der üblen Nachrede freigesprochen und festgestellt hatte, dass die sogenannte Zwei-Zeugen-Regel existiert, revidierte der Presserat am 28.2.2020 seine Stellungnahme und hielt fest, dass die Redaktion die Wahrheitspflicht nicht verletzte.<sup>1066</sup>

Bei diesem neueren Ansatz dürfte es sich um eine wesentlich praxistauglichere 518 Sicht handeln. Dieser Ansatz dürfte wohl im Alltag von Medienschaffenden in den meisten Fällen auch so praktiziert werden. Gerade bei Interviews mit

---

1063 Presserat, Stellungnahme 31/2016 (X. c. Tages-Anzeiger).

1064 Presserat, Stellungnahme 31/2016 (X. c. Tages-Anzeiger).

1065 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 47.

1066 Presserat, Stellungnahme 31/2016, revidierte Fassung vom 28.2.2020 (X. c. Tages-Anzeiger); Presserat, Stellungnahme 8/2020 (X. c. RhoneZeitung).

ausgewiesenen Experten und Expertinnen müssen sich Medienschaffende auf deren Aussagen grundsätzlich verlassen können, ohne jegliche Tatsachenbehauptungen nachprüfen zu müssen, dies sofern deren Aussagen glaubwürdig erscheinen. Alles andere würde dem Sinn von Interviews mit Expertinnen und Experten widersprechen.

d) *Einseitige Erfahrungsberichte*

- 519 Geht es um einseitige Erfahrungsberichte, bei deren Informationsquelle es sich gerade nicht um einen ausgewiesenen Experten oder eine ausgewiesene Expertin handelt, verlangt die Praxis des Presserats nicht, dass Medien einseitige Parteidarstellungen immer durch ergänzende Recherchen «objektivieren». Journalistinnen und Journalisten müssen jedoch ihre Quellen nennen, deren Informationen kritisch hinterfragen und mit verhältnismässigem Aufwand überprüfen.<sup>1067</sup>

So war die Berichterstattung von «20 Minuten» über einen Ex-Thaibox-Weltmeister, der sich in Syrien im Kalifat befand und seinen Alltag schilderte, zulässig. «20 Minuten» erklärte im Artikel, dass der E-Mail-Verkehr mit dem Ex-Thaibox-Weltmeister vom Genfer Zentrum für Terrorismusanalyse analysiert und beurteilt worden war. Weiter kamen zwei Extremismus-Experten zu Wort, wovon einer selbst Kontakt mit dem Sportler hatte. Beide äusserten starke Zweifel bezüglich der Aussagen. Der Presserat erachtete die vorgenommene Relativierung als ausreichend. «20 Minuten» habe die Quelle genannt, deren Informationen anhand von Experten eingeordnet und kritisch hinterfragt. Der Presserat kam weiter zum Schluss, dass es sich von selbst verstehe, dass die Überprüfung der Informationen aufgrund der Sicherheitslage im Kriegsgebiet schwierig sei.<sup>1068</sup>

Ebenfalls als zulässig erwies sich der Erfahrungsbericht ehemaliger Scientology-Mitglieder im «Blick», deren Aussagen nur schwer auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen waren. Der Presserat hielt es beispielsweise für praktisch unmöglich, zu wissen, ob das betroffene Mitglied Scientology tatsächlich aufgrund der Ablehnung seiner Homosexualität verlassen hatte. Letztlich sei es aber unerheblich, von welchem Rücktrittsgrund Scientology ausgehe, zumal es sich um einen subjektiven Erfahrungs-

---

1067 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 30/2016, E. 1 (X. c. 20 Minuten); Presserat, Stellungnahme 28/2016, E. 1 (Scientology c. Blick); Presserat, Stellungnahme 38/2015, E. 2 (X. c. Das Magazin); MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 47 mit weiteren Hinweisen.

---

1068 Presserat, Stellungnahme 30/2016, E. 1 (X. c. 20 Minuten); vgl. auch MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 47.

bericht handelt, der sich nicht überprüfen lasse. Ein zweites ehemaliges Mitglied hatte behauptet, es habe 160'000 Franken an Scientology verloren. Auch dies liess sich im Endeffekt nicht nachprüfen, wobei für den «Blick» auch keine Anhaltspunkte bestanden, die Aussagen anzuzweifeln. Solche Darstellungen würden auch dann, wenn sie eine einseitige Sicht auf eine Situation liefern, das Wahrheitsgebot nicht verletzen und seien im Rahmen der Informationsfreiheit zulässig.<sup>1069</sup>

### 3. Rechtsprechung des EGMR

#### a) Grundsatz

Erhebt eine Person Vorwürfe gegen eine andere, so geht es aus Sicht von 520  
Medienschaffenden darum, im Rahmen der Sorgfaltspflicht abzuklären, unter  
welchen Umständen die Aussagen verbreitet werden dürfen. Die Sorgfaltspflicht  
erfordert in diesem Bereich wiederum, dass sich die Vorwürfe auf eine  
hinreichend genaue und zuverlässige Tatsachengrundlage stützen, die in  
Bezug auf Art und Umfang der Behauptung als verhältnismässig angesehen  
werden kann. Denn auch hier gilt, dass je schwerer die Behauptung ist, desto  
solider die tatsächliche Grundlage sein muss.<sup>1070</sup> Bei der Berichterstattung auf  
der Grundlage von Interviews müssen besonders starke Gründe vorliegen, um  
Medienschaffende für die korrekte Wiedergabe von Aussagen einer anderen  
Person zu bestrafen, denn sonst könnte die Diskussion von Fragen von öffentlichem  
Interesse in der Presse beeinträchtigt werden.<sup>1071</sup>

Ausgangspunkt für die Verifizierung ist dabei oftmals die Glaubwürdigkeit 521  
der zitierten Person und ihrer Aussagen (b). Weitere Kriterien sind: die  
korrekte Zitierung der betroffenen Person und das Zueigenmachen der Aussagen  
durch die Journalistin oder den Journalisten<sup>1072</sup>, die Anhörung der  
angegriffenen Person<sup>1073</sup> und die Qualifizierung des Angegriffenen oder der  
Angegriffenen als öffentliche Person.<sup>1074</sup>

---

1069 Presserat, Stellungnahme 28/2016, E. 1 (Scientology c. Blick).

1070 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 78; EGMR-Urteil N° 36207/03 «Rumyana Ivanova c. Bulgarien» vom 14.2.2008, Ziff. 64.

1071 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 11257/16 «Magyar Jeti ZRT c. Ungarn» vom 4.12.2018, Ziff. 80; EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 77; EGMR-Urteil N° 15890/89 «Jersild c. Dänemark» vom 23.9.1994, Ziff. 35.

1072 Vgl. hinten Rn. 550.

1073 Vgl. hinten 7. Abschnitt.

1074 Vgl. vorn Rn. 300 ff.

b) *Die Glaubwürdigkeit der Quelle*

aa) *Grundsatz*

522 Wie soeben dargelegt spielt die Glaubwürdigkeit der Quelle einer Information im Zusammenhang mit der Verifizierung von Vorwürfen von Drittpersonen eine wesentliche Rolle. Dabei stellt sich die Frage, ob Medienschaffende in einem konkreten Fall die Aussagen Dritter wiedergeben dürfen und, damit zusammenhängend, in welchem Umfang diese weiter zu verifizieren sind, bevor sie verbreitet werden.

523 Die Eigenschaften der Informationsquelle spielen eine massgebliche Rolle bei der Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit. So können etwa psychische Krankheiten<sup>1075</sup> oder Eigeninteressen an einer Berichterstattung<sup>1076</sup> Faktoren sein, welche die Vertrauenswürdigkeit einer Informationsquelle negativ beeinflussen. Darauf ist nachfolgend näher einzugehen.

bb) *Glaubwürdigkeit trotz Entlassung*

524 Als glaubwürdig stufte der EGMR die Aussagen eines ehemaligen Buchhalters eines Unternehmens im Fall «*Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien*» ein. Die Zeitung «El Mundo» hatte die Ehefrau eines spanischen Gerichtspräsidenten beschuldigt, in rechtswidrige Geschäfte eines Unternehmens involviert zu sein. Die Vorwürfe basierten auf einer der Zeitung zugespielten Diskette sowie den Aussagen des ehemaligen Buchhalters. Dieser bestätigte gegenüber der Zeitung die Echtheit der Buchhaltungsdaten, bezeichnete die fraglichen Transaktionen als rechtswidrig und gab an, dass den Steuerbehörden finanzielle Transfers vorenthalten wurden.<sup>1077</sup> Die Aussagen wurden im Artikel als direkte Zitate wiedergegeben. Der EGMR hielt fest, dass die Entlassung des Buchhalters sowie dessen strafrechtliche Verurteilung wegen des Verschwindens der Disketten seine Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigten.<sup>1078</sup>

cc) *Psychische Erkrankungen als Indiz für erweiterte Verifizierungspflicht*

525 Als nicht glaubwürdig erschien dem EGMR die Quelle im Zulässigkeitsentscheid «*Verdens Gang & Kari Aarstad Aase c. Norwegen*». Der Gerichtshof hatte

---

1075 Vgl. etwa EGMR-ZEN<sup>o</sup> 45710/99 «*Verdens Gang & Kari Aarstad Aase c. Norwegen*» vom 16.10.2001.

1076 Vgl. etwa EGMR-Urteil N<sup>o</sup> 59545/10 «*Błaja News Sp. z o.o. c. Polen*» vom 26.11.2013, Ziff. 13; EGMR-Urteil N<sup>o</sup> 37464/02 «*Standard Verlagsgesellschaft mbH (N<sup>o</sup> 2) c. Österreich*» vom 22.2.2007, Ziff. 42.

1077 EGMR-Urteil N<sup>o</sup> 34147/06 «*Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien*» vom 21.9.2010, Ziff. 8.

1078 EGMR-Urteil N<sup>o</sup> 34147/06 «*Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien*» vom 21.9.2010, Ziff. 51.

hier zu beurteilen, ob die Sanktionen Norwegens (Schadenersatz, Genugtuung und die Übernahme der Gerichtskosten) gegen die Zeitung «Verdens Gang» und eine Journalistin gegen die Meinungsfreiheit verstießen. In der Berichterstattung ging es um eine Frau, die ihrem Schönheitschirurgen vorwarf, ihr trotz Bulimie eine Fettabsaugung angeboten zu haben. Unter anderem befasste sich der EGMR mit der Glaubwürdigkeit der Patientin und kam diesbezüglich zum Schluss<sup>1079</sup>, die Journalistin hätte ihre Recherchen weiter ausdehnen müssen und sich nicht allein auf die Aussagen der psychisch kranken Frau verlassen dürfen. Der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit erschien dem EGMR daher nicht unverhältnismässig.<sup>1080</sup>

Das Beispiel zeigt, dass die entscheidende Differenz im Rahmen der Beurteilung der Meinungsfreiheit bei der Qualität der Quelle liegen kann. So dürfen sich professionell arbeitende Medienschaffende nicht ohne sehr seriöse Zusatzrecherchen auf die Äusserungen einer direkt betroffenen, an psychischen Problemen leidenden Partei verlassen.<sup>1081</sup> 526

*dd) Eigeninteresse als Indiz für erweiterte Verifizierungspflicht*

Nicht alle Quellen sind im selben Masse vertrauenswürdig. Eine besondere Rolle spielen dabei Quellen mit eigenem Interesse. 527

Dazu gehören wie im Fall «Błaja News Sp. z o.o. c. Polen» etwa Gefängnisinsassen, die schwere Vorwürfe gegen eine Staatsanwältin erhoben. Gem. EGMR hatte der zitierte Gefängnisinsasse ein Interesse daran, die Staatsanwältin zu beschuldigen, da sie in einige seiner Fälle involviert gewesen war. Seine Aussagen dürften deshalb nicht ohne Weiteres für wahr gehalten werden.<sup>1082</sup>

Auch bei politischen Gegenspielern ist besondere Sorgfalt geboten. 528

Dies zeigt etwa der Fall «Standard Verlagsgesellschaft mbH (N°2) c. Österreich». Die österreichische Zeitung «Der Standard» hatte alleine gestützt auf eine Medienmitteilung der SPÖ Vorwürfe gegen den Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider (FPÖ) erhoben. Die Zeitung warf Haider vor, er habe laut einem von der SPÖ in Auftrag gegebenen Gutachten bei der Wahl des Aufsichtsrats der mehrheitlich staatlichen Kärntner Elektrizitätswerke

---

1079 Zur Anhörung von Personen mit Bindung an das Berufsgeheimnis siehe hinten Rn. 701 ff.

1080 EGMR-ZE N° 45710/99 «Verdens Gang & Kari Aarstad Aase c. Norwegen» vom 16.10.2001.

1081 ZELLER, *Medialex* 1/2002, S. 43.

1082 EGMR-Urteil N° 59545/10 «Błaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013, Ziff. 13; vgl. etwa auch EGMR-Urteil N° 34155/08 «Agentstvo Televideniya Novosti, OOO c. Ukraine» vom 16.1.2020, Ziff. 64 ff.; siehe dazu auch ZELLER, *Medialex* 2021, Rn. 38.

die Verfassung verletzt. Zudem werde Haider Irreführung der Regionalregierung vorgeworfen. Die Zeitung unterliess es dabei, das Originalgutachten zu konsultieren, obwohl ihr dieses zugänglich gewesen wäre.

Der EGMR hielt fest, dass es sich bei der Mitteilung der SPÖ um eine Mitteilung eines politischen Gegners und damit nicht um einen offiziellen Bericht handelte, auf den sich die Zeitung ohne weitere Recherche hätte stützen dürfen. Der Fall könne damit nicht mit dem Urteil «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» verglichen werden, da sich die Zeitung nicht auf das Originalgutachten bezog.<sup>1083</sup>

529 Wie ZELLER festhält, untermauert das Urteil im Fall «*Standard Verlagsgesellschaft mbH c. Österreich (N° 2)*» den Grundsatz, dass je gravierender ein Vorwurf ist, desto eher dessen Richtigkeit durch den Beizug der Originalquelle zu verifizieren ist. Dies gilt insbesondere dann, «wenn die zitierte Drittquelle ein eigenes Interesse an der Angelegenheit hat und deshalb zu einer tendenziösen Darstellung versucht sein könnte».<sup>1084</sup> Es ist damit Aufgabe der Medienschaffenden, ein solches Eigeninteresse bei einer Auskunftsperson zu erkennen und weitere Schritte zur Verifizierung der Vorwürfe vorzunehmen. Dennoch sind dieser Verifizierungspflicht Grenzen gesetzt. Markiert werden diese durch die Rolle der Medien als «public watchdog». Denn gerade im politischen Umfeld ist die Wiedergabe von Äusserungen Dritter besonders wichtig. Deshalb sind die Äusserungen eines Politikers oder einer Politikerin über einen anderen nicht systematisch zu verifizieren.<sup>1085</sup>

530 Äusserungen im politischen Diskurs sichern bis zu einem gewissen Grad auch die freie Meinungsbildung. Zudem dürfte dem Publikum respektive der Leserschaft durchaus klar sein, dass gewisse Übertreibungen und Provokationen zu ebendiesem politischen Diskurs gehören – gerade in Zeiten des Wahlkampfs. Nach hier vertretener Ansicht ist etwa dort eine Verifizierung angezeigt, wo es sich um gravierende Vorwürfe handelt, die Vorwürfe den Intimbereich betreffen, offensichtliche Zweifel an der Richtigkeit aufkommen oder der angreifende Politiker oder die angreifende Politikerin bereits für Falschaussagen bekannt ist.

---

1083 EGMR-Urteil N° 37464/02 «*Standard Verlagsgesellschaft mbH (N° 2) c. Österreich*» vom 22.2.2007, Ziff. 42.

1084 ZELLER, *Medialex* 2/2007, S. 97.

---

1085 EGMR-Urteil N° 48311/10 «*Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)*» vom 10.7.2014, Ziff. 69 f.

#### 4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

##### a) Grundsatz

Gem. Art. 173 Abs. 1 Satz 2 StGB macht sich strafbar, wer Beschuldigungen und Verdächtigungen eines ehrenrührigen Verhaltens weiterverbreitet – es sei denn, er oder sie kann den Gutgläubens- oder Wahrheitsbeweis gem. Art. 173 Abs. 2 StGB erbringen. Fraglich ist vorliegend, unter welchen Umständen sich Medienschaffende vom Vorwurf der Ehrverletzung durch Weiterverbreitung entlasten können, wenn sie Vorwürfe einer Drittperson in der Berichterstattung aufnehmen. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass sich Medienschaffende nicht blind auf die Aussagen eines Dritten verlassen dürfen.<sup>1086</sup> Nur weil für die Leserschaft erkennbar ist, dass es sich um Vorwürfe Dritter und nicht von Medienschaffenden selbst handelt, bedeute dies nicht, dass sich der Journalist oder die Journalistin seiner oder ihrer eigenen Verantwortung entledigen kann.<sup>1087</sup> Mit anderen Worten sind Vorwürfe Dritter zu verifizieren, damit der Entlastungsbeweis gem. Art. 173 Abs. 2 StGB gelingt. Es genügt demnach nicht, die Quelle der Information zu nennen.

Der Verifizierung von Vorwürfen durch Medienschaffende kommt im strafrechtlichen Bereich namentlich bei der Verdachtsberichterstattung Bedeutung zu. Aus der Analyse der Rechtsprechung ergibt sich, dass beim Vorwurf strafbaren Verhaltens relativ hohe Anforderungen an die Verifizierung gestellt werden. Dies zeigen die nachfolgenden Fallbeispiele.<sup>1088</sup>

##### b) Beispiele zur Berichterstattung über Verdächtigungen

Den Gutgläubensbeweis zumindest im Hinblick auf den Vorwurf der Veruntreuung zu erbringen vermochte die beschuldigte Journalistin im «Dreher I»-Entscheid.<sup>1089</sup> Sie hatte in einem Artikel im «SonntagsBlick» festgehalten, Michael Dreher, damaliger Auto-Partei-Chef, werde verdächtigt, Parteispenden und Mitgliederbeiträge veruntreut zu haben. Die Journalistin hatte die Strafanzeigen konsultiert und sich darüber mit dem ehemaligen Finanzchef der Auto-Partei, dem Ersteller der Anzeige und dessen Anwalt unterhalten. Darüber hinaus hatte die Redaktorin die Vorwürfe in Gesprächen mit dem führenden Bezirksanwalt, dem Staatsanwalt sowie dem Hausjuristen verifiziert.<sup>1090</sup> Die an sich erschwerend wirkende Tatsache, dass der Ersteller der

---

1086 BGE 124 IV 149 E. 3b S. 152.

1087 BGer 6S.504/1993 vom 26.5.1994 E. 3a/bb (Dreher II).

1088 Eingehend zu den Methoden, mit denen verifiziert werden muss, siehe hinten § 3.

1089 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 (Dreher I).

1090 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 E. 2a ff. (Dreher I).

Anzeige und Dreher ein schwer gestörtes Verhältnis hatten, wurde dadurch kompensiert, dass ein Jurist die Anzeige geprüft hatte.<sup>1091</sup>

534 Ungenügend war hingegen die Verifizierung hinsichtlich des Vorwurfs der Hintergehung des Fiskus. Das Bundesgericht hielt zwar fest, dass die Presse nicht nur über berechtigte Verdächtigungen, sondern auch über erhobene, als unzutreffend geklärte Vorhaltungen berichten darf. Im vorliegenden Fall hatte die Journalistin die Anschuldigungen aber weder als unzutreffend geklärt, noch konnte sie beweisen, dass es sich um eine berechtigte Verdächtigung handelt.<sup>1092</sup> Dies, weil die Anzeige selbst den Vorwurf nicht belegte und die Journalistin auch keine Beweise vorbrachte. Die Journalistin hatte lediglich Einkommen und Vermögen von Dreher und dessen Ehefrau recherchiert, dies genügte dem Bundesgericht für den Gutgläubensbeweis nicht. Auch die Tatsache, dass der Staatsanwalt diesbezüglich mit der Aussage zitiert wurde, dass keine entsprechende Anzeige durch das Steueramt erfolgt sei, räumte den entsprechenden Verdacht nicht sofort aus, womit es sich nicht um als unzutreffend geklärte Vorhaltungen handelte.<sup>1093</sup>

535 Als nicht erbracht sah das Bundesgericht den Gutgläubensbeweis auch im Fall «Frick» an.<sup>1094</sup> Ein Journalist des «Tages-Anzeiger» veröffentlichte einen Artikel unter dem Titel «Wilhelm Frick war 1940 in Putschplanungen verwickelt». Grundlage dafür bildete die Dokumentation eines Historikers, die im Zusammenhang mit einem Prozess, in welchem der Autor selbst angeklagt war, erstellt wurde. Darin enthalten war der Zwischentitel «Wilhelm Frick war 1940 in Putschplanungen verwickelt». Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Journalist zwar berechtigt war, im Rahmen der Berichterstattung über den Prozess auf die Dokumentation des angeklagten Historikers hinzuweisen und über sie zu berichten. Er hätte aber auf die Hintergründe der Erstellung der Dokumentation hinweisen und erkennen müssen, dass der Vorwurf in der Dokumentation nicht begründet war. Zum gleichen Schluss wäre er gelangt, wenn er die Primärquelle konsultiert hätte.<sup>1095</sup>

536 Den Beweis der hinreichenden Sorgfalt konnte ein Blogger im Jahr 2017 vor Bundesgericht erbringen. Er hatte den Obmann einer Partei, der für den St. Galler Regierungsrat kandidierte, unter anderem als «bekennenden Rassisten und Nazi-Sympathisanten» bezeichnet. Die wiederholten Äusserungen des

---

1091 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 E. 2c/aa (Dreher I).

1092 BGer 6S.504/1993 vom 26.5.1994 E. 4d. (Dreher II).

1093 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 E. 2c/bb (Dreher I); bestätigt in BGer 6S.504/1993 vom 26.5.1994 E. 4bff. (Dreher II).

1094 BGE 118 IV 153 (Frick).

1095 BGE 118 IV 153 E. 5f. S. 166 (Frick).

Politikers hätten Anlass geboten, in guten Treuen davon auszugehen, dass er eine Werthaltung rassistischer Prägung aufweise und sich dazu auch öffentlich bekenne. Seine Aktivitäten im Internet – darunter das Folgen bestimmter Personen auf Twitter sowie das Verwenden bestimmter Hashtags – würden den Schluss zulassen, dass der Parteiobmann eine gewisse Sympathie für den Nationalsozialismus hege.<sup>1096</sup>

## 5. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivil- und Wettbewerbsrecht

### a) Grundsatz

Wie vorn bereits mehrfach dargelegt, spielen die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Verifizierung von Vorwürfen im Zivilrecht und im Wettbewerbsrecht vorwiegend bei reparatorischen Ansprüchen eine Rolle. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid festgehalten, dass es die Publikation von Unwahrheiten mit dem Hinweis, diese seien dem Presseorgan zugetragen worden, für problematisch hält. Ein Presseunternehmen könne sich der Verantwortung für eine Publikation nicht dadurch entziehen, dass es sich darauf beruft, es habe lediglich die Aussagen eines Dritten originalgetreu wiedergegeben. So richten sich die Schutzansprüche gem. Art. 28 ZGB gegen jede Person, die an einer Verletzung mitwirkt. Das Bundesgericht verweist darauf, eine Unwahrheit werde nicht dadurch zur Wahrheit, dass ein Dritter oder eine Dritte die Unwahrheit tatsächlich verbreitet habe.<sup>1097</sup> Gleiches gilt für Klagen nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG. Auch hier können sich Medienschaffende nicht mit der Behauptung von der Haftung befreien, sie hätten lediglich die Aussagen eines Dritten oder einer Dritten wiedergegeben. Eine Haftung besteht jedoch nur insoweit, als tatsächlich in wesentlichen Punkten ein falsches Bild abgegeben wird.<sup>1098</sup>

### b) Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des EGMR

Die Praxis des Bundesgerichts, wonach die Veröffentlichung von unwahren Tatsachen in aller Regel widerrechtlich ist, steht nach Ansicht von ZELLER in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des EGMR. Diese besagt, dass Art. 10 EMRK nicht nur erwiesenermassen wahre Behauptungen erfasst.<sup>1099</sup>

So kam der EGMR im Urteil «Ringier Axel Springer Slovakia, A.S. c. Slovakia» zum Schluss, dass die slowakischen Gerichte gegen Art. 10 EMRK

---

1096 BGER 6B\_43/2017 vom 23.6.2017 E. 2.4.5f. (Rassismuvorwurf).

1097 Anstelle vieler BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 307f. (Büsi-Skandal); BGE 123 III 354 E. 2a S. 363 (Caritas).

1098 BGER 4C.295/2005 vom 15.12.2005 E. 4.2 und E. 6.1 (Pferdepension); vgl. auch BGE 123 III 354 E. 2a S. 363f. (Caritas).

1099 ZELLER, *Medialex* 4/2011, S. 212.

verstießen, indem sie sich nur auf den Wahrheitsbeweis stützten und nicht geprüft hatten, ob die Artikel in gutem Glauben veröffentlicht wurden.<sup>1100</sup> Eine slowakische Tageszeitung hatte über das Treffen des Vizepräsidenten des Polizeikorps und eines Parlamentariers in einem Restaurant berichtet. Die beiden sollen betrunken gewesen sein und unter anderem über den Balkon uriniert haben. Beim Journalisten war zuvor ein anonymes Hinweis per Telefon eingegangen, worauf er sich selbst in das Restaurant begeben hatte. Er selbst hatte aber nur den Eindruck gewonnen, dass die beiden betrunken waren. Zudem hatte er mit verschiedenen Zeugen geredet. Ob die Verifizierungsschritte in diesem Fall ausreichen, sei Sache der nationalen Gerichte.<sup>1101</sup>

- 539 Gem. der Schweizer Rechtsprechung kann nur in Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse an der Verbreitung von Unwahrheiten bestehen<sup>1102</sup>, dies ist beispielsweise bei der Wiedergabe von amtlichen Mitteilungen wie beispielsweise Polizeimeldungen der Fall.<sup>1103</sup> Vor diesem Hintergrund ist es tatsächlich fraglich, ob die Anwendung von Art. 28 ZGB mit dem alleinigen Fokus auf die Wahrheit der Rechtsprechung des EGMR standhalten würde.<sup>1104</sup> Dies zeigt sich etwa auch im jüngeren Urteil «Gawlik c. Liechtenstein», in welchem der EGMR bekräftigte, dass es durchaus ein Interesse an Informationen geben kann, die sich später als falsch herausstellen oder letztlich nicht beweisen lassen. Unerlässlich sei jedoch, dass sorgfältig geprüft wurde, ob die Informationen richtig und zuverlässig sind.<sup>1105</sup>

Das Urteil betraf einen Whistleblower, der einem Spital gestützt auf elektronische Dokumente aktive Sterbehilfe vorwarf. Die Vorwürfe waren unzutreffend, was bei der Konsultation der Papierdossiers hätte auffallen müssen, weshalb der Sorgfaltsbeweis im vorliegenden Fall scheiterte.<sup>1106</sup> Obwohl der Fall hier einen Whistleblower und nicht einen Medienschaffenden oder eine Medienschaffende respektive ein Medium betrifft, lassen sich die Aussagen des EGMR durchaus auch auf die journalistischen

---

1100 EGMR-Urteil N° 41262/05 «Ringier Axel Springer Slovakia, A.S. c. Slowakei» vom 26.7.2011, Ziff. 102 f.

---

1101 EGMR-Urteil N° 41262/05 «Ringier Axel Springer Slovakia, A.S. c. Slowakei» vom 26.7.2011, Ziff. 109.

---

1102 BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 307 (Büsi-Skandal).

---

1103 Vgl. vorn B. und C.

---

1104 ZELLER, *Medialex* 4/2011, S. 212.

---

1105 EGMR-Urteil N° 23922/19 «Gawlik c. Liechtenstein» vom 16.2.2021, Ziff. 75.

---

1106 EGMR-Urteil N° 23922/19 «Gawlik c. Liechtenstein» vom 16.2.2021, Ziff. 74.

Anforderungen an die Sorgfalt übertragen. Dies auch deshalb, weil der Liechtensteiner Fall auch medial ein Echo hervorgerufen hat und die potenzielle Ehrverletzung dadurch noch stärker wiegt als in privatem Rahmen.<sup>1107</sup> Dennoch können sowohl Anschuldigungen von Whistleblowerinnen oder Whistleblowern als auch solche in Medien von grossem öffentlichen Interesse sein, und zwar auch dann, wenn sich letztlich nicht beweisen lässt, ob die Vorwürfe wahr sind oder sich im Nachhinein trotz dem erforderlichen Mass an Sorgfalt bei der Verifizierung herausstellen sollte, dass die Anschuldigungen nicht stimmen. Das Urteil zeigt letztendlich, dass die zivilrechtlich scharfe Trennung zwischen wahr und falsch teilweise nicht der Wirklichkeit entspricht.

## 6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

### a) Grundsatz

Die Verifizierung von Vorwürfen aus zweiter Hand spielt auch im Bereich des Rechts der elektronischen Medien eine Rolle. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten liegt vor, wenn die programmrechtlichen Mindestanforderungen verletzt wurden und sich das Publikum kein sachgerechtes Bild machen konnte.<sup>1108</sup> In Bezug auf Anschuldigen Dritter bedeutet dies, dass Vorwürfe grundsätzlich zu verifizieren sind.<sup>1109</sup> Handelt es sich um Berichte aus zweiter Hand, ist im Idealfall die Stellungnahme jener Person einzuholen, welche den Ausgangspunkt der Vorwürfe darstellt. Ist dies nicht möglich, hängt es von den Gründen ab, weshalb das Einholen einer Stellungnahme nicht möglich ist, und davon, wie vertrauenswürdig die Quelle ist.<sup>1110</sup> Darauf wird nachfolgend vertieft eingegangen.

### b) Beispiele zu Berichten aus zweiter Hand

#### aa) «Telefonverkauf»

Der Verifizierungspflicht nicht nachgekommen war das Konsumentenmagazin «Espresso» in einem Beitrag über den Verkauf eines Nahrungsergänzungsmittels per Telefon an eine Seniorin. Die Redaktion hatte die ihr von der Tochter der Käuferin zugetragene Version des Verkaufsgesprächs übernommen und darauf verzichtet, andere Meinungen wie etwa die eines Experten oder einer Expertin oder der Käuferin selbst einzuholen. Die Vorwürfe wurden

---

1107 Vgl. EGMR-Urteil N° 23922/19 «Gawlik c. Liechtenstein» vom 16.2.2021, Ziff. 79.

1108 Anstelle vieler BGE 131 II 253 E. 3.4 S. 263 f. (Rentenmissbrauch); BGER 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 4.3 (Politiker prellen Konsumenten).

1109 Vgl. vorn Rn. 404 ff.

1110 UBIE b.701/702 vom 13.3.2015 E. 7.9 (Telefonverkauf); BGE 131 II 253 E. 3.3.5 S. 263 (Rentenmissbrauch); vgl. nachfolgend b).

«durch eine aus dem Kontext herausgerissene und die journalistische Sorgfaltspflicht verletzende Verwendung von Aufnahmen des Telefongesprächs vermeintlich untermauert». <sup>1111</sup> An der Beurteilung änderte auch nichts, dass sich die Redaktion um eine Stellungnahme des angegriffenen Unternehmens bemüht hatte.

*bb) «Rentenmissbrauch»*

542 Mit der Frage nach der Verifizierung von Vorwürfen Dritter beschäftigten sich die UBI und später auch das Bundesgericht im «Rentenmissbrauch»-Fall. <sup>1112</sup> Die «Rundschau» thematisierte in ihrem Beitrag den Missbrauch von IV-Renten und versuchte anhand von verschiedenen Informationen zu belegen, dass der Missbrauch tatsächlich höher ist als bis anhin vermutet und der Anteil der Ausländer dabei überdurchschnittlich hoch sei. Im Beitrag kamen verschiedene Personen zu Wort.

543 Die UBI sah die journalistische Sorgfaltspflicht und damit das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt, weil die im Beitrag enthaltenen subjektiven Erfahrungsberichte, die teilweise aus zweiter Hand stammten, nicht ausreichend verifiziert wurden. Mit diesen sei dem Publikum suggeriert worden, dass der IV-Rentenmissbrauch von ausländischen Staatsangehörigen grösser sei als vermutet. <sup>1113</sup> Dem widersprach das Bundesgericht mit der Begründung, dass der Beitrag für die angebliche «Rentenbegehrlichkeit» gewisser Ausländer vor allem auf die Aussagen zweier Ärzte abstellte. Diese stammten zwar teilweise aus zweiter Hand und enthielten subjektive Erfahrungsberichte. Die journalistische Sorgfaltspflicht werde aber nicht verletzt, wenn ein Thema zur Diskussion steht, «bei dem Direktbetroffene aus naheliegenden Gründen kaum bereit sind, selber vor der Kamera Auskunft zu geben, eine spezifische Geheimhaltungspflicht (Arztgeheimnis) zu beachten ist und sich zudem die Aussagen mehrerer, grundsätzlich vertrauenswürdiger Quellen überschneiden». <sup>1114</sup> Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass eine Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten nicht schon dann vorliegt, wenn im Nachhinein und losgelöst vom zeitlichen Druck ein Beitrag besser hätte gestaltet werden können, sondern erst dann, wenn die programmrechtlichen Mindestanforderungen verletzt worden sind und sich das Publikum kein sachgerechtes Bild machen konnte. <sup>1115</sup>

---

1111 UBIE b.701/702 vom 13.3.2015 E. 7.9 (Telefonverkauf).

1112 UBIE b.485 vom 14.5.2004 (Rentenmissbrauch) sowie BGE 131 II 253 (Rentenmissbrauch).

1113 UBIE b.485 vom 14.5.2004 E. 5.6 (Rentenmissbrauch).

1114 BGE 131 II 253 E. 3.3.5 S. 263 (Rentenmissbrauch).

1115 BGE 131 II 253 E. 3.4 S. 263 f. (Rentenmissbrauch).

c) *Verifizierung durch die betroffene Person*

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Information von Bedeutung ist auch das Verhalten einer Person, über die berichtet wird, wie das Bundesgericht im Entscheid «Nessim Gaon»<sup>1116</sup> festhielt. Der Kläger Gaon hatte selbst die Absicht geäußert, sein Hotel zu verkaufen. Nach Ansicht des Bundesgerichts dürfe er sich nicht wundern, wenn das Thema anschliessend in den Medien aufgegriffen wird. Dies auch dann nicht, wenn Gaon die Verkaufsabsicht nur in der Absicht äusserte, den Wert des Gebäudes zu erfahren. Der Journalist handelte deshalb nicht unsorgfältig, als er das Dementi Gaons zur Verkaufsabsicht infrage stellte.<sup>1117</sup>

## 7. Erkenntnisse

Erhebt eine Person gegenüber Medien Vorwürfe gegen eine Drittperson, ist es Aufgabe der Medienschaffenden, ihre Sorgfaltspflicht wahrzunehmen und abzuklären, ob die Aussagen verbreitet werden dürfen. Dabei zeigt die Analyse der Rechtsprechung, dass – abgesehen von den negatorischen Klagen im Schweizer Zivilrecht und im Wettbewerbsrecht – die Glaubwürdigkeit einer Quelle den Ausgangspunkt dafür darstellt, inwiefern Informationen dieser Quelle verbreitet werden dürfen.

MAYR VON BALDEGG / STREBEL haben zur Einschätzung der Tragfähigkeit von Auskünften einer Person eine Checkliste entwickelt. Demnach ist unter anderem danach zu fragen, welches Eigeninteresse ein Informant oder eine Informantin verfolgt, wie er oder sie wirkt, ob er oder sie sachkundig ist, seine oder ihre Informationen schlüssig wirken und ob er oder sie Belege für die Behauptungen hat.<sup>1118</sup> Diese Checkliste widerspiegelt in grossen Teilen auch die Kriterien, welche Medienethik und Rechtsprechung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Informationsquellen verlangen. Dass eine Informantin oder ein Informant mit Eigeninteressen eine geringere Glaubwürdigkeit aufweist, geht aus der Rechtsprechung hervor. Dies gilt etwa für Beschuldigungen eines Gefängnisinsassen gegenüber einer Staatsanwältin<sup>1119</sup> oder für Anschuldigungen zwischen Politikern.<sup>1120</sup> Zwar machen Motive wie Rachsucht, Eigenpublizität oder andere Vorteile die Informationen solcher

---

1116 BGE 114 Ib 204 (Nessim Gaon).

1117 BGE 114 Ib 204 E. 4b S. 210 f. (Nessim Gaon).

1118 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 66.

1119 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 59545/10 «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013; dazu eingehend vorn Rn. 527.

1120 EGMR-Urteil N° 37464/02 «Standard Verlagsgesellschaft mbH (N° 2) c. Österreich» vom 22.2.2007; dazu eingehend vorn Rn. 528 f.

Personen nicht von vornherein wertlos. Es ist jedoch Aufgabe von Medienschaffenden, zu erkennen, ob Eigeninteressen vorliegen<sup>1121</sup>, und damit auch die entsprechenden Verifizierungsschritte vorzunehmen und die Eigeninteressen kenntlich zu machen.<sup>1122</sup>

547 Sachkundigkeit ist auch in rechtlicher und medienethischer Sicht ein Hinweis auf eine höhere Glaubwürdigkeit. Dies gilt etwa bei Informationen von Expertinnen und Experten.<sup>1123</sup> MAYR VON BALDEGG / STREBEL ziehen zudem die Schlüssigkeit der Aussagen als Kriterium heran. Verstrickt sich eine Person bei ihren Aussagen in Widersprüche, so ist es nach hier vertretener Ansicht Aufgabe der Medienschaffenden, dies zu erkennen und die Informationen entsprechend zu hinterfragen und die Widersprüchlichkeit gegenüber dem Publikum im Fall einer Publikation transparent zu machen. Kann ein Informant oder eine Informantin demgegenüber Belege für seine oder ihre Behauptungen vorlegen respektive sind solche verfügbar<sup>1124</sup>, spricht dies wiederum für die Glaubwürdigkeit.<sup>1125</sup>

### III. Distanzierung von erhobenen Vorwürfen Dritter

#### 1. Einleitung

548 In der Rechtsprechung wurde im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung von Vorwürfen Dritter wiederholt thematisiert, ob sich Journalisten und Journalistinnen von den Aussagen Dritter in ihren Berichten distanzieren müssen. Im vorliegenden Abschnitt soll die Rechtsprechung hierzu analysiert und der Frage nachgegangen werden, ob und in welcher Form eine solche Distanzierung zu geschehen hat.

#### 2. Die Spruchpraxis des Presserats

549 Der Journalistenkodex und die Richtlinien des Presserats enthalten keine explizite Pflicht der Medienschaffenden, sich von Aussagen Dritter zu distan-

---

1121 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 49 und 66; vgl. auch HALLER, Methodisches Recherchieren, S. 87.

1122 Vgl. etwa BGer 4C.224/2005 vom 12.12.2005 E. 5.12 (Agefi), wonach bezüglich Aussagen eines ehemaligen Partners im Artikel klargestellt wurde, dass sie von einer enttäuschten Person stammen, deren Objektivität fragwürdig ist.

1123 So etwa der Präsident der Ärztesgesellschaft, BGE 131 II 253 E. 3.3.5 S. 263 (Rentenmissbrauch); vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 31/2016, revidierte Fassung vom 28.2.2020 (X. c. Tages-Anzeiger); Presserat, Stellungnahme 8/2020 (X. c. RhoneZeitung); dazu eingehend vorn Rn. 517.

1124 Siehe etwa die anonym zugespielten Disketten und die Aussagen des entlassenen Buchhalters in EGMR-Urteil N° 34147/06 «Polanco Torres & Movilla Polanco c. Spanien» vom 21.9.2010; siehe eingehend vorn Rn. 524.

1125 Zu den Methoden der Verifizierung und damit verbunden der Glaubwürdigkeit von Dokumenten siehe eingehend § 3.

zieren. Nach Ansicht des Presserats kann aus dem Journalistenkodex keine Verpflichtung zu objektiver Berichterstattung abgeleitet werden.<sup>1126</sup> Der Presserat hat im Zusammenhang mit der Publikation von «Mohammed-Karikaturen» festgehalten, dass die Berichterstattung über öffentlich interessierende Ereignisse und deren bildliche Illustration in Form von Zitaten medienethisch grundsätzlich zulässig sind. Allerdings gilt dieses Zitatrecht nicht uneingeschränkt, im Einzelfall sei eine Güterabwägung vorzunehmen und die Verhältnismässigkeit zu wahren. Bei besonders heiklen Aussagen oder Bildern sei gegebenenfalls eine Distanzierung des berichtenden Mediums angebracht. Das Zitatrecht dürfe nicht als Vorwand genommen werden, um lügenhafte, ehrverletzende, rassistische oder diskriminierende Äusserungen undistanziert weiterzuverbreiten.<sup>1127</sup>

Der Presserat verlangt keine systematische Distanzierung von Äusserungen Dritter. Sind die gemachten Aussagen besonders heikel, erscheint eine Distanzierung angebracht. 550

### 3. Die Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR hat festgestellt, dass die Berichterstattung auf der Grundlage von Interviews, ob redaktionell bearbeitet oder nicht, eines der wichtigsten Mittel darstelle, mit denen die Presse ihre wichtige Rolle als «public watchdog» wahrnehmen könne. Die Bestrafung von Medienschaffenden für die Mithilfe bei der Verbreitung von Äusserungen, die eine andere Person in einem Interview gemacht hat, würde den Beitrag der Presse zur Erörterung von Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ernsthaft behindern und sollte nur ins Auge gefasst werden, wenn besonders triftige Gründe dafür vorliegen.<sup>1128</sup> Ein allgemeines Erfordernis für Medienschaffende, sich systematisch und formell vom Inhalt eines Zitats zu distanzieren, das andere beleidigen oder provozieren oder deren Rufschädigen könnte, ist mit der Rolle der Presse, über aktuelle Ereignisse, Meinungen und Ideen zu informieren, nicht vereinbar.<sup>1129</sup> 551

Medienschaffende brauchen sich also grundsätzlich nicht ausdrücklich von den Aussagen ihrer Interviewpartner zu distanzieren. Dies ist jedoch an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem dürfen die von der Drittperson gemachten Aussagen nicht übertrieben zugespitzt werden. Voraussetzung 552

---

1126 Presserat, Stellungnahme 55/2004, E. 4 (X./Y. c. St. Galler Oberland Nachrichten).

1127 Presserat, Stellungnahme 12/2006, E. 4 (Mohammed-Karikaturen).

1128 EGMR-Urteil N° 15890/89 «Jersild c. Dänemark» vom 23.9.1994, Ziff. 35.

1129 Anstelle vieler EGMR-Urteile N° 12996/12 und 35043/13 «Novaya Gazeta u.a. c. Russland» vom 28.9.2021, Ziff. 31; EGMR-Urteil N° 59347/11 «Magosso & Brindani c. Italien» vom 16.1.2020, Ziff. 51; EGMR-Urteil N° 38432/97 «Thoma c. Luxemburg» vom 29.3.2001, Ziff. 64.

ist ebenfalls, dass sich der Journalist oder die Journalistin nicht mit den von der Drittperson gemachten Aussagen solidarisiert oder deren Glaubwürdigkeit unterstreicht.<sup>1130</sup> Weiter muss erkennbar sein, dass es sich um Aussagen einer Drittperson handelt. Anführungszeichen sind jedoch dazu nicht per se notwendig und deren Fehlen kann daher nicht als ein «besonders triftiger Grund» für die Bestrafung eines Journalisten oder einer Journalistin angesehen werden.<sup>1131</sup>

#### 4. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

553 Mit der Distanzierungspflicht im Rahmen der üblen Nachrede nach Art. 173 StGB hat sich das Bundesgericht im Entscheid «Dreher II»<sup>1132</sup> befasst. Es hat festgehalten, dass das Weiterverbreiten ehrverletzender Äusserungen einer Drittperson grundsätzlich auch dann tatbestandsmässig und rechtswidrig ist, «wenn es in Form eines Zitats und unter Angaben der Quelle geschieht; das gilt auch für jenen, der die ehrverletzende Äusserung weiterverbreitet und erklärt, er glaube selbst nicht an ihre Wahrheit».<sup>1133</sup> Der Journalist oder die Journalistin könne sich seiner respektive ihrer strafrechtlichen Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er oder sie die ehrenrührigen Äusserungen Dritter in heiklen Punkten direkt zitiert.<sup>1134</sup>

554 Allerdings ist in Bezug auf das Urteil «Dreher II» festzuhalten, dass die Journalistin nach Ansicht des Bundesgerichts nicht einfach die Aussage eines Dritten weiterverbreitet hat, denn das korrekt wiedergegebene Zitat konnte im gesamten Kontext des Artikels zu Missverständnissen bei der Leserschaft führen.<sup>1135</sup> Ob das Weiterverbreiten einer ehrverletzenden Äusserungen Dritter stets als tatbestandsmässiges Weiterverbreiten zu qualifizieren ist, liess das Bundesgericht ausdrücklich offen.<sup>1136</sup>

555 Nicht nötig ist eine Distanzierung oder eine Relativierung von offensichtlich unwahren oder gar klar rassistischen Aussagen im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung oder einer amtlichen Mitteilung im Sinne von Art. 28 Abs. 4 StGB, solange sich Medienschaffende die Aussagen nicht zu eigen machen.<sup>1137</sup>

---

1130 EGMR-Urteil N° 42117/04 «Brunet-Lecomte u.a. c. Frankreich» vom 5.2.2009, Ziff. 49; ZELLER, *Medialex* 1/2009, S. 35; vgl. auch BISMUTH, *standards professionnels*, S. 58.

---

1131 EGMR-Urteil N° 50123/06 «Milisavljević c. Serbien» vom 4.4.2017, Ziff. 37.

---

1132 Zum Sachverhalt siehe vorn Rn. 533 f.

---

1133 BGer 6S.504/1993 vom 26.5.1994 E. 3b/aa (Dreher II).

---

1134 BGer 6S.504/1993 vom 26.5.1994 E. 3b/bb (Dreher II).

---

1135 BGer 6S.504/1993 vom 26.5.1994 E. 4e (Dreher II).

---

1136 BGer 6S.504/1993 vom 26.5.1994 E. 3a/bb (Dreher II); BORN, *Medialex* 1/2001, S. 18.

---

1137 ZELLER, *BSK-StGB*, Art. 28 Rn. 124.

## 5. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht

Das Bundesgericht hat zur Distanzierung von Äusserungen im Rahmen von Klagen nach Art. 28 ZGB festgehalten, dass die Verbreitung einer widerrechtlichen persönlichkeitsverletzenden Presseäusserung unter bestimmten Umständen rechtmässig sein kann. Dies zumindest dann, «wenn die fremde Äusserung vollständig und wahrheitsgetreu dargestellt wird (objektiv richtige Wiedergabe), als solche gekennzeichnet ist und nicht als Originalmeldung des Verbeiters, gewissermassen die eigene Sicht aufzeigend, erscheint (erkennbare Distanzierung) und die Kenntnis davon für den Leser von Wert (Informationsinteresse) ist».<sup>1138</sup>

Das Bundesgericht bejahte in einem Fall aus den 1990er-Jahren die Erkennbarkeit der Distanzierung, da der Journalist jegliche persönliche Stellungnahme unterliess und durch die Wiedergabe des Vorwurfs nicht der Eindruck entstand, der Journalist würde sich der Meinung anschliessen. Auch wurde unter anderem die Autorenschaft hervorgehoben und die fraglichen Äusserungen wurden in direkter oder indirekter Rede wiedergegeben.<sup>1139</sup>

## 6. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

Das Sachgerechtigkeitsgebot in Art. 4 Abs. 2 RTVG schützt die freie Meinungsbildung des Publikums. Art. 4 Abs. 2 RTVG hält zudem ausdrücklich fest, dass Ansichten und Kommentare als solche erkennbar sein müssen. Wird also die Ansicht einer Drittperson wiedergegeben, hat dies für das Publikum erkennbar zu sein. Das Publikum muss also in der Lage sein, zwischen subjektiven Auffassungen und der Wiedergabe von objektivierten Fakten unterscheiden zu können.<sup>1140</sup>

Wo nicht der Journalist oder die Journalistin selber Fachperson ist, ist eine umsichtige Vorbereitung der Sendung – dazu zählen etwa Recherchen, Einladung, in zumutbarem Rahmen die Gegenposition zu vertreten – und allenfalls eine ausgleichende, klärende oder richtigstellende Intervention während der Ausstrahlung oder im Beitrag selber nötig. Dabei sind Meinungsäusserungen Dritter, die auf erkennbar falschen oder unbewiesenen Sachverhaltsfeststellungen beruhen, klarzustellen oder zu korrigieren. Bei schweren, die wirtschaftliche Existenz und den beruflichen Ruf zerstörenden Vorwürfen

---

1138 BGer 5C.46/1995 vom 7.6.1995 E. 2e, in: *Medialex* 1/1996, S. 41 ff.

1139 BGer 5C.46/1995 vom 7.6.1995 E. 2e, in: *Medialex* 1/1996, S. 41 ff.

1140 WEBER, *Rundfunkrecht*, S. 59 Rn. 22 mit Hinweisen.

genügt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung<sup>1141</sup> nicht, dass erkennbar ist, dass es sich bei der entsprechenden Behauptung um die Auffassung einer Drittperson handelt. Die journalistische Sorgfalt gebietet den Medienschaffenden, sich nicht instrumentalisieren zu lassen und die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren, auch wenn dies die vertretene These schwächt oder allenfalls in einem für die Zuschauerinnen und Zuschauer anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lässt.<sup>1142</sup> Dabei ist die Journalistin oder der Journalist jedoch nicht verpflichtet, eine Auffassung zu verteidigen und zu vertreten, welche die angegriffene Partei selber nicht bereit war, ihr oder ihm zu dokumentieren oder zuhänden der Öffentlichkeit darzulegen; es genügt, wenn in einem solchen Fall deutlich wird, dass und inwiefern die Aussage umstritten ist.<sup>1143</sup>

559 Damit die freie Meinungsbildung des Publikums gewahrt bleibt, muss es erkennen können, um wessen Äusserung es sich handelt und ob diese umstritten ist. Distanziert sich ein Journalist oder eine Journalistin von einer umstrittenen Äusserung eines Dritten, kann dies der Transparenz eines Beitrags und damit der freien Meinungsbildung des Publikums nur dienlich sein.

## 7. Fazit

560 Medienschaffende brauchen sich nach ständiger Rechtsprechung des EGMR grundsätzlich nicht systematisch und formell von den Aussagen ihrer Interviewpartner zu distanzieren. Dies ist jedoch an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem dürfen die von der Drittperson gemachten Aussagen nicht übertrieben zugespitzt werden. Voraussetzung ist ebenfalls, dass sich der Journalist oder die Journalistin nicht mit den von der Drittperson gemachten Aussagen solidarisiert oder deren Glaubwürdigkeit unterstreicht.<sup>1144</sup>

561 Die zivilrechtliche Rechtsprechung<sup>1145</sup> (1995) in diesem Bereich ist jünger als jene der strafrechtlichen Abteilung im Fall «Dreher II»<sup>1146</sup> (1994). Während das Bundesgericht im «Dreher II»-Entscheid noch offen liess, ob das Weiterverbreiten einer blossen Mitteilung ehrverletzender Äusserungen Dritter stets als tatbestandsmässiges Weiterverbreiten zu qualifizieren ist, stellte die zivilrechtliche Abteilung rund ein Jahr später spezifischere Kriterien auf.

---

1141 BGer 2A.41/2005 vom 22.8.2005 E. 3.3.1 (Kunstfehler).

1142 BGer 2A.41/2005 vom 22.8.2005 E. 3.3.1 (Kunstfehler).

1143 BGE 119 Ib 166 E. 3b S. 171 (VPM).

1144 EGMR-Urteil N° 42117/04 «Brunet-Lecomte u.a. c. Frankreich» vom 5.2.2009, Ziff. 49; ZELLER, *Medialex* 1/2009, S. 35.

1145 BGer 5C.46/1995 vom 7.6.1995, in: *Medialex* 1/1996, S. 41 ff.

1146 BGer 6S.504/1993 vom 26.5.1994 (Dreher II).

Neben der wahrheitsgetreuen Wiedergabe und dem Vorhandensein eines Informationsinteresses an der Meldung verlangt das Bundesgericht hier eine erkennbare Distanzierung von den Vorwürfen. Diese kann auch implizit vorhanden sein. Damit scheint die zivilrechtliche Rechtsprechung mit Blick auf diese Urteile strenger als der EGMR.

Im Sinne der Transparenz verlangt die Sorgfalt im Rahmen des Rechts der elektronischen Medien, dass das Publikum erkennt, um wessen Äusserung es sich handelt und ob diese umstritten ist. Dabei sind Meinungsäusserungen Dritter, die auf erkennbar falschen oder unbewiesenen Sachverhaltsfeststellungen beruhen, klarzustellen oder zu korrigieren. Bei schweren, die wirtschaftliche Existenz und den beruflichen Ruf zerstörenden Vorwürfen genügt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht, dass erkennbar ist, dass es sich bei der entsprechenden Behauptung um die Auffassung Dritter handelt.<sup>1147</sup> 562

Der Presserat verlangt keine systematische Distanzierung von Äusserungen Dritter.<sup>1148</sup> Sind die gemachten Aussagen jedoch beispielsweise in Bezug auf die religiösen Gefühle oder in Bezug auf Vorurteile gegenüber Minderheiten besonders heikel, erscheint eine Distanzierung angebracht. 563

Es kann festgestellt werden, dass sich die Anforderungen in den verschiedenen Rechtsgebieten und der Medienethik an die Distanzierung von Vorwürfen Dritter nicht decken. Relativ grosszügig ist dabei die Praxis des EGMR. Diese erscheint im Grossen und Ganzen sinnvoll und pragmatisch, wenn er fordert, dass sich Medienschaffende nicht mit den Aussagen von Dritten solidarisieren und deren Glaubwürdigkeit unterstreichen oder die Aussagen übermässig zuspitzen dürfen. Klar zu weit gehen dürften Forderungen einer systematischen und expliziten Distanzierung. Hingegen dürfte eine implizite Distanzierung unter Umständen angebracht sein. Dies beispielsweise, wo schwere Vorwürfe erhoben werden oder solche, die offensichtlich falsch, unbewiesen oder besonders heikel sind. 564

## E. Erkenntnisse zum Grad und Umfang der Verifizierung

### I. Grundsatz

Nach den obigen Ausführungen und der Analyse der Rechtsprechung kann festgestellt werden, dass sowohl der EGMR als auch die Schweizer Rechtsprechung, die UBI und der Presserat im Grundsatz davon ausgehen, dass Informationen zu verifizieren sind. Wie hoch die Anforderungen an die Überprüfung 565

1147 BGer 2A.41/2005 vom 22.8.2005 E. 3.3.1 (Kunstfehler).

1148 Presserat, Stellungnahme 55/2004, E. 4 (X./Y. c. St. Galler Oberland Nachrichten).

der Information sind, hängt dabei insbesondere davon ab, woher die (ehrenrührigen) Vorwürfe stammen, die in einem Medium weiterverbreitet werden sollen.

566 Dabei kann im Wesentlichen zwischen folgenden Quellen unterschieden werden: behördliche Berichte (II.), andere Medien (III.) und Drittpersonen (IV.). Diese Kategorisierung basiert auf der Glaubwürdigkeit der jeweiligen Quellen. Je höher diese ist, desto eher darf auf die Informationen vertraut werden und desto weniger brauchen die Informationen verifiziert zu werden.

## II. (Öffentliche) Berichte von Behörden als zuverlässige Quellen

567 Die Analyse von Rechtsprechung und Medienethik zeigt, dass Berichte von Behörden und amtliche Mitteilungen als besonders zuverlässige Quellen gelten. Sie sind grundsätzlich von der Pflicht zur Verifizierung ausgenommen.<sup>1149</sup> Dies gilt aber nicht für jegliche Berichte von Behörden. Sowohl der EGMR als auch das Schweizer Zivil- und Strafrecht unterscheiden zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Berichten, wobei grundsätzlich nur erstere von der Verifizierungspflicht ausgenommen sind. Was dabei welcher Kategorie zufällt, ist jedoch im Einzelfall nicht immer ganz klar. Entscheidend dürfte sein, ob ein Bericht grundsätzlich hätte veröffentlicht werden dürfen oder der Geheimhaltung unterstand und damit nicht hätte an die Öffentlichkeit gelangen dürfen.<sup>1150</sup>

568 Zu berücksichtigen gilt es nach hier vertretener Ansicht im Rahmen dieser Unterscheidung, dass auch ein öffentliches Interesse an Informationen bestehen kann, die grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Gerade Informationen, die der Geheimhaltung unterstehen, dürften unter Umständen nicht allzu leicht zu verifizieren sein, womit es unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung für Medienschaffende nur schwer möglich sein dürfte, solche Informationen zu veröffentlichen. Die strikte Unterscheidung zwischen veröffentlichten und nicht veröffentlichten Berichten könnte deshalb etwas aufgeweicht werden, indem der Grund für die Nichtöffentlichkeit des Dokuments miteinbezogen wird. Gibt es Zweifel an der Richtigkeit oder dem Inhalt des (rufschädigenden) Dokuments oder handelt es sich um Ermittlungen zu Anschuldigungen, die sich letztlich als falsch herausstellten, wäre die Situation anders zu beurteilen, als wenn die Behörde beispielsweise einen Bericht nicht veröffentlichen wollte, der grundsätzlich bestätigte Informationen enthält.

569 Eine Ausnahme von Grundsatz, dass behördliche Berichte nicht verifiziert werden müssen, kann vorliegen, wenn besonders schwere Vorwürfe erhoben

---

1149 Vgl. vorn Rn. 412 ff.

1150 Vgl. vorn Rn. 452 f.

werden und Zweifel an der Glaubwürdigkeit der verbreiteten Information aufkommen.<sup>1151</sup> Drängen sich dem sorgfältigen Betrachter der Informationen Zweifel an deren Richtigkeit auf – denkbar wäre dies etwa, weil die Informationen in einem Bericht an sich widersprüchlich sind oder weil etwa der Verfasser oder die Verfasserin eines Berichts in irgendeiner Weise umstritten ist – sind nach hier vertretener Ansicht zusätzliche Schritte zur Verifizierung zu unternehmen.

### III. Unterschiedlicher Verifizierungsgrad bei der Übernahme von Vorwürfen aus anderen Medien

#### 1. Agenturen

Werden Vorwürfe aus anderen Medien oder dem Internet übernommen, bestehen Unterschiede hinsichtlich der verlangten Verifizierung der Vorwürfe. Als vertrauenswürdige Quelle, deren Informationen grundsätzlich nicht weiter überprüft werden müssen, gelten Meldungen anerkannter Agenturen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Agentur als Quelle genannt wird und sich keine Zweifel am Inhalt aufdrängen. Unterschiede hinsichtlich der Rechtsfolgen bestehen bei Agenturmeldungen in diesem Zusammenhang in den übrigen Rechtsgebieten gegenüber dem Zivilrecht. Sind die verbreiteten Informationen unwahr, so kann es dennoch zu einer ungerechtfertigten Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB kommen, da die Verbreitung unwahrer Informationen an sich widerrechtlich ist.<sup>1152</sup>

#### 2. Andere journalistische Medien

##### a) *Rechtliche und medienethische Grundsätze*

Noch strenger sind demgegenüber die Voraussetzungen, wenn Vorwürfe aus anderen Medien übernommen werden. Informationen aus anderen Medien dürfen nicht einfach unbesehen übernommen werden. Gem. EGMR hängen die Anforderungen an die Recherche unter anderem vom Medium ab, von welchem die Informationen übernommen werden.<sup>1153</sup> Es dürfte zudem unerlässlich sein, klarzustellen, woher eine Information stammt. Ein weiteres Kriterium ist auch, ob die übernehmende Autorenschaft einen Grund hatte, an der Richtigkeit der weiterverbreiteten Informationen zu zweifeln, oder ob sie sich diesbezüglich in gutem Glauben befand.<sup>1154</sup> Rechtlich heikel wird es

---

1151 ZELLER, Medienrecht, S. 209 mit Hinweis auf EGMR-Urteil N° 21980/93 «Bladet Tromsø & Stensaas c. Norwegen» vom 20.5.1999, Ziff. 68 ff.; gl.M. für das Schweizer Recht CANONICA, *Medialex* 2018, S. 44.

---

1152 Vgl. vorn Rn. 147 ff.

---

1153 ZELLER, Medienrecht, S. 210.

---

1154 Vgl. EGMR-Urteil N° 48195/06 «Fedchenko c. Russland (N° 2)» vom 11.2.2010, Ziff. 57.

dort, wo eine Information zugespitzt oder umformuliert wird, um ihr grössere Brisanz zu verleihen.

572 Die UBI vertritt die Ansicht, es könne von Programmschaffenden nicht verlangt werden, Informationen aus einer externen Quelle auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen, wenn «kein begründeter Anlass besteht, an der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu zweifeln». <sup>1155</sup> Der EGMR und die UBI urteilen demnach aufgleicher Linie, wenn sie von der Annahme ausgehen, dass die Manipulationsgefahr bei der Übernahme eines Vorwurfs durch eine Quellenangabe und einen Hinweis auf allfällige Unsicherheiten gemindert werden kann. <sup>1156</sup>

573 Der Presserat vertritt die Ansicht, dass Medien verpflichtet sind, ihre Quellen zu nennen und Informationen kritisch zu hinterfragen, und damit auch, diese mit verhältnismässigem Aufwand zu überprüfen. <sup>1157</sup> Enthält ein Originalbericht journalistische Mängel, weil er sich auf eine dürftige Quellenlage stützt, hilft der zitierte Bericht als Beleg nicht weiter. Jeder Journalist und jede Journalistin muss nach Ansicht des Presserats selbst für die von ihm oder ihr begangenen Sorgfaltspflichtverletzungen einstehen und kann diese grundsätzlich nicht abwälzen. <sup>1158</sup>

#### b) *Einschätzung und Empfehlungen*

574 Der Presserat setzt hier einen strengeren Massstab an als die Rechtsprechung, wenn er verlangt, dass Informationen aus anderen Medien mit einem verhältnismässigen Aufwand zu überprüfen sind. In rechtlicher Hinsicht hängt eine solche Überprüfung vom Bestehen von Zweifeln an der Richtigkeit der Informationen und der Seriosität des Mediums ab. Dabei muss auch die Schwere des erhobenen und weiterverbreiteten Vorwurfs miteinfließen. Je schwerer eine Anschuldigung, desto eher muss auch in rechtlicher Hinsicht die Information überprüft werden (und zwar unabhängig vom Medium) und desto eher haben sich die Kriterien jenen des Presserats anzunähern.

575 Insbesondere bei Naturkatastrophen, Unfällen, Anschlägen und anderen Ereignissen, die eine schnelle Berichterstattung erfordern, können Medienschaffende im Zeitalter des Onlinejournalismus geneigt sein, Informationen aus anderen Medien zu übernehmen, die möglicherweise noch nicht gesichert

---

1155 UBIE vom 7.12.1990, VPB 1992 (56), Nr. 28, E. 5 (Fichen); UBIE b.378/379 vom 23.4.1999, VPB 1999 (63), Nr. 96, E. 8.3 (ZKB).

---

1156 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 32 Rn. 78; WEBER, Rundfunkrecht, S. 60 Rn. 26 f.; UBIE b.600 vom 23.10.2009 E. 5.3 (Engelmacher von Barcelona).

---

1157 Presserat, Stellungnahme 51/2015, Ziff. 3 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung).

---

1158 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 78.

sind. Meldungen können innert Minuten weiterverbreitet werden und damit je nach Medium ein noch grösseres Publikum respektive eine noch grössere Leserschaft erreichen, womit die Rechtsgutsverletzung potenziell noch schwerer wiegen kann. STREBEL empfiehlt eine Unterscheidung in drei Rubriken: «Was wir bisher wissen», «Was unklar ist» und «Was falsch vermeldet wurde».<sup>1159</sup> Indem Medienschaffende transparent machen, welche Informationen nicht bestätigt sind und woher die Gerüchte stammen, erlauben sie der Leserschaft/dem Publikum, die Bedeutung einer Information einzuschätzen.

#### IV. Übernahme von Vorwürfen Dritter: Glaubwürdigkeit als Ausgangspunkt

Bei der Übernahme von Vorwürfen Dritter zeigt die Analyse der Rechtsprechung, dass – abgesehen von den negatorischen Klagen im Schweizer Zivilrecht – die Glaubwürdigkeit einer Quelle den Ausgangspunkt dafür darstellt, inwiefern Informationen dieser Quelle verbreitet werden dürfen.<sup>1160</sup> Es lassen sich Kategorien von Personen bilden, die eine erhöhte Glaubwürdigkeit aufweisen, und von solchen, deren Glaubwürdigkeit eher zweifelhaft ist.

Eine erhöhte Glaubwürdigkeit weisen Informationen beispielsweise dann auf, wenn sie von Experten oder Expertinnen (wie beispielsweise Juristinnen und Juristen<sup>1161</sup>, Ärztinnen und Ärzten<sup>1162</sup> oder Fachstellen<sup>1163</sup>) stammen. Die Glaubwürdigkeit ist auch erhöht, wenn mehrere Quellen dieselbe Aussage<sup>1164</sup> machen (Zwei-Quellen-Regel). Eine erhöhte Glaubwürdigkeit können auch Aussagen von Angegriffenen selbst haben.<sup>1165</sup> Denkbar sind hier auch noch weitere Quellen wie Personen, die ohne jeden Eigennutz handeln oder denen aus einer Berichterstattung gar Nachteile erwachsen könnten (z.B. Whistleblowerinnen und Whistleblower), oder Personen, die eine Aussage unter Eid leisten. Das Strafgesetzbuch sieht in Art. 306 etwa strafrechtliche Konsequenzen für eine falsche Beweisaussage einer Partei im Zivilrechtsverfahren vor, und unter dem Titel «Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung» bestraft Art. 307 StGB unter anderem Falschaussagen von Zeugen vor Gericht. Ein Zeuge oder eine Zeugin ist also verpflichtet, «einem Gericht oder

---

1159 STREBEL, Medienethik, S. 23.

1160 Vgl. etwa in Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR auch BISMUTH, standards professionnels, S. 54.

1161 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 (Dreher I).

1162 BGE 131 II 253 (Rentenmissbrauch).

1163 Presserat, Stellungnahme 30/2016 (X. c. 20 Minuten); vgl. auch Presserat, Stellungnahme 56/2021, E. 3 (X. c. Tages-Anzeiger und Basler Zeitung).

1164 BGE 131 II 253 (Rentenmissbrauch).

1165 BGE 114 Ib 204 (Nessim Gaon).

einer hierzu befugten Verwaltungsbehörde unter strafrechtlich sanktionierter Wahrheitspflicht über die von ihr persönlich wahrgenommenen vergangenen oder gegenwärtigen Tatsachen Auskunft zu geben». <sup>1166</sup> Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass Aussagen, die unter diesen Umständen gemacht werden, eine höhere Glaubwürdigkeit aufweisen als Aussagen in einem Kontext ausserhalb eines entsprechenden Verfahrens mit Strafandrohung.

578 Zweifelhafte Glaubwürdigkeit – und damit erhöhte Sorgfaltspflichten bei der Verifizierung – weisen demgegenüber Quellen auf, die ein Eigeninteresse an einer Berichterstattung haben. Ein solches kann offensichtlich sein, wie beispielsweise bei einem politischen Gegner <sup>1167</sup> oder bei einer Person, die sich durch die Berichterstattung einen Vorteil verschaffen oder sich an einer Person rächen <sup>1168</sup> will. Auch Personen mit psychischen Problemen <sup>1169</sup> oder solche, die ihre Aussagen anonym machen <sup>1170</sup>, fallen darunter. Weniger glaubwürdig dürften beispielsweise auch Informantinnen und Informanten wirken, die früher nachweislich Falschaussagen gemacht haben oder anderweitig als unseriöse Quelle bekannt sind. Unglaubwürdiger wirken auch Personen, die eine finanzielle oder anderweitige Gegenleistung für Informationen verlangen. Der sogenannte Checkbuchjournalismus wird medienethisch als unlauter qualifiziert. <sup>1171</sup>

Die Bezahlung von Informanten birgt die Gefahr, dass eine Information aus rein kommerziellen und nicht aus publizistischen Gründen gegeben wird, was zum Risiko führt, dass falsche oder falsch gewichtete Aussagen zustande kommen. <sup>1172</sup> Aus Sicht des Rechts spricht hingegen in der Regel nichts gegen die Bezahlung von Informanten. <sup>1173</sup>

579 Die Eigenschaften und das Verhalten der Informationsquelle sind also wesentlich für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Information und damit auch für die Anforderungen an die Verifizierung. HALLERS «Doppelregel» lässt sich dabei auch als Leitfaden für die rechtlichen und medienethischen Grundsätze übernehmen: «Erstens: Je offener der Informant über seine Motive spricht,

---

1166 DELNON/RÜDY, BSK-StGB, Art. 307 Rn. 9 mit Hinweisen.

1167 EGMR-Urteil N° 37464/02 «Standard Verlagsgesellschaft mbH (N° 2) c. Österreich» vom 22.2.2007.

1168 EGMR-Urteil N° 59545/10 «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013.

1169 EGMR-ZEN N° 45710/99 Verdens Gang & Kari Aarstad Aase c. Norwegen» vom 16.10.2001.

1170 UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.1.3 (Mörgeli).

1171 Vgl. etwa Richtlinie 4.3 des Presserats; Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel 8.2.

1172 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 57/2020, E. 2 (X. c. 20 Minuten online)

1173 Siehe WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 130 mit weiteren Hinweisen. Siehe eingehend zum Checkbuchjournalismus auch HUNGER, sic! 2003, S. 849 ff.; BORN, Medialex 2/2005, S. 73 ff.; ZELLER, Medialex 1/2008, S. 45 ff. jeweils mit weiteren Hinweisen.

desto eher darf ihm Vertrauen geschenkt werden. Zweitens: Je authentischer (Idealfall: Zeuge) und kompetenter (Idealfall: Experte) er ist, desto zuverlässiger seine Angaben.»<sup>1174</sup>

## V. Umgang mit Informationen, deren Wahrheit sich nicht beweisen lässt

Es entspricht der Lebenswirklichkeit, dass Journalisten und Journalistinnen in Kontakt mit Informationen kommen, deren Wahrheit sich nicht beweisen lässt. Der Umgang mit solchen Informationen gestaltet sich rechtlich unterschiedlich, und so befindet sich die Rechtsprechung des EGMR in diesem Bereich in einem Spannungsverhältnis insbesondere mit der Gerichtspraxis im Schweizer Zivilrecht bei Klagen nach Art. 28 ZGB.<sup>1175</sup> Der EGMR anerkennt, dass es ein öffentliches Interesse an Informationen geben kann, deren Wahrheit sich letztlich nicht beweisen lässt, oder an solchen, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen. Dies unter der Voraussetzung, dass Informationen überprüft wurden.<sup>1176</sup> Dies entspricht letztlich auch dem Gutgläubensbeweis in Art. 173 Abs. 2 StGB.

Art. 28 ZGB legt demgegenüber zumindest bei den negatorischen Klagen den Fokus alleine auf die Wahrheit einer Information. Es ist daher fraglich, ob diese strikte Kategorisierung von wahr und unwahr der Rechtsprechung des EGMR standhalten würde.<sup>1177</sup>

## § 3 Methoden der Verifizierung

### A. Einleitung

Nebst der Frage, ob überhaupt verifiziert werden muss, gilt es zu klären, wie dies zu geschehen hat respektive welche Schritte für eine Verifizierung unternommen werden müssen. Es wird zu untersuchen sein, welche Methoden sich aus der Medienethik und dem Medienrecht ableiten lassen und welche Rolle etwa die Konsultation eines Experten oder einer Expertin zu einem Thema oder von schriftlichen Quellen, wie beispielsweise durch Nachforschungen in Archiven, Strafanzeigen etc., spielt. Im Nachfolgenden werden verschiedene Urteile und Stellungnahmen mit Bezug zu den Methoden der Verifizierung genauer beleuchtet.

---

1174 HALLER, Methodisches Recherchieren, S. 87.

1175 Dazu eingehend vorn Rn. 538.

1176 EGMR-Urteil N° 23922/19 «Gawlik c. Liechtenstein» vom 16.2.2021, Ziff. 75.

1177 Vgl. Zeller, Medialex 4/2011, S. 212.

## B. Methoden aus der Medienethik und der Rechtsprechung

### I. Die Spruchpraxis des Presserats

#### 1. Einleitung

583 Die Analyse der Spruchpraxis des Presserats zeigt, dass die angewandten Methoden zur Verifizierung bei der Suche nach der Wahrheit eine wichtige Rolle spielen können. Dies setzt voraus, dass verfügbare und zugängliche Daten und Quellen beachtet und überprüft werden.<sup>1178</sup> Solche Daten und Quellen können etwa Gerichtsurteile<sup>1179</sup> oder Prozessakten<sup>1180</sup> sein. Eine Verifizierungsmethode kann etwa auch ein Gespräch mit Expertinnen oder Experten<sup>1181</sup> sein oder die Bestätigung einer Aussage durch eine offizielle Stelle.<sup>1182</sup> Im Nachfolgenden soll auf einige Stellungnahmen detaillierter eingegangen werden.

#### 2. Gerichtsurteile: «Corriere del Ticino»

584 Der Presserat stellt im vorliegenden Fall klar, dass bei Berichten über den Inhalt von Urteilen grundsätzlich auf die vom Gericht veröffentlichten Unterlagen abzustellen oder jedenfalls eine entsprechende Stellungnahme einzuholen ist. Die Aussagen eines Verfahrensbeteiligten und von dessen Anwalt alleine genügen für die Verifizierung des Inhalts eines Urteils nicht. Entscheidend dürfte damit der Inhalt des Medienberichts sein. Wird nur über das Ergebnis eines Verfahrens berichtet, sind die Anforderungen weniger hoch anzusetzen, als wenn über Details des Entscheids berichtet wird.<sup>1183</sup>

In dieser Stellungnahme rügte der Presserat die Zeitung «Corriere del Ticino». Diese berichtete in einem Online-Artikel über Donatello Poggi, dessen Rekurs gegen die Verurteilung wegen wiederholter Rassendiskriminierung vom Bundesgericht gutgeheissen worden sei. Der freigesprochene Ex-Grossrat und heutige Lokalpolitiker Donatello Poggi bestätigte den Freispruch des Bundesgerichts. Weiter hiess es im Artikel, dass

---

1178 Presserat Richtlinie 1.1; siehe etwa auch Presserat, Stellungnahme 51/2015, E. 1 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung).

---

1179 Siehe etwa Presserat, Stellungnahme 54/2019, E. 1 (X c. Corriere del Ticino); Presserat, Stellungnahme 85/2020, E. 2 (X. c. Aargauer Zeitung).

---

1180 Siehe etwa Presserat, Stellungnahme 54/2020, E. 1 (Stach c. St. Galler Tagblatt).

---

1181 Siehe etwa Presserat, Stellungnahme 30/2016, E. 1 (X. c. 20 Minuten).

---

1182 Siehe etwa Presserat, Stellungnahme 96/2020, E. 1 (X. c. nau.ch), wonach sich die Aussage über die Höhe einer Busse mit der Aussage eines Vertreters des Bundesamts für Gesundheit deckt. Vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 56/2021, E. 3 (X. c. Tages-Anzeiger und Basler Zeitung).

---

1183 Vgl. auch den Kommentar von STREBEL, *Medialex* 2020, Rn. 41.

aus Sicht der Richter die beiden Artikel Poggis aus dem Jahr 2012 nicht den Genozid in Srebrenica verleugnen würden. Es handle sich um seine eigene Meinung, die von der verfassungsrechtlichen Meinungsäußerungsfreiheit geschützt werde. Danach wird Poggi mit den Worten zitiert: «Ein historischer Tag für alle, für die die Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit sakrosankt sind.» Des Weiteren kommt im Artikel Poggis Anwalt zu Wort. Diese Darstellung war teilweise falsch. Das Bundesgericht kam unter anderem zum Schluss, dass Poggi den Völkermord in Srebrenica leugnete<sup>1184</sup>, jedoch tat er dies nicht in diskriminierender Absicht.<sup>1185</sup>

Der Presserat sah im Artikel einen Verstoss gegen die Ziffer 1 des Journalistenkodex (Wahrheitssuche). Obwohl das Urteil und die Medienmitteilung vom Bundesgericht erst sechs Tage später publiziert wurden, dispensiere dies den Journalisten nicht von der Recherche. Richtlinie 1.1 verlange unmissverständlich die Berücksichtigung «verfügbarer und zugänglicher Daten». Im Falle dieses Urteils wäre eine Nachfrage beim Bundesgericht notwendig gewesen, um einen einseitigen Bericht über das Urteil zu verhindern.<sup>1186</sup> Gerügt wurde die Zeitung auch wegen ungenügender Quellenbearbeitung (Richtlinie 3.1). So habe es der «Corriere» unterlassen, die Information zu verifizieren und beide Seiten anzuhören. Um die erforderliche Sorgfalt aufzubringen, hätte die Gegenseite angehört – zum Beispiel durch eine Nachfrage beim Bundesgericht<sup>1187</sup> – oder zumindest erwähnt werden müssen, dass das Urteil noch nicht vorliege. Für die Verifizierung des Inhalts – konkret, dass Poggi den Genozid nicht geleugnet habe – hätten der Angeklagte und sein Anwalt ohnehin nicht als voneinander unabhängige Quelle gegolten.<sup>1188</sup>

### 3. Expertengespräche: «X. c. 20 Minuten»

Dass Gespräche mit Expertinnen und Experten zu einem bestimmten Thema eine taugliche Verifizierungsmethode sein können, zeigt die Stellungnahme im Fall «X. c. 20 Minuten». 585

Die Zeitung berichtete über einen Ex-Thaibox-Weltmeister, der sich in Syrien im Kalifat befand und seinen Alltag schilderte. Der entsprechende

---

1184 BGE 145 IV 23 E. 3.3 S. 31 (Poggi).

1185 BGE 145 IV 23 E. 4.3 S. 32f. (Poggi); vgl. auch STREBEL, *Medialex* 2020, Rn. 37 ff.

1186 Presserat, Stellungnahme 54/2019, E. 1 (X c. Corriere del Ticino).

1187 Vgl. Presserat, Stellungnahme 54/2019, E. 1 (X c. Corriere del Ticino).

1188 Presserat, Stellungnahme 54/2019, E. 2 (X c. Corriere del Ticino).

E-Mail-Verkehr mit dem Ex-Thaibox-Weltmeister wurde vom Genfer Zentrum für Terrorismus-Analyse analysiert und beurteilt. Weiter kamen zwei Extremismus-Experten zu Wort, wovon einer selbst Kontakt mit dem Sportler hatte. Beide äusserten starke Zweifel bezüglich der Aussagen. Dass sich eine weitergehende Überprüfung der Informationen aufgrund der Sicherheitslage im Kriegsgebiet als sehr schwierig darstellt, verstehe sich von selbst. «20 Minuten» habe deshalb bei der Veröffentlichung des kritisierten Artikels die nötigen Massnahmen getroffen.<sup>1189</sup>

## II. Die Rechtsprechung des EGMR

586 Werden schwere Vorwürfe erhoben, sind diese in der Regel zu verifizieren.<sup>1190</sup> Dies hat mit vertretbarem Aufwand bei den zu erschliessenden Quellen zu geschehen. Aus der Rechtsprechung des EGMR ergeben sich Beispiele für Quellen, deren Konsultation notwendig sein kann. Dazu gehören etwa Nachfragen bei Behörden wie dem Internationalen Strafgericht<sup>1191</sup> oder die Konsultation von Gerichtsprotokollen.<sup>1192</sup>

587 Daraus lässt sich ableiten, dass es sich um schriftliche oder mündliche Quellen handeln kann. Bestätigungen von offizieller Stelle kommt dabei besonders hohe Aussagekraft zu. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Informationen von Behörden grundsätzlich nicht verifiziert werden müssen.<sup>1193</sup> Es kann notwendig sein, dass nebst Auskünften von Behörden auch Gerichtsurteile und Register konsultiert werden müssen. Zur Verifizierung beitragen kann auch die Konsultation von Parlamentsdebatten, historischen Archiven, Dissertationen oder die Befragung von Zeugen eines Vorfalls<sup>1194</sup> oder Fachleuten. Wird auf das Einholen zusätzlicher Informationen verzichtet, so ist dies ein Indiz für mangelnde Sorgfalt.<sup>1195</sup> Dies insbesondere dann,

---

1189 Presserat, Stellungnahme 30/2016, E.1 (X. c. 20 Minuten).

---

1190 Zur Verifizierung siehe vorn § 2.

---

1191 EGMR-Urteil N° 41158/09 «Koprivica c. Montenegro» vom 22.11.2011, Ziff. 69: Ist die Kontaktaufnahme mangels Internetverbindung nicht möglich, ist die Nachfrage auf anderem Wege wie beispielsweise durch Telefon oder Fax zu stellen.

---

1192 EGMR-Urteil N° 39900/06 «Semik-Orzech c. Polen» vom 15.11.2011, Ziff. 58: Die Journalistin warf einem Anwalt vor, ohne Angabe von Gründen nicht vor Gericht erschienen zu sein. Dabei hatte es die Journalistin aber unterlassen, das Gerichtsprotokoll zu konsultieren.

---

1193 Vgl. dazu vorn Rn. 412 ff.

---

1194 Vgl. EGMR-Urteil N° 25333/06 «Europapress Holding D.O.O c. Kroatien» vom 22.10.2009, Ziff. 66.

---

1195 ZELLER, Medienrecht, S. 208; vgl. auch EGMR-ZE N° 38318/97 «Lunde c. Norwegen» vom 13.2.2001. So scheiterte etwa auch ein Whistleblower an der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht, weil er seine letztlich unzutreffenden Vorwürfe lediglich auf elektronische Patientendossiers gestützt und es unterlassen hatte, die aussagekräftigeren

wenn eigentlich zugängliche Daten, welche eine Falsifizierung der Vorwürfe ermöglichen hätten, nicht berücksichtigt werden und deshalb ehrenrührige Informationen verbreitet werden.<sup>1196</sup> Hingegen berücksichtigt der EGMR die Tatsache, dass gewisse Informationen für Aussenstehende nur schwer zu überprüfen sein können.<sup>1197</sup>

### III. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht

#### 1. Einleitung

Aus der Rechtsprechung im Schweizer Straf- und Zivilrecht geht hervor, dass als Grundlage für die Verifizierung ähnliche Dokumente gelten wie vom EGMR vorgesehen. Dies können beispielsweise historische Unterlagen<sup>1198</sup>, aber auch Dokumente von offiziellen Stellen wie beispielsweise Steuerauszüge<sup>1199</sup> oder Anklageschriften sein. Denkbar sind etwa auch Gerichtsurteile und andere behördliche Dokumente mit hoher Beweiskraft. Nur beschränkt als Verifizierungsmethode taugt demgegenüber eine Strafanzeige.<sup>1200</sup>

Festzuhalten ist, dass Schweizer Zivilgerichte tendenziell einen strengeren Massstab anzuwenden scheinen als Strafgerichte. Darauf wird unter 3. näher einzugehen sein.

#### 2. Historische Dokumente

Die Analyse der Rechtsprechung zu historischen Dokumenten zeigt, dass die Verifizierung von der Art der historischen Quelle und damit von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Eine weitere Überprüfung drängt sich nach hier vertretener Ansicht etwa auf, wenn bereits aus der (historischen) Quelle Widersprüche ersichtlich sind, das konsultierte Dokument auf ein anderes verweist oder der Verfasser oder die Verfasserin des Dokuments der Sache nicht neutral gegenüberstand.<sup>1201</sup> Generell dürften auch hier offizielle Dokumente von Behörden eine höhere Beweiskraft aufweisen als solche von Privatpersonen.<sup>1202</sup>

---

Papierdossiers zu konsultieren, EGMR-Urteil N°23922/19 «Gawlik c. Liechtenstein» vom 16.2.2021, Ziff. 74.

---

1196 Vgl. EGMR-Urteil N°23922/19 «Gawlik c. Liechtenstein» vom 16.2.2021, Ziff. 74.

---

1197 Vgl. etwa EGMR-Urteil N°66299/10 «Banaszczyk c. Polen» vom 21.12.2021, Ziff. 77: «À cet égard, elle relève que l'intéressé était une personne extérieure à l'hôpital et n'avait par conséquent qu'une possibilité réduite de vérifier les informations en sa possession.»

---

1198 BGE 118 IV 153 (Frick).

---

1199 Urteil SB020224/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.8.2002 sowie Urteil LB030001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004.

---

1200 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 (Dreher I).

---

1201 Vgl. auch BGE 118 IV 153 E. 5d S. 165 (Frick).

---

1202 Vgl. dazu vorn Rn. 412 ff.

Als nicht erbracht sah das Bundesgericht den Gutgläubensbeweis im Fall «Frick». <sup>1203</sup> Ein Journalist des «Tages-Anzeiger» veröffentlichte einen Artikel unter dem Titel «Wilhelm Frick war 1940 in Putschplanungen verwickelt». Als Grundlage für diese Aussage diente die Dokumentation eines Historikers, die im Zusammenhang mit einem Prozess, in welchen der Historiker selbst angeklagt war, erstellt wurde. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Journalist zwar berechtigt war, im Rahmen der Berichterstattung über den Prozess auf die Dokumentation des angeklagten Historikers hinzuweisen und über sie zu berichten. Er hätte aber erkennen müssen, dass der Vorwurf in der Dokumentation nicht begründet war. Zu diesem Schluss wäre er gelangt, wenn er die Primärquelle – ein Schreiben des Zürcher Ingenieurs Hans Brändli – konsultiert hätte. <sup>1204</sup>

### 3. Steuerauszüge

#### a) *Einleitung*

- 591 Dass Straf- und Zivilkammern unterschiedliche Massstäbe bei der Beurteilung der Methoden zu Verifizierung anwenden, zeigen zwei Urteile des Zürcher Obergerichts im Fall eines Finanzdirektors. Der «SonntagsBlick» hatte dem damaligen Direktor einer Veranstaltung vorgeworfen, «trotz lukrativer Aufträge für sich und seine Firma seit Jahren keinen Franken zu versteuern». Dazu stellte die Zeitung ein Foto des Mannes sowie einen Steuerauszug der Stadt Bern mit dem Eintrag «0». Es stellte sich jedoch heraus, dass der Finanzchef in der Stadt Bern nur Wochenaufenthalter war und andernorts Steuern bezahlte. <sup>1205</sup>

#### b) *Die Ansicht der Strafkammer*

- 592 Die Strafkammer des Zürcher Obergerichts kam zum Schluss, dass die Journalisten in gutem Glauben gehandelt hatten. Einer von ihnen sei im Besitze der Büro- und Privattelefonnummer des Mannes gewesen, diese hätten genau wie ein Handelsregisterauszug auf die Stadt Bern hingedeutet. Gestützt darauf hätten sie bei der Stadt Bern einen Steuerauszug verlangt. Diesen hätten sie kommentarlos und ohne Hinweis darauf, dass der Direktor nur einen Liegenschaftsbesitz versteuerte, erhalten. <sup>1206</sup> Zugunsten der Journalisten wirkte sich aus, dass eine rasche Korrekturmeldung samt Entschuldigung folgte. <sup>1207</sup>

---

1203 BGE 118 IV 153 (Frick).

---

1204 BGE 118 IV 153 E. 5f. S. 166 (Frick).

---

1205 Urteil SBO20224/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.8.2002; zum Sachverhalt siehe auch MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 154 und 156 sowie STUDER, *Medialex* 1/2005, S. 53f.

---

1206 Urteil SBO20224/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.8.2002 E. 1.2d.

---

1207 Urteil SBO20224/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.8.2002 E. 1.2f.

c) *Die Ansicht der Zivilkammer*

Eine andere Ansicht vertrat die Zivilkammer mit dem Hinweis, dass die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen per se widerrechtlich sei und «im vorliegenden Fall kein speziell gelagerter Ausnahmefall mit einem hinreichenden Interesse an der Publikation dieser Falschmeldung» gegeben sei.<sup>1208</sup> So hätte die Recherche verifiziert werden müssen und nicht ohne Stellungnahme des Betroffenen publiziert werden dürfen.<sup>1209</sup> Auch die Korrekturmeldung und die Entschuldigung wurden den Journalisten nicht angerechnet. Diese sei zwar umgehend und in mehreren Medien und damit sogar massiver als die Erstmeldung erfolgt, dies könne aber die Widerrechtlichkeit höchstens leicht abschwächen.<sup>1210</sup> 593

d) *Erkenntnisse*

Die Urteile zeigen, dass der zivilrechtliche Massstab an die Sorgfalt strenger ist als der strafrechtliche. Während das Strafrecht in Art. 173 Abs. 2 StGB mit dem Gutgläubensbeweis eine Entlastung durch den Beweis hinreichender Sorgfalt vorsieht, ist dies zivilrechtlich nicht der Fall. Das Zivilrecht beruht in dieser Frage auf einer strikten Teilung von wahren und unwahren Informationen, wobei nur in äusserst seltenen Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse an einer Falschmeldung zugestanden wird.<sup>1211</sup> 594

Das Urteil des Zivilgerichts scheint relativ streng, hatten doch die Journalisten anhand der erhaltenen Dokumente – es handelte sich immerhin um offizielle Steuerauszüge einer Behörde und damit um Dokumente mit hoher Beweiskraft – davon ausgehen dürfen, dass die Information der Wahrheit entsprach. Angesichts der Tatsache, dass eine Anhörung des Betroffenen trotz der relativ schweren Vorwürfe nicht stattfand und mit dieser die Unstimmigkeiten wohl hätten aufgeklärt werden können, erscheinen jedoch beide Sichtweisen vertretbar. Höchstens untergeordnete Bedeutung dürfte die Tatsache haben, dass eine rasche Korrektur erfolgte. Die Persönlichkeitsverletzung ist erfolgt, und es besteht die Möglichkeit, dass bei der Leserschaft dennoch ein negativer Eindruck hängen bleibt. 595

---

1208 Urteil LB030001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 E. 1.2.3.

1209 Urteil LB030001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 E. 1.2.4.

1210 Urteil LB030001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 E. 1.2.5.

1211 Vgl. vorn Rn. 147 ff.

#### 4. Strafanzeigen

##### a) *Der Fall «Dreher I»*

- 596 Nur in beschränktem Masse als Verifizierungsmethode taugen Strafanzeigen. Für die Erbringung des Gutgläubensbeweises bedarf es weiterer Verifizierungsschritte wie beispielsweise persönlicher Gespräche mit Experten.<sup>1212</sup>

Exemplarisch für die weitere Verifizierungspflicht bei der Verwendung von Strafanzeigen als Informationsquelle steht der Fall «Dreher c. SonntagsBlick».<sup>1213</sup> In diesem Fall hatte die Journalistin zwei Vorwürfe im Rahmen eines Artikels weiterverbreitet: jenen der Veruntreuung und jenen der Hintergehung des Fiskus.

Den Gutgläubensbeweis hinsichtlich der Anschuldigung der Veruntreuung gegen den Präsidenten der Auto-Partei, Michael Dreher, vermochte die Journalistin zu erbringen. Sie hatte nicht nur die Strafanzeige konsultiert, sondern darüber hinaus auch zahlreiche persönliche Gespräche geführt, um diese zu verifizieren. So hatte sie sich mit dem ehemaligen Finanzchef der Auto-Partei, dem Ersteller der Anzeige und dessen Anwalt unterhalten. Darüber hinaus hatte die Redaktorin ein Telefongespräch mit dem führenden Bezirksanwalt sowie mit dem Staatsanwalt geführt. Weiter hatte sich die Journalistin beim Hausjuristen von Ringier informiert, der ihr nach Durchsicht der Strafanzeige bestätigt hatte, dass diese fundiert sei.<sup>1214</sup>

Ebenfalls in der Strafanzeige geäußert wurde der Vorwurf, Dreher hintergehe den Fiskus. Die Anzeige selbst erläuterte und belegte den Vorwurf nicht. Die Journalistin brachte keine weiteren Beweise für die übernommene Behauptung im Artikel vor. Zwar hatte sie Einkommen und Vermögen von Dreher und dessen Ehefrau recherchiert, dies genügte dem Bundesgericht für den Beweis des guten Glaubens an eine Hinterziehung jedoch nicht. Im Artikel wurde auch der Staatsanwalt mit der Aussage zitiert, dass keine entsprechende Anzeige durch das Steueramt erfolgt sei. Dies räumte den entsprechenden Verdacht jedoch nicht sofort aus.<sup>1215</sup>

---

1212 Vgl. BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 (Dreher I).

1213 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 (Dreher I); siehe auch vorn Rn. 533 f.

1214 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 E. 2a ff. (Dreher I).

1215 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 E. 2c/bb (Dreher I); bestätigt in BGer 6S.504/1993 vom 26.5.1994 E. 4b ff. (Dreher II).

### b) Erkenntnisse

Strafanzeigen genügen nur beschränkt als Verifizierungsmethode. Als Strafanzeige gilt die Erklärung einer Person gegenüber einer zuständigen Behörde, es sei ein Delikt begangen worden.<sup>1216</sup> Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen.<sup>1217</sup> Art. 303 StGB stellt die falsche Anschuldigung gegenüber Behörden unter Strafe. Daraus kann für die hier zu diskutierende Frage nach der Verifizierung von Vorwürfen mittels Strafanzeigen zwar geschlossen werden, dass der vermutliche Wahrheitsgehalt einer Strafanzeige höher einzustufen ist als beim Vorwurf strafbaren Verhaltens, ohne dass Anzeige erstattet wird.

Dennoch bedeutet die Erstattung einer Strafanzeige weder, dass Anklage erhoben werden wird, noch, dass es zu einer Verurteilung kommen wird. Solange keine Anklage erhoben wurde und lediglich eine Strafanzeige als Grundlage für die Berichterstattung eines Mediums vorliegt, bestehen zur Erbringung des Gutgläubensbeweises entsprechend höhere Anforderungen an die Verifizierung.<sup>1218</sup> Es sind somit zusätzliche Recherchen nötig.

Höher ist demgegenüber die Glaubwürdigkeit einer Anklageschrift einzustufen. Eine Anklageschrift ist in der betreffenden Strafsache vom zuständigen Staatsanwalt oder der zuständigen Staatsanwältin zu verfassen, wenn bei Abschluss der Untersuchung die Prüfung der Sach- und Rechtslage einen hinreichenden Tatverdacht gem. Art. 324 StPO ergibt und ein Strafbefehl ausser Betracht fällt.<sup>1219</sup> Insofern ist der vermutete Wahrheitsgehalt einer ehrverletzenden Äusserung nach Art. 173 StGB höher einzustufen, als dies bei einer Strafanzeige der Fall ist. Die Anforderungen an die zusätzliche Verifizierung für die Erbringung des Gutgläubensbeweises sind tiefer anzusetzen als bei einer Strafanzeige.

Die höchste Beweiskraft kann durch eine Verurteilung erfolgen. Damit kann der Wahrheitsbeweis nach Art. 173 Abs. 2 StGB gelingen.<sup>1220</sup>

## IV. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

### 1. Einleitung

Die freie Meinungsbildung des Publikums steht im Zentrum der Beurteilung der Berichterstattung in den elektronischen Medien. Aus der Analyse der

---

1216 RIEDO/BONER, BSK-StPO, Art. 301 Rn. 3 mit Hinweisen.

1217 Art. 301 Abs. 1 StPO.

1218 RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 22.

1219 HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK-StPO, Art. 325 Rn. 2.

1220 BGE 106 IV 115 E. 2c S. 117. (Schawinski); RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 Rn. 15; vgl. dazu vorn Rn. 130 ff.

Rechtsprechung in diesem Bereich geht hervor, dass das Zusammenspiel verschiedener Verifizierungsmethoden entscheidend sein kann, damit sich das Publikum eine Meinung zu einem Thema bilden kann. Dabei können umfassende Recherchen unter Anwendung unterschiedlicher Verifizierungsmethoden wie Gesprächen mit Experten oder Expertinnen, wie beispielsweise Juristen oder Juristinnen oder Ärzten oder Ärztinnen, und die Untersuchung von schriftlichen Unterlagen wie beispielsweise solchen zu laufenden Verfahren bei korrekter Ausführung gar Mängel wie eine fehlende Stellungnahme des oder der Betroffenen kompensieren.<sup>1221</sup>

## 2. Expertengespräche

602 Zur Verifizierung der Vorwürfe beigetragen hatten die Aussagen eines Experten oder einer Expertin nach Ansicht des Bundesgerichts im Entscheid «Fuente Alamo».<sup>1222</sup>

«10vor10» berichtete über die Explosion in einem Therapiezentrum für Drogensüchtige in Spanien, bei der ein Patient starb. Die Nachrichtensendung hatte insgesamt zwei Berichte über die Vorkommnisse ausgestrahlt. Im ersten Bericht wurde die Frage aufgeworfen, ob der Tod des Mannes hätte verhindert werden können. Darin wurde die Leitung des Therapiezentrums auch mit dem Vorwurf konfrontiert, dass in «Fuente Alamo» starke Medikamente «häufig ohne medizinische Indikation verabreicht» würden, um Leute «ruhig zu stellen». Der zweite Beitrag nahm diesen Vorwurf auf und ergänzte ihn mit der Information, dass die Medikamente durch hierzu nicht qualifizierte Personen «nach Gutdünken» abgegeben und höher dosiert würden. Der zweite Beitrag erwies sich als nicht sachgerecht. So wurde laut UBI einerseits die Leiterin des Therapiezentrums nicht mit den neuen Vorwürfen konfrontiert<sup>1223</sup>, und andererseits wäre es «sinnvoll, wenn nicht geradezu notwendig gewesen, nunmehr einen neutralen Entzugsspezialisten zur Frage des Einsatzes der Medikamente zu Wort kommen zu lassen».<sup>1224</sup> Bei schweren, die wirtschaftliche Existenz und den beruflichen Ruf zerstörenden Vorwürfen genüge es nicht, dass lediglich erkennbar gemacht werde, dass es sich um Vorwürfe Dritter handle.<sup>1225</sup> Dabei hätte es keiner Expertendiskussion

---

1221 Vgl. etwa UBIE b.768 vom 15.12.2017 (Finanzieller Albtraum); BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.2.2 (Fuente Alamo).

1222 Ebenfalls zur Verifizierung beigetragen hätte eine Expertenmeinung im UBIE b.701/702 vom 13.3.2015 E. 7.9 (Telefonverkauf).

1223 Zur Anhörungspflicht siehe hinten Rn. 643.

1224 BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.2.2 (Fuente Alamo).

1225 BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.2.2 (Fuente Alamo).

bedurft, sondern hätte ein kurzes Statement bezüglich des Einsatzes von Medikamenten bei Suchttherapien genügt, damit sich das Publikum eine eigene Meinung hätte bilden können. So müsse auch eine Berichterstattung aus Sicht von Konsumentinnen und Konsumenten oder Patientinnen und Patienten den journalistischen Sorgfaltspflichten genügen.<sup>1226</sup>

### 3. Zusammenspiel verschiedener Methoden

Das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Verifizierungsmethoden zeigt der UBI-Entscheid «Finanzieller Albtraum».<sup>1227</sup> Obwohl die Redaktion erhebliche Anstrengungen unternommen hatte, um eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen, gelang dies nicht. Dieser Mangel konnte aber nach Ansicht der UBI durch umfassende Recherchen kompensiert werden. Erfahrungsberichte von fünf Personen zeigten die Problematik der Geschäftspraktiken des Unternehmers auf. Im Beitrag kam ein Anwalt zu Wort, zudem gab es Verweise auf mehrere Strafanzeigen und laufende Gerichtsverfahren. Nach dem Beitrag folgte ein Studiosgespräch mit einer Baurechtsexpertin.

## C. Erkenntnisse zu den Methoden der Verifizierung

### I. Zusammenspiel ist entscheidend

Um erhaltene Informationen, bei welchen die Überprüfung geboten ist, ausreichend zu verifizieren, gibt es verschiedene Methoden, deren Anwendung je nach Fallkonstellation angezeigt ist. Die Analyse der menschenrechtlichen sowie strafrechtlichen Urteile der verschiedenen Gerichte und der UBI zeigt, dass sich diese mehrheitlich auf einer Linie befinden. Methoden der Verifizierung können etwa die Konsultation von Urteilen<sup>1228</sup>, Strafanzeigen<sup>1229</sup>, Prozessakten<sup>1230</sup>, Gerichtsprotokollen, Parlamentsdebatten, Archiven, Dissertationen oder Registern sein. Auch das Führen von Gesprächen mit Expertinnen oder Experten<sup>1231</sup> kann einen Beitrag zu journalistisch sorgfältigem Handeln liefern.

---

1226 BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.3 (Fuente Alamo).

1227 UBIE b.768 vom 15.12.2017 (Finanzieller Albtraum); zum Sachverhalt siehe hinten Rn. 670 f.

1228 Siehe etwa Presserat, Stellungnahme 54/2019, E. 1 (X c. Corriere del Ticino); Presserat, Stellungnahme 85/2020, E. 2 (X. c. Aargauer Zeitung).

1229 Siehe etwa BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 (Dreher I).

1230 Siehe etwa Presserat, Stellungnahme 54/2020, E. 1 (Stach c. St. Galler Tagblatt); EGMR-Urteil N°39900/06 «Semik-Orzech c. Polen» vom 15.11.2011, Ziff. 58.

1231 Siehe etwa Presserat, Stellungnahme 30/2016, E. 1 (X. c. 20 Minuten); BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.2.2 (Fuente Alamo).

- 605 Dabei lassen sich die Methoden der Verifizierung angelehnt an die Erkenntnisse beim Grad und Umfang der Verifizierung in verschiedene Kategorien unterteilen, die sich nach der Vertrauenswürdigkeit der Quelle richten. Je vertrauenswürdiger eine Quelle (beispielsweise Gerichtsurteile), umso weniger braucht die Quelle durch die Heranziehung weiterer Methoden verifiziert zu werden. Handelt es sich nicht um eine behördliche Information, ist es oft das Zusammenspiel der verschiedenen Methoden der Verifizierung, das für die Frage nach der hinreichenden Sorgfalt im konkreten Einzelfall entscheidend ist.
- 606 Dass Straf- und Zivilgerichte hinsichtlich der Methoden zur Verifizierung zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen können, zeigen die «Melkmeister»-Urteile des Zürcher Obergerichts. Die Strafkammer des Zürcher Obergerichts kam zum Schluss, dass die Journalisten in gutem Glauben gehandelt hatten, indem sie sich im Rahmen ihrer Recherche beim Berner Steueramt und dem Handelsregister erkundigt hatten.<sup>1232</sup> Zu einem anderen Schluss kam hingegen die Zivilkammer. So hätte die Recherche zusätzlich verifiziert werden müssen und nicht ohne Stellungnahme des Betroffenen publiziert werden dürfen.<sup>1233</sup> Die Ansicht der Zivilkammer in Bezug auf Methoden der Verifizierung scheint relativ streng, wenn man bedenkt, dass Erkundigungen bei Behörden erfolgt sind und solche Informationen als besonders vertrauenswürdig gelten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Anhörung des Betroffenen unter dem Blickwinkel der Fairness nicht dennoch geboten gewesen wäre.

## II. Neue Methoden der Verifizierung

- 607 Neben den Verifizierungsmethoden, die sich in der Spruchpraxis des Presse-rats und jener des EGMR und der Schweizer Gerichte niedergeschlagen haben, befasst sich auch die publizistische Literatur mit solchen Methoden. Zu den altbewährten Methoden, wie sie vorangehend erwähnt wurden, kommen mit der fortschreitenden Digitalisierung zunehmend neue hinzu. Im Internet lauert eine besonders hohe Gefahr, auf eine Falschinformation zu stossen. So gilt es unter anderem, User-generated Content, Bilder, Informationen und Profile in den sozialen Medien – beispielsweise nach Unglücken und Katastrophen – auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen.
- 608 Inzwischen finden sich sowohl im Internet als auch in der Literatur zahlreiche Anleitungen und Tools, die aufzeigen, wie Informationen mithilfe von digitalen Methoden verifiziert werden können.<sup>1234</sup> Dazu zählen etwa Tech-

---

1232 Urteil SB020224/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.8.2002 E. 1.2d.

1233 Urteil LB030001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 E. 1.2.4. f.

1234 Anstelle vieler WEBER, Verifikation; WELCHERIN, Journalistische Praxis; SILVER-MAN, Verification Handbook.

niken wie die Foto-Rückwärtssuche, die Informationen darüber liefern kann, ob und wo ein Bild schon einmal aufgetaucht ist. Bei Videos und Bildern können Vergleiche beispielsweise mit anderen Aufnahmen vom angegebenen Ort oder den Wetterprognosen zum jeweiligen Zeitpunkt nützlich sein, um festzustellen, ob Videos und Bilder echt sind, und damit verbunden auch, wie viel Glauben der Quelle zu schenken ist.<sup>1235</sup> Dazu kommen Werkzeuge wie Internet-Archive, aber auch Techniken wie die Geolokalisation.<sup>1236</sup>

Medienschaffende sollten sich zunehmend dieser Möglichkeiten bewusst werden. Denn die Anwendung jener Methoden kann einen weiteren Beweis für journalistisch sorgfältiges Handeln liefern. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Justiz die Anwendung von solchen Methoden inskünftig als Voraussetzung für journalistisch sorgfältiges Handeln verlangen wird. 609

---

1235 Bei WEBER, *Verifikation*, finden sich Checklisten für die Verifizierung von Twitter-Accounts, Websites, Bildern, Videos und Infos aus Crowdsourcing.

1236 Vgl. Fragen und Antworten zu Faktenchecks bei dpa.



## 7. Abschnitt: Anhörung bei schweren Vorwürfen (audiatur et altera pars)

### §1 Einleitung

Der Grundsatz «audiatur et altera pars» stammt aus dem römischen Recht und bedeutet, dass auch die andere Seite angehört werden muss. Er spielt nicht nur im Prozess, sondern auch im Medienrecht bezüglich der Sorgfaltsfrage eine wichtige Rolle<sup>1237</sup> und gehört zu den anerkannten Handwerksregeln.<sup>1238</sup> Grund dafür ist die Wirkung der Medien. Denn über die Medien verbreitete Vorwürfe können ebenso verheerende Wirkungen auf die Betroffenen haben wie ein gerichtliches Urteil beispielsweise in vermögensrechtlicher oder strafrechtlicher Hinsicht.<sup>1239</sup> Durch die Anhörung erfährt das Publikum unter Umständen, dass Hauptpunkte der Anschuldigung kontrovers sind.<sup>1240</sup> Das Einholen einer Stellungnahme ist nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern ein Mittel zur Wahrheitsfindung. Aus diesem Grund empfehlen MAYR VON BALDEGG / STREBEL als Faustregel, im Zweifelsfall eine Stellungnahme einzuholen.<sup>1241</sup> Im Rahmen von umstrittenen Tatsachenbehauptungen in der Presse weisen sowohl der EGMR als auch die Schweizer Gerichte, die UBI und der Presserat immer wieder darauf hin, dass Medienschaffende den im Artikel angeschuldigten Personen das Recht zugestehen müssen, zu den Vorwürfen gegen sie Stellung zu nehmen.<sup>1242</sup>

---

1237 MERSCH, Journalistische Sorgfalt, S. 117.

1238 Anstelle vieler KAISER, Recherchieren, S. 24 ff.; SUPINO/STREHLE, Handbuch Tamedia, N. 13; Publizistische Leitlinien SRF, Kapitel 1.2.

1239 MERSCH, Journalistische Sorgfalt, S. 117.

1240 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 100.

1241 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 101.

1242 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 45130/06 «Ruokanen u.a. c. Finnland» vom 6.4.2010, Ziff. 47; Urteil LB030001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 E. 1.2.3 ff.; UBIE b.724 vom 11.12.2015 E. 6.3 (Veganmania). Der Presserat sieht die Anhörungspflicht in Richtlinie 3.8 explizit vor.

- 611 Im Nachfolgenden sollen zuerst die Grundsätze und Ausnahmen in der Medienethik und den verschiedenen Rechtsgebieten erläutert werden. In Bezug auf den Anhörungsgrundsatz stellen sich zusätzlich viele Einzelfragen, denen nachfolgend ebenfalls nachgegangen werden soll. Dazu gehört unter anderem, ob und wie oft bei einer Person nachgefragt werden muss, die kein Interesse an einer Stellungnahme zeigt (§ 3), welche Informationen Betroffenen über die Berichterstattung offenzulegen sind (§ 4) und welche Voraussetzungen an die Wiedergabe der eingeholten Stellungnahme gestellt werden (§ 5). Schliesslich wird noch auf ausgewählte Spezialfälle im Zusammenhang mit dem Anhörungsgrundsatz (§ 6) eingegangen.

## § 2 Grundsatz und Ausnahmen

### A. Die Spruchpraxis des Presserats

#### I. Grundsatz

- 612 Die unterlassene Anhörung ist einer der häufigsten Beschwerdegründe beim Presserat.<sup>1243</sup> Im Gegensatz zu den Gebieten des Rechts hat der Presserat das Recht auf Anhörung bei schweren Vorwürfen und dessen Anwendung explizit in seiner Richtlinie 3.<sup>81244</sup> festgehalten:

*«Aus dem Fairnessprinzip und dem ethischen Gebot der Anhörung beider Seiten (audiatur et altera pars) leitet sich die Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ab, Betroffene vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Die zur Publikation vorgesehenen schweren Vorwürfe sind dabei präzise zu benennen. Den von den Vorwürfen Betroffenen muss nicht derselbe Umfang im Bericht zugestanden werden wie der Kritik. Aber ihre Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben.»*

- 613 Von schweren Vorwürfen<sup>1245</sup>, die eine Anhörung nötig machen, spricht der Presserat, wenn ein illegales oder damit vergleichbares Verhalten vorliegt.
- 614 Dazu gehören etwa die Vorwürfe von «Selbstjustiz», dem Betreiben eines «Nazi-Schiffs» oder man würde «... den Tod von Frauen, Kindern und Männern auf der Flucht in Kauf nehmen» gegenüber einer Organisation.<sup>1246</sup> Ebenfalls als schwer stufte der Presserat beispielsweise den Vorwurf der akuten Gefährdung

---

1243 STUDER/KÜNZLI, Fairness, S. 62.

1244 Der Presserat diskutiert derzeit eine Verschärfung der Richtlinie, vgl. Jahresbericht 2020 des Schweizer Presserats, S. 6.

1245 Eine Auflistung von schweren und leichten Vorwürfen in der Spruchpraxis des Presserats 2019 findet sich in STREBEL, Medialex 2020, Rn. 64 ff.

1246 Presserat, Stellungnahme 39/2018, E. 2 (X. c. Blick).

ihres Kindes und Nähe zu einer rassistischen und antisemitischen Organisation gegenüber einer Beschwerdeführerin<sup>1247</sup> oder den Vorwurf von Vertragsbruch und ungetreuer Geschäftsbesorgung gegenüber einer Versicherung ein.<sup>1248</sup> Ebenso als schwer gilt der Vorwurf der falschen Rechnungsstellung.<sup>1249</sup> Als leicht<sup>1250</sup> bezeichnete der Presserat demgegenüber beispielsweise die Bezeichnung «Birkenstock-Rassisten» für Ecopop-Mitglieder oder die Aussage, dass das «Grüne offenbar auf braunem Boden wachse», von Nationalrat Roland Rino Büchel<sup>1251</sup> oder der Vorwurf, der EU-Chefunterhändler des Bundesrats verhalte sich illoyal.<sup>1252</sup>

Der Presserat hat darüber hinaus klargestellt, dass die blosser Wiedergabe 615 der Stellungnahme einer angeschuldigten Partei Medienschaffende nicht von ihrer Pflicht entbindet, die Aussagen jener Person zu überprüfen, welche die Vorwürfe erhebt, und diese gegebenenfalls zu relativieren.<sup>1253</sup> Personen, gegen die neue schwere Vorwürfe erhoben werden, müssen immer konfrontiert werden, und zwar auch dann, wenn die Vorwürfe von Dritten stammen, wie es in Interviews der Fall sein kann.<sup>1254</sup>

Zum Zeitpunkt der Wiedergabe des Vorwurfs hat der Presserat festge- 616 halten, dass diese grundsätzlich zusammen mit dem Artikel zu erfolgen hat. Erfolgt die Ergänzung einer Stellungnahme erst eine Stunde, nachdem der Ursprungsartikel um 7 Uhr online gegangen war, liegt eine Verletzung von Richtlinie 3.8 vor. Ein erheblicher Teil der Leserschaft hat den Artikel nämlich dann in der Morgenlektüre ohne die nötige Stellungnahme gelesen.<sup>1255</sup>

## II. Ausnahmen

Im Gegensatz zu den rechtlichen Grundlagen hat der Presserat nebst dem 617 Recht auf Anhörung an sich auch die Ausnahmen davon in der Richtlinie 3.9 festgehalten. Demnach ist auf die Anhörung ausnahmsweise verzichtbar:

---

1247 Presserat, Stellungnahme 31/2019, E. 2b (X. c. Tages-Anzeiger).

---

1248 Presserat, Stellungnahme 53/2018, E. 5 (Concordia c. Basler Zeitung).

---

1249 Presserat, Stellungnahme 70/2021, E. 2 (Gutschner c. Tamedia): «Ob eine strafrechtliche Verurteilung suggeriert wird oder nicht, ändert inhaltlich wenig: Dass jemand überrassene Rechnungen stellt, ist eine schwere Anschuldigung, die zumindest Unehrllichkeit und potenziell gar ein illegales Verhalten suggeriert.»

---

1250 Eine Auflistung von schweren und leichten Vorwürfen in der Spruchpraxis der Presse- rats 2019 findet sich in STREBEL, *Medialex* 2020, Rn. 64 ff.

---

1251 Presserat, Stellungnahme 49/2019, E. 3 (Ecopop c. Blick).

---

1252 Presserat, Stellungnahme 82/2019, E. 5 (X. c. Basler Zeitung).

---

1253 Presserat, Stellungnahme 77/2020, E. 4 (Rouge c. 20 minutes & Vigousse).

---

1254 Presserat, Stellungnahme 11/2021, E. 3 (Gesundheitsdepartement des Kantons Basel- Stadt c. Basler Zeitung).

---

1255 Presserat, Stellungnahme 58/2021, E. 3 (X. c. nau.ch).

- «bei schweren Vorwürfen, die sich auf öffentlich zugängliche amtliche Quellen (z.B. Gerichtsurteile) stützen.
- wenn ein Vorwurf und die zugehörige Stellungnahme bereits früher öffentlich gemacht worden sind. Zusammen mit dem Vorwurf ist die frühere Stellungnahme wiederzugeben.
- wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.»

### 1. Öffentlich zugängliche Quellen

618 Analog zu Art. 28 Abs. 4 StGB erfordert der Abdruck von Zitaten aus öffentlich zugänglichen Quellen auch aus medienethischer Sicht keine Anhörung, selbst wenn die Zitate schwere Vorwürfe enthalten.<sup>1256</sup> Dies unter den weiteren Voraussetzungen, dass der Medienbericht die Quelle des Vorwurfs bezeichnet und der Artikel keine darüber hinaus gehenden Vorwürfe enthält.<sup>1257</sup>

619 Die Analyse der Spruchpraxis des Presserats zeigt jedoch, dass auch bei glaubwürdigen Quellen wie Auskünften von Behörden nicht in jedem Fall auf eine Stellungnahme von Betroffenen verzichtet werden darf oder dann zumindest bereits bekannte oder von vornherein bekannte Dementis in einer Publikation nicht generell entbehrlich sind.<sup>1258</sup> Demnach scheint der Presserat nicht alle Informationen von Behörden gleich zu werten. Es ist darauf zu achten, in welchem Kontext die Vorwürfe veröffentlicht werden. Werden beispielsweise Vorwürfe im Ausland erhoben, die in der Schweiz noch nicht bekannt sind<sup>1259</sup>, oder alte Vorwürfe in einen anderen Zusammenhang gestellt, so ist dennoch eine Anhörung oder zumindest die Wiedergabe eines früheren Dementis notwendig.<sup>1260</sup> Hier können die Anforderungen von den in Richtlinie 3.9 als Beispiel genannten Gerichtsurteilen abweichen. Dies dürfte mit der höheren Beweiskraft im Zusammenhang stehen, welche Gerichtsurteile im Vergleich etwa zu einer Anhörung vor dem US-Senat<sup>1261</sup> oder Aussagen von Beamten haben.

---

1256 Presserat, Stellungnahme 21/2010, E. 8 (Kurer c. Blick); STUDER/KÜNZLI, *Fairness*, S. 78. Eingehend zur Schwere der Vorwürfe siehe auch vorn 5. Abschnitt/§2.

---

1257 Presserat, Stellungnahme 5/2012, E. 1a (Handel c. Der Sonntag/Aargauer Zeitung Online); vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 6/2000, E. 4 (G. c. Cash).

---

1258 Presserat, Stellungnahme 27/2000, E. 8 (Aktion Dialog c. Tages-Anzeiger): Bei der Information handelte es sich um die Aussage einer Scientology-Spezialistin der Hamburger Behörden, wonach Executive Software eines der führenden Unternehmen der Scientology-Wirtschaftsorganisation WISE sei. Diese sei der entscheidende Arm von Scientology, um die Wirtschaft zu unterwandern und auszuspionieren. Zu diesem ebenfalls schwerwiegenden Vorwurf fehlte im Artikel eine Stellungnahme der davon zumindest indirekt betroffenen Firma.

---

1259 Presserat, Stellungnahme 35/2004, E. 3 (X. SA c. L'Hebdo).

---

1260 STUDER/KÜNZLI, *Fairness*, S. 78.

---

1261 Presserat, Stellungnahme 35/2004, E. 3 (X. SA c. L'Hebdo).

## 2. Bereits öffentlicher Vorwurf

Der Presserat sieht vor, dass auf eine Stellungnahme verzichtet werden kann, wenn lediglich ein bereits bekannter Vorwurf wiedergegeben wird. Dabei ist jedoch die frühere Stellungnahme im Artikel ebenfalls aufzunehmen. 620

So geschehen in der Stellungnahme «Deza c. Weltwoche». <sup>1262</sup> Dabei warf die «Weltwoche» den Deza-Chefs in mehreren Artikeln vor, sie hätten Korruption zugelassen und diese aktiv gedeckt. Die Schwere des Vorwurfs hätte eine Anhörung nötig gemacht. Da der Vorwurf im zweiten Artikel zwar eine «neuere, schärfere Wertung» darstellte, diese aber keinen neuen, schweren Vorwurf begründete, zu dem die Deza nicht schon angehört worden war, sah der Presserat darin keine Verletzung von Richtlinie 3.8. Dies auch, weil die Ansicht der Deza gleich im ersten Abschnitt wiedergegeben wurde. Allerdings hätte die «Weltwoche» nach Ansicht des Presserats dennoch gut daran getan, auch ohne absolute Pflicht noch einmal an die Deza zu gelangen. <sup>1263</sup>

Auch in einem Fall eines medialen Schlagabtauschs, der eine ganze Serie von Artikeln erfasst, verlangt der Grundsatz der Anhörung bei schwerwiegenden Vorwürfen nicht unbedingt, dass den betroffenen Parteien die Möglichkeit gegeben wird, sich jedes Mal erneut zu äussern, sofern ihr Standpunkt in Erinnerung gerufen wird und die Vorwürfe nicht neu sind. Anders liegen die Voraussetzungen, wenn es sich um neue Vorwürfe innerhalb eines medialen Schlagabtausches handelt. <sup>1264</sup> Eine Anhörung ist zudem auch dann nötig, wenn die erste Berichterstattung schon weit zurück liegt. <sup>1265</sup> 621

## 3. Weitere Ausnahmen

### a) Verzicht bei Anonymität

Will eine in die Berichterstattung involvierte Person anonym bleiben, ist zu unterscheiden, ob es sich dabei um jene Person handelt, die die Vorwürfe erhebt, oder jene, die von den Vorwürfen betroffen ist. 622

---

<sup>1262</sup> Presserat, Stellungnahme 23/2008 (Schweizerische Eidgenossenschaft respektive Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit Deza c. Die Weltwoche).

<sup>1263</sup> Presserat, Stellungnahme 23/2008, E. 6d (Schweizerische Eidgenossenschaft respektive Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit Deza c. Die Weltwoche).

<sup>1264</sup> Presserat, Stellungnahme 10/2008, E. 2 ff. (Swissmetal c. Journal du Jura/Le Quotidien Jurassien).

<sup>1265</sup> Presserat, Stellungnahme 70/2021, E. 2 (Gutschner c. Tamedia), wo der erste Artikel mehr als anderthalb Jahre zurücklag.

623 Stammen die Vorwürfe aus einer anonymen Quelle, besteht eine ganz besondere Gefahr, dass Medienschaffende manipuliert werden. Deshalb sind sie bei der Überprüfung der anonymen Quelle zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Im Fall von Anschuldigungen gegen Drittpersonen sind diese – nebst der Vornahme von weiteren Schritten zur Verifizierung – deshalb anzuhören und ist deren Standpunkt in der Publikation wiederzugeben.<sup>1266</sup>

624 Auf eine Anhörung kann hingegen verzichtet werden, wenn die von der Anschuldigung betroffene Person nicht identifizierbar ist. Gem. Presserat bedeutet dies jedoch, dass eine Anhörung bei einer Berichterstattung ohne Namensnennung dann nötig ist, wenn die Person zwar nicht für die Durchschnittsleserschaft, jedoch für die nähere Umgebung erkennbar ist.<sup>1267</sup> Dies kann beispielsweise durch die Nennung von Örtlichkeiten<sup>1268</sup> oder eines Berufs in einer bestimmten Region<sup>1269</sup> der Fall sein.

625 Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz «audiatur et altera pars» besteht, wenn es um besonders heikle Themen wie Mobbing, Misshandlung, Vergewaltigung und sexuelle Belästigung geht. Dies, weil sonst die Gefahr bestünde, dass nicht adäquat über derartige Themen berichtet werden könnte. Es ist jedoch gemäss Presserat in dieser Konstellation sicherzustellen, dass nicht nur die Anonymität des Opfers, sondern auch der beschuldigten Person sichergestellt ist.<sup>1270</sup>

#### b) *Verzicht bei Medienkonferenzen*

626 Es stellt sich die Frage, ob anlässlich von Medienkonferenzen geäußerte schwere Vorwürfe ohne das Einholen einer Stellungnahme von Betroffenen weiterverbreitet werden dürfen. Hierzu hat der Presserat festgehalten, dass die Informationsfreiheit der Medien auch beinhaltet, über einseitige Pressekonferenzen zu berichten, wobei das Publikum jedoch auf die Herkunft der Informationen und auf abweichende Darstellungen hinzuweisen ist, wenn Letztere dem Publikum nicht schon ohnehin bekannt sind.<sup>1271</sup> Es ist somit

---

1266 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 16/2005, E. 6 (Hämmerle/Fehr/Marti c. Facts); Presserat, Stellungnahme 29/2000, E. 4 (Centro Turistico Grossalp SA c. Tages-Anzeiger / Basler Zeitung / Bund); Presserat, Stellungnahme 60/2003, E. 2c (Polizeiverband Bern-Kanton c. Blick).

---

1267 Presserat, Stellungnahme 8/2000, E. 3 (L. c. Beobachter); Presserat, Stellungnahme 3/2005, E. 3d (Helsana Versicherungen AG c. Saldo).

---

1268 Presserat, Stellungnahme 8/2000, E. 3 (L. c. Beobachter).

---

1269 Zum Beispiel die Umschreibung «Schlaflabor eines Aargauer Spezialmediziners für Lungenkrankheiten», Presserat, Stellungnahme 3/2005, E. 3d (Helsana Versicherungen AG c. Saldo).

---

1270 Presserat, Stellungnahme 3/2009, E. 2a (X. c. Schweizer Fernsehen).

---

1271 Presserat, Stellungnahme 15/2009, E. 2a (X. c. Schaffhauser AZ).

auch im Falle einer Berichterstattung über Medienkonferenzen zu prüfen, ob es sich um einen schweren Vorwurf handelt. In diesem Fall ist eine Stellungnahme von Betroffenen einzuholen, sofern der Vorwurf neu und dem Publikum nicht bereits bekannt ist. Im Endeffekt kommt es im Fall eines bereits bekannten Vorwurfs schliesslich darauf an, ob das Publikum auch ohne Stellungnahme der betroffenen Person in der Lage war, die an der Medienkonferenz geäusserten Vorwürfe im Gesamtkontext einzuordnen.<sup>1272</sup>

Ein praktisches Problem stellt sich hier bei der Verwendung von Online-Livetickern und der Live-Übertragung von Medienkonferenzen. Hier wird es Medienschaffenden selten möglich sein, von Vorwürfen Betroffene gleichzeitig anzuhören und deren Stellungnahme einfließen zu lassen. Nach hier vertretener Ansicht ist eine solche jedoch schnellstmöglich nachzureichen. Wo ein Dementi oder Ähnliches im Vorfeld bereits bekannt ist, ist dieses einzubinden – sei es beispielsweise im Liveticker, in einem Begleittext zu einem Video oder vom Moderator oder von der Moderatorin im Rahmen einer Sendung – oder es ist zumindest transparent zu machen, dass die betroffene Person noch keine Gelegenheit hatte, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. 627

### c) *Verzicht bei öffentlichen Personen*

Auf eine Anhörung kann aus medienethischer Sicht unter anderem dann verzichtet werden, wenn es sich nicht um einen schweren Vorwurf handelt. Der Massstab, was als schwer zu werten ist, unterscheidet sich je nach Adressatenkreis, an welchen eine Kritik gerichtet ist. Der Presserat hat festgehalten, dass eine heftige Kritik am Handeln von Trägern öffentlicher oder anderer gesellschaftlich wichtiger Funktionen eine Anhörung der Betroffenen nur dann unabdingbar macht, wenn diesen ein illegales oder damit vergleichbares unredliches Verhalten vorgeworfen wird. Handelt es sich demnach um eine sich im üblichen Rahmen bewegende Kritik, die von betroffenen Personen im Rahmen der öffentlichen Auseinandersetzung hinzunehmen ist, so entfällt die Pflicht zur Anhörung.<sup>1273</sup> 628

## III. Das Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren der Anhörung anhand der Stellungnahme 14/2017

Mit einer ganz speziell gelagerten Kombination der verschiedenen Faktoren der Anhörungspflicht beschäftigte sich der Presserat in der Stellungnahme «*Sicherheitsdirektion Kanton Zug c. Wochenzeitung*».<sup>1274</sup> Die «*Wochenzeitung*» 629

---

1272 Presserat, Stellungnahme 15/2009, E. 2c (X. c. Schaffhauser AZ).

1273 Presserat, Stellungnahme 15/2010, E. 1b (EDÖB c. Basler Zeitung).

1274 Presserat, Stellungnahme 14/2017 (Sicherheitsdirektion Kanton Zug c. Wochenzeitung).

(«WOZ») hatte in einem Artikel über die Ausschaffung der Eltern einer afghanischen Flüchtlingsfamilie berichtet. Dabei werde Recht gebrochen. Die Eltern seien inhaftiert und die Kinder durch die Kesb fremdplatziert worden. Letzteres sei fragwürdig, weil die Kinder in der Schweiz Verwandte hätten, die sie aufnehmen würden. Das Verwaltungsgericht und der Sicherheitsdirektor würden den Entscheid stützen. Das Vorgehen der Behörden wurde im Artikel von Amnesty International, der Schweizer Flüchtlingshilfe und einem Politiker kritisiert. Weiter hiess es, dass weder der Leiter des Migrationsamtes noch die Kesb habe Stellung nehmen wollen.

630 Das vorliegende Beispiel illustriert das Zusammenspiel zwischen der Verweigerung einer betroffenen Person, Stellung zu nehmen<sup>1275</sup>, deren Information über den Inhalt der Vorwürfe<sup>1276</sup> sowie die Anhörung der betroffenen Person, die an das Amtsgeheimnis gebunden ist.<sup>1277</sup>

631 Der Presserat kam zum Schluss, dass es sich beim Vorwurf, es werde Recht gebrochen, zweifelsohne um einen schweren Vorwurf handle, zu dem sowohl die Kesb als auch das Migrationsamt hätten angehört werden müssen. Da sich diese aber geweigert hätten, eine Stellungnahme abzugeben, könnten sie sich im Nachhinein nicht darauf berufen, sie hätten zu einem bestimmten Aspekt angehört werden müssen. Ein solches Vorgehen wäre dazu geeignet, kritische Berichterstattung zu verhindern und damit die Pressefreiheit zu beschneiden.<sup>1278</sup>

632 Dass die Behörden beim ersten Kontaktversuch nicht direkt mit den Vorwürfen des Rechtsbruchs konfrontiert worden seien, beanstandete der Presserat nicht. Dies habe nicht zwingend beim ersten Kontaktversuch zu geschehen. Dafür spreche auch, dass die Rechtmässigkeit des Vorgehens der beiden Behörden gestützt auf mehrere ältere Berichte bereits zur Diskussion stand. Deshalb sei der «WOZ» nicht vorzuwerfen, dass sie die Behörden nicht explizit mit den Vorwürfen konfrontiert hatte. Daran ändere auch nichts, dass die Behörden an das Amtsgeheimnis und den Persönlichkeitsschutz gebunden seien.<sup>1279</sup>

---

1275 Vgl. hinten § 3.

---

1276 Vgl. hinten § 4.

---

1277 Vgl. hinten § 6/C.

---

1278 Presserat, Stellungnahme 14/2017, E. 4 (Sicherheitsdirektion Kanton Zug c. Wochenzeitung).

---

1279 Presserat, Stellungnahme 14/2017, E. 4 (Sicherheitsdirektion Kanton Zug c. Wochenzeitung).

## B. Die Rechtsprechung des EGMR

Das Recht auf Anhörung spielt in Bezug auf die journalistische Sorgfalt im Rahmen der Rechtsprechung des EGMR eine zentrale Rolle. 633

So konnte beispielsweise eine Journalistin den Beweis des guten Glaubens unter anderem dadurch erbringen, dass sie die beschuldigte Gerichtspräsidentin zu Vorwürfen Stellung nehmen liess, ihre Mutter habe Landwirte um ihr Eigentumsrecht gebracht und sie habe ihren Einfluss spielen lassen.<sup>1280</sup> Demgegenüber kann der Gutgläubensbeweis scheitern, wenn Betroffene eben nicht angehört werden, wie beispielsweise im Fall «*Ruokanen u.a. c. Finnland*». Ein Journalist und der Chefredaktor hatten es versäumt, die Anschuldigungen der Vergewaltigung einer Studentin durch Mitglieder eines Baseballteams zu verifizieren, indem sie die Spieler kontaktierten.<sup>1281</sup>

Der EGMR kommt in seinen Urteilen immer wieder auf den Grundsatz «*auditatur et altera pars*» zurück, wenn es um die Frage nach der hinreichenden journalistischen Sorgfalt geht. Auffällig ist, dass der EGMR den Fokus oftmals nicht auf die Einholung einer Stellungnahme alleine legt, sondern schliesslich in seiner Begründung auch auf andere Aspekte des Einzelfalls abstellt.<sup>1282</sup> 634

So etwa im «*Ruokanen*»-Urteil. Hier bemängelt der EGMR unter anderem noch, dass auch das Opfer nicht kontaktiert worden sei und dass die Geschehnisse als Fakten dargestellt wurden.<sup>1283</sup>

Beim Anhörungsgrundsatz sind Abweichungen nicht zwangsläufig als mangelnde Sorgfalt zu qualifizieren, womit Ausnahmen möglich sind.<sup>1284</sup> Denn nicht immer muss Betroffenen das Recht auf Anhörung in den Medien im selben Umfang oder überhaupt gewährt werden. 635

Ein Beispiel dafür ist das Urteil «*Krone Verlag GmbH & Co KG c. Österreich (Nº 5)*». Obwohl der EGMR es hier für ratsam gehalten hätte, die Stellungnahme des Chefs eines Forschungsinstituts einzuholen, dem finanzielle

---

1280 EGMR-Urteil N° 46572/99 «*Sabou & Pircalab c. Rumänien*» vom 28.9.2004, Ziff. 41.

1281 EGMR-Urteil N° 45130/06 «*Ruokanen u.a. c. Finnland*» vom 6.4.2010, Ziff. 47; so auch EGMR-Urteil N° 39900/06 «*Semik-Orzech c. Polen*» vom 15.11.2011, Ziff. 58; EGMR-ZE N° 20156/08 «*Costa Moreira c. Portugal*» vom 22.9.2009.

1282 MERSCH, *Journalistische Sorgfalt*, S. 120.

1283 EGMR-Urteil N° 45130/06 «*Ruokanen u.a. c. Finnland*» vom 6.4.2010, Ziff. 47 f.; vgl. auch MERSCH, *Journalistische Sorgfalt*, S. 120.

1284 Vgl. MERSCH, *Journalistische Sorgfalt*, S. 117 f.

Unregelmässigkeiten und zu hohe Bezüge vorgeworfen wurden, reichte der Verzicht darauf nicht aus, um dem Journalisten ein unsorgfältiges Verhalten zur Last zu legen.<sup>1285</sup> Hier geht der Grundsatz «audiatur et altera pars» in der Begründung des EGMR zwar einmal mehr nicht gänzlich unter, kann aber den Sorgfaltsbeweis nicht zerstören, weil es sich um eine Angelegenheit von öffentlichem Belang handelt.<sup>1286</sup>

- 636 Der Aspekt der gelungenen Verifizierung der Vorwürfe und damit auch die Vertrauenswürdigkeit der Quelle werden bei der Frage nach der hinreichenden Sorgfalt oftmals in den Vordergrund gestellt, sodass der Verzicht auf das Einholen einer Stellungnahme unter Umständen zwar als unfair, jedoch nicht als unsorgfältig dargestellt wird. Bei besonders zuverlässigen Quellen kann damit unter Umständen auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet werden.<sup>1287</sup>

Kein Recht auf Anhörung besteht gem. EGMR, wenn wie im Fall «*Kacki c. Polen*» der Fokus einer Anschuldigung nicht auf die Persönlichkeitsverletzung einer Person abzielt. Im Urteil ging es um einen Sex-Skandal, bei dem Politiker beschuldigt wurden, gegen Geld Posten im Umfeld der Regierung angeboten zu haben. In einem Nebensatz erwähnte eine Betroffene, dass sie einen ihr versprochenen Job nicht erhalten habe, dieser sei an die Tochter eines Politikers gegangen. Da dem Politiker ansonsten keinerlei Verbindungen zum Sex-Skandal vorgeworfen wurden, bestand seitens des Medienschaffenden keine rechtliche Pflicht, den Betroffenen im Artikel Stellung beziehen zu lassen.<sup>1288</sup>

### C. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

- 637 Das Recht auf Anhörung ist im Strafrecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Die Chancen für den Nachweis des guten Glaubens dürften jedoch stark steigen, wenn die Adressaten erheblicher Vorwürfe zu Wort kommen.<sup>1289</sup> Im Rahmen des Gutgläubensbeweises von Art. 173 Abs. 2 StGB kann die Konfrontation von Betroffenen von Bedeutung sein, wenn der Journalist dadurch «ernsthafte Gründe hatte», die erhobenen Vorwürfe «in guten Treuen» für wahr zu

---

1285 EGMR-Urteil N°9605/03 «Krone Verlag GmbH & Co. KG c. Österreich (N°5)» vom 14.11.2008, Ziff. 44.

1286 MERSCH, *Journalistische Sorgfalt*, S. 123 f.

1287 MERSCH, *Journalistische Sorgfalt*, S. 123 f.

1288 EGMR-Urteil N°10947/11 «Kacki c. Polen» vom 4.7.2017, Ziff. 54.

1289 CANONICA, *Medialex* 2018, S. 45.

halten. Fehlt eine Stellungnahme der betroffenen Person, kann unter Umständen der gute Glaube entfallen.<sup>1290</sup>

Im Rahmen des Gutgläubensbeweises prüfte das Obergericht des Kantons Zürich im «Melkmeister»-Urteil den Anhörungsgrundsatz. Dabei hatten die Journalisten zwar versucht, den angeschuldigten Finanzdirektor kurz vor der Publikation des Artikels zu kontaktieren. Sie erreichten ihn jedoch nicht und hinterliessen ihm eine Nachricht auf der Mailbox und publizierten den Artikel anschliessend, ohne auf dessen Antwort zu warten. Weil die beiden Journalisten aber diverse andere Schritte zur Verifizierung der von ihnen erhobenen (unwahren) Vorwürfe unternommen hatten, änderte dies nach Ansicht der Strafkammer nichts am guten Glauben der Medienschaffenden.<sup>1291</sup>

Das «Melkmeister»-Urteil zeigt, dass die Anhörung des Betroffenen im Rahmen der Prüfung des Gutgläubensbeweises durchaus miteinflussen kann. Deren Fehlen muss jedoch – wie auch in der EGMR-Rechtsprechung – nicht zwingend dazu führen, dass Medienschaffenden der gute Glaube abgesprochen wird. 638

## D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht

Im Zivilrecht fliesst die Anhörungspflicht in die Gesamtbeurteilung mit ein, ob bei einer Persönlichkeitsverletzung nicht nur die öffentlichen Interessen überwiegen, sondern auch die journalistischen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden.<sup>1292</sup> 639

Kein überwiegendes öffentliches Interesse und damit auch keinen Rechtfertigungsgrund sah die Zivilkammer des Zürcher Obergerichts im Fall «Melkmeister»<sup>1293</sup> und verurteilte den «SonntagsBlick» zur Publikation des Urteils gem. Art. 28a Abs. 2 ZGB. Zwar hatten die Journalisten am Vorabend der Publikation versucht, den Beschuldigten für eine Stellungnahme zu erreichen. Sie hinterliessen ihm eine Nachricht auf seiner Mailbox. Im Artikel vermerkten sie, dass er für eine Stellungnahme nicht

---

1290 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 101f.

1291 Urteil SB020224/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.8.2002 E. 1.2d; zur gegenteiligen Ansicht der Zivilkammer im selben Fall siehe sogleich Rn. 639f.; vgl. etwa auch die Ausführungen hinsichtlich des Wettbewerbsrechts im Urteil HG10011-O des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 22.4.2013 E. 4.7.3 mit Verweis auf Richtlinie 3.8 des Presserats.

---

1292 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 101.

1293 Siehe auch vorn Rn. 385ff.

erreichbar gewesen war.<sup>1294</sup> Bereits die erste Instanz hatte in diesem Verfahren festgehalten, dass dem Finanzdirektor Gelegenheit zur Stellungnahme hätte eingeräumt werden müssen, wie dies den üblichen journalistischen Gepflogenheiten entspreche – ein Hinweis auf die Richtlinie 3.8 des Journalistenkodex. Es habe keinerlei Grund gegeben, den Artikel genau zu diesem Zeitpunkt zu publizieren. Dem Finanzdirektor hätte rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden müssen.<sup>1295</sup>

640 Das Urteil im Fall «Melkmeister» zeigt nicht nur die unterschiedlichen Massstäbe des Zivil- und Strafrechts. Es führt auch auf, dass die Anhörungspflicht im Rahmen der Sorgfaltprüfung bei der Interessenabwägung wie im Strafrecht auch eine Rolle spielt.

641 Wird jemand gemäss Art. 28 ZGB widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt, sieht das Zivilgesetzbuch – allerdings erst im Nachgang eines bereits publizierten Artikels – in Art. 28 g-l ein Gegendarstellungsrecht vor. Der betroffenen Person wird damit die Möglichkeit eingeräumt, unwillkommenen Tatsachendarstellungen im Nachhinein ihre eigenen entgegenzusetzen. Damit wird das Fairnessprinzip auch ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.<sup>1296</sup>

## E. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

### I. Grundsatz

642 Die journalistischen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots nach Art. 4 Abs. 2 RTVG verlangen das faire Anhören und Verarbeiten der anderen Meinung. Wo Dritte angeschuldigt werden, ist deren Standpunkt in der Sendung in geeigneter Form darzustellen. In diesem Rahmen ist Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.<sup>1297</sup> Dafür ist ihnen genügend Zeit einzuräumen.<sup>1298</sup> Die betroffene Person muss mit dem belastenden Material konfrontiert<sup>1299</sup> und im Beitrag grundsätzlich mit ihrem besten Argument gezeigt werden, wenn die Vorwürfe schwer wiegen.<sup>1300</sup> Auf eine Anhörung kann unter anderem verzichtet werden, wenn die Vorwürfe

---

1294 Urteil LBO30001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 E. 1.2.3 ff.; STUDER, *Medialex* 1/2005, S. 53 f.

1295 STUDER, *Medialex* 1/2005, S. 54.

1296 STUDER, *Medialex* 4/2003, S. 221.

1297 DUMERMUTH, *Rundfunkrecht*, S. 33 Rn. 80.

1298 Vgl. etwa UBIE b.701/702 vom 13.3.2015 E. 7.8 (Telefonverkauf); siehe eingehend hinten Rn. 669.

1299 Zur Information der Betroffenen über die Berichterstattung siehe hinten § 3.

1300 Anstelle vieler BGer 2C\_406/2017 vom 27.11.2017 E. 2.3 (Eskalation in Vals); BGer 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.4 (Seeufer für alle); BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 6.6.1 (Politiker prellen Konsumenten).

bereits bekannt waren und die betroffene Person bereits früher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte (siehe II.)<sup>1301</sup> oder sich die Vorwürfe auf eine amtliche Quelle stützen, kein Reputationsschaden entstanden ist und sie anderweitig entkräftet wurden.<sup>1302</sup>

Der Konfrontationspflicht nicht nachgekommen war beispielsweise «Radio Top» im Beitrag über das Strassenfest «Veganmania». Darin thematisierte die Redaktion die Absage der Jungen Grünen Zürich, deren Co-Präsidentin dies mit der Teilnahme von rassistischen und antisemitischen Ausstellern begründete. Namentlich erwähnt wurden dabei der Verein gegen Tierfabriken (VgT) und dessen Präsident Erwin Kessler. Die UBI kam zum Schluss, dass sich die Zuschauer keine eigene Meinung zu den gegenüber dem VgT geäusserten Vorwürfen bilden konnten, da sich der VgT bzw. Erwin Kessler im Beitrag nicht äussern konnten.<sup>1303</sup>

Auf eine Anhörung verzichten durfte der «Kassensturz» in einem Bericht mit dem Titel «Politiker prellen Konsumenten: Kniefall vor der Versicherungslobby».<sup>1304</sup> Gegenstand der Sendung bildete das Gesetzgebungsverfahren zu einer im Jahr 2013 eingeleiteten Teilrevision des VVG mit Blick auf die bevorstehende Debatte im Nationalrat. Umstritten war hier insbesondere die aus der Botschaft des Bundesrats stammende Möglichkeit, dass Versicherungsverträge inskünftig einseitig vom Versicherer geändert werden können sollen. Im Beitrag wird der Beschwerdegegner, der Schweizerische Versicherungsverband, als Einflüsterer des Bundesrats dargestellt und zum Gegenspieler des Volks stilisiert. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass eine Darstellung des Standpunktes des Beschwerdegegners zwar wünschenswert gewesen wäre, auf sie aber aus verschiedenen Gründen habe verzichtet werden können. So hätten die Vorwürfe nicht derart schwer gewogen, dass der Beschwerdegegner wirtschaftliche Nachteile oder einen Reputationsschaden erlitten habe. Weiter sei die Kritik im Rahmen der Sendung teilweise durch Interviews mit anderen Personen entschärft worden. Schliesslich verweist das Bundesgericht mit Hinweis auf die Spruchpraxis des Presserats darauf, dass sich die Kritik auf eine amtliche Quelle<sup>1305</sup> stützt, womit eine Anhörung unterbleiben kann, wenn keine darüber hinausgehenden Vorwürfe erhoben werden.<sup>1306</sup>

---

1301 Vgl. etwa BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.1 (Fuente Alamo).

1302 Vgl. BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 (Politiker prellen Konsumenten).

1303 UBIE b.724 vom 11.12.2015 E. 6.3 (Veganmania).

1304 BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 (Politiker prellen Konsumenten).

1305 Zur Verifizierung von amtlichen Quellen siehe vorn Rn. 412 ff.

1306 BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 6.6.4 (Politiker prellen Konsumenten).

## II. Erneute Vorwürfe

- 643 Nach Ansicht des Bundesgerichts ist eine von Vorwürfen betroffene Person mit neuem belastendem Material zu konfrontieren. In solchen Fällen ist es nicht zulässig, den Standpunkt der angegriffenen Person aus früherem Filmmaterial zu rekonstruieren.<sup>1307</sup>

Verletzt sah das Bundesgericht die Anhörungspflicht im Fall eines Berichts von «10vor10» über die Explosion in einem Therapiezentrum in Spanien. Die Nachrichtensendung hatte insgesamt zwei Berichte über die Vorkommnisse ausgestrahlt. In einer Schweizer Therapiestation für Drogensüchtige starb ein Patient nach der Explosion eines Gasofens. In einem ersten Bericht wurde die Frage aufgeworfen, ob der Tod des Mannes hätte verhindert werden können. Darin wurde die Leitung des Therapiezentrums auch mit dem Vorwurf konfrontiert, dass in «Fuente Alamo» starke Medikamente «häufig ohne medizinische Indikation verabreicht» würden, um Leute «ruhig zu stellen». Der zweite Beitrag nahm diesen Vorwurf auf und ergänzte ihn mit der Information, dass die Medikamente durch hierzu nicht qualifizierte Personen «nach Gutdünken» abgegeben und höher dosiert würden.

Keine Programmrechtsverletzung sah das Bundesgericht im ersten Beitrag. So habe die Leiterin des Therapiezentrums zu den Vorwürfen Stellung nehmen können.<sup>1308</sup> Anders im zweiten Beitrag: Darin seien bezüglich der Medikamentenvergabe und hinsichtlich des Therapieansatzes nur noch Kritiker zu Wort gekommen. Zu den schweren Vorwürfen habe es kein Gegengewicht mehr gegeben, welches es den Zuschauerinnen und Zuschauern ermöglicht hätte, sich ein eigenes Bild über die Kritik und die Position der Therapieleitung zu machen.<sup>1309</sup>

Das Bundesgericht hielt ausdrücklich fest, dass, sofern es neues belastendes Material in einem Fall gibt, die Betroffenen mit diesem zu konfrontieren sind und der Standpunkt der angegriffenen Person nicht aus früherem Filmmaterial rekonstruiert werden darf. Zudem wäre es nach Ansicht des Bundesgerichts ratsam gewesen, im vorliegenden Fall einen neutralen Spezialisten zu Wort kommen zu lassen.<sup>1310</sup>

---

1307 BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.2 ff. (Fuente Alamo).

1308 BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 4.2 ff. (Fuente Alamo).

1309 BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.1 (Fuente Alamo).

1310 BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.2 ff. (Fuente Alamo); zu Expertenmeinungen siehe vorn Rn. 577.

## F. Erkenntnisse

Die Pflicht der Medienschaffenden, Betroffenen von schweren Vorwürfen 644  
Gelegenheit zur Anhörung zu geben, ist ein von der Justiz und dem Presserat  
allseits anerkanntes Prinzip.

Der EGMR stellt bei der Beurteilung der genügenden Sorgfalt oftmals 645  
nicht alleine auf die Anhörungsfrage ab, sondern auch auf andere Aspekte  
des jeweiligen Einzelfalls.<sup>1311</sup> Abweichungen vom Anhörungsgrundsatz sind  
damit nicht zwangsläufig als mangelnde Sorgfalt zu qualifizieren<sup>1312</sup>, stellen  
aber dennoch einen zentralen Aspekt dar.

Im Strafrecht kann die Anhörung im Rahmen des Gutgläubensbeweises 646  
nach Art. 173 Abs. 2 StGB eine Rolle spielen. Fehlt eine Stellungnahme, kann  
unter Umständen der gute Glaube entfallen.<sup>1313</sup> Wie im Rahmen der Recht-  
sprechung des EGMR führt eine fehlende Stellungnahme jedoch nicht zwin-  
gend dazu, dass der gute Glaube abgesprochen wird.<sup>1314</sup> Einen strengeren  
Massstab in Bezug auf den Anhörungsgrundsatz scheinen die Schweizer  
Zivilgerichte anzuwenden, wie das Urteil «Melkmeister» zeigt. Der Anhö-  
rungsgrundsatz hat dabei wohl im Rahmen der Interessenabwägung ein  
stärkeres Gewicht.<sup>1315</sup>

Die journalistischen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Einhaltung des 647  
Sachgerechtigkeitsgebots nach Art. 4 Abs. 2 RTVG verlangen das faire Anhören  
und Verarbeiten der anderen Meinung. Wo Dritte angeschuldigt werden, ist  
deren Standpunkt in der Sendung in geeigneter Form darzustellen. In diesem  
Rahmen ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräu-  
men.<sup>1316</sup> Sie muss mit dem belastenden Material konfrontiert<sup>1317</sup> und im Bei-  
trag grundsätzlich mit ihrem besten Argument gezeigt werden.<sup>1318</sup> Dies gilt  
auch, wenn neue Vorwürfe gegen eine Person erhoben werden.<sup>1319</sup> Ein Ver-  
zicht auf eine Anhörung ist unter anderem möglich, wenn sich die Vorwürfe  
auf eine amtliche Quelle stützen, kein Reputationsschaden entstanden ist

---

1311 MERSCH, Journalistische Sorgfalt, S. 120.

1312 Vgl. MERSCH, Journalistische Sorgfalt, S. 117 f.

1313 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 101f.

1314 Vgl. etwa Urteil SB020224/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.8.2002 E. 1.2d

1315 Urteil LB030001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 E. 1.2.3 ff.; STU-  
DER, Medialex 1/2005, S. 53 f.

1316 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 33 Rn. 80.

1317 Zur Information der Betroffenen über die Berichterstattung siehe hinten § 4.

1318 Anstelle vieler BGer 2C\_406/2017 vom 27.11.2017 E. 2.3 (Eskalation in Vals); BGer  
2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.4 (Seeufer für alle).

1319 BGer 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.2 ff. (Fuente Alamo).

und sie anderweitig entkräftet wurden<sup>1320</sup> oder sofern die Vorwürfe bereits bekannt sind und die betroffene Person bereits früher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.<sup>1321</sup>

648 Der Presserat hält in Richtlinie 3.8 explizit fest, dass Betroffene bei schweren Vorwürfen anzuhören sind. Schwer sind Vorwürfe dann, wenn ein illegales oder damit vergleichbares Verhalten vorliegt.<sup>1322</sup> Richtlinie 3.9 definiert demgegenüber die Ausnahmen der Anhörungspflicht.

649 Damit sind die Anforderungen an den Anhörungsgrundsatz medienethisch strenger als konventions- und tendenziell auch strafrechtlich<sup>1323</sup>, wo eine Anhörung unter Umständen auch bei Vorwürfen, die der Presserat als schwer einstufen würde, verzichtbar sein kann. Insbesondere der EGMR pocht selbst bei schweren Vorwürfen wie etwa jenem von finanziellen Unregelmässigkeiten und zu hohen Bezügen nicht strikt auf die Anhörung der betroffenen Person.<sup>1324</sup> Strenger als konventions- und strafrechtlich sind auch die Anforderungen an einen Verzicht wohl im Zivilrecht und insbesondere im Recht der elektronischen Medien. Zwar kann auch im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots auf eine Stellungnahme verzichtet werden. Voraussetzung bei nicht bereits bekannten Vorwürfen ist jedoch, dass diese sich auf eine amtliche Quelle stützen, sie anderweitig entkräftet wurden und kein Reputationsschaden entstanden ist. Letzteres ist gerade bei schweren Vorwürfen nicht der Fall.

650 Die Anforderungen des EGMR gehen nicht weit genug. Die Anhörung einer von schweren Vorwürfen betroffenen Person hat einerseits mit Fairness zu tun. Sie dient der Wahrung des Rufs und zur Aufklärung des Publikums respektive der Leserschaft, sie sollen im Bericht wenigstens die Kontroverse erkennen.<sup>1325</sup> Die Anhörung hat noch eine weitere Funktion: Sie dient letztlich auch der Verifizierung von Vorwürfen. Dies zeigt gerade das Beispiel im Fall «Melkmeister» eindrücklich.

---

1320 Vgl. BGER 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 (Politiker prellen Konsumenten).

1321 Vgl. etwa BGER 2C\_542/2007 vom 19.3.2008 E. 5.1 (Fuente Alamo).

1322 Eine Auflistung von schweren und leichten Vorwürfen in der Spruchpraxis der Presserats 2019 findet sich in STREBEL, *Medialex* 2020, Rn. 64 ff.

1323 Vgl. etwa den Fall «Melkmeister», strafrechtliches Urteil SB020224/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.8.2002, betreffend Vorwürfe, der damalige Direktor einer Veranstaltung würde trotz lukrativer Aufträge für sich und seine Firma seit Jahren keinen Franken versteuern.

1324 EGMR-Urteil N°9605/03 «Krone Verlag GmbH & Co. KG c. Österreich (N°5)» vom 14.11.2008, Ziff. 44.

1325 STUDER/KÜNZLI, *Fairness*, S. 62.

## § 3 Erreichbarkeit der betroffenen Person

### A. Einleitung

Um die Gegenseite bei kritischer Berichterstattung zu Wort kommen zu lassen, ist es unabdingbar, mit dieser Person auch in Kontakt treten zu können. Nachfolgend soll deshalb der Frage nachgegangen werden, wie oft Medienschaffende in diesem Fall nachfragen müssen, was passiert, wenn eine Person nicht erreichbar ist oder die angefragte Person es ablehnt, sich zu äussern. 651

### B. Die Spruchpraxis des Presserats

#### I. Grundsatz

Generell gilt, dass ein Journalist oder eine Journalistin nicht leichtthin annehmen darf, ein vorerst unwilliger Gesprächspartner verzichte auf die Anhörung zu den konkreten schweren Vorwürfen. Je direkter die zur Publikation vorgesehenen Vorwürfe jemanden persönlich angreifen, desto nachdrücklicher muss sich ein Journalist oder eine Journalistin nach Ansicht des Presserates um eine Äusserung der betroffenen Person bemühen. Die Annahme, er oder sie könne ja später mit Berichtigung oder Gegendarstellung korrigierend eingreifen, genügt dabei nicht.<sup>1326</sup> Wird klar, dass Betroffene für eine Stellungnahme nicht erreichbar sein werden – beispielsweise, wenn sie sich auf der Flucht oder im Gefängnis befinden –, kann es laut Presserat auch nötig sein, deren Vertreter oder Vertreterin (beispielsweise einen Anwalt oder eine Anwältin) um eine Stellungnahme zu bitten.<sup>1327</sup> 652

Als «Meilenstein»<sup>1328</sup> des Presserats zur Frage der Erreichbarkeit gilt unter anderem die Stellungnahme im Fall «Helsana Versicherungen AG c. Saldo».<sup>1329</sup> Im Artikel berichtete das Konsumentenmagazin über einen Versicherten bei der Krankenkasse Helsana, der die Kasse über eine erhöhte Rechnung eines Arztes orientierte und bei dieser angeblich abblitzte. Der Artikel enthielt auch eine Stellungnahme der Helsana, allerdings erfolgte diese aufgrund der Ferienabwesenheit des Mediensprechers nur in allgemeiner Weise. Nicht zu Wort kam der Arzt, weil dieser ebenfalls in den Ferien weilte.

---

1326 Presserat, Stellungnahme 44/2006, E. 4b (Turina/NZZ am Sonntag); vgl. auch Presserat, Stellungnahme 37/2016, E. 2c (Concordia c. Tages-Anzeiger/Der Bund).

1327 Presserat, Stellungnahme 5/1997, E. 3 (Bertossa c. Facts).

1328 Vgl. Presserat, Meilensteine, S. 10.

1329 Presserat, Stellungnahme 3/2005 (Helsana Versicherungen AG c. Saldo).

Der Presserat kam zum Schluss, dass «Saldo» nicht verpflichtet war, bis zur Rückkehr des Mediensprechers aus den Ferien zu warten.<sup>1330</sup> Anders im Fall des Arztes: Ob der Autor im konkreten Fall einmal oder mehrmals versuchte, diesen zu erreichen, ist gemäss Presserat unerheblich. Der Redaktor musste aufgrund der Telefonbandansage von Anfang an davon ausgehen, dass der Arzt in seinen Ferien nicht erreichbar war. Bei fehlender Aktualität des Artikels hätte die Publikation aufgeschoben werden oder zumindest darauf hingewiesen werden müssen, dass der Mediziner (wegen Ferienabwesenheit) nicht erreichbar war.<sup>1331</sup>

## II. Zeitfaktor

653 Ein wichtiges Element beim Einholen einer Stellungnahme stellt der Zeitfaktor respektive die Frist dar, innerhalb welcher auf eine Antwort der betroffenen Person gewartet werden muss. CANONICA plädiert dafür, diese im Einzelfall von drei Faktoren abhängig zu machen: der Komplexität der Thematik, der Dringlichkeit und der Mediengewandtheit der Befragten.<sup>1332</sup>

654 Bezüglich Komplexität ist die Frist danach zu bestimmen, ob eine einfache Frage gestellt oder beispielsweise nach Ereignissen gefragt wird, die längere Zeit zurückliegen.<sup>1333</sup> Je einfacher die Frage und je präsenter die Ereignisse, desto kürzer darf die Frist sein.

Zu kurz war etwa die Anhörungsfrist von drei Stunden für den ehemaligen Chefredaktor des «Tages-Anzeigers». Die «Weltwoche» konfrontierte ihn mit Vorwürfen zu Ereignissen, die fast 30 Jahre zurücklagen.<sup>1334</sup> Hingegen erachtete der Presserat die Frist von einem Tag für die Direktion von für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) zwar als knapp, jedoch ausreichend, zumal die Fragen kurz und fachkundig waren und von einem kritischen Fokus zeugten.<sup>1335</sup> Ebenfalls knapp genügend war eine Antwortfrist von einem Tag für einen umfassenden Katalog von 16 Fragen an eine Call-Center-Betreiberin.<sup>1336</sup>

---

1330 Zum Zeitfaktor siehe sogleich II.

1331 Presserat, Stellungnahme 3/2005, E. 3d (Helsana Versicherung AG c. Saldo).

1332 CANONICA, *Medialex* 2/2014, S. 49ff.

1333 CANONICA, *Medialex* 2/2014, S. 49f.

1334 Presserat, Stellungnahme 26/2013, E. 4c (X. c. Weltwoche).

1335 Presserat, Stellungnahme 23/2008, E. 7 (Schweizerische Eidgenossenschaft respektive Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit Deza c. Die Weltwoche).

1336 Presserat, Stellungnahme 47/2020, E. 1 (MS Direkt AG c. work).

Bezüglich Dringlichkeit hängt die Frist davon ab, ob es sich um ein aktuelles 655  
Thema handelt, das eine zeitnahe Berichterstattung erfordert. Drehen sich  
Fragen um ein Thema, das bereits Gegenstand der öffentlichen Diskussion ist  
oder gibt es sonst ein hohes öffentliches Interesse an zeitnaher Berichterstat-  
tung, berechtigt dies zur Ansetzung knapperer Fristen.<sup>1337</sup> Auch wird dies  
davon abhängen, ob es sich um eine Tageszeitung oder um eine Publikation  
mit grösserem zeitlichem Abstand handelt.<sup>1338</sup>

Als drittes Bemessungskriterium ist die Mediengewandtheit der Betrof- 656  
fenen<sup>1339</sup> miteinzubeziehen.

Die Stellungnahme des Presserats im «Saldo»-Fall<sup>1340</sup> zeigt, dass die War-  
tezeit für eine Stellungnahme unter anderem davon abhängt, von wem  
eine Stellungnahme erwartet wird. So war die «Saldo»-Redaktion nicht  
verpflichtet, zwei Wochen mit der Veröffentlichung eines Artikels zu war-  
ten, bis der Pressesprecher der grössten Schweizer Krankenkasse aus  
den Ferien zurückkam. Die Redaktion durfte in dieser Konstellation von  
einer wesentlich kürzeren Frist ausgehen.<sup>1341</sup> Anders im selben Fall in  
Bezug auf den angeschuldigten Arzt: Dieser war für eine Woche in den  
Ferien, hier musste die Redaktion damit rechnen, vorher keine Stellung-  
nahme zu erhalten.<sup>1342</sup>

Grosse Unternehmen mit einer eigenen Kommunikationsabteilung, bei der 657  
es nicht darauf ankommt, welche oder welcher Medienbeauftragte im Ein-  
zelfall Auskunft erteilt, müssen innerhalb einer kürzeren Frist reagieren  
können als Privatpersonen.

Dies galt beispielsweise bei einer Publikation, in der eine betroffene  
Privatperson am Tag vor Drucklegung lediglich per E-Mail kontaktiert

---

1337 CANONICA, *Medialex* 2/2014, S. 50; vgl. etwa auch Presserat, *Stellungnahme* 51/2015, E. 2 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung), wonach ein TV-Sender zwar um eine Stellungnahme gebeten hatte, diese aber nicht abgewartet hatte, obwohl keine zeitliche Dringlichkeit bestand, den Beitrag genau an diesem Tag auszustrahlen, oder Presserat, *Stellungnahme* 80/2020, E. 2 (X. c. Bote der Urschweiz).

---

1338 Vgl. etwa Presserat, *Stellungnahme* 33/2014, E. 3d (Gemeinde Oberwil c. Basler Zeitung), wonach eine Frist von sechs Stunden bei einer Tageszeitung zwar einen Grenzfall darstellte, jedoch knapp genügte. Dies unter anderem deshalb, weil keine schweren Vorwürfe erhoben wurden, der Sachverhalt nicht bestritten war und die Beschwerdeführerin auch nicht um eine Verlängerung der Frist ersucht hatte.

---

1339 CANONICA, *Medialex* 2/2014, S. 50.

---

1340 Zum Sachverhalt siehe vorangehend Rn. 652.

---

1341 Presserat, *Stellungnahme* 3/2005, E. 2c (Helsana Versicherungen AG c. Saldo).

---

1342 Presserat, *Stellungnahme* 3/2005, E. 3d (Helsana Versicherungen AG c. Saldo).

wurde.<sup>1343</sup> Lang genug war eine Frist von fast zwei Arbeitstagen und einem Wochenende dazwischen für eine Reaktion des Zugerstellers Bombardier auf Anfrage der «Rundschau».<sup>1344</sup>

## C. Die Rechtsprechung des EGMR

### I. Grundsatz

- 658 Die Analyse der Rechtsprechung des EGMR zeigt, dass der Aufwand, der für die Erreichbarkeit der betroffenen Personen betrieben werden muss, von verschiedenen Faktoren abhängt. Dazu zählen im Wesentlichen die Person selbst (II.), zeitliche Faktoren (III.) sowie die unternommenen Anstrengungen und deren Dokumentation (IV.).

### II. Die betroffene Person

- 659 Die Analyse der Rechtsprechung des EGMR zeigt, dass der Aufwand, der für die Erreichbarkeit einer Quelle betrieben werden muss, von der zu erreichenden Person abhängt. Je einfacher eine Person zu kontaktieren ist, desto unerlässlicher ist ihre Stellungnahme.<sup>1345</sup>

Mit der vermeintlichen Unerreichbarkeit der Quelle befasste sich der EGMR im Urteil «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen». Das Magazin «Fakty I Mity» warf einer Staatsanwältin vor, in Drogenhandel verwickelt zu sein. Vor der polnischen Justiz behauptete die Beschwerdeführerin, die Staatsanwältin sei trotz 50 Versuchen telefonisch in ihrem Büro nicht erreichbar gewesen, konnte dies aber nicht beweisen, zumal dies mehreren anderen Medienschaffenden gelungen war. Es gebe keine offensichtlichen Gründe, warum es nicht möglich war, mit einer bekannten Staatsanwältin, deren Büro sich an einer öffentlichen bekannten Adresse befindet, in Kontakt zu treten.<sup>1346</sup> Das polnische Gericht war der Ansicht, dass die Anstrengungen der Journalistin ungenügend waren, der EGMR folgte dieser Ansicht.<sup>1347</sup>

Anders im Fall «Axel Springer AG c. Deutschland (N°2)». Hier sah der EGMR genügend Hinweise, dass die Journalisten der «Bild»-Zeitung versucht

---

1343 Presserat, Stellungnahme 31/2019, E. 2b (X. c. Tagesanzeiger).

1344 Presserat, Stellungnahme 5/2020, E. 2 (Bombardier Transportation (Switzerland) c. Schweizer Fernsehen SRF).

1345 Vgl. etwa EGMR-Urteil No 59545/10 «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013; EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N°2)» vom 10.7.2014.

1346 EGMR-Urteil N° 59545/10 «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013, Ziff. 14.

1347 EGMR-Urteil N° 59545/10 «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013, Ziff. 67.

hatten, eine Stellungnahme von Ex-Kanzler Gerhard Schröder oder einem seiner Vertreter zu erhalten. Im Artikel wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob Schröder sein Amt loswerden wollte, weil ihm lukrative Jobs zugesagt wurden.<sup>1348</sup> Auch das Argument des Oberlandesgerichts, die Zeitung hätte die Argumente Schröders von sich aus ausführen müssen<sup>1349</sup>, liess der EGMR nicht gelten.

### III. Zeitfaktor

Eine wesentliche Rolle bei der Einhaltung des Grundsatzes «audiatur et altera pars» spielen auch der Zeitfaktor und damit verbunden die Frage, wie viel Zeit aufgewendet werden muss, um eine Person zu kontaktieren. Je mehr Zeit Medienschaffenden für die Recherche bleibt, desto höher sind die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt. So werden an die Recherche von Wochen- oder Monatsblättern höhere Anforderungen gestellt als an die von Tageszeitungen. Bei Online-Medien dürfte dies davon abhängen, wie oft die Website des betreffenden Mediums üblicherweise aktualisiert wird.<sup>1350</sup>

Im Urteil «Koprivica c. Montenegro» befasste sich der EGMR mit einem Artikel über die bevorstehende Anklage von 16 Journalisten wegen Anstiftung zum Krieg, der in einer Wochenzeitschrift erschienen war. Dem Chefredaktor der Zeitschrift wurde vorgeworfen, er habe die Vorwürfe nicht genügend verifiziert. Dieser argumentierte, dies sei ihm mangels Internetverbindung und offizieller Kontakte Montenegros nicht möglich gewesen. Der EGMR kam zum Schluss, der Beschwerdeführer hätte auf anderem Wege versuchen müssen, das Strafgericht zu kontaktieren, beispielsweise mittels Telefon, Fax oder E-Mail. Dabei hob der Gerichtshof hervor, dass er sich durchaus bewusst sei, dass News ein Ablaufdatum hätten. Im vorliegenden Fall handle es sich aber um eine Wochenzeitung, womit genügend Zeit bestanden habe, um die Anschuldigungen auf anderem Wege zu verifizieren.<sup>1351</sup>

### IV. Anstrengungen und deren Dokumentation

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sowohl Politikerinnen und Politiker als auch andere Behördenvertreter für Medienschaffende nicht zu sprechen sind. In diesem Fall geht es aus Sicht der Medienschaffenden vor

---

1348 EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014, Ziff. 72f.

1349 EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014, Ziff. 26.

1350 Vgl. MERSCH, *Journalistische Sorgfalt*, S. 127.

1351 EGMR-Urteil N° 41158/09 «Koprivica c. Montenegro» vom 22.11.2011, Ziff. 68 f. Dennoch lag ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor, weil die Sanktion exzessiv war.

allem darum, beweisen zu können, dass man alles Mögliche unternommen hat, um eine Stellungnahme zu erhalten.

662 Ist eine Person nicht sofort erreichbar, haben Medienschaffende verschiedene Möglichkeiten wahrzunehmen, um an eine Stellungnahme von Betroffenen zu gelangen.<sup>1352</sup> Mit der Erweiterung der technischen Wege, die zu einer Stellungnahme führen könnten, werden auch mehr Beweise geschaffen werden, dass dies tatsächlich versucht wurde. Eine genaue Zahl der nötigen Versuche zu nennen, welche den Anforderungen an die journalistische Sorgfalt gerecht wird, ist aber kaum möglich und wird immer von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Der Beweis, alles Mögliche unternommen zu haben, ist einem leitenden Redaktor («Editor») im Urteil «Ólafsson c. Island» gelungen. Zwei Schwestern beschuldigten einen Politiker kurz vor den Wahlen des sexuellen Missbrauchs. Dieser ging nicht gegen den Journalisten, sondern gegen den leitenden Redaktor vor. Der Journalist hatte dem Beschuldigten die Gelegenheit gegeben, beim ersten Artikel die Vorwürfe zu kommentieren. Der Beschuldigte hatte die Vorwürfe verneint und mitgeteilt, er werde keine weiteren Auskünfte erteilen. In Anbetracht der Tatsachen, dass der Journalist ihm auch bei späteren Berichten immer wieder die Gelegenheit geboten hatte, Stellung zu nehmen, und seine Stellungnahmen gegenüber anderen Zeitungen publiziert hatte, kam der EGMR zum Schluss, der leitende Redaktor habe in gutem Glauben gehandelt und sichergestellt, dass der Artikel in Übereinstimmung mit der Pflicht zur Überprüfung von Tatsachenbehauptungen geschrieben wurde.<sup>1353</sup>

#### **D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht**

663 Aus der Schweizer Rechtsprechung lässt sich schliessen, dass die Zivilgerichte tendenziell höhere Anforderungen an Medienschaffende stellen, wenn es um die Frage der Erreichbarkeit einer Person für eine Stellungnahme geht.

So taxierten die Zivilrichter die Kontaktversuche der Journalisten im Fall «Merkmeister» als ungenügend. Zwar hatten die Journalisten am Vorabend der Publikation versucht, den Beschuldigten für eine Stellungnahme zu erreichen. Sie hinterliessen ihm eine Nachricht auf seiner Mailbox. Im

---

1352 Dazu gehören wie im EGMR-Urteil N° 41158/09 «Koprivica c. Montenegro» vom 22.11.2011 beispielsweise E-Mails oder Fax. Dieses Vorgehen hätte womöglich auch im EGMR-Urteil N° 59545/10 «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013 den nötigen Beweis geliefert, dass tatsächlich versucht wurde, die Staatsanwältin zu kontaktieren.

1353 EGMR-Urteil N° 58493/13 «Ólafsson c. Island» vom 16.3.2017, Ziff. 55 ff.

Artikel vermerkten sie, dass er für eine Stellungnahme nicht erreichbar gewesen war.<sup>1354</sup> Das Gericht wies darauf hin, dass es keinen Grund gegeben habe, den Artikel zu publizieren. Zudem hätte dem Finanzdirektor rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden müssen.<sup>1355</sup>

Aus zivilrechtlicher Sicht reicht es nicht aus, einer angeschuldigten Person kurz vor Druckbeginn einer Zeitung eine Nachricht auf der Mailbox zu hinterlassen. Dies insbesondere dann, wenn keine zeitliche Dringlichkeit für die Publikation eines Artikels besteht. Anders sah dies die Strafammer im selben Fall: Hier vermochten ausreichende Verifizierungsschritte das Fehlen einer Stellungnahme zu kompensieren.<sup>1356</sup>

## E. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

### I. Grundsatz

Die Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass das Erfordernis der Ausgewogenheit und der Sachgerechtigkeit eines Beitrags nicht so weit geht, dass eine Berichterstattung vom Willen und der Bereitschaft einer Partei abhängt, an der Sendung teilzunehmen oder Informationen zur Verfügung zu stellen.<sup>1357</sup> Weigert sich eine Person, eine Stellungnahme abzugeben, muss dies also nicht bedeuten, dass ein Beitrag nicht gezeigt werden darf. Verzichtet jemand nicht direkt auf eine Stellungnahme, sondern stellt beispielsweise eine solche in Aussicht, so ist ein Nachhaken notwendig. Erfolgt nach einer gewissen Zeit keine Stellungnahme, kann unter Umständen ohne Stellungnahme publiziert werden.<sup>1358</sup>

Ist keine Stellungnahme erhältlich, so müssen – sofern erhältlich – die Ansichten der Angeschuldigten dennoch auf angemessene Weise zum Ausdruck gebracht werden. Falls keine Argumente ersichtlich sind, so ist zumindest der Grund für das Fehlen der Stellungnahme zu nennen.<sup>1359</sup> Liegen bereits ältere, schriftliche Stellungnahmen vor, so sind diese auf eine Weise in die Sendung zu integrieren, dass die Position der Beschuldigten in einer der

---

1354 Urteil LB030001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 E. 1.2.3 ff.; STU-  
DER, *Medialex* 1/2005, S. 53 f.

1355 STU-  
DER, *Medialex* 1/2005, S. 54.

1356 Vgl. vorn Rn. 386 f.

1357 BGE 119 Ib 166 E. 3b S. 171 (VPM); BGer 2C\_112/2021 vom 2.12.2021 E. 7.1 (Quadroni).

1358 Als genügend erachtete die UBI etwa 2,5 Monate im Fall einer wöchentlichen Sendung, vgl. UBIE b.768 vom 15.12.2017 E. 5.3.6 (Finanzieller Albtraum). Ebenfalls genügend war eine Fristerstreckung auf zwei Wochen, vgl. UBIE b.701/702 vom 13.3.2015 E. 7.8 (Telefonverkauf).

1359 DUMERMUTH, *Rundfunkrecht*, S. 33 Rn. 80; UBIE vom 20.5.1994, VPB 1995 (59), Nr. 42, E. 3.3 (Dioxin); UBIE b.879 vom 17.6.2021, E. 6.6 (Möbel).

Angelegenheit angemessenen Differenziertheit zum Ausdruck kommt.<sup>1360</sup> Im Endeffekt entscheidend ist, ob sich das Publikum aufgrund des Beitrags eine eigene Meinung bilden konnte.

## II. Beispiel zur Berichterstattung bei Verweigerung

666 Die Gelegenheit zur Stellungnahme ausgeschlagen hatte der «Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis (VPM)» gegenüber der Fernsehsendung «Fragmente». Diese strahlte 1991 einen kritischen Beitrag über den Verein aus. Aufgrund der Weigerung wies der Moderator darauf hin, dass die Redaktion einen VPM-Vertreter gerne in einem Studiogespräch mit den verschiedenen Vorwürfen konfrontiert hätte, dies sei jedoch nicht möglich, weil der Verein die Sendung «boykottiere».<sup>1361</sup>

667 Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass sich das Publikum dennoch aufgrund der Sendung eine eigene Meinung bilden konnte. Das Erfordernis der Ausgewogenheit und Sachgerechtigkeit gehe nicht so weit, dass eine Berichterstattung vom Willen und der Bereitschaft einer Partei abhängen würde, an einer Sendung teilzunehmen oder Informationen zur Verfügung zu stellen.<sup>1362</sup> Konkret heisst es im Entscheid:

«Wird über eine Person oder Organisation berichtet, die ihre Mitwirkung verweigert oder sich der Ausstrahlung widersetzt, ist das Publikum über ihre Gründe angemessen zu informieren; die mit der Mitwirkungsverweigerung naturgemäss verbundene Schwierigkeit, über die Vielfalt der Ansichten ebenso authentisch zu berichten, wie dies möglich wäre, würde der Betroffene mitwirken, ist bei der konzessionsrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Die Sorgfaltspflicht gebietet dem Journalisten grundsätzlich jedoch auch in diesem Fall, Meinungsäusserungen Dritter, die auf erkennbar falschen oder unbewiesenen Sachverhaltsdarstellungen beruhen oder in einer dem Thema unangemessenen Art und Weise zum Ausdruck gebracht werden, klarzustellen oder zu korrigieren. Sie verpflichtet ihn dagegen nicht, eine Auffassung zu verteidigen und zu vertreten, welche die direkt betroffene Partei selber nicht bereit war, ihm zu dokumentieren oder zuhanden der Öffentlichkeit darzulegen; es genügt, wenn in einem solchen Fall deutlich wird, dass und inwiefern die Aussage umstritten ist.»<sup>1363</sup>

---

1360 UBIE vom 20.5.1994, VPB 1995 (59), Nr. 42, E. 3.3 (Dioxin).

1361 BGE 119 Ib 166 (VPM).

1362 BGE 119 Ib 166 E. 3b S. 171 (VPM).

1363 BGE 119 Ib 166 E. 3b S. 171 (VPM); bestätigt in BGer 2A.32/2000 vom 12.9.2000 E. 2b/cc (Vermietungen im Milieu); BGer 2C\_112/2021 vom 2.12.2021 E. 7.2 (Quadroni); vgl. auch BGer 2C\_862/2008 vom 1.5.2009 E. 5.

Dies hatte die Redaktion im «VPM»-Fall getan. Der Journalist erläuterte, warum er vom VPM für befangen gehalten werde und an der Sendung nicht teilnehmen wollte. Dem Publikum sei es danach freigestanden, den Beitrag zu würdigen.<sup>1364</sup> 668

### III. Beispiele zum Zeitfaktor

Hinsichtlich der Frage, wie lange dem Gegenüber Zeit für eine Stellungnahme eingeräumt werden muss, hat sich die UBI unter anderem im Entscheid «Telefonverkauf» geäußert. Im Beitrag des Konsumentenmagazins «Espresso» ging es um den Verkauf eines Nahrungsergänzungsmittels per Telefon an eine Seniorin. Dabei hatte sich die Redaktion um eine Stellungnahme des angegriffenen Unternehmens bemüht, dieses monierte jedoch, die Frist sei zu kurz gewesen. Dies sah die UBI anders. Dem Unternehmen sei eine Fristerstreckung aufgrund von Ferien gewährt worden, womit mehr als 14 Tage Zeit bestanden hätten, um eine Stellungnahme einzureichen. Die in Aussicht gestellte Stellungnahme wurde aber erst nach dem zuvor bekannt gegebenen Ausstrahlungsdatum der Sendung eingereicht.<sup>1365</sup> 669

Vergeblich um eine Stellungnahme hatte sich die Redaktion des «Kassensturz» im Entscheid «Finanzieller Albtraum» bemüht.<sup>1366</sup> Im Beitrag ging es um M., einen Anbieter von Wintergärten. Verschiedene Personen berichteten darin von ihren schlechten Erfahrungen. Die Redaktion hatte während rund zweieinhalb Monaten versucht, auf verschiedene Weise eine Stellungnahme von M. bzw. dessen Anwalt zu erhalten. Zudem wurde M. ein Fragekatalog zugestellt. M. stellte auch wiederholt eine Antwort in Aussicht, beantwortete die Fragen aber dennoch nicht. Schliesslich versuchte der Redaktor, mit einem inszenierten Undercover-Einsatz – er gab sich als Kunde aus – M. zu einer Stellungnahme zu bewegen. Dieser wehrte sich schriftlich gegen die wider seinen Willen erfolgten Aufnahmen, liess aber wiederum keine Stellungnahme zukommen. Nach zwei weiteren erfolglosen Kontaktversuchen wurde der Beitrag schliesslich ausgestrahlt. 670

Die UBI kam zum Schluss, dass die im Beitrag erhobenen Vorwürfe äusserst schwer wiegen, weshalb der Standpunkt des Beschwerdeführers in angemessener Weise zum Ausdruck zu kommen hat. Die UBI hielt fest, dass eine Person, gegen die Vorwürfe erhoben werden, das Recht hat, auf eine Stellungnahme zu verzichten, und dass dies die Redaktion nicht davon entbinde, deren Argumente transparent in einen Beitrag einzubauen. Vorliegend habe M. 671

---

1364 BGE 119 Ib 166 E. 4b S. 172 (VPM).

1365 UBIE b.701/702 vom 13.3.2015 E. 7.8 (Telefonverkauf).

1366 UBIE b.768 vom 15.12.2017 (Finanzieller Albtraum).

jedoch nie kundgetan, dass er auf eine Stellungnahme verzichte, sondern wiederholt eine solche in Aussicht gestellt. Weil der Redaktor M. aber genügend Zeit für eine Stellungnahme eingeräumt hatte, durfte der Beitrag ohne Stellungnahme ausgestrahlt werden.<sup>1367</sup>

## F. Erkenntnisse

672 Es kann festgehalten werden, dass sowohl aus medienethischer als auch aus medienrechtlicher Sicht nicht ohne die Vornahme von gewissen Anstrengungen auf eine Stellungnahme der betroffenen Person verzichtet werden darf. Wie viel Aufwand betrieben werden muss, hängt von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der betroffenen Person. Je einfacher eine Person zu erreichen ist, desto weniger kann auf ihre Stellungnahme verzichtet werden.<sup>1368</sup>

673 Auch gewisse zeitliche Faktoren spielen können einfließen. Je medien-gewandter und professioneller organisiert das Gegenüber ist, desto schneller kann eine Stellungnahme erwartet werden. So muss etwa einem Unternehmen mit Pressestelle weniger Zeit eingeräumt werden als einer Privatperson.<sup>1369</sup> Auch die zeitliche Dringlichkeit einer Publikation beeinflusst die Frist.<sup>1370</sup> Je dringlicher die Angelegenheit ist und je öfter die Publikation erscheint, desto schneller darf eine Antwort erwartet werden.

674 Im Gegensatz zu den anderen Rechtsgebieten verlangt das Bundesgericht in Bezug auf das Sachgerechtigkeitsgebot in Art. 4 Abs. 2 RTVG, dass Medienschaffende in einem Bericht die Argumente der betroffenen Person von sich aus aufzuführen, sollte diese eine Stellungnahme verweigern, oder zumindest den Grund für die Verweigerung der Mitwirkung nennen.<sup>1371</sup> Medienethisch müssen zwingende Gründe vorliegen, um einen Bericht ohne die Stellungnahme der von schweren Vorwürfen betroffenen Person zu veröffentlichen.

---

1367 UBIE b.768 vom 15.12.2017 E. 5.3.6 (Finanzieller Albtraum).

1368 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 59545/10 «Błaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013; EGMR-Urteil N° 48311/10 «Axel Springer AG c. Deutschland (N° 2)» vom 10.7.2014.

1369 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 3/2005, E. 2c (Helsana Versicherungen AG c. Saldo); Presserat, Stellungnahme 5/2020, E. 2 (Bombardier Transportation [Switzerland] c. Schweizer Fernsehen SRF).

1370 CANONICA, *Medialex* 2/2014, S. 50; vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 51/2015, E. 2 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung); Presserat, Stellungnahme 80/2020, E. 2 (X. c. Bote der Urschweiz); EGMR-Urteil N° 41158/09 «Koprivica c. Montenegro» vom 22.11.2011, Ziff. 68 f.; Urteil LBO30001/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.9.2004 E. 1.2.3 ff.; STUDER, *Medialex* 1/2005, S. 53 f.

1371 Vgl. etwa BGE 119 Ib 166 (VPM); BGer 2A.32/2000 vom 12.9.2000 E. 2b/cc (Vermietung im Milieu).

Auch hier ist es geboten, zumindest zu erwähnen, dass eine Person nicht erreichbar war, beispielsweise bei Ferienabwesenheit<sup>1372</sup> oder etwa wenn ein Arzt aufgrund des Arztgeheimnisses nicht Stellung nehmen kann.<sup>1373</sup>

Diese Differenzierung im Recht der elektronischen Medien gegenüber den übrigen Rechtsgebieten erscheint vor dem Hintergrund des Sachgerechtigkeitsgebots und dem geschützten Rechtsgut der freien Meinungsbildung des Publikums vertretbar. Natürlich steht es auch Medien ausserhalb des RTVG frei – und wäre es sogar wünschenswert –, die Argumente der betroffenen Person von sich aus aufzuführen und den Grund der Verweigerung der Stellungnahme zu nennen. 675

## §4 Information der Betroffenen über die Berichterstattung

### A. Die Spruchpraxis des Presserats

#### I. Grundsatz

Gem. der in Ziff. 3.8 der Richtlinien statuierten Anhörungspflicht sind die zur Publikation vorgesehenen schweren Vorwürfe gegenüber den Betroffenen präzise zu benennen. Dabei genügt es gemäss Praxis des Presserats nicht, mit schweren Vorwürfen belastete Personen und Institutionen im Vorfeld der Publikation allgemein zu befragen. Denn nur wenn eine betroffene Person weiss, was ihr vorgeworfen wird, kann sie entscheiden, ob sie Stellung nehmen will oder nicht.<sup>1374</sup> 676

Gerügt wurde in diesem Zusammenhang unter anderem der «Tages-Anzeiger». Dieser habe die Richtlinie 3.8 dadurch verletzt, dass er von den Vorwürfen Betroffene am Vortag der Drucklegung lediglich per E-Mail kontaktierte, ohne die schweren Vorwürfe gegen sie präzise zu benennen. Die Zeitung hatte der Frau die akute Gefährdung ihres Kindes und Nähe zu einer rassistischen und antisemitischen Organisation vorgeworfen, ihr aber im E-Mail lediglich angekündigt, man wolle mit ihr «über ihre

---

1372 Presserat, Stellungnahme 3/2005, E. 3d (Helsana Versicherungen AG c. Saldo).

1373 Vgl. Presserat, Stellungnahme 13/2017, E. 4 (Le CHUV c. Le Matin); MAYR VON BALDEGG/STREBEL, Medienrecht, S. 104. Zu Stellungnahmen von Personen mit Bindung an das Berufsgeheimnis siehe hinten Rn. 701 ff.

---

1374 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 71/2021, E. 2 (Gutschner c. Tamedia); Presserat, Stellungnahme 11/2021, E. 3 (Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt c. Basler Zeitung); Presserat, Stellungnahme 38/2010, E. 2b (Dignitas/Minelli c. NZZ am Sonntag) mit weiteren Hinweisen.

Haltung zur Anastasia-Bewegung» sprechen. Konkrete Fragen bzw. die Konfrontation mit den Vorwürfen fehlten.<sup>1375</sup>

Ebenfalls eine Verletzung von Ziff. 3.8 sah der Presserat in einem Bericht der «Toggenburger Zeitung». Sie berichtete anhand der Akten aus einem Strafgerichtsverfahren über einen Sportjournalisten, der wegen gewerbmässigen Betrugs und anderer Vermögensdelikte verurteilt worden sei. Dabei nannte die Zeitung zwar nicht den richtigen Namen des Mannes, jedoch sein Alter, den Namen und den Standort seiner Firma sowie von Firmen von Geschädigten, womit dieser über den Kreis der involvierten Personen auch für Dritte identifizierbar war.<sup>1376</sup> Rund einen Monat später publizierte die Zeitung schliesslich eine Gegendarstellung des Betroffenen, worin dieser unter anderem entgegnete, dass das Urteil entgegen der Darstellung nicht rechtskräftig sei. Der Presserat kam zum Schluss, dass die «Toggenburger Zeitung» zwar gestützt auf die Unterlagen vom Gericht berechtigt gewesen wäre, anonymisiert über den Fall zu berichten. Angesichts der schweren Vorwürfe hätte die Zeitung den Mann jedoch mit den Vorwürfen konfrontieren müssen. Zwar hatte sich der Journalist unter dem Vorwand einer Zusammenarbeit mit dem Mann getroffen, er hatte diesen aber nicht über das eigentliche Ziel des Gesprächs informiert und ihn auch nicht mit den Vorwürfen konfrontiert.<sup>1377</sup> In das Thema der Information des Betroffenen über die Berichterstattung fliesst in dieser Fallkonstellation damit auch die vom Presserat verlangte Lauterkeit der Recherche mit ein. So sind Journalisten gem. Ziff. 4.6 gehalten, ihre Gesprächspartner über das Ziel eines Recherchegesprächs zu informieren. Dies ist vorliegend ebenfalls nicht geschehen.<sup>1378</sup>

## II. Information des Betroffenen bei Verweigerung der Mitwirkung

- <sup>677</sup> Der Presserat hat sich auch zur Frage geäussert, in welchem Umfang eine betroffene Person über die Vorwürfe informiert werden muss, wenn sie sich weigert, eine Stellungnahme zu einem Thema abzugeben. Der Presserat hat bezüglich der Weigerung festgehalten, dass je direkter die zur Publikation vorgesehenen Vorwürfe jemanden persönlich angreifen, desto nachdrücklicher sich der Journalist oder die Journalistin um eine Äusserung der betroffenen

---

<sup>1375</sup> Presserat, Stellungnahme 31/2019, E. 2b (X. c. Tages-Anzeiger).

<sup>1376</sup> Presserat, Stellungnahme 39/2006, E. 1c (X. c. Toggenburger Zeitung).

<sup>1377</sup> Presserat, Stellungnahme 39/2006, E. 2b ff. (X. c. Toggenburger Zeitung).

<sup>1378</sup> Vgl. dazu Presserat, Stellungnahme 39/2006, E. 3a ff. (X. c. Toggenburger Zeitung).

Person bemühen muss.<sup>1379</sup> Im Falle einer Verweigerung der Stellungnahme rät der Presserat, die konkreten Vorwürfe ergänzend schriftlich zu unterbreiten und im Medienbericht darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person ausdrücklich mit den zentralen Vorwürfen konfrontiert wurde.<sup>1380</sup>

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist unter anderem die Stellungnahme im Fall «Dignitas/Minelli c. NZZ am Sonntag».<sup>1381</sup> Die «NZZ am Sonntag» hatte über eine gewisse Martha H. berichtet, die mithilfe von Dignitas aus dem Leben geschieden war. Dabei soll die Sterbehilfeorganisation die Frau entgegen ihrem Willen im Zürichsee bestattet haben. Zwar hatte der Journalist Dignitas-Gründer Ludwig A. Minelli mehrmals telefonisch und per E-Mail zu erreichen versucht. Schliesslich habe eine Frau am Telefon bei Dignitas behauptet, wenn Herr Minelli keine Antwort gebe, heisse das, er sei offenbar nicht interessiert. Nach Ansicht des Presserats handelte es sich vorliegend um einen schweren Vorwurf, womit Minelli Gelegenheit zur Stellungnahme hätte geboten werden müssen. Zudem seien die Anfragen nicht genügend konkret gewesen. Keines der E-Mails habe Bezug zum Fall von Martha H. genommen. Minelli hätte aber nur entscheiden können, ob er zum Vorwurf Stellung nehmen wollte, wenn er die Vorwürfe gekannt hätte. Von dieser Pflicht zur Konfrontation mit den konkreten Vorwürfen habe den Journalisten weder die Tatsache entbunden, dass Dignitas auf seiner Website schreibt, nur in Ausnahmefällen zu Medienanfragen Stellung zu nehmen, noch die Aussage des Sekretariats, wenn Minelli nicht antworte, habe er offensichtlich kein Interesse. Auch dass Minelli in der Folge erklärte, er werde mit der Beschwerdegegnerin nicht mehr verkehren und verbitte sich weitere Anfragen, ändert gemäss Presserat nichts daran, dass die «NZZ am Sonntag» die Anhörungspflicht verletzt hat.<sup>1382</sup>

Nicht über die Vorwürfe im Detail informieren musste hingegen die «Wochenzeitung» die Zuger Behörden beim ersten Kontaktversuch im Falle des Vorwurfs von nicht rechtmässigem Handeln gegenüber einer Flüchtlingsfamilie. Weil sich sowohl die Kesb als auch das Amt für Migration geweigert hatten, im konkreten Fall eine Stellungnahme abzugeben, könnten sie sich im Nachhinein nicht darauf berufen, sie hätten zu einem

---

1379 Presserat, Stellungnahme 44/2006, E. 4b (Turina/NZZ am Sonntag).

1380 Presserat, Stellungnahme 44/2006, E. 4d (Turina/NZZ am Sonntag).

1381 Presserat, Stellungnahme 38/2010 (Dignitas/Minelli c. NZZ am Sonntag).

1382 Presserat, Stellungnahme 38/2010, E. 2 (Dignitas/Minelli c. NZZ am Sonntag).

bestimmten Aspekt angehört werden müssen. Der schwere Vorwurf habe nicht bereits beim ersten Kontaktversuch genannt werden müssen, da die Rechtmässigkeit des Vorgehens der Zuger Behörden bereits in mehreren Medienberichten zur Diskussion gestanden habe.<sup>1383</sup>

### III. Erkenntnisse

- 678 Die vorangehend aufgeführten Stellungnahmen zeigen, dass die Betroffenen grundsätzlich, wie in Ziff. 3.8 der Richtlinien verlangt, mit den konkreten Vorwürfen zu konfrontieren sind. Der Presserat handhabt dies relativ streng. Eine Ausnahme davon gibt es nur in ganz speziell gelagerten Fällen wie jenem der «Wochenzeitung», bei denen die betroffene Person respektive Behörde eine Stellungnahme verweigert hatte und die konkreten Vorwürfe anhand einer bereits bestehenden öffentlichen Diskussion zu einem Thema abschätzbar waren.

## B. Die Rechtsprechung des EGMR

### I. Information über den Inhalt der Vorwürfe

- 679 Zur Frage, welche Informationen eine betroffene Person erhalten muss, damit sie hinreichend zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen kann, hat sich der EGMR soweit ersichtlich nicht im Detail geäussert. Doch auch aus der Rechtsprechung des EGMR lässt sich folgern, dass eine solche Pflicht besteht, wie das nachfolgende Urteil aufzeigt.

Um die einer anzuhörenden Person zur Verfügung gestellten Informationen ging es im Urteil «Dorota Kania c. Polen (N° 2)». Eine Journalistin hatte einem Uni-Rektor Spitzeltätigkeiten für den kommunistischen Geheimdienst vorgeworfen. Sie hatte ihn auch für eine Stellungnahme kontaktiert, ihm aber nicht mitgeteilt, auf welche angeblichen Beweise sie ihre Vorwürfe stützte. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass sie ihre journalistischen Sorgfaltspflichten missachtete, auch weil sie nicht die zu erwartenden Recherchen für die Anschuldigungen vorgenommen und relevante Dokumente erst nach der Publikation konsultiert hatte.<sup>1384</sup> Hätte der Betroffene gewusst, auf welche Dokumente die Journalistin ihre Vorwürfe stützt, hätte er allenfalls die Möglichkeit gehabt, seine Sicht der Dinge darzulegen und die Vorwürfe zu widerlegen.

---

1383 Presserat, Stellungnahme 14/2017, E. 4 (Sicherheitsdirektion Kanton Zug c. Wochenzeitung).

1384 EGMR-Urteil N° 44436/13 «Dorota Kania c. Polen (N° 2)» vom 4.10.2016, Ziff. 77 ff.

## II. Exkurs: Keine Pflicht zur Vorabinformation

Im Jahr 2011 musste sich der EGMR mit der Frage auseinandersetzen, ob Betroffene ein Recht haben, vorgängig über die geplante Berichterstattung informiert zu werden. 680

Die im Juli 2011 eingestellte Sonntagszeitung «News of the World» veröffentlichte 2008 Texte, Bilder und Videomaterial von sexuellen Aktivitäten des damaligen Präsidenten des Welt-Automobilverbandes (FIA), Max Mosley. Die Zeitung titelte unter anderem: «F1 boss has sick Nazi orgy with 5 hookers». 1385 Mosley wurde vor der Veröffentlichung nicht informiert, womit es ihm auch nicht möglich war, diese zu verhindern. Der EGMR hatte auf seinen Antrag hin nun zu prüfen, ob aus Art. 8 EMRK eine positive Verpflichtung hervorgeht, dass Staaten dafür zu sorgen haben, dass Betroffene vorgängig über eine Veröffentlichung orientiert werden.

Der Gerichtshof hielt fest, dass in keinem der Mitgliedstaaten bisher eine solche Regelung existiert und er damit davon ausgeht, dass eher kein Konsens innerhalb der Staaten darüber besteht. 1386 Weiter setzte sich der EGMR in seinem Urteil mit der Wirksamkeit und dem abschreckenden Charakter einer Vorabinformationspflicht auseinander. 681

Der EGMR verwies auf die abschreckende Wirkung («chilling effect») und äusserte erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit. So könnten sich Medien bewusst dazu entscheiden, das Risiko einer nachträglichen Sanktion einzugehen und den Artikel ohne vorgängige Kontaktaufnahme zu veröffentlichen. Er befand deshalb, dass Art. 8 EMRK die Staaten nicht zur Einführung einer solchen Vorabinformation verpflichte. Dies könnte nämlich neben den vom Gerichtshof aufgeführten Argumenten auch dazu führen, dass von Medien aufgedeckte Misstände nicht rechtzeitig behoben werden könnten, weil die rechtliche Debatte lange Zeit in Anspruch nimmt. Auch bestünde die Gefahr, dass der Entscheid über eine Veröffentlichung vermehrt bei den Gerichten liegen würde, was wiederum zu einem Spannungsfeld mit der Vorzensur führen würde. 1387 682

Festzuhalten gilt es, dass ein Verzicht auf die Vorabinformation unter Umständen – sofern die Position des oder der Betroffenen nicht bereits bekannt ist und anderweitig in die Publikation einfließt – auch mit einem Verzicht auf das Einholen einer Stellungnahme nach dem Grundsatz «audiatur et altera pars» einhergehen kann. Denn wer nicht über eine Veröffentlichung 683

---

1385 EGMR-Urteil N° 48009/08 «Mosley c. Vereinigtes Königreich» vom 10.5.2011, Ziff. 9.

1386 EGMR-Urteil N° 48009/08 «Mosley c. Vereinigtes Königreich» vom 10.5.2011, Ziff. 124.

1387 ZELLER, *Medialex* 3/2011, S. 166; a.M. etwa DIGGELMANN, BSK-BV, Art. 13 Rn. 16.

orientiert wird und deswegen gar nicht weiss, dass über ihn berichtet wird, kann gegen die darin erhobenen Vorwürfe auch keine Stellung beziehen.

### C. Die Rechtsprechung zum Schweizer Straf- und Zivilrecht

684 Um dem auch im Zivil- und Strafrecht gebotenen Grundsatz der Anhörung nachzukommen, müsste es auch in diesen Rechtsgebieten unerlässlich sein, die betroffene Person über die Vorwürfe zu informieren, die gegen sie erhoben werden. In strafrechtlicher Hinsicht trägt eine Stellungnahme der oder des Betroffenen nur dann zum guten Glauben bei, wenn sich diese oder dieser im Wissen um die Vorwürfe dazu äussern konnte. Wird die betroffene Person nicht präzise mit den Vorwürfen konfrontiert, kann sie deren Inhalt auch nicht in Abrede stellen respektive bestätigen. Gleiches müsste im Zivilrecht gelten, sofern eine Anhörung und Konfrontation der betroffenen Person im Sinne eines Sorgfaltsbeweises überhaupt Eingang in die Beurteilung findet.

### D. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

685 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung geht es bei der Prüfung der Programmrechtskonformität nicht darum, ob die erhobenen Vorwürfe objektiv tatsächlich gerechtfertigt sind oder nicht. Es geht um die Frage, ob der oder die von den Vorwürfen Betroffene «in einer Art und Weise Stellung nehmen konnte, welche es dem Zuschauer erlaubte, sich ohne manipulative Elemente ein eigenes Bild zu machen». <sup>1388</sup> Bei schweren Vorwürfen sollen Betroffene deshalb mit dem «belastenden» Material konfrontiert und im (geschnittenen) Beitrag grundsätzlich mit ihrem besten Argument gezeigt werden. <sup>1389</sup>

686 Damit stellt das Bundesgericht klar, dass Betroffene über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert werden müssen. Dies hat rechtzeitig zu geschehen, damit sie sich vorbereiten können. Nicht statthaft ist es dabei, einen Teil der Vorwürfe zurückzuhalten, um Betroffene während einer Sendung damit zu überraschen. <sup>1390</sup>

So durfte der Direktor einer Lotteriegesellschaft einen Beitrag mit Vorwürfen zwar 15 Minuten vor der Sendung anschauen. Vom Bestehen

---

1388 Anstelle vieler BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 346 (FDP und die Pharmalobby); BGE 2C\_664/2010 vom 6.4.2011 E. 2.2.1 (Antibabypille); BGE 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.4 (Seeufer für alle).

1389 Anstelle vieler BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 346 (FDP und die Pharmalobby); BGE 2C\_664/2010 vom 6.4.2011 E. 2.2.1 (Antibabypille); BGE 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.4 (Seeufer für alle); zur Wiedergabe der eingeholten Stellungnahme siehe hinten § 5.

1390 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 33 Rn. 80.

einer Strafanzeige wegen eines angeblichen Verstosses gegen das Bundesgesetz über die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten erfuhr er aber erst in der Live-Sendung. Dies habe ihm verunmöglicht, sich auf die Stellungnahme ausreichend vorzubereiten.<sup>1391</sup>

Dies bedeutet jedoch nicht, dass den Betroffenen ein Vorvisionierungsrecht 687 zusteht.<sup>1392</sup> So gebieten es die journalistischen Sorgfaltspflichten nicht, dass potenzielle Interviewpartnerinnen und Interviewpartner über die Gestaltung einer Sendung und insbesondere hinsichtlich der redaktionellen Wertungen umfassend und detailliert informiert werden müssen.<sup>1393</sup> Mit anderen Worten müssen Angegriffenen zwar die gegen sie erhobenen Vorwürfe bekannt gemacht werden, sodass sie dazu Stellung nehmen können. Wie die Sendung im Detail ausgestaltet wird und damit verbunden auch wer in der Sendung sonst noch zu Wort kommt, welche Stossrichtung sie erhält etc., bleibt der Redaktion überlassen. Entscheidend ist, ob sich das Publikum im Endeffekt eine eigene Meinung bilden kann und allenfalls erkennt, dass die Ansichten umstritten sind.

## E. Erkenntnisse

Aus der Medienethik und der Rechtsprechung ergibt sich, dass von schweren 688 Vorwürfen betroffene Personen mit gewissen Informationen versorgt werden müssen, die es ihnen überhaupt erst ermöglichen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Denn nur wer weiss, welche Anschuldigungen gegen ihn oder sie im Raum stehen, kann sich auch entsprechend dagegen verteidigen respektive entscheiden, dass er oder sie sich nicht äussern will.

Am präzisesten sind hierzu die Vorgaben aus der Spruchpraxis des Pres- 689 serats sowie in der Rechtsprechung im Bereich des RTVG. Hier wird verlangt, dass die Vorwürfe relativ genau zu benennen sind.<sup>1394</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass Betroffenen ein Vorvisionierungsrecht zusteht.<sup>1395</sup> Entscheidend ist im Bereich des Rechts der elektronischen Medien, ob die freie Meinungsbildung des Publikums gewahrt bleibt und Betroffene jene Informationen erhalten haben, die es ihnen ermöglichen, dem Publikum ihren Standpunkt darzulegen.

---

1391 UBIE vom 5.7.1989, VPB 1991 (55), Nr. 9, E. 4b (Lotterie).

1392 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 266.

1393 UBIE b.600 vom 23.10.2009 E. 6.9 (Engelmacher von Barcelona).

1394 Vgl. etwa Richtlinie 3.8; BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 346 (FDP und die Pharmalobby).

1395 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 266.

## §5 Wiedergabe der eingeholten Stellungnahme

### A. Einleitung

690 Wurde eine Stellungnahme bei der betroffenen Person eingeholt, stellt sich die Frage, in welchem Umfang diese wiedergegeben werden muss, um den Anforderungen an die journalistische Sorgfalt zu genügen. Mit dieser Frage setzen sich Medienschaffende in ihrem Arbeitsalltag häufig auseinander, ist es doch gerade bei langen Stellungnahmen kaum möglich, diese in vollem Umfang abzudrucken, zu veröffentlichen oder zu übertragen. Nachfolgend soll anhand der Analyse der Medienethik und der Rechtsprechung zum RTVG aufgezeigt werden, welche Voraussetzungen an die Wiedergabe der im Rahmen des Grundsatzes «audiatur et altera pars» eingeholten Stellungnahme gestellt werden.

### B. Die Spruchpraxis des Presserats

691 Im Hinblick auf die Wiedergabe einer eingeholten Stellungnahme zu schweren Vorwürfen ist auf Ziff. 3.8 der Richtlinien hinzuweisen. Diese besagt, dass die Stellungnahme von Betroffenen<sup>1396</sup> im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben ist. Dabei muss den Vorwürfen nicht derselbe Umfang im Bericht zugestanden werden wie der Kritik. Nach der Praxis des Presserates muss die Stellungnahme zumindest in Form eines globalen, kurzen Dementis wiedergegeben werden.<sup>1397</sup> Zudem liegt es im Interesse des Publikums, nach Möglichkeit nicht nur generell zu erfahren, ob die betroffene Person einen Vorwurf dementiert, sondern auch, was sie inhaltlich genau dazu zu sagen hat.<sup>1398</sup> Die Anhörungspflicht soll im Sinne einer «minimalen Fairnessgarantie» sicherstellen, dass die betroffene Person die Chance hat, ihre besten Argumente wenigstens in aller Kürze darzulegen.<sup>1399</sup> Es kann somit nicht verlangt werden, dass sämtliche von einem Artikel Betroffenen innerhalb eines Beitrags ihre Auffassungen in aller Breite darlegen können. Die Betroffenen müssen

---

1396 Es ist beispielsweise auch zulässig, die Medienstelle eines Verwaltungsrats zu Wort kommen zu lassen, statt jedes einzelnen Mitglieds, siehe Presserat, Stellungnahme 74/2020, E. 2 (Alder/Pagani/Salerno/Kanaan c. Le Matin Dimanche). Ist ein Gemeindepräsident zu Wort kommen zu lassen, müssen zudem nicht alle vier gleichlautend charakterisierten Gemeinderäte auch noch befragt werden. Es darf angenommen werden, der Präsident spreche für den Gemeinderat, siehe Presserat, Stellungnahme 17/2021, E. 2 (X. und Y. c. Blick.ch).

---

1397 Presserat, Stellungnahme 45/2002, E. 5b (Hofmann c. SMASH).

---

1398 Presserat, Stellungnahme 27/2000, E. 8 (Aktion Dialog c. Tages-Anzeiger).

---

1399 Presserat, Stellungnahme 27/2004, E. 3b (X. c. SonntagsBlick); Presserat, Stellungnahme 44/2006, E. 4b (Turina/NZZ am Sonntag).

jedoch mit den Vorwürfen konfrontiert werden, und aus dem Beitrag muss hervorgehen, ob die Betroffenen die Vorwürfe bestreiten.<sup>1400</sup> Der aus dem Prinzip der Fairness abgeleitete Grundsatz, wonach durch einen Medienbeitrag in schwerwiegender Weise Betroffenen in angemessener Weise Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist – dies unter Umständen auch nach Veröffentlichung eines Artikels –, bedeute jedenfalls kein umfassendes Recht auf Selbstdarstellung.<sup>1401</sup> Das Prinzip des «audiatur et altera pars» lasse sich nicht nach quantitativen Kriterien konkretisieren. Entscheidend sei nicht eine Mindestzahl von Zeilen, sondern allein der Gesamteindruck – darunter Text, Titel und Bild – des Publikums.<sup>1402</sup>

Dem Fairnessgebot nicht entsprochen hatte beispielsweise der «Blick» in seiner Berichterstattung über Willy Schnyder, den Vater von Tennisspielerin Patty Schnyder. Es ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zwischen den Fragen, die Schnyder zu den Vorwürfen unterbreitet wurden, und den wiedergegebenen Statements. So war Schnyder nicht nur mit einzelnen Vorwürfen gar nicht konfrontiert worden, sein Dementi wurde auch nur zu einzelnen Punkten wiedergegeben. Dies verletzte gemäss Presserat das Fairnessgebot.<sup>1403</sup>

Im medienethisch zulässigen Rahmen befand sich demgegenüber die Berichterstattung des «Gesundheitstipps» zu verschiedenen Therapien gegen Rückenbeschwerden, darunter der Atlaslogie, welche der «Gesundheitstipp»-Arzt beurteilt hatte. Die Atlaslogie kam dabei schlecht weg. Im Bericht kam auch der Präsident des Schweizerischen Verbandes für Atlaslogie zu Wort. Dieser bekam auch Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dies tat er auf zweieinhalb A4-Seiten und einer Kurzfassung davon, die immer noch mehr als eine A4-Seite betrug. Die Redaktion hatte schliesslich seine Stellungnahme in drei von vier Kritikpunkten in die Berichterstattung aufgenommen, wobei der vierte Punkt jedoch nicht derart schwer wog, dass eine Stellungnahme zwingend hätte abgedruckt werden müssen.<sup>1404</sup>

---

1400 Presserat, Stellungnahme 3/1996, E. 3c (Up Trend AG c. Beobachter).

1401 Presserat, Stellungnahme 3/1996, E. 9 (Up Trend AG c. Beobachter).

1402 Presserat, Stellungnahme 27/2000, E. 7 (Aktion Dialog c. Tages-Anzeiger). Wird eine Stellungnahme zwar eingeholt, das Interview jedoch aufgrund eines Fehlers in der Produktion nicht abgedruckt, liegt eine Verletzung von Richtlinie 3.8 vor, siehe Presserat, Stellungnahme 71/2020, E. 3 (Unia c. Basler Zeitung online).

1403 Presserat, Stellungnahme 48/2002, E. 3a (Schnyder c. SonntagsBlick).

1404 Presserat, Stellungnahme 20/2008, E. 3bf. (Schweizerischer Verband für Atlaslogie c. Gesundheitstipp).

### C. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

692 Das Bundesgericht verlangt hinsichtlich der Wiedergabe einer eingeholten Stellungnahme, dass der Standpunkt der Angegriffenen in geeigneter Weise dargestellt wird.<sup>1405</sup> Konkret wird verlangt, dass Betroffene bei schweren Vorwürfen nicht nur mit dem belastenden Material konfrontiert, sondern anschliessend mit ihrem besten Argument gezeigt werden.<sup>1406</sup> Dies gilt auch für Online-Beiträge im Rahmen des üpA.<sup>1407</sup> Hingegen verlangt das Sachgerechtigkeitsgebot nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen.<sup>1408</sup>

Nicht mit seinen besten Argumenten gezeigt wurde gem. Entscheid der UBI der kritisierte Unternehmer im Fall «Finanzieller Albtraum».<sup>1409</sup> So kam der Umstand, dass er aufgrund von hängigen Verfahren auf eine Stellungnahme verzichtet und auf den Anwalt verwiesen hatte, nicht zum Ausdruck. Die UBI stuft die Undercover-Aktion als problematisch ein, weil der Redaktor dem Unternehmer vorwarf, dieser lüge ihn seit sechs Wochen an, ohne aber die vom Unternehmer aufgeführten Gründe für einen Verzicht auf eine Stellungnahme zu nennen. Die ausgestrahlten Szenen der publikumswirksam inszenierten Undercover-Aktion waren demnach nicht geeignet, den Unternehmer mit seinen besten Argumenten zu zeigen.<sup>1410</sup>

Nicht sachgerecht war auch ein Beitrag der Sendung «Kassensturz», welcher sich mit Schulen auseinandersetzte, die eine Ausbildung zum Master of Business Administration (MBA) anbieten. Dabei wurde unter anderem infrage gestellt, ob eine bestimmte Schule ihr Geld wert sei. Angesichts der Schwere der Vorwürfe hätte die Schule das Recht gehabt, Stellung zu beziehen. Zwar wurde dem Rektor Gelegenheit dazu gegeben, er wurde jedoch nur unvollständig zitiert, und die Redaktion unterliess es, für die

---

1405 BGer 2A.32/2000 vom 12.9.2000 E. 2b/cc (Vermietungen im Milieu); vgl. auch UBIE b.701/702 vom 13.3.2015 E. 6.3 (Telefonverkauf).

---

1406 Anstelle vieler BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 346 (FDP und die Pharmalobby); BGer 2C\_664/2010 vom 6.4.2011 E. 2.2.1 (Antibabypille); BGer 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.4 (Seeufer für alle); UBIE b.768 vom 15.12.2017 E. 4.2 (Finanzieller Albtraum); UBIE b.838 vom 17.6.2021 E. 5.1 (Maudet II).

---

1407 UBIE b.819 vom 8.11.2019 E. 7.5 (Schikanöser Chef); zum Sachverhalt siehe hinten Rn. 780.

---

1408 BGer 2A.32/2000 vom 12.9.2000 E. 2b/cc (Vermietungen im Milieu); vgl. auch UBIE b.701/702 vom 13.3.2015 E. 6.3 (Telefonverkauf).

---

1409 UBIE b.768 vom 15.12.2017 E. 4.2 (Finanzieller Albtraum); zum Sachverhalt vgl. vorn Rn. 670f.

---

1410 UBIE b.768 vom 15.12.2017 E. 5.4 (Finanzieller Albtraum).

Meinungsbildung wesentliche Elemente zu nennen und konfrontierte die Schule nur mit gewissen Vorhaltungen.<sup>1411</sup> Damit wurden nicht die besten Argumente gezeigt, sondern nur jene, die geeignet waren, die von der Redaktion vertretene These zu bestätigen. Das Bundesgericht hält hierzu fest, dass ein Konsumentenmagazin angriffig sein darf und auch anwaltlichen Journalismus betreiben kann, dies entbinde es jedoch nicht davon, eine kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Aussagen Dritter zu wahren und Gegenstandpunkte in fairer Weise darzulegen, auch wenn diese die vertretene These schwächen oder in einem anderen als dem zunächst vorgesehenen Licht erscheinen lassen.<sup>1412</sup>

#### D. Erkenntnisse

Sowohl das Recht der elektronischen Medien als auch die Medienethik gebieten, dass die eingeholte Stellungnahme von Betroffenen wiederzugeben ist. Im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots wird verlangt, dass Beschuldigte mit ihren besten Argumenten gezeigt werden<sup>1413</sup>, dabei müssen jedoch nicht alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen.<sup>1414</sup> Entscheidend ist, ob sich das Publikum aufgrund des Beitrags eine Meinung bilden konnte.

Aus dem Journalistenkodex kann keine Pflicht zur objektiven Berichterstattung abgeleitet werden, wie der Presserat immer wieder betont.<sup>1415</sup> Entscheidend ist, dass aus dem Beitrag aus medienethischer Sicht hervorgeht, ob die Vorwürfe von den Betroffenen bestritten werden.<sup>1416</sup> Dabei wird auch hier verlangt, dass die betroffene Person mit ihrem besten Argument gezeigt wird.<sup>1417</sup>

Eine solche Pflicht zur Wiedergabe des besten Arguments ist den Medien in den übrigen Rechtsgebieten soweit ersichtlich nicht explizit auferlegt. Eine solche Pflicht erschiene jedoch sinnvoll. Das Einholen und die anschliessende

---

1411 BGer 2A.653/2005 vom 9.3.2006 E. 4.2 (Management-Kurse).

1412 BGer 2A.653/2005 vom 9.3.2006 E. 4.3.1f. (Management-Kurse).

1413 Anstelle vieler BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 346 (FDP und die Pharmalobby); BGer 2C\_664/2010 vom 6.4.2011 E. 2.2.1 (Antibabypille); BGer 2C\_383/2016 vom 20.10.2016 E. 2.4 (Seeufer für alle); UBIE b.768 vom 15.12.2017 E. 4.2 (Finanzieller Albtraum).

1414 BGer 2A.32/2000 vom 12.9.2000 E. 2b/cc (Vermietungen im Milieu); vgl. auch UBIE b.701/702 vom 13.3.2015 E. 6.3 (Telefonverkauf).

1415 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 3/1996, E. 3c (Up Trend AG c. Beobachter); Presserat, Stellungnahme 20/2008, E. 1. (Schweizerischer Verband für Atlaslogie c. Gesundheitstipp).

1416 Siehe vorn Rn. 691.

1417 Presserat, Stellungnahme 27/2004, E. 3b (X. c. SonntagsBlick); Presserat, Stellungnahme 44/2006, E. 4b (Turina/NZZ am Sonntag).

Wiedergabe der Stellungnahme einer angegriffenen Person dienen unter anderem der Fairness, dem Schutz des Rufs und der Information des Publikums respektive der Leserschaft. Aus all diesen Gründen ist es essenziell, das beste Argument zur Verteidigung des Angegriffenen zu erwähnen.

## §6 Ausgewählte Spezialfälle

### A. Einleitung

- 696 In Bezug auf die den Anhörungsgrundsatz ergeben sich zahlreiche Sonderkonstellationen. Dazu gehört zum einen die Frage, ob auch dann eine Anhörungspflicht besteht, wenn die Antwort der betroffenen Person bereits im Vorhergehen offensichtlich ist (B.). Weiter ist etwa fraglich, wie mit Personen umzugehen ist, die an das Berufsgeheimnis gebunden sind und deshalb ihr Recht auf Anhörung nicht unbeschadet wahrnehmen können (C.). Im Nachfolgenden soll auf die Spruchpraxis des Presserats sowie die Rechtsprechung des EGMR in diesen ausgewählten Sonderkonstellationen eingegangen werden.

### B. Anhörungspflicht bei offensichtlicher Antwort

#### I. Die Spruchpraxis des Presserats

- 697 Dass der Grundsatz der Anhörung bei schweren Vorwürfen auch bei offensichtlicher Antwort einzuhalten ist, stellte der Presserat in der Stellungnahme *«Bank Sarasin & Cie AG c. Weltwoche»* klar.

So wäre die *«Weltwoche»* gehalten gewesen, die Bank Sarasin vor der Veröffentlichung der Enthüllung zu konfrontieren, und zwar auch dann, wenn sie damit rechnen musste, dass sich die Bank auf das Bankgeheimnis berufen und eine Stellungnahme verweigern würde.<sup>1418</sup>

- 698 Der Presserat definiert die Ausnahmen von der Anhörungspflicht klar. Allein aufgrund einer plausibel erscheinenden Vermutung, die betroffene Person werde die Vorwürfe dementieren, die Medienschaffenden von ihrer Pflicht zu entbinden, würde demnach zu weit führen. So würde das Anhörungsrecht ausgehöhlt und das damit bezweckte Prinzip der Fairness nicht mehr gewährleistet.<sup>1419</sup> Dieses soll Beschuldigten die Chance geben, immerhin kurz zu Wort zu kommen. Das Publikum erfahre damit, dass Hauptpunkte

---

1418 Presserat, Stellungnahme 24/2012, E. 9b (Bank Sarasin & Cie AG c. Weltwoche).

1419 Presserat, Stellungnahme 27/2000, E. 8 (Aktion Dialog c. Tages-Anzeiger).

kontrovers sind. Und Betroffene können damit den Anschuldigungen etwas entgegensetzen.<sup>1420</sup>

## II. Die Rechtsprechung des EGMR

Den Grundsatz, wonach die beschuldigte Partei bei schweren Anschuldigungen anzuheören ist, hat der EGMR wie vorn<sup>1421</sup> dargelegt bei zahlreichen Gelegenheiten wiederholt. Ob dies jedoch auch dann nötig ist, wenn die Antwort des Beschuldigten offensichtlich wäre, damit hat sich die Gerichtsminderheit<sup>1422</sup> in einer Dissenting Opinion zum Urteil «Flux c. Moldawien (N°6)» befasst. Während die Gerichtsmehrheit eine Anhörung für notwendig hielt, sah dies eine Minderheit anders.

Im genannten Entscheid beschuldigte die Zeitung «Flux» gestützt auf einen anonymen Brief von Eltern einen Schulleiter der Entgegennahme von Schmiergeldern. Den Schulleiter selbst liess die Zeitung dabei nicht zu Wort kommen. Sie verweigerte den Abdruck einer von ihm eingereichten Gegendarstellung mit der Begründung, der Inhalt sei anstössig. Ein moldawisches Gericht verurteilte die Zeitung in der Folge in einem Zivilprozess zur Publikation einer Entschuldigung und zur Bezahlung einer Geldsumme an den Schulleiter. Die Gerichtsmehrheit in Strassburg sah Art. 10 EMRK nicht verletzt. Zwar habe der Schulleiter der Zeitung vorgeworfen, unprofessionell gehandelt zu haben, dies sei aber in Anbetracht des Artikels normal und verhältnismässig gewesen.<sup>1423</sup> Die Mehrheit des Gerichts war somit der Ansicht, auf das Einholen und Abdrucken einer Stellungnahme des Schulleiters habe hier nicht verzichtet werden können.

Richter Bonello, gefolgt von zwei Kollegen, kritisierte das Urteil. Er stufte die Zeugen als äusserst glaubwürdig ein und war der Ansicht, dass auf die Stellungnahme des Schulleiters vorliegend verzichtet werden kann, da dessen Antwort offensichtlich und ohne Einfluss gewesen sei: «Don't ask a stupid question, and you're in trouble in Strasbourg.»<sup>1424</sup>

---

1420 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 101.

1421 Siehe vorn Rn. 610 ff.

1422 Gem. Art. 45 Abs. 2 EMRK ist ein Richter berechtigt, eine Dissenting Opinion darzulegen, wenn ein Urteil ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung zum Ausdruck bringt.

1423 EGMR-Urteil N°22824/04 «Flux c. Moldawien (N°6)» vom 29.7.2008, Ziff. 29.

1424 Dissenting Opinion Richter Bonello zum EGMR-Urteil N°22824/04 «Flux c. Moldawien (N°6)» vom 29.7.2008, Ziff. 14.

- 700 Die Anschuldigungen gegen den Schulleiter wogen im vorliegenden Fall schwer, wurde er doch unter anderem der Bestechung bezichtigt, was die Möglichkeit zur Stellungnahme unverzichtbar machte.<sup>1425</sup> Mit anderen Worten: Aufgrund der Eingriffsintensität erhöht sich der Sorgfaltsmassstab, sodass vom Journalisten auch die Nutzung von Quellen verlangt werden kann, von denen realistisch betrachtet keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.<sup>1426</sup> Der Grundsatz «audiatur et altera pars» ist im vorliegenden Fall auch nach hier vertretener Ansicht höher zu werten als der Umstand, dass eine Zeitung womöglich ein Statement veröffentlicht, das vom Leser bereits erwartet wird. Das Recht auf Anhörung hat wie vorn dargelegt unter anderem zum Ziel, dass sich die Leserschaft eine freie Meinung bilden kann. Es geht somit auch um die Wirkung, die ein Medium auf angeschuldigte Personen haben kann.<sup>1427</sup> Dieses Recht entfällt nicht, auch wenn die Beweislage derart klar und die Antwort des Vorwurfsadressaten allzu offensichtlich ist. Auch wenn sich die Anschuldigungen als wahr erweisen, muss er die Möglichkeit erhalten, sich beispielsweise zu seinen Beweggründen zu äussern. Streitet er die Vorwürfe trotzdem weiter ab, so kann sich das Publikum oder die Leserschaft trotzdem eine eigene Meinung bilden. Auch der Glaubwürdigkeit des Mediums schadet dies bei offensichtlicher Beweislage nicht – im Gegenteil: Es dürfte die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit fördern, dass sich das Medium an die journalistischen Sorgfaltspflichten hält. Somit ist kein Grund erkennbar, warum auf die Anhörung auch bei offensichtlicher Antwort verzichtet werden könnte.

## **C. Stellungnahmen von Personen mit Bindung an das Berufsgeheimnis**

### **I. Einleitung**

- 701 Im Rahmen der Pflicht zur Anhörung betroffener Personen kann eine solche problematisch sein, wenn die in Medienberichten Angeschuldigten einer Schweigepflicht unterstehen. Als Beispiel ist hier ein Arzt zu nennen, dem in den Medien Behandlungsfehler unterstellt werden. Dieser hat nach dem Grundsatz «audiatur et altera pars» zwar ein Recht darauf, angehört zu werden, kann jedoch nicht ohne seine ärztliche Schweigepflicht zu verletzen über konkrete Fälle Auskunft erteilen und hat somit eine eingeschränkte Möglichkeit, sich gegen Anschuldigungen zu verteidigen. Denn die Herausgabe von persönlichen Daten und im Besonderen auch die Herausgabe von

---

1425 Siehe ZELLER, *Medialex* 3/2008, S. 142 f.

1426 MERSCH, *Journalistische Sorgfalt*, S. 125.

1427 Vgl. etwa vorn Rn. 84 ff.

medizinischen Daten unterstehen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK.<sup>1428</sup> In der Schweiz wird der Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung respektive der Berufsgeheimnisverletzung nach Art. 320 respektive 321 StGB unter Strafe gestellt.

## II. Die Spruchpraxis des Presserats

### 1. Grundsatz

Aus der Spruchpraxis des Presserats geht hervor, dass das Bestehen eines Berufsgeheimnisses Journalistinnen und Journalisten aus medienethischer Sicht nicht davon entbindet, eine Stellungnahme der betroffenen Person einzuholen. Berufet sich diese auf die Geheimhaltungspflichten, so ist dies im Artikel entsprechend wiederzugeben oder ihr allenfalls genügend Zeit einzuräumen, um sich vom Geheimnis entbinden zu lassen, um entsprechend Stellung zu beziehen.<sup>1429</sup>

### 2. Beispiele aus der Spruchpraxis

Zur Stellungnahme von Personen mit Bindung an das Berufsgeheimnis hat sich der Presserat in der Stellungnahme «*Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung*» geäußert. «Tele M1» hatte über den Fall einer Patientin in einem Spital in Solothurn berichtet, bei der ein Darmverschluss unerkannt geblieben sein soll und die dadurch beinahe verstorben wäre. Die «Solothurner Zeitung» hatte den Beitrag übernommen.<sup>1430</sup> Da es sich um einen schweren Vorwurf handelte, wäre eine Anhörung des Spitals unabdingbar gewesen. «Tele M1» hatte zwar um eine Stellungnahme angefragt, diese jedoch nicht abgewartet. Da keine zeitliche Dringlichkeit bestand, hatte der Sender zwei Möglichkeiten: Entweder er hätte transparent machen müssen, dass die Stellungnahme des Spitals folgt, sobald die Patientin ihre Einwilligung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erteilt hat, oder er hätte mit der Ausstrahlung zuwarten müssen, bis eine Stellungnahme vorlag.<sup>1431</sup>

Dass ein Arztgeheimnis keine mangelhafte Recherche rechtfertigt, hielt der Presserat 2017 fest. «Le Matin» berichtete in zwei Artikeln über einen Fall der fürsorgerischen Unterbringung, die gegen den Willen des Betroffenen geschehen war, der sich an die Zeitung gewandt hatte. Das Spital, in dem der

---

1428 PÄTZOLD, Konvention zum Schutz der Menschenrechte, Art. 8 N. 115.

1429 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 51/2015, E. 2 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung).

1430 Presserat, Stellungnahme 51/2015 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung); zur Übernahme von Vorwürfen aus anderen Medien siehe vorn Rn. 473 ff.

1431 Presserat, Stellungnahme 51/2015, E. 2 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung).

Mann untergebracht war, hatte gegenüber der Zeitung erklärt, man könne sich aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht nicht zum Fall äussern. Es hatte dem Journalisten aber nahegelegt, beim Friedensrichteramt, das die Einweisung verfügt hatte, nach den für eine Einweisung massgeblichen Kriterien zu fragen. Der Journalist war der Empfehlung nicht gefolgt und hatte auch nicht im Internet nach den leicht auffindbaren Informationen gesucht. So fehlten im Artikel sowohl diese Kriterien im Allgemeinen als auch der Hinweis darauf, dass sich das Spital aufgrund des Arztgeheimnisses nicht äussern durfte. Auch wurde nicht erwähnt, dass die Weigerung der internierten Person, ihren eigenen Zustand zu akzeptieren, Teil des Krankheitsbildes sein könnte. So kam der Presserat zum Schluss, dass diese Elemente nötig gewesen wären, um der Leserschaft das Bilden einer differenzierten Meinung zu ermöglichen.<sup>1432</sup>

### III. Die Rechtsprechung des EGMR

#### 1. Grundsatz

- 705 Aus der Rechtsprechung des EGMR geht hervor, dass nach dem Grundsatz «audiatur et altera pars» auch Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger ein Recht haben, sich gegen sie erhobene Vorwürfe zu wehren. Dies allerdings nur im Allgemeinen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses, ausser sie lassen sich davon entbinden. Aus Sicht von Medienschaffenden sind deshalb die besonderen Umstände von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern zu berücksichtigen<sup>1433</sup>, und es ist darauf zu achten, dass Betroffenen – abhängig von der zeitlichen Dringlichkeit der Veröffentlichung – genügend Zeit eingeräumt wird, sich von Patientinnen und Patienten respektive Mandantinnen und Mandanten von diesem entbinden zu lassen. Dies hat allerdings zur Folge, dass sich die angeschuldigte Person dann nicht auf die fehlende Entbindung berufen kann.

#### 2. Beispiele aus der Rechtsprechung

- 706 Mit einem Fall der Stellungnahme eines Berufsgeheimnisträgers hatte sich der EGMR im Fall «*Bergens Tidende u. a. c. Norwegen*» zu befassen. Er kam zum Schluss, dass der Chirurg genug Möglichkeiten gehabt hatte, sich gegen die Vorwürfe mangelhafter medizinischer Versorgung zu verteidigen. Er hätte allgemein die Vorwürfe kommentieren können. Andernfalls hätte er – auch wenn dazu keine Pflicht bestand – die Patientinnen kontaktieren und

---

1432 Presserat, Stellungnahme 13/2017, E. 4 (Le CHUV c. Le Matin).

1433 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 26132/95 «*Bergens Tidende u. a. c. Norwegen*» vom 2.5.2000, Ziff. 58; EGMR-ZE N° 45710/99 «*Verdens Gang & Kari Aarstad Aase c. Norwegen*» vom 16.10.2001; vgl. etwa im Fall einer RichterIn auch EGMR-Urteil N° 3084/07 «*Falter Zeit-schriften GmbH c. Österreich (N° 2)*» vom 18.9.2012, Ziff. 38 f.

sich von der Schweigepflicht entbinden lassen können. Indem er dies unterlassen hatte, habe sich der Arzt aber selbst der Möglichkeit der Verteidigung beraubt.<sup>1434</sup>

Im Zulässigkeitsentscheid *«Verdens Gang & Kari Aarstad Aase c. Norwegen»* hatte der Gerichtshof zu beurteilen, ob die Sanktionen Norwegens gegen eine Berichterstattung über eine Frau, die ihrem Schönheitschirurgen vorwarf, ihr trotz Bulimie eine Fettabsaugung angeboten zu haben, gegen die Meinungsäußerungsfreiheit verstossen haben. Dabei wusste der Chirurg nichts von der Krankheit und erhielt die Möglichkeit, sich allgemein zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äussern. Nachdem ihn die Patientin aber von seinem Berufsgeheimnis entbunden hatte, war die zuständige Journalistin aufgrund von Ferienabwesenheit bereits nicht mehr erreichbar und der Artikel in Druck gegangen. Der EGMR erklärte, die Journalistin hätte ihre Recherchen weiter ausdehnen müssen und sich nicht allein auf die Aussagen der psychisch kranken Frau verlassen dürfen. Eine zeitliche Dringlichkeit zur Veröffentlichung habe auch nicht bestanden, sodass die Medienschaffende auf die Aussagen des Arztes hätte warten können.<sup>1435</sup>

Geht um die Anhörung einer Person, die an das Berufsgeheimnis gebunden ist, ist aus der Perspektive von Medienschaffenden relevant, ob sie auch ohne die detaillierte Stellungnahme eines Berufsgeheimnisträgers oder einer Berufsgeheimnisträgerin die aufgestellten respektive weiterverbreiteten Anschuldigungen für wahr halten dürfen.<sup>1436</sup> Hier unterscheiden sich die beiden dargelegten Fälle. Zwar sind Thematik, ausgesprochene Sanktionen und journalistische Darstellungsweise vergleichbar. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch bei der angewandten journalistischen Sorgfalt oder genauer bei der Qualität der Informationsquelle.<sup>1437</sup> Während es sich im Fall *«Bergens Tidende u.a. c. Norwegen»* um mehrere Quellen handelte, die glaubwürdig erschienen und deren Anschuldigungen mit Bildern belegt werden konnten, stützte sich die Tageszeitung *«Verdens Gang»* lediglich auf eine Quelle, genauer auf eine an psychischen Problemen leidende Direktbetroffene, deren

---

1434 EGMR-Urteil N° 26132/95 *«Bergens Tidende u.a. c. Norwegen»* vom 2.5.2000, Ziff. 58; vgl. auch ZELLER, Medienrecht, S. 209.

1435 EGMR-ZE N° 45710/99 *«Verdens Gang & Kari Aarstad Aase c. Norwegen»* vom 16.10.2001. Weiter kam der EGMR zum Schluss, dass die Vorwürfe, der Arzt habe von der Bulimie gewusst, vor Gericht nicht hätten bewiesen werden können. Darin unterscheidet sich der Zulässigkeitsentscheid wesentlich vom EGMR-Urteil N° 26132/95 *«Bergens Tidende u.a. c. Norwegen»*, das sich zwar ebenfalls auf eine diffamierende Behauptung bezieht, dessen Tenor im Artikel jedoch der Wahrheit entsprochen habe. Weiter habe sich die Zeitung die Aussagen der Bulimie-Patientin teilweise gar zu eigen gemacht.

1436 Vgl. MERSCH, Journalistische Sorgfalt, S. 121.

1437 ZELLER, Medialex 1/2002, S. 43.

Äusserungen vorgängig einer seriösen Zusatzrecherche bedurft hätten. Je glaubwürdiger die Quelle ist, desto eher kann eine allgemeine Aussage eines Berufsgeheimnisträgers oder einer Berufsgeheimnisträgerin den Anforderungen an die journalistische Sorgfalt genügen. Je unglaubwürdiger die Quelle ist und je mehr Zeit für die Publikation bleibt, desto mehr Zeit ist Angeschuldigten zu geben, damit sie sich allenfalls von ihrem Berufsgeheimnis entbinden lassen und im Detail zu den Vorwürfen Stellung nehmen können.

#### IV. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

- 709 Im Rahmen der Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien haben auch Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger ein Recht, sich zu Vorwürfen zu äussern. Das Bundesgericht anerkennt, dass es etwa für Richter und Richterinnen wegen des Amtsgeheimnisses unter Umständen nicht möglich sein kann, sich frei zu äussern oder zu allen gegen sie erhobenen Vorwürfen in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.<sup>1438</sup> Eine fehlende Stellungnahme bedeutet jedoch nicht zwingend, dass ein Beitrag das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.<sup>1439</sup> Wie allgemein bei der Weigerung, sich vor der Kamera zu äussern<sup>1440</sup>, muss auch bei Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern deutlich gemacht werden, dass und inwiefern ein sie betreffender Vorwurf umstritten ist.<sup>1441</sup> Das Bundesgericht berücksichtigt auch, ob es Trägerinnen und Trägern von Amtsgeheimnissen unter Umständen möglich gewesen wäre, sich ohne Verletzung des Amtsgeheimnisses in allgemeiner Weise zu Vorwürfen zu äussern.<sup>1442</sup>

#### V. Erkenntnisse

- 710 Der EGMR, das Bundesgericht zum Recht der elektronischen Medien und der Presserat befinden sich in Bezug auf Stellungnahmen von Personen mit Bindung an das Berufsgeheimnis in wesentlichen Teilen auf einer Linie. Sie verlangen, dass auch Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger ein Recht haben, zu schweren Vorwürfen angehört zu werden. Berufen sich

---

1438 BGer 2C\_112/2021 vom 2.12.2021 E. 7.4 (Quadroni).

1439 Siehe zu den allgemeinen Voraussetzungen eingehend vorn § 2.

1440 Siehe vorn § 3.

1441 BGer 2C\_112/2021 vom 2.10.2012 E. 7.2 (Quadroni) mit weiteren Hinweisen.

1442 BGer 2C\_112/2021 vom 2.12.2021 E. 8.2 (Quadroni). Im konkreten Fall hatte sich der betroffene Richter jedoch trotz seines Amtsgeheimnisses in der Zeitung zu den Vorwürfen geäußert. Zudem hatte sich der betroffene Richter geweigert, gegenüber SRF Stellung zu nehmen. Die beanstandeten Punkte betrafen schliesslich nur Nebenaspekte des «Dok»-Films, weshalb das Bundesgericht das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt sah. Vgl. etwa auch die Äusserungen in allgemeiner Weise in UBIE b.886 vom 2.9.2021 E. 7.3 (Esoterik-Arzt).

diese auf ihre Geheimhaltungspflichten, ist dies in der Berichterstattung entsprechend darzulegen. Besteht keine Dringlichkeit zur Publikation, so haben Medienschaffende nach Ansicht des EGMR und des Presserats dem Berufsgeheimnisträger oder der Berufsgeheimnisträgerin genügend Zeit einzuräumen, sich von der Geheimhaltungspflicht entbinden zu lassen, um detaillierter zu den erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen zu können. Dies müsste auch im Recht der elektronischen Medien gelten.

Verweigert beispielsweise eine Patientin oder ein Patient die Entbindung des Arztes vom Berufsgeheimnis, müsste dies dazu führen, dass Medienschaffende weitere Schritte zur Verifizierung der Vorwürfe von Patientinnen und Patienten vornehmen. Denn die Verweigerung zur Entbindung könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich hinter einer Story vielleicht noch mehr verbirgt respektive noch nicht alle relevanten Informationen vorliegen. Zumindest müsste jedoch im Sinne der Transparenz im Bericht – sofern denn publiziert wird – dargelegt werden, dass und allenfalls weshalb die Entbindung vom Berufsgeheimnis verweigert wurde. 711

## § 7 Erkenntnisse zur Anhörung bei schweren Vorwürfen (audiatur et altera pars)

Sowohl der EGMR als auch das Schweizer Straf- und Zivilrecht und die Medienethik anerkennen die Pflicht der Medienschaffenden, Betroffenen von schweren Vorwürfen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diese Pflicht erstreckt sich im Recht der elektronischen Medien auch auf leichtere Vorwürfe. Ausnahmen sind jedoch unter gewissen Umständen möglich, wobei die Möglichkeiten dafür insbesondere im Bereich des Sachgerechtigkeitsgebots in Art. 4 Abs. 2 RTVG beschränkt sein dürften, weil hier eine Stellungnahme von Betroffenen einen wesentlichen Einfluss auf das geschützte Rechtsgut der freien Meinungsbildung des Publikums haben kann. 712

Ist ein Betroffener oder eine Betroffene nicht erreichbar oder verweigert eine Stellungnahme, kann dies Medienschaffende vor Probleme stellen. Die Analyse zeigt, dass der Aufwand, der für die Erreichbarkeit einer Quelle betrieben werden muss, unter anderem von der zu erreichenden Person abhängt. Zudem muss versucht werden, die Person auf verschiedenen Wegen zu erreichen, sei es beispielsweise Telefon, E-Mail und Fax<sup>1443</sup> oder auch durch die Stellungnahme eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin<sup>1444</sup> wie 713

---

1443 EGMR-Urteil N° 41158/09 «Koprivica c. Montenegro» vom 22.11.2011, Ziff. 68 f.

1444 Presserat, Stellungnahme 5/1997, E. 3 (Bertossa c. Facts).

beispielsweise eines Anwalts oder einer Anwältin. Auch der Zeitfaktor einer Recherche kann einen Einfluss haben. Je mehr Zeit Medienschaffenden für die Recherche bleibt, desto höher sind die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt und desto länger muss auf eine Stellungnahme gewartet werden.

714 Dabei gelten unterschiedliche Anforderungen an die journalistische Sorgfalt im Hinblick auf Printmedien und auf das Recht der elektronischen Medien. So schützt das RTVG in erster Linie die freie Meinungsbildung des Publikums und nicht primär die angegriffene Person. Falls das Publikum durch den Beitrag ohne die Stellungnahme der betroffenen Person auch bei weniger schweren Vorwürfen nicht fähig gewesen sein sollte, sich eine Meinung zu bilden, wäre ein sachgerechter Beitrag kaum möglich.<sup>1445</sup> Dies ist auch der Grund dafür, weshalb im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots die Ansichten von Angeschuldigten auf angemessene Weise zum Ausdruck gebracht werden müssen, auch wenn sie für eine Stellungnahme nicht erreichbar sind oder auf eine solche verzichten. Falls keine Argumente ersichtlich sind, so ist zumindest der Grund für das Fehlen der Stellungnahme zu nennen.<sup>1446</sup> Die freie Meinungsbildung des Publikums gebietet es auch, dass Betroffene mit dem «belastenden» Material konfrontiert und im (geschnittenen) Beitrag grundsätzlich mit ihrem besten Argument gezeigt werden.<sup>1447</sup>

715 Auch Richtlinie 3.8 des Presserats verlangt, dass der oder die Beschuldigte mit den konkreten Vorwürfen zu konfrontieren und die Stellungnahme im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben ist. Die Anhörungspflicht soll im Sinne einer «minimalen Fairnessgarantie» sicherstellen, dass ebenso wie im Rahmen der Anforderungen des RTVG Betroffene die Chance haben, ihre besten Argumente wenigstens in aller Kürze darzulegen.<sup>1448</sup> Aus dem Journalistenkodex kann jedoch keine Pflicht zur objektiven Berichterstattung abgeleitet werden.<sup>1449</sup> Entscheidend ist, dass aus dem Beitrag aus medienethischer Sicht hervorgeht, ob die Vorwürfe von den Betroffenen bestritten werden.<sup>1450</sup>

---

1445 ZELLER, *Medialex* 4/2014, S. 197.

1446 DUMERMUTH, *Rundfunkrecht*, S. 33 Rn. 80; UBIE vom 20.5.1994, VPB 1995 (59), Nr. 42, E. 3.3 (Dioxin).

1447 BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 346 (FDP und die Pharmalobby).

1448 Presserat, Stellungnahme 27/2004, E. 3b (X. c. SonntagsBlick); Presserat, Stellungnahme 44/2006, E. 4b (Turina/NZZ am Sonntag).

1449 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 3/1996, E. 3c (Up Trend AG c. Beobachter); Presserat, Stellungnahme 20/2008, E. 1. (Schweizerischer Verband für Atlaslogie c. Gesundheitstipp).

1450 Siehe vorn Rn. 691.

## 8. Abschnitt: Sorgfalt in der Darstellung

### §1 Einleitung

*«Durch Sprache wird also vielfach, teils mit Absicht, oft jedoch aus blosser Gedankenlosigkeit, manipuliert, und somit werden Nachricht und Meinung vermischt.»<sup>1451</sup>*

Die Darstellung eines Beitrags stellt die letzte Stufe im Prozess journalistischen Arbeitens dar. Es handelt sich um jenen Aspekt der journalistischen Tätigkeit, der einen ersten und zumeist prägenden Einfluss auf die Meinungsbildung der Leserschaft oder des Publikums hat. Die gewählte Sprache, die Formulierungen und die Aufmachung haben nicht nur, wie von APPEL genannt, Konsequenzen für die Trennung von Fakten und Kommentar.<sup>1452</sup> Durch die Darstellung können die zulässigen Grenzen von Übertreibungen und Provokation gesprengt, kann die Unschuldsvermutung missachtet oder eine Anonymisierung zu einer eigentlichen Farce verkommen. Dies geschieht nicht immer – wohl gar eher selten – mit Absicht. Gedankenlosigkeit oder, anders gesagt, Un-sorgfalt dürften oftmals die Gründe für solche Überschreitungen darstellen. 716

Der vorliegende Abschnitt ist der Sorgfalt in Bezug auf die Darstellung und damit verbunden insbesondere der verwendeten Sprache gewidmet. So wird im § 2 zunächst der Frage nachgegangen, inwiefern Übertreibungen, Provokationen und Ungenauigkeiten im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit zulässig sind und wann diese zu exzessiv sind und damit eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten darstellen. Danach soll in § 3 auf die Titelsezung vertieft eingegangen werden. Einzugehen ist in § 4 auch auf die Unschuldsvermutung. Diese spielt bei der Frage nach einer sorgfältigen Formulierung ebenso eine Rolle. § 5 ist schliesslich der Erkennbarkeit anonymisierter Personen gewidmet. 717

---

1451 APPEL, Fernsehsprache, S. 28.

1452 Die Trennung von Fakten und Kommentar wird beispielsweise explizit in Richtlinie 2.3 des Presserats sowie in Art. 4 Abs. 2 RTVG verlangt.

## §2 Generelle Voraussetzungen der Zulässigkeit von Übertreibungen, Provokationen und Ungenauigkeiten

### A. Die Spruchpraxis des Presserats

718 Übertriebene, provozierende und auch ungenaue Formulierungen sind wiederholt Gegenstand medienethischer Beurteilungen. Der Presserat beurteilt Übertreibungen und Provokationen in der Regel eher gesamtheitlich und stellt auf den Zusammenhang von Titel, Lead, Bild und Text ab.<sup>1453</sup> Journalistinnen und Journalisten dürfen «weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen» entstellen.<sup>1454</sup> Eine Formulierung entstellt Tatsachen dann, wenn durch sie ein völlig falscher Eindruck entsteht.<sup>1455</sup> Es ist einem Journalisten oder einer Journalistin erlaubt, einen Sachverhalt kurz und knapp zusammenzufassen, dabei zu gewichten, auszuwählen und wegzulassen. Es muss jedoch sinnvoll ausgewählt und fair gewichtet werden.<sup>1456</sup>

Als zulässige journalistische Ungenauigkeit taxierte der Presserat etwa einen Satz in einem Artikel der «Schaffhauser Nachrichten», wonach im Jahr 2017 «2400 Personen» Hilfe bei der Fachstelle für Sektenfragen gesucht hätten. Dabei handelte es sich nicht um 2400 Personen, sondern um 2400 Kontakte mit der Fachstelle. Ziff. 3 des Journalistenkodex sei dadurch jedenfalls nicht verletzt worden, weil kein völlig falscher Eindruck entstanden war.<sup>1457</sup>

Als happig und hart an der Grenze formuliert bezeichnete der Presserat die Ausdrücke «Vetternwirtschaft» und «Vergabetricks» in einem Artikel, der sich mit dem Vergabeverfahren für einen neuen Schulkomplex in

---

1453 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 147; vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 21/2021, E. 1 (X. c. Luzerner Zeitung).

---

1454 Ziff. 3 Journalistenkodex.

---

1455 Vgl. Presserat, Stellungnahme 36/2019, E. 1 (X. c. Schaffhauser Nachrichten). Vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 18/2021, E. 2 (FC Basel c. bz – Zeitung für die Region Basel), wonach eine Berichterstattung selbst dann zulässig sein kann, wenn eine Aussage zwar so absolut nicht gestimmt haben mag, darin jedoch nur eine Übertreibung und kein vollwertiger Verstoss gegen die Wahrheitspflicht zu sehen ist. Vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 55/2021, E. 2 (X. c. tagesanzeiger.ch), wonach zwei Ereignisse in einen Zusammenhang gebracht wurden, der so nicht existiert.

---

1456 Presserat, Stellungnahme 89/2020, E. 2c (Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn c. Basler Zeitung); vgl. auch Richtlinie 4.6.

---

1457 Presserat, Stellungnahme 36/2019, E. 1 (X. c. Schaffhauser Nachrichten).

der Gemeinde Oberwil befasste. Dennoch waren die Ausdrücke zulässig, weil kein illegales Verhalten vorgeworfen wurde.<sup>1458</sup>

Die medienethische Grenze überschritten hatte der «Tages-Anzeiger» mit seiner Berichterstattung über Personen, die im Frühling 2020 eine bedeutende Rolle bei Demonstrationen in Deutschland gegen die Corona-Politik der Regierung einnahmen. In Form eines Kurzporträts wurde dort auch über den Radiomoderator Ken Jepsen berichtet. Die Zeitung schrieb, Ken Jepsen «bediene antisemitische Ressentiments gegen den angeblichen «Juden-Kapitalismus»», wobei der letzte Begriff im Artikel in Anführungszeichen gesetzt war. Es wurde jedoch kein Beleg dafür präsentiert, dass Jepsen den Begriff verwende. Der Presserat kam zum Schluss, dass, wer einen Begriff in einem Satz, der die Denkweise einer Person beschreibt, in Anführungszeichen setze, ihn dieser Person zuschreibe. Dies gelte umso mehr, wenn die betreffende Person im Satz grammatisch betrachtet Subjekt sei.<sup>1459</sup>

## B. Die Rechtsprechung des EGMR

### I. Grundsatz

Im Rahmen der Güterabwägung bei Einschränkungen von Art. 10 EMRK kann massgebend sein, in welcher Form Vorwürfe dargestellt werden. Es kommt somit nicht nur darauf an, was die Medien thematisieren, sondern auch, in welcher Form sie dies tun.<sup>1460</sup> Je moderater eine Formulierung, desto weniger dürfte eine staatliche Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit zulässig sein.<sup>1461</sup> Von der freien Meinungsäusserung sind nicht nur Ideen und Aussagen geschützt, die vom Betrachter oder der Betrachterin wohlwollend aufgenommen werden oder harmlos sind. Der EGMR hat festgehalten, dass die Medienfreiheit auch auf Äusserungen Anwendung findet, die stossend, erschütternd oder schockierend sein können. Von der journalistischen Freiheit geschützt ist somit auch ein gewisses Mass an Provokation und Übertreibung.<sup>1462</sup>

---

1458 Presserat, Stellungnahme 33/2014, E. 3c (Gemeinde Oberwil c. Basler Zeitung).

1459 Presserat, Stellungnahme 70/2020, E. 3 (X. c. Tages-Anzeiger online).

1460 ZELLER, Medienrecht, S. 149.

1461 Vgl. etwa EMGR-Urteil No 17320/10 «John Anthony Mizzi c. Malta» vom 22.11.2011, Ziff. 37; siehe auch ZELLER, Medienrecht, S. 150.

1462 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 15974/90 «Prager & Oberschlick c. Österreich» vom 26.4.1995, Ziff. 38; EGMR-Urteil N° 49017/99 «Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark» vom 17.12.2004, Ziff. 71; EGMR-Urteil N° 42117/04 «Brunet-Lecomte u.a. c. Frankreich» vom 5.2.2009, Ziff. 47; EGMR-Urteil N° 27570/03 «Novaya Gazeta v Voronezh c. Russland» vom 21.12.2010, Ziff. 51; EGMR-Urteil N° 53028/14 «Monica Macovei c. Rumänien» vom 28.7.2020, Ziff. 72.

720 Aus der Rechtsprechung des EGMR geht hervor, dass das Mass an zulässiger Provokation und Übertreibung dann überschritten ist, wenn Formulierungen derart überspitzt dargestellt werden, dass sie wesentlich von den sich eigentlich zugetragenen Gegebenheiten abweichen (II.).<sup>1463</sup> Dabei ist selbst bei öffentlichen Personen, die ein höheres Mass an Kritik zu ertragen haben<sup>1464</sup>, ein Mindestmass an Anstand einzuhalten.<sup>1465</sup>

721 Das zulässige Mass an Provokation und Übertreibung kann auch dann überschritten sein, wenn Vorwürfe unnötig beleidigend<sup>1466</sup> formuliert worden sind (III.). Dabei kann unter anderem entscheidend sein, ob zu viele private Details preisgegeben wurden<sup>1467</sup> und ob die Formulierung einzig darauf abzielte, eine Person zu diffamieren. Die Verwendung von vulgären Phrasen an sich bedeutet jedoch nicht automatisch eine unzulässige Übertreibung, da sie durchaus stilistischen Zwecken dienen kann.<sup>1468</sup> Auch provokante und ätzende Formulierungen können zulässig sein, solange sie nicht «manifestly insulting» sind.<sup>1469</sup> Entscheidend kann schliesslich auch sein, ob eine Kritik auch ohne eine beleidigende Formulierung zum Ausdruck hätte gebracht werden können.<sup>1470</sup>

722 Im Rahmen der Sorgfalt in der Darstellung dürfen gerade juristische Begrifflichkeiten und Terminologien (IV.) nicht auf die Goldwaage gelegt werden.<sup>1471</sup>

---

1463 Vgl. anstelle vieler EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u.a. c. Frankreich» vom 30.3.2004, Ziff. 38; EGMR-ZEN° 38504/04 «Ozon & Candea c. Rumänien» vom 15.4.2014, Ziff. 43; EGMR-Urteil N° 49132/11 «Dorota Kania c. Polen» vom 19.7.2016, Ziff. 39.

---

1464 Zum Sorgfaltsmassstab bei öffentlichen Personen generell siehe vorn Rn. 293 ff.

---

1465 EGMR-Urteile N° 21279/02 und 36448/02 «Lindon, Otchakovsky-Laurens & July c. Frankreich» vom 22.10.2007, Ziff. 57.

---

1466 Anstelle vieler EGMR-Urteil N° 5126/05 «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» vom 2.10.2012, Ziff. 52 f.; EGMR-Urteil N° 41205/98 «Tammer c. Estland» vom 6.2.2001, Ziff. 67; EGMR-Urteil N° 73087/17 «Balaskas c. Griechenland» vom 5.11.2020, Ziff. 59; EGMR-Urteil N° 43425/98 «Skalka c. Polen» vom 27.5.2003, Ziff. 34.

---

1467 EGMR-Urteil N° 5126/05 «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» vom 2.10.2012, Ziff. 52 f.

---

1468 Siehe etwa EGMR-Urteile N° 13471/05 und 38787/07 «Mengi c. Türkei» vom 27.11.2012, Ziff. 57 f.; EGMR-Urteil N° 13466/12 «MAC TV s.r.o. c. Slowakei» vom 28.11.2017; vgl. etwa auch EGMR-Urteil N° 66299/10 «Banaszczyk c. Polen» vom 21.12.2021, Ziff. 80.

---

1469 EGMR-Urteil N° 73087/17 «Balaskas c. Griechenland» vom 5.11.2020, Ziff. 59.

---

1470 EGMR-Urteil N° 41205/98 «Tammer c. Estland» vom 6.2.2001, Ziff. 67; vgl. etwa auch VILLIGER, Handbuch EMRK, S. 7434 Rn. 766.

---

1471 Vgl. anstelle vieler EGMR-Urteil N° 44081/13 «Traustason u.a. c. Island» vom 4.5.2017, Ziff. 48; EGMR-Urteil N° 4977/05 «Reznik c. Russland» vom 4.4.2013, Ziff. 44; EGMR-Urteil N° 41205/98 «Tammer c. Estland» vom 6.2.2001, Ziff. 22; ZELLER, Medialex 2/2007, S. 97.

## II. Beispiele zum Mass an Übertreibung

Das zulässige Mass an Übertreibung überschritten hatte beispielsweise «Radio France». Der Sender hatte vom Magazin «Le Point» in mehreren Meldungen eine Story über den Politiker Michel Junot übernommen, der von September 1942 bis August 1943 stellvertretender Präfekt von Pithiviers war und im Rahmen seines Amtes die Deportation von tausend französischen und ausländischen Juden überwacht haben soll. Der EGMR hielt fest, durch die Ausstrahlung der News-Bulletins sei der gute Glaube (und damit die Sorgfaltspflicht) nicht verletzt worden.<sup>1472</sup> Dennoch durfte der Radiosender den Beitrag in dieser Form nicht ausstrahlen, denn er enthielt Behauptungen, die nicht im Artikel von «Le Point» erschienen waren. Während «Le Point» schrieb, dass unter Junots Verantwortung ein Konvoi von tausend jüdischen Internierten am 20. September 1942 Pithiviers verlassen hatte, enthielt der Beitrag von «Radio France» den Hinweis, dass Junot zugegeben hatte, die Abfahrt dieses Konvois organisiert zu haben. Damit bewegte sich «Radio France» nach Ansicht des EGMR nicht im Rahmen der zulässigen Übertreibung oder Provokation, welche die journalistische Freiheit zulässt.<sup>1473</sup>

Zu ungenau war gemäss EGMR die Darstellung einer polnischen Journalistin, welche den Eindruck erweckte, der Oberst der Agentur für innere Sicherheit sei entlassen worden. In Wahrheit hatte er selber gekündigt. Zudem warf ihm die Zeitung vor, er habe einem Mann, der beschuldigt wurde, die Ermordung des polnischen Polizeichefs angeordnet zu haben, die Möglichkeit gegeben, Polen zu verlassen, was diesem mehrere Jahre Straffreiheit garantiert habe.<sup>1474</sup> In Tat und Wahrheit stand es dem Mann aber frei, Polen zu verlassen. Die ungenauen bzw. unzutreffenden Behauptungen veranlassten den EGMR, der Ansicht der nationalen Gerichte zu folgen und den Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit als verhältnismässig anzusehen.<sup>1475</sup>

Innerhalb des Rahmens journalistischer Übertreibung<sup>1476</sup> bewegte sich eine finnische Zeitung im Rahmen ihrer Berichterstattung über eine junge Frau, die nach einer Operation verstarb. Ihr Lebenspartner hatte danach ein Strafverfahren gegen den Chirurgen angestrebt, dieses wurde jedoch eingestellt. Im Rahmen der Ermittlungen wurden Vorwürfe erhoben, der Arzt hätte

---

1472 EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u.a. c. Frankreich» vom 30.3.2004, Ziff. 37.

1473 EGMR-Urteil N° 53984/00 «Radio France u.a. c. Frankreich» vom 30.3.2004, Ziff. 38.

1474 EGMR-Urteil N° 49132/11 «Dorota Kania c. Polen» vom 19.7.2016, Ziff. 32.

1475 EGMR-Urteil N° 49132/11 «Dorota Kania c. Polen» vom 19.7.2016, Ziff. 39.

1476 EGMR-Urteil N° 27570/03 «Novaya Gazeta v Voronezhe c. Russland» vom 21.12.2010, Ziff. 51.

ein Alkoholproblem gehabt. Die Zeitung hatte Auszüge aus Aussagen von Krankenhausmitarbeitern abgedruckt. Der EGMR kam zum Schluss, dass eine gewisse Selektivität von Zitaten bei der Berichterstattung kein ausreichender Grund sei, um die Verurteilung von Medienschaffenden zu rechtfertigen. Es könne nicht erwartet werden, dass diese völlig objektiv seien, ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation sei erlaubt.<sup>1477</sup>

726 Trotz scharfer und provokanter Formulierungen wurden die Grenzen der Übertreibung auch von der Zeitung «Novaya Gazeta v Voronezhe» eingehalten. Sie berichtete über angebliche Verfehlungen und Unregelmässigkeiten eines Bürgermeisters, anderer höherer Beamter sowie eines Geschäftsmannes, der Aufträge von der Stadt erhielt.<sup>1478</sup> Die Zeitung warf verschiedene Fragen auf, darunter etwa, wo gewisse Gelder geblieben waren oder warum sich einer der Beamten besonders um jene Militäreinheit kümmerte, in der sein Sohn untergebracht sei.<sup>1479</sup>

### III. Beispiele zu beleidigenden Formulierungen

727 Die Grenzen nicht überschritten hatte die Journalistin, um die es im Urteil «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» ging.<sup>1480</sup> Das Innenministerium hatte in einer Medienmitteilung bekannt gegeben, dass ein Mitarbeiter wegen des Verdachts von Amtsmissbrauch und der Annahme finanzieller Vorteile verhaftet worden sei. Wenig später stand ein Mitarbeiter der militärischen Staatsanwaltschaft den Medien Red und Antwort und gab unter anderem bekannt, dass beim Verdächtigen ein Sack mit geheimen Dokumenten gefunden worden sei. Am nächsten Tag berichteten zahlreiche Medien über den Fall, darunter auch die Journalistin in der Zeitung «Trud». Der EGMR hielt fest, dass die Tatsache, dass mittels Text und Bildunterschriften in einem reisserischen Ton die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gewonnen werden sollte, an sich kein Problem darstellte, zumal keine unnötig beleidigenden Formulierungen verwendet wurden. Massstab könne nicht sein, wie die Justiz einen Artikel formulieren würde, sondern vielmehr, ob die Grenzen des verantwortungsvollen Journalismus eingehalten wurden. Dies sei vorliegend geschehen. So habe die Journalistin ihre Quellen transparent gemacht und klargestellt, dass die Untersuchung gerade erst begonnen hatte. Zudem erwähnte sie keine irrelevanten und privaten Details. Zwar hatte der von den Anschuldigungen Betroffene ein

---

1477 EGMR-Urteil N° 56767/00 «Selistö c. Finnland» vom 16.11.2004, Ziff. 63.

1478 EGMR-Urteil N° 27570/03 «Novaya Gazeta v Voronezhe c. Russland» vom 21.12.2010, Ziff. 51.

---

1479 EGMR-Urteil N° 27570/03 «Novaya Gazeta v Voronezhe c. Russland» vom 21.12.2010, Ziff. 6.

---

1480 EGMR-Urteil N° 5126/05 «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» vom 2.10.2012, Ziff. 52 ff.

legitimes Interesse daran, seine Persönlichkeit zu schützen. Er hätte jedoch in diesem Fall gegen die Behörden und nicht gegen die Journalistin vorgehen müssen.<sup>1481</sup>

Als eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit qualifizierte der EGMR die zivilrechtliche Verurteilung einer Journalistin im Fall *«Mengi c. Türkei»*. Sie hatte in ihren Artikeln einige Bestimmungen des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch kritisiert, welche die Reduktion von Strafen wegen Verbrechen gegen Frauen und Kinder – unter anderem Vergewaltigung und Ehrenmord – vorsahen. Die Journalistin kritisierte unter anderem den Kommissionspräsidenten, der überdies ein bekannter Strafrechtsprofessor war, und warf ihm vor, veraltete, diskriminierende Ansichten zu vertreten. Eine weitere Klage stammte von einem zweiten Rechtsprofessor. Der EGMR war der Auffassung, dass die beiden Rechtsprofessoren bekannt genug waren, um als öffentliche Personen zu gelten, womit sie sich mehr Kritik gefallen lassen müssen.<sup>1482</sup> Zwar habe sich die Journalistin einer harten Sprache bedient und Ausdrücke verwendet, die als Beleidigung empfunden werden konnten. Es handelte sich jedoch um Werturteile, die eine sachliche Grundlage hatten. Zwar würden beleidigende Formulierungen dann nicht von Art. 10 EMRK geschützt, wenn sie einer mutwilligen Verunglimpfung<sup>1483</sup> gleichkommen. Die Verwendung von vulgären Phrasen an sich sei jedoch nicht entscheidend für die Beurteilung eines beleidigenden Ausdrucks, da sie durchaus nur stilistischen Zwecken dienen können.<sup>1484</sup>

Dass unnötig beleidigende Formulierungen die Grenzen der zulässigen Provokation und Übertreibung sprengen können, zeigt das Urteil *«Tammer c. Estland»*, bei dem der EGMR zum Schluss kam, dass die Kritik auch ohne Rückgriff auf ebendiese Beleidigungen hätte zum Ausdruck gebracht werden können.<sup>1485</sup> Gegenstand des Verfahrens war ein Interview des Journalisten Tammer mit einem Autor. Dieser verfasste eine Artikelreihe über Frau Laanaru, die zweite Ehefrau des früheren Premierministers von Estland. Tammer warf im Interview die Frage auf, ob die Veröffentlichung dieser Art Memoiren nicht die falsche Person zum Helden machte. Darauf folgte ein kritisches Werturteil, indem Tammer feststellte, dass «eine Person, die eine

---

1481 EGMR-Urteil N° 5126/05 *«Yordanova & Toshev c. Bulgarien»* vom 2.10.2012, Ziff. 52 f.

1482 EGMR-Urteile N° 13471/05 und 38787/07 *«Mengi c. Türkei»* vom 27.11.2012, Ziff. 55; zur Kritik an öffentlichen Personen siehe vorn Rn. 293 ff.

1483 Vgl. dazu etwa auch EGMR-Urteil N° 43425/98 *«Skalka c. Polen»* vom 27.5.2003, Ziff. 34.

1484 EGMR-Urteile N° 13471/05 und 38787/07 *«Mengi c. Türkei»* vom 27.11.2012, Ziff. 57 f.; siehe auch EGMR-Urteil N° 13466/12 *«MAC TV s.r.o. c. Slowakei»* vom 28.11.2017.

1485 EGMR-Urteil N° 41205/98 *«Tammer c. Estland»* vom 6.2.2001, Ziff. 67; vgl. etwa auch das EGMR-Urteil N° 28871/95 *«Constantinescu c. Rumänien»* vom 27.6.2000, Ziff. 74.

andere Ehe zerstört, eine unfähige und sorglose Mutter, die ihr Kind im Stich lässt», nicht das beste Vorbild für junge Mädchen zu sein scheine.<sup>1486</sup>

#### IV. Rechtstechnische Ungenauigkeiten

- 730 Vorwürfe strafbaren Verhaltens sind heikel. Journalisten und Journalistinnen laufen hier unter anderem Gefahr, mittels der gewählten Formulierung das Prinzip der Unschuldsvermutung zu missachten und damit von Vorwürfen Betroffene vorzuverurteilen.<sup>1487</sup> Dennoch dürfen Formulierungen diesbezüglich nicht auf die Goldwaage gelegt werden.<sup>1488</sup>

Dies verdeutlicht das Urteil «Ferihumer c. Österreich» von 2007. Gegenstand des Verfahrens war die Aussage eines Vaters, der den Lehrern der Schule seines Kindes in einer Zeitung vorwarf, sie hätten in unerträglichem Masse Druck auf die Schüler ausgeübt, was einen Missbrauch ihrer Autorität bedeute. Im Gegensatz zu den österreichischen Gerichten war der EGMR der Ansicht, dass diese Aussage nicht notwendigerweise darauf hindeute, dass die Lehrer ungesetzliche und unsachliche Mittel eingesetzt haben und ihnen damit ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen wurde. Die österreichische Interpretation der Aussage sah darin eine Anschuldigung des Amtsmissbrauchs. Diese vernachlässigte aber laut EGMR, dass der Vater ein Gefühl äusserte, wonach die Lehrer unerträglichen Druck ausgeübt hätten. Der Vater habe sich zum Verhalten der Lehrer in einem Konflikt um die Streichung einer Schulreise geäußert, wobei es sich um ein Werturteil handle, dessen Wahrheit per Definition nicht beweisbar sei.<sup>1489</sup>

- 731 In Bezug auf die Formulierung des vorgeworfenen Verhaltens ist stets zu untersuchen, ob der Vorwurf in einem juristischen oder eher in einem umgangssprachlichen Sinn zu verstehen ist.<sup>1490</sup>

---

1486 EGMR-Urteil N° 41205/98 «Tammer c. Estland» vom 6.2.2001, Ziff. 22.

1487 Eingehend zur Unschuldsvermutung hinten § 4.

1488 ZELLER, *Medialex 2/2007*, S. 97.

1489 EGMR-Urteil No 30547/03 «Ferihumer c. Österreich» vom 1.2.2007, Ziff. 26.

1490 ZELLER, *Medialex 2/2007*, S. 97. Siehe dazu etwa auch EGMR-Urteil N° 4977/05 «Reznik c. Russland» vom 4.4.2013, Ziff. 44. Der Gerichtshof hielt fest, dass selbst ein Anwalt in einer Live-Sendung keine besondere Sorgfalt in der Wortwahl hätte zeigen müssen. Er habe zu einem Laienpublikum und nicht vor Gericht gesprochen, weshalb der Begriff «search» (anstelle von «inspection») in der Alltagssprache üblich sei. Da die Diskussion live übertragen wurde, war es dem Antragsteller nicht möglich, seine Worte umzuformulieren oder zu verfeinern, bevor sie öffentlich gemacht wurden. Der andere Teilnehmer der Debatte sei zudem ein Vertreter des Justizministeriums gewesen und hätte die Möglichkeit gehabt, seine Version darzulegen.

In die gleiche Richtung zielte ein jüngeres Urteil aus dem Jahr 2017. Journalisten hatten dem Vorstandsvorsitzenden einer insolventen isländischen Firma vorgeworfen, in eine Untersuchung wegen strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens verwickelt zu sein. In Wahrheit wurde jedoch nur eine Beschwerde überprüft und keine formelle Ermittlung eingeleitet. Der Vorstandsvorsitzende und Professor klagte und die isländische Strafjustiz verurteilte einen Journalisten wegen übler Nachrede. Der EGMR war der Ansicht, dass von einem Journalisten nicht erwartet werden könne, dass er konzeptionelle und praktische Einzelheiten in der Strafverfolgung oder in Gerichtsverhandlungen vollständig widerspiegeln. Demnach war der Journalist nicht dazu verpflichtet, zwischen der «Prüfung» und der «Untersuchung» zu unterscheiden. Solange die verwendeten Begriffe keinen direkten Einfluss auf das Verständnis der Leserschaft zum Nachteil einer betroffenen Person haben, komme es auf rechtstechnische Einzelheiten nicht an.<sup>1491</sup> Auch weil der Artikel weder unterstellte, dass der Vorstandsvorsitzende angeklagt, vor Gericht gestellt noch dass er schuldig gesprochen wurde, sah der EGMR in der Verurteilung der Journalisten eine Verletzung von Art. 10 EMRK.<sup>1492</sup>

## C. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

### I. Einleitung

Die Formulierung eines journalistischen Beitrags spielt auch im schweizerischen Ehrverletzungsrecht eine wesentliche Rolle. Eine hinreichend sorgfältige Formulierung vermag nämlich unter Umständen eine Verurteilung wegen übler Nachrede gem. Art. 173 StGB zu verhindern. Dabei ist die Formulierung sowohl bei der Prüfung der Tatbestandsmässigkeit als auch beim Wahrheits- und Gutgläubensbeweis zu berücksichtigen. 732

### II. Sorgfalt im Rahmen der Tatbestandsmässigkeit

Im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmässigkeit geht es darum, ob überhaupt eine Ehrverletzung vorliegt.<sup>1493</sup> Die Praxis zeigt, dass eine hinreichend zurückhaltende sorgfältige Formulierung dazu führen kann, dass die Ehre durch die Äusserung gar nicht tangiert ist. 733

---

1491 EGMR-Urteil N° 44081/13 «Traustason u.a. c. Island» vom 4.5.2017, Ziff. 48.

1492 EGMR-Urteil N° 44081/13 «Traustason u.a. c. Island» vom 4.5.2017, Ziff. 51 ff. Siehe auch die Concurring Opinion von Richterin Koskelo, Ziff. 6 hinten Rn. 799 f. Koskelo ist der Meinung, dass von Medien bei identifizierender Kriminalitätsberichterstattung in Bezug auf die grundlegenden rechtlichen Aspekte des Strafverfahrens die Einhaltung von gewissen professionellen Standards erwartet werden könne.

1493 Zu den Tatbestandsvoraussetzungen siehe vorn Rn. 121 ff.

- 734 Bei Äusserungen in Presseerzeugnissen bzw. bei der Frage, ob ein journalistisches Produkt eine Ehrverletzung enthält, ist «nicht auf die Sicht des Betroffenen abzustellen, sondern auf den Eindruck des unbefangenen Durchschnittslesers mit durchschnittlichem Wissen und gesunder Urteilskraft». <sup>1494</sup> Dabei ist die Äusserung gem. Bundesgericht nicht für sich allein zu beurteilen, sondern in dem für die Leserschaft erkennbaren Gesamtzusammenhang. <sup>1495</sup>

Für sich alleine genommen hätte womöglich eine Äusserung im Fall «Unaxis» den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt. Bei der Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs ist das Bundesgericht jedoch zur Auffassung gelangt, dass dem Betroffenen kein strafbares oder zumindest strafwürdiges Verhalten vorgeworfen wurde. Im Artikel des «Tages-Anzeiger» wurde dargelegt, es werde befürchtet, dass ein österreichischer Investor durch die Übernahme eines Schweizer Unternehmens «die Kriegskasse an den Aktionären vorbei in sein eigenes Portemonnaie schmuggeln will». Das Bundesgericht kam zum Schluss, es handle sich insgesamt um eine Kritik an seiner Geschäftstätigkeit und dies erfülle den Tatbestand von Art. 173 StGB nicht. <sup>1496</sup>

Von einer Erfüllung des objektiven Tatbestands der üblen Nachrede ging das Bundesgericht im «Hochstaplerin»-Fall aus. Unter dem Titel «Die eingebildete Astronautin» veröffentlichte der «Tages-Anzeiger» einen Artikel über eine Astrophysikerin, die von den Medien als Nasa-Astronautin gefeiert wurde. Der Journalist bezeichnete die Frau darin als «Hochstaplerin». Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Bezeichnung ehrverletzend sei. <sup>1497</sup> Im Rahmen seiner Ausführungen zog das Bundesgericht unter anderem entsprechende Begriffsdefinitionen im Brockhaus und dem Duden heran und gelangte zum Schluss, dass der Begriff «Hochstapler» mehrere verschiedene Bedeutungen haben kann. <sup>1498</sup>

---

1494 BGer 6S\_83/2007 vom 17.5.2007 E. 4 (Unaxis); vgl. auch RIKLIN, BSK-StGB, Vor Art. 173 Rn. 28 ff.

---

1495 BGer 6S\_83/2007 vom 17.5.2007 E. 4 (Unaxis); BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 1.2 (Rote Anneliese); vgl. etwa auch BGer 6B\_365/2019 vom 8.10.2019 E. 4.2 (Für wenige statt für alle).

---

1496 BGer 6S\_83/2007 vom 17.5.2007 E. 5 (Unaxis); vgl. dazu auch das zivilrechtliche Urteil im selben Fall, wobei eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung bejaht wurde, siehe BGer 5A\_78/2007 vom 24.8.2007 (Unaxis II); siehe dazu auch hinten Rn. 745.

---

1497 BGer 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 E. 2.3 (Hochstaplerin); kritisch zur bundesgerichtlichen Auslegung des Begriffs «Hochstaplerin» STUDER, *medialex* 3/2014, S. 158 f., CANONICA, *Medialex* 2016, S. 4.

---

1498 BGer 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 E. 2.2.2 (Hochstaplerin); kritisch zur bundesgerichtlichen Auslegung des Begriffs «Hochstaplerin» STUDER, *medialex* 3/2014, S. 158 f., CANONICA, *Medialex* 2016, S. 4.

Massgebend sei, wie der unbefangene Durchschnittsleser den Begriff im Kontext des Zeitungsartikels verstand. Im vorliegenden Fall verstehe dieser die Bezeichnung im Kontext in dem Sinne, dass sie eine Lügnerin und Betrügerin sei.<sup>1499</sup>

Nicht ehrverletzend, weil sie allein das berufliche Ansehen eines Betroffenen betreffen, waren Ausdrücke wie «kaltgestellt», «geschasst» oder «gefeuert» in einem anderen Fall. Das Bundesgericht bezeichnete diese zwar als «pointiert» und «reisserisch», dennoch sei der Tatbestand nicht erfüllt.<sup>1500</sup>

Die Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass eine hinreichend sorgfältige und nicht übertriebene oder provozierende Formulierung einen Schuldspruch wegen übler Nachrede auch ohne Rückgriff auf die Entlastungsbeweise abzuwenden vermag, indem der Tatbestand gar nicht erst erfüllt ist. Denn eine Tatsachenbehauptung muss nur als wahr (oder für wahr zu halten) bewiesen werden, wenn sie überhaupt ehrverletzend ist.<sup>1501</sup> Entscheidend kann in diesem Zusammenhang unter anderem sein, ob sich eine Äusserung auf den persönlichen oder den beruflichen Lebensbereich einer Person bezieht, ob es sich bei der Äusserung um den Vorwurf eines strafbaren Verhaltens handelt oder ob die Äusserung so zurückhaltend formuliert wurde, dass davon eben gerade nicht auszugehen ist. 735

Zu beachten ist an dieser Stelle auch, dass ein Vorwurf nur tatbestandsmässig sein kann, wenn er ausreichend auf eine bestimmte Person bezogen werden kann. So kann eine an eine kollektiv bezeichnete Personengruppe gerichtete Beleidigung nur dann einen strafbaren Verstoss gegen die Ehre darstellen, wenn sie sich gegen eine genau definierte und relativ kleine Gruppe richtet, die sich von der Gesamtheit einer Gemeinschaft abhebt. Dies muss in einer Weise geschehen, dass sich jedes Mitglied dieser Gruppe in seiner Ehre betroffen fühlen und die Leserschaft klar erkennen kann, auf wen sich die Nachricht bezieht. Ein Angriff auf einen nicht näher definierten Personenkreis, z.B. alle Chirurgeninnen und Chirurgen, alle Jägerinnen und Jäger, alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger oder alle Offizierinnen und Offiziere, erfüllt diese Voraussetzung nicht.<sup>1502</sup> 736

---

1499 BGer 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 E. 2.2.3 (Hochstaplerin).

---

1500 BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 2.6 (Rote Anneliese).

---

1501 BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 1.3 (Rote Anneliese).

---

1502 BGer 6B\_1126/2020 vom 10.6.2021 E. 3.1 (Schützen). Nachdem es zu Vandalismusakten gegen ihn gekommen war, äusserte der Gegner eines Schiessstandes gegenüber der Presse den Verdacht, er denke dabei an die Schützen, ziele aber auf niemanden. Nach Ansicht des Bundesgerichts sind damit die Nutzerinnen und Nutzer des Schiessstandes

### III. Sorgfalt im Rahmen des Wahrheits- und Gutgläubensbeweises

737 Die Sorgfalt in der Formulierung spielt gerade im Rahmen des Wahrheits- und Gutgläubensbeweises eine zentrale Rolle. Dies nämlich dort, wo durch eine sorgfältige Formulierung der Wahrheitsbeweis der ehrverletzenden Äusserung erbracht werden kann, oder dort, wo der Journalist oder die Journalistin sich bezüglich des sich ergebenden Wortsinns der Äusserung in gutem Glauben befunden hat. Dabei wird es meist darum gehen, dass das Gericht den Wortsinn einer Formulierung zu eruieren hat. Massgebend sind nicht die Massstäbe der verletzenden oder der betroffenen Personen, sondern derjenigen, die schliesslich von einer Publikation Kenntnis erhalten.<sup>1503</sup>

Als erbracht an sah das Bundesgericht den Wahrheitsbeweis für die Bezeichnung «braune Mariette», wie sie das «Bieler Tagblatt» für eine Geschichtslehrerin verwendet hatte, die vom Unterricht suspendiert und militärisch nicht befördert wurde, weil sie öffentlich unter anderem an der Existenz der Gaskammern im Dritten Reich zweifelte. Das Bundesgericht verstand den Begriff der «braunen» Gesinnung ganz allgemein als rechtsextreme Haltung. Mit der Äusserung «braune Mariette» werde der Beschwerdeführerin im Gesamtzusammenhang zumindest eine Sympathie im Sinne einer gewissen Nähe zum nationalsozialistischen Regime vorgeworfen. Weil die Frau im kantonalen Verfahren infrage stellte, ob Gaskammern für die Massenvernichtung eingesetzt worden waren, sei der Wahrheitsbeweis für den ehrenrührigen Vorwurf der braunen Gesinnung erbracht worden.<sup>1504</sup>

An der Erbringung des Wahrheits- und Gutgläubensbeweises scheiterte ein Journalist im sogenannten «Hochstaplerin»-Fall.<sup>1505</sup> Der «Tages-Anzeiger» hatte in der Rubrik «Hintergrund» über eine Astrophysikerin berichtet, die in den Medien zuvor als Nasa-Mitarbeiterin bekannt geworden war. Der Artikel trug den Titel «Die eingebildete Astronautin». Der Journalist

---

mit dem örtlichen Schiesssportverein zu verbinden, wobei die Mitglieder eine hinreichend bestimmbare Personengruppe darstellten. Vgl. anstelle vieler BGE 124 IV 262 E. 2a S. 266 f. (Chirurgen); BGE 100 IV 43 E. 3 f. S. 48 f. (Jäger).

---

1503 RIKLIN, BSK-StGB, Vor Art. 173 Rn. 28.

1504 BGE 121 IV 76 E. 2b/cc S. 84 f. (braune Mariette); vgl. etwa auch BGER 6B\_43/2017 vom 23.6.2017 E. 2.4 ff. In einem Blog auf einer Internetsite wurde im Rahmen des St. Galler Regierungsrats-Wahlkampfes der Präsident einer Ortspartei als «bekennender Rassist» und «Nazi-Sympathisant» bezeichnet. Der Gutgläubensbeweis konnte u.a. aufgrund von öffentlichen Äusserungen des Präsidenten im Internet erbracht werden.

---

1505 BGER 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 (Hochstaplerin); siehe zum Sachverhalt auch vorn Rn. 734.

bezeichnete die Frau darin als «Hochstaplerin». Vor Gericht konnte der Medienschaffende jedoch weder den Wahrheitsbeweis erbringen, noch gelang es ihm, die Richter davon zu überzeugen, dass er die nötige Sorgfalt hatte walten lassen. Das Gericht gestand ihm zwar zu, dass man in einer ersten Phase allenfalls noch in guten Treuen hätte annehmen können, dass das Verhalten der Physikerin an Hochstapelei grenze. In einer zweiten Phase habe sie aber mehrfach klargestellt, dass sie keine angehende Nasa-Astronautin sei. Entsprechende Stellungnahmen seien dem Medienschaffenden zugänglich gewesen. Obwohl weiterhin entsprechende Zeitungsartikel veröffentlicht wurden, in denen die Physikerin als angehende Astronautin präsentiert wurde, hätte der Journalist «mit der gebotenen Sorgfalt abklären müssen, wie diese Artikel zustande gekommen waren». <sup>1506</sup> Somit konnte er den Beweis des guten Glaubens nicht erbringen. <sup>1507</sup>

Den Gutgläubensbeweis nicht erbringen konnte auch der Verfasser eines Flugblattes, der Walter Hubatka, den Chef der stadtzürcherischen Kriminalpolizei, verdächtigte, ein Dieb zu sein. Auf dem Flugblatt stand: «Wir fragen schon lange: warum wird Dr. Hubatka gedeckt?» Unter anderem hielt das Bundesgericht im Urteil fest, dass der Gutgläubensbeweis eher gelungen wäre, wenn er nur die gegen Hubatka geführte Strafuntersuchung kritisiert hätte, ohne gleichzeitig Hubatka ungerechtfertigt zu verdächtigen. <sup>1508</sup>

Nicht erbringen konnte den Gutgläubensbeweis eine Beschwerdeführerin, die in einer TV-Sendung einen Lehrer an einer Schule als «bourreau d'enfants» (Henker von Kindern, Vollstrecker) bezeichnet hatte. Das Bundesgericht hielt fest, dass die Tatsache, dass die Beschuldigte ausreichend Gründe hatte, eine Äusserung zu tätigen, noch nicht bedeute, dass sie auch ernsthafte Gründe hatte, diese für wahr zu halten. Zwar hielten einige Eltern den Lehrer für anspruchsvoll. Eine einzige Situation, in der sich der Lehrer unzureichend verhielt, reichte gem. Bundesgericht nicht aus, um die von der Beschwerdeführerin gemachte Anschuldigung zu rechtfertigen. <sup>1509</sup>

---

1506 BGer 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 E. 3.3 (Hochstaplerin).

1507 BGer 6B\_8/2014 vom 22.4.2014 E. 3.3 (Hochstaplerin).

1508 BGE 102 IV 176 E. 2b S. 184 (Hubatka).

1509 BGE 124 IV 149 E. 3a S. 150f.

#### IV. Erkenntnisse

- 738 Bei der Beurteilung der Sorgfalt in der Formulierung einer Äusserung zieht das Bundesgericht ein ähnliches Kriterium wie der EGMR heran.<sup>1510</sup> Demnach sind verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten gem. ständiger Rechtsprechung unerheblich und werden nicht geahndet.<sup>1511</sup> Insofern eine unwahre Tatsachenbehauptung eine Nebensächlichkeit im Vergleich mit dem wahren Sachverhalt betrifft, lässt dies die oder den Betroffenen nicht in einem ungünstigen Licht erscheinen.<sup>1512</sup> Handelt es sich jedoch nicht um eine Nebensächlichkeit, so ist allfälligen Unklarheiten bei einer Anschuldigung mit einer entsprechend vorsichtigen Formulierung zu begegnen.<sup>1513</sup>

### D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht

#### I. Grundsatz

- 739 Im Rahmen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes kommt der Prüfung der Darstellungsform ebenfalls Bedeutung zu. So bestimmt die Formulierung etwa, ob eine Person in einem ungünstigen Licht erscheint. Sie fliesst auch bei der Frage nach der Wahrheit einer Äusserung und damit der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung mit ein. Wie bereits vorn<sup>1514</sup> dargelegt, wird im Rahmen der in Art. 28 ZGB vorausgesetzten Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung unterschieden zwischen wahren und unwahren Tatsachenbehauptungen, wobei Letztere stets widerrechtlich sind.
- 740 Auch bei wahren Tatsachenbehauptungen spielt die Sorgfalt in der Darstellung eine Rolle. Denn auch durch wahre Tatsachenbehauptungen kann die Persönlichkeit einer Person in unzulässiger Weise herabgesetzt werden, wenn die Form der Darstellung einer Äusserung unnötig verletzend ist.<sup>1515</sup> Demgegenüber liegt eine unwahre Tatsachenbehauptung nicht schon dann vor, wenn es sich um eine journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung handelt. Eine Äusserung in diesem Sinne ist dann unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw.

---

1510 Vgl. auch ZELLER, *Medialex* 2/2004, S. 105.

1511 Anstelle vieler BGE 102 IV 176 E. 1b S. 180 (Hubatka); BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 1.3 (Rote Anneliese).

1512 BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 2.8.3 (Rote Anneliese).

1513 BGE 105 IV 114 E. 2a S. 118 f. (Schach).

1514 Siehe vorn Rn. 147 ff.

1515 BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 306 f. (Büsi-Skandal).

ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzt.<sup>1516</sup>

Das Bundesgericht hält weiter fest, dass Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile zulässig sind, sofern sie in Bezug auf den zugrunde liegenden Sachverhalt als vertretbar erscheinen. Zudem können Werturteile, selbst wenn sie auf einer wahren Tatsachenbehauptung beruhen, dann ehrverletzend sein, wenn sie in ihrer Form eine unnötige Herabsetzung bedeuten. Eine pointierte Meinung ist hinzunehmen.<sup>1517</sup>

Generell müssen sich Medienschaffende ihre Wortwahl entgegenhalten lassen. Wer sicherstellen will, dass seine Äusserungen richtig verstanden werden, muss sich einer klaren und nicht verschlüsselten Sprache bedienen.<sup>1518</sup>

## II. Beispiele aus der Rechtsprechung

Wegweisend für die geltende Gerichtspraxis bezüglich der Sorgfalt in der Darstellung im Zivilrecht ist das sogenannte «Büsi-Skandal»-Urteil. Der «Blick» hatte unter dem Titel «Skandal um Zürcher Tierarzt» über das laufende Strafverfahren, den Ausschluss aus der Standesorganisation und drei Fällen ärztlichen Fehlverhaltens eines Veterinärs berichtet. Kurz darauf folgte ein weiterer Artikel im «Blick». Dieser fasste die Ereignisse des ersten Artikels zusammen. Zudem wurden neue Vorwürfe, die eine andere Zeitung erhob, und ein Interview mit dem Tierarzt aus ebendieser Zeitung in die Berichterstattung aufgenommen. In einem dritten Artikel wurden schliesslich weitere Vorwürfe erhoben.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der erste Beitrag zwar manifeste Ungenauigkeiten enthielt – so sei beispielsweise unklar gewesen, ob die erwähnten Katzen bei Behandlungsbeginn gesund waren, es seien Tiere verwechselt worden, und einem Zwerghasen sei nicht ein Auge, sondern ein Zahn unsachgemäss entfernt worden. Mit Blick auf den bloss einleitenden Zweck der Beispiele und das Hauptgewicht des Artikels habe es sich jedoch um Unwahrheiten und Verkürzungen gehandelt, die als untergeordnet bezeichnet werden müssten. Der Tierarzt sei nicht in einem falschen Licht dargestellt worden. Auch sei sein Ansehen im Vergleich zu vollständig wahrer Berichterstattung nicht empfindlich herabgesetzt worden.<sup>1519</sup>

---

1516 Anstelle vieler BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 307 (Büsi-Skandal); BGER 5A\_445/2010 vom 30.11.2010 E. 3.1 (Freilandeier); zum Prüfschema bei journalistischen Ungenauigkeiten siehe MAYR VON BALDEGG/STREBEL, Medienrecht, S. 146.

1517 BGE 126 III 305 E. 4b/bb S. 308 (Büsi-Skandal); vgl. auch BGE 138 III 641 E. 4.1.3 S. 644 (GRA); BGER 5A\_758/2020 vom 3.8.2021 E. 6.3.3.

1518 BGER 5A\_78/2007 vom 24.8.2007 E. 5 (Unaxis II).

1519 BGER 5C.4/2000 vom 7.7.2000 E. 5c/ee, teilweise veröffentlicht in BGE 126 III 305 (Büsi-Skandal).

745 Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung bejahte das Bundesgericht hingegen im zivilrechtlichen Urteil «Unaxis». <sup>1520</sup> Der «Tages-Anzeiger» berichtete im Wirtschaftsteil über zwei Investoren, die über eine Firma eine massgebliche Beteiligung an der Unaxis Holding AG übernahmen. Dabei stiessen sie anfänglich auf den Widerstand des Verwaltungsrates und der früheren Mehrheitsaktionäre aus einer Industriellenfamilie. Im Artikel schrieb die Autorin, es werde befürchtet, einer der beiden Investoren wolle die Kriegskasse an den Aktionären vorbei in sein eigenes Portemonnaie schmuggeln.

746 Nach Ansicht des Bundesgerichts musste die Durchschnittsleserschaft des Wirtschaftsteils des «Tages-Anzeigers» davon ausgehen, dass sich der Investor aus den Gesellschaftsmitteln unter Schädigung der Mitaktionäre heimlich bereichern wollte. Das Argument der Zeitung, man hätte dem Investor lediglich spekulatives Verhalten unterstellen wollen, liess das Bundesgericht nicht gelten. Journalisten müssten sich ihre eigene Wortwahl entgegenhalten lassen und könnten insbesondere nicht vorschreiben, als Tageszeitung eine verständliche Umgangssprache pflegen zu müssen. Gerade wer sicherstellen wolle, dass seine oder ihre Äusserung richtig verstanden werde, sei gehalten, sich einer klaren und nicht einer verschlüsselten Sprache zu bedienen. Das Überbringen der Botschaft in verständlicher Umgangssprache wäre problemlos möglich gewesen. So wie die fragliche Textpassage jedoch laute, könne die Durchschnittsleserschaft selbst im Lichte der vorangegangenen relativ breiten Berichterstattung unmöglich von sich aus auf die Idee kommen, in Wahrheit spreche der publizierte Artikel nicht von Entzug der Gesellschaftsmittel und Schädigung der Mitaktionäre durch persönliche Bereicherung, sondern lediglich von Börsenspekulation. <sup>1521</sup>

## E. Die Rechtsprechung zum Schweizer Wettbewerbsrecht

### I. Einleitung

747 Der Art, wie eine Publikation dargestellt wird, kann bei der Beurteilung im Rahmen des Wettbewerbsrechts eine entscheidende Rolle zukommen. <sup>1522</sup> Je nach Form der Darstellung können gem. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse herabgesetzt werden. Dies geschieht namentlich durch unrichtige, irreführende

---

1520 BGer 5A\_78/2007 vom 24.8.2007 (Unaxis II); zum strafrechtlichen Urteil im selben Fall siehe vorn Rn. 734. Die Strafkammer kam dabei zum Schluss, dass die sittliche Ehre durch die Aussage nicht tangiert worden war, sondern es stehe lediglich das gesellschaftliche Ansehen zur Diskussion, vgl. BGer 6S.83/2007 vom 17.5.2007 E. 5 (Unaxis).

1521 BGer 5A\_78/2007 vom 24.8.2007 E. 5 (Unaxis II).

1522 Vgl. BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 18.

oder unnötig verletzend Äusserungen. Wie Äusserungen in einem Medienbericht dargestellt werden, bestimmt auch, ob diese unrichtig, irreführend oder unnötig verletzend sind. Dies kann etwa durch Übertreibungen und Provokationen, aber auch durch Kürzungen und Vereinfachungen eintreten.

Dabei ist ein Text nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke je für sich allein zu würdigen, sondern nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt, unter Berücksichtigung der besonderen Wirkung von Titeln und Untertiteln, der grafischen Darstellung und der beigefügten Bilder.<sup>1523</sup>

## II. Übertreibungen und Provokationen

Auch wettbewerbsrechtlich ist ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation zulässig und führt nicht zwangsläufig dazu, dass eine Äusserung unrichtig, irreführend oder unnötig verletzend ist. So ist das Bemühen einer Journalistin oder eines Journalisten um eine mit prägnanten Ausdrücken angereicherte Sprache nach Ansicht der Rechtsprechung legitim. Deshalb können auch Begriffe verwendet werden, die «in ihrer ursprünglichen Bedeutung allenfalls unzulässig wären, wenn sie infolge ihrer häufigen Verwendung als Schlagworte eine vom Durchschnittsleser erkennbare, über ihren ursprünglichen Sinn hinausgehende Bedeutung erlangt haben».<sup>1524</sup> Jedoch darf kein falsches Bild von betroffenen Wettbewerbsteilnehmenden entstehen, etwa durch Äusserungen, die derart zugespitzt wurden, dass sie nicht mehr den Tatsachen entsprechen, irreführend oder unnötig verletzend sind. Eine prägnante Ausdrucksweise ist zulässig, solange sie sachbezogen ist.<sup>1525</sup> Unnötig verletzend ist eine Äusserung nur dann, «wenn sie weit über das Ziel hinaus-schiesst, völlig sachfremd bzw. unsachlich, mithin unhaltbar ist».<sup>1526</sup> Mit in die Beurteilung einfließen kann etwa auch, ob eine Kritik oder ein Anliegen auch mit anderen Worten hätte zum Ausdruck gebracht werden können.<sup>1527</sup>

---

1523 Anstelle vieler BGer 5A\_958/2019 vom 8.12.2020 E. 5.2.1 (Verwechslungsgefahr und Abzocke); BGer 5A\_888/2011 vom 20.6.2012 E. 5.2.

1524 Urteil HG 110011 des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 22.4.2013 E. 4.4.2 mit Hinweis auf BGer 6S.648/1994 vom 13.12.1994 E. 2 c/bb in: medialex 1/1995, S. 45. Vgl. etwa auch BGer 4A\_481/2007 vom 12.2.2008 E. 3.6 (Adressbuch Maffia) wonach der Begriff «Adressbuch Maffia» zulässig sein kann, weil der Begriff «Maffia» im allgemeinen Sprachgebrauch auch losgelöst von seiner strafrechtlichen Konnotation gebraucht wird, um das organisierte Zusammenwirken von Personen zu bezeichnen, die sich durch dieses Zusammenwirken einen Vorteil verschaffen.

---

1525 Vgl. etwa BGE 117 IV 193 E. 3d S. 201 (Bernina).

1526 BGer 4C.342/2005 vom 11.1.2006 E. 2.2.2 (Saldo); BGer 6S.340/2003 vom 4.6.2004 E. 3.1 (Jahrmktveranstaltung); Urteil HG.2001.63 des Handelsgerichts St. Gallen vom 24.1.2003, sic! 7+8/2003, S. 617f.

---

1527 Vgl. etwa Urteil HG.2001.63 des Handelsgerichts St. Gallen vom 24.1.2003, sic! 7+8/2003, S. 617.

Als unnötig verletzend qualifizierte etwa das St. Galler Handelsgericht die Bezeichnung «Abfallradioprogramm». Geäussert hatte sie der Chefredaktor einer Zeitung im Rahmen einer Diskussionsrunde im TV. Bei der Verwendung des Wortes «Abfall» im landläufigen Sinn stehe etwas, das wertlos bzw. unnütz geworden ist oder weggeworfen werde, im Vordergrund. An dieser Beurteilung ändere auch nichts, dass der Ausdruck in einer Diskussionsrunde und nur einmal verwendet worden war. Nach Ansicht des Handelsgerichts wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, Anliegen so zu formulieren, dass sie nicht unnötig herabsetzend gewesen wären.<sup>1528</sup>

Eine Herabsetzung wurde im selben Urteil im Hinblick auf die Bezeichnung des Geschäftsführers eines Radios als «Winterthurer Mini-Berlusconi» in einem Kommentar desselben Chefredaktors knapp verneint. Das Handelsgericht kam unter anderem zum Schluss, der Ausdruck erkläre sich aus dem Bemühen des Journalisten um eine mit prägnanten Ausdrücken angereicherte Sprache, die von der Leserschaft auch so verstanden werde. Im Kommentar würden verschiedene Aspekte der regionalen Medienpolitik diskutiert. Die Durchschnittsleserschaft bringe den Geschäftsführer kaum mit strafrechtlichen Vorwürfen in Verbindung, sondern vielmehr mit dem Medienzaren Berlusconi, in welcher Funktion dieser doch sehr erfolgreich auf dem Markt auftritt.<sup>1529</sup>

### III. Kürzungen und Vereinfachungen

#### 1. Grundsatz

- 750 In Anlehnung an die Rechtsprechung zum Personenrecht des ZGB hielt das Bundesgericht fest, dass journalistische Ungenauigkeiten auch im Wettbewerbsrecht nur dann eine Rechtsverletzung begründen können, wenn sie die Betroffenen bei der Leserschaft in einem falschen Licht erscheinen lassen.<sup>1530</sup> Rechtliche Probleme können dann entstehen, wenn Passagen oder Aussagen gekürzt oder vereinfacht werden. Dies kann dazu führen, dass die Leserschaft ein unrichtiges Bild der betroffenen Marktteilnehmenden erhält oder irreführt wird. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Vereinfachungen solange zulässig sind, «als insgesamt kein in wesentlichen Zügen falsches

---

1528 Urteil HG.2001.63 des Handelsgerichts St. Gallen vom 24.1.2003, sic! 7+8/2003, S. 617f.

1529 Urteil HG.2001.63 des Handelsgerichts St. Gallen vom 24.1.2003, sic! 7+8/2003, S. 615f.

---

1530 BGE 123 III 354 E. 2a S. 363 (Caritas); vgl. etwa auch BGer 4A\_481/2007 vom 12.2.2008 E. 3.3 (Adressbuch Maffia); Urteil LB120110-O/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27.3.2014 E. 2.2.1; Urteil HG110011 des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 22.4.2013 E. 4.3.

Bild vom betroffenen Wettbewerbsteilnehmer gezeichnet wird. Hingegen verstossen ungenaue oder verkürzte Berichterstattungen in der Presse dann gegen das Wettbewerbsrecht, wenn sie die Leserschaft in Bezug auf Tatsachen, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Ehre eines Wettbewerbsteilnehmers haben, zu unzutreffenden Vorstellungen verleiten.»<sup>1531</sup>

Als nicht gänzlich unzutreffend bezeichnete das Bundesgericht die Wiedergabe einer Untersuchung im Fall «Caritas». Der «K-Tipp» hatte unter dem Titel «Caritas klagt Banken an» über eine Studie der Caritas Schweiz zur Vergabe von Kleinkrediten berichtet. Das Bundesgericht hielt fest, der Artikel enthalte zwar eine vereinfachende Darstellung, weil die Untersuchungsgrundlage und die Untersuchungsmethode der Studie nicht im Einzelnen angegeben wurden. Der Journalist zitierte jedoch den «Caritas»-Direktor mit der Aussage, wonach die Studie nicht Repräsentativität im streng wissenschaftlichen Sinne beanspruche, aber doch gesagt werden könne, dass sie einen hohen Aussagewert habe.<sup>1532</sup>

Nicht weglassen durfte der Autor eines Forschungsberichts nach Ansicht des Bundesgerichts die Tatsache, dass es einen Meinungsstreit gibt. Der Forschungsrapport enthielt eine Untersuchung über den Einfluss des Konsums von Mikrowellen-Nahrung auf den Menschen. Auszüge daraus wurden in einem Journal veröffentlicht. Das Titelblatt trug die Überschrift «Mikrowellen: Gefahr wissenschaftlich erwiesen!» und enthielt die Abbildung eines den Tod darstellenden Sensenmannes, der einen Mikrowellenherd trägt. Unter dem Titel «Der vollständige Rapport der Untersuchung» wurde der Forschungsbericht abgedruckt. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass wissenschaftliche Äusserungen dann unlauter sein können, wenn sie nicht gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechen oder wenn es ein Autor unterlässt, einen unmissverständlichen Hinweis auf einen Meinungsstreit hinzuzufügen.<sup>1533</sup> Das Bundesgericht verhängte für den Autor des Forschungsberichts ein Verbot der Wiederholung seiner Äusserungen. Diesen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit taxierte der EGMR später als unverhältnismässig.<sup>1534</sup>

---

1531 BGE 123 III 354 E. 2a S. 363 (Caritas).

1532 BGE 123 III 354 E. 2b S. 364 (Caritas).

1533 BGE 120 II 76 E. 5b S. 81f. (Mikrowellen).

1534 EGMR-Urteil N° 25181/94 «Hertel c. Schweiz» vom 25.8.1998, Ziff. 50f.; siehe auch das anschliessende Revisionsurteil des Bundesgerichts (BGE 125 III 185) und die dagegen erhobene, als offensichtlich unbegründet bezeichnete Beschwerde beim EGMR (EGMR-ZEN N° 53440/99 vom 17.1.2002). Vgl. auch ZELLER, Medienrecht, S. 237.

## 2. Exemplifizierung

- 751 Wettbewerbsrechtlich von Bedeutung sein kann auch exemplifizierende Berichterstattung, also Medienberichte, bei denen über die Eigenschaften bestimmter Produktgruppen oder Dienstleistungen berichtet wird, wobei einzelne Produkte beispielhaft herausgegriffen bzw. namentlich genannt werden.<sup>1535</sup> Eine solche vereinfachte Darstellung kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung irreführend sein. Um den irreführenden Eindruck zu vermeiden, dass nur ein bestimmtes Produkt über bestimmte Eigenschaften verfügt, ist sicherzustellen, dass die Kritik in gleicher Weise auch auf die gleichartigen Produkte derselben Kategorie oder auf sämtliche Wettbewerber mit denselben Eigenschaften bezogen wird.<sup>1536</sup> Widerrechtlich ist eine unvollständige Darstellung jedoch nur dann, wenn die Vollständigkeit überhaupt möglich gewesen wäre. Dies ist beispielsweise im Fall eines umfassenden Quervergleichs bei Pflegeheimen gemäss Bundesgericht nicht möglich.<sup>1537</sup>

Keine Strafe verdiente etwa das Verteilen von Flugblättern vor einer Metzgerei in Winterthur. Die Flugblätter wiesen auf die Krankheit Rinderwahnsinn hin. Gemäss Bundesgericht wäre eine Verurteilung hier nur infrage gekommen, wenn der Betroffene eine Irreführung hätte nachweisen können. Diese hätte etwa dann vorgelegen, wenn die Verteiler der Flugblätter den falschen Eindruck erweckt hätten, die Gefahr von Rinderwahnsinn sei in der betreffenden Metzgerei besonders gross.<sup>1538</sup>

Als irreführend taxierte das Bundesgericht hingegen eine Sendung des «Kassensturz» zum Thema Schmerzmittel. Im Bericht wurden die Eigenschaften des Schmerzmittels «Contra-Schmerz» zwar korrekt dargestellt, die Kritik bezog sich aber für den Zuschauer in einer irreführenden Weise exemplarisch auf dieses Produkt, obwohl die negativen Eigenschaften eigentlich eine ganze Produktgruppe betrafen. Zur Warnung vor möglichen Risiken einer bestimmten Kategorie von Waren sei die Nennung und Hervorhebung einzelner Wettbewerber oder ihrer Produkte im Unterschied zu sämtlichen anderen Erzeugnissen mit denselben Eigenschaften weder erforderlich noch geeignet.<sup>1539</sup>

---

1535 BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 57.

1536 BLATTMANN, UWG-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 lit. a Rn. 57 mit Verweis auf BGE 124 III 72 E. 2b/aa (Contra-Schmerz); vgl. auch BGE 123 IV 211 E. 4a S. 216f. (Rinderwahnsinn).

1537 BGE 5C.31/2002 vom 15.5.2002 E. 3a/cc (Heimaffäre).

1538 BGE 123 IV 211 E. 4a S. 216f. (Rinderwahnsinn).

1539 BGE 124 III 72 E. 2b/bb S. 76f. (Contra-Schmerz); ZELLER, Medienrecht, S. 236.

## F. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

### I. Grundsatz

Das Sachgerechtigkeitsgebot gem. Art. 4 Abs. 2 RTVG schützt die freie Meinungsbildung des Publikums. Bei der Beurteilung, ob eine Formulierung im Bereich der elektronischen Medien unzulässige Übertreibungen und Provokationen enthält, ist danach zu fragen, ob diese die freie Meinungsbildung des Publikums beeinträchtigt. Massgebend für die Beurteilung ist nicht nur die einzelne Information, sondern auch der allgemeine Eindruck, der sich aus einer Sendung als Ganzes ergibt.<sup>1540</sup>

Die freie Meinungsbildung des Publikums kann dabei beispielsweise durch überspitzte, provokante Formulierungen verletzt werden. Ein sachgerechtes Bild kann auch dadurch verunmöglicht werden, dass wesentliche Umstände verschwiegen werden<sup>1541</sup>, etwa durch Kürzungen oder Vereinfachungen. Aber auch die Aneinanderreihung wahrer Tatsachen in einer bestimmten Reihenfolge, wodurch Zusammenhänge vorgetäuscht oder zerstört werden, kann die freie Meinungsbildung vereiteln. Über die Komposition von Bild-, Text- und Tonelementen können Fernsehsendungen die Informationsrezeption des Publikums steuern.<sup>1542</sup> Mit anderen Worten spielt auch hier das Element der Irreführung ähnlich wie im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Überprüfung eine Rolle.<sup>1543</sup>

### II. Übertreibungen und Provokationen

Gem. Rechtsprechung der UBI ist ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation programmrechtskonform. So anerkennt die UBI, dass Übertreibungen und Zuspitzungen im Journalismus nicht unüblich sind, insbesondere wenn die Bedeutung und Resonanz eigener Beiträge hervorgehoben werden sollen.<sup>1544</sup> Übertreibungen und Provokationen sind aber nur zulässig unter

---

1540 UBIE b.299 vom 22.9.1995, VPB 1996 (60), Nr. 83, E. 5.1 (Deponie); vgl. etwa auch BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 345 (FDP und die Pharmalobby).

1541 Anstelle vieler BGer 2C\_494/2015 vom 22.12.2015 E. 4 (Zahnarztpfusch); BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344 f. (FDP und die Pharmalobby).

1542 UBIE b.299 vom 22.9.1995, VPB 1996 (60), Nr. 83, E. 5.1 (Deponie); vgl. auch BGer 2C\_778/2019 vom 28.8.2020 E. 6.4 ff. (Maudet). Der Einsatz optischer und akustischer Darstellungsformen hat ebenfalls sachgerecht zu sein. Eine unangemessene Dramatisierung ist zu vermeiden, vgl. ZELLER, Medienrecht, S. 76 mit Hinweis auf BGE 123 II 359 E. 4f. S. 366 f. (Gasser).

1543 Vgl. etwa BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 6.3 (Politiker prellen Konsumenten); zu den wettbewerbsrechtlichen Voraussetzungen siehe vorn Rn. 747 ff.

1544 UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 8.3 (Mörgeli); vgl. etwa auch die Ausführungen in BGer 2C\_778/2019 vom 28.8.2020 E. 6.4 ff. (Maudet).

der Voraussetzung, dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Dies bedingt beispielsweise, dass für das Publikum erkennbar ist, dass es sich um eine Übertreibung handelt<sup>1545</sup> oder dass die Glaubwürdigkeit gewisser Aussagen umstritten ist – beispielsweise durch die Möglichkeit von Betroffenen, sich zu den Vorwürfen zu äussern.<sup>1546</sup> Auch bei Live-Interviews können provokative, stilllose oder auch sachlich deplatzierte Fragen zulässig sein, solange sie die Meinungsbildung des Publikums zum relevanten Beitragsthema als Ganzes nicht erheblich beeinflussen.<sup>1547</sup>

Die freie Meinungsbildung nicht beeinträchtigt haben Ausdrücke wie «Kopien», «simples Abschreiben» oder «blosses Abtippen» in Bezug auf die Transkription von alten Texten im UBI-Entscheid rund um den Fall von Christoph Mörgeli. Der Beitrag habe nicht suggeriert, dass es sich um Plagiate handelte. Die «Rundschau» befasste sich unter anderem kritisch mit den von Prof. Christoph Mörgeli am Medizinhistorischen Institut der Universität Zürich betreuten Dissertationen. Bei einem Dutzend davon sollen Zweifel hinsichtlich des erforderlichen wissenschaftlichen Gehalts bestanden haben, da diese zu einem überwiegenden Teil aus Transkriptionen und der Übersetzung von alten Texten bestanden haben.<sup>1548</sup>

Ebenfalls zulässig war die Formulierung «Einflüsterer» im Rahmen eines Beitrags im «Kassensturz» zur Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes. Umstritten war dabei insbesondere der Vorschlag, dass Versicherungsverträge inskünftig einseitig vom Versicherer geändert werden können sollen. Im Beitrag wird der Schweizerische Versicherungsverband als Einflüsterer des Bundesrats dargestellt und zum Gegenspieler des Volks stilisiert. Das Bundesgericht kam zum Schluss, zwar könne die getroffene Wortwahl zunächst suggerieren, dass der Verband an der Änderung des Vorentwurfs zuungunsten der Konsumentinnen und Konsumenten massgeblich beteiligt gewesen sei. Aus der Sendung werde

---

1545 Vgl. etwa BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 6.3.3 (Politiker prellen Konsumenten). Dies gilt etwa auch für die Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots auf satirische Äusserungen. So wird anerkannt, dass Übertreibungen und Verfremdungen genauso zur Satire gehören können wie provokative und aggressive Ausdrucksweisen. Als Ausfluss des Transparenzgebots ist es jedoch erforderlich, dass die Satire als solche erkennbar ist; vgl. UBIE b.728 vom 8.4.2016, E. 6.5 (Zytlupe); BGE 132 II 290 E. 2.1 S.292f. (SpiderCatcher); CUENI, Satire, S. 697.

---

1546 UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.2 (Mörgeli). Vgl. etwa auch UBIE b.886 vom 2.9.2021 E. 7.6f. und 8.5 (Esoterik-Arzt), wonach die zweimalige Bezeichnung eines Arztes als Verschwörungstheoretiker zwar unnötig tendenziös war, der Beitrag jedoch als insgesamt knapp sachgerecht erschien.

---

1547 UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.5.4 (Mörgeli).

---

1548 UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.2 (Mörgeli).

jedoch klar, dass die behauptete Einflussnahme auf den Bundesrat einzig aus seiner Beteiligung am Vernehmlassungsverfahren zur beabsichtigten Gesetzesrevision abgeleitet werde. Darüber hinausgehende Kritik werde nicht geäußert. Auch seien keine Hinweise darauf ersichtlich, dass die Redaktion dem Verband vorwirft, sich «heimlich» an den Bundesrat gewandt zu haben, um seine Anliegen durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund sei für das Publikum erkennbar, dass es sich beim Begriff «Einflüsterer» um eine überspitzte Formulierung handelt.<sup>1549</sup>

Keine eigene Meinung bilden konnte sich nach Ansicht des Bundesgerichts das Publikum im «Rundschau»-Beitrag mit dem Titel «Der Fall Maudet: Die Spur des Goldes». Dabei wurden der Aufenthalt des Genfer Staatsrats Pierre Maudet in Abu Dhabi, die Vergabe eines Auftrags für die Bodenabfertigung am Flughafen Genf an die «Dubai National Air Transport Association» (Dnata) sowie die Goldimporte der Schweiz aus den Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) thematisiert und miteinander in Verbindung gebracht. Das Bundesgericht anerkennt, dass es sich bei der fraglichen Sendung um einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung der mutmasslichen Rolle der VAE und der Schweiz im Goldhandel handelt.<sup>1550</sup> Formulierung und Bildsprache trugen aber im konkreten Fall dazu bei, dass der einseitige Eindruck entstand, Maudet komme für die Involviertheit der Schweiz in den Goldhandel eine zentrale Rolle zu und er habe massgeblich dazu beigetragen, dass von aus den VAE exportiertem Gold ohne genaue Herkunftskontrolle ein Teil über den Flughafen Genf in die Schweiz transportiert werden konnte.<sup>1551</sup> Zwar kam Maudet im zweiten Teil des Beitrags nicht vor. So möge isoliert genommen zum Ausdruck gekommen sein, dass nicht Maudet selbst, sondern die Gastgeber des Beschwerdegegners aus den VAE die Protagonisten des Goldhandels seien. Maudet werde aber im restlichen Beitrag prominent als thematischer «Aufhänger» benutzt und oft ausdrucksstark ins Bild gesetzt.<sup>1552</sup>

### III. Vereinfachungen und Kürzungen

Eine nicht präzise Formulierung bedeutet nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung der freien Meinungsbildung des Publikums, sofern aus dem Kontext die damit gemeinte Bedeutung für das Publikum hervorgeht. Sprachlich

755

---

1549 Vgl. etwa BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 6.3.2f. (Politiker prellen Konsumenten).

1550 BGer 2C\_778/2019 vom 28.8.2020 E. 6.2f. (Maudet).

1551 BGer 2C\_778/2019 vom 28.8.2020 E. 6.7.2 (Maudet).

1552 BGer 2C\_778/2019 vom 28.8.2020 E. 6.7.1 sowie auch E. 6.4 (Maudet); vgl. etwa auch den kritischen Kommentar zum Urteil von ZELLER, *Medialex* 2021, Rn. 106.

oder wissenschaftlich nicht korrekte Formulierungen bedeuten alleine noch keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots.<sup>1553</sup> Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn dem Publikum für die Meinungsbildung wesentliche Fakten vorenthalten werden.<sup>1554</sup>

Keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots stellte etwa der Begriff «Ex-Jugoslawen» bzw. «Ex-Jugoslawien» in einer Sendung des «Zischtingsclub» aus dem Jahr 2004 dar. Die mediengerechte Vermittlung von Informationen und Sachverhalten beinhaltet zwangsläufig, dass die verwendeten Begriffe fachlich nicht immer präzise erscheinen. Betreffe eine Frage Angehörige mehrerer Länder, so sei es sachgerecht, zur Abgrenzung des davon betroffenen geografischen Raumes eine Sammelbezeichnung zu wählen, solange die freie Meinungsbildung des Publikums gewährleistet sei.<sup>1555</sup>

Ebenfalls nicht geeignet, um die freie Meinungsbildung des Publikums zu verfälschen, waren eine unpräzise Formulierung in der Anmoderation und eine unglücklich formulierte Aussage eines Korrespondenten in einer Ausgabe der «Tagesschau» zum Konflikt in Katalonien. In der Anmoderation war vom «umstrittenen und für illegal erklärten Abspaltungsreferendum» die Rede. Die UBI kam zum Schluss, dass es keinen Widerspruch darstelle, dass ein für illegal erklärtes Referendum auch als umstritten bezeichnet werde. Auch die Aussage des Korrespondenten mache im Gesamtkontext deutlich, dass es dabei nicht um seine eigene Meinung, sondern jene der Separatisten gehe. Es handle sich um Fehler in Nebenpunkten bzw. redaktionelle Unvollkommenheiten.<sup>1556</sup>

Wesentliche Fakten vorenthalten wurden den Zuschauerinnen und Zuschauern in einem TV-Beitrag zum Thema «Zahnarztptfusch». Eingeleitet wurde der Beitrag eines Konsumentenmagazins mit dem Hinweis der Moderatorin, dass sich Zahnarztzentren, in denen mehrere Zahnärzte tätig sind, bei Behandlungsfehlern häufig aus der Verantwortung stellen könnten, zumal die Haftungsfrage unklar sei. Im anschliessenden Filmbericht wurde der Fall einer Patientin thematisiert, die sich in einer

---

1553 Vgl. anstelle vieler UBIE b.609 vom 19.2.2010 E. 9 (Schweinegrippe); UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.3 (Mörgeli); UBIE b.806 vom 10.5.2019 E. 5.4 (Katalonien).

1554 Vgl. anstelle vieler BGer 2C\_494/2015 vom 22.12.2015 E. 5.1 ff. (Zahnarztptfusch); UBIE vom 10.4.1994, VPB 1995 (59), Nr. 67, E. 6.1 (Heimeinweisung); vgl. auch ZELLER, Medienrecht, S. 69.

1555 UBIE b.504 vom 22.4.2005 E. 6.3 f. (Ex-Jugoslawen).

1556 UBIE b.806 vom 10.5.2019 E. 4.3 ff. (Katalonien).

bestimmten Klinik ein Implantat einsetzen lassen wollte, wobei die Operation missglückte. Auf den Beitrag folgte ein Studiogespräch mit einem Patientenanwalt, in welchem allgemeine Haftungsfragen bei Zahnarztzentren sowie der konkrete Fall erörtert wurden. Der Filmbericht enthielt den Hinweis, die behandelnde Zahnärztin habe «von einem Tag auf den andern» nicht mehr in der Zahnklinik gearbeitet. In der Folge konzentrierte sich der Beitrag auf die Nachbehandlung durch einen anderen Zahnarzt. Über den weiteren Verbleib der Zahnärztin schwiegte sich der Bericht aus, wodurch nach Ansicht des Bundesgerichts beim unbefangenen Durchschnittspublikum der Eindruck entstanden war, die Zahnärztin sei nicht mehr auffindbar, weshalb letztlich nur die Klinik als Anspruchsgegnerin in Frage komme und diese versuche, sich der Verantwortung zu entziehen. Dieser Eindruck sei durch entsprechende Fragen der Moderatorin im Studiogespräch noch verstärkt worden. Zum Zeitpunkt der Sendung wurden aber bereits rechtliche Schritte gegen die Zahnärztin eingeleitet, womit dem Publikum wesentliche Fakten vorenthalten wurden. Deshalb genügte der Beitrag nach Ansicht des Bundesgerichts den Anforderungen des Sachgerechtigkeitsgebots nicht.<sup>1557</sup>

#### IV. Relativierung durch Transparenz

Die Herstellung von Transparenz gegenüber dem Publikum bildet einen wichtigen Faktor für die Beurteilung, ob die freie Meinungsbildung gewährleistet ist. Demnach sollen Informationen über die Entstehung der Sendung sowie die Informationsquelle zugänglich sein. Insbesondere wichtig für die Anforderungen an die Sorgfalt in der Darstellung ist, dass auf Ungewissheiten transparent hingewiesen wird.<sup>1558</sup> Ansichten und Kommentare müssen gem. Art. 4 Abs. 2 RTVG als solche erkennbar sein. Je mehr Unsicherheiten oder gegenteilige Ansichten zu einem Thema dem Publikum transparent gemacht werden, desto eher wird auch eine schärfere Formulierung zulässig sein. Die Transparenz wirkt so relativierend auf gewisse Aussagen und ermöglicht es dem Publikum, sich eine Meinung zu bilden. So kann ein Beitrag beispielsweise sachgerecht sein, obwohl ein unnötig herablassender und hämischer Unterton herauszuhören ist, weil die geforderte Transparenz gewährleistet und die kommentierenden Elemente für das Publikum als solche erkennbar sind.<sup>1559</sup> Auch die Ausstrahlung eines an sich gegen das Sachgerechtigkeits-

---

1557 BGer 2C\_494/2015 vom 22.12.2015 E. 5.1 ff. (Zahnarztpfusch).

1558 WEBER, Rundfunkrecht, Art. 4 Rn. 21; DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 30 Rn. 76; vgl. zur Transparenz auch SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht, S. 312 Rn. 7.106.

1559 BGE 123 II 359 E. 4f. S. 366f. (Gasser).

gebot verstossenden Dok-Films kann dann zulässig sein, wenn dessen Inhalt beispielsweise durch die Anmoderation und eine anschliessende Diskussionsrunde relativiert wird.<sup>1560</sup>

## G. Fazit

- 757 Die Analyse von Rechtsprechung und Medienethik zeigt, dass einzelne Formulierungen grundsätzlich nicht zu streng beurteilt werden dürfen. In allen Bereichen ist ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation zulässig und auch kleinere Ungenauigkeiten sind zu tolerieren. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind unerheblich und werden nicht geahndet.<sup>1561</sup>
- 758 Das Mass ist grundsätzlich in allen Rechtsgebieten und der Medienethik dann überschritten, wenn die Aussagen wesentlich von den tatsächlichen Begebenheiten abweichen<sup>1562</sup> oder – mit Ausnahme des Strafrechts – unnötig verletzend<sup>1563</sup> sind. Mit ein fliesst dabei auch, ob eine Kritik auch anders zum Ausdruck hätte gebracht werden können.<sup>1564</sup>
- 759 Massgebend kann auch sein, ob eine Aussage aus Sicht der Durchschnittsleserschaft als irreführend zu beurteilen ist.<sup>1565</sup> Dieses Kriterium fliesst sowohl im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung als auch bei solchen von Verletzungen des Sachgerechtigkeitsgebots mit ein.<sup>1566</sup> Bei Letzterem kommt es darauf an, ob sich das Publikum eine eigene Meinung bilden konnte.<sup>1567</sup> Äusserungen sind dann irreführend, wenn es dem Publikum nicht möglich ist, sich ein unverfälschtes Bild einer Situation oder Person zu machen.

---

1560 Anstelle vieler UBIE b.350 vom 24.10.1997, VPB 1998 (62), Nr. 50, E. 7.3 f. (Nazigold und Judengeld).

---

1561 Anstelle vieler BGE 102 IV 176 E. 1b S. 180 (Hubatka); BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 1.3 (Rote Anneliese); BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 307 (Büsi-Skandal).

---

1562 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 36/2019, E. 1 (X. c. Schaffhauser Nachrichten); EGMR-Urteil N° 49132/11 «Dorota Kania c. Polen» vom 19.7.2016, Ziff. 39; BGer 6B\_333/2008 vom 9.3.2009 E. 2.8.3 (Rote Anneliese); BGer 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.6.1 (Uni-Professor).

---

1563 Vgl. etwa BGer 4C.342/2005 vom 11.1.2006 E. 2.2.2 (Saldo); EGMR-Urteil N° 5126/05 «Yordanova & Toshev c. Bulgarien» vom 2.10.2012, Ziff. 52 f.

---

1564 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 41205/98 «Tammer c. Estland» vom 6.2.2001, Ziff. 67; Urteil HG.2001.63 des Handelsgerichts St. Gallen vom 24.1.2003, sic! 7+8/2003, S. 617.

---

1565 Vgl. etwa BGE 124 III 72 E. 2b/bb S. 76 f. (Contra-Schmerz).

---

1566 Vgl. etwa BGer 2C\_483/2020 vom 28.10.2020 E. 6.3 (Politiker prellen Konsumenten). Darüber hinaus kann die Irreführung respektive das Wecken falscher Vorstellungen auch im Bereich der Titelsezung sowie der Unschuldsvormutung eine Rolle spielen, siehe dazu eingehend Rn. 773 und Rn. 802 f.

---

1567 Vgl. vorn Rn. 752 ff.

Die Analyse der Rechtsprechung im Fall «Unaxis» zeigt zudem, dass im Straf- und Zivilrecht unterschiedliche Massstäbe für die Beurteilung der gleichen Aussage Anwendung finden.<sup>1568</sup> So stellt die Strafkammer für die Frage nach der Tatbestandsmässigkeit einer Aussage auf den Gesamtzusammenhang ab<sup>1569</sup> und toleriert damit einen gewissen Spielraum bei der Interpretation von Aussagen. Demgegenüber ist die Zivilkammer im selben Fall strenger und nimmt Medienschaffende stärker in die Pflicht. Sie hält fest, dass sie sich ihre Wortwahl entgegenhalten lassen müssen. Wer sicherstellen wolle, dass die eigenen Äusserungen richtig verstanden werden, müsse sich einer klaren und nicht verschlüsselten Sprache bedienen.<sup>1570</sup> 760

## §3 Titelsetzung

### A. Einleitung

Die Titelsetzung stellte einen äusserst wichtigen Schritt im journalistischen Arbeitsprozess dar. Der Titel eines Artikels soll Betrachtende zum Lesen des Artikels motivieren. Es liegt daher auf der Hand, dass Medienschaffende versuchen, diesen möglichst prägnant zu formulieren. Doch der Titelei sind rechtliche und medienethische Grenzen gesetzt. Wie die nachfolgenden Erläuterungen aufzeigen werden, sind die Anforderungen in den verschiedenen Rechtsgebieten und der Medienethik nicht deckungsgleich. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen in der Frage, ob ein Artikel für die Beurteilung der Anforderungen an die journalistische Sorgfalt als Ganzes betrachtet werden und welchem Gewicht den einzelnen Elementen zugestanden werden soll. 761

### B. Die Spruchpraxis des Presserats

Die Praxis des Presserats in Bezug auf die Titelsetzung ist umfangreich. Der Presserat ist sich dabei auch der Problematik des sogenannten Clickbaitings, also der Tendenz von Onlinemedien, mit übertriebenen Titeln möglichst viele Klicks zu generieren, bewusst.<sup>1571</sup> Generell gilt: «Zuspitzungen im Titel sind medienethisch vertretbar, wenn sie durch die recherchierten Fakten gedeckt sind und früh im Lead oder zu Beginn des Textes in einen differenzierten 762

---

1568 Zu den unterschiedlichen Sorgfaltsmassstäben siehe etwa auch die «Melkmeister»-Urteile in Rn. 385f.

1569 BGer 6S.83/2007 vom 17.5.2007 E. 5 (Unaxis).

1570 BGer 5A\_78/2007 vom 24.8.2007 E. 5 (Unaxis II).

1571 Presserat, Stellungnahme 24/2021 (X. c. blick.ch).

Kontext gestellt werden.»<sup>1572</sup> Der Presserat prüft dabei, ob die Gefahr besteht, dass die Leserinnen und Leser, bei denen nicht vorausgesetzt werden kann, dass sie neben Titel und Schlagzeile den gesamten Artikel lesen, in relevanter Weise getäuscht werden. Eine Täuschung liegt dann vor, wenn die Leserschaft aufgrund von überspitzten Schlagzeilen und Titeln von Tatsachen ausgeht, die so nicht zutreffen.<sup>1573</sup>

Knapp als nicht verletzt sah der Presserat die Berufsregel durch den Obertitel «Rechtsbrüche im Kanton Zug» in einem Artikel der «Wochenzeitung», der vom Titel «Eine Ausschaffung mit allen Mitteln» gefolgt war. Der Presserat war der Ansicht, dass dieser Obertitel zweifellos stark zuspitzend<sup>1574</sup> formuliert worden sei. Der nachfolgende Titel weise jedoch darauf hin, dass es im Artikel um die Mittel gehe, mit denen eine Ausschaffung durchgesetzt werden solle. Der Lead wiederhole schliesslich den Obertitel, präzisiere jedoch sofort, dass der Vorwurf des Rechtsbruchs von Menschenrechtsorganisationen und Politikern gegenüber dem Zuger Migrationsamt erhoben worden sei. Der Leser erfahre damit letztendlich in der Gesamtheit von Titeln und Lead, wer gegen wen welche Vorwürfe erhebt.<sup>1575</sup>

Hingegen hat der Presserat einen Frontanriss in der «Sonntagszeitung» als irreführend und falsch eingestuft. «Hausärzte – so genau untersuchen sie» lautete der Anriss, dessen Hauptartikel weiter hinten in der Zeitung mit dem Titel «Dr. med. Unzuverlässig» angepriesen wurde. Der Frontanriss stelle die Fähigkeiten von Hausärzten generell infrage und beziehe sich nicht auf deren Untersuchungsmethoden. Zudem werde der Anriss alleinstehend und ohne direkt nachfolgenden Artikel auf der Titelseite publiziert, was der Leserschaft nicht erlaube, sofort einen Bezug zum Inhalt des Artikels herzustellen. Die Relativierung bzw. die Präzisierung durch den Untertitel im Innenteil der Zeitung greife hier nicht. Anders

---

1572 STREBEL, *Medialex* 2019, Rn. 20; vgl. auch Presserat, Stellungnahme 66/2021, E. 1 (X. c. Basler Zeitung) mit weiteren Hinweisen.

1573 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 24/2021 (X. c. blick.ch); Presserat, Stellungnahme 21/2021, E. 1 (X. c. Luzerner Zeitung); Presserat, Stellungnahme 54/2018, E. 1 (FMH c. SonntagsBlick); Presserat, Stellungnahme 46/2019, E. 3 (Amstutz c. Blick); vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 39/2018, E. 1 (X. c. Blick) in Bezug auf die unzulässige Überspitzung im Titel «Nazi-Schiff will Flüchtlingsboote im Mittelmeer stoppen».

1574 Der Presserat vertritt die Ansicht, dass eine starke Zuspitzung grundsätzlich zulässig ist. Die Grenze ist dort überschritten, wo der Titel so sehr zuspitzt respektive «überspitzt», dass er nicht mehr stimmt und damit die Wahrheitspflicht verletzt, vgl. Presserat, Stellungnahme 21/2021, E. 1 (X. c. Luzerner Zeitung). Ein weiterer Grenzfall findet sich in der Stellungnahme 47/2020 (MS Direct AG c. work).

1575 Presserat, Stellungnahme 14/2017, E. 1a (Sicherheitsdirektion Kanton Zug c. Wochenzeitung).

der Titel im Innern der Zeitung. Dieser werde sofort mit dem Vermerk «Darm abhören, Schilddrüse abtasten, Gehör prüfen – viele Untersuchungen beim Arzt sagen kaum etwas aus. Trotzdem werden sie seit Jahrzehnten gemacht» präzisiert.<sup>1576</sup>

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Anmerkung des Presserats, dass es in der Verantwortung der Abschlussredaktion respektive des Produzenten oder der Produzentin liege, inhaltlich korrekte Titel zu setzen. Zwar dürften sie einen Titel wohl zuspitzend auf den Punkt bringen, der Titel müsse aber den Inhalt des Artikels im Kern korrekt wiedergeben.<sup>1577</sup>

## C. Die Rechtsprechung des EGMR

### I. Grundsatz

Der EGMR stellt klar, dass bei der Beurteilung einer problematischen Schlagzeile nicht nur die isolierte Formulierung massgebend sein kann, sondern auf den Gesamtzusammenhang abzustellen ist.<sup>1578</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Titel alleine keinen Rechtsverstoss begründen kann. Zwar ist ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation zulässig. Dieses Mass ist aber etwa dann überschritten, wenn die Behauptungen in einem Titel zu einer Diskrepanz mit den in einem Haupttext aufgeführten Fakten führen.<sup>1579</sup>

### II. Beispiele aus der Rechtsprechung

Zu den wichtigsten Urteilen in Bezug auf die Frage, wie eine potenziell ehrverletzende Formulierung zu bewerten ist, zählt der Entscheid «*Gutiérrez Suárez c. Spanien*».<sup>1580</sup> Die Journalistin, der Herausgeber und der Verlag wurden von den spanischen Zivilgerichten zu einer Genugtuung und der Veröffentlichung des Urteils verurteilt, nachdem die Zeitung «*Diario 16*» über die Beschlagnahmung von 4638 Kilogramm Haschisch in einem Lastwagen, der

---

1576 Presserat, Stellungnahme 25/2018, E. 1 (X c. SonntagsZeitung).

1577 Presserat, Stellungnahme 25/2018, E. 1 (X c. SonntagsZeitung).

1578 EGMR-Urteil N° 16023/07 «*Gutiérrez Suárez c. Spanien*» vom 1.6.2010, Ziff. 36; vgl. etwa auch EGMR-Urteil N° 13466/12 «*MAC TV S.R.O. c. Slowakei*» vom 28.11.2017, Ziff. 47 ff.; EGMR-Urteil N° 1799/07 «*Ziembinski c. Polen (N° 2)*», vom 5.7.2016, Ziff. 45. Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung war ein Artikel mit dem Titel «*Elegantly wrapped dung*».

1579 EGMR-Urteil N° 35105/04 «*Kania und Kittel c. Polen*» vom 21.6.2011, Ziff. 47; EGMR-Urteil N° 619/12 «*Koniuszewski c. Polen*» vom 14.6.2016, Ziff. 60; vgl. hinsichtlich der Verletzung der Unschuldsvermutung durch einen Titel etwa auch das EGMR-Urteil N° 23605/09 «*Salumäki c. Finnland*» vom 29.4.2014, Ziff. 57 ff.; dazu eingehend hinten Rn. 803; vgl. auch GRABENWARTER/PABEL, EMRK, S. 443 Rn. 52.

1580 EGMR-Urteil N° 16023/07 «*Gutiérrez Suárez c. Spanien*» vom 1.6.2010.

vom marokkanischen Tanger nach Madrid unterwegs war, berichtet hatte. Der LKW gehörte der Firma «Domaines Royaux», welche im Besitz des marokkanischen Königshauses war. Der Artikel war auf der Frontseite der Zeitung mit dem Titel «Une société familiale de Hassan II impliquée dans un trafic de stupéfiants» angekündigt. Auf Seite 12 fand sich schliesslich ein ausführlicher Artikel unter dem Titel: «Cinq tonnes de haschisch découvertes dans une cargaison de la société de Hassan II».

766 Auf Klage von König Hassan II. verurteilten die spanischen Gerichte schliesslich die oben genannten Personen. Dies unter anderem mit der Begründung, die Schlagzeile auf der Titelseite erwecke den Eindruck, das Königshaus sei in den Drogenhandel verwickelt gewesen, obwohl dieser in Tat und Wahrheit von drei spanischen Bürgern durchgeführt worden sei. Der EGMR widersprach dieser Ansicht. Titel und Artikel seien als Ganzes zu betrachten und damit deren gesamthafte Wirkung auf den Leser zu beurteilen. Ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation sei im Rahmen der journalistischen Freiheit zulässig.<sup>1581</sup>

767 Dieses Mass überschritten hatten hingegen die Medienschaffenden im Fall «Kania und Kittel c. Polen». Die beiden Medienschaffenden Dorota Kania und Bertold Kittel warfen einem Minister und Chef der Nationalen Sicherheitsbehörde auf der Frontseite einer Tageszeitung sinngemäss vor, er habe von einem Geschäftsmann ein Luxusauto als Geschenk angenommen, weshalb gegen ihn ermittelt werde. Das Auto war gestohlen worden, als der Chauffeur des Ministers damit unterwegs war. Die nationalen Gerichte hatten die Journalistin und den Journalisten zur Publikation einer Entschuldigung und der Bezahlung einer Entschädigung an den Minister verurteilt. Der EGMR kam zum Schluss, dass diese Verurteilung eine rechtmässige Einschränkung von Art. 10 EMRK bedeute. Die Medienschaffenden hatten bei den Behörden recherchiert, weshalb ihnen bekannt war, dass lediglich wegen Diebstahls des Autos und nicht wegen Korruption ermittelt worden war. Sie wussten demnach, dass ihr Vorwurf falsch war.<sup>1582</sup> Zwar sei ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation zulässig. Es gebe aber einen Unterschied zwischen dem und der Verzerrung von Fakten, die den Journalisten zum Zeitpunkt der Publikation bekannt waren. Angesichts der Diskrepanz zwischen dem auf der dritten Seite veröffentlichten Text sowie dem angefochtenen Titel auf der Frontseite und den dazu publizierten Fragen ist der EGMR der Ansicht, dass die Realität falsch dargestellt worden sei.<sup>1583</sup>

---

1581 EGMR-Urteil N° 16023/07 «Gutiérrez Suárez c. Spanien» vom 1.6.2010, Ziff. 36.

1582 EGMR-Urteil N° 35105/04 «Kania und Kittel c. Polen» vom 21.6.2011, Ziff. 45.

1583 EGMR-Urteil N° 35105/04 «Kania und Kittel c. Polen» vom 21.6.2011, Ziff. 47.

Die beiden Urteile zeigen, dass bei der Titelsetzung wesentlich ist, ob die aufgeführten Informationen den im Medienbericht geschilderten Tatsachen entsprechen. Während im Urteil *«Gutiérrez Suárez c. Spanien»*<sup>1584</sup> keine wesentliche Diskrepanz zwischen Titel und Artikel bestand, war diese im Fall *«Kania und Kittel c. Polen»* vorhanden und führte schliesslich dazu, dass die Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit der beiden Medienschaffenden vom EGMR als zulässig erachtet wurde. 768

#### D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass ein Text zwar grundsätzlich nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke an sich alleine zu beurteilen ist, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus einem Artikel als Ganzes ergibt.<sup>1585</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Titel oder eine Aussage für sich alleine keinen Rechtsverstoss begründen kann. Zwar lassen eine reisserische Aufmachung im Stil einer Boulevardzeitung sowie Überschriften und Fotos eine Berichterstattung nicht zwangsläufig als wahrheitswidrig erscheinen.<sup>1586</sup> Wird die Aufmerksamkeit der Leserschaft jedoch auf Fettdrucke, Titel oder Untertitel gelenkt, die sich nicht mit dem Inhalt des ganzen Textes decken, so kann ein solcher nach Ansicht des Bundesgerichts an sich einen Verstoss gegen Art. 173 StGB bedeuten.<sup>1587</sup> 769

Dass auch eine einzelne Aussage einen Rechtsverstoss zu begründen vermag, geht beispielsweise aus dem «Lucona»-Urteil hervor. «Lucona-Versicherungsskandal: Prokschs Schweizer Freunde» titelte eine Zeitung im Jahr 1986, gefolgt von dem Untertitel «Versicherungsbetrug steuert auf Mordanklage zu». Proksch sah sich in seiner Ehre verletzt und klagte. Ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn lag zum Zeitpunkt der Publikation nicht vor. Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, dass eine Verletzung von Art. 173 StGB vorlag. Auch wenn im Gesamtkontext des Artikels erkennbar gewesen sei, dass noch kein rechtskräftiges Urteil vorlag, sei die Zeitung mit dieser Darstellung zu weit gegangen. Denn zum einen werde der Leserschaft, die sich nicht die Mühe macht oder nicht die Zeit

---

1584 EGMR-Urteil N° 16023/07 *«Gutiérrez Suárez c. Spanien»* vom 1.6.2010.

1585 Anstelle vieler BGE 137 IV 313 E. 2.1.3 S. 315 f. (Wahlkampfmethoden); BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona); vgl. etwa auch BGE 131 IV 160 E. 3.3.3 S. 164 f.; BGE 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.6.1 (Uni-Professor).

---

1586 Vgl. BGE 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.6.1 (Uni-Professor).

1587 Vgl. anstelle vieler BGE 131 IV 160 E. 3.3.3 S. 164; BGE 137 IV 313 E. 2.1.3 S. 315 f. (Wahlkampfmethoden); BGE 6B\_644/2020 vom 14.10.2020 E. 2.2.3; RIKLIN, BSK-StGB, Vor Art. 173 Rn. 30 f.

dafür hat, den Artikel in allen Einzelheiten genau durchzulesen, bereits durch den Untertitel irreführend. Zum anderen ergebe sich aus dem Prinzip der Unschuldsvermutung, dass an jeder Stelle, an der ein Verdacht erwähnt wird, nur eine Formulierung zulässig sei, die hinreichend deutlich mache, dass es sich bisweilen nur um einen Verdacht handle.<sup>1588</sup>

770 Das Bundesgericht hat diese Ansicht in seiner neueren Rechtsprechung bestätigt.<sup>1589</sup> Es sei nicht ungewöhnlich, dass Leserinnen und Leser, weil sie sich nicht die Mühe machen oder weil sie keine Zeit haben, nur die Überschrift und den Zwischentitel lesen. Dies könne sie in die Irre führen, wenn der Inhalt der Schlagzeile nicht mit dem des Artikels übereinstimmt.<sup>1590</sup>

771 Damit wendet das Bundesgericht einen strengeren Massstab an als der EGMR, der seinerseits weniger stark auf die einzelnen Elemente und mehr auf den Gesamteindruck fokussiert und auch ein stärkeres Mass an Übertreibung und Provokation bei der Titelsetzung akzeptiert. Zudem scheint der EGMR weniger darauf abzustellen, dass die Leserschaft einen Artikel nicht zu Ende liest.<sup>1591</sup> Es ist somit fraglich, ob diese Praxis der Fokussierung auf eine einzelne Schlagzeile mit den Vorgaben aus Strassburg vereinbar ist.<sup>1592</sup>

## E. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht

772 Ebenfalls stark auf einzelne Schlagzeilen fokussiert die Schweizer Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz. Zwar konstatiert das Bundesgericht, dass sich Persönlichkeitsverletzungen aus dem Zusammenhang einer Darstellung oder dem Zusammenspiel mehrerer Meldungen ergeben können. Eine Persönlichkeitsverletzung kann aber auch aus einer einzelnen Behauptung oder einzelnen Passagen eines Medienberichts resultieren.<sup>1593</sup> In Anlehnung an die strafrechtliche Praxis im «Lucona»-Urteil stellt sich auch die zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts auf den Standpunkt, dass Leserinnen und Leser den Haupttext eines Medienberichts oft nicht in allen Einzelheiten von A bis Z durchlesen würden, sondern ihre Aufmerksamkeit vor allem oder ausschliesslich Schlagzeilen, Unter- und Zwischentitel oder

---

1588 BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona); zur Unschuldsvermutung eingehend siehe hinten § 4.

1589 Vgl. BGE 6S.368/2000 vom 4.12.2000 E. 2b (Jérémie); BGE 137 IV 313 E. 2.1.3 S. 315f. (Wahlkampfmethoden).

1590 BGE 137 IV 313 E. 2.1.3 S. 315f. (Wahlkampfmethoden) mit weiteren Hinweisen.

1591 Dazu eingehend vorn Rn. 764 ff.

1592 Vgl. ZELLER, *Medialex* 3/2010, S. 156 mit weiteren Hinweisen.

1593 Siehe etwa BGE 147 III 185 E. 4.2.3 S. 197 (Kinderquäl-Sekte); BGE 126 III 209 E. 3a S. 212 (Kraska c. Ringier); BGE 5A\_758/2020 vom 3.8.2021 E. 6.4.3.

Bildlegenden zuwenden würden.<sup>1594</sup> In einem Urteil aus dem Jahr 2021 hält das Bundesgericht sodann fest, dass dies insbesondere für die Leserschaft von Onlineportalen gelte. Dieser Umstand sei – als «allgemeine Erfahrungstatsache» – bei der Beurteilung der Wahrnehmung der Durchschnittsleserschaft zu berücksichtigen. Somit könnten auch einzelne Teile eines Presseergebnisses persönlichkeitsverletzend sein, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung damit zu rechnen sei, dass die fraglichen Elemente mitunter losgelöst von den übrigen Inhalten zur Kenntnis genommen würden. Beschränke sich die zu erwartende Wahrnehmung der Durchschnittsleserin oder des Durchschnittslesers nur auf einzelne Teile, so «schrumpfe» auch deren Gesamteindruck, auf den es bei der Beurteilung der Widerrechtlichkeit ankomme.<sup>1595</sup>

Das Bundesgericht hielt weiter fest, dass gebräuchliche Textelemente wie Spitzmarken, Schlagzeilen, Untertitel und Lead darauf angelegt seien, die Aufmerksamkeit der Leserschaft zu erhaschen und diese zur Lektüre des eigentlichen Haupttextes zu motivieren, ohne dessen Inhalt in allen Feinheiten vermitteln zu können. Allein daraus folge aber nicht, dass zwingend eine Gesamtschau von Titel, Untertitel und Artikel erforderlich sei. Um die Neugier ihrer Leserschaft zu wecken und Spannung aufzubauen, bediene sich die Presse nicht immer prägnanter und aufschlussreicher Informationen. Bisweilen greift sie zu diesem Zweck auch auf Anspielungen und Vieldeutigkeiten zurück. Wenn damit zu rechnen sei, dass die Durchschnittsleserschaft einen Artikel nicht zu Ende lese, so könne sich ein Medienunternehmen nicht darauf berufen, dass die vollständige Lektüre des Berichts allfällige, in den einleitenden Teilen enthaltene Doppelbödigkeiten oder Andeutungen ausgeräumt hätte. Lässt sich die Presse bei der Gestaltung von Schlagzeilen und (Unter-)Titeln auf das Spiel mit der relativen Offenheit der verwendeten Formulierungen ein, so gehe sie in Bezug auf Persönlichkeitsverletzungen ein Risiko ein. Sie müsse sich dann auch Lesarten entgegenhalten lassen, die vielleicht nicht ganz so naheliegend erscheinen beziehungsweise nicht beabsichtigt waren.<sup>1596</sup>

Das Bundesgericht scheint mit dieser neueren Entscheidung teilweise von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen respektive diese zumindest

---

1594 BGE 147 III 185 E. 4.2.3 S. 197 (Kinderquäl-Sekte) mit Verweis auf BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona).

1595 BGE 147 III 185 E. 4.2.3 S. 197 (Kinderquäl-Sekte). Gegenstand des Verfahrens war die Berichterstattung von «blick.ch» mit dem Titel «C.B. aus Rafz ZH / Dieser Schweizer hilft Kinderquäl-Sekte». Der Untertitel lautete: «Die deutsche Justiz ermittelt gegen «Zwölf Stämme». Die Sekte quält Kinder – mit Unterstützung aus der Schweiz». Das Bundesgericht hatte auf Beschwerde der Herausgeberin von «blick.ch» unter anderem zu beurteilen, ob die Formulierung «mit Unterstützung aus der Schweiz» «C.B.» widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzte. Das Bundesgericht bejahte dies.

1596 BGE 147 III 185 E. 4.2.4 S. 197 ff. (Kinderquäl-Sekte).

im Hinblick auf Onlinemedien zu differenzieren. So hielt das Bundesgericht in den 1990er-Jahren im «Kopp»-Urteil fest, dass die Formulierung eines Titels zwar der bewussten Irreführung dienen könne. Umgekehrt könnten schlagwortartig verkürzte Überschriften aber auch erst zum vertieften Lesen eines Berichts beitragen. Die gerügten Textstellen seien deshalb im Gesamtzusammenhang zu beurteilen.<sup>1597</sup>

775 Auch liess das Bundesgericht in seiner älteren Rechtsprechung in die Beurteilung miteinfließen, dass Boulevardmedien nicht gerade für ihre zurückhaltende Aufmachung bekannt seien.

So hatte der «Blick» unter dem Titel «Büsi-Skandal / Zürcher Tierarzt schlägt zurück» über das laufende Strafverfahren, den Ausschluss aus der Standesorganisation und drei Fälle ärztlichen Fehlverhaltens eines Veterinärs und dessen Argumente dazu berichtet. Der Ausdruck «Büsi-Skandal» ist gem. Bundesgericht nicht zu beanstanden. Die Meinung, es handle sich um einen Skandal, sei in diesem Zusammenhang haltbar, da die Vorwürfe im Wesentlichen gerechtfertigt waren. Auch wurde darauf hingewiesen, dass eine Strafuntersuchung laufe. Schliesslich komme eben hinzu, dass der «Blick» nicht gerade für seine zurückhaltende Aufmachung bekannt sei. Die Berichterstattung habe auf den «Blick»-Leser nicht übermässig auffällig gewirkt und es sei auch keine unnötig verletzende Ausdrucksweise erkennbar.<sup>1598</sup>

776 Die beiden älteren Urteile «Kopp» und «Büsi-Skandal» betrafen Berichterstattungen in Printerzeugnissen. Es scheint, dass das Bundesgericht in Bezug auf Onlinemedien nun einen strengeren Massstab anlegt. Die Richter scheinen hier davon auszugehen, dass die Onlineleserschaft grundsätzlich stärker auf Titel, Untertitel, Lead und Bilder fokussiert und kaum einen Artikel bis zum Ende liest. Die Argumente aus den älteren Entscheiden, wonach ein Titel auch zum Lesen eines Artikels animieren kann und sich die Konsumentinnen und Konsumenten von Boulevard-Medien durchaus bewusst sind, dass eine gewisse Portion Übertreibung enthalten sein kann, finden im neueren Entscheid kaum mehr Berücksichtigung. Das Bundesgericht traut hier der Leserschaft von Onlinemedien wenig zu. Und es erachtet es als Tatsache, dass Leserinnen und Leser von Onlinemedien Artikel kaum bis zum Ende lesen. Damit nimmt es Onlinejournalistinnen und Journalisten noch stärker in die Pflicht als ihre Kolleginnen und Kollegen aus der Printredaktion und schiebt

---

1597 BGer 5C.249/1992 vom 17.5.1994 E. 3e (Kopp).

1598 BGer 5C.4/2000 vom 7.7.2000 E. 5c/dd, teilweise veröffentlicht in BGE 126 III 305 (Büsi-Skandal).

ihnen die vollständige Verantwortung für zahlreiche Lesarten von Titel, Lead und Untertitel zu. Und dies selbst dann, wenn eine Lesart nicht naheliegend scheint. Es ist fraglich, ob diese Praxis vor dem EGMR standhalten würde. Zudem geht die Vorgehensweise auch weiter als die Vorgaben, die der Presserat in Bezug auf die Titelsetzung macht. Offen bleibt zunächst auch, ob hier alle Onlinemedien wirklich gleich zu behandeln sind oder ob allenfalls einem Leser oder einer Leserin eines als seriös geltenden Mediums eher zuzutrauen ist, dass er oder sie einen Artikel bis zum Ende liest, als der Leserschaft eines Onlineportals wie «blick.ch».

Zeller bemängelt in diesem Zusammenhang zudem zu Recht, dass die Argumentation des Bundesgerichts stringenter wäre, wenn es auch beim Persönlichkeitsschutz darauf abstellen würde, ob das klärende Informationselement im Gesamtkontext eines Medienbeitrags untergeht oder nicht. Zwar dienen der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz und das primär der Durchsetzung öffentlicher Anliegen dienende Programmrecht nicht identischen Schutzzwecken. Sie zielen aber in eine ähnliche Richtung und würden sich teilweise überschneiden. Er erachtet es deshalb im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssicherheit als dienlich, wenn das Bundesgericht ähnliche Fragestellungen (wie die rechtskonforme Formulierung von Schlagzeilen) künftig nach ähnlichen Kriterien beurteilen würde.<sup>1599</sup> 777

## F. Die Rechtsprechung zum Schweizer Wettbewerbsrecht

Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung eines Textes erfolgt grundsätzlich ebenfalls nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke je für sich allein, sondern «nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt unter Berücksichtigung der besonderen Wirkung von Titeln und Untertiteln, der grafischen Gestaltung und der beigefügten Bilder».<sup>1600</sup> So ist die Formulierung des Titels grundsätzlich nicht isoliert zu betrachten, sondern unter Berücksichtigung des Haupttextes und umgekehrt. Es ist zu berücksichtigen, dass Titel notwendig verkürzend sind und regelmässig aus schlagwortartigen 778

---

1599 ZELLER, ZBJV 157/2021, S. 594.

1600 BGer 5A\_958/2019 vom 8.12.2020 E. 5.2.1 (Verwechslungsgefahr und Abzocke) mit weiteren Hinweisen. Vgl. etwa auch die Ausführungen in BGer 4C.224/2005 vom 12.12.2005 E. 5.1ff. (Agefi) zum Titel «X. La dernière culbute?». Dieser könne für sich alleine betrachtet zwar herabsetzend wirken, da er auf den wirtschaftlichen Ruin anspielt. Er sei aber in einer fragenden Art und Weise ausgedrückt worden, die nahelege, dass dies nicht sicher ist. Der Journalist habe sich mit dem Wort «Taumel» in Wirklichkeit auf den Verkauf aller Aktien durch die betroffene Person bezogen, der wahrscheinlich Millionen einbringen könnte.

Hinweisen bestehen, die die Aufmerksamkeit der Leserschaft auf sich lenken und deren Interesse wecken sollen.<sup>1601</sup>

- 779 Ein Titel oder Untertitel kann jedoch auch für sich allein unlauter sein. Dies nämlich beispielsweise dann, wenn er eine pauschale und offensichtlich übertriebene Kritik darstellt, die geeignet ist, beim Durchschnittsleser oder der Durchschnittsleserin ein unzutreffendes Bild der Wirklichkeit zu vermitteln, das den geschäftlichen Ruf einer Person schädigt und sie im Wettbewerb benachteiligt.<sup>1602</sup> Massgebend ist letztendlich, ob einem Titel falsche Tatsachen zugrunde liegen, er irreführend oder unnötig verletzend ist.<sup>1603</sup>

### G. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien

- 780 Die Titelsezung kann im Bereich der elektronischen Medien im Rahmen der noch jungen Rechtsprechung zum üpA eine Rolle spielen. Wie vorn<sup>1604</sup> dargelegt, müssen auch Online-Artikel der SRG die Voraussetzungen an das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG erfüllen. Das Publikum muss sich eine eigene Meinung bilden können. Dabei anerkennt die UBI, dass Titel und Lead in einem Online-Artikel von besonderer Bedeutung sind, da dort die wichtigsten Informationen zusammengefasst werden. Ein Mangel wirkt dort besonders schwer.<sup>1605</sup>

Dies war etwa der Fall in einem Online-Beitrag zu einer «Kassensturz»-Sendung mit dem Titel «Schikanöser Chef: Sachbearbeiterin zur Strafe unter Tag verbannt», gefolgt vom Lead «Weil sie eine fristlose Kündigung nicht akzeptiert, muss eine Angestellte im Keller Steine aufstapeln». Im Online-Beitrag fehlte beispielsweise ein relativierender Hinweis, dass es sich in Titel und Lead um Vorwürfe von ehemaligen Mitarbeiterinnen einer Firma handelt und dass der Chef diese bestreitet. Zudem wurde die Stellungnahme des Chefs erst ganz am Schluss des Artikels erwähnt, wobei dieser nicht mit seinen besten Argumenten zu Wort kam, weshalb

---

1601 Vgl. etwa Urteil HG110011 des Handelsgerichts Zürich vom 22.4.2013, E. 4.7.3.

1602 BGer 4C.295/2005 vom 15.12.2005 E. 4.3.1 (Pferdepension). In diesem Fall befand das Bundesgericht, der Untertitel «Mangelhaftes und ungeeignetes Futter, schlecht versorgte Pferde» hätte zusammen mit dem Titel und einem weiteren Untertitel den Eindruck einer weitverbreiteten Unterernährung und mangelnden Versorgung erwecken können. Diese Umstände hätten sich aus dem tatsächlich festgestellten Sachverhalt nicht ergeben.

---

1603 In diese Kategorie fallen beispielsweise Überschriften wie «Lohnklau» oder «Böse, neue Lohn-Dumping-Masche» vor dem Hintergrund von teilweise unsicherem Quellenmaterial, siehe Urteil HG150071 des Handelsgerichts Zürich vom 22.9.2015, E. 5.3.4.3 b/bb.

---

1604 Vgl. vorn Rn. 194.

1605 UBIE b.819 vom 8.11.2019 E. 7.5 (Schikanöser Chef).

dadurch die Mängel in den vorherigen Textteilen nicht aufgewogen werden konnten. Die UBI sah im Online-Beitrag das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.<sup>1606</sup>

Zentral ist bei der Beurteilung der Titelsetzung, ob sich das Publikum eine eigene Meinung bilden konnte. Dabei wiegt ein Mangel im Titel oder im Lead besonders schwer. Dennoch scheint die UBI im Rahmen der Prüfung den gesamten Artikel zu berücksichtigen, wobei relativierende Hinweise früh zu erfolgen haben.<sup>1607</sup> Damit stellt die Rechtsprechung zum üpA ähnliche Anforderungen auf wie der Presserat, der ebenfalls eine frühe Relativierung von zugespitzten Titeln fordert.<sup>1608</sup>

## H. Erkenntnisse

Nach dem vorangehend Aufgeführten kann festgestellt werden, dass sich die Sichtweise des EGMR nicht mit jener der Schweizer Rechtsprechung und jener des Presserats deckt.

Der EGMR stellt bei der Beurteilung einer problematischen Schlagzeile im Grundsatz nicht alleine auf die Formulierung einer Schlagzeile ab, sondern auf den Gesamtzusammenhang. Dies etwa auch dann, wenn sich eine problematische Schlagzeile auf der Frontseite einer Zeitung befindet und der Haupttext weiter hinten.<sup>1609</sup> Eine Schlagzeile kann aber auch für sich alleine persönlichkeitsverletzend sein, etwa wenn die Behauptungen in einem Titel zu einer Diskrepanz mit den in einem Haupttext aufgeführten Fakten führen.<sup>1610</sup>

Der Schweizer Presserat erlaubt auch bei Schlagzeilen ein gewisses Mass an Zuspitzung. Er prüft dabei, ob die Gefahr besteht, dass die Leserschaft in relevanter Weise getäuscht wird. Eine Täuschung liegt dann vor, wenn sie aufgrund von überspitzten Schlagzeilen und Titeln von Tatsachen ausgeht, die nicht belegt sind.<sup>1611</sup> Zuspitzungen im Titel sind vertretbar, wenn sie

---

1606 UBIE b.819 vom 8.11.2019 E. 7.5 (Schikanöser Chef).

1607 Vgl. etwa auch UBIE b.817 vom 13.9.2019 E. 10.2 ff. (Anwältin).

1608 Vgl. vorn Rn. 762f.

1609 Vgl. EGMR-Urteil N°16023/07 «Gutiérrez Suárez c. Spanien» vom 1.6.2010.

1610 EGMR-Urteil N°35105/04 «Kania und Kittel c. Polen» vom 21.6.2011, Ziff. 47; EGMR-Urteil N°619/12 «Koniuszewski c. Polen» vom 14.6.2016, Ziff. 60; vgl. hinsichtlich der Verletzung der Unschuldsvermutung durch einen Titel etwa auch das EGMR-Urteil N°23605/09 «Salumäki c. Finnland» vom 29.4.2014, Ziff. 57 ff.; dazu eingehend hinten Rn. 803.

1611 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 24/2021 (X. c. blick.ch); Presserat, Stellungnahme 21/2021, E. 1 (X. c. Luzerner Zeitung); Presserat, Stellungnahme 54/2018, E. 1 (FMH c. SonntagsBlick); Presserat, Stellungnahme 46/2019, E. 3 (Amstutz c. Blick); vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 39/2018, E. 1 (X c. Blick) in Bezug auf die unzulässige Überspitzung im Titel «Nazi-Schiff will Flüchtlingsboote im Mittelmeer stoppen».

unmittelbar danach im Lead oder zu Beginn eines Textes präzisiert werden.<sup>1612</sup> Wird beispielsweise ein Frontanriss alleinstehend und ohne direkt nachfolgenden Artikel auf der Titelseite publiziert, greift eine Relativierung bzw. Präzisierung durch den Untertitel im Innenteil der Zeitung nicht.<sup>1613</sup> In eine ähnliche Richtung scheint die Argumentation der UBI in Bezug auf Online-Artikel zu gehen.<sup>1614</sup>

785 Sowohl der Presserat<sup>1615</sup> als auch die Schweizer Rechtsprechung gehen nicht von der Annahme aus, dass Leserinnen und Leser neben dem Titel den ganzen Artikel lesen. Das Bundesgericht misst gerade im Rahmen der neueren Rechtsprechung Schlagzeilen an einem äusserst strengen Massstab. Dies gilt im besonderen Masse für Onlinemedien, weil hier die Leserschaft als noch weniger geneigt eingestuft wird, einen ganzen Artikel zu lesen.<sup>1616</sup> Wird ein Leser oder eine Leserin, der oder die sich nicht die Mühe macht oder nicht die Zeit dafür hat, einen Artikel in allen Einzelheiten sehr genau durchzulesen, bereits durch einen Titel oder Untertitel irregeführt, kann sowohl eine zivil- als auch strafrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegen.<sup>1617</sup> Damit stellt das Bundesgericht unter gewissen Umständen nicht alleine auf den Gesamtzusammenhang, sondern auf die Wirkung der Schlagzeile für sich ab.<sup>1618</sup>

786 Nach hier vertretener Ansicht bildet die Spruchpraxis des Presserats einen gangbaren Mittelweg. Sie erlaubt ein gewisses Mass an Zuspitzung und Übertreibung, fordert jedoch eine schnelle Relativierung der Anschuldigungen. So dürfte es im Zeitalter von Kurznachrichten und Push-Benachrichtigungen von Onlinemedien gang und gäbe sein, dass ein Beitrag nicht bis zum Ende gelesen wird. Das Abstellen auf eine einzelne Formulierung scheint dennoch zu streng. Dabei geht vergessen, dass Titel und Untertitel die Funktion haben, die Empfängerinnen und Empfänger zum Lesen eines Artikels zu animieren. Selbstverständlich dürfen sie nicht irreführend sein oder falsche Tatsachen vermitteln. Titel und Untertitel können jedoch niemals ein vollständiges Bild der Situation zeichnen. Mit einer Relativierung gleich zu Beginn eines Textes ist sichergestellt, dass auch Leserinnen und Leser, die nicht den ganzen Beitrag lesen, die wesentlichen Aspekte erfasst haben.

---

1612 Vgl. Presserat, Stellungnahme 14/2017, E. 1a (Sicherheitsdirektion Kanton Zug c. Wochenzeitung); MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 147.

1613 Vgl. Presserat, Stellungnahme 25/2018 (X c. SonntagsZeitung).

1614 Vgl. UBIE b.819 vom 8.11.2019 E. 7.5 (Schikanöser Chef).

1615 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 54/2018, E. 1 (FMH c. SonntagsBlick).

1616 BGE 147 III 185 E. 4.2.3 S. 197 (Kinderquäl-Sekte).

1617 Vgl. BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona); BGE 147 III 185 E. 4.2.3 S. 197 (Kinderquäl-Sekte).

1618 Siehe auch ZELLER, Medialex 3/2010, S. 156.

## § 4 Unschuldsvermutung

### A. Einleitung

Die Unschuldsvermutung ist ein in allen Rechtsstaaten anerkanntes Prinzip. Es verlangt, dass die Berichterstattung über hängige Strafverfahren weder eine Verurteilung vortäuscht, Schuld impliziert noch eine Verurteilung als unausweichlich dargestellt wird.<sup>1619</sup> Dennoch gehört es zu den Aufgaben der Medien, die Öffentlichkeit über für sie bedeutsame Verdachtslagen zu informieren. Denn dürften die Medien nur berichten, wenn die Wahrheit einer Behauptung feststeht, wären sie in ihrer Aufgabe beeinträchtigt.<sup>1620</sup> In diesem Spannungsfeld kommt den journalistischen Sorgfaltspflichten eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen sicherstellen, dass bei der Berichterstattung über einen Verdacht die Unschuldsvermutung gewahrt bleibt. Der vorliegende Abschnitt ist den Anforderungen an die Sorgfalt gewidmet. Es soll aufgezeigt werden, welche Voraussetzungen Medienschaffende bei der Berichterstattung über hängige Strafverfahren in medienethischer und rechtlicher Hinsicht zu erfüllen haben.<sup>1621</sup>

### B. Die Spruchpraxis des Presserats

#### I. Grundsatz

Richtlinie 7.4 des Presserats besagt, dass Journalistinnen und Journalisten der Unschuldsvermutung Rechnung tragen müssen. Gemäss der ständigen Praxis des Presserats «ist bei der Erwähnung eines Strafverfahrens oder einer strafrechtlichen Verurteilung in einem Medienbericht sicherzustellen, dass darin nicht vorverurteilend zu Unrecht bereits eine (rechtskräftige) Verurteilung unterstellt wird».<sup>1622</sup>

Zum Prinzip der Unschuldsvermutung gehört somit, dass in einem Artikel darauf hingewiesen wird, «dass eine Verurteilung noch nicht oder noch nicht rechtskräftig erfolgt ist»<sup>1623</sup>, oder dass klargestellt wird, dass die Vorwürfe von

---

1619 GLASL/MÜLLER, Unschuldsvermutung, S. 108; siehe dazu eingehend vorn Rn. 48 f.

1620 SCHLÜTER, Verdachtsberichterstattung, S. 70 mit Hinweisen; vgl. auch KEIL, Verdachtsberichterstattung, S. 71.

1621 Eine Übersicht zum deutschen Recht findet sich etwa in SCHLÜTER, Verdachtsberichterstattung, S. 70 ff.

1622 Presserat, Stellungnahme 44/2009, E. 2a (X. c. a-z.ch); vgl. anstelle vieler auch Presserat, Stellungnahme 6/2005, E. 2 (X. c. Tele M1); Presserat, Stellungnahme 61/2003, E. 2a (Schweizer Paraplegiker-Stiftung c. SonntagsZeitung/Facts); Presserat, Stellungnahme 19/2015, E. 2 (L. c. Blick).

1623 Presserat, Stellungnahme 27/2004, E. 2b (X. c. SonntagsBlick); siehe anstelle vieler auch Presserat, Stellungnahme 40/2010, E. 2a (Rózsa c. Neue Zürcher Zeitung); Presserat, Stellungnahme 47/2010, E. 2 (X. c. Neue Zürcher Zeitung).

einer Strafverfolgungsbehörde stammen.<sup>1624</sup> Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn in einem Artikel darauf hingewiesen wird, dass ein Chefbeamter freigestellt wurde und dass der Gemeinderat daraufhin ein Disziplinarverfahren eröffnet hat und dem Beamten derzeit Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werde.<sup>1625</sup> Gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung verstösst hingegen die Behauptung, fünf Gemeinderäte seien «schuldig gesprochen» respektive «verurteilt» worden, obwohl in der Sache lediglich ein Strafbefehl vorlag. Dabei handle es sich lediglich um den Vorschlag der Staatsanwaltschaft für eine mögliche Verurteilung. Dass ganz am Schluss der Berichterstattung die Unschuldsvermutung erwähnt wurde, ändert nach Ansicht des Presserats nichts, da dies lediglich einen Widerspruch zur mehrfach erwähnten Verurteilung schaffe.<sup>1626</sup>

790 Das Prinzip der Unschuldsvermutung gilt während der gesamten Dauer eines Strafverfahrens. Als besonders heikel bezeichnet der Presserat jedoch die Phase unmittelbar vor dem Strafprozess, weil zu diesem Zeitpunkt das Risiko am grössten sei, den Beschuldigten zu benachteiligen oder das Gericht zu beeinflussen.<sup>1627</sup> Eine Ausnahme von der Unschuldsvermutung kann bei erdrückender Indizienlage wie beispielsweise bei Vorliegen eines Geständnisses des oder der Beschuldigten bestehen.<sup>1628</sup>

791 Ist ein Urteil ergangen, genügt ein impliziter Hinweis auf die Rechtskraft des Urteils in medienethischer Hinsicht nicht, ein ausdrücklicher Hinweis ist zwingend. Der Presserat argumentiert, dass selbst ein juristisch gebildeter Leser oder eine juristisch gebildete Leserin ansonsten nicht mit Sicherheit wisse, ob ein Urteil eventuell doch schon rechtskräftig ist, weil der oder die Verurteilte das Urteil allenfalls definitiv akzeptiert hat. Im Gegenteil erwecke ein fehlender Hinweis bei der Leserschaft (zumindest unbewusst) den Eindruck, das Urteil sei definitiv. Dies lasse sich ohne Weiteres in verhältnismässiger Weise erfüllen.<sup>1629</sup>

792 Der Presserat wendet in Bezug auf die Unschuldsvermutung einen eher strengen Massstab an. Es könnte argumentiert werden, dass zumindest am

---

1624 Presserat, Stellungnahme 61/2003, E. 2c (Schweizer Paraplegiker-Stiftung c. Sonntags-Zeitung/Facts).

1625 Presserat, Stellungnahme 27/2004, E. 2b (X. c. SonntagsBlick).

1626 Presserat, Stellungnahme 17/2021, E. 4 (X. und Y. c. Blick.ch).

1627 Presserat, Stellungnahme 61/2003, E. 2a (Schweizer Paraplegiker-Stiftung c. Sonntags-Zeitung/Facts).

1628 Presserat, Stellungnahme 43/2019, E. 5 (X. c. Blick am Abend); vgl. etwa auch Presserat, Stellungnahme 57/2015, E. 2 (X. c. blick.ch); siehe auch den Kommentar von STREBEL, *Medialex* 2020, Rn. 115.

1629 Presserat, Stellungnahme 40/2010, E. 2b (Rózsa c. Neue Zürcher Zeitung).

Tag der Urteilsverkündung der Leserschaft klar sein müsste, dass dem Urteil noch keine Rechtskraft erwachsen ist. Dem Presserat ist jedoch zuzustimmen, dass ein Hinweis auf die Rechtskraft keinen unverhältnismässigen Aufwand für Medienschaffende darstellt.

## II. Unschuldsvermutung bei Titel in Frageform

Aus medienethischer Sicht kann der Schluss gezogen werden, dass Fragezei- 793  
 chen gegen die Unschuldsvermutung verstossende Beiträge nicht ungeschehen machen. Verstösst also ein Beitrag an sich gegen die Unschuldsvermutung, kann ein Fragezeichen im Titel eine solche Verletzung nicht aufheben. Das Gleiche gilt für rhetorische Fragen, welche eine Antwort sogleich implizieren.<sup>1630</sup> Wurde aber im Text an sich der Unschuldsvermutung Rechnung getragen und liegt die Problematik alleine im Titel, kann Letzterer durch ein Fragezeichen relativiert werden und damit der Unschuldsvermutung Rechnung tragen.<sup>1631</sup>

Obwohl vom Beschwerdeführer nicht gerügt, hat sich der Presserat in der *Stellungnahme 10/2016* mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung in Bezug auf eine Frage im Titel geäussert. Der «Blick» hatte auf der Frontseite getitelt «Sex-Skandal um SVP-Politiker» und «Hat er sie geschändet?». Dazu die Namen des SVP-Politikers sowie der Grünen-Politikerin. Die vorgeblich unschuldige und scheinbar offene Frage insinuiert sehr viel mehr, als sich mit der Unschuldsvermutung in diesem Zusammenhang vereinbaren liesse, so der Presserat. Hinzu kam der sprachlich unsaubere Wechsel zwischen Tatsachenbericht und Kolportage («Dort passierte es...»; «Blick weiss: ...X. soll...»), der einen Verdacht schaffe, der geeignet sei, den Ruf einer Person ungeachtet der Unschuldsvermutung zu beschädigen.<sup>1632</sup>

Dass Titel mit Fragezeichen aber nicht per se gegen die Unschuldsvermutung 794  
 verstossen, sondern sogar dazu beitragen können, dieser Rechnung zu tragen, zeigt die *Stellungnahme im Fall «Gemeinde Reinach c. Basler Zeitung»*<sup>1633</sup>.

«Sex mit Minderjährigen in Reinacher Asylheim», «Sex-Affäre in Asylheim» und «Strafuntersuchung zu Sex in Reinacher Asylheim» titelte die Zeitung und berichtete über den Verdacht, dass eine Betreuerin eine Affäre mit einem minderjährigen Asylsuchenden gehabt haben soll. Nach

---

1630 MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 149.

1631 Vgl. Presserat, *Stellungnahme 17/2017*, E. 4 (Gemeinde Reinach c. Basler Zeitung).

1632 Presserat, *Stellungnahme 10/2016*, E. 7 (X. c. Blick).

1633 Presserat, *Stellungnahme 17/2017*, E. 2 (Gemeinde Reinach c. Basler Zeitung).

Ansicht des Presserats gibt es aber im Text selbst keinen konkreten belastbaren Beweis dafür.<sup>1634</sup> In beiden fraglichen Artikeln sei die Unschuldsvermutung nicht verletzt worden, da diese gleich zu Beginn klar und deutlich formuliert wurde. Anders in den Titeln zum Thema. Diese deuteten in keiner Weise darauf hin, dass es unklar ist, ob Sex stattgefunden habe und ob es überhaupt zu einer möglichen Straftat gekommen sei. Dabei wäre der Unschuldsvermutung nach Ansicht des Presserats durch Titel in Frageform Rechnung getragen worden.<sup>1635</sup> Lese jemand nur die Titel des einen oder anderen Artikels, gehe er davon aus, dass es erwiesenermassen eine Sex-Affäre gebe. Dabei weist der Presserat erneut darauf hin, dass bei Titeln besonders streng auf die Einhaltung der Unschuldsvermutung zu achten sei.<sup>1636</sup>

## C. Die Rechtsprechung des EGMR

### I. Grundsatz

795 Die Aufgabe der Presse, im Rahmen ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu berichten, umfasst nach Ansicht des EGMR auch die Berichterstattung und Kommentierung von Gerichtsverfahren.<sup>1637</sup> Es ist jedoch dem Prinzip der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen.<sup>1638</sup> Dabei kann die Unschuldsvermutung nicht nur durch direkte Anschuldigungen verletzt werden, sondern auch durch Äusserungen, die sich durch das Herstellen von Zusammenhängen ergeben.<sup>1639</sup>

796 Der EGMR setzt die Unschuldsvermutung nicht absolut, sondern öffnet sie einer Interessenabwägung mit entgegenstehenden Rechtsgütern. So kann ein Medienbericht letztlich selbst dann zulässig sein, wenn er Aussagen enthält, die eigentlich die Unschuldsvermutung missachten.<sup>1640</sup> Bei rechtstech-

---

1634 Presserat, Stellungnahme 17/2017, E. 2 (Gemeinde Reinach c. Basler Zeitung).

1635 Vgl. dazu auch Presserat, Stellungnahme 61/2003, E. 2e (Schweizer Paraplegiker-Stiftung c. Sonntagszeitung/Facts).

---

1636 Presserat, Stellungnahme 17/2017, E. 4 (Gemeinde Reinach c. Basler Zeitung).

1637 Vgl. anstelle vieler EGMR-Urteil N° 29576/09 «Lahtonen c. Finnland» vom 17.1.2012, Ziff. 65; EGMR-Urteil N° 34438/04 «Egeland & Hanseid c. Norwegen» vom 16.4.2009, Ziff. 49; EGMR-Urteil N° 22714/93 «Worm c. Österreich» vom 29.8.1997, Ziff. 50.

---

1638 Vgl. anstelle vieler EGMR-Urteil N° 56925/08 «Bédac c. Schweiz» vom 29.3.2016, Ziff. 51; EGMR-Urteil N° 29576/09 «Lahtonen c. Finnland» vom 17.1.2012, Ziff. 70.

---

1639 EGMR-Urteil N° 23605/09 «Salumäki c. Finnland» vom 29.4.2014, Ziff. 58f.; vgl. dazu hinten Rn. 803.

---

1640 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 42435/02 «White c. Schweden» vom 19.9.2006, Ziff. 25ff.; vgl. auch EGMR-Urteil N° 56925/08 «Bédac c. Schweiz» vom 29.3.2016, Ziff. 52f.; ZELLER, *Medialex* 4/2006, S. 219.

nischen Ungenauigkeiten zeigt sich der EGMR grosszügig. Bedingung ist, dass für die Leserschaft aus der Gesamtbetrachtung klar wird, dass es sich bloss um einen Verdacht handelt.<sup>1641</sup> Der EGMR wendet damit vergleichsweise einen eher milden Massstab an, wenn es um die Beurteilung von Äusserungen in Medienberichten geht. Er weist immerhin darauf hin, dass gerade bei Anschuldigungen kriminellen Verhaltens, die aus amtlichen Quellen stammen, darauf zu achten ist, dass diese nicht auf übertriebene Weise dargestellt werden.<sup>1642</sup>

## II. Beispiele aus der Rechtsprechung

Im Urteil «*Ruokanen u. a. c. Finnland*» lag nach Ansicht des Gerichtshofs durch die strafrechtliche Verurteilung des Chefredaktors und des Journalisten keine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit vor, da unter anderem das Prinzip der Unschuldsvermutung missachtet worden sei. Gestützt auf die Aussagen eines mutmasslichen Opfers wurden Mitglieder einer Sportmannschaft der Vergewaltigung bezichtigt. Die Vergewaltigung sei dabei als Fakt präsentiert worden, obwohl die Strafuntersuchung erst nach Veröffentlichung des Artikels überhaupt eingeleitet worden war. Dabei hatte die Zeitung es beispielsweise auch versäumt, Mitglieder des Baseballteams zu kontaktieren.<sup>1643</sup>

Dass rechtstechnische Ungenauigkeiten für sich allein noch keinen Verstoss gegen die Unschuldsvermutung begründen, zeigt das Urteil «*Traustason u. a. c Island*».<sup>1644</sup> Journalisten hatten dem Vorstandsvorsitzenden einer

---

1641 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 44081/13 «*Traustason u. a. c. Island*» vom 4.5.2017, Ziff. 51 ff.; EGMR-Urteile N° 11436/06 und 22912/06 «*Mityanin & Leonov c. Russland*» vom 7.5.2019, Ziff. 118; EGMR-Urteil N° 57574/14 «*Milosavljević c. Serbien*» vom 25.5.2021, Ziff. 64. Vgl. zu den rechtstechnischen Ungenauigkeiten auch vorn Rn. 730 f.

---

1642 EGMR-Urteil N° 35030/13 «*Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co. KG c. Deutschland*» vom 19.10.2017, Ziff. 48. Vgl. etwa auch das EGMR-Urteil N° 22714/93 «*Worm c. Österreich*» vom 29.8.1997, Ziff. 52 ff. in Bezug auf die Formulierung «lässt keine andere Interpretation zu, als dass Herr Androsch Steuern hinterzogen hat». Die Behauptung, es habe sich dabei um ein Zitat einer Aussage des Staatsanwalts gehandelt, liess der EGMR nicht gelten. Selbst wenn dem so wäre, hätte der Journalist darauf hinweisen müssen, dass er lediglich zitiere.

---

1643 EGMR-Urteil N° 45130/06 «*Ruokanen u. a. c. Finnland*» vom 6.4.2010, Ziff. 47 f. Weitere Beispiele verletztter Unschuldsvermutung finden sich etwa im EGMR-Urteil N° 57574/14 «*Milosavljević c. Serbien*» vom 25.5.2021, im EGMR-Urteil N° 23605/09 «*Salumäki c. Finnland*» vom 29.4.2014 und im EGMR-Urteil N° 49017/99 «*Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark*» vom 17.12.2004.

---

1644 EGMR-Urteil N° 44081/13 «*Traustason u. a. c. Island*» vom 4.5.2017; vgl. zu den rechtstechnischen Ungenauigkeiten etwa auch EGMR-Urteile N° 11436/06 und 22912/06 «*Mityanin & Leonov c. Russland*» vom 7.5.2019, Ziff. 118. Vgl. etwa auch RINSCHKE, Verichtsberichterstattung, S. 5, wonach zu beachten sei, dass Artikel in der Regel von juristischen Laien geschrieben werden, die beispielsweise die Abstufungen von Verdachtslagen nach der (deutschen) Strafprozessordnung nicht kennen müssen.

insolventen isländischen Firma vorgeworfen, in eine Untersuchung wegen strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens verwickelt zu sein. In Wahrheit wurde jedoch nur eine Beschwerde überprüft und keine formelle Ermittlung eingeleitet, woraufhin der Vorstandsvorsitzende klagte und die isländische Strafjustiz einen Journalisten wegen übler Nachrede verurteilte. Der EGMR hielt fest, dass im Artikel nicht behauptet worden sei, der Vorstandsvorsitzende sei angeklagt, vor Gericht gestellt oder schuldig gesprochen worden. Er kam zum Schluss, dass durch die Verurteilung des Journalisten eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliegt.<sup>1645</sup>

799 In ihrer Concurring Opinion zum Urteil forderte Richterin Koskelo, dass Medien bei der Berichterstattung über Verbrechen den professionellen Standards gerecht werden, insbesondere dann, wenn sie Personen identifizierbar machen. Dies bedinge nicht nur eine sachliche Grundlage für die Anschuldigungen, sondern auch für grundlegende rechtliche Aspekte von Strafverfahren wie die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Stadien und die Auswirkungen auf die betroffenen Personen. Es sei auch nicht zu viel verlangt, dass Fehler (wenn auch nur auf Anfrage) berichtigt würden.<sup>1646</sup> Zudem müsse der Person eine echte Chance auf Anhörung geboten werden. Weiter sei relevant, ob und wie das Medium über den weiteren Verlauf eines Verfahrens berichtet.<sup>1647</sup>

800 Der Meinung von Richterin Koskelo ist zuzustimmen. Eine gewisse Sachkenntnis über die verschiedenen Stadien eines Verfahrens darf von Medienschaffenden erwartet werden.<sup>1648</sup> Und gerade bei identifizierender Berichterstattung darf von Redaktionen verlangt werden, dass der weitere Verlauf des Verfahrens beobachtet und die Öffentlichkeit entsprechend über die Entwicklungen informiert wird, sei dies im Fall einer Verurteilung oder – für die betroffene Person noch wichtiger – im Falle einer Entkräftigung der Vorwürfe durch die Justiz.

---

1645 EGMR-Urteil N° 44081/13 «Traustason u.a. c. Island» vom 4.5.2017, Ziff. 51 ff.

1646 Concurring Opinion Richterin Koskelo zum EGMR-Urteil N° 44081/13 «Traustason u.a. c. Island» vom 4.5.2017, Ziff. 6.

1647 Concurring Opinion Richterin Koskelo zum EGMR-Urteil N° 44081/13 «Traustason u.a. c. Island» vom 4.5.2017, Ziff. 7.

1648 Siehe etwa RIKLIN, recht 1991, S. 67: «Eine kompetente Verfahrensberichterstattung erfordert gute juristische und kriminologische Vorkenntnisse. Eine solche Tätigkeit sollte nicht das erste Übungsfeld für Anfänger im Journalismus sein.»

### III. Unschuldsvermutung bei der Formulierung eines Vorwurfs als Frage

#### 1. Grundsatz

Aus der Rechtsprechung des EGMR geht hervor, dass Fragen im Hinblick auf die Unschuldsvermutung heikel sein können. Dies gilt einerseits für das Stellen von Suggestivfragen in einem TV-Beitrag<sup>1649</sup>, aber insbesondere auch bei der Titelsetzung<sup>1650</sup>, welche der EGMR an einem relativ strengen Massstab zu messen scheint.

#### 2. Rhetorische Fragen

Das Stellen von rhetorischen Fragen kann rechtlich heikel sein, weil auch sie nach Ansicht des EGMR vorverurteilenden Charakter haben können, wie etwa das Urteil *«Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark»* zeigt.<sup>1651</sup>

In zwei Beiträgen ging es um die Verurteilung eines Mannes wegen Mordes an seiner Ehefrau. Dabei stand unter anderem die Glaubwürdigkeit einer Taxifahrerin zur Diskussion, die behauptete, den Ehemann zur Tatzeit zusammen mit seinem Sohn in einem Auto gesehen zu haben. Die Frau sagte, sie habe dies damals ausgesagt, es sei aber im Protokoll nicht vermerkt worden. Anschliessend warf der Kommentator die Frage auf, wer bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft für das Verschwinden dieses zentralen Elements verantwortlich sei («Why did the vital part of the taxi driver's explanation disappear and who, in the police or public prosecutor's office, should bear the responsibility for this?»). Danach wurden der namentlich erwähnte Polizeichef sowie der Chefinspektor im Bild gezeigt.

Der Polizeichef klagte und die dänische Strafjustiz verurteilte daraufhin zwei Fernsehjournalisten wegen Ehrverletzung zu Geldbussen und zur Bezahlung einer Genugtuungssumme. Nach Ansicht des EGMR wurde durch die Darstellung des Kommentators den Zuschauern der Eindruck vermittelt, es sei eine Tatsache, dass die Taxifahrerin die Erklärung gegeben habe, wie sie es 1981 behauptet hatte, und dass die Polizei daher 1981 im Besitz dieser Erklärung war und dieser Bericht anschliessend zurückgehalten worden sei. Es habe sich nicht um eine offene Fragestellung gehandelt.<sup>1652</sup>

---

1649 Vgl. EGMR-Urteil N° 49017/99 *«Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark»* vom 17.12.2004.

1650 Vgl. EGMR-Urteil N° 23605/09 *«Salumäki c. Finnland»* vom 29.4.2014.

1651 EGMR-Urteil N° 49017/99 *«Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark»* vom 17.12.2004.

1652 EGMR-Urteil N° 49017/99 *«Pedersen & Baadsgaard c. Dänemark»* vom 17.12.2004, Ziff. 73 ff.

### 3. Fragen im Titel eines Zeitungsberichts

- 803 Auch ein Titel mit Fragezeichen schützt Medienschaffende nicht vor rechtlichen Konsequenzen, wenn damit der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens suggeriert wird. Dies geht aus dem EGMR-Urteil «*Salumäki c. Finnland*»<sup>1653</sup> hervor.

Eine finnische Abendzeitung berichtete 2004 über einen Mord. Darin wurde das Geschehen wie folgt dargestellt: Das Opfer war 2002 beim Schmuggeln von Geldsäcken erwischt worden. Die Polizei vermute, dass diese Säcke einem Geschäftsmann gehörten. Im Zusammenhang mit dem Mord sei ein 39-jähriger Mann festgenommen worden, dieser soll aber gemäss Aussagen des Polizeiinspektors keine Verbindungen zum Geschäftsmann haben. Auf der Titelseite warf die Journalistin die Frage auf, ob das Mordopfer Verbindungen mit dem Geschäftsmann gehabt hatte («Cruel killing in Vantaa: The executed man had connections with K.U.?»). Die finnische Justiz verurteilte die Journalistin wegen strafrechtlicher Ehrverletzung.

Der EGMR kam zum Schluss, dass dies keine unzulässige Einschränkung von Art. 10 EMRK darstelle. Die Gegenüberstellung von zwei unabhängigen Ermittlungen in einem Titel suggeriere für die Durchschnittsleserschaft, dass hinter dem Mord mehr stecke, als im Text selber gesagt werde.<sup>1654</sup> Der EGMR erinnerte an die Unschuldsvermutung und dass diese auch in Situationen gelte, in denen nichts klar gesagt, sondern nur angedeutet werde.<sup>1655</sup>

- 804 Dass wie im Fall «*Salumäki c. Finnland*» die Unschuldsvermutung auch gewissermassen zwischen den Zeilen geäusserte Anspielungen untersagt, liess sich so vorher nicht aus der Strassburger Rechtsprechung ableiten.<sup>1656</sup>

## D. Die Rechtsprechung zum Schweizer Strafrecht

### I. Grundsatz

- 805 Wegweisend für die Einhaltung des Prinzips der Unschuldsvermutung ist in strafrechtlicher Hinsicht nach wie vor das «Lucona»-Urteil des Bundes-

---

<sup>1653</sup> EGMR-Urteil N° 23605/09 «*Salumäki c. Finnland*» vom 29.4.2014.

<sup>1654</sup> EGMR-Urteil N° 23605/09 «*Salumäki c. Finnland*» vom 29.4.2014, Ziff. 59.

<sup>1655</sup> EGMR-Urteil N° 23605/09 «*Salumäki c. Finnland*» vom 29.4.2014, Ziff. 58.

<sup>1656</sup> ZELLER, *Medialex* 3/2014, S. 146.

gerichts.<sup>1657</sup> Demnach ergibt sich aus dem Prinzip der Unschuldsvermutung, «dass auch im Rahmen eines grösseren Artikels, d.h. an jeder Stelle, wo der Verdacht einer Straftat erwähnt wird, nur eine Formulierung zulässig sein kann, die hinreichend deutlich macht, dass es sich einstweilen um einen Verdacht handelt und dass eine abweichende Entscheidung des zuständigen Strafgerichtes durchaus noch offen ist».<sup>1658</sup> Damit stellt das Bundesgericht – zumindest hinsichtlich der Erbringung des Gutglaubensbeweises – nicht allein auf die Formulierung im Gesamtzusammenhang ab, wie dies der EGMR tut. Es muss jede einzelne Formulierung das Prinzip der Unschuldsvermutung wahren. Die heutige Praxis scheint jedoch – zumindest soweit es nicht wie im Fall «Lucona» um einen Vorwurf in einem Titel respektive Untertitel geht<sup>1659</sup> – weniger streng, lässt doch das Bundesgericht in neueren Entscheidungen bei der Erläuterung des Grundsatzes die Formulierung «an jeder Stelle» weg.<sup>1660</sup>

In der Lehre wird kritisiert, dass mit der Verwendung von Formulierungen wie «es gilt die Unschuldsvermutung» oder «mutmasslicher Mörder» dem Anliegen der Unschuldsvermutung zwar formal Rechnung getragen werde, diese aber zu Floskeln verkommen würden, welche die Wirkung stark abschwächen.<sup>1661</sup> 806

In solchen Fällen ist auf den Gesamteindruck eines Artikels abzustellen. 807 Es müsste aus der Gesamtbetrachtung klar werden, dass es sich nur um einen Verdacht handelt, wobei auf die besondere Wirkung von Elementen wie Titel und Untertitel zu achten ist. Suggestiert der Gesamtzusammenhang, dass sich jemand schuldig gemacht hat, dürfte ein Hinweis auf die Unschuldsvermutung ganz am Ende eines Artikels nicht genügen. Zumal das Bundesgericht in seiner neueren Rechtsprechung darauf verweist, dass die Leserschaft oft geneigt ist, einen Artikel nicht bis zum Ende zu lesen.<sup>1662</sup> Solange eine Formulierung bei der Durchschnittsleserschaft jedoch nicht den Eindruck einer Schuld erweckt, ist dieser beim Verständnis journalistisch überspitzter Formulierung mehr Gelassenheit zuzutrauen als der betroffenen Person selbst.<sup>1663</sup>

---

1657 BGE 116 IV 31 (Lucona) in Bezug auf den Untertitel «Versicherungsbetrug steuert auf Mordanklage zu»; zum Sachverhalt siehe vorn Rn. 769; vgl. dazu etwa auch TOPHINKE, Unschuldsvermutung, S. 400.

---

1658 BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona).

---

1659 Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Vorwurf des Versicherungsbetrugs im Untertitel als feststehend hingestellt wurde, BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona).

---

1660 Vgl. etwa BGER 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.6.2 (Uni-Professor); BGER 6B\_202/2013 vom 13.5.2013 E. 7.2 (Dignitas I).

---

1661 RIKLIN, Medialex 1/2006, S. 31; NIGGLI, Unschuldsvermutung, S. 72. Vgl. in Bezug auf die Verwendung des Wortes «soll» HOHMANN, Verdachtsberichterstattung, S. 883.

---

1662 BGE 147 III 185 E. 4.2.3f. S. 197ff. (Kinderquäl-Sekte); siehe dazu eingehend vorn Rn. 772ff.

---

1663 RINSCHKE, Verdachtsberichterstattung, S. 5.

## II. Berichterstattung nach abgeschlossenem Verfahren

- 808 Im Entscheid «Kessler c. Oberstaatsanwaltschaft ZH»<sup>1664</sup> hat sich das Bundesgericht mit der Frage auseinandergesetzt, wie es sich mit der Unschuldsvermutung nach einem abgeschlossenen Verfahren verhält.

Die NZZ hatte online im Jahr 2016 unter die Meldung «Radiobeitrag verstösst gegen Gebot der Sachgerechtigkeit» unter dem Titel «Mehr zum Thema» zwei Artikel aus dem Jahr 2001 verlinkt, in denen es um ein Strafverfahren respektive später um die erstinstanzliche Verurteilung von Tierschützer Erwin Kessler ging. Kessler sah sich in seiner Ehre verletzt, denn durch den Artikel sei trotz der späteren Aufhebung der Verurteilung der Eindruck entstanden, er habe die ihm vorgeworfenen Straftaten begangen. Das Bundesgericht prüfte, welchen Sinn der unbefangene Durchschnittsadressat respektive die unbefangene Durchschnittsadressatin der Berichterstattung als Ganzes entnimmt. So könne die Darstellung von Teilwahrheiten respektive der Verzicht auf im Kontext wesentliche Tatsachen geeignet sein, bestimmte ehrverletzende Schlussfolgerungen hervorzurufen.

- 809 Mit Hinweis auf die Praxis des Presserats erachtet es das Bundesgericht im Sinne einer ausgewogenen Berichterstattung als erforderlich, über einen ergangenen Freispruch einer namentlich genannten Person zu informieren. Ein Hinweis, dass eine Person angekündigt hat, ein Urteil anzufechten, genügt nicht.<sup>1665</sup> Das Bundesgericht wies die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung zurück.<sup>1666</sup>

- 810 Mit dem Hinweis auf die Regeln des Presserats findet eine Annäherung der strafrechtlichen Regeln an die medienethischen statt. Zwar gehen Letztere deutlich weiter. So verlangt Richtlinie 7.6 des Presserats, dass «Umfang und Platzierung von Berichten über Nichteröffnung, Einstellung oder Freispruch in einem Strafverfahren (...) in angemessenem Verhältnis zu vorangegangenen Beiträgen stehen».<sup>1667</sup> Dennoch stellt das Bundesgericht klar, dass es als Ehrverletzung zu verfolgen ist, wenn durch einen fehlenden Hinweis auf einen Freispruch eine betroffene Person irrigerweise für schuldig gehalten wird.<sup>1668</sup>

---

1664 BGer 6B\_541/2017 vom 20.12.2017 (Kessler).

1665 BGer 6B\_541/2017 vom 20.12.2017 E. 2.6 (Kessler).

1666 BGer 6B\_541/2017 vom 20.12.2017 E. 3 (Kessler).

1667 Vgl. dazu auch Presserat, Stellungnahme 52/2019 E. 2 (Sasek c. Appenzeller Zeitung, St. Galler Tagblatt, FM1 Today, Thurgauer Zeitung, WOZ, kath.ch, Tachles, Keystone-SDA, SonntagsZeitung und aufbau.eu).

1668 ZELLER, *Medialex* 2018, S. 70.

## E. Die Rechtsprechung zum Schweizer Zivilrecht

Auch im schweizerischen Zivilrecht gilt ähnlich wie im Strafrecht, dass bloss 811 verdächtige oder nicht verurteilte Personen nicht als Schuldige eines Delikts dargestellt werden dürfen.<sup>1669</sup> Beim blossen Verdacht einer Straftat oder einer Vermutung erachtet das Bundesgericht «nur eine Formulierung als zulässig, die hinreichend deutlich macht, dass einstweilen nur ein Verdacht oder eine Vermutung besteht und – bei einer Straftat – eine abweichende Entscheidung des zuständigen Strafgerichts noch offen ist. Massgebend ist der beim Durchschnittsleser erweckte Eindruck».<sup>1670</sup> Dabei kommt es auf den Gesamtzusammenhang und den Gesamteindruck an.<sup>1671</sup> Mehrere Behauptungen können einzeln zulässig sein, im Gesamten aber einen falschen Eindruck vermitteln.<sup>1672</sup>

Im «Büsi»-Entscheid hielt das Bundesgericht fest, dass von der Veröffentlichung eines blossen Verdachts oder einer Vermutung abzusehen ist, «wenn die Quelle der Information Zurückhaltung gebieten muss, und zwar umso eher, je schwerwiegender sich die daraus resultierende Beeinträchtigung in den persönlichen Verhältnissen des Verletzten erweisen könnte, sofern sich der strafrechtliche Verdacht oder die Vermutung später nicht bestätigt bzw. zu keiner Verurteilung führen sollte».<sup>1673</sup> 812

Die Unschuldsvermutung nicht verletzt hatte etwa der «Tages-Anzeiger» in einem Bericht über seinen Rechtsstreit mit Martin Kraska. Die Zeitung hatte 1995 unter dem Titel «Die seltsamen Methoden des Doktor Martin Kraska» über den Arzt berichtet. Dieser sah sich in seiner Persönlichkeit verletzt und klagte. Während des pendenten Berufungsverfahrens berichtete der «Tages-Anzeiger» unter dem Titel «Klage gegen den TA abgewiesen» über das Urteil des Bezirksgerichts. Der Artikel umfasste 27 Zeilen und enthielt unter anderem den Hinweis, dass Kraska das Urteil

---

1669 BGer 5A\_456/2013 vom 7.3.2014 E. 5 (Dignitas II); MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 Rn. 54.

1670 BGE 126 III 305 E. 4b S. 307 (Büsi-Skandal); vgl. etwa auch Urteil VU200061-O/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2.2.2021 E. 3.6.

1671 BGer 5C.249/1992 vom 17.5.1994 E. 3e (Kopp); vgl. etwa auch GEISER, SJZ 1996, S. 77.

1672 BGE 119 II 97 E. 4b S. 102 (Schnüffler), wonach die Verbindung von «FBI-geschult» mit der Bezeichnung «Wanzen-Spezialist» den Sinn ergibt, der Betroffene sei Sachverständiger für Abhörgeräte. Die weiter verwendete Bezeichnung als «Schnüffler» im Titel überstrahle den gesamten Artikel und wirke mit den anderen Bezeichnungen als Einheit. Das Gewicht der Aussage liege damit nicht bei der Spezialkenntnis des Betroffenen, sondern beim negativ gearteten Umgang mit Abhörgeräten. Der Leserschaft werde suggeriert, der Betroffene habe solche Geräte für eine rechtsstaatlich jedenfalls fragwürdige Überwachung von Bürgern verwendet; vgl. auch GEISER, SJZ 1996, S. 77.

1673 BGE 126 III 305 E. 4b S. 307 (Büsi-Skandal); vgl. etwa auch Urteil VU200061-O/U des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2.2.2021 E. 3.5.

nicht akzeptiere und Berufung erklärt habe. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Notiz im «Tages-Anzeiger» keine Würdigung des erstinstanzlichen Gerichtsurteils enthielt und lediglich die richterlichen Erwägungen wiedergab. Die Zeitung habe den Artikel nicht zum Anlass genommen, die ursprüngliche Geschichte nochmals in voller Länge zu erzählen und neue Vorwürfe zu erheben. Daher sei die Berichterstattung nicht zu beanstanden.<sup>1674</sup>

- 813 Das Bundesgericht stellt klar, dass auch in eigener Sache über Urteile berichtet werden darf, wenn diese noch nicht rechtskräftig sind. Zentral sind dabei jedoch Aspekte wie der Umfang des Artikels, eine allfällige Kommentierung und die Art und Weise, wie der Sachverhalt wiedergegeben wird. Werden Vorwürfe erneut erhoben oder kommen neue dazu, kann dies zu einer Persönlichkeitsverletzung führen.

## **F. Die Rechtsprechung zum Recht der elektronischen Medien**

### **I. Grundsatz der zurückhaltenden Ausdrucksweise**

- 814 Wie oben bereits dargelegt schützt Art. 4 Abs. 2 RTVG die freie Meinungsbildung des Publikums.<sup>1675</sup> Für die Einhaltung des Prinzips der Unschuldsvermutung bedeutet dies, dass massgebend ist, ob durch eine allfällige Verletzung der Unschuldsvermutung die freie Meinungsbildung des Publikums beeinträchtigt wurde. Bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren sind auch in verwaltungsrechtlicher Sicht Vorverurteilungen zu vermeiden. Das Verbot der Vorverurteilung wird verletzt, «wenn eine Sendung ein parteisches und einseitig negatives, das Verschulden des Angeklagten suggerierendes Bild im Rahmen eines hängigen Verfahrens vermittelt».<sup>1676</sup> Werden wie im Fall «Hirschmann» strafrechtlich gravierende Anschuldigungen (sexuelle Belästigungen im VIP-Raum eines Clubs) von anonymisierten Personen in einen vermeintlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung (wegen des Vorwurfs der Körperverletzung) einer namentlich erwähnten Person erhoben und nicht relativiert, kommt der Beschuldigte nicht zu Wort und werden noch alte TV-Ausschnitte dafür verwendet, eine Sucht nach Frauen nahezulegen, liegt ein deutlicher Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot vor.<sup>1677</sup>

---

1674 BGE 129 III 529 E. 4.1 S. 533 (Kraska c. Tages-Anzeiger).

1675 Vgl. vorn 3. Abschnitt/§6.

1676 UBIE b.387 vom 27.8.1999 E. 4.3 (Time Out) mit Hinweisen.

1677 UBIE b.616 vom 3.12.2010 E. 5.2 ff. (Hirschmann).

Neben einer präzisen Darstellung der Fakten und der verschiedenen Standpunkte gebietet der Grundsatz der Unschuldsvermutung eine zurückhaltende Ausdrucksweise in Inhalt und Ton.<sup>1678</sup> Auch das Suggestieren von subtilen und unterschweligen Zusammenhängen kann einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot begründen.<sup>1679</sup> Etwa wenn einem Politiker zwar kein strafbares Verhalten vorgeworfen wird und zu Beginn eines Beitrags ausdrücklich auf die Unschuldsvermutung hingewiesen wird, im Beitrag aber ein namhaftes Gegengewicht zur unterschwellig suggerierten Korruptionsnähe fehlt.<sup>1680</sup> Das Verbot der Vorverurteilung beinhaltet grundsätzlich auch das klare Auseinanderhalten von rechtlichen und moralischen Wertungen. Ein Nichtbeachten dieses Grundsatzes muss jedoch nicht zwingend dazu führen, dass sich das Publikum keine eigene Meinung bilden kann.<sup>1681</sup>

## II. Leiturtel: Der Fall «Holenweger»

### 1. Sachverhalt

Ausgangspunkt im Fall «Holenweger» war die Medienorientierung des stellvertretenden eidgenössischen Untersuchungsrichters über den Abschluss der Voruntersuchung gegen den früheren Zürcher Privatbankier Oskar Holenweger. Daraufhin strahlte die «Tagesschau» in ihrer Mittags- und Hauptausgabe Beiträge zum Thema aus.

Diesem Schlussbericht lag eine längere Vorgeschichte zugrunde. Die Bundeskriminalpolizei hatte aufgrund von Auskünften eines ehemaligen Drogenhändlers den Anfangsverdacht, dass sich Holenweger als Drogengeldwäscher angeboten habe. Daraufhin wurde ein verdeckter Ermittler eingesetzt und Holenweger verhaftet. Kurz darauf ergaben sich Hinweise, dass der Bankier zusätzlich in Korruptionsfälle eines französischen Industriekonzerns verwickelt war.<sup>1682</sup>

### 2. Mittagsausgabe der «Tagesschau»

Die UBI kam zum Schluss, dass die Fakten in der Mittagsausgabe der «Tagesschau» im Wesentlichen korrekt wiedergegeben worden waren. Neben der Stellungnahme des Bankiers fehlte aber im Beitrag ein expliziter Hinweis auf

---

1678 Anstelle vieler UBIE b.616 vom 3.12.2010 E. 4.4 (Hirschmann); UBIE b.617 vom 27.8.2010 E. 4.4 (Holenweger); UBIE b.803 vom 7.6.2019 E. 4.3 (Maudet); vgl. auch UBIE b.387 vom 27.8.1999 E. 5.2 (Time Out).

---

1679 Zum Suggestieren von Zusammenhängen als Verstoss gegen die Unschuldsvermutung beim EGMR siehe vorn Rn. 803 f.

---

1680 BGer 2C\_778/2019 vom 28.8.2020 E. 6.5 (Maudet); zum Sachverhalt siehe vorn Rn. 754.

---

1681 Vgl. UBIE b.387 vom 27.8.1999 E. 5.7 (Time Out).

---

1682 UBIE b.617 vom 27.8.2010 E. 5 (Holenweger).

die Unschuldsvermutung. Zwar sei unter anderem von «mutmasslichen Straftaten» die Rede und die Äusserungen des Untersuchungsrichters seien als die seinen erkennbar gewesen. Die Schlussbemerkung, dass es sich laut Untersuchungsrichter «um einen normalen Fall von Wirtschaftskriminalität» handle, stehe jedoch im Widerspruch zur Unschuldsvermutung. Die Redaktion habe sich nicht immer einer zurückhaltenden Sprache bedient, mehrere Formulierungen würden suggerieren, dass es sich offensichtlich um schwerwiegende Delikte handelte. Auch fehlten Informationen über die weiteren Schritte im Verfahren. Weil die Redaktion weder explizit noch sonst deutlich auf die Unschuldsvermutung hingewiesen habe und grundlegende Informationen zum Fortgang der Strafuntersuchung fehlten, trug sie den erhöhten Sorgfaltspflichten bei der Berichterstattung über hängige Verfahren nicht Rechnung. Das Publikum konnte sich nach Ansicht der UBI keine eigene Meinung bilden.<sup>1683</sup>

### 3. Hauptausgabe der «Tagesschau»

- 819 Zwar ähnelte der Beitrag in der Hauptausgabe jenem in der Mittagsausgabe. Er enthielt jedoch zusätzliche Informationen, wie beispielsweise die einleitende Bemerkung des Moderators sowie jene am Schluss des Beitrags, dass Holenweger alle Vorwürfe bestreite, und den Hinweis, dass die Bundesanwaltschaft Antrag stelle und ein Gericht urteilen werde. Zwar fehle auch in der Hauptausgabe ein ausdrücklicher Hinweis auf die Unschuldsvermutung und die Ausdrucksweise sei nicht immer zurückhaltend. Dies werde aber durch die Hinweise auf die nächsten Verfahrensschritte sowie die zweimalige Erwähnung des gegenteiligen Standpunkts des Bankiers kompensiert. Da sich das Publikum ein eigenes Bild machen konnte, sei dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung getragen.<sup>1684</sup>

## III. Unschuldsvermutung im Rahmen des übrigen publizistischen Angebots

- 820 Mit der Unschuldsvermutung im Rahmen eines Online-Artikels auf der Website von RSI hat sich die UBI im Jahr 2019 beschäftigt. RSI titelte: «Sie gab sich als Anwältin aus». Der Artikel hatte einen Bezug zu einem Fernsehbeitrag über die Tätigkeiten von ausländischen Anwälten. Die UBI kam zum Schluss, dass sowohl der Titel als auch der Untertitel die Unschuldsvermutung missachteten, da es sich um ein laufendes Verfahren handelte. Darüber hinaus sei der Titel prägnant formuliert, da er in grosser Schrift, Fettdruck und in Anführungszeichen geschrieben sei und damit die gesamte Aufmerksamkeit der

---

<sup>1683</sup> UBIE b.617 vom 27.8.2010 E. 6.1ff. (Holenweger).

<sup>1684</sup> UBIE b.617 vom 27.8.2010 E. 7.1ff. (Holenweger).

Leser auf sich ziehe. Zudem wurde nicht erwähnt, dass die Frau die Vorwürfe bestreitet. Dies geschah erst ganz am Ende des Artikels. Damit werde nicht von Anfang an klar, dass die Vorwürfe bestritten und vor Gericht verhandelt werden würden. Dadurch werde der Leserschaft nicht erlaubt, die Chronologie des Sachverhalts zu verstehen.<sup>1685</sup> Entscheidend sei der Gesamteindruck, und dieser führte zum Schluss, dass die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt nicht eingehalten worden sind.<sup>1686</sup>

#### IV. Erkenntnisse

Die UBI hat ihre Rechtsprechung, wonach das Prinzip der Unschuldsvermutung eine zurückhaltende Ausdrucksweise in Bild und Ton verlangt, bestätigt.<sup>1687</sup> Zwar ist ein expliziter Hinweis auf die Unschuldsvermutung nicht zwingend nötig. Massgebend ist jedoch die konkrete Ausgestaltung des Beitrags.<sup>1688</sup> Das Leiturteil im Fall «Holenweger» zeigt, dass Informationen über die weiteren Verfahrensschritte oder auch die Einhaltung weiterer Sorgfaltspflichten wie des Anhörungsgrundsatzes einen entscheidenden Unterschied bei der Frage machen können, ob sich das Publikum eine eigene Meinung bilden konnte.

Auch bei Textbeiträgen im Rahmen des üpA ist die freie Meinungsbildung entscheidend. Titel und Lead müssen so ausgestaltet werden, dass die Unschuldsvermutung respektiert wird. Eine Relativierung ganz am Ende des Textes genügt dabei nicht. Entscheidend ist der Gesamteindruck.<sup>1689</sup>

#### G. Fazit

Im Wesentlichen kann festgehalten werden, dass dem Grundsatz der Unschuldsvermutung in menschenrechtlicher, straf-, zivil- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht ebenso Rechnung zu tragen ist wie in medienethischer Hinsicht. Dem Prinzip ist somit in jeglichen Bereichen im Rahmen der Berichterstattung über hängige Strafverfahren Rechnung zu tragen.

Nach dem oben Gesagten ergeben sich jedoch Unterschiede. Der EGMR misst die Unschuldsvermutung an einem weniger strengen Massstab als das Bundesgericht, er anerkennt zwar ihren Stellenwert, setzt sie aber nicht absolut. So öffnet der EGMR eine vorverurteilende Schlagzeile im Gegensatz zum

---

1685 UBIE b.817 vom 13.9.2019 E. 10.2 f. (Anwältin).

1686 UBIE b.817 vom 13.9.2019 E. 10.4 (Anwältin).

1687 UBIE b.616 vom 3.12.2010 (Hirschmann); UBIE b.803 vom 7.6.2019 (Maudet).

1688 Vgl. etwa UBIE b.616 vom 3.12.2010 E. 5.2 ff. (Hirschmann).

1689 UBIE b.817 vom 13.9.2019 E. 10.2 ff. (Anwältin).

Bundesgericht einer Interessenabwägung zwischen der journalistischen Freiheit und der Information des Publikums.<sup>1690</sup> Auch ist der EGMR geneigt, in seiner Beurteilung eher darauf abzustellen, ob der Leserschaft in der Gesamtbetrachtung klar wird, dass es sich bloss um einen Verdacht handelt. Demgegenüber zeigt sich das Bundesgericht – zumindest in seiner älteren Rechtsprechung – in strafrechtlicher Hinsicht äusserst streng und betrachtet gerade bei der Titelsezung nur eine Formulierung als zulässig, die auch im Rahmen eines grösseren Artikels, d.h. an jeder Stelle, wo der Verdacht einer Straftat erwähnt wird, hinreichend deutlich macht, dass es sich nur um einen Verdacht handelt.<sup>1691</sup> Diesen strengen Grundsatz scheint es in seiner neueren Rechtsprechung etwas aufzuweichen.<sup>1692</sup>

825 Die UBI hingegen geht eine Art Mittelweg und verlangt eine zurückhaltende Ausdrucksweise in Bild und Ton.<sup>1693</sup> Ein expliziter Hinweis auf die Unschuldsvermutung ist im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der freien Meinungsbildung zwar nicht grundsätzlich notwendig. Es kommt jedoch auf die konkrete Ausgestaltung des einzelnen Beitrags an. Geht es um Textbeiträge im Rahmen des üpA, so müssen Titel und Lead so gewählt werden, dass die Unschuldsvermutung respektiert wird. Eine Relativierung ganz am Ende des Textes – und dies erscheint sinnvoll – genügt dabei nicht. Entscheidend ist der Gesamteindruck.<sup>1694</sup>

826 In medienethischer Hinsicht ist der Unschuldsvermutung ebenso Rechnung zu tragen, wobei in einem Artikel darauf hingewiesen werden muss, «dass eine Verurteilung noch nicht oder noch nicht rechtskräftig erfolgt ist».<sup>1695</sup>

## §5 Erkennbarkeit anonymisierter Personen

### A. Einleitung

827 Der nachfolgende Abschnitt ist der Erkennbarkeit anonymisierter Personen gewidmet. Er befasst sich mit der Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein

---

1690 Vgl. auch ZELLER, *Medialex* 4/2006, S. 220.

1691 BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona).

1692 Das Bundesgericht lässt in neueren Entscheidungen bei der Erläuterung des Grundsatzes die Formulierung «an jeder Stelle» weg, vgl. etwa BGer 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.6.2 (Uni-Professor); BGer 6B\_202/2013 vom 13.5.2013 E. 7.2 (Dignitas I).

1693 Anstelle vieler UBIE b.616 vom 3.12.2010 E. 4.4 (Hirschmann); UBIE b.617 vom 27.8.2010 E. 4.4 (Holenweger); UBIE b.803 vom 7.6.2019 E. 4.3 (Maudet).

1694 UBIE b.817 vom 13.9.2019 E. 10.2 ff. (Anwältin).

1695 Presserat, *Stellungnahme* 27/2004, E. 2b (X. c. SonntagsBlick); siehe anstelle vieler auch Presserat, *Stellungnahme* 40/2010, E. 2a (Rózsa c. Neue Zürcher Zeitung).

müssen, damit eine Person innerhalb eines Medienberichts nicht identifizierbar ist. Dies ist im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflichten deshalb von Bedeutung, weil oftmals kein hinreichendes öffentliches Interesse an einer Identifizierung besteht. Es geht vorliegend also nicht um Fälle, in denen vollständige Namen genannt werden, sondern um Berichte, die gewisse Informationen mit der Öffentlichkeit teilen und damit eine indirekte Identifikation einer Person ermöglichen.

## B. Die Spruchpraxis des Presserats

### I. Grundsatz

Richtlinie 7.2 des Presserats äussert sich explizit zur Frage der hinreichenden Anonymisierung. Sie besagt: «Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.» 828

Dies wurde in diversen Stellungnahmen bestätigt.<sup>1696</sup> Dabei hält der Presserat fest, dass berufsethisch nicht nur die Erkennbarkeit für den sogenannten Durchschnittsleser oder die Durchschnittsleserin massgebend ist. Identifiziert ist, wer über den Kreis von Familie, sozialem und beruflichem Umfeld hinaus erkennbar ist.<sup>1697</sup> Es gibt Vorwürfe, bei denen strengere Massstäbe gelten. Geht es beispielsweise um sexuellen Missbrauch in der Familie, ist der Kreis jener Personen, die die Betroffenen «auch bei einer vollständigen Anonymisierung wahrscheinlich erkennen würden, äusserst eng zu ziehen».<sup>1698</sup> 829

Massgebend bei der Beurteilung, ob eine Person hinreichend anonymisiert wurde, sind weitere Faktoren. So können etwa die Nennung unnötiger Details (II.), die Nennung von Teilen eines Namens (III.) oder eine Internetrecherche (IV.) Personen identifizierbar machen. Nachfolgend werden Beispiele aus der Spruchpraxis des Presserats hierzu erläutert. 830

---

1696 Vgl. anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 72/2020, E. 5 (X. c. Beobachter); Presserat, Stellungnahme 37/2018, E. 3 (X. c. Blick).

1697 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 52/2021, E. 2 (A.B. und F.T. c. Tages-Anzeiger und Sonntagszeitung); Presserat, Stellungnahme 72/2020, E. 5 (X. c. Beobachter).

1698 Presserat, Stellungnahme 11/2009, E. 2 (X. c. 20 Minuten); Presserat, Stellungnahme 3/2009, E. 2c (X. c. Schweizer Fernsehen).

## II. Nennung unnötiger Details

- 831 Die Identifikation einer Person kann etwa dadurch ermöglicht werden, dass unnötige Details über sie preisgegeben werden. Dazu können etwa der Wohnort<sup>1699</sup>, der Beruf, eine Vereinszugehörigkeit, Arbeitsort, Fotos oder andere Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person gehören.

So hatte etwa das «Zofinger Tagblatt» die Identifikation eines Beschuldigten in einem Strafprozess über sein nächstes Umfeld hinaus ermöglicht, indem Einzelheiten genannt wurden, die für die Verständlichkeit des Berichts und des Urteils nicht notwendig gewesen waren. Dazu gehörten etwa die namentliche Nennung der Tatorte, der Arbeitsort, die Dauer der Anstellung sowie sein Lohn und die Höhe der IV-Rente.<sup>1700</sup>

Ebenfalls zu weit ging der «Blick» 2017 in einer Berichterstattung im Rahmen eines Prozesses im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt. Der «Blick» publizierte den Vornamen und den ersten Buchstaben des Nachnamens, sein Alter, dass er Luzerner sei und seit zwei Jahren in einer Neubausiedlung im Kanton Bern wohne, Filmemacher (Jungfilmer) und ein bekanntes Gesicht in der Schweizer Filmszene sei, zudem habe er vor fünf Jahren mit einem Kurzspielfilm Lob geerntet und später in einer anderen Produktion als Co-Autor mitgewirkt. Ausserdem hat der «Blick» ein Bild von X. publiziert, bei dem die Gesichtspartie mit einem Balken abgedeckt ist.<sup>1701</sup>

Nach Einschätzung des Presserats nicht identifiziert war eine frühere Geschäftsführerin des «Berner Heimatwerks». Die alleinige Tatsache, dass jemand in einem öffentlichen Register aufgeführt werde, mache sie noch nicht öffentlich. So werde kaum jemand im Handelsregister nachschauen, welche Frauen infrage kämen. Ausser vielleicht beruflich oder persönlich mit ihr verbundene Personen, diese gehörten aber zum engeren Kreis.<sup>1702</sup>

---

1699 Vgl. dazu etwa Presserat, Stellungnahme 45/2021, E. b (Fairmedia c. Blick und 20 Minuten).

1700 Presserat, Stellungnahme 45/2001, E. 4 (P. AG c. Zofinger Tagblatt).

1701 Presserat, Stellungnahme 6/2018, E. 2 (X. c. Blick); vgl. etwa auch Stellungnahme 83/2020, E. 2 (X./Y. c. Blick), wonach zwar der Name geändert wurde, jedoch ein Foto des Wohnhauses in der Kleinstadt Grenchen und ein Foto der Frau mit einem schwarzen Balken gezeigt sowie unter anderem die berufliche Tätigkeit im Betreuungsbereich und das Alter der Frau genannt wurden und damit die Identifikation ermöglichten.

1702 Presserat, Stellungnahme 72/2020, E. 5 (X. c. Beobachter).

Grundsätzlich gilt dabei wohl, dass je kleiner und weniger anonym ein Ort ist, an dem sich eine Person bewegt, und je mehr Informationen preisgegeben werden, desto eher dürften solche Details zu ihrer Identifikation führen. 832

### III. Nennung von Teilen des Namens

In seiner konstanten Praxis erachtet der Presserat eine Anonymisierung des Namens teilweise dann als genügend, wenn der Vorname vollständig genannt und der Nachname mit dem ersten Buchstaben abgekürzt wird.<sup>1703</sup> Dies gilt selbst dann, wenn es sich um einen eher seltenen Vornamen handelt.<sup>1704</sup> Insgesamt hängt die genügende Anonymisierung jedoch davon ab, welche Elemente sonst noch genannt werden und ob anhand der Kombination im Einzelfall eine Identifikation über das familiäre, soziale oder berufliche Umfeld des oder der Betroffenen hinaus ermöglicht wird.<sup>1705</sup> 833

So erzählte «Das Magazin» die Lebensgeschichte einer Dame in Ich-Form nach. Die fast Siebzugjährige berichtete, dass sie mit einem offenen Schädel und einem Buckel in einem Heim für ledige Mütter zur Welt kam. Wie sie bis zu ihrem dritten Altersjahr bei einem Onkel lebte, danach zu Familie F. mit fünf Kindern nach Kerns OW gebracht wurde. Der Beschwerdeführer machte im Namen der Pflegefamilie geltend, mit dem Veröffentlichlichen eindeutiger und unverwechselbarer Daten wie Obwalden, Kerns, Familie F. mit Hutmacherin und Schreiner, fünf Kinder, Tochter Helen, Sohn Elektriker sei die Privatsphäre von fünf Mitgliedern der Familie F. mit deren neun Kindern massiv verletzt worden, denn diese seien von Personen aus Obwalden, aus Kerns, weiteren Gemeinden und weiten Kreisen mühelos zu identifizieren.<sup>1706</sup>

Der Presserat wies darauf hin, dass sich die Gefahr einer Identifizierung zumindest erhöhe, wenn der richtige Vorname sowie der erste Buchstabe des Nachnamens genannt werden. Der Presserat empfiehlt deshalb, nach Möglichkeit auf entsprechende Angaben zu verzichten und stattdessen beispielsweise Pseudonyme zu verwenden.<sup>1707</sup> 834

---

1703 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 34/2015, E. 1b (X. c. Blick und Blick.ch); Presserat, Stellungnahme 37/2018, E. 3 (X. c. Blick).

1704 Presserat, Stellungnahme 37/2018, E. 3 (X. c. Blick).

1705 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 34/2015, E. 1b (X. c. Blick und Blick.ch); Presserat, Stellungnahme 37/2018, E. 3 (X. c. Blick).

1706 Presserat, Stellungnahme 38/2015, E. 1a (X. c. Das Magazin).

1707 Presserat, Stellungnahme 38/2015, E. 1a (X. c. Das Magazin); vgl. auch Presserat, Stellungnahme 65/2019, E. 1b (X. c. Blick), wonach zwar der Vorname und der Anfangsbuchstabe des Nachnamens geändert wurden, aber die Kombination aus einem nicht

Im einem konkreten Fall wertete er die Nennung des richtigen Vornamens dennoch nicht als Verletzung der Richtlinie 7.2. Es sei aufgrund der konkreten Umstände abzuwägen, ob durch die Angaben im Artikel der Kreis derjenigen, welche die Familie identifizieren könnten, als unverhältnismässig gross erscheine. Dies sei nicht der Fall. Die Ereignisse, welche die Dame (der genannte Vorname war korrekt, der Nachname geändert) schildere, würden mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Die Gemeinde Kerns mit ihren 6000 Einwohnern gelte nicht als kleine, überschaubare Gemeinde. Zudem lebe heute nur noch eines der Geschwister dort. Weiter sei für die Leserschaft erkennbar, dass es sich um eine subjektive Wahrnehmung der Kindheit der Frau handle.<sup>1708</sup>

#### IV. Identifizierung durch zusätzliche Internetrecherche

835 Das Internet bietet zahlreiche Möglichkeiten, um anhand von Informationen aus Presseberichten Personen zu identifizieren. Fraglich ist, inwiefern die Möglichkeit von Google-Suchen, Recherchen in den sozialen Medien oder Abfragen in Online-Telefonbüchern in die Beurteilung der Identifizierbarkeit miteinflussen.

836 Dazu hat sich der Presserat in einer Stellungnahme von 2017 geäußert. Er kam zum Schluss, dass «20 Minuten Online» mit der Berichterstattung über einen Prozess gegen einen Zürcher Studenten, der einen SVP-Politiker in den sozialen Medien als Pädophilen bezeichnete und anschliessend verurteilt wurde, die Richtlinie 7.2 nicht verletzt hatte. Die Zeitung hatte den Wohnort Zürich, das Alter sowie die richtigen Initialen des Mannes genannt. Der Presserat hielt fest, es sei in Kauf zu nehmen, dass Familie, soziales und berufliches Umfeld eine Person identifizieren können. Dass eine Identifizierung darüber hinaus mit einer geschickten Internetsuche ebenfalls möglich sei, könne nicht massgebend sein. Es sei nicht auszuschliessen, dass Recherchen über eine Person im Internet von Fall zu Fall eine Identifizierung durch Dritte ermöglichen.<sup>1709</sup>

837 In seiner jüngeren Stellungnahme 6/2018<sup>1710</sup> konstatierte der Presserat jedoch, dass es die Summe aller Informationen im fraglichen Fall ermögliche,

---

ausreichend anonymisierten Porträt und Angaben über Wohngegend und Aktivitäten eine Identifizierung ausserhalb des familiären, sozialen oder beruflichen Umfelds ermöglichten.

---

1708 Presserat, Stellungnahme 38/2015, E. 1b (X. c. Das Magazin).

1709 Presserat, Stellungnahme 42/2017, E. 2a (X. c. Aargauer Zeitung online / watson.ch / Tages-Anzeiger online / 20 Minuten online); bestätigt in Presserat, Stellungnahme 52/2021, E. 2 (A.B. und F.T. c. Tages-Anzeiger und Sonntagszeitung).

---

1710 Siehe dazu vorn Rn. 831.

den Betroffenen sehr schnell über sein Umfeld hinaus zu identifizieren.<sup>1711</sup> Damit steht zumindest fest, dass je grösser die Breite an Informationen ist, umso eher auch eine Person von Menschen ausserhalb des engen Kreises identifiziert werden kann und umso einfacher es auch ist, mittels einfacher Suche im Internet jemanden zu identifizieren.

Nicht näher umschrieben hat der Presserat bislang, was unter «geschickter Internetsuche» zu verstehen ist. Welcher Kenntnisse bedarf es, um eine solche durchzuführen zu können, respektive wann ist eine Suche im Internet als «geschickt» zu bezeichnen? Das Internet bietet auch für Menschen ohne vertiefte Recherche-Kenntnisse zahlreiche Möglichkeiten, um die Identität einer eigentlich anonymisierten Person aufzudecken. Zu denken ist dabei nicht nur an den sogenannten «Tel.search-Test»<sup>1712</sup>, sondern etwa auch an Google, Facebook usw. So kann die Eingabe von gewissen Kriterien auf Google in Kombination nur mit Initialen keinen Treffer ergeben, während dieselben Kriterien mit ausgeschriebenem Vornamen zur betroffenen Person führen.<sup>1713</sup> 838

Wie leicht die Identität einer Person dabei für Dritte zu erkennen ist, hängt von allen Umständen des Einzelfalls ab und damit nicht nur von den vom Medium verbreiteten Informationen, sondern auch von der betroffenen Person selbst. Dabei spielen zum Beispiel Faktoren wie das Leben in der Stadt oder in einem Dorf, seltener oder häufiger Name, Aktivitäten im Internet etc. eine wesentliche Rolle. Kann eine Person durch eine einfache Suchabfrage im Internet innert kürzester Zeit identifiziert werden, müsste dies in die medienethische Beurteilung miteinfließen. Dies auch deshalb, weil die Nennung von allzu vielen Details, die eine Identifizierung ermöglichen, oftmals für eine Story gar nicht notwendig sein dürfte. 839

---

1711 Vgl. auch FANKHAUSER, recht 2/2018, S. 79.

1712 Der ehemalige Tamedia-Rechtskonsulent SIMON CANONICA empfiehlt für die Überprüfung der hinreichenden Anonymisierung den sogenannten «Tel.search-Test». Demnach sollen die anonymisierten Daten bei der Telefonnummerndatenbank eingegeben werden. Kommen bei der Suche nur ein oder zwei Namen heraus, sollte die Anonymisierung verbessert werden; vgl. MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 139. Die Autoren empfehlen den «Trick» nur in Ausnahmefällen. Auch wenn ein Artikel rechtlich folgenlos bleibe, könne er durch die Anonymisierung an Durchschlagskraft verlieren, wenn er wahr sei, und der Glaubwürdigkeit schaden, wenn er falsch sei. Offen bleibe auch eine Rüge beim Presserat oder eine Verurteilung durch die UBI, wenn sich das Publikum keine eigene Meinung bilden konnte.

---

1713 Vgl. Presserat, Stellungnahme 52/2021, E. 2 (A.B. und F.T. c. Tages-Anzeiger und SonntagsZeitung).

### C. Die Rechtsprechung

840 In Bezug auf die unzureichende Anonymisierung einer Person in einem Medienbericht genügt es aus rechtlicher Sicht nicht, dass sich der Betroffene im Bericht selbst erkennt. Vielmehr ist erforderlich, dass die Durchschnittsleserschaft die betroffene Person identifizieren kann.<sup>1714</sup> Der Begriff des Durchschnittslesers oder der Durchschnittsleserin bedeutet jedoch nicht, dass auf die Leserschaft oder das Publikum im ganzen Verbreitungsgebiet abzustellen ist.<sup>1715</sup> Es genügt, wenn Personen aus dem weiten sozialen Umfeld Betroffene bei objektiver Betrachtung identifizieren können<sup>1716</sup> oder anders gesagt, dass die Identifizierung über den unmittelbaren Familien- und Freundeskreis hinaus ermöglicht wird.<sup>1717</sup>

841 Bezüglich der Nennung von Initialen hält FANKHAUSER fest, dass es bei bestehender Anonymisierungspflicht keinerlei öffentliches Interesse an Klarinitialen oder Klarvornamen gibt.<sup>1718</sup> So würden Initialen oft nicht ausreichen, um die Anonymität zu gewährleisten.<sup>1719</sup>

842 Die Erkennbarkeit kann sich nicht nur aufgrund einer Namensnennung oder der Nennung von Initialen ergeben, sondern auch aufgrund von weiteren Details wie etwa dem Wohnort, einer Mitgliedschaft in einem Verein, dem Beruf oder sonstigen Vorkommnissen. Ob eine Anonymisierung genügend ist, beurteilt sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls.<sup>1720</sup> Jedenfalls ist bei der Angabe von Begleitumständen grösste Sorgfalt nötig.<sup>1721</sup>

Dies zeigt bspw. das Urteil «Ruokanen u.a. c. Finnland». In der Berichterstattung über Mitglieder eines finnischen Baseballteams, denen Vergewaltigung vorgeworfen wurde, wurden keine Namen genannt und es

---

1714 Zur subjektiven und objektiven Erkennbarkeit siehe AEBI-MÜLLER, *Medialex* 1/2009, S. 30 ff.

---

1715 Vgl. das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 4.7.1984, *SJZ* 1986, S. 127 ff.; BUCHER, *Natürliche Personen*, S. 109 Rn. 474.

---

1716 BGE 117 IV 27 vom 16.1.1991 E. 2c S. 29; BGer 6S.368/2000 vom 4.12.2000 E. 2a (Jérémie).

---

1717 EGMR-ZEN° 30881/09 «Yleisradio Oy u.a. c. Finnland» vom 8.2.2011; vgl. auch BGE 135 III 145 E. 5.2 S. 152 (Roman «Wie viel wert ist Rosmarie V.?»).

---

1718 FANKHAUSER, *recht* 2/2018, S. 79.

---

1719 FANKHAUSER, *recht* 2/2018, S. 79; gl.M. BARRELET, *Medialex* 4/1998, S. 207; a.M. in Bezug auf BARRELETS Aufsatz SCHWAIBOLD, *Medialex* 1999, S. 59.

---

1720 MEILI, *BSK-ZGB*, Art. 28 Rn. 39 mit Hinweisen; siehe auch BARRELET/WERLY, *communication*, Rn. 1505. Zur Verwendung von Initialen in der Berichterstattung siehe FANKHAUSER, *recht* 2/2018, S. 79 mit Hinweisen. Eine Kritik zur Einhaltung der Unschuldsvermutung sowie damit verbunden der Anonymisierung bei Berichterstattung im Fall «Rupperswil» findet sich in DUTLER/KEEL, *Medialex* 2018, S. 32 ff.

---

1721 GEISER, *SJZ* 1996, S. 75.

wurde auch kein Bild gezeigt. Aber die Sportler waren alleine aufgrund der Tatsache identifizierbar, dass sie dem lokalen Verein angehörten.<sup>1722</sup> Identifizierbar waren gem. EGMR im Urteil «Yleisradio Oy u.a. c. Finnland» auch eine Mutter und deren Töchter, weil aufgrund eines Interviews mit dem Vater mehrere Personen den Konnex zu den beiden minderjährigen Opfern sexueller Gewalt und ihrer Mutter herstellen können.<sup>1723</sup>

## D. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Hinblick auf die Rechtsprechung respektive die Spruchpraxis bei der Anonymisierung massgebend ist, ob Personen aus dem weiten sozialen Umfeld der Betroffenen bei objektiver Betrachtung identifizieren können<sup>1724</sup> respektive ob die Identifizierung über den unmittelbaren Familien- und Freundeskreis hinaus ermöglicht wird.<sup>1725</sup> Dabei macht nicht nur die Nennung eines Namens eine Person erkennbar. Die Erkennbarkeit kann sich aufgrund von verschiedenen Details aus dem Leben wie etwa dem Wohnort, einer Mitgliedschaft in einem Verein oder dem Beruf ergeben, wobei die Umstände Einzelfalls massgebend sind.<sup>1726</sup>

Während sich in rechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen aus der Rechtsprechung ergeben, nennt der Presserat die Anforderungen an eine hinreichende Anonymisierung in seiner Richtlinie 7.2 explizit. Demnach sollen Medienschaffende keine Angaben veröffentlichen, welche die Identifikation einer Person durch Personen ausserhalb der Familie respektive des sozialen oder beruflichen Umfelds ermöglichen. Dabei lässt der Presserat unter Umständen auch die Nennung von Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens zu<sup>1727</sup>, empfiehlt aber, darauf zu verzichten oder Pseudonyme

---

1722 EGMR-Urteil N° 45130/06 «Ruokanen u.a. c. Finnland» vom 6.4.2010, Ziff. 45. Vgl. etwa auch EGMR-Urteil N° 57574/14 «Milosavljević c. Serbien» vom 25.5.2021, Ziff. 64, wonach durch die Nennung des Vornamens und des Anfangsbuchstabens des Nachnamens die Identifizierung des Leiters einer kommunalen Zweigstelle für Personen im Ort erleichtert wurde.

1723 EGMR-ZE N° 30881/09 «Yleisradio Oy u.a. c. Finnland» vom 8.2.2011; vgl. auch zum erhöhten Sorgfaltsmassstab bei minderjährigen Opfern von Straftaten vorn Rn. 359 f.

1724 BGE 117 IV 27 E. 2c S. 29; BGer 6S.368/2000 vom 4.12.2000 E. 2a (Jérémie).

1725 EGMR-ZE N° 30881/09 «Yleisradio Oy u.a. c. Finnland» vom 8.2.2011.

1726 MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 Rn. 39 mit Hinweisen; siehe auch BARRELET/WERLY, communication, Rn. 1505.

1727 Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 34/2015, E. 1b (X. c. Blick und Blick.ch); Presserat, Stellungnahme 37/2018, E. 3 (X. c. Blick).

zu verwenden.<sup>1728</sup> Auch in Fällen, in denen eine Identifizierung über das nächste Umfeld hinaus durch eine zusätzliche Internetrecherche möglich ist, zeigt sich der Presserat tendenziell grosszügig.<sup>1729</sup> Dennoch gilt es, immer die Gegebenheiten im Einzelfall und insbesondere die Kombination der verschiedenen Detailinformationen zu betrachten.<sup>1730</sup>

## §6 Erkenntnisse zur Sorgfalt in der Darstellung

845 Die Sorgfalt spielt auch bei der Darstellung respektive Formulierung eines Beitrags eine wesentliche Rolle. Dabei lässt sich generell feststellen, dass sowohl in rechtlicher als auch in medienethischer Hinsicht ein gewisses Mass an Übertreibungen und Provokationen zulässig ist. Einzelne Formulierungen dürfen nicht auf die Goldwaage gelegt werden.

846 Geht es um die Beurteilung einer Schlagzeile, so deckt sich die Rechtsprechung des EGMR nicht mit jener in der Schweiz sowie jener des Presserats. Der EGMR stellt bei der Beurteilung einer problematischen Schlagzeile nicht alleine auf die Formulierung einer Schlagzeile ab, sondern auf den Gesamtzusammenhang. Der Presserat hat einen sehr gangbaren Mittelweg gefunden und erachtet Zuspitzungen in Titeln als vertretbar, wenn sie unmittelbar danach relativiert werden.<sup>1731</sup> Anders die Ansicht des Bundesgerichts: Wird eine Leserin oder ein Leser, die oder der sich nicht die Mühe nimmt oder nicht die Zeit dafür hat, einen Artikel in allen Einzelheiten sehr genau durchzulesen, bereits durch einen Untertitel irreführt, kann eine Verletzung von Art. 173 StGB oder Art. 28 ZGB vorliegen.<sup>1732</sup>

847 Durchaus interessant ist sowohl der Ansatz des Presserats als auch des Bundesgerichts, dass bei der Konsumation von News über das Internet nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Leserschaft einen Artikel bis zum Schluss liest.<sup>1733</sup> Kritisch zu betrachten ist, dass das Bundesgericht in diesem Fall einen strengen Massstab anlegt, wenn es um die Beurteilung einer Schlagzeile geht. Das Bundesgericht scheint bei Onlinemedien die Verantwortung dafür, wie die Leserschaft die markanten Teile eines Berichts wie Titel und

---

1728 Presserat, Stellungnahme 38/2015, E. 1b (X. c. Das Magazin).

1729 Presserat, Stellungnahme 42/2017, E. 2a (X. c. Aargauer Zeitung online/watson.ch / Tages-Anzeiger online / 20 Minuten online).

1730 Presserat, Stellungnahme 6/2018, E. 2 (X. c. Blick).

1731 Siehe vorn Rn. 762 f.; vgl. Presserat, Stellungnahme 14/2017, E. 1a (Sicherheitsdirektion Kanton Zug c. Wochenzeitung); MAYR VON BALDEGG / STREBEL, Medienrecht, S. 147.

1732 Vgl. BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona); BGE 147 III 185 E. 4.2.3 f. S. 197 ff. (Kinderquäl-Sekte).

1733 Vgl. vorn Rn. 762 f. sowie Rn. 769 ff.

Lead verstehen könnte, ohne dass sie den Rest des Artikels gelesen hat, fast vollends den Medienschaffenden zu übertragen. Es mag durchaus sinnvoll sein, dass der Entwicklung zum Konsumverhalten im Zeitalter der Digitalisierung Rechnung getragen wird und deshalb ein besonderes Augenmerk auf Titel und Lead eines Onlineartikels sowie den Text von Pushbenachrichtigungen zu legen ist. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Elemente gerade auch dazu dienen, zum Lesen zu motivieren. Wird zugespitzt, scheint dann eine unmittelbare Relativierung, wie sie der Presserat fordert, angezeigt.

Eine zentrale Rolle spielt bei der Sorgfalt in der Darstellungsform auch das Prinzip der Unschuldsvermutung. Auch hier messen der EGMR und das Bundesgericht die Voraussetzungen an unterschiedlichen Massstäben. Der EGMR anerkennt zwar den Stellenwert der Unschuldsvermutung, setzt sie aber nicht absolut. So öffnet der EGMR eine vorverurteilende Schlagzeile im Gegensatz zum Bundesgericht einer Interessenabwägung zwischen der journalistischen Freiheit und der Information des Publikums.<sup>1734</sup> Auch ist der EGMR geneigt, in seiner Beurteilung eher darauf abzustellen, ob der Leserschaft in der Gesamtbetrachtung klar wird, dass es sich bloss um einen Verdacht handelt. Demgegenüber zeigt sich das Bundesgericht in strafrechtlicher Hinsicht strenger und betrachtet gerade bei der Titelsetzung nur eine Formulierung als zulässig, die auch im Rahmen eines grösseren Artikels, d.h. an jeder Stelle, wo der Verdacht einer Straftat erwähnt wird, hinreichend deutlich macht, dass es sich nur um einen Verdacht handelt.<sup>1735</sup>

Sorgfältiges Arbeiten wird von Journalistinnen und Journalisten auch gefordert, wenn über Personen berichtet wird, die anonym bleiben wollen oder sollen. Dass deren Namen nicht genannt wird, muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass diese für die Leserschaft oder das Publikum nicht erkennbar sind. Sowohl in rechtlicher als auch in medienethischer Hinsicht ist erforderlich, dass solche Personen nicht über ihr enges soziales Umfeld hinaus identifizierbar gemacht werden.<sup>1736</sup> Es gilt für Medienschaffende zu beachten, dass eine Identifizierung auch aufgrund der Nennung von Details aus dem Privatleben der betroffenen Person ermöglicht wird und somit zu einer Sorgfaltspflichtverletzung führen kann.<sup>1737</sup>

---

1734 Vgl. auch ZELLER, *Medialex* 4/2006, S. 220.

1735 BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona).

1736 Vgl. anstelle vieler Anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 52/2021, E. 2 (A.B. und F.T. c. Tages-Anzeiger und Sonntagszeitung); EGMR-ZE N° 30881/09 «Yleisradio Oy u.a. c. Finnland» vom 8.2.2011; BGE 117 IV 27 vom 16.1.1991 E. 2c S. 29.

1737 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 45/2021, E. b (Fairmedia c. Blick und 20 Minuten); EGMR-Urteil N° 45130/06 «Ruokanen u.a. c. Finnland» vom 6.4.2010, Ziff. 45.



# 9. Abschnitt: Zusammenfassende Schlussbetrachtung

## §1 Grundlagen der journalistischen Sorgfalt

Journalistinnen und Journalisten befinden sich bei der Ausübung ihres Berufs in einem stetigen Spannungsfeld zwischen verschiedenen Ansprüchen.<sup>1738</sup> Einerseits haben sie die Aufgabe, die Öffentlichkeit zu informieren und Geschehnisse kritisch zu hinterfragen. Auf der anderen Seite sind sie in der Berichterstattung nicht völlig frei, sondern haben die Rechte Dritter zu achten. Dazu gehören beispielsweise die Persönlichkeitsrechte, die Unschuldsvermutung oder das Recht auf freie Meinungsbildung des Publikums. In diesem Spannungsfeld zwischen der menschen- und verfassungsrechtlich garantierten Medienfreiheit (Art. 10 EMRK und Art. 17 BV) und dem Ansehensschutz (Art. 8 EMRK und Art. 13 BV), der Medienfreiheit und der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV) und der freien Meinungsbildung des Publikums (Art. 93 Abs. 2 BV) spielen Sorgfaltspflichten eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, entgegenstehende Interessen zum Ausgleich zu bringen. Diese Sorgfaltspflichten führen zu einer gewissen Einschränkung der Medienfreiheit, weil sie Journalistinnen und Journalisten Pflichten auferlegen. Sie vermögen bei ihrer Einhaltung aber auch gewisse Eingriffe in entgegenstehende Rechtsgüter zu rechtfertigen.

Diese entgegenstehenden Garantien finden ihre Verwirklichung nicht nur in der BV und der EMRK, sondern wurden verschiedentlich auch im Schweizer Gesetzesrecht normiert. Zu diesen Normen gehören etwa Art. 173 StGB (üble Nachrede), Art. 28 ZGB (zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz), Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG (Schutz des wirtschaftlichen Ansehens) und Art. 4 Abs. 2 RTVG (Sachgerechtigkeitsgebot). Aus diesen Normen leiten sich direkt oder indirekt Sorgfaltspflichten ab, die sich an die journalistische Tätigkeit richten und deren Einhaltung respektive Missachtung ein wichtiger Faktor bei der Verhältnis-

---

<sup>1738</sup> Eine Übersicht über die Schranken freier Kommunikation findet sich in ZELLER, Medienrecht, S. 171.

mässigkeitsprüfung sein kann, die bei der Abwägung verschiedener entgegenstehender Interessen vorgenommen werden muss.

852 Neben diesen rechtlichen Sorgfaltspflichten, die in der Schweiz eine lange Tradition geniessen und sich bereits vor über 100 Jahren zu etablieren begannen, haben sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts auch medienethische Ansprüche an journalistisch sorgfältiges Schaffen herausgebildet. Die wichtigste Grundlage bilden diesbezüglich der Journalistenkodex, die dazugehörigen Richtlinien sowie die Spruchpraxis des 1977 gegründeten Presserats. Journalistenkodex und Richtlinien enthalten keine juristisch verbindlichen Vorgaben an die journalistische Sorgfalt, sondern dienen der freiwilligen Selbstregulierung.<sup>1739</sup> Dennoch haben sie sich zu einem wichtigen Pfeiler für ethisch korrektes Verhalten im Journalismus entwickelt und verzeichnen durchaus Einfluss auf das Recht. Respektierte oder missachtete Berufsregeln können der Justiz einen Hinweis darauf liefern, ob eine juristische Sanktion zu weit geht oder ob eine juristische Sanktion womöglich angebracht wäre.<sup>1740</sup>

853 In der vorliegenden Dissertation wurden die Ansprüche aus Medienrecht und Medienethik aufgezeigt, einander gegenübergestellt und miteinander verglichen. Dabei konnten einerseits zentrale Einflüsse auf den Sorgfaltsmassstab ermittelt und andererseits verschiedene Kategorien von Sorgfaltspflichten gebildet werden.

## §2 Der Sorgfaltsmassstab

854 Mittels Analyse von Medienrecht und Medienethik konnte aufgezeigt werden, welches Mass an Sorgfalt Medienschaffende bei der Ausübung ihrer Tätigkeit walten lassen müssen. Dabei zeigt sich, dass der Sorgfaltsmassstab im Einzelfall zu ermitteln ist und von verschiedenen Faktoren abhängt. Aus der Analyse der Rechtsprechung und der Spruchpraxis des Presserats ergibt sich, dass insbesondere drei Indikatoren massgeblichen Einfluss auf den Sorgfaltsmassstab haben. Dazu gehört vorab die Schwere des Vorwurfs. Diese hängt namentlich vom Inhalt des Vorwurfs, der Wirkung des Mediums auf das Publikum sowie der Streuung des Mediums ab. Je schwerer ein Vorwurf wiegt, desto höher sind die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt. Zweiter Indikator ist die Position der von den Vorwürfen betroffenen Personen. Öffentliche Personen haben generell mehr Kritik zu erdulden als Privatpersonen. Daneben

---

1739 Vgl. STUDER/KÜNZI, *Fairness*, S. 9.

1740 ZELLER, *Medienrecht*, S. 24.

gibt es Personenkreise, die besonders geschützt werden müssen, so etwa Kinder und Opfer von Straftaten oder Personen im Umfeld der Justiz. Hier sind besonders hohe Ansprüche an das journalistische Schaffen zu stellen. Als dritter Indikator ist Zeitdruck bei der Recherche zu nennen, wobei dieser grundsätzlich einen geringeren Einfluss auf den Sorgfaltsmassstab hat als die beiden vorgenannten Kriterien. Gesamthaft kann es jedoch keine harten Kriterien geben, die bestimmen, in welchem Umfang der Massstab durch die einzelnen Faktoren beeinflusst werden soll.

Generell lassen sich Tendenzen für unterschiedliche Sorgfaltsmassstäbe innerhalb der verschiedenen Rechtsgebiete ausmachen. Die Analyse der Rechtsprechung deutet darauf hin, dass das Bundesgericht einen tendenziell strengeren Sorgfaltsmassstab anwendet als der EGMR. Innerhalb der Schweizer Rechtsprechung scheinen die Zivilgerichte höhere Anforderungen an die Sorgfalt zu setzen als die Strafjustiz. Ein höheres Mass an Sorgfalt wird aufgrund des geschützten Rechtsguts der freien Meinungsbildung des Publikums gegenüber dem Straf- und Zivilrecht tendenziell im Recht der elektronischen Medien verlangt. 855

### §3 Kategorien von Sorgfaltspflichten

Aus der Analyse der vorab genannten gesetzlichen und medienethischen Grundlagen sowie der Rechtsprechung und der Sprechpraxis des Presserats lassen sich drei zentrale Kategorien von Sorgfaltspflichten ableiten. Massgebend sind die Verifizierung von erhobenen Vorwürfen und Äusserungen, der Grundsatz «audiatur et altera pars», wonach die Gegenseite anzuhören ist, sowie die Sorgfalt in der Darstellung. 856

#### A. Verifizierung

Die Verifizierung von erhobenen Vorwürfen oder verbreiteten Aussagen stellt den Ausgangspunkt der journalistischen Arbeit dar. Die Rechtsprechung und die Sprechpraxis des Presserats zeigen, dass nicht alle Informationsquellen im selben Mass verifiziert werden müssen. Es gibt Quellen, deren Informationen von vornherein vertrauenswürdiger erscheinen als andere, was den Grad der gebotenen Verifizierung beeinflusst. 857

Als zuverlässig gelten dabei insbesondere Informationen aus amtlichen Quellen wie beispielsweise behördliche Berichte oder amtliche Mitteilungen. Sie brauchen grundsätzlich nicht verifiziert zu werden. Dabei zeigt sich, dass die Rechtsprechung zwischen publizierten und nicht veröffentlichten 858

Dokumenten unterscheidet. Was als veröffentlicht gilt und was nicht, ist im Einzelfall allerdings nicht immer ganz klar.<sup>1741</sup>

859 Dass Medien Informationen aus anderen Medien übernehmen, ist im Journalismus Alltag. Es zeigt sich, dass nicht alle Medien im selben Masse vertrauenswürdig sind. Ohne Verifizierung übernommen werden dürfen grundsätzlich Informationen von anerkannten Agenturen.<sup>1742</sup> Stammen Aussagen oder Vorwürfe jedoch aus anderen journalistischen Medien, so hängt der Umfang der verlangten Verifizierung vom Medium ab, von welchem die Informationen übernommen werden.<sup>1743</sup> Der EGMR und die UBI urteilen demnach auf gleicher Linie, wenn sie von der Annahme ausgehen, dass die Manipulationsgefahr bei der Übernahme eines Vorwurfs durch eine Quellenangabe und einen Hinweis auf allfällige Unsicherheiten gemindert werden kann.<sup>1744</sup>

860 Der Presserat setzt in diesem Bereich höhere Anforderungen als das Recht. Er verlangt nebst der Nennung der Quelle eine kritische Hinterfragung und damit, dass Informationen aus anderen Medien mit einem verhältnismässigen Aufwand zu überprüfen sind.<sup>1745</sup> In rechtlicher Hinsicht hängt eine solche Überprüfungspflicht vom Bestehen von Zweifeln an der Richtigkeit der Informationen und der Seriosität des Mediums ab.

861 Eine dritte Kategorie bilden Informationen von Drittpersonen. Ausgangspunkt für den Grad der Verifizierung stellt dabei die Glaubwürdigkeit der Quelle dar. Die Analyse hat gezeigt, dass nicht alle Drittpersonen im selben Masse vertrauenswürdig sind. Eine erhöhte Glaubwürdigkeit weisen Informationen von Expertinnen und Experten wie Juristinnen und Juristen<sup>1746</sup>, Ärztinnen und Ärzten<sup>1747</sup> oder Fachstellen auf.<sup>1748</sup> In diese Kategorie fallen könnten auch Personen, die uneigennützig handeln oder ihre Aussage unter Eid geleistet haben. Erhöht ist die Glaubwürdigkeit auch von Aussagen, die aus zwei unabhängigen Quellen<sup>1749</sup> stammen.

862 Demgegenüber weniger vertrauenswürdig sind die Aussagen von Personen mit einem Eigeninteresse an der Berichterstattung. Also beispielsweise solche, die einen Vorteil aus der Berichterstattung ziehen können – sei es in persön-

---

1741 Dazu eingehend vorn Rn. 422 ff.

1742 Dazu eingehend vorn Rn. 456 ff.

1743 ZELLER, Medienrecht, S. 210.

1744 DUMERMUTH, Rundfunkrecht, S. 32 Rn. 78; WEBER, Rundfunkrecht, S. 60 Rn. 26 f.; UBIE b.600 vom 23.10.2009 E. 5.3 (Engelmacher von Barcelona).

1745 Presserat, Stellungnahme 51/2015, Ziff. 3 (Solothurner Spitäler AG c. Tele M1 und Solothurner Zeitung).

1746 BGer 6S.378/1992 vom 29.1.1993 (Dreher I).

1747 BGE 131 II 253 (Rentenmissbrauch).

1748 Presserat, Stellungnahme 30/2016 (X. c. 20 Minuten).

1749 BGE 131 II 253 (Rentenmissbrauch).

licher, finanzieller oder politischer<sup>1750</sup> Hinsicht oder sei es, weil sie einer anderen Person schaden<sup>1751</sup> wollen. Auch Personen mit psychischen Problemen<sup>1752</sup> oder solche, die ihre Aussagen anonym machen<sup>1753</sup>, fallen darunter. Weniger glaubwürdig dürften auch Quellen wirken, die früher nachweislich Falschaussagen gemacht oder anderweitig als unseriöse Quelle bekannt sind oder solche, die eine finanzielle oder anderweitige Gegenleistung für Informationen verlangen. In all diesen Fällen sind hohe Anforderungen an die Verifizierung zu stellen.

## B. Anhörungsgrundsatz

Der Grundsatz der Anhörung, auch «audiatur et altera pars» genannt, besagt, dass die Gegenseite anzuhören ist. Die Anhörung der von Äusserungen oder Vorwürfen betroffenen Partei stellt dabei eine wichtige Möglichkeit dar, um Informationen zu verifizieren, und gibt dem Betroffenen im Sinne der Fairness Gelegenheit, seine Sicht der Dinge darzulegen. Der Grundsatz ist sowohl in der Rechtsprechung des EGMR als auch in der Schweizer Rechtsprechung sowie in der Spruchpraxis des Presserats anerkannt.<sup>1754</sup> 863

Dabei stellen sich in der Praxis verschiedene Fragen, die Medienschaffende im Alltag vor Probleme stellen können. So beispielsweise, wie Medienschaffende zu reagieren haben, wenn eine Quelle die Mitarbeit an einer Berichterstattung verweigert oder nicht erreichbar ist. Die Analyse zeigt, dass der Aufwand, der für die Erreichbarkeit einer Quelle betrieben werden muss, unter anderem von der zu erreichenden Person sowie den Mitteln abhängt, die zur Erreichung eingesetzt wurden.<sup>1755</sup> Je mehr Zeit Medienschaffenden für die Recherche bleibt, desto höher sind die medienethischen und die medienrechtlichen Anforderungen an die journalistische Sorgfalt und desto länger muss auf eine Stellungnahme gewartet werden. 864

Dabei gelten unterschiedliche Anforderungen an die journalistische Sorgfalt im Hinblick auf Printmedien und die elektronischen Medien. Weil das Sachgerechtigkeitsgebot die freie Meinungsbildung des Publikums sicherstellen soll, kann hier tendenziell weniger auf eine Stellungnahme verzichtet werden als in anderen Bereichen. Falls das Publikum durch den Beitrag ohne die 865

---

1750 EGMR-Urteil N° 37464/02 «Standard Verlagsgesellschaft mbH (N° 2) c. Österreich» vom 22.2.2007.

1751 EGMR-Urteil N° 59545/10 «Blaja News Sp. z o.o. c. Polen» vom 26.11.2013.

1752 EGMR-ZEN° 45710/99 «Verdens Gang & Kari Aarstad Aase c. Norwegen» vom 16.10.2001.

1753 UBIE b.676/677/678 vom 6.12.2013 E. 5.1.3 (Mörgeli).

1754 Siehe dazu eingehend vorn 7. Abschnitt/§ 2.

1755 Vgl. etwa EGMR-Urteil N° 41158/09 «Koprivica c. Montenegro» vom 22.11.2011, Ziff. 68 f.; Presserat, Stellungnahme 5/1997, E. 3 (Bertossa c. Facts).

Stellungnahme des oder der Betroffenen nicht fähig gewesen sein sollte, sich eine Meinung zu bilden, wäre ein sachgerechter Beitrag kaum möglich.<sup>1756</sup> Aus diesem Grund sind auch die Anforderungen an die Information von betroffenen Personen sowie die Wiedergabe von deren Stellungnahme im Bereich des Rechts der elektronischen Medien höher.

### C. Sorgfalt in der Darstellung

866 Sowohl in rechtlicher als auch in medienethischer Hinsicht sind ein gewisses Mass an Übertreibung und Provokation sowie Ungenauigkeit bei der Formulierung eines Beitrags zulässig.<sup>1757</sup> Mit anderen Worten sind einzelne Formulierungen nicht auf die Goldwaage zu legen.<sup>1758</sup>

867 Die Analyse zeigt aber auch, dass sich die Rechtsprechung des EGMR bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Schlagzeilen nicht mit jener der Schweizer Gerichte und des Presserats deckt. Während der EGMR nicht alleine auf die Formulierung einer Schlagzeile, sondern auf den Gesamtzusammenhang abstellt, nimmt das Bundesgericht im Rahmen des Straf- und den Zivilrechts bereits eine Sorgfaltspflichtverletzung an, wenn ein Untertitel irreführend ist, weil sich die Leserschaft nicht die Zeit nimmt, einen ganzen Artikel zu lesen.<sup>1759</sup> Der Presserat hingegen scheint einen äusserst gangbaren Mittelweg zu beschreiten, wenn er fordert, dass die Relativierung des zugespitzten Titels unmittelbar folgt.<sup>1760</sup>

868 Eine wichtige Rolle spielt bei der Sorgfalt in der Darstellungsform sowohl medienethisch als auch medienrechtlich das Prinzip der Unschuldsvermutung. Auch hier messen der EGMR und das Bundesgericht die Voraussetzungen an unterschiedlichen Massstäben. Der EGMR öffnet eine vorverurteilende Schlagzeile im Gegensatz zum Bundesgericht einer Interessenabwägung.<sup>1761</sup> Auch stellt der EGMR eher auf die Gesamtbetrachtung ab. Demgegenüber betrachtet das Bundesgericht in strafrechtlicher Hinsicht nur eine Formulierung als zulässig, die auch im Rahmen eines grösseren Artikels hinreichend deutlich macht, dass es sich nur um einen Verdacht handelt.<sup>1762</sup>

---

1756 ZELLER, *Medialex* 4/2014, S. 197.

1757 Siehe dazu vorn 8. Abschnitt/§ 2.

1758 ZELLER, *Medialex* 2/2007, S. 97.

1759 Vgl. BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona). Vgl. etwa in Bezug auf die zivilrechtliche Rechtsprechung BGE 147 III 185 E. 4.2.3f. S. 197 ff. (Kinderquäl-Sekte).

1760 Vgl. Presserat, *Stellungnahme* 14/2017, E. 1a (Sicherheitsdirektion Kanton Zug c. Wochenzeitung); MAYR VON BALDEGG / STREBEL, *Medienrecht*, S. 147.

1761 Vgl. auch ZELLER, *Medialex* 4/2006, S. 220.

1762 BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42 (Lucona); vgl. etwa BGER 6B\_1242/2014 vom 15.10.2015 E. 2.6.2 (Uni-Professor); BGER 6B\_202/2013 vom 13.5.2013 E. 7.2 (Dignitas I).

Ein weiterer Aspekt der Sorgfalt in der Darstellung ist die Erkennbarkeit anonymisierter Personen. Im Wesentlichen geht es hier darum, dass anonymisierte Personen durch unsorgfältige Darstellung nicht aufgrund weiterer genannter Merkmale identifizierbar werden. Entscheidend ist dabei sowohl in medienethischer als auch in medienrechtlicher Hinsicht, ob die betroffenen Personen über ihr engeres Umfeld hinaus erkennbar sind.<sup>1763</sup> Identifizierbar wird eine Person nicht nur durch die Nennung ihres Namens. Dies kann auch geschehen, wenn ein Beitrag oder ein Artikel Informationen aus dem Leben der betroffenen Person preisgibt, die eine Identifizierung möglich machen.<sup>1764</sup> 869

## § 4 Sorgfaltspflichtübergreifende Erkenntnisse

Betrachtet man die Erkenntnisse zum Sorgfaltsmassstab sowie die drei zentralen Sorgfaltspflichten (Verifizierung, Anhörung und Darstellung) gesamt- 870  
haft, lassen sich einige generelle Aussagen treffen.

Zentral ist die Erkenntnis, dass die Sorgfaltspflichten in den meisten Fällen 871  
nicht isoliert voneinander betrachtet werden können, sondern in einem engen Zusammenhang stehen. Geht es um vermeintlich wahre Äusserungen, so wird es meist eine Kombination aus verschiedenen Sorgfaltspflichten sein, die den rechtlichen oder medienethischen Entscheid über die hinreichende Sorgfalt beeinflusst. So kann es vorkommen, dass eine Pflicht zwar vernachlässigt wurde, die Einhaltung einer anderen dies aber zu kompensieren vermag. Es gilt beispielsweise, dass je gründlicher die Recherche ausfällt, desto schärfer tendenziell die anschliessend gewählte Formulierung des Beitrags ausfallen darf.<sup>1765</sup> Besteht also eine solide Basis für eine Äusserung, hat dies in gewissem Umfang berechtigterweise eine kompensierende Wirkung auf die Sorgfaltsanforderungen hinsichtlich der Darstellung respektive der Formulierung des Vorwurfs.

Festgestellt werden kann auch, dass die elektronischen Medien nebst den 872  
für alle Medien geltenden Vorschriften zusätzliche Anforderungen an die Sorgfalt zu respektieren haben. Dies ist vor allem dem geschützten Rechtsgut der freien Meinungsbildung des Publikums geschuldet, das wie vorn<sup>1766</sup> dargelegt

---

1763 Vgl. anstelle vieler Presserat, Stellungnahme 52/2021, E. 2 (A.B. und F.T. c. Tages-Anzeiger und SonntagsZeitung); EGMR-ZE N° 30881/09 «Yleisradio Oy u.a. c. Finland» vom 8.2.2011; BGE 117 IV 27 vom 16.1.1991 E. 2c S. 29.

1764 Vgl. etwa Presserat, Stellungnahme 45/2021, E. b (Fairmedia c. Blick und 20 Minuten); EGMR-Urteil N° 45130/06 «Ruokanen u.a. c. Finland» vom 6.4.2010, Ziff. 45.

1765 ZELLER, Medienrecht, S. 207.

1766 Vgl. vorn 7. Abschnitt/§ 7.

namentlich einen wesentlichen Einfluss auf die Anforderungen an die Anhörung der betroffenen Person hat. Dies kann dazu führen, dass bei elektronischen Medien eine Anhörung nötig sein kann und demgegenüber eine solche in den anderen Rechtsgebieten oder der Medienethik verzichtbar erscheint.

873 Letztlich schützt ein in Massen gefordertes verantwortungsvolles Handeln unter Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflichten nicht nur die Gegenseite respektive die von einer Berichterstattung betroffenen Personen, sondern stärkt auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Beruf der Journalistin bzw. des Journalisten, in ihre Informationen und ihre Tätigkeit. Und es sorgt auch dafür, dass Medien glaubhaft erscheinen. Dies müsste letztlich auch im Interesse der Medienschaffenden liegen.<sup>1767</sup>

874 Dabei zeigen sich jedoch zwei Probleme. Zum einen können Medienschaffende ihre Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie die Grenzen des Zulässigen kennen und sich dementsprechend verhalten können. Diese Grenzen lassen sich jedoch nicht immer klar ziehen.<sup>1768</sup> Auch zeigt sich, dass sich die verschiedenen Rechtsgebiete und die Medienethik stark innerhalb ihrer eigenen Vorgaben bewegen. Zwar bildet die vielfältige Rechtsprechung des EGMR teilweise eine Orientierungshilfe für die Schweizer Gerichte<sup>1769</sup> und auch der EGMR orientiert sich teilweise an den Vorgaben der Ethik.<sup>1770</sup> Was in einem Gebiet gilt, muss aber nicht zwingend auch für das andere gelten.<sup>1771</sup> Dies macht es für Medienschaffende schwieriger, die Konsequenzen ihres Handelns abzuschätzen.

875 Andererseits führen die umfangreicher werdende Rechtsprechung und damit einhergehend die präziseren Konturen dazu, dass das Pflichtenheft von Medienschaffenden immer länger wird und deren Freiheit einschränken kann.<sup>1772</sup> Es besteht die Gefahr einer übermässigen Einschränkung der Medienfreiheit, insbesondere dann, wenn die Grenzen des Zulässigen allzu eng gezogen werden<sup>1773</sup> und der Hinweis auf Pflichten und Verantwortung

---

1767 Vgl. dazu etwa auch die Anmerkungen vorn in Bezug auf das Zeigen des besten Arguments in Rn. 695 sowie die Anhörung bei offensichtlicher Antwort in Rn. 700.

1768 So etwa bei der Frage, welche amtlichen Berichte als öffentlich gelten, womit sich Medienschaffende auf diese ohne Zusatzrecherche verlassen dürfen, vgl. vorn Rn. 422 ff.

1769 ZELLER, *Medialex* 2019.

1770 Vgl. vorn Rn. 236 f.

1771 Zu denken ist etwa an die «Merkmeister»-Urteile, siehe vorn Rn. 385 f. oder an die Vorgaben bei der Titelsezung, vorn 8. Abschnitt/§ 3.

1772 Siehe auch ZELLER, *Medialex* 2017, S. 83.

1773 So etwa im Rahmen der neueren Schweizer Rechtsprechung zur Titelsezung, wonach insbesondere bei der Leserschaft von Onlinemedien davon auszugehen ist, dass diese einen Artikel nicht zu Ende liest und sich Medienschaffende auch Lesarten entgegenhalten lassen müssen, die nicht beabsichtigt waren, siehe vorn Rn. 772 ff.

primär dazu dient, Journalistinnen und Journalisten in der Ausübung ihrer Tätigkeit einzuschränken. Journalismus darf nicht zu einem eng reglementierten Beruf<sup>1774</sup> werden, und die Pflicht zu verantwortungsvollem Handeln darf auch nicht so weit führen, dass die Medien ihre Rolle als Wachhunde der Gesellschaft nicht mehr erfüllen können. Journalistische Tätigkeit ist nicht mit wissenschaftlicher Tätigkeit gleichzusetzen.<sup>1775</sup>

---

1774 Vgl. Dissenting Opinion Richter Sajo zum EGMR-Urteil N° 49132/11 «Dorota Kania c. Polen» vom 19.7.2016, Ziff. 16.

1775 Vgl. dazu etwa auch die Ausführungen hinsichtlich der Verifizierung vorn Rn. 405 mit Hinweisen.

## §5 Checkliste für sorgfältiges Arbeiten

Aus der Analyse von Medienethik und Rechtsprechung, wie sie im Hauptteil dieser Arbeit vorgenommen wurde, kann eine Checkliste für sorgfältiges Arbeiten gebildet werden. Sie dient als Anhaltspunkt zur Einhaltung der wichtigsten journalistischen Sorgfaltspflichten.

### 1. Im Stadium der Recherche

Verifizierung von Informationen

Grundsatz: Informationen sind vor der Veröffentlichung zu verifizieren.

#### a) Von wem stammt die Information?

Von einer Behörde

- Wurde die Information von einer Behörde selbst veröffentlicht oder stammt die Information aus einer öffentlichen Verhandlung einer Behörde?  
→ Grundsätzlich keine Verifizierung notwendig.
- Ansonsten ist eine Verifizierung geboten.

Von einem anderen Medium

- Grundsatz: Je vertrauenswürdiger das Medium, desto weniger muss verifiziert werden.
- Grundsätzlich keine Verifizierung ist geboten bei Informationen von anerkannten Agenturen.
- Eine Quellenangabe ist in jedem Fall ratsam.

Von einer Drittperson

- Grundsatz: Je glaubwürdiger die Drittperson, desto weniger muss verifiziert werden.
- Hinweise auf mangelnde Glaubwürdigkeit:
  - Eigeninteresse an der Berichterstattung
  - Psychische Krankheiten
  - Informant oder Informantin verstrickt sich in Widersprüche, hat keine Beweise für die Vorwürfe
  - Bisheriges Verhalten (z.B. frühere Falschaussagen)
- Hinweise auf erhöhte Glaubwürdigkeit:
  - Fachperson/Expertin oder Experte.
  - Informant oder Informantin wirkt sachkundig und argumentiert schlüssig, hat Beweise für die Vorwürfe.

**b) Mit welchen Methoden ist zu verifizieren?**

- Grundsatz: Das Zusammenspiel der verschiedenen Verifizierungsmethoden ist entscheidend. Je vertrauenswürdiger eine Quelle, desto weniger braucht die Quelle durch die Heranziehung weiterer Methoden verifiziert zu werden.
- Mögliche Verifizierungsmethoden sind z.B. die Konsultation von Urteilen, Strafanzeigen, Prozessakten, Gerichtsprotokollen, Parlamentsdebatten, Archiven, Dissertationen oder Registern.
- In Betracht zu ziehen sind mit der Digitalisierung auch die Möglichkeiten des Internets wie z.B. die Foto-Rückwärtssuche, die Geolokalisation oder die Verwendung von Internet-Archiven.

**c) Anhörung der betroffenen Person**

Grundsatz: Von Vorwürfen betroffene Personen sind anzuhören und deren Stellungnahme zu veröffentlichen.

**Erreichbarkeit der anzuhörenden Person**

- Ist eine Person nicht sofort erreichbar, müssen grundsätzlich weitere Versuche unternommen werden.
- Der Aufwand hängt von der zu erreichenden Person ab.
  - Unternehmen mit Medienstelle muss weniger Zeit für eine Stellungnahme eingeräumt werden als beispielsweise Privatpersonen.
- Je schwerer der Vorwurf ist und je weniger zeitliche Dringlichkeit für eine Publikation besteht, desto unverzichtbarer ist die Anhörung.
- Ist eine Person oder ein Unternehmen nicht zu erreichen oder möchte keine Stellung nehmen, ist dies in der Publikation kenntlich zu machen. Der Grund für die fehlende Mitwirkung ist zu nennen.
- Eine Anhörung ist grundsätzlich auch geboten, wenn die Antwort bereits offensichtlich ist.

**Information der betroffenen Person über die Berichterstattung**

- Die erhobenen Vorwürfe sind gegenüber den Betroffenen präzise zu nennen. Nur wer weiss, welche Anschuldigungen im Raum stehen, kann sich dagegen verteidigen.

**Wiedergabe der eingeholten Stellungnahme**

- Es besteht kein Recht auf umfassende Selbstdarstellung der betroffenen Person.
- Die Stellungnahme der betroffenen Person im Bericht muss zumindest ihr bestes Argument enthalten.

## 2. Im Stadium der Veröffentlichung

Geht es um die Veröffentlichung der eingeholten Informationen, ist es für Journalistinnen und Journalisten ratsam, sich folgende Fragen zu stellen:

- Bestehen genügend gesicherte Informationen, um die Behauptungen zu veröffentlichen?
- Wurden allfällige Unsicherheiten in der Publikation transparent gemacht?
- Befinden sich allfällige Übertreibungen und Provokationen innerhalb des zulässigen Rahmens?
  - Jegliche unnötig verletzenden Aussagen sind zu vermeiden.
  - Der Inhalt hat den tatsächlichen Begebenheiten zu entsprechen.
  - Der Inhalt darf nicht irreführend sein.
  - Zu beachten ist, dass nicht nur eine Publikation als Ganzes, sondern auch ein Titel, ein Untertitel oder ein Lead alleine das zulässige Mass überschreiten kann.
- Müssen sich Medienschaffende von den Aussagen Dritter distanzieren?
  - Eine eigentliche Distanzierung ist nicht notwendig. Es muss aber erkennbar sein, dass es sich um Aussagen Dritter handelt. Der Autor oder die Autorin darf sich Vorwürfe nicht zu eigen machen.
  - Je brisanter die Vorwürfe, desto eher scheint eine Distanzierung ratsam oder es sollte zumindest erkennbar sein, dass die Vorwürfe umstritten sind.
- Wurde die Unschuldsvermutung gewahrt?
  - Es ist in der gesamten Publikation eine Formulierung zu wählen, die hinreichend deutlich macht, dass noch keine Verurteilung erfolgt ist.
  - Die Unschuldsvermutung ist auch bei der Titelsetzung und der Formulierung des Leads zu beachten. Mit einem blossen Fragezeichen im Titel wird der Unschuldsvermutung nicht Rechnung getragen.
  - Eine korrekte Verwendung der juristischen Begriffe trägt zur Wahrung der Unschuldsvermutung bei.
- Wurde hinreichend anonymisiert?
  - Es ist sicherzustellen, dass die betroffene Person nicht über ihr engstes Umfeld hinaus erkennbar ist.
  - Eine Identifizierung ist nicht nur durch den Namen möglich, sondern auch durch eine Kombination von verschiedenen Informationen und Bildern.



*Über die Autorin:*

Nora Camenisch hat in Bern Rechtswissenschaften studiert. Während rund acht Jahren war sie als Journalistin für verschiedene Medien tätig, zuletzt als Leiterin Redaktion Bern von «20 Minuten». 2017 begann sie als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht von Prof. Dr. Markus Kern an der Universität Bern.

Ihre Dissertation wurde 2022 von der Universität Bern auf Antrag von Prof. Dr. Franz Zeller und Prof. Dr. Markus Kern mit dem Prädikat *magna cum laude* angenommen. Seit 2021 arbeitet Nora Camenisch als Juristin beim Bundesamt für Strassen ASTRA.

*sui generis* ist ein Verein, der sich der Förderung des freien Zugangs zu juristischer Literatur, Gerichtsurteilen, Behördenentscheidungen und Gesetzmaterialeen verschrieben hat. Unter dem Label *sui generis* erscheint seit 2014 eine juristische Open-Access-Fachzeitschrift. 2019 erfolgte die Gründung des *sui generis* Verlags.

In der *sui generis* Reihe werden juristische Dissertationen und Habilitationen sowie Lehrbücher und Fachpublikationen einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Die Bücher erscheinen als gedruckte Werke und online. Die digitale Version ist weltweit kostenlos zugänglich (Open Access). Die Urheberrechte verbleiben bei den AutorInnen; die Werke werden unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Bisher bei *sui generis* erschienen:

- 033 – Joséphine Boillat / Stéphane Werly: **20 ans de la transparence à Genève**
- 032 – Nicolas Leu: **Kritik der objektiven Zurechnung**
- 031 – Martin Klingler: **Füllung der Gesetzeslücken im schweizerischen Adhäsionsverfahren**
- 030 – Christoph Mettler: **Der Anscheinsbeweis im schweizerischen Zivilprozess**
- 029 – Simone Walser / Nora Markwalder / Martin Killias: **Tötungsdelikte in der Schweiz von 1990 bis 2014**
- 028 – APARIUZ XXIII: **Recht in der Krise**
- 027 – Maja Lysienia: **Seeking Convergence?**
- 026 – Marc Thommen: **Introduction to Swiss Law (2<sup>nd</sup> edition, 2022)**
- 025 – Severin Meier: **Indeterminacy of International Law?**
- 024 – Marina Piolino: **Die Staatenunabhängigkeit der Medien**
- 023 – Reto Pfeiffer: **Vertragliche Rechtsfolge der «Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen» (Artikel 8 UWG)**
- 022 – Nicole Roth: **Miteigentum an Grundstücken und einfache Gesellschaft**
- 021 – Roger Plattner: **Digitales Verwaltungshandeln**
- 020 – Raphaël Marlétaz: **L’harmonisation des lois cantonales d’aide sociale**
- 019 – APARIUZ XXII: **Unter Gleichen**
- 018 – Kristin Hoffmann: **Kooperative Raumplanung: Handlungsformen und Verfahren**
- 017 – Monika Pfyffer von Altishofen: **Ablehnungs- und Umsetzungsraten von Organtransplantationen**

- 016 – Valentin Botteron: **Le contrôle des concentrations d'entreprises**  
015 – Frédéric Erard: **Le secret médical**  
014 – Stephan Bernard: **Was ist Strafverteidigung?**  
013 – Emanuel Bittel: **Die Rechnungsstellung im schweizerischen Obligationenrecht**  
012 – Christoph Hurni / Christian Josi / Lorenz Sieber: **Das Verfahren vor dem Berner Kindes- und Erwachsenenschutzgericht**  
011 – Lorenz Raess: **Court Assistance in the Taking of Evidence in International Arbitration**  
010 – David Henseler: **Datenschutz bei drohnengestützter Datenbearbeitung durch Private**  
009 – Dominik Elser: **Die privatisierte Erfüllung staatlicher Aufgaben**
- Die Bücher 001–008 sind im *Carl Grossmann Verlag* erschienen.

Dieses Werk ist erschienen in der Reihe *sui generis*,  
herausgegeben von Marc Thommen.

1. Auflage 31. Dezember 2022  
© 2022 Nora Camenisch

Dieses Werk wurde unter einer Creative Commons Lizenz als Open Access veröffentlicht, die bei Weiterverwendung nur die Nennung des Urhebers erfordert (CC BY 4.0 – <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>).



Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

ISBN: 978-3-907297-34-6  
DOI: 10.38107/034  
Korrektorat: Christoph Meyer  
Gestaltung: Müller+Hess, Basel  
Druck: Ebner & Spiegel, Ulm

[www.suigeneris-verlag.ch](http://www.suigeneris-verlag.ch)



# JOURNALISTEN SORGFALT: RECHT UND MEDIENRECHT ANFORDERUNGEN

Journalismus kann Vieles. Er kann aufklären, aufdecken und hinterfragen. Er kann Meinungen bilden. Mit anderen Worten hat Journalismus eine gewisse Macht. Mit dieser Macht geht eine grosse Verantwortung einher, denn Journalismus kann Grenzen überschreiten und namentlich das Ansehen einer Person, die Unschuldsvermutung oder auch die freie Meinungsbildung des Publikums verletzen. In diesem Spannungsfeld spielen journalistische Sorgfaltspflichten eine zentrale Rolle.

Nora Camenisch hat die Sorgfaltspflichten, die sich aus der Rechtsprechung sowie aus der Spruchpraxis des Presserats ergeben, vertieft untersucht und einander gegenübergestellt. Sie zeigt in ihrer Dissertation auf, wo sich die Anforderungen decken und wo sie auseinandergehen. Diese Erkenntnisse münden schliesslich in einer Checkliste für sorgfältiges Arbeiten.

sui generis

ISBN 978-3-907297-34-6

DOI 10.38107/034